



Oppelner —
— Bürgerbuch



EX-LIBRIS

WOJEWÓDZKIEJ

I MIEJSKIEJ

BIBLIOTEKI

PUBLICZNEJ

IM. EMANUELA SMÓŁKI

W OPOLU

Oppelner Bürgerbuch.



Sammlung

der Verordnungen, Vorschriften, Tarife und anderen
Anordnungen der Stadtverwaltung Oppeln.

Amtliche
der Stadt



Ausgabe
Oppeln.

Oppeln.

Druck von S. Weillshaeuser.

1904.



352

Oppeln

~~38783~~

468 S

ZBIORY ŚLĄSKIE

Vorwort.

Die durch die neue Gesetzgebung, besonders auf steuerlichem und sozialpolitischem Gebiete, und die Erbauung bezw. den Betrieb der Wasserleitungs- und Kanalisationsanlagen und des Gaswerks pp. veranlassende fortschreitende Entwicklung des städtischen Statutar- und Polizei-Verordnungsrechts hat eine Sammlung unserer Ortsgesetze nötig gemacht.

Um der vorliegenden Zusammenstellung, welche den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, der Bürgerschaft und den Beamten der Stadt gleich nützlich sein dürfte, einen Wert für längere Zeit zu verleihen, werden wir in kürzeren Zwischenräumen ergänzende Nachträge bezüglich neuer Verordnungen bezw. Druckblätter bei kleineren Abänderungen erscheinen lassen.

Oppeln, den 24. März 1904.

Der Magistrat.

Pagels,

Oberbürgermeister.

Inhalts - Verzeichnis.

I. Allgemeine Verwaltung.

Seite

Ortsstatut betr. Führung des Amtstitels „Stadt- rat“ von den Mitgliedern des Magistratskolle- giums	1
Statutarische Anordnung für die Stadt Oppeln betr. die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Magistrats	2
Ortsstatutarische Anordnung betr. Erhöhung der Zahl der bezoldeten Mitglieder des Magistrats von 2 auf 3	3
Geschäftsordnung der Stadtverordneten-Versamm- lung in Oppeln	3
Ortsstatut betr. die Zahl der Stadtverordneten für die durch die Eingemeindung von Wilhelmstal in die Stadtgemeinde Oppeln vergrößerte Stadtgemeinde	10
Ortsstatutarische Anordnung betr. Erhöhung der Zahl der Stadtverordneten der Stadt Oppeln vom 1. Januar 1900 ab von 36 auf 39	12
Statutarische Anordnung über die Zusammen- setzung der ständigen Verwaltungsdeputationen in der Stadt Oppeln	13
Nachtrag hierzu vom 14. Juni 1901 (Änderung des § 2 Ziffer XV)	18
Nachtrag hierzu vom 24. März 1902 (Bildung einer Parkdeputation)	19
Ortsstatut betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten in der Stadtgemeinde Oppeln (wodurch gleichzeitig die §§ 1, 3 und 4	

des Ortsstatuts vom 14. August 1884 betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der städtischen Beamten und der § 2 dieses Ortsstatuts in der Fassung vom 27. Oktober 1892 aufgehoben werden)	20
Ortsstatut betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der städtischen Beamten	26
Nachtrag hierzu vom 27. Oktober 1892 (Änderung der §§ 2, 6, 10 und 11)	31
Zweiter Nachtrag hierzu vom 8. Oktober 1897 (Änderung der §§ 6 und 10)	33

II. Städtische Betriebswerke.

Vorschriften über die Ausführung der Wasserleitungsanlagen der Stadtgemeinde Oppeln	35
Polizeiverordnung betr. die städt. Wasserleitung	43
Ortsgesetz betr. die Wasserversorgung der Stadt Oppeln	46
Nachtrag hierzu vom 4. Juni 1903 (Änderung des § 13)	52
Gebührenordnung für die Benutzung des städt. Wasserwerks und der städtischen Entwässerungsanlage vom 14. September 1900	53
Genehmigung des Bezirksausschusses betr. Verlängerung der Giltigkeitsdauer der vorgedachten Gebührenordnung bis zum 1. April 1905	59
Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Wasserwerks in Oppeln vom 6. März 1903	60
Vorschriften über die Ausführung der Grundstücks-Entwässerungsanlagen in der Stadt Oppeln	64
Polizeiverordnung betr. die städt. Entwässerungsanlage	80
Ortsgesetz über die Entwässerungsanlage der Stadt Oppeln	84
Nachtrag hierzu vom 12. Dezember 1899 (Betreten der Grundstücke und die Ausführung von Arbeiten auf denselben)	88
Nachtrag hierzu vom 4. Juni 1903 (Ergänzung des § 4)	89
Nachtrag hierzu vom 17. Dezember 1903 (Aufhebung des § 6)	90

Gemeindebeſchluß betr. Mehrbelastung von 1 pCt. des Nutzungswerts der an die Entwässerungsanlage angeſchloſſenen Grundſtücke zwecks Deckung von einem Fünftel des Gesamtbedarfs der ſtädtiſchen Entwässerungsanlage vom 5/6. März 1903	90
Gebührenordnung für die Benutzung der ſtädtiſchen Entwässerungsanlage in Oppeln vom 6. März 1903	91
Ortsſtatut betr. Herſtellung und Unterhaltung der Standrohre an den Regenabfallrohren der ſtädtiſchen Entwässerungsanlage	95
Bedingungen des Gaswerks der Stadt Oppeln für die Herſtellung von Hausleitungen, die Lieferung von Zubehöriteilen und die Abgabe von Gas	97
Bekanntmachung des Magiſtrats betr. die Kaufpreiſe und Mieten des ſtädtiſchen Gaswerks zu Oppeln für Kocher, Bratöfen und Platt-einrichtungen	110

III. Sparkaſſe.

Bekanntmachung des Magiſtrats, wonach die Stadtsparkaſſe in Oppeln zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt wird	111
Satzung für die Stadtsparkaſſe zu Oppeln	112

IV. Pfandleihanſtalt.

Reglement für das ſtädtiſche Leihamt in Oppeln	129
--	-----

V. Militär- und Einquartierungswesen.

Regulativ für das Quartierbedürfnis der bewaffneten Macht während des Friedenszuſtandes	139
Ortsſtatut betr. die Quartierleiſtung der Stadt Oppeln für die bewaffnete Macht während des Friedenszuſtandes	145

VI. Märkte.

Tarif, nach welchem die Marktſtandsgelder auf	
---	--

den Jahrmärkten in Oppeln zu entrichten sind	149
Gemeindebeschluß der Stadt Oppeln betr. Abhaltung von Fettviehmärkten in den Räumen des der Fleischerinnung in Oppeln gehörigen öffentlichen Schlachthauses	151
Polizeiverordnung betr. den Fettviehmarkt auf dem Viehhoſe (Schlachthaus) in Oppeln . . .	152
Bekanntmachung des Magistrats, wonach auf den hiesigen Wochenmärkten Getreide und Kartoffeln nur nach Gewicht gehandelt werden darf, ſowie daß der Preis für die Feldfrüchte nach 100 Kilogramm zu berechnen iſt . . .	155
Gemeindebeſchluß der Stadt Oppeln betr. Abhaltung von beſonderen Schwarzviehmärkten in Oppeln	156
Polizeiverordnung betr. die Schweine, welche von auswärts eingeführt und hier auf den Schwarzviehmärkten gehandelt werden ſollen . . .	158
Tarif betr. Erhebung eines Marktſtandsgeldes auf den Wochenmärkten in Oppeln	160
Tarif betr. Erhebung eines Marktſtandsgeldes an den Viehmärkten in Oppeln	163
Marktpolizeiverordnung für den Stadtkreis Oppeln	163
Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. Beſtimmung der Plätze, auf denen die Märkte abgehalten werden	170
Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. Beſtimmung des Platzes an der Schloßſtraße neben der Pumpſtation zum Verkauf von Obſt und Grünfram	174

VII. Gewerbebetrieb, Kranken- und Invaliditäts-Versicherung und Arbeitsnachweis.

a) Gaſt- und Schankwirthſchaftsbetrieb.

Ortsſtatut betr. die Prüfung der Bedurfnisfrage bei Ertheilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gaſtwirthſchaft ſowie zum Ausſchank von Wein, Bier oder anderen nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geiſtigen Getränken	175
--	-----

Polizeiverordnung betr. die Aufbewahrung von geistigen Getränken in offenen Läden . . .	176
Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern bezw. von Mädchen unter 16 Jahren beim Feilbieten von Gegenständen nach Sonnenuntergang und von Haus zu Haus, sowie mit Aufsetzen von Regeln oder sonstigen Arbeiten in öffentlichen Schanklokalen	177
Polizeiverordnung betr. die Beleuchtung der Eingänge zu den Schankwirtschaften im Bezirke der Stadt Oppeln	179
Polizeiverordnung betr. Reinlichkeit der Trinkgefäße und des Spülgefäßes in Gast- und Schankwirtschaften	181

b) Sonntagsruhe.

Polizeiliche Festsetzung der Pause für den Hauptgottesdienst, in welcher die Beschäftigung im Handelsgewerbe an Sonn- bezw. Festtagen unterbrochen werden muß	183
Polizeiliche Verordnung betr. die Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen	184
Abänderung hierzu vom 18. Oktober 1893 bezüglich des Handels mit Blumen und Kränzen	187
Verordnung der Polizeiverwaltung betr. die Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit im Handel mit Back- und Konditorwaren und den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonntagen	188
Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. Abänderung der früheren Bekanntmachung über den Handel mit Fleisch, Wurst- und Backwaren an Sonn- und Festtagen	189
Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. Abänderung der Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen vom 14. November 1902	189
Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. Verkauf von Zeitungen und in kürzeren Fristen	

erscheinenden Zeitschriften auf den Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen	190
Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. den Schluß der Verkaufsstellen (auch Automaten) für den öffentlichen Verkehr von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, sowie die Ruhezeit und Mittagspause für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und in den dazu gehörenden Schreibstuben (Komptoiren) — § 139 c und e R. G. O. — vom 12. Ok- tober 1900	191
Bekanntmachung desgl. vom 26. November 1901	193
Polizeiliche Bekanntmachung, wonach am Geburts- tage Sr. Majestät des Kaisers auch während des sonntägigen Hauptgottesdienstes Schau- fenster, welche der Bedeutung des Tages ent- sprechend dekoriert sind, nicht verhängt zu werden brauchen	196

c) Sonstige gewerbliche Verordnungen.

Polizeiverordnung betr. die Bezeichnung der Ge- schäftslokale in Oppeln	196
Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. das Feilbieten von Zeitungen und anderem Lese- stoff auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten in der Stadt Oppeln an Wochentagen.	199
Ortsstatut für den Stadtkreis Oppeln betr. das Gewerbegericht zu Oppeln	199

d) Krankenversicherung.

Ortsstatut betr. die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte im Stadtkreise Oppeln	209
Ortsstatut betr. die Krankenversicherung der in der Stadt Oppeln im Kommunalbetriebe und im Kommunaldienste beschäftigten Personen	211

e) Invaliditätsversicherung.

Bekanntmachung des Magistrats betr. Verwend- ung von Beitragsmarken 2. Lohnklasse der	
--	--

Invaliditätsversicherung für die einer Krankenkasse nicht angehörigen Personen und zwar für weibliches Gefinde, Aufwärterinnen, Mätressen und Wäscherinnen	212
--	-----

f) Arbeitsnachweis.

Ortsstatut betr. Errichtung einer amtlichen Arbeitsnachweistelle für Dienstboten	213
Nachtrag hierzu vom 23. November 1901 (Aenderung des § 4)	215
Bekanntmachung des Magistrats, wonach sich die Arbeitsnachweistelle für Dienstboten im Meldeamt befindet	216

VIII. Gesundheitspolizei.

a) Nahrungs- und Genußmittel.

Polizeiliche Anordnung betr. Anbringung der Preise und des Gewichts der Backwaren durch einen Anschlag am Verkaufsfokale seitens der Bäcker und der Verkäufer von Backwaren	217
Polizeiverordnung betr. Feilbieten und Verkauf von Fleisch an Wochenmarktstagen	219
Polizeiverordnung betr. Feilbieten von Fleischwaren in Fleischcharren oder Läden	220
Polizeiverordnung betr. Führung von Kontrollbüchern seitens der Fleischer und Rindviehhändler	220
Gemeindebeschluß der Stadt Oppeln wegen ausschließlicher Benutzung des von der Fleischerinnung in Oppeln errichteten öffentlichen Schlachthauses und wegen Untersuchung des von auswärts zum Verkauf eingebrachten Fleisches	222
Nachtrag hierzu vom 24. Januar 1895 (Aenderung des § 8)	226
Gemeindebeschluß betr. Ergänzung des § 4 des Gemeindebeschlusses vom 9. Oktober 1884, wonach untersuchtes Fleisch, sobald es am Tage der Untersuchung unverkauft bleibt, wiederum im Schlachthause untersucht werden muß, wenn es feilgeboten werden soll	227

Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. Bestimmung des § 8 des Gemeindebeschlusses vom 9. Oktober 1884, die bis auf weiteres auf die sogenannten Notischlachtungen nicht Anwendung finden soll	228
Bekanntmachung der Polizeiverordnung betr. Erläuterung des Ausdrucks „Notischlachtung“	230
Polizeiverordnung betr. Untersuchung des geräucherten Fleisches, welches von auswärts geschlachtetem Vieh herrührt und auf den Wochenmärkten feilgeboten werden soll, durch den Schlachthausstierarzt	230
Polizeiverordnung betr. das Feilbieten des frischen Fleisches und der Eingeweide von Vieh, welches nicht im öffentlichen Schlachthause zu Oppeln geschlachtet worden ist, sowie die Fleischverkaufsstände betreffend	231
Polizeiverordnung betr. Aenderung des § 5 der vorgedachten Verordnung über die Fleischstände	234
Gebührentarif betr. Benutzung des öffentlichen Schlachthauses in Oppeln	235
Polizeiverordnung betr. den Verkauf von im Dampfdesinfektor durchhitztem Fleische auf dem öffentlichen Schlachthofe in Oppeln	237
Polizeiverordnung, betr. die Benutzung der Kühlehalle des hiesigen öffentlichen Schlachthauses	241
Polizeiverordnung für das hiesige öffentliche Schlachthaus	244
Polizeiverordnung betr. Verbot des Betastens der Nahrungs- und Genußmittel beim Aussuchen	250
Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Butter	251
Polizeiverordnung betr. die Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln	253
Polizeiverordnung betr. Verbot des Rauchens und Hantierens mit Rauchutensilien und Rauchmaterial während des Verkaufs von Fleisch und Fleischwaren	254
Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch und Rahm (Sahne), mit Butter- und Sauermilch	255

Polizeiliche Bekanntmachung hierzu vom 26. September 1902	260
Statut für die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände in Oppeln	261
Nachtrag zu diesem Statut vom 18. Februar 1900 (Änderung der §§ 5 und 6)	264
Geschäftsordnung für dieselbe Anstalt	265
Gebührenordnung für dieselbe Anstalt	269
Bekanntmachung betr. ministerieller Befähigungsausweis zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen für den Dirigenten der öffentlichen Untersuchungsanstalt in Oppeln	281
Bekanntmachung betr. ministerielle Anerkennung des städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes in Oppeln als eine öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879	282

b) Sonstige gesundheitspolizeiliche Anordnungen.

Polizeiverordnung betr. Begraben tierischer Kadaver und Bestimmung des Platzes hierzu nördlich der Malapanerstraße	282
Polizeiverordnung betr. Räumung und Desinfizierung der Senkgruben, sowie Begraben der Abgänge aus Schlachtstätten oder Wurstmachereien	284
Polizeiverordnung betr. den Transport von Düngstoffen in offenen Wagen	285
Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, welche in der Wohnung des Kranken während der Dauer der Krankheit zu beobachten sind	286

IX. Bildungsanstalten, Kunst- und Wissenschaft.

a) Schulen.

Ortsstatut betr. die gewerbliche Fortbildungsschule in Oppeln	289
Bekanntmachung des Magistrats betr. die Fest-	

setzung der Unterrichtszeit für die gewerbliche Fortbildungsschule	295
Grundsätze für die Gewährung von Freischule bei der höheren Mädchenschule in Oppeln, aufgestellt vom Magistrat	296

b) Kunst und Wissenschaft.

Bekanntmachung des Kuratoriums des städt. Museums in Oppeln betr. Vervollständigung des Museums und die Verkehrszeit in demselben	297
---	-----

X. Armenpflege.

Instruktion für die Bezirksvorsteher als Organe des Waisenrats	298
Bezirksvorsteherordnung für die Stadt Oppeln .	300
Bekanntmachung über die Einteilung der Bezirke in der Stadt Oppeln	304

XI. Friedhofsangelegenheiten und Begräbnismwesen.

Polizeiverordnung betr. Verbot der Benutzung der Wagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, insbesondere Droschken, zum Transport von Leichen	308
Bekanntmachung der Polizeiverwaltung, betr. Bestimmung der Droschke von Bernhardt zum Transport von Leichen	309
Polizeiverordnung, betr. Verbot der Ausstellung der Leichen von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, sowie des Zutritts zu dem Raume, wo die Leichen sich befinden und Ausdehnung dieses Verbots auf alle Leichen bei Epidemien	310
Friedhofsordnung der Stadt Oppeln	311
Tarif über die Erhebung der Grabstellengelder, der Gebühren für die Aufführung von Gräberschmuck und der Gebühren für die Todtengräber in Oppeln	319
Polizeiverordnung, betr. den Verkehr auf dem städtischen Friedhöfen	322

Polizeiverordnung, betr. die obligatorische Zeichenschau einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen	326
Polizeiverordnung, betr. den Verkehr auf den an den städtischen Begräbnisplätzen vorbeiführenden Straßen und Wegen	331

XII. Bauwesen.

Polizeiverordnung, betr. offene Bebauung im Stadtteil Wilhelmsthal	332
Polizeiverordnung, betr. die Benutzung und Einrichtung der Vorgartenflächen zwischen der Straßen- und Baufluchtlinie	333
Polizeiverordnung, betr. Bestimmung einer offenen Bebauung für das östliche Gelände der Stadt Oppeln	335

XIII. Steuern und Abgaben.

Regulativ für die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes im Stadtbezirke Oppeln	337
Ordnung, betr. die Erhebung einer Hundesteuer für den Bezirk der Stadt Oppeln	339
Ordnung, betr. die Erhebung einer Lustbarkeitssteuer im Bezirke der Stadt Oppeln	342
Nachtrag hierzu vom 3. März 1902 (Ergänzung des § 5)	347
Gemeinde-Einkommensteuer-Ordnung für die Stadt Oppeln	348
Tarif, betr. Erhebung von Gebühren für Benutzung von Terrain öffentlicher Straßen und Plätze zur Aufstellung und Lagerung von Baumaterialien	362
Ordnung, betr. die Erhebung von Gebühren für Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten und baulichen Anlagen im Bezirke der Stadt Oppeln	363
Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Oppeln	366
Nachtrag zu dieser Umsatzsteuerordnung vom 13. Februar 1903	371

Ordnung, betr. die Erhebung eines Zuschlages zur Reichs-Brausteuern und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Oppeln	373
Ausführungsanweisung zur Biersteuerordnung vom 14. Juli 1902	379
Nachtrag zu Artikel 1 dieser Ausführungsanweisung vom 7. Mai 1903	383

XIV. Flußpolizei.

Polizeiverordnung, betr. das Wasser schöpfen aus der Oder von der kleinen Oderbrücke ab bis hinter die Salzmagazingebäude auf der Fischerei	383
Polizeiverordnung, betr. den Verkehr in den öffentlichen Badeanstalten	384
Bade-Reglement und Tarif für die Benutzung der städt. Badeanstalt zu Oppeln	386
Polizeiverordnung, betr. Bestimmung der Plätze zum Baden in der Oder und im Mühlgraben und zum Schwimmen der Pferde sowie anderer Tiere in der Oder und am weißen Roß	387
Polizeiverordnung, betr. die Ueberfähre an der Eisenbahn-Oderbrücke in Oppeln	388
Tarif für die Oderüberfähre bei Oppeln	392

XV. Feuerpolizei.

Polizeiverordnung, betr. Unterjagung des Verkaufs von Feuerwerkskörpern aller Art an Personen unter 18 Jahren, Schüler und Lehrlinge	393
Polizeiverordnung, betr. die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden zur Aufbewahrung und Lagerung von Holz, Torf, Kohlen oder sonstigen brennbaren Bau- und Brennmaterialien	394
Bekanntmachung des Magistrats, betr. Meldung eines Unglücksfalles oder einer Erkrankung von Pferden, die zu einem Feuer oder einer Uebung gestellt werden	399
Polizeilicher Tarif für die Schornsteinfegermeister in Oppeln	400
Abänderung hierzu vom 21. Mai 1897 (betr. Rüchenschornsteine)	402

Ortsstatut für die Stadt Oppeln betr. das Feuerlöschwesen	403
Nachtrag hierzu vom 22. Septb./9. Oktb. 1902 (Änderung des § 9, Abs. 2)	407
Nachtrag hierzu vom 9. Februar 1903 (Änderung des § 4 Abs. 5, Zahlung von Prämien an Pferdebesitzer)	408
Polizeiverordnung betr. das Feuerlöschwesen in der Stadt Oppeln	409

XVI. Straßenpolizei und Verkehrswesen.

Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. Verbot des Befahrens des Treidelsteiges an der Oder und des Belegens desselben mit Bauholz und anderen Gegenständen	411
Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Oppeln	412
Polizeiverordnung betr. Verbot des Befahrens der Oderbrücke in Oppeln mit Lasten, welche über 5000 kg schwer sind	434
Polizeiverordnung betr. Befahren der Oppelner Schloßbrücke über den Mühlgraben in Bezug auf die Höhe des Gewichts	435
Polizeiverordnung betr. Verbot des Stehenbleibens unter der, an der Schloßstraße in Oppeln befindlichen Ueberwölbung (Schwiebbogen) am Eingang der Hospitalstraße gegenüber der evangelischen Kirche mit Rücksicht auf die enge Passage	435
Polizeiverordnung betr. Bezeichnung der Straßen und Plätze mit deren Namen, sowie der Wohngebäude mit einer Nummer	436
Polizeiverordnung betr. das einseitige Befahren der Hasenstraße zwischen der Fessel- und der Augustastraße mit Fuhrwerk von der Fesselstraße aus	439
Polizeiverordnung betr. das Befahren der Rautauerstraße von der Einmündung der Zimmerstraße an bis zum Ringe, des Ringes, der Nikolaistraße vom Ring an bis zur Einmündung der Gerichtsstraße und der Oderstraße mit beladenem oder unbeladenem Last-	

fuhrwerk, sowie betr. das Verbot des Fahrens über die zum Markte bestimmten Plätze an den Markttagen während der Marktzeit für Fuhrwerk jeder Art	439
Polizeiverordnung betr. die Erfordernisse einer im Sinne des Ortsstatuts vom Juli 1882 — ersetzt durch Ortsstatut vom 15. Mai 1902 — als für den Verkehr für fertig hergestellt zu erachtenden Straße	441
Polizeiverordnung betr. Verbot des Fahrens mit Zweirädern auf der Ost- und Südseite des Ringes, auf der Karlsstraße, auf der Ober- straße und auf der Krakauerstraße zwischen der Zwingerstraße und dem Ringe	443
Polizeiverordnung betr. Zulassung des Befahrens der Oderstraße mit Zweirädern, außer an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8—12 Uhr vormittags	444
Polizeiverordnung betr. das einseitige Befahren der Töpferstraße mit Fuhrwerk	445
Polizeiverordnung betr. das einseitige Befahren der Zwingerstraße mit Fuhrwerk	445
Polizeiverordnung nebst Taxe betr. das Droschken- fuhrwesen	446
Polizeiverordnung betr. Aenderung des § 14 der Polizeiverordnung über das Droschkenfuhrwesen	464
Ortsstatut betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Oppeln	465
Ausführungsanweisung zu dem Ortsstatut über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen	475
Ortsstatut betr. die Anlage und Unterhaltung der Bürgersteige und die Aufbringung der hierfür aufgewendeten Kosten	478
Polizeiverordnung betr. den Verkehr auf der Kirchstraße von der Hospitalstraße bis zum Mühlgraben, auf dem zwischen der Mühl- graben- und der Jahrhundertbrücke belegenen Teile der Hafenstraße, auf der Mühlgraben- brücke, auf der Jahrhundertbrücke und auf	

der Schloßbrücke mit Fuhrwerk, von Reitern, mit Fahrrädern und mit Kraftfahrzeugen	480
Polizeiverordnung betr. den Verkehr auf den an den städtischen Begräbnisplätzen vorbeiführenden Straßen und Wegen — aufgeführt und abgedruckt beim Abschnitt „Friedhofsangelegen- heiten und Begräbniswesen —	331

XVII. Verschiedenes.

Ortspolizeiliche Verordnung, betr. das Halten von Tauben zum Ausfliegen	481
Statut über die Benutzung des städt. Kranken- hauses zu Oppeln	482
Bekanntmachung des Magistrats betr. Benutzung des städt. Ausladeplatzes hinter Form's Hotel ohne Meldung	488
Tarif, betr. Entrichtung des Ufergeldes für Ein- und Ausladen von Waaren und Gegenständen aller Art am städt. Magazin und auf dem Lagerplatz hinter Form's Hotel	488
Polizeiverordnung, betr. Maulkorbzwang und Erlegung eines Fangegeldes von 1 Mark für Hunde	490
Polizeiverordnung betr. die Beleuchtung der Treppen und Flure bewohnter Grundstücke im Stadtbezirk Oppeln	490
Polizeiverordnung betr. die Umzugstermine bei Wohnungsmieten	492
Polizeiverordnung betr. die Dienstmänner in Oppeln	494
Abkommen über die Vereinigung der Gemeinde Wilhelmstal mit der Stadtgemeinde Oppeln	504
Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsi- denten über die Vereinigung von Wilhelmstal mit Oppeln	509
Bekanntmachung des Magistrats über die Ver- einigung dieser beiden Gemeinden	510
Tarif für die Erhebung der Gefälle bei Benutzung der städtischen Wage zu amtlichen Verwie- gungen in Oppeln	510

Tarif betr. die Benutzung der Eisbahn auf der Schloßwiese	511
Polizeiverordnung betr. das öffentliche Anschlagswesen	513
Auseinandersetzungsrezeß zwischen der Stadtgemeinde Oppeln und dem Landkreise Oppeln betr. Ausscheiden aus dem Landkreisverbande einschließlich des beschlossenen Nachtrages	515
Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten betr. Allerhöchster Erlaß, wonach die Vereinigung der Landgemeinde und des domänenfiskalischen Gutsbezirks Königlich Saikrau mit der Stadt Oppeln vom 15. Mai 1899 ab genehmigt wird	520
Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern betr. Ausscheiden der Stadt Oppeln aus dem Landkreisverbande und Bildung eines Stadtkreises vom 15. Mai 1899 ab	520
Bekanntmachung des Magistrats und der Polizeiverwaltung, wonach sämtliche im Stadtbezirke Oppeln geltenden Ortsstatute, Regulative und Polizeiverordnungen vom 15. Mai 1899 ab auch für Agl. Saikrau in Wirksamkeit treten	521
Abkommen zwischen der Stadtgemeinde Oppeln mit der Landgemeinde Königlich Saikrau betr. die Vereinigung von Saikrau mit der Stadt Oppeln	522
Bekanntmachung über die Schiedsmännerbezirke in der Stadt Oppeln	525
Polizeiverordnung betr. den Schutz der Zugtiere an und auf Bauplätzen	528
Gebührenordnung für Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt zu Oppeln	529
Polizeiverordnung betr. die Ordnung im hiesigen Stadttheater	530
Benachrichtigung und Anleitung der Polizeiverwaltung über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Stadtkreise Oppeln aufgefunden werden	532

I. Allgemeine Verwaltung.

Ortsstatut.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 5. Februar cr. wird für die Regierungshauptstadt Oppeln in Schlesien folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Alle Mitglieder des Magistratskollegiums der Stadt Oppeln — ausschließlich des Bürgermeisters und des Beigeordneten — führen fortan den Amtstitel „Stadttrat“.

Oppeln, den 17. Mai 1873.

Der Magistrat.

Goeb.

Mouillard.

Koch.

Die Stadverordneten-Versammlung.

Rehmann.

Friedländer.

J. Weilschaeuser.

Vorstehendes Statut wird hiermit von uns bestätigt.

Oppeln, den 7. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.
Schulz.

(Stadtblatt Stück 28 pro 1873.)

Auf Grund der §§ 11 und 29 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird nachstehende statutarische Anordnung für die Stadt Oppeln erlassen:

§ 1.

Die Zahl der Mitglieder des Magistrats wird um eins vermehrt.

§ 2.

Das Kollegium besteht also fortan aus neun Mitgliedern und zwar aus zwei besoldeten Mitgliedern, dem Dirigenten und dessen Stellvertreter, welche den Amtstitel Erster bzw. Zweiter Bürgermeister führen, und aus sieben unbesoldeten Mitgliedern.

Oppeln, den 1. November 1895.

Der Magistrat.

Bagels. Adamczyk. Friedländer.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bogt.

Vorstehende statutarische Anordnung wird zufolge Beschlusses vom 16. d. Mts. auf Grund der §§ 11 und 29 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

Der Bezirksausschuß.

Leist.

Bestätigung.

B. A. II. 4971.

(Stadtblatt Stück 51 pro 1895.)

Ortsstatutarische Anordnung.

Auf Grund der §§ 11 und 29 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird für die Stadt Oppeln in Ergänzung der ortsstatutarischen Anordnung vom 1. November 1895 beschlossen:

Die Zahl der besoldeten Mitglieder des Magistrats wird von zwei auf drei erhöht. Das dritte besoldete Magistratsmitglied muß die Qualifikation als Regierungsbaumeister besitzen und führt den Amtstitel „Stadtbaurat“.

Oppeln, den 21./28. September 1899.

Der Magistrat.

Pagels.

Rehmann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.
Bogt.

Vorstehende ortsstatuarische Anordnung wird bestätigt.

Oppeln, den 3. Oktober 1899.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Glogau.

Bestätigung.

B. A. II. 6063.

(Stadtblatt Stück 83 pro 1899.)

Geschäftsordnung

der

Stadtverordneten-Versammlung in
Oppeln.

§ 1.

Die Sitzungen der Stadtverordneten finden nach Bedarf und zwar in der Regel Donnerstag Nachmittag 5 Uhr statt. Sitzungen sind auf Verlangen des Magistrats, auf Veranlassung des Vorstehers oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Stadtverordneten anzuberaumen.

Zu der ersten Sitzung des Jahres erfolgt die Einladung durch den bisherigen Stadtverordneten-vorsteher und wenn dessen Wahlperiode abgelaufen ist, durch seinen Stellvertreter, eventuell durch das älteste Mitglied der Versammlung.

§ 2.

Die Zusammenberufung muß mindestens zwei volle Tage vor der Sitzung (§ 40 der Städteordnung) unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch Umlaufschreiben, soll aber auch durch Veröffentlichung im Stadtblatt erfolgen.

Für jeden Stadtverordneten ist dem Umlaufschreiben ein Exemplar der Tagesordnung beizufügen.

Andere als die bekannt gemachten Gegenstände, sowie Anträge können nur nach Anerkennung ihrer Dringlichkeit durch die Versammlung zur Beratung gestellt werden. Anträge selbst müssen schriftlich eingereicht und durch wenigstens fünf Mitglieder einschließlich des Antragstellers unterstützt sein, wenn sie zur Abstimmung gelangen sollen.

Bereits unterstützte Anträge können, wenn sie der Antragsteller zurückzieht, von jedem anderen Mitgliede sofort wieder aufgenommen werden, ohne daß es einer nochmaligen Unterstützung bedarf.

Interpellationen sind möglichst 24 Stunden vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden anzumelden.

§ 3.

In der ersten öffentlichen Sitzung des Jahres, in welcher das an Jahren älteste Mitglied der Versammlung den Vorsitz und das an Jahren jüngste das Amt des Schriftführers übernimmt, erfolgt die Wahl des Stadtverordneten-Vorstehers, des Schriftführers und ihrer Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen in dem im § 32 der Städteordnung vorgeschriebenen Verfahren.

Die Gewählten treten sofort ihr Amt an.

§ 4.

Bei Behinderung beider Vorsitzenden übernimmt die Leitung der Verhandlung das an Jahren älteste Mitglied oder ein für diesen Fall von der Versammlung ernanntes Mitglied.

Bei Behinderung beider Schriftführer wird ein solcher vom Vorsitzenden aus den Stadtverordneten ernannt.

§ 5.

Die Sitzungen sind öffentliche. Hiervon sind ausgenommen Beratungen über Anträge auf Gehaltserhöhungen und Gratifikationen, Unterstützungen, Außerdienststellung von Beamten und Versorgung von Hinterbliebenen. Diese finden stets unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

Doch können noch andere Gegenstände auf in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung der öffentlichen Beratung entzogen werden.

§ 6.

Jedes an der Stadtverordnetenversammlung verhinderte Mitglied ist verpflichtet, dem Vorsitzenden von dem Behinderungsgrunde alsbald Anzeige zu erstatten oder ihm denselben bis spätestens nach Eröffnung der nächstfolgenden Sitzung mitzuteilen. Die Prüfung und Anerkennung der Gründe liegt dem Vorsitzenden und nur auf Berufung des Ausgebliebenen selbst der Versammlung ob.

§ 7.

Kein Mitglied darf sich ohne vorherige Anzeige bei dem Vorsitzenden und ohne dessen Genehmigung vor Schluß der Versammlung entfernen.

Bei wiederholten Verstößen gegen die voraufgeführten Bestimmungen (sfr. auch § 6) kann die Versammlung nach vorheriger Anhörung des Säumnigen auf Ausschließung aus der Versammlung für bestimmte Zeit oder für die Dauer seiner Wahlperiode erkennen.

§ 8.

Nach Eröffnung der Sitzung erfolgt der Namensaufruf der Stadtverordneten behufs Feststellung der

Beschlußfähigkeit der Versammlung. Der Vorsitzende kann jederzeit aufklärend in die Verhandlung eingreifen und erteilt den Rednern nach der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort. Außer der Reihe sind diejenigen zum Worte zu verstatten, welche zur Geschäftsordnung oder zur tatsächlichen Berichtigung zu sprechen verlangen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluß der Beratung vor der Abstimmung zulässig. Ein Antrag auf Schluß oder Vertagung der Beratung bedarf der Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern zu seiner Abstimmung. Im Falle der Annahme haben nur noch der Vorsitzende und der Berichterstatter, sowie der Vertreter des Magistrats (§ 38 Abs. 3 der St.-D.) das Wort.

Sofern der Vorsitzende als Redner für oder gegen die Verhandlungsgegenstände auftritt, geht der Vorsitz auf den Vertreter über.

§ 9.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Stadtverordneten, welche nicht zur Sache sprechen, nach zweimaliger Verwarnung das Wort zu entziehen, gegen ungeziemendes Verhalten derselben den Ordnungsruß zu erteilen. Dem hiervon Betroffenen steht die Berufung an die Versammlung frei. Gegen Stadtverordnete, welche fortgesetzt die Ordnung in der Versammlung stören, kann das Verfahren des § 7 Abs. 2 mit den dort vorgesehenen Folgen eintreten.

§ 10.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zugegen ist.

Ein Ausnahmefall findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweiten Male über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Zahl anwesend sind. Bei der zweiten Berufung muß darauf hingewiesen werden (§ 42 der St.-D.).

§ 11.

Die Abstimmung erfolgt in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Form. Geheime und namentliche Abstimmung findet auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Versammlung statt.

Die Wahl von Mitgliedern in Abordnungen und Ausschüsse kann, falls kein Widerspruch erhoben wird, auch durch Zuzuf erfolgen. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Wer nicht mitstimmen will, hat dies nach Schluß der Beratung vor Beginn der Abstimmung dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Stehen bei der offenen Abstimmung die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dagegen gilt der Antrag für abgelehnt, wenn sich bei geheimer Abstimmung Stimmengleichheit ergibt.

Bei der schriftlichen Abstimmung sind durch den Vorsitzenden Stimmzähler zum Ausgeben und Einsammeln von Stimmzetteln zu ernennen.

§ 12.

An Verhandlungen und Abstimmungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht (§ 44 der St.-O.) oder wer an den zur Erörterung stehenden Gegenständen persönlichen Anteil hat, nicht teilnehmen, muß vielmehr während der Dauer der bezüglichen Verhandlung den Sitzungssaal verlassen.

§ 13.

Alle Beschlüsse der Versammlung bezw. der Inhalt der Verhandlungen werden sofort durch den Schriftführer in das Protokollbuch eingetragen, am Schlusse der Sitzung verlesen und von dem Vorsteher, dem Schriftführer und zwei von dem ersteren zu bezeichnenden Stadtverordneten unterzeichnet.

Von den einzelnen Beschlüssen werden auszugsweise vom Vorsteher und Schriftführer beglaubigte Abschriften dem Magistrat zugestellt.

In das Sitzungsprotokoll sind abweichende Meinungen einzelner Stadtverordneten nicht aufzunehmen. Doch ist jedes Mitglied berechtigt, seine in der Sitzung kundgegebene abweichende Meinung als Anlage zum Protokoll schriftlich niederzulegen.

§ 14.

Die Versammlung wählt nach ihrem Ermessen so viel ständige oder zur Beratung besonders wichtiger Gegenstände bestimmte Sonderausschüsse, als ihr notwendig erscheinen. Diese Ausschüsse können auch durch Personen außerhalb der Stadtverordneten-Versammlung ergänzt werden. Zur ersten Versammlung ladet der Stadtverordneten-Vorsteher ein. Der Stadtverordneten-Vorsteher gehört jedem Ausschuss als Mitglied an. Derselbe und in dessen Behinderung ein von ihm zu seinem besonderen Vertreter bestimmtes Mitglied führt den Vorsitz in allen von der Stadtverordneten-Versammlung dauernd oder auf Zeit gewählten Ausschüssen.

Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so wählen die Mitglieder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Den Geschäftsverkehr zwischen den Ausschüssen und dem Magistrat vermittelt der Vorsteher.

Bei Bildung gemischter Deputationen findet das im § 59 der Städteordnung vorgeschriebene Verfahren statt.

§ 15.

Ein besonderer aus zwölf Mitgliedern bestehender Wahl- und Verfassungsausschuss hat die für die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung eingegangenen Vorlagen zu prüfen, vorzubereiten, der Versammlung durch besondere Berichtstatter klarzulegen, sowie die Wahlen vorzubereiten.

Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Vorsteher bezw. dessen Stellvertreter. Die Einberufung soll auch den übrigen Stadtverordneten bekannt gegeben werden, da dieselben der Beratung ohne Stimmrecht beizuwohn-

nen berechtigt sind. Der Vorsitzende ist berechtigt, auch dem Ausschuss nicht angehörige Stadtverordnete für einzelne Vorlagen zu Berichterstatlern zu ernennen und zur Sitzung einzuladen.

Diese Berichterstatler haben Stimmrecht für die von ihnen vorgetragenen Vorlagen.

Der Magistrat ist befugt und auf Verlangen des Ausschusses verpflichtet, sich in demselben vertreten zu lassen, und ist unter Mitteilung der Tagesordnung zu jeder Sitzung einzuladen.

§ 16.

Außerdem wird ein besonderer Finanzausschuss von sieben Mitgliedern eingesetzt, welchem alle Finanzfragen vor der Beratung im Plenum zur Begutachtung vorzulegen sind und welchem die Revision der Jahresrechnungen obliegt. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt der Vorsteher oder ein von demselben dazu besonders bestimmtes Mitglied.

§ 17.

Die Stadtverordneten gehören den Ausschüssen, in welche sie gewählt werden, für die Dauer ihres Mandats an; andere Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf zwei Jahre gewählt.

Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 18.

Ein besonderer aus fünf Mitgliedern bestehender Ausschuss kontrolliert die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten durch den Magistrat. Der Ausschuss hat durch eines seiner Mitglieder mindestens halbjährlich über das Resultat der Prüfung in der Stadtverordneten-Versammlung Bericht zu erstatten.

Der Ausschuss kann von dem Magistrat die Vorlegung der erforderlichen Akten verlangen.

Doppel den 1. Oktober 1896.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vogt.

E. M u h r.

Zum Erlaß der vorstehenden Geschäftsordnung wird hierdurch gemäß § 48 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 die Zustimmung erteilt.

Oppeln, den 16. Oktober 1896.

Der Magistrat.

Bagels.

Dr. Lange.

In Gemäßheit des § 5 des aus Veranlassung der Vereinigung der Gemeinde Wilhelmsthal mit der Stadt Oppeln zwischen den beiden genannten Gemeinden abgeschlossenen Vertrages vom 13./19. November 1890 und auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird hierdurch nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Durch die Vereinigung der Gemeinde Wilhelmsthal mit der Stadt Oppeln hat die Einwohnerzahl der letzteren 20 000 überschritten und die Zahl der Stadtverordneten erhöht sich nach § 12 der Städteordnung von 30 auf 36. Es sind mithin 6 neue Stadtverordnete zu wählen.

Auf diese Zahl sind die von der früheren Gemeinde Wilhelmsthal gewählten beiden Stadtverordneten, nämlich die Herren

Brauereibesitzer Karasch und

Hausbesitzer Flohr

einzurechnen, so daß bei der im November d. J. stattfindenden Wahl nur noch 4 neue Stadtverordnete zu wählen sind.

Welchen Abteilungen die Herren Flohr und Karasch anzurechnen sind, wird durch das Los entschieden, welches in einer Stadtverordnetenversammlung durch die Hand des Herrn Vorsitzenden gezogen wird. Es dürfen jedoch nicht beide Stadtverordnete einer und derselben Abteilung angerechnet werden.

§ 2.

Die Stadtverordneten Flohr und Karraich sollen bis zu Ende des Jahres 1895 im Amte bleiben. Sollte einer oder der andere der genannten Herren während dieser Zeit aus der Stadtverordneten-Versammlung ausscheiden, so wird sein Nachfolger von den Wählern der betreffenden Abteilung der erweiterten Stadt Oppeln gewählt, jedoch muß die Wahl auf eine Person fallen, welche in dem die ehemalige Gemeinde Wilhelmsthal umfassenden Stadtteile wohnt.

§ 3.

Ebenso sind bei den im November 1895 stattfindenden Stadtverordnetenwahlen, falls zu diesem Zeitpunkte die den Einwohnern der früheren Gemeinde Wilhelmsthal inbetreff der Kommunalbesteuerung zugesicherten Vergünstigungen noch fortbestehen, von den betreffenden Abteilungen an Stelle der Herren Flohr und Karraich zwei Einwohner jenes Stadttheiles zu wählen.

Oppeln, den 4./9. Juli 1891.

Der Magistrat.

Trentin.

Roemer.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

J. B.:

Schiffmann.

Die vorstehende auf Grund der §§ 11 und 12 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 getroffene Anordnung über die Zahl der Stadtverordneten für die durch die Eingemeindung von Wilhelmsthal in die Stadtgemeinde Oppeln vergrößerte Stadtgemeinde wird auf Grund des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zufolge Beschlusses

des unterzeichneten Bezirksausschusses vom 17. d. Mts.
hierdurch bestätigt.

Oppeln, den 21. August 1891.

Der Bezirksauschuß.
von Bitter.

Bestätigung.

B. A. II. 2445.

(Stadtblatt Stück 35 pro 1891.)

Ortsstatutarische Anordnung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird nachstehende ortsstatutarische Anordnung erlassen:

§ 1.

Die Zahl der Stadtverordneten der Stadt Oppeln wird mit dem 1. Januar 1900 von 36 auf 39 erhöht.

§ 2.

Von den drei neuzuwählenden Stadtverordneten wird je einer der dritten, der zweiten und der ersten Wahlabteilung zugeteilt.

§ 3.

Der von der ersten Abteilung zu wählende Stadtverordnete wird gelegentlich der nach § 21 der Städteordnung im Monat November 1899 vorzunehmenden Ergänzungswahlen gewählt.

Die von der zweiten und von der dritten Abteilung zu wählenden Stadtverordneten werden erstmalig in Gemäßheit des § 5 des Eingemeindungsvertrages mit Königlich Safran vom 23. November 1898/17. Februar 1899 von der früheren Gemeindevertretung von Königlich Safran unter Leitung des Ersten Bürgermeisters gewählt.

§ 4.

Wegen der Dauer der Wahlperiode dieser Stadtverordneten, wegen des Ausscheidens derselben und der späteren Wahlen finden die Bestimmungen im § 18 Städteordnung sinngemäße Anwendung.

Oppeln, den 28. September 1899.

Der Magistrat.

Pagels.

Adamczyk.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bogt.

Vorstehendes Ortsstatut wird bestätigt.

Oppeln, den 7. Oktober 1899.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Glogau.

Bestätigung.

B. A. II. 6097.

(Stadtblatt Stück 84 pro 1899.)

Statutarische Anordnung

über die Zusammensetzung der ständigen Verwaltungsdeputationen in der Stadt Oppeln.

In Gemäßheit des § 59 al. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 werden für die Stadt Oppeln zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige folgende Deputationen gebildet.

1. Die Armendeputation, bestehend aus:

zwei Magistratsmitgliedern,

zwei Stadtverordneten,

den ersten Geistlichen der in Oppeln vorhandenen Religionsgesellschaften,

den Bezirksvorstehern und
den Waisenräten.

2. Die Baudeputation, bestehend aus:
zwei Magistratsmitgliedern,
drei Stadtverordneten, welche Baufachver-
ständige sein müssen,
dem Stadtbaumeister und
drei stimmfähigen Bürgern, welche ebenfalls
Baufachverständige sein müssen.
3. Die Feuer sicherheitsdeputation, bestehend aus:
zwei Magistratsmitgliedern,
drei Stadtverordneten,
dem Stadtbaumeister und
zwei stimmfähigen Bürgern, welche Mitglie-
der der Feuerwehr sein müssen.
4. Die Finanzdeputation, bestehend aus:
zwei Magistratsmitgliedern,
vier Stadtverordneten und
einem stimmfähigen Bürger.
5. Die Friedhofsdeputation, bestehend aus:
zwei Magistratsmitgliedern,
drei Stadtverordneten und
dem Stadtbaumeister.
6. Die Gas- und Wasserwerksdeputation, bestehend
aus:
drei Magistratsmitgliedern,
vier Stadtverordneten,
dem Stadtbaumeister und
einem stimmfähigen Bürger.
7. Die Kassenrevisionsdeputation, bestehend aus:
zwei Magistratsmitgliedern und
vier Stadtverordneten.
8. Die Krankenhausdeputation, bestehend aus:
zwei Magistratsmitgliedern,
zwei Stadtverordneten und
den Kommunalärzten

9. Die Leihamtsdeputation, bestehend aus:
zwei Magistratsmitgliedern und
drei Stadtverordneten.
10. Die Schlachthausdeputation (§ 6 des Vertrages
mit der Fleischerinnung vom 9. Oktober 1884),
bestehend aus:
einem Magistratsmitgliede,
zwei Stadtverordneten,
dem Schlachthäustierarzt und
zwei der Fleischerinnung angehörenden Flei-
schermeistern.
11. Die Ziegeleideputation, bestehend aus:
zwei Magistratsmitgliedern,
drei Stadtverordneten und
dem Stadtbaumeister.

§ 2.

Außerdem werden auf Grund besonderer gesetz-
licher pp. Bestimmungen nachstehende Deputationen
bezw. Kommissionen niedergesetzt.

12. Die Servis- und Einquartierungsdeputation
(§ 5 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni
1868 B. G. Bl. S. 523 ff.), bestehend aus:
zwei Magistratsmitgliedern,
drei Stadtverordneten, und
den Bezirksvorstehern.

13. Die Voreinschätzungskommission, bestehend aus:
einem Magistratsmitgliede als Vorsitzenden,
sieben, von der Stadtverordneten-Versamm-
lung gewählten Mitgliedern und sieben
Stellvertretern, und
fünf, von der Königlichen Regierung ernann-
ten Mitgliedern und fünf Stellvertretern.

Für diese Kommission sind die Bestimmungen des
§ 31 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891
— G. S. S. 175 — und Artikel 40 I Nr. 2 der
hierzu ergangenen Ausführungsanweisung maßgebend.

Die Kommission hat zugleich als Einschätzungs-
kommission für die Kommunaleinkommensteuer zu fun-
gieren (§ 6 des Regulativs vom 20./21. April 1892).

14. Die Schuldeputation, bestehend aus:
drei Magistratsmitgliedern,
drei Stadtverordneten und
drei des Schul- und Erziehungswezens fun-
digen Männern, sowie je einem Vertreter
der höheren Mädchenschule, des Institutes
der Schulschwestern und der Gymnasial-
vorschule.

Für die Deputation gelten die Bestimmungen der
Ministerialinstruktion vom 26. Juni 1811.

15. *) Die Sanitätsdeputation (Regulativ über
sanitätspolizeiliche Vorschriften bei ansteckenden
Krankheiten, bestätigt durch die Allerhöchste
Kabinettsordre vom 3. August 1835, publiziert
am 28. Oktober 1835, — (G. S. S. 240), —
bestehend aus:

- a) dem zugleich den Vorsitz führenden Vor-
stande der Ortspolizeibehörde,
- b) einem oder mehreren von der Ortspolizei-
behörde zu bestimmenden Ärzten,
- c) mindestens drei von den Stadtverordneten
zu erwählenden geeigneten Einwohnern
der Stadt,
- d) einem oder mehreren von den Militär-
befehlshabern zu bestimmenden Offizieren
und einem oberen Militärarzte.

16. Die Abschätzungskommission für die Provinzial-
Städte-Feuer-Sozietät (§ 21 des revidierten
Reglements für die Schlesische Städte-Feuer-
Sozietät vom 1. September 1852), deren Mit-
glieder der Magistrat erwählt, bestehend aus:
einem Magistratsmitgliede,
einem zu diesem Zweck vereideten Zimmer-
meister,
einem gleichfalls vereideten Maurermeister
und
zwei in Doppelu wohnhaften Assoziierten.

17. Das Sparkassenkuratorium, bestehend aus:
einem Magistratsmitgliede,

*) Abgeändert durch Nachtrag vom 14. Juni 1901, S. 18/19.

einem Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung und einem, von letzterer entweder aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der anderen Bürger gewählten Mitgliede und ebensoviel Stellvertretern jeder Kategorie (cfr. §§ 4 und 5 des revidierten Statuts für die Stadtparkasse zu Oppeln vom 31. August 1888).

18. Die Marktkommission, bestehend aus:
einem Magistratsmitgliede,
je zwei Bäckern, Fleischern, Kolonialwarenhändlern, Getreidehändlern und Landwirten, sowie
einem Offizier der Garnison.

Für die Kommission ist der Magistratsbeschluß vom 12. April 1893 und der Ministerialerlaß vom 26. März 1872, — Minist.=Bl. S. 111 ff. — maßgebend.

§ 3.

Die Stadtverordneten gehören den Deputationen, in welche sie gewählt werden, als Mitglieder an für die Zeit, während welcher ihre Wahlperiode besteht, ingleichen erfolgt für die Magistratsmitglieder die Ernennung auf die Dauer ihrer Wahlperiode, indessen steht bezüglich dieser dem Magistratsdirigenten das Abberufungsrecht zu. Die stimmbfähigen Bürger werden auf sechs Jahre in die Deputation gewählt, es steht ihnen jedoch frei, nach einer dreijährigen Amtsführung zurückzutreten. (§ 74 St.=D.)

§ 4.

Bei eintretender Vakanz sind sofort Neuernennungen vorzunehmen, bezw. Ergänzungswahlen anzuordnen. —

§ 5.

Die Deputationen sind nur beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

§ 6.

Das gegenwärtige Statut tritt nach der erfolgten oherauffichtlichen Bestätigung und der Publikation sofort in Kraft.

Oppeln, den 7. Januar 1895.

Der Magistrat.

Pagels. Schirm. Friedländer.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Wogt.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund der §§ 11 und 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Rohloff.

B. A. II. 897.

(Stadtblatt Stück 13 pro 1895.)

Nachtrag

zur statutarischen Anordnung über die Zusammensetzung der ständigen Verwaltungsdeputationen in der Stadt Oppeln vom 7. Januar/16. Februar 1895.

Einziger Artikel.

§ 2 Ziffer XV der statutarischen Anordnung vom 7. Januar/18. Februar 1895 erhält folgende Fassung:

Die Gesundheitskommission (Gesetz vom 16. September 1899 — G. S. S. 172 —) bestehend aus:

drei Magistratsmitgliedern,
drei Stadtverordneten,
drei stimmfähigen Bürgern.

Unter den von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrer Mitte und aus den stimmfähigen Bürgern zu wählenden Mitgliedern der Gesundheitskommission muß sich ein praktischer Arzt, ein Bauperständer und ein Chemiker befinden.

Für diese Kommission ist die ministerielle Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommission vom 13. März 1901 maßgebend.

Oppeln, den 14. Juni 1901.

Der Magistrat.

Pagels.

Genehmigt auf Grund der §§ 11 und 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 22. Juli 1901.

Der Bezirksauschuß.

Glogau.

Genehmigung.

B. A. II. 3530.

(Stadtblatt Stück 62 pro 1901.)

Nachtrag

zu der ortsstatutarischen Anordnung über die Zusammenfassung der ständigen Verwaltungsdeputationen in der Stadt Oppeln vom 7. Januar/18. Februar 1895.

In Gemäßheit des § 59 al. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird für die Stadt Oppeln

zur Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Parkanlagen, sowie der Straßen- und Wegepflanzungen eine

Parkdeputation,
bestehend aus

- 2 Magistratsmitgliedern und
- 5 Stadtverordneten

gebildet.

Für diese Deputation sind übrigens die Bestimmungen in den §§ 3 — 5 der ortstatutarischen Anordnung über die Zusammensetzung der ständigen Verwaltungs-Deputationen in der Stadt Oppeln vom 7. Januar/18. Februar 1895 maßgebend.

Oppeln, den 24. März 1902.

Der Magistrat.
Pagels.

Bestätigt auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 23. April 1902.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.
Glogau.

Bestätigung.
B. A. II. 2049.

(Stadtblatt Stück 41 pro 1902.)

Ortsstatut

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Ges.-Samml. S. 144 ff.) in der
Stadtgemeinde Oppeln.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und auf Grund des Gesetzes vom 30.

Juli 1899, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes

Orts-Statut

erlassen.

A. Betreffend die Anstellung. (§§ 1, 8, 9 des Gesetzes.)

Art. I

Die Ausstellungsurkunde, durch deren Aushändigung die Anstellung der städtischen Beamten erfolgt, erhält — unbeschadet der mit der Eigenart besonderer Fälle zusammenhängenden Abweichungen — folgende Fassung:

1. Bei lebenslänglicher Anstellung.

Nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung werden Sie hierdurch zum für die Stadtgemeinde Oppeln und damit zum städtischen Beamten auf Lebenszeit ernannt. Als Gehalt wird Ihnen ein Jahresbetrag von Mark gewährt.

Oppeln, den ten 19 ...

Der Magistrat.

2. Bei Anstellung auf Kündigung.

Nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung werden Sie hierdurch zum in der Stadt Oppeln mit Beamten-Eigenschaft ernannt.

Ihre Anstellung erfolgt unter dem Vorbehalt monatlicher Kündigung.

Als Gehalt haben Sie einen Jahresbetrag von Mark zu beziehen.

Oppeln, den ten 19 ...

Der Magistrat.



Art. II.

Als städtische Betriebsverwaltungen gelten folgende Verwaltungszweige:

1. Die Wasserwerksverwaltung,
2. Die Kanalisationsverwaltung,
3. Die Verwaltung der städtischen Beleuchtungsanlage,
4. Die Verwaltung der Stadtziegelei,
5. Die Verwaltung des städtischen Krankenhauses,
6. Die Friedhofsverwaltung.

Art. III.

1. Mit Beamten, welche auf Lebenszeit anzustellen sind, werden besetzt: die Stellen der Sekretäre, der Rendanten, der Kontrolleure, der Steuereinenehmer, der Registratoren, der Assistenten und der Buchhalter.

Auf Lebenszeit werden ferner angestellt: der Polizei-Inspektor, der Polizei-Kommissarius und die Polizei-Sergeanten.

2. Auf Kündigung werden mit Beamteneigenschaft angestellt: die Bauführer und die Beamten in den Betriebsverwaltungen.

Die Kündigung ist auf drei Monate festgesetzt. In besonderen Fällen kann durch Gemeinde-Beschluß auch eine sechsmonatliche Kündigung angenommen werden.

3. Als Nichtbeamte werden durch Privatsdienstvertrag auf Zeit oder auf Kündigung angenommen: die Kanzlisten (Kopisten, Schreiber, Hilfschreiber) in allen städtischen Bureau's und Verwaltungszweigen, die nicht ständigen Bau- und Vermessungs-Techniker, Zeichner pp. im städtischen Bau-bureau, die Maschinisten, (Maschinenmeister, Wärter, Aufseher), Heizer in allen städtischen Verwaltungszweigen, der Botenmeister und die Ratsboten, die Steuer- und Kassenboten und die Vollziehungsbeamten,

die Schuldiener und Schulkastellane,
die Nachtwachtbeamten,
die Krankenwärter,
die Chausseewärter,
der Stadtgärtner,
der Friedhofsaufseher und die Totengräber,
der Rechnungsführer und der Ziegelmeister
in der Stadt-Ziegelei,
die Beleuchtungs- und Wassermesser-Kontroleure, die Rohrmeister und endlich alle Arbeiter (Werksstatts-, Betriebs-, Strecken-Arbeiter in der Wasserwerks-, Kanalisations-, Beleuchtungs-, Ziegelei-, Krankenhaus-, Friedhofs-, Straßenreinigungs-, Chaussee- und Promenaden-Verwaltung) und Dienstboten.

- 4) Durch besonders zu fassenden Gemeinde-Beschluß können die auf Kündigung angestellten Beamten auf Lebenszeit, sowie die im Wege der privatrechtlichen Dienstmiete angenommenen Personen als Beamte auf Kündigung, auf Zeit und auf Lebenszeit angestellt werden.
- 5) In allen Fällen kann die lebenslängliche Anstellung von der Erreichung des 25. Lebensjahres oder von der Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit in der diesseitigen städtischen Verwaltung oder von dem Vorhandensein beider Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- 6) In der Regel hat jeder Anstellung eines städtischen Beamten eine probeweise Beschäftigung (Probepflichtzeit) vorauszufragen. Dieselbe darf bei Militär-Anwärtern die im § 13 des Gesetzes, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militär-Anwärtern vom 21. Juli 1892 (G.-S. S. 214) festgesetzte Dauer, bei anderen Anwärtern ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

B. Betreffend die Besoldung. (§§ 3, 11 des Gesetzes.)

Art. IV.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt im Voraus und zwar an die Beamten mit einem Gehalt von 1500 Mark ab vierteljährlich, an die übrigen monatlich.

C. Betreffend die Pension. (§ 12 des Gesetzes.)

Art. V.

Der Mindestbetrag der Pension beläuft sich auf 300 Mark jährlich.

Als pensionsfähige Dienstzeit kann durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung auch diejenige Zeit ganz oder teilweise gerechnet werden, während welcher der Beamte in einer anderen Stadtgemeinde angestellt gewesen ist.

Art. VI.

Die Bestimmungen des zu dem Pensionsgesetze vom 27. März 1872 ergangenen Gesetzes vom 31. März 1882 inbetreff derjenigen Personen, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, finden auf die städtischen Beamten Anwendung.

D. Betreffend die Reisekosten=Entschädigung. (§ 6 des Gesetzes.)

Art. VII.

Bei Dienstreisen werden gewährt:

1. den Magistrats- und Deputations-Mitgliedern.
Tagegelder: 15 Mark, bei Reisen außerhalb Schlesiens 18 Mark; Reisekosten: II. Klasse; für jeden Ab- und Zugang: 3 Mark.
2. den mittleren Beamten, dem Polizeiiinspektor und dem Polizeikommissarius.
Tagegelder: 9 Mark; Reisekosten: III. Klasse; für jeden Ab- und Zugang: 2 Mark.

3. den Unterbeamten und Polizeijergeanten.

Tagegelder: 4 Mark; Reisekosten: III. Klasse;
für jeden Ab- und Zugang: 1 Mark.

Außerordentliche Aufwendungen werden besonders
erstattet.

E. Betreffend Gnadenquartal pp. (§ 4
des Gesetzes.)

Art. VIII.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats
und der Stadtverordneten-Versammlung kann den
Hinterbliebenen im Ruhestande verstorbener Gemeinde-
beamten in besonderen Fällen an Stelle des Gnaden-
monats das Ruhegehalt noch für weitere drei Monate
gewährt werden.

F. Betreffend Witwen- und Waisengeld.
(§ 15 des Gesetzes.)

Art. IX.

Die §§ 1, 3 und 4 des Ortsstatuts vom 14.
August 1884, betreffend die Fürsorge für die Wit-
wen und Waisen der städtischen Beamten und des
§ 2 dieses Ortsstatuts in der Fassung des Nachtrages
vom 27. Oktober 1892 werden aufgehoben.

Die §§ 5—18 des Ortsstatuts vom 14. August
1884 bleiben in der durch die Nachträge vom 27.
Oktober 1892 und vom 8./21. Oktober 1897 ihnen
gegebenen Fassung in Kraft mit der Maßgabe, daß
der Höchstsatz der Witwenpension 3000 Mark beträgt.

Art. X.

Das gegenwärtige Ortsstatut tritt mit dem Tage
der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 18. Juni 1900.

Der Magistrat.

Bagels.

Spiller.

Adamczyk.

Zugestimmt in der Sitzung vom 28. Juni 1900.
Die Stadtverordneten-Versammlung.
Bogt.

Genehmigt auf Grund des § 17 des Gesetzes betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899.

Oppeln, den 6. Juli 1900.

Der Bezirksauschuß.
Glogau.

Genehmigung.
B. A. II. 3277.

(Stadtblatt Stück 56 für 1900.)

Ortsstatut

betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der städtischen Beamten.

Für die Stadt Oppeln wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 das nachstehende Ortsstatut erlassen:

§ 1. *)

Diejenigen städtischen Beamten, welche ein Dienst-einkommen aus der Kämmererkasse beziehen, und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit eine Pension gebühren würde, sowie die in den Ruhestand versetzten städtischen Beamten, welche kraft gesetzlichen Anspruchs lebenslängliche Pension aus der Kämmererkasse beziehen, sind verpflichtet, Witwen- und Waisengeld-Beiträge zur Kämmererkasse zu entrichten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich ebenso auf die unverheirateten wie auf die verheirateten Beamten.

*) Aufgehoben durch Artikel IX des Ortsstatuts vom 18. Juni 1900, Seite 25.

§ 2. *)

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Dienst Einkommens oder der Pension mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 5000 Mark des pensionsfähigen Dienst Einkommens und von 3000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

§ 3. **)

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Teilbeträgen erhoben, in welchen das Dienst Einkommen oder die Pension zahlbar ist. Die Erhebung erfolgt durch Einbehaltung eines entsprechenden Teiles dieser Bezüge.

§ 4. **)

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Beamten;
2. wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Teiles derselben aus dem Dienst entlassen wird;
3. für den Beamten, welcher weder verheiratet ist, noch unverheiratete eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte seiner Versetzung in den Ruhestand;
4. für den pensionierten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Nr. 3 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionierung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§ 5.

Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Kammereikasse Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

*) Abgeändert durch Nachtrag vom 27. Oktober 1892, S. 31.

***) Aufgehoben durch Artikel IX des Ortsstatuts vom 18. Juni 1900, Seite 25.

§ 6. *)

Das Witwengeld besteht in dem dritten Teil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Dasselbe soll jedoch, vorbehaltlich der in § 8 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1200 Mark nicht übersteigen.

§ 7.

Das Waisengeld beträgt:

1. Für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, für jedes Kind ein Fünftel des Witwengeldes;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, für jedes Kind ein Drittel des Witwengeldes.

Ueberschießende Markbruchteile werden zur vollen Mark abgerundet.

§ 8.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln, noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 9.

Hat eine solche Kürzung stattgefunden, so erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeld-Berechtigten das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuße der ihnen nach §§ 6 und 7 gebührenden Beiträge befinden.

*) Abgeändert durch Nachtrag vom 27. Oktober 1892, Seite 32 und dieser Nachtrag ist wiederum ergänzt durch den zweiten Nachtrag vom 8. Oktober 1897 Seite 34.

§ 10. *)

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 6 und 8 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt. Auf den nach § 7 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen ohne Einfluß.

§ 11. **)

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung nachweislich zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 12.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§ 13.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist bestimmt der Magistrat.

Nicht abgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet, zum Vortheile der Kammereikasse.

§ 14.

Wenn das Witwen- oder Waisengeld abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen wird, so erlischt von diesem Zeitpunkt ab die Verpflichtung der Kammereikasse zur Weiterzahlung desselben für die Dauer der Abtretung, Verpfändung oder sonstigen Uebertragung.

*) Ergänzt durch Nachträge vom 27. Oktober 1892, Seite 32 und vom 8. Oktober 1897 Seite 34.

**) Ergänzt durch Nachtrag vom 27. Oktober 1892, Seite 32/33.

§ 15.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 16.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, erfolgt durch den Magistrat, gegen dessen Entscheidung den Hinterbliebenen der Rekurs binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung ab gerechnet, an den Bezirksausschuß zusteht.

Gegen den bezüglichlichen Beschluß der Verwaltungsbehörde ist — vorbehaltlich der, den Beteiligten gegen einander gemäß § 20 des Zuständigkeitsgesetzes zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, — der ordentliche Rechtsweg insoweit zulässig, als derselbe sich nicht darauf bezieht, welcher Teil des Dienst Einkommens als pensionsfähiges Gehalt anzusehen, beziehungsweise der Bestimmung des Witwen- und Waisengeldes (gemäß §§ 6 und 7 des Statuts) zu Grunde zu legen ist. Die im Verwaltungswege festgesetzten Beträge sind vorläufig zu zahlen. Soweit der Rechtsweg zulässig, kann gegen die Entscheidung Bezirksausschusses der Rechtsweg nicht bloß vom Berechtigten, sondern auch von der zahlungspflichtigen Stadtgemeinde beschritten werden.

§ 17.

Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Ortsstatuts angestellten Beamten finden die Bestimmungen desselben keine Anwendung. Dieselben sind jedoch, sofern sie zu den im § 1 genannten Beamten gehören und nicht bereits in den Ruhestand getreten sind, berechtigt, innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Ortsstatuts sich den Bestimmungen desselben durch schriftliche Erklärung zu unterwerfen.

§ 18.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem ersten Quartals-
tage nach Eingang der Bestätigung desselben durch
den Bezirksauschuß in Kraft.

Oppeln, den 14. August 1884.

Der Magistrat.

Trentin.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

S. Friedländer.

Das vorstehende Ortsstatut wird auf Grund des
§ 16 al. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August
1883 bestätigt.

Oppeln, den 16. September 1884.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

von Zedlig.

B. A. II. 2159.

(Stadtblatt Stück 17 für 1891.)

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom
30. Mai 1853 wird folgender

Nachtrag

zum Ortsstatut betreffend die Fürsorge für die Witwen
und Waisen der städtischen Beamten zu Oppeln vom
14. August 1884 beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 2 und 6 erhalten folgende Fassung:

§ 2. *)

Die Höhe der Witwen- und Waisengeldbeiträge
bestimmt der Magistrat im Einvernehmen mit der
Stadtverordneten-Versammlung jedes Jahr bei Fest-
setzung des Stadthaushaltsplanes.

*) Aufgehoben durch Artikel IX des Ortsstatuts vom
18. Juni 1900, Seite 25.

Die Beiträge werden gezahlt von dem gesamten pensionsberechtigten Dienst Einkommen der Beamten, dürfen indessen 3 % desselben nicht übersteigen.

§ 6.

Das Witwengeld besteht in dem dritten Teile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Dasselbe soll jedoch, vorbehaltlich der im § 8 verordneten Beschränkung mindestens 160 Mk. betragen.

War der Beamte zur Zeit seines Todes zum Bezuge einer Pension noch nicht berechtigt, weil er das 10. Dienstjahr noch nicht vollendet hatte, so wird das Witwen- (und Waisen-) Geld doch so berechnet, als wenn er mit dem zur Todeszeit bezogenen Gehalte das 10. Dienstjahr vollendet hätte.

Für die Hinterbliebenen des Bürgermeisters und der besoldeten Mitglieder des Magistrats wird das Witwen- (und Waisen-) Geld nach den in dem § 65 der Städteordnung enthaltenen Pensionsbestimmungen mit der Maßgabe berechnet, daß mindestens eine sechsjährige Dienstzeit angenommen wird.

Artikel II.

Der § 10 erhält folgenden Zusatz:

„Der Magistrat kann im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung die unverkürzte Zahlung des Witwengeldes beschließen.“

Dem § 11 tritt als dritter Absatz folgende Bestimmung hinzu:

„Keinen Anspruch auf Witwenpension haben geschiedene Ehefrauen, welche im Scheidungsurteil für den schuldigen Teil erklärt sind. Das Waisengeld wird in diesem Falle in der im § 7 sub 2 vorgesehenen Höhe gezahlt.“

Der Magistrat kann indessen, wenn die Witwe ihrer Verpflichtung für die vorhandenen Waisen zu

jorgen, nicht gehörig nachkommt, das Waisengeld zurückbehalten, und nach seinem Ermessen zur Unterhaltung und Erziehung der Kinder selbst verwenden.

Oppeln, den 27. Oktober 1892.

Der Magistrat.

Pageß. Roemer. Adamczyk.

Die Stadverordneten-Versammlung.

Bogt. E. Muhr. Raabe.

Vorstehender Nachtrag zu dem Ortsstatut vom 14. August 1884 wird auf Grund des § 16 al. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zufolge Beschlusses vom 14. d. Mts. mit der Maßgabe genehmigt, daß der als dritter Absatz zu § 11 beschlossene Zusatz hinsichtlich der jetzt im Amte befindlichen Beamten keine Anwendung findet.

Oppeln, den 18. November 1892.

Der Bezirksauschuß.

von Bitter.

Bestätigung.

B. A. II. 3784.

(Stadtblatt Stück 48 pro 1892.)

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird folgender

Zweiter Nachtrag

zum Ortsstatut, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der städtischen Beamten zu Oppeln vom 14. August 1884 beschlossen:

Artikel I.

Der § 6 Absatz 1 — in der Redaktion vom 27. Oktober 1892 — erhält folgende Fassung:

Das Witwengeld*) besteht

- a) bei den am 1. April 1897 in Dienst gewesenen Beamten in Vierzig von Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Dasselbe soll jedoch vorbehaltlich der im § 8 verordneten Beschränkung mindestens zweihundert und sechzehn Mark betragen;
- b) bei den vor dem 1. April 1897 im Ruhestande befindlichen Beamten, in einem Drittel ihrer Pension, vorbehaltlich der Beschränkung im § 8 jedoch aus mindestens einhundert und sechzig Mark.

Artikel II.

Der § 10 erhält als zweiten Absatz folgende Bestimmung:

bei den am 1. April 1897 im Dienste gewesenen Beamten wird nach fünfjähriger Dauer der Ehe für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $\frac{1}{20}$ des nach Maßgabe der §§ 6 und 8 zu berechnenden Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Als dritter Absatz folgt der unter dem 27. Oktober 1892 beschlossene Zusatz:

der Magistrat kann im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung die unverfürzte Zahlung des Witwengeldes beschließen.

Oppeln, den 8. Oktober 1897.

Der Magistrat.

Regels. Dr. Lange. Adamczyk.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bogt. E. Muhr. Raabe.

*) cfr. Art. IX. des D.-St. v. 18. 6. 00, S. 19.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit bestätigt.

Oppeln, den 19. November 1897.

Der Bezirksauschuß.

Leist.

Bestätigung.

B. A. II. 5741.

(Stadtblatt Stück 85 pro 1897.)

II. Städtische Betriebswerke.

Vorschriften über die Ausführung der Wasserleitungsanlagen der Stadtgemeinde Oppeln.

§ 1.

Die Anlagen für die Zuführung des Wassers in die einzelnen Grundstücke und die Verteilung desselben innerhalb der Grundstücke bestehen aus:

- a) der Anschlußleitung,
- b) der Hausleitung.

Die Anschlußleitung erstreckt sich von der Anbohrung des Haupt- bezw. Straßenrohres bis zum Privat-Absperrhahn resp. bis zum Wassermesser einschließlich.

Die Hausleitung umfaßt alle Einrichtungen hinter dem Privat-Absperrhahn oder dem Wassermesser im Innern des Grundstücks, welche zum Bezuge oder zur Verteilung des Wassers dienen.

§ 2.

Die Rohrweiten für die Anschlußleitungen werden nach Vereinbarung mit dem Grundstücksbefitzer von dem Beauftragten der Gas- und Wasserwerks-

Deputation bestimmt. Die Anschlußleitungen werden bis 32 mm Weite mittels Ventilrohrschellen und Blei- oder Zinnröhren mit Bleimantel, solche über 30 mm Weite mittels separaten Abzweigungen und gußeisernen normalen Röhren hergestellt. Für Feuerlöschleitungen sind besondere Anschlüsse herzustellen.

Die Anschlußleitungen werden gemäß § 6 des Ortsstatuts durch die Stadtgemeinde hergestellt.

§ 3.

Die Neuanlage und Veränderung von Hausleitungen wird Privat-Unternehmern überlassen.

Von Inangriffnahme und Fertigstellung der Arbeit ist der Gas- und Wasserwerks-Deputation auf besonders vorgeschriebenem Formular Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Zu allen vorbezeichneten Arbeiten hat der Grundstücksbesitzer eine Zeichnung in zwei Ausfertigungen nebst doppelt ausgefülltem Anzeigeformular der Gas- und Wasserwerksdeputation zur Prüfung vorzulegen, wovon je ein Exemplar mit Genehmigungsvermerk zurückgegeben wird. Die Anzeigeformulare werden unentgeltlich verabfolgt. — Aus den Zeichnungen, die im Grundriß und Aufriß nach Maßstab dargestellt sein müssen, sind die Lichtmaße und das Material der Röhren, ihre Lage, die Art und der Ort der Hähne, Ventile und Apparate genau anzugeben.

Diese Zeichnungen sind mit Datum und Unterschrift des die Leitung ausführenden Unternehmers zu versehen und vom Grundstücksbesitzer mitzuunterzeichnen. Die Hausleitungen dürfen erst nach erteilter Genehmigung ausgeführt werden.

§ 5.

Die Beschaffung der Hähne, Ventile, Apparate, Röhren pp. ist je dem Unternehmer freigestellt, doch müssen alle diese Teile den von der Stadtgemeinde ausgelegten Mustern entsprechen. Die Hähne einer Leitung dürfen nur Niederschraubventile oder Doppel-

figventile sein, deren Ventilkegel durch Mitnehmer an der Spindel befestigt sind.

Sämtliche Spindeln müssen aus Rotgußmetall hergestellt sein.

Selbsttätige Hähne sind nur bei Anwendung von Wasserbehältern gestattet.

§ 6.

Für die Hausleitungen dürfen verwendet werden:

a) Bis zu 32 mm Lichtweite:

1. Bleiröhren aus bestem doppelt raffiniertem Weichblei mit genügender Zähigkeit und gleichmäßiger Wandstärke, sowie innerem Ueberzug von Schwefelblei mit nachstehenden Lichtmaßen und Mindestgewichten, nämlich:

$\frac{1}{2}$ "	engl.	= 13 mm	Bleiröhre	= 2,80 kg	} per laufende Meter.
$\frac{3}{4}$ "	"	= 19 "	" "	= 4,80 "	
1"	"	= 26 "	" "	= 6,25 "	
$1\frac{1}{4}$ "	"	= 32 "	" "	= 8,25 "	

2. Zinnröhren mit Bleimantel, deren Zinnstärke mindestens ein Millimeter beträgt und deren beide Metalle so innig verbunden sind, daß sich dieselben bei mehrmaligem Biegen des Rohres nicht voneinander abtrennen; das Zinn darf mit keinem anderen Metall legiert sein und die Röhren müssen folgende Lichtmaße und Mindestgewichte aufweisen:

$\frac{1}{2}$ "	engl.	= 13 mm	Zinnröhren m. Bleimantel	= 2,20 kg	} per laufende Meter.
$\frac{5}{8}$ "	"	= 16 "	" "	= 3,50 "	
$\frac{3}{4}$ "	"	= 19 "	" "	= 4,00 "	
1"	"	= 25 "	" "	= 5,50 "	
$1\frac{1}{4}$ "	"	= 32 "	" "	= 6,75 "	

3. Galvanisierte schmiedeeiserne Röhren. Dieselben müssen vollständig verzinkt sein und dürfen nur schwachen Biegungen ausgesetzt werden. Für letztere sind vielmehr geeignete verzinkte Formstücke zu verwenden.

b) Ueber 32 mm Lichtweite:

1. Galvanisierte schmiedeeiserne Röhren,
2. gußeiserne Röhren,

welche der Normaltabelle des Vereins deutscher Gas- und Wasserfachmänner entsprechen. Dieselben müssen außen und innen vollständig asphaltiert und vor ihrer Verwendung im Beisein des Beauftragten der Gas- und Wasserwerks-Deputation auf 15 Atmosphären Wasserdruck und Abhämmern geprüft sein. Bleiröhren und Zinnröhren mit Bleimantel sind für Hausleitungen über 32 mm Lichtweite nicht zulässig.

Zur Verbindung und Dichtung der Blei- und Zinnröhren ist bestes Zinnlot, zu den galvanisierten Röhren getalgter Hanf, zu den gußeisernen Muffenröhren Hanfdämmstricke und doppelt raffiniertes Weichblei und zu den Flanschverbindungen Weichbleiringe oder Gummiringe mit mehrfacher Hanf- oder einfacher Drateinlage zu verwenden.

Für die Verwendung anderer Rohre und anderer Dichtungsmaterialien ist die Genehmigung der Gas- und Wasserwerks-Deputation erforderlich.

§ 7.

Die Hausleitungen sind vom Hauptabsperrhahn oder Wassermesser an tunlichst in steigender Weise anzulegen; wo dies nicht möglich, sind an den Tief- und Höhenpunkten Entleerungs- bzw. Luftventile einzuschalten. Zweigleitungen, welche vom Hauptrohr nach weniger benützten Zapfstellen, wie Waschküchen, Ställen, Gärten, Badezimmer, Korridoren, Aborten pp. angelegt werden, sind am Hauptrohr mit Absperrhahn und Entleerungshähnen zu versehen. Das Hauptrohr sowie die Leitungen unter der Erde müssen mindestens 20 mm Lichtweite besitzen.

Die Hausleitungen müssen den Beschädigungen von außen her, sowie den Einwirkungen des Frostes entzogen sein. Röhren, die im Freien liegen, müssen mindestens 1,50 m Erddeckung erhalten. Steigerohre und Abzweigungen sind tunlichst durch frostfreie Räume zu führen und an die Zwischenwände zu legen, auch erforderlichenfalls durch Umhüllung mit schlechten Wärmeleitern vor Frost zu schützen. Das Einlassen der Röhren in Mauernuten und das Verputzen derselben ist tunlichst zu vermeiden.

Zweigleitungen, welche nur teilweise in wärmerer Jahreszeit benutzt werden, wie Gartenleitungen pp. dürfen mit geringerer Erddeckung angelegt werden. Die Hähne zur Benutzung bei Feuersgefahr dürfen den gleichen Querschnitt haben wie die Zuleitungsröhren.

Sollten Ventilbrunnen in einem Grundstück aufgestellt werden, so dürfen dieselben nur geringe Rückschläge haben und keinerlei Anstände im Wasserleitungsbetriebe verursachen. In jeder Brunnenleitung muß an geeigneter Stelle ein Abzweigstück behufs Anbringung eines Druckmessers eingeführt sein. Für die Wahl der Konstruktion ist die Genehmigung der Gas- und Wasserwerks-Deputation notwendig.

§ 8.

Spezielle Leitungen für Feuerlöschzwecke müssen Einrichtungen erhalten, welche die Benutzung auch durch die städtische Feuerwehr ermöglichen. Solche unterliegen daher ebenso wie auch die Bauart der Hydranten besonderer Genehmigung der Gas- und Wasserwerks-Deputation.

Solche Einrichtungen, die auch ohne Wassermesser hergestellt sein dürfen, erhalten amtlichen Bleiverschluß. Es müssen daher die Hydranten sowohl wie die Absperr- und Entleerungsvorrichtungen so eingerichtet werden, daß die Anlage der amtlichen Bleiverschlüsse in keiner Weise behindert wird. Die Wegnahme dieser Verschlüsse ist nur in Not-(Brand-)fällen gestattet und innerhalb 24 Stunden behufs Wiederanbringung derselben zur Anzeige zu bringen.

§ 9.

Dampfkessel unmittelbar den Hausleitung anzuschließen, ist unzulässig; ebenso ist die unmittelbare Verbindung der Hausleitungen mit Pumpwerksanlagen, sowie die Verbindung mehrerer, für ein Grundstück bestehender Hausleitungen unter sich verboten. Die unmittelbare Spülung der Aborte von Wasserleitungsröhren aus wird nicht gestattet. Es müssen Spülreservoirs zur Unterbrechung eingeschaltet wer-

den. Ueberhaupt bedürfen Wasserklosetanlagen besonderer hauptpolizeilicher Genehmigung. Unmittelbare Verbindungen von Heizungsanlagen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gas- und Wasserwerks-Deputation. Die Zulassung von Wasserkraftmaschinen für Aufzüge, kleinere Gewerbebetriebe pp. im unmittelbaren Anschluß an die städtische Wasserleitung unterliegt einer besonderen Genehmigung des Magistrats.

§ 10.

Abzweigungen vor dem Hauptabsperrhahn oder vor dem Wassermesser sind verboten.

§ 11.

Bei besonderen Wasserbehältern in den Häusern darf der Einlauf nicht unter 10 mm und nicht über 50 mm über die Oberkante des Ueberlaufs endigen. Auch sind solche Wasserbehälter mit einem selbstschließenden Schwimmkugelventil zu versehen. Badeeinrichtungen, deren Zuleitungen durch den Badeofen in die Seitenwand der Wanne einmünden, oder Brausen mit kaltem und warmen Wasser müssen 30 cm über dem höchsten Punkt des Warmwasserrohres hinter dem Absperrhahn ein Sicherheitsventil erhalten. Badeeinrichtungen, deren Ausflußstellen oberhalb der Wanne liegen und welche keine Brausen mit Kalt- und Warmwasserzuleitung haben, müssen über dem Ofen am höchsten Punkte der Kalt- und Warmwasserzuleitung Lustrohre aufgesetzt erhalten. Der Auslauf muß in diesem Falle mindestens 10 mm unter der Wanne und 100 mm unter dem Durchgangsventil des kalten Wassers liegen. Nicht hier vorgesehene Fälle bedürfen der besonderen Genehmigung der Gas- und Wasserwerks-Deputation.

§ 12.

In den Gebäuden muß unter jeder Ausflußöffnung eines jeden Zapfhahnes eine Abflußvorrichtung

mit Geruchverschluß angebracht werden, welche soviel Wasser abführen kann, als durch den vollständig geöffneten Hahn zufließt.

§ 13.

Die Wassermesser werden in der Anschlußleitung und in der Höhe derselben und zwar tunlichst innerhalb der Grenze des betreffenden Grundstücks eingeschaltet. Sofern in demselben ein frostsicherer und von Grundwasser freier Platz zur Anlage des Hauptabsperrhahns oder des Wassermessers nicht vorhanden ist, ist von seiten des Grundstücksbesizers die Herstellung eines leicht zugänglichen, wasserdichten Schachtes erforderlich, welcher eine bequeme Einsteigeöffnung mit Steigeisen behufs Handhabung der Revision haben muß.

Liegt derselbe im Freien, so ist er 1 m lang, 0,80 m breit und mindestens 1,60 m tief im Lichtmaß herzustellen. Liegt derselbe dagegen im Hause im Hausflur oder in nicht ganz frostfreien Souterrainräumen, so kann eine Tiefe von 0,60 m bewilligt werden.

Sind Wassermesser für Anschlußleitungen über 50 mm Lichtweite anzubringen, werden dementsprechend die Lichtmaße durch den Beauftragten der Gas- und Wasserwerks-Deputation vorgeschrieben.

Diese Schächte sind in Zementmauerwerk auszuführen und durch starke Deckel, der innere von Holz, der äußere von Eisen, doppelt abzudecken. Zwischen den Deckeln muß ein Raum von 0,25 m verbleiben, welcher im Winter mit schlechtem Wärmeleiter ausgefüllt wird.

Im Innern der Gebäude soll der Wassermesser zum Schutze ein besonderes Gehäuse erhalten.

§ 14.

Nach Fertigstellung der Einrichtung einer Hausleitung wird dieselbe in Gegenwart des Beauftragten der Gas- und Wasserwerks-Deputation auf ihre

vorschriftsmäßige Ausführung untersucht, und unter Anwendung von 15 Atmosphären Wasserdruck auf ihre Dichtigkeit probiert.

Die Probe erstreckt sich über die ganze Ausdehnung der Hausleitung und muß das Manometer mindestens 15 Minuten unbeweglich bleiben.

Dem Probeapparat samt Bedienungspersonal hat der Grundstücksbesitzer durch den ausführenden Unternehmer beschaffen zu lassen und bereit zu halten. Jede sich hierbei zeigende Undichtheit oder vorschriftswidrige Ausführung überhaupt ist sofort zu verbessern. Erst wenn die ganze Anlage genehmigt ist und der Grundstücksbesitzer seine Verbindlichkeiten gegen die Stadtgemeinde dieserhalb erfüllt hat, kann die Inbetriebsetzung der Hausleitung erfolgen.

Die Inbetriebsetzung erfolgt dadurch, daß der bei Ausführung der Anschlußleitung unter Bleiverschluß gelegte Hauptabsperrhahn durch den Beauftragten der Gas- und Wasser-Deputation geöffnet wird.

Die Druckproben erfolgen auf Kosten des Grundstücksbesitzers. Für die Instandhaltung der Hausleitungen haben die Grundstücksbesitzer selbst zu sorgen und sind verpflichtet, etwaige Beschädigungen und Undichtheiten sofort ausbessern zu lassen, auch wenn ihnen selbst durch die Verletzung der Leitung kein Nachteil erwächst.

Die Feuerlöschleitungen unterliegen einer jährlichen Prüfung. Auch dürfen dieselben bei Feuerwehrexübungen seitens der Feuerwehr benützt werden, wobei jedoch der Branddirektor dem Grundstücksbesitzer vorher Mitteilung zu machen hat. Das Anlegen der Bleiverschlüsse in diesem wie in Brandfällen wird unentgeltlich bewerkstelligt.

§ 15.

Ueber bereits bei Erlaß vorstehender Vorschriften bestehenden Hausleitungsgen, die sich mit diesen Bedingungen nicht in Einklang bringen lassen, wird in jedem Falle unter vorheriger Augenscheinnahme des

Beauftragten der Gas- und Wasserwerks-Deputation nach den speziell hierfür getroffenen Besprechungen und Beschlüssen verfahren.

Die Beschlüsse werden dem Grundstücksbesitzer schriftlich bekannt gegeben.

§ 16.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oppeln, den 15. Mai 1897.

Der Magistrat.

Bagels. Dr. Lange. Rehmann.

Zugestimmt in der Sitzung der Stadtverordneten vom 1. Juli 1897.

Bogt. E. Muhr. A. Scholz.

C. Desterreich.

(Stadtblatt Stück 45 pro 1897.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Gef. S. S. 265 — und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gef. S. S. 195 — wird für die Stadt Oppeln unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jedes bebaute und zur Bebauung gelangende Grundstück muß, sobald die Straße, an welcher dasselbe

liegt, mit einem Wasserleitungsrohr versehen ist, an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden.

Der Anschluß der einzelnen Wohnräume bleibt dem Grundstückseigentümer überlassen; doch müssen Geschäftsläden, Verkaufslokale, Komptore pp. besondere Zapfstellen erhalten.

§ 2.

Bei bereits bestehenden Gebäuden hat dieser Anschluß spätestens innerhalb sechs Monate nach Verlegung der Rohrleitung in der angrenzenden Straße zu erfolgen; bei Neubauten muß der Anschluß in allen Fällen vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 3.

Die Verpflichtung zum Anschlusse und zur Herstellung der Zapfstellen liegt dem Eigentümer bezw. Rugnießer des Grundstücks ob, welcher auch für die Befolgung der übrigen polizeilichen Vorschriften verantwortlich ist.

§ 4.

An den gesamten Anlagen der Wasserleitung dürfen ohne vorgängige Genehmigung der Polizeiverwaltung keine Aenderungen vorgenommen werden.

§ 5.

Es ist untersagt, die Wasserleitung zu anderen, als den angemeldeten Zwecken zu benutzen, das Wasser unbenutzt auslaufen zu lassen, an Bewohner eines anderen Grundstücks Wasser abzugeben, aus einer anderen Wasserleitung Wasser zu entnehmen oder an der Leitung Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anzubringen.

§ 6.

In Notfällen ist die Abgabe von Wasser an die Bewohner eines anderen Grundstücks gestattet, jedoch ist hiervon schleunigst der Gas- und Wasserwerks-Deputation Anzeige zu machen.

§ 7.

Den Beauftragten der Gas- und Wasserwerks-Deputation und der Polizeiverwaltung muß, unbeschadet der Bestimmungen des § 7 ff. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45), jederzeit der Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen gewährt werden.

Den auf Grund der Besichtigungen erlassenen Anordnungen des Magistrats oder der Polizeiverwaltung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8.

Jede Beschädigung der städtischen Wasserleitung und der Einrichtungen derselben, insbesondere der Rohrleitungen, Wassermesser, Schieber und Hydranten, der Bezeichnungstafeln, ferner des zur Sicherung der Wassermess- und Abstellvorrichtungen angebrachten amtlichen Bleiverschlusses ist verboten.

Das Aufgraben des Bodens in der Nähe der städtischen Wasserleitung ist nur mit besonderer Genehmigung des Magistrats und unter Beobachtung der im Interesse der Sicherung der Wasserleitung getroffenen besonderen Anordnungen zulässig. Ergeben sich hierbei Beschädigungen der im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände, so werden dieselben durch den Magistrat auf Kosten desjenigen in Stand gesetzt, in dessen Interesse oder Auftrag die betreffende Arbeit ausgeführt ist. —

§ 9.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet. Außerdem können die den Verpflichteten durch diese Polizei-Verordnung auferlegten Arbeiten und Leistungen im Weigerungs- bezw. Unterlassungs-falle auf deren Kosten von Amtswegen ausgeführt werden. —

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 15. Mai 1897.

Die Polizeiverwaltung.
Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir gemäß § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 15. Mai 1897.

Der Magistrat.

Pagels. Dr. Lange. Meymann.

Zum Erlaß der vorstehenden Polizeiverordnung erteile ich hierdurch gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 meine Genehmigung.

Oppeln, den 5. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Hendebrand.

(Stadtblatt Stück 54 pro 1897.)

Ortsgesetz

betreffend

die Wasserversorgung der Stadt Oppeln.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. September 1900 wird gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 folgendes Ortsgesetz erlassen.

§ 1.

Zweck der Anlage.

Die öffentliche Wasserleitung der Stadt Oppeln hat den Zweck, allen Theilen der Stadt Trink- und Wirtschaftswasser zuzuführen.

Ueber Anträge auf Abgabe von Wasser zu gewerblichen Zwecken beschließt der Magistrat nach freiem Ermessen.

Auf einmal angeschlossene gewerbliche Betriebe finden nur die Bestimmungen des § 8 Anwendung.

§ 2.

Anschlußzwang.

Welche Grundstücke und Räumlichkeiten an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden müssen, bestimmt die Polizeiverordnung vom 15. Mai 1897.

§ 3.

Bewirkung des Anschlusses an die Hauptleitung.

Die Zuleitungsröhre in den Straßen bis zu dem hinter dem Wassermesser frostsicher anzulegenden Absperrhahn werden ausschließlich durch die Stadtgemeinde gelegt.

Die Kosten der Zuleitung vom Straßenrohr bis zur Grundstücksgrenze trägt die Stadtgemeinde.

Die Kosten der Zuleitung von der Grundstücksgrenze bis zu dem hinter dem Wassermesser belegenen Absperrhahn trägt der Eigentümer oder Nießbraucher des angeschlossenen Grundstücks.

Erhält ein Grundstück mehr als eine Zuleitung — § 5 — so geschieht die Legung der weiteren Zuleitungen in deren ganzer Länge auf alleinige Kosten des Eigentümers oder Nießbrauchers.

§ 4.

Rechtsverhältnisse an der Anschluß-
leitung.

Die Anschlußleitung gehört, soweit sie außerhalb der Grundstücksgrenze liegt, der Stadtgemeinde; sie wird von ihr unterhalten. Diese Unterhaltung geschieht, insoweit sie den nicht im Eigenthum der Stadtgemeinde befindlichen Teil betrifft, auf Kosten des Eigentümers oder Nießbrauchers.

§ 5.

Zahl der Anschlußleitungen.

Für jedes Grundstück kann in der Regel nur eine und zwar die kürzeste Anschlußleitung beansprucht werden.

Mehrere Anschlußleitungen sind nur dann zulässig, wenn ein Grundstück in mehrere einheitlich benutzte Teile zerfällt. Was als einheitlich benutzter Teil eines Grundstücks anzusehen ist, entscheidet der Magistrat.

Außerdem können zu Feuerlöschzwecken und mit Genehmigung des Magistrats für Gewerbebetriebe, welche mehr als 500 cbm Wasser jährlich verbrauchen, besondere Anschlußleitungen gelegt werden.

§ 6.

Hausleitungen.

Die Hausleitung von dem hinter dem Wassermesser belegenen Sperrhahn ab ist nach Maßgabe der „Vorschriften über die Ausführung der Wasserleitungs-Anlagen“ vom 15. Mai 1897 herzustellen.

Die Hausleitungen sind auf jederzeitigen Antrag des angeschlossenen Eigentümers oder Nießbrauchers einer Prüfung durch die Wasserwerks-Verwaltung zu unterziehen.

§ 7.

Erhebung von Wassergebühren.

Die Lieferung des Wassers geschieht unter Anwendung von Wassermessern gegen Gebühren. Für

daß zu Feuerlöschzwecken mittels besonderer Anschlußleitungen entnommene Wasser ist nichts zu entrichten. Die Gebühren werden auf Grund einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 8.

Einschränkung und Einstellung der Wasserlieferung.

Bei zeitweiser Störung, Minderung oder Unterbrechung der Wasserlieferung leistet die Stadtgemeinde keinerlei Entschädigung. Bei eintretendem, nicht alsbald zu beseitigendem Wassermangel ist der Magistrat berechtigt, die Wasserabgabe während bestimmter Tageszeiten und während der Nacht ganz einzustellen oder für bestimmte Zwecke vorübergehend zu beschränken.

Bei mangelhafter Beschaffenheit der Hausleitung ist der Magistrat für die Dauer dieses Zustandes und so lange einer auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes getroffenen polizeilichen Anordnung nicht Genüge geschehen ist, zur zwangsweisen Schließung der Wasserzuführung berechtigt.

Geschieht die Lieferung des Wassers lediglich zu gewerblichen Zwecken, so kann diese Schließung erfolgen:

1. bei jeder durch Angestellte der Wasserwerksverwaltung festgestellten mangelhaften Beschaffenheit der Hausleitung,
2. bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühren.

Anschlußleitungen zu Feuerlöschzwecken können ohne weiteres dann abgeschlossen werden, wenn festgestellt wird, daß ihnen zu dem Zwecke der Hinzuziehung Wasser entnommen wurde.

§ 9.

Einsetzung der Wassermesser.

Jede Anschlußleitung erhält einen Wassermesser, außer, wenn sie besonders für Feuerlöschzwecke bestimmt ist.

Die Wassermesser werden von der Stadtgemeinde beschafft und auf deren Kosten von der Wasserwerksverwaltung aufgestellt.

Ist durch das Vorhandensein mehrerer Anschlußleitungen die Einsetzung mehr als eines Wassermessers für ein Grundstück erforderlich, so geschieht die Aufstellung der weiteren Messer auf Kosten des Eigentümers oder Nießbrauchers.

§ 10.

Standort und Größe der Wassermesser.

Den Standort des Wassermessers bestimmt die Wasserwerksverwaltung im Einverständnis mit dem Grundstückseigentümer oder Nießbraucher. Wird eine Einigung nicht erzielt, so ist die Entscheidung des Magistrats maßgebend.

Der Wassermesser soll möglichst bequem zum Ablesen dicht an den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück so gelegt werden, daß alles dem Grundstück zugeführte Wasser durch den Messer hindurchfließt.

Die Größe des Wassermessers bestimmt die Wasserwerksverwaltung.

§ 11.

Rechtsverhältnisse an den Wassermessern.

Die Wassermesser verbleiben im Eigentum der Stadtgemeinde.

Ihre Unterhaltung liegt dem Eigentümer oder Nießbraucher des angeschlossenen Grundstücks ob. Dieser hat insbesondere für den Schutz gegen Frost zu sorgen. Alle Störungen und Beschädigungen werden auf seine Kosten von der Stadtgemeinde beseitigt, auch wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, außer wenn sie durch die naturgemäße Abnutzung oder durch höhere Gewalt entstanden sind.

Den Angestellten der Stadt ist auf Vorweisung ihrer Erkennungskarte zur Tageszeit stets freier Zu-

tritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Wassermesser angebracht sind, zu verschaffen, und deren Umwechslung und Reinigung zu gestatten. Erhebliche Störungen sollen indessen dabei nach Möglichkeit vermieden werden.

§ 12.

Ausbruch von Bränden.

Beim Ausbruch eines Brandes sind die Wasserabnehmer verpflichtet, auf Verlangen der Organe der Polizeiverwaltung oder der Feuerwehr sämtliche Wasserentnahmestellen zu schließen oder aus ihnen das zum Löschen des Brandes erforderliche Wasser herzugeben.

Letzteren Falls wird die entnommene Wassermenge nicht berechnet. Die Ermittlung dieser Wassermenge erfolgt, insofern sie nicht mittels des Wassermessers festgestellt werden kann, durch die Wasserwerksverwaltung.

§ 13. *)

Zahlung und Beitreibung der Kosten.

Die gemäß den §§ 3, 4 und 9 dieses Ortsgesetzes vom Eigentümer oder Nießbraucher zu tragenden Kosten sind sofort nach Ausführung der betreffenden Arbeiten zu zahlen. Die Stadt ist indessen auch berechtigt, einen durchschnittlichen Betrag dieser Kosten vorbehaltlich späterer Abrechnung im voraus zu erheben. Die Erhebung geschieht in beiden Fällen durch Zustellung einer Kostenrechnung. Geschieht die Zahlung auch trotz erneuter Zustellung dieser Rechnung und Mahnung zur Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, so erfolgt die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Diese Folge ist bei der Mahnung schriftlich anzudrohen.

Die Zahlungspflicht trifft denjenigen persönlich, welcher zur Zeit des Eintritts der Verpflichtung Eigentümer oder Nießbraucher des betreffenden Grundstücks ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

*) Abgeändert durch Nachtrag vom 4. Juni 1903, S. 52/53.

Die Zahlungsverpflichtung ruht dinglich auf dem betreffenden Grundstücke dergestalt, daß auch jeder spätere Eigentümer für die Bezahlung mit dem Grundstück haftet.

§ 14.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft. Das Ortsgesetz vom 15. Mai 1897 wird von diesem Tage ab aufgehoben.

Oppeln, den 11. September 1900.

Der Magistrat.

Bagels.

Bestätigt auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 24. September 1900.

Der Bezirksauschuß.

Glogau.

B. A. II. 4453.

(Stadtblatt Stück 78 a pro 1900.)

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 30. April 1903 wird gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 folgender

Nachtrag

zum Ortsgesetz, betreffend die Wasserversorgung der Stadt Oppeln, vom 14./24. September 1900 beschlossen:

Der § 13 des Ortsgesetzes erhält folgende anderweitige Fassung:

Zahlung der Kosten.

Die Zahlungspflicht für die gemäß den §§ 3, 4 und 9 dieses Ortsgesetzes von der Stadtgemeinde auszuführenden Arbeiten trifft denjenigen, welcher zur Zeit des Eintritts der Verpflichtung Eigentümer oder Nießbraucher des betreffenden Grundstücks ist, und wenn die Ausführung der Arbeiten auf Antrag einer anderen Person erfolgt ist, auch diese. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Ausführung der Arbeiten wird von der vorherigen Hinterlegung eines entsprechenden Kostenvorsschusses abhängig gemacht.

Oppeln, den 4. Juni 1903.

Der Magistrat.

Pagels.

Rütgers.

Bestätigt auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 16. Juni 1903.

Der Bezirksauschuß.

Holz.

Bestätigung.

B. A. II. 3567.

(Stadtblatt Stück 73 pro 1903.)

Gebührenordnung

für die Benutzung des städtischen Wasserwerks und der städtischen Entwässerungsanlage.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13. September 1900 wird gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und

der §§ 1, 4, 7, 69, 70, 75 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 folgende Ordnung erlassen:

§ 1. *)

Höhe der Benutzungsgebühren.

Für die Benutzung der städtischen Wasserleitung und der städtischen Entwässerungsanlage werden Gebühren in Höhe von 30 Pfennige für den Kubikmeter des der Leitung entnommenen Wassers erhoben.

Für diejenigen Grundstücke, die an die Entwässerungsanlage nicht angeschlossen sind, beträgt die Gebühr für die Benutzung der Leitung 20 Pfennige für den Kubikmeter.

Diese Gebühren werden erhoben vom Eigentümer oder Nießbraucher oder Mieter des angeschlossenen Grundstücks (§ 7). Das Recht dieser Personen, die von ihnen gezahlten Gebühren nach Vereinbarung auf die Inhaber der einzelnen Mietwohnungen zu verteilen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 2. *)

Feststellung des Wasserverbrauchs.

Die Feststellung und Berechnung des Wasserverbrauchs findet für jede Anschlußleitung besonders statt.

Die Ablesung der Wassermesser erfolgt in der Regel vierteljährlich durch Angestellte der Stadt.

Wird die Richtigkeit der Angaben eines Wassermessers angezweifelt, so wird der Wassermesser auf Antrag des zur Zahlung der Benutzungsgebühren Verpflichteten ausgeschaltet und auf dem städtischen Wasserwerk geprüft. Ergeben sich hierbei Unterschiede von nicht mehr als 5%, so wird die Angabe des Messers als richtig betrachtet; anderenfalls wird sie für das laufende Vierteljahr berichtigt. Ist diese Berichtigung nicht möglich, oder zeigt ein schadhafter Wassermesser einen unverhältnismäßig geringen oder gar keinen Verbrauch an, so wird nach dem Ermessen der Wasserwerksverwaltung entweder der Verbrauch im gleichen

*) Aufgehoben durch Gebührenordnung vom 6. März 1903, Seite 63.

Vierteljahr des Vorjahrs oder der Durchschnitt des Verbrauchs des vorhergegangenen und nachfolgenden Vierteljahrs angenommen, oder der Verbrauch nach anderen, etwa vorhandenen Merkmalen festgesetzt.

§ 3*)

Gebührenermäßigung.

Eine Ermäßigung der Gebühren tritt bei größerem Wasserverbrauch ein. Sie beträgt:

für die 250 cbm vierteljährlich überschreitende

Wasserentnahme $2\frac{1}{2}$ ‰,

für die 500 cbm vierteljährlich überschreitende

Wasserentnahme 5 ‰,

für die 750 cbm vierteljährlich überschreitende

Wasserentnahme $7\frac{1}{2}$ ‰,

für die 1250 cbm vierteljährlich überschreitende

Wasserentnahme 10 ‰.

Die Ermäßigungssätze verdoppeln sich für solche Abnehmer, die zwar an die Entwässerungsanlage angeschlossen sind, das der Wasserleitung entnommene Wasser aber nicht mehr als zu einem Drittel durch die Entwässerungsanlage wieder abführen. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet der Magistrat.

§ 4. *)

Brunnengebühren.

Für jeden nicht von der städtischen Wasserleitung gespeisten Brunnen wird für die Ableitung des Wassers in die städtische Entwässerungsanlage eine Jahresgebühr von 6 Mark erhoben. Diese Bestimmung findet auf Brunnen, welche unter behördlicher Kontrolle geschlossen sind, nicht Anwendung, und zwar auch dann nicht, wenn eine Benutzung solcher Brunnen während einer nur zeitweisen Sperrung der städtischen Wasserleitung geschieht.

Wird der Brunnen zu gewerblichen Zwecken benutzt, so sind an Gebühren 6 Mark für je 100 cbm des der Entwässerungsanlage zugeführten Wassers zu

*) Aufgehoben durch Gebührenordnung vom 6. März 1903, Seite 63.

entrichten. Die Menge dieses Wassers wird nach dem Umfange des Gewerbebetriebes durch Schätzung des Magistrats festgestellt.

Zur Entrichtung der Brunnengebühren ist der Eigentümer oder Rießbraucher oder Mieter desjenigen Grundstücks verpflichtet, auf dem der Brunnen sich befindet.

§ 5.

Gebühren für die Prüfung von Wassermessern.

Die Gebühr für die Prüfung eines Wassermessers beträgt:

bei 13—25 mm Lichtweite der Zuleitung 5 Mk.,

bei 30—50 mm Lichtweite der Zuleitung 10 Mk.,

bei mehr als 50 mm Lichtweite d. Zuleitung 15 Mk.

Diese Gebühr wird nur dann erhoben, wenn der Meßer auf Antrag geprüft und bei dieser Prüfung innerhalb der Grenzen von 5 % als richtig befunden wurde. Zu ihrer Entrichtung ist der Antragsteller verpflichtet.

§ 6.

Gebühren für die Prüfung von Leitungsanlagen.

Für die Prüfung von Hausleitungen ist eine Gebühr von 2 Mark zu entrichten.

Für die Vornahme der Druckprobe, die Jahresprüfung oder jede sonstige Untersuchung von Feuerlöschleitungen werden an Gebühren erhoben:

bei einer Leitung mit 1 Feuerhahn 3 Mark,

bei einer Leitung mit 2—5 Feuerhähnen 6 Mark,

bei einer Leitung mit mehr als 5 Feuerhähnen 10 Mark.

Diese Gebühren ermäßigen sich um die Hälfte für jeden Fall einer wegen Untauglichkeit einer Leitung erforderlichen weiteren Prüfung.

Zur Entrichtung dieser Gebühren ist der Eigentümer oder Nießbraucher oder Mieter des angeschlossenen Grundstücks, und wenn die Prüfung auf Antrag einer anderen Person erfolgt ist, diese verpflichtet.

§ 7. *)

Die Person des Zahlungspflichtigen.

Zur Entrichtung der Gebühr ist der Eigentümer des an die Wasserleitung oder Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks verpflichtet.

Statt des Eigentümers liegt diese Verpflichtung dem Nießbraucher oder Mieter ob, wenn ihm das ganze Grundstück zur Miete oder zur Nutzung überlassen ist, und der Eigentümer dies dem Magistrat schriftlich angezeigt hat.

Veränderungen in der Person des Zahlungspflichtigen sind dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so haftet für die Entrichtung der seit der letzten Zahlung fällig werdenden Gebühr statt des Nießbrauchers oder Mieters der Eigentümer und von verschiedenen Personen, die während der Zeit, für welche die Gebühr zu entrichten ist, Eigentümer des Grundstücks waren, jeder von ihnen als Gesamtschuldner für die ganze Gebühr.

Steht das Recht des Eigentums, der Miete oder des Nießbrauchs mehreren gemeinschaftlich zu (§ 741 B. G. B.), so haften die Mehreren als Gesamtschuldner für die ganze Gebühr, im Uebrigen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

§ 8. **)

Fälligkeit der Gebühren.

Die nach Wassermessern berechneten Gebühren und die Brunnengebühren sind in der Regel vierteljährlich nachträglich, diejenigen für Prüfung von Wassermessern oder Leitungen sofort nach deren Vorname zu zahlen.

Die Stadt ist indeß berechtigt, nach freiem Ermessen von denjenigen Gebührenpflichtigen, welche als

*) Aufgehoben durch Gebührenordnung vom 6. März 1903, S. 63.

**) Abgeändert durch Gebührenordnung vom 6. März 1903, S. 63.

säumnig oder unsicher bekannt sind, die Gebühren im Voraus zu erheben. In diesem Falle werden die nach Wassermessern zu berechnenden Gebühren unter Zugrundelegung des bisherigen durchschnittlichen Wasserverbrauchs und vorbehaltlich der Abrechnung am Schlusse des Vierteljahrs erhoben.

Die Rechnungen über die zu entrichtenden Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen zur Zahlung überbracht. Der Rechnungsbetrag soll dem Boten so gleich übergeben werden, welcher alsdann die Quittung auszufolgen hat. Geschieht die Zahlung nicht sofort, so hat der Gebührenpflichtige ohne weitere Aufforderung den Betrag binnen 14 Tagen bei der Kasse der städtischen Wasserleitung zu entrichten. Erfolgt die Zahlung auch dann nicht, so wird der Gebührenpflichtige nochmals mit einer Frist von drei Tagen zur Zahlung schriftlich aufgefordert. Wird die Zahlung binnen dieser dreitägigen Frist nicht geleistet, so wird der Betrag im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen. Diese Folge ist in der schriftlichen Aufforderung anzudrohen.

§ 9. *)

Dingliche Haftung.

Die Verpflichtung zur Gebührenaufzahlung ruht dinglich auf dem betreffenden Grundstücke dergestalt, daß auch jeder spätere Eigentümer für die Bezahlung mit dem Grundstücke haftet.

§ 10. *)

Aufstellung eines Haushaltsplans.

Zum Zwecke der Beschlußfassung über die Aufbringung etwaiger Fehlbeträge werden durch einen besonderen Jahreshaushaltsplan einerseits die Kosten für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals beider Anlagen, die Kosten für deren Unterhaltung und Betrieb und die Rücklagegelder, andererseits die voraussichtlichen Erträge aus der Gebührenaufhebung unter Zugrundelegung der letztjährigen Erträge festgesetzt.

*) Aufgehoben durch Gebührenordnung vom 6. März 1903, S. 63.

In diesem Haushaltsplan sind etwaige Fehlbe-
träge oder Ueberschüsse, die sich im Vorjahre am
abschlusse ergeben haben, gleichfalls zur Aufbringung
oder Verwendung einzustellen.

§ 11.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1900 in
Kraft. Die Ordnung vom 15. Mai 1897 wird von
diesem Tage ab aufgehoben.

Dppeln, den 14. September 1900.

Der Magistrat.

Bagels.

Genehmigt auf Grund der §§ 4, Abs. 3; 8;
77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.
Juli 1893 für die Zeit bis zum 1. April 1904 mit
dem Vorbehalt, vor Ablauf dieser Frist die Zeitbe-
schränkung zurückzuziehen.

Dppeln, den 24. September 1900.

Der Bezirksausschuß.

Glogau.

Genehmigung.

B. A. II. 4452.

(Stadtblatt Stück 78a pro 1900.)

Die Gültigkeitsdauer der Gebührenordnung für
die Benutzung des städtischen Wasserwerks und der
städtischen Entwässerungsanlage vom 14./24. Sep-
tember 1900, soweit letztere nicht durch die Gebühren-
ordnung vom 6./9. März 1903 aufgehoben ist, wird

bis zum 1. April 1905 mit dem Vorbehalte, diese
Zeitschränkung vor Ablauf der bestimmten Frist
zurückzuziehen, verlängert.

Oppeln, den 31. Dezember 1903.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Glogau.

(Stadtblatt Stück 5 pro 1904.)

Gebührenordnung

für die Benutzung des städtischen Wasser=
werks.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten=
Versammlung vom 5. März 1903 wird gemäß der
§§ 1, 4, 69, 70, 75 und 90 des Kommunalabgaben=
Gesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 7 des Orts=
gesetzes vom 14./24. September 1900 folgende Ord=
nung erlassen:

§ 1.

Höhe der Benutzungsgebühren.

Für die Benutzung der städtischen Wasserleitung
werden Gebühren in Höhe von 25 Pfennigen für
den Kubikmeter des der Leitung entnommenen Wassers
erhoben.

Diese Gebühren werden erhoben vom Eigentümer
oder Nießbraucher oder Mieter des angeschlossenen
Grundstücks. (§ 4).

Das Recht dieser Personen, die von ihnen ge=
zahlten Gebühren nach Vereinbarung auf die Inha=
ber der einzelnen Mietwohnungen zu verteilen, wird
hierdurch nicht berührt.

§ 2.

Feststellung des Wasserverbrauchs.

Die Feststellung und Berechnung des Wasserverbrauchs findet für jede Anschlußleitung besonders statt, und zwar nach ganzen Kubikmetern unter Abrundung von Bruchteilen nach oben.

Die Ablesung der Wassermesser erfolgt in der Regel vierteljährlich durch Angestellte der Stadt, innerhalb der dem Vierteljahreschlusse vorausgehenden zwei Wochen.

Wird die Richtigkeit der Angaben einer Wassermessers angezweifelt, so wird der Wassermesser auf Antrag des zur Zahlung der Benutzungsgebühren Verpflichteten ausgeschaltet und auf dem städtischen Wasserwerk geprüft. Ergeben sich hierbei Unterschiede von nicht mehr als 5 %, so wird die Angabe des Messers als richtig betrachtet; andernfalls wird sie für das laufende Vierteljahr berichtigt. Ist diese Berichtigung nicht möglich oder zeigt ein schadhafter Wassermesser einen unverhältnismäßig geringen oder gar keinen Verbrauch an, so wird nach dem Ermessen der Wasserwerksverwaltung entweder der Verbrauch im gleichen Vierteljahr des Vorjahres oder der Durchschnitt des Verbrauchs des vorhergegangenen und nachfolgenden Vierteljahres angenommen oder der Verbrauch nach anderen etwa vorhandenen Merkmalen festgesetzt.

§ 3.

Gebührenermäßigung.

Eine Ermäßigung der Gebühren tritt bei größerem Wasserverbrauch ein. Sie beträgt:

- für die 250 cbm vierteljährlich überschreitende Wasserentnahme $2\frac{1}{2}$ %,
- für die 500 cbm vierteljährlich überschreitende Wasserentnahme 5 %,
- für die 750 cbm vierteljährlich überschreitende Wasserentnahme $7\frac{1}{2}$ %,
- für die 1250 cbm vierteljährlich überschreitende Wasserentnahme 10 %.

§ 4.

Die Person des Zahlungspflichtigen.

Zur Entrichtung der Gebühr ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks verpflichtet.

Statt des Eigentümers liegt diese Verpflichtung dem Nießbraucher oder Mieter ob, wenn ihm das ganze Grundstück zur Miete oder zur Nutzung überlassen ist, und der Eigentümer dies dem Magistrat schriftlich angezeigt hat.

Veränderungen in der Person des Zahlungspflichtigen sind dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so haftet für die Entrichtung der seit der letzten Zahlung fällig werdenden Gebühr statt des Nießbrauchers oder Mieters der Eigentümer und, wenn verschiedene Personen während der Zeit, für welche die Gebühr zu entrichten ist, Eigentümer des Grundstücks waren, jede von ihnen als Gesamtschuldner für die ganze Gebühr.

Steht das Recht des Eigentums, der Miete oder des Nießbrauchs mehreren gemeinschaftlich zu (§ 741 B. G. B.), so haften die Mehreren als Gesamtschuldner für die ganze Gebühr, im übrigen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

§ 5.

Fälligkeit der Gebühren.

Die Gebühren sind in der Regel vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

Die Stadt ist indessen berechtigt, nach freiem Ermessen von denjenigen Gebührenpflichtigen, welche als säumig oder unsicher bekannt sind die Gebühren im voraus zu erheben. In diesem Falle werden die Gebühren unter Zugrundelegung des bisherigen durchschnittlichen Wasserverbrauchs und vorbehaltlich der Abrechnung am Schlusse des Vierteljahres erhoben.

Die Rechnungen über die zu entrichtenden Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen zur Zahlung überbracht. Der Rechnungsbetrag soll dem Boten sogleich übergeben werden, welcher alsdann die Quit-

tung auszufolgen hat. Geschieht die Zahlung nicht sofort, so hat der Gebührenpflichtige ohne weitere Aufforderung den Betrag binnen einer Woche bei der Stadt-Hauptkasse zu entrichten, widrigenfalls der Betrag nach zuvoriger Mahnung im Wege des Verwaltungsverfahrens eingezogen wird.

§ 6.

Dingliche Haftung.

Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung ruht dinglich auf dem betreffenden Grundstücke dergestalt, daß auch jeder spätere Eigentümer für die Bezahlung mit dem Grundstücke haftet.

§ 7.

Schlußbestimmung.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 7, 9 und 10 und die dieser Ordnung entgegenstehenden Bestimmungen des § 8 der Gebührenordnung vom 14./24. September 1900 außer Kraft.

Oppeln, den 6. März 1903.

Der Magistrat.

Pagels.

Rütgers.

Genehmigt auf Grund der §§ 4 Absatz 3, 8 und 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf die Dauer von 2 Jahren, also bis zum 1. April 1905.

Oppeln, den 9. März 1903.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Glogau.

Genehmigung.

B. A. II. 1414.

Vorschriften

über

die Ausführung der Grundstücks-Entwässerungsanlagen in der Stadtgemeinde Oppeln.

Bestandteile einer Grundstücks-Entwässerungsanlage.

§ 1.

Die Anlagen für die Ableitung der Abwässer aus den einzelnen Grundstücken bestehen aus:

- a) dem Anschlußkanal,
- b) den Grundschlußkanälen.

Der Anschlußkanal erstreckt sich vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze.

Die Grundstückskanäle umfassen alle Vorkehrungen innerhalb der Grundstücksgrenzen, welche zur regelrechten Ableitung der Abwässer, menschliche Ausswurfstoffe pp. dienen.

Bauerlaubnis.

§ 2.

Wer auf einem bebauten Grundstück eine Entwässerungsanlage neu herstellen, verändern, ergänzen oder an den Straßenkanal anschließen will, bedarf einer vorgängigen Erlaubnis des Magistrats.

Erfordernisse der Bauerlaubnis=
gesuche.

§ 3.

1. Aus dem Gesuche müssen Name, Stand und Grundstück des Bauherrn und des die Anlage ausführenden Unternehmers hervorgehen; dasselbe muß überdies eine genaue und vollständige Darstellung der beabsichtigten Anlage enthalten.

Bei Neubauten müssen diese Grundstücksentwässerungspläne gleichzeitig mit dem Gesuche um Erteilung des Baukonjesses eingereicht werden.

2. Dem Gesuche sind die zur Prüfung der Anlage erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen. Diese Vorlagen sind mit Bezeichnung des Baugesuches, zu welchem sie gehören, zu versehen, und von dem Bauherrn und dem die Anlage ausführenden Unternehmer zu unterschreiben. Beide werden nach Maßgabe des § 10 der Polizeiverordnung für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich gemacht.

3. Die für die Magistratsakten bestimmten Doppelstücke der Zeichnungen müssen stets aus Pausleinwand angefertigt und in Aftenformat gelegt, eingereicht werden.

4. Die Zeichnungen müssen namentlich nachstehende Darstellungen enthalten:

- a) Die Lage des ganzen Grundstücks und der auf ihm befindlichen Gebäude mit Bezeichnung der Bestimmung derselben (z. B. Wohngebäude, Stallung u. s. w.) im Maßstabe von mindestens 1:500.
- b) Der Grundriß des untersten bzw. des Kellergeschosses eines jeden Gebäudes, in dessen Innern Entwässerungsanlagen eingerichtet werden sollen, im Maßstabe von mindestens 1:100 oder bei außerordentlich großen Grundstücken im Maßstab von mindestens 1:250.
- c) Die Längenprofile aller Entwässerungseinrichtungen in der Wagerechten und mit dem Maßstabe des Grundrisses übereinstimmend, in den Senkrechten im Maßstabe von 1:100.
- d) Für jede zur Verwendung kommende Kloset- und Spülvorrichtungskonstruktion sind Detailpläne im Maßstabe von 1:10 einzureichen.

Richtige Maßstäbe sind beizufügen.

5. In diese Zeichnungen muß die ganze Entwässerungsanlage klar und verständlich eingetragen werden. —

- a) Der Lageplan muß sämtliche auf dem Grundstück sich befindenden Gebäude und die gegen-

überliegenden und anstoßenden Anwesen, sowie die Bezeichnung der Straßen, an denen das Grundstück gelegen ist, mit Angabe der Hausnummern enthalten. Endlich ist in denselben außer der projektierten Entwässerung die schon bestehende, sowie die richtige Lage des Straßenkanals einzutragen.

- b) Im Grundriß ist die Bestimmung der einzelnen Räume (Keller, Werkstätte, Stallung, Pissoir, Durchfahrt und dergl.) anzugeben und die sämtlichen projektierten Leitungen mit beigeschriebenem Durchmesser, die genaue Lage, Zahl und Art der projektierten Ausgüsse, Spülaborte, Sinkkasten, Wasserverschlüsse, Sand- und Fettfänge und sonstige Details einzutragen. Ferner muß aus den Plänen die Richtung der oberirdischen Wasserläufe, die Lage der bestehenden Regenabfallrohre, Entlüftungsrohre, allenfalliger Regenkisternen, Abtritte, Abortgruben, Berstgruben, Schlammröschte, Brunnen, Springbrunnen, Pumpen und andere Wasserspeisungsvorrichtungen ersichtlich sein.
- c) Aus den Längensprofilen müssen die Höhen der Oberflächen längs der projektierten Leitungen, das Gefälle der letzteren, die Höhen der verschiedenen Stockwerke bis zum Dachstuhl und der Kellersohlen, — nicht durchschnittenen sind zu punktieren — und wenn möglich die Fundamentsohlen, sämtliche Höhen bezogen auf Normal-Null (N. N.) der preußischen Landesaufnahme ersichtlich und eingetragen sein. Der nächstgelegene Vergleichungshorizont über N. N. (Normal-Null) ist zu verzeichnen.

Für den Anschluß an den Straßenkanal ist die Tiefelage des Anschlußrohres an der Frontmauer und die Entfernung desselben von der nächsten Nachbargrenze anzugeben.

- d) Das Material der Leitungen ist farbig darzustellen und zwar sind Eisenrohre blau, Bleirohre gelb, Thonrohre braun, und Zinkrohre zinnoberrot zu

zeichnen. Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf in den Bauvorlagen nicht verwandt werden.

- e) Ueber Lage und Tiefe des Kanals, sowie der betreffenden Einlaßstelle, sodann auch über die etwa in der Nähe liegenden Fixpunkte (Höhenbolzen) werden dem Grundstücksbesitzer auf Verlangen durch das Kanalbaubureau schriftliche Angaben gemacht.

6. Der Magistrat ist befugt, soweit die Vorlagen zur Beurteilung nicht ausreichen, deren Ergänzung zu verlangen.

7. Liegen gegen die Zuverlässigkeit der Vorlagen Bedenken vor, so kann die Bescheinigung der Richtigkeit der Angaben oder eine Begutachtung durch einen dem Magistrat als zuverlässig bekannten Sachverständigen verlangt werden.

8. Bei Veränderungen oder Ergänzungen bestehender Entwässerungsanlagen brauchen nur diejenigen Zeichnungen beigelegt zu werden, welche zur Prüfung erforderlich sind. Die bestehenden Teile der Anlage sind zur Unterscheidung von beabsichtigten Veränderungen (Ergänzungen) unter Angabe ihres Materials, ihrer lichten Weite und ihres Gefälles schwarz anzulegen.

9. Wird das Baugesuch abgelehnt, so sind in dem Bescheide die für Begründung der Ablehnung in Betracht kommenden Paragraphen und Absätze anzugeben.

Bauscheine.

§ 4.

1. Wird das Baugesuch genehmigt, so erhält der Bauherr einen die etwaigen Bedingungen der Genehmigung feststellenden Bauschein und ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der von ihm eingereichten Vorlagen.

2. Der Bauschein betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit der Anlage und wird unbeschadet etwaiger Rechte Dritter erteilt.

3. Die Giltigkeit des Bauscheines ist davon abhängig, daß er nicht auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilt ist.

4. Vor Erteilung des Bauscheines darf die Anlage nicht in Angriff genommen werden.

Aufbewahrung des Bauscheines.

§ 5.

Der Bauschein nebst seinen Anlagen muß während der Ausführung der Anlage sich stets auf dem Grundstücke oder doch in der Nähe desselben befinden, so daß er im Gebrauchsfall ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand ist.

Prüfung während der Bauausführung.

§ 6.

1. Der Magistrat hat das Recht, die den Vorschriften und dem Bauscheine entsprechende Ausführung der Anlage zu überwachen, und sofern er dies wegen des Umfanges, der Art der Anlage oder der Person des Ausführenden für erforderlich erachtet, sowohl zur Prüfung des Baugesuches als auch zur Ueberwachung der Ausführung der Anlage Sachverständige zuzuziehen.

2. Von der bevorstehenden Verdeckung der nicht freiliegenden Teile der Anlage ist dem Magistrat so zeitig Anzeige zu machen, daß zwischen dem Eingange der Anzeige und dem Beginn der Verdeckungsarbeiten mindestens zwei Tage liegen. Die Verdeckung darf erst nach Ablauf dieser Frist beginnen, und zwar auch dann, wenn innerhalb der Frist eine Besichtigung der Anlage nicht stattgefunden hat.

Anordnung der Rohrleitungen im Grundstück.

Die Abwässer eines Gebäudes sind auf möglichst wenige Fallstränge und Grundleitungen zu vereinigen und so anzulegen, daß auch eine Entwässerung der Kellerräume erzielt werden kann. Jede Grundstücks-

entwässerungsanlage ist derart anzulegen, daß sämtliche Rohrstränge derselben möglichst gerade Linien bilden, deren Vereinigung stets im spitzen Winkel erfolgt. Richtungsänderungen sind nur vermitteltst Bögen zu bewirken.

Wo irgend tunlich, sind die Grundleitungen außerhalb der Gebäude anzulegen. Innerhalb des Grundstücks nahe der Straßengrenze ist in die Grundleitung eine leicht zugängliche gußeiserne Revisionseinrichtung mit luftdicht verschließbarem und abnehmbarem Deckel, ein sogenanntes Spundstück, mit mindestens 30 cm langer freizulegender Oeffnung einzuschalten.

Die Revisionseinrichtung ist, falls sie nicht überirdisch zu liegen kommt, mittelst eines gemauerten mindestens 1,20 m langen 0,80 m breiten wasserdicht hergestellten Schachtes bequem zugänglich zu machen.

Bei sehr langen Grundleitungen sind überdies noch Revisionschächte (am besten bei Richtungswechsel) und Lampenlochschächte einzuschalten.

Material.

§ 7.

1. Die Entwässerungsanlagen müssen aus undurchlässigem und dauerhaftem Material bestehen.

2. Es dürfen nur innen und außen mit Asphalt überzogene Eisenrohre, hartgebrannte, innen und außen glasierte Thonrohre, Blei- und Zinkrohre Verwendung finden, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen.

3. Aus eisernen Rohren müssen bestehen:

- a) Diejenigen Sohlleitungen, welche frei aufgehängt sind, oder an den Wänden frei oder flach unter der Oberfläche mit weniger als 50 cm Deckung über dem Rohr oder in aufgefültem Boden liegen, der Senkungen befürchten läßt. Der Magistrat ist befugt, auf einen vor Ausföhrung der Anlage zu stellenden Antrag eine Ausnahme von

dieser Vorschrift zuzulassen in Fällen, wo sonst genügende Sicherheitsmaßregeln (Untermuerung, Unterstützung, Verlegung in Kanälen und dergl.) getroffen werden;

- b) sofern die Entwässerungsanlage an den Straßenkanal angeschlossen ist, diejenigen Teile derselben, welche nicht höher als der nach den Angaben des Kanalbaubüreaus, im Kanal zu erwartende Rückstau liegen.

4. Zinkrohre von kräftigem Zinkblech sind nur zur oberirdischen Ableitung von Regenwasser, sowie zu Entlüftungsleitungen, in beiden Fällen aber nur außerhalb der Gebäude zulässig. Bei den an der Straße niederführenden Regenrohren muß jedoch der untere Teil bis auf mindestens 1,75 m Höhe über der Oberkannte des Bürgersteiges aus Eisen bestehen.

5. Die zulässigen geringsten Wandstärken sind:

- a) Bei Eisenrohren im Innern von Gebäuden bei einer lichten Weite von nicht mehr als

	65 mm — 3,5 mm
von mehr als 65 — 105 mm einsch.	— 5,0 mm
" " " 105 — 130 mm	" — 6,0 mm
" " " 130 — 157 mm	" — 7,0 mm

- b) Bei Bleirohren bei einer lichten Weite von nicht mehr als 40 mm — 3,5 mm von mehr als 40 mm — 4,0 mm.

Für Rohre von einer größeren lichten Weite sind die geringsten Wandstärken im Einzelfalle von dem Magistrat vorzuschreiben.

M u s s e n d i c h t u n g.

§ 8.

Die Mussen müssen aufs Sorgfältigste gedichtet werden. Eisenrohrmussen sind unter Verwendung von Teerstricken mit Weichblei zu vergießen und zu verstemmen. Thonrohrmussen sind mit Teerstricken und gutem Asphalt, Blei und Zinkrohre mit Lötmetall zu dichten.

Weite.

§ 9.

1. Die Weite der Hauptleitung muß 15 cm, die der Abortleitung 12,5 oder 10 cm, die der übrigen Abfallrohre mindestens 5 cm betragen. Bei außergewöhnlich großen Grundstücken kann der Magistrat auf einen vor der Ausführung zu stellenden Antrag mehrere Hauptleitungen gleicher Weite zulassen.

2. Der lichte Durchmesser der Leitungen darf sich in der Abflußrichtung nicht verengen.

3. Ueber die Weite der Abflußöffnung der Aborttrichter bei Spülaborten siehe § 16.

Gefälle.

§ 10.

1. Die Gefälle der Leitungen müssen möglichst gleichmäßig und dürfen nicht schwächer als 1:50 sein.

2. Ein geringeres Gefälle bis 1:100 kann auf einen vor Ausführung der Anlage zu stellenden Antrag ausnahmsweise vom Magistrat zugelassen werden, wenn die Herstellung eines besseren Gefälles mit erheblichen wirtschaftlichen Erschwernissen verknüpft sein würde und eine ausreichende Spülung und Reinigung der Leitungen gewährleistet wird.

Unmittelbare Verbindung der Nebenleitungen mit der Hauptleitung, Schlammfänge, Fettfänge.

§ 11.

1. Die Nebenleitungen müssen von der Wasseraufnahmestelle, mit geeigneten Wasserverschlüssen abgeschlossen, in tunlichst gerader Linie und ohne Einschaltung von Schlammfängen (Sinkkasten) und dergleichen, in die Hauptleitung eingeführt sein. Im Falle des Anschlusses an den Straßenkanal ist jedoch in die Sonderleitung aller derjenigen Räumlichkeiten, aus welchen in großer Menge fettige oder seifenartige

Abgänge abgeleitet werden (z. B. Wäschereien und große Küchen) zum Abfangen des Fettes u. s. w. ein geeigneter Fettfang (Fetttopf) einzuschalten.

2. Die zur Entwässerung der Höfe und Keller dienenden Einläufe müssen im Falle des Anschlusses an den Straßenkanal mit einem geeigneten Schlammfange versehen sein.

3. Schlammfänge und Fettfänge sind nach Bedürfnis zu reinigen.

Art der Verbindung verschiedener Leitungen.

§ 12.

1. Zur Einführung einer Leitung in die andere (z. B. einer Nebenleitung in eine andere Nebenleitung oder in eine Hauptleitung) müssen schräge Abzweige in der aufnehmenden Leitung angebracht sein. Die Verbindung der Leitungen durch Anhauen der Rohre ist verboten.

2. Die Verbindung zweier Abflußrohre muß stets in einem spitzen Winkel von nicht mehr als 60° in der Abflußrichtung der Leitungen gemessen, erfolgen.

Verbindung von Röhren verschiedener Weite.

§ 13.

Rohre von verschiedener Weite müssen durch Einschaltung von Uebergangsstücken (Verjüngungsstücke) mit einander verbunden sein.

Geruchverschlüsse.

§ 14.

1. Jeder Einlauf (Spülstein, Wand- oder Bodenausguß, Ablauf, Sinkkasten u. s. w.) muß mit einem Geruchverschluß versehen sein. Der Geruchverschluß muß an der tiefsten Stelle einen Kapselverschluß oder eine Ruzschraube besitzen oder in sonstiger zweckmäßiger Weise reinigungsfähig sein.

2. Bewegliche Glockenverschlüsse sind verboten.
3. Wegen Entlüftung der Geruchverschlüsse siehe § 18.

Einläufe.

§ 15.

1. Jeder Einlauf (Spülkasten, Ausguß, Ablauf, Ueberlauf u. s. w.) muß mit einem festen Siebe versehen und unmittelbar an die Hausleitung angeschlossen sein.
2. Ist das Grundstück an die Wasserleitung angeschlossen, so muß über jedem Einlauf (auch Pissoir) zur Spülung ein Zapfhahn angebracht sein.

Hochwasserverschlüsse.

3. Im Falle des Anschlusses an den Straßkanal müssen die Einläufe der Leitungen höher als der nach den Angaben des Kanalbaubüreaus (vergl. § 7 Nr. 3 b) im Kanal zu erwartende Rückstau angebracht werden. Wo dies nicht möglich ist, muß in die Ableitung zur Hauptleitung ein Rückstauverschuß eingeschaltet werden, der bei eintretendem Rückstau von selbst schließt oder mit der Hand zu schließen ist.

Spülaborte und Pissoirs.

§ 16.

1. Die an den Straßkanal angeschlossenen Aborte und Pissoirs müssen derartig mit Wasserspülung versehen sein, daß jederzeit und namentlich während und nach jeder Benutzung eine ausreichende Spülung durch den Benutzenden selbst gewährleistet wird.
2. Dieselben müssen Aborttrichter aus emailliertem Eisen, Steingut, oder Porzellan erhalten. Der Magistrat kann auf einen vor der Ausführung zu stellenden Antrag auch anderes Material von gleicher Güte zulassen.
3. Die Aborttrichter sind freistehend anzuordnen oder es ist ihre Umkleidung so einzurichten, daß die-

selbe ohne Schwierigkeit entfernt werden kann. Zu diesem Zwecke müssen die Sitzbretter in die Bordbretter leicht lösbar eingefügt sein.

4. Die Abflußöffnung des Aborttrichters darf nicht weiter als 10 cm sein.

5. Zwischen dem Aborttrichter und dem Fallrohr muß ein Krümmer oder ein sonstiger geeigneter Wasser- ver- schluß mit Entlüstungsstutzen eingeschaltet sein, welcher einen Geruchverschluß von mindestens 5 cm Tiefe bildet. Ebenso müssen die Pissoirableitungen mit Geruchverschlüssen und Lüftung versehen sein.

6. Wegen der Weite der Abflußrohre siehe § 9 Nr. 1.

7. Für Fabriken, Schulen, Krankenhäuser und dergl. können vom Magistrat im Einverständnis mit der Polizeiverwaltung besondere Einrichtungen der Aborte zugelassen werden.

Regenrohre.

§ 17.

1. Alle Regenrohre, die direkt auf der Straße liegen, müssen entweder an die Hausanschlußleitung oder falls der Hauptkanal näher liegt, an diesen angeschlossen werden.

Am Fußende des Regenrohres zu ebener Erde müssen zur Abhaltung von Sinkstoffen, Sandfänger angebracht werden. Statt der Zinkblechrohre sind 1,75 m hohe eiserne Standröhren vom Sandfänger aufwärts bis zum Anschluß des Zinkblechrohres zu verwenden.

2. Nach der Hofseite zu gelegene Regenrohre können auch überirdisch zum Hofsinffasten abgeleitet werden. Wo solche jedoch direkt an den Hauskanal angeschlossen werden, müssen Sandfänger angebracht werden.

3. Die Regenrohre dürfen nur zur Ableitung des Regenwassers benutzt werden; Leitungen, welche für andere Abwässer bestimmt sind, dürfen in dieselben nicht eingeführt werden.

4. Liegt die Möglichkeit vor, daß aus einem Regenrohr die Kanalluft in bewohnte Dachräume gelangen kann, so ist der am Fußende des Regenrohres einzubauende Sandfänger außerdem mit genügend hohem Wasserverschluß zu versehen.

5. Wegen des Materials der Regenrohre siehe hohem Wasserverschluß zu versehen.
§ 7 Nr. 4.

L ü f t u n g.

§ 18.

1. Jede Entwässerungsanlage ist ausreichend zu lüften.

2. Zu diesem Zwecke muß jedes Fallrohr in gleicher Weite und möglichst ohne Krümmung über Dach emporgeführt werden. Dasselbe ist oben mit einer Schutzkappe zu überdecken. Befindet sich an einem Fallrohr nur ein Einlauf, so kann, wenn der Emporführung des Fallrohres besondere bauliche Schwierigkeiten entgegenstehen, davon Abstand genommen werden, sofern der Einlauf in geeigneter Weise verschlossen werden kann.

3. Münden in ein Fallrohr Anschlüsse von mehr als zwei Geschossen, so muß neben dem Fallrohre vom obersten Punkte des am tiefsten gelegenen Geruchverschlusses an ein besonders luftdicht schließendes, mindestens 30 mm weites und möglichst senkrecht geführtes Entlüftungsrrohr vorhanden sein. Dasselbe muß entweder bis über Dach reichen und dort mit einer Schutzkappe versehen sein, oder in das Fallrohr oberhalb des höchsten Einlaufes einmünden.

Die obersten Punkte der Geruchverschlüsse müssen durch ein mindestens 30 mm weites Rohr entweder mit dem über Dach emporführenden Fallrohr oder mit dem besonders anzulegenden Entlüftungsrrohr behufs der Lüftung und zur Verhütung der Entleerung des Wasserverschlusses dichtschließend verbunden sein.

4. Die Rohre müssen so hoch über Dach geführt werden, daß das Eindringen von Kanalluft im Gebäude verhütet wird.

5. Bei Ableitung von Wasser, welches in kurzer Zeit in besonders großen Mengen abfließt, bleiben besondere Bedingungen vorbehalten.

6. Wegen des Materials für die Entlüftungsröhre sind die Vorschriften des § 7 maßgebend. Gemauerte Kaminröhre oder gemauerte Ventilations-schächte dürfen zur Entlüftung der Entwässerungsanlagen nicht benutzt werden.

Wasserdruckprobe in den Stadtteilen Wilhelmsthal und Odervorstadt.

§ 19.

In den Stadtteilen Wilhelmsthal und Odervorstadt sind die Entwässerungsanlagen derartig wasser-dicht herzustellen, daß weder Grundwasser noch Meteorwasser in die Kanäle eindringen kann, und wird deshalb eine Wasserdruckprobe für diese Anlage derart vorgeschrieben, daß die ganze Anlage unter Boden mit Wasser gefüllt 30 Minuten lang eine Abnahme des Wasserspiegels nicht aufweisen darf.

§ 20.

Mit Rücksicht auf das im Projekte der Entwässerungsanlage angenommene Hochwasser auf Ordinate 152,50 m über Normal-Null muß in den Stadtteilen Wilhelmsthal und Odervorstadt verlangt werden, daß alle Grundstückskanäle bis zur Höhe dieser Ordinate absolut wasserdicht hergestellt und unterhalten werden. Sollte es bei einer oder der anderen Grundstücksentwässerungsanlage wünschenswert erscheinen und zur Ausführung zugelassen werden, daß Abflußstellen unter dieser Ordinate für Haus- und Wirtschaftswasser angebracht werden, so sind diese Ableitungen seitlich dem Grundkanal anzuschließen und es müssen diese seitlichen Ableitungen Absperrvorrichtungen erhalten, die im Falle ansteigenden Hochwassers, welches höher als die Abflußstellen steigt, abgeschlossen werden, damit die Pumpenanlage nicht überflüssig belastet wird. Alle diejenigen Grundstücksbesitzer, welche derartige Einrichtungen zur Ausführung genehmigt erhalten, sind

strafbar, wenn sie diese Absperrvorrichtungen nicht rechtzeitig bei auftretendem Hochwasser schließen.

Zugänglichkeit einzelner Teile der Anlage.

§ 21.

Die ganze Entwässerungsanlage muß so angelegt sein, daß sie möglichst leicht zugänglich ist.

Namentlich müssen bei gedeckt liegenden Leitungen alle zur Prüfung, Unterhaltung und Reinigung der Anlage dienenden Einrichtungen in gemauerten, leicht zugänglichen Schächten angebracht werden. Die Schächte müssen in der Höhe der Oberfläche dicht, sicher begehbar und so abgedeckt sein, daß die ganze Abdeckung aufgenommen werden kann.

Bei Fallröhren ist es angezeigt, in jedem Stockwerk über dem Fußboden ein Rohr mit abnehmbarer und dicht schließender Reinigungsflansche anzubringen.

Beseitigung vorhandener Entwässerungsanlagen.

§ 22.

Sobald die Entwässerung eines Grundstücks in den Straßenkanal erfolgt, müssen alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück beseitigt werden. Senkgruben und Abortgruben sind vollständig zu reinigen und dürfen als solche nicht weiter benützt werden, dieselben zu desinfizieren, auch dürfen solche von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr angelegt werden. Der Magistrat kann aus besonderen Gründen Ausnahme von diesen Vorschriften zulassen, sofern besondere, namentlich gesundheitliche Bedenken nicht vorliegen.

Instandhaltung der Entwässerungsanlagen.

§ 23.

1. Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlage eines Grundstücks sind alle etwa vom Bau herrühren-

den und in den Röhren befindlichen festen Stoffe, wie: Steine, Ziegelbrocken, Erde, Kalk, Zement und dergl. durch kräftige Spülung fortzuschwemmen, in geeigneter Weise abzufangen, herauszunehmen und so von dem Eintritt in den Straßenkanal fern zu halten.

2. Die gesamte Entwässerungsanlage muß stets in einem guten und den Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechenden baulichen Zustande erhalten, gehörig gereinigt (§ 11 Nr. 3) und genügend gespült werden.

3. Der Magistrat ist befugt, die Anlagen jederzeit auf ihren Zustand zu prüfen, insbesondere einer Geruch- und einer Wasserprobe zu unterwerfen, auch die Beseitigung solcher Teile zu verlangen, welche das ordnungsmäßige Funktionieren der Anlagen beeinträchtigen können.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

§ 24.

Ausnahmen von diesen Vorschriften können in den Fällen, in welchen eine Schädigung des öffentlichen Interesses ausgeschlossen ist, vom Magistrat zu gelassen werden. Die Nachsichtserteilung geschieht jedoch im öffentlichen Interesse jederzeit widerruflich.

Insbefondere können im Wege der Nachsichtserteilung beibehalten werden:

1. Bestehende Fallröhren aus Eisen, gebranntem Thon oder Steinzeug, so lange dieselben im guten Zustande, sowie vollkommen luft- und wasserdicht sind und hinsichtlich ihrer Lichtweite, Konstruktion und Führung nur in geringem Maße von den neuen Vorschriften abweichen.

2. Bestehende Fallröhren von Zink aus Küchen, Ausgüssen, Bädern und dergl., sofern sie noch im guten Zustande, luft- und wasserdicht sind und durchweg außerhalb der Gebäude sich befinden.

3. Lüftungsröhren aus Zinkblech, sofern sie noch im guten Zustande, luftdicht hergestellt sind und genügende Wandstärken besitzen.

4. Bestehende Grundleitungen, sofern sie aus guten Eisen-, Steinzeug- oder Zementröhren bestehen, genügende Deckung gegen Frost haben, wasserdicht verlegt sind und nicht unzumessige Lichtweiten und Gefälle besitzen.

5. Bestehende Sinkkasten, sofern sie in gutem Zustande sich befinden, leicht zu reinigen sind, frostfrei liegenden Wasserspiegel aufweisen, zweckentsprechenden Wasserverschluß und Abdeckung haben und sofern sie, wenn im Innern der Häuser angebracht, aus Eisen, Steingut oder Zement bestehen.

6. Bestehende Klappen- und Schalenverschlußklosets ohne Wasserverschluß, wenn sie mit Wasserspülung versehen sind, gut funktionieren und die aufzugebende Abortgrube teilweise als Revisionschacht für einen in die horizontale Anschlußleitung der Fallleitung einzubauenden Generalwasserverschluß mit dichtschließender Rücköffnung benützt werden kann.

Inkrafttreten.

§ 25.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 12. April 1899.

Der Magistrat.

Bagels. Brugger. Adamczyk.

Zugestimmt in der Sitzung der Stadtverordneten vom 28. September 1899.

Oppeln, den 28. September 1899.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bogt.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang des Stadtkreises Oppeln mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

In denjenigen Stadtteilen und Straßen, welche bei der bevorstehenden Kanalisierung der Stadt mit unterirdischen Entwässerungsanlagen versehen werden, ist binnen 6 Monaten vom Tage der Publikation dieser Polizeiverordnung ab jedes bebaute Grundstück durch ein in dasselbe einzuführendes Rohr (Hausableitungsrohr) an das Straßenrohr bezw. den Straßenkanal anzuschließen.

Unbebaute Grundstücke an kanalisierten Straßen und Plätzen sind an die städtische Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn ihre Abwässer nicht aus reinem Regenwasser bestehen.

Bei späterer Erweiterung der Stadtentwässerung tritt der Anschlußzwang für die an den neu kanalisierten Straßenstrecken belegenen Grundstücke mit dem Ablaufe von 6 Monaten nach Fertigstellung der Entwässerungsanlage ein.

§ 2.

Durch das Hausableitungsrohr sind die Brauchwässer, die menschlichen Auswurfstoffe und mit Ausnahme von Wilhelmsthal und der Odervorstadt die Niederschlagswässer in das Straßenrohr bezw. den Kanal abzuführen.

Feste Stoffe, wie Küchenabfälle, Kaffeegrund, Asche, Kehrlicht, Müll, Sand, Schutt, Scherben und dergl., sowie heiße, feuergefährliche oder explosionsfähige Flüssigkeiten und Säuren dürfen in das Hausableitungsrohr nicht eingeführt werden.

§ 3.

Auf den Grundstücken derjenigen Straßenstrecken, in denen die Kanalisation zur Ausführung gelangt ist, ist die Anlegung neuer Abtrittsgruben nicht gestattet.

Die vorhandenen Gruben sind innerhalb der im § 1 vorgeschriebenen Frist durch Spülaborte zu ersetzen, deren mindestens je einer für jedes besonders bewohnte Stockwerk vorhanden sein muß.

§ 4.

Innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung haben die Besitzer bzw. Verwalter der in den betreffenden Straßenstrecken belegenen bebauten und der im § 1 Abs. 2 vorgesehenen unbebauten Grundstücke der Polizeiverwaltung eine vollständige den Vorschriften der Baupolizeiordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln entsprechende Zeichnung des Entwässerungsprojekts in doppelter Ausfertigung mit einem schriftlichen Antrage auf Consenserteilung vorzulegen.

Die polizeiliche Erlaubnis ist auch dann zu beantragen, wenn die Bauausführung nicht auf der freien Entschließung des Eigentümers beruht.

§ 5.

Nach Fertigstellung der Grundstücks-Entwässerungsanlage ist der Polizeiverwaltung schriftliche Anzeige behufs der Revision derselben zu erstatten.

Die Anlage darf nicht früher in Betrieb gesetzt werden, als bis die Polizeiverwaltung sie für genügend und den polizeilichen Vorschriften entsprechend anerkannt und demgemäß die Erlaubnis zu ihrer Benutzung gegeben hat.

§ 6.

Bei der Ausführung der unterirdischen Entwässerung werden alle vorhandenen Arten offener Entwässerung der Straßen und der dadurch bedingten Bauten, wie der Rinnsteine, der Rinnsteinbrücken, Uebergänge u. s. w. beseitigt.

§ 7.

Für die Anlage der Grundstücksentwässerung gelten folgende Vorschriften:

- a) die Zungenrinnsteine, sowie alle vorhandenen, mit Hausableitungsröhren in Verbindung stehenden Sammel- oder Senkgruben sind zu beseitigen;
- b) alle Abfallröhren in den Häusern sind über den höchsten Einfluß durch Verlängerung über das Dach hinaus zu ventilieren;
- c) jeder Ausguß ist mit einem unbeweglichen Roß (Sieb) zu versehen;
- d) unter jedem Ausguß, sowie unter jedem Wasserkloset und Pissoir sind Wasserverschlüsse anzuordnen; die Ausflußöffnung der Wasserklosettbecken darf nicht mehr als 10 cm Durchmesser haben;
- e) die Ableitung des Niederschlagswassers von den Höfen darf nur durch Wasserkasten (Gullies) geschehen, deren Konstruktion im Konsens vorgeschrieben werden wird;
- f) diese Wasserkasten dürfen nur zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen;
- g) in das Hausableitungsröhr ist unmittelbar hinter der Frontwand des Gebäudes in einem jederzeit zugänglichen Schacht ein gußeisernes Revisionsstück mit abnehmbarem luftdichtschließenden Deckel einzuschalten;
- h) in denjenigen Regenabfallröhren, welche mit dem Kanal in unmittelbarer Verbindung stehen, ist ein Sandfänger anzubringen; sofern sich über der Dachrinne Wohnräume befinden, sind die Sandfänger mit Wasserverschluß zu versehen;
- i) der lichte Durchmesser der Hausableitungsröhren darf 15 cm nicht übersteigen; in besonderen Fällen können zwei oder mehrere Hausableitungsröhren gestattet werden.

Anlagen, welche bei der Revision (cfr. § 5) diejenen Vorschriften und den sonstigen Bedingungen des

Konsenses nicht entsprechend befunden werden, sind unzulässig und müssen auf Verlangen der Polizeiverwaltung abgeändert oder beseitigt werden.

§ 8.

Für die Einleitung von Fabrikwässern, Kondensationswasser und Grundwasser in die öffentlichen Kanäle ist die besondere Erlaubnis des Magistrats erforderlich.

§ 9.

Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§ 10.

Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmung enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Fall des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft geahndet werden.

Unabhängig von der Bestrafung kann die Durchführung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen.

Oppeln, den 18. Juni 1899.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels.

Der vorbezeichneten Polizeiverordnung wird gemäß § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zugestimmt.

Oppeln, den 23. Juni 1899.

Der Magistrat.

Bagels. Brugger. Adamczyk.

(Stadtblatt Stück 74 pro 1899.)

Ortsgefes

über die Entwässerungsanlage der Stadt Oppeln.

§ 1.

Zweck der Anlage.

Die Entwässerungsanlage der Stadt Oppeln hat den Zweck, die Brauchwässer und die menschlichen Auswurfstoffe unterirdisch abzuleiten. Die Abwässer werden nach erfolgter Klärung dem Flußlaufe der Oder übergeben.

§ 2.

Ausdehnung der Anlage.

Durch Gemeindebeschlüsse wird bestimmt, auf welche Straßen und Stadtteile die Entwässerung der Stadt auszudehnen ist und wann die Straßenkanäle herzustellen sind.

§ 3.

Ausführung der Anlage.

In diesen Straßen und Straßenteilen führt die Stadtgemeinde die Straßenkanäle mit den erforderlichen Abzweigleitungen bis an die straßenseitigen Grundstücksgrenzen aus.

Die Straßenkanäle nebst den Abzweigleitungen bis zu den Grundstücksgrenzen sind Eigentum der Stadtgemeinde.

§ 4.*)

Für jedes Grundstück führt die Stadtgemeinde nur eine Zweigleitung und zwar die kürzestmögliche Verbindung zwischen dem Straßenkanal und der straßenseitigen Grundstücksgrenze auf eigene Kosten aus.

Sofern der Grundstücksbesitzer außer diesem einen Zweigkanal zwei oder mehrere Zuleitungen bis an die Grundstücksgrenze wünscht, hat er diese auf seine Kosten durch die Stadtgemeinde herstellen zu lassen.

*) Ergänzt durch Nachtrag vom 4. Juni 1903, Seite 89.

§ 5.

Die Entwässerungsanlage innerhalb der Grundstücksgrenzen hat jeder Grundstücksbesitzer auf eigene Kosten nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Vorschriften herstellen zu lassen.

Die zu erlassenden besonderen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

Jedes einheitlich benutzte Grundstück ist selbstständig zu entwässern. Eine teilweise gemeinschaftliche Entwässerung zweier Grundstücke ist nur in dem Falle zulässig, wenn das eine der beiden Grundstücke eine besondere Straßenfront nicht hat.

§ 6. *)

Die erforderlichen Regenrohr-Anschlüsse werden, soweit sie in den städtischen Straßenkörper selbst oder dessen Grenze zu liegen kommen, von der Stadtgemeinde auf eigene Kosten ausgeführt.

§ 7.

Ableitung von Brauchwässern.

1. Durch die Entwässerungsanlage müssen abgeführt werden: Haus-, Küchen- und sonstige Wirtschaftswässer, Brunnen- und Stallwässer.
2. Die Ableitung von Kondensationswässern und Abwässern aus größeren gewerblichen Betrieben ist nur mit ausdrücklicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung des Magistrats zulässig. Die Genehmigung kann überhaupt versagt oder an die Erfüllung besonderer, im Einzelfall vorzuschreibender Bedingungen geknüpft werden.
3. Aus Grundstücken, welche dem Gärtnereibetriebe oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, kann mit Genehmigung des Magistrats die Ableitung des Stallwassers in die Kanäle unterbleiben. Solchenfalls muß das Stallwasser in wasserdichten Gruben, für deren regelmäßige Entleerung zu sorgen ist, gesammelt werden.

*) Aufgehoben durch Nachtrag vom 17. Dezember 1903, Seite 90.

§ 8.

Ableitung der menschlichen Auswurfstoffe.

In die öffentlichen Kanäle müssen auch alle menschlichen Auswurfstoffe (Koth, Urin) abgeführt werden. Zu diesem Zwecke sind in allen an die öffentlichen Kanäle angeschlossenen Grundstücken die Abtritte, deren für jedes besonders bewohnte Stockwerk mindestens einer vorhanden sein muß, mit Wasserspülungsvorrichtungen zu versehen und mit dem Hauptableitungsrohre in unmittelbare Verbindung zu bringen.

§ 9.

Ableitung von Meteornwasser.

In dem auf dem rechten Oderufer gelegenen Stadtteil müssen auch die Meteornwässer, soweit sie nicht innerhalb der Grundstücke zu wirtschaftlichen Zwecken Verwendung finden, der städtischen Entwässerungsanlage zugeführt werden, während wegen der Tiefenlage von Wilhelmsthal und der Odervorstadt diese Wässer oberirdisch abzuleiten sind.

§ 10.

Ableitung von Grundwasser.

Die Ableitung von Grundwasser in die öffentlichen Kanäle ist untersagt. In denjenigen Straßen jedoch, in denen bei Ausführung des öffentlichen Kanals wegen großen Grundwasserandrangs seitlich Drainageleitungen angelegt worden sind, kann mit (jederzeit widerruflicher) Genehmigung des Magistrats die Ableitung von Grundwasser in diese Drainageleitungen stattfinden. Die hierzu erforderliche Anschlußleitung darf, soweit sie in den Straßenkörper zu liegen kommt, nur von der Stadtgemeinde ausgeführt werden und geschieht auf Kosten des betreffenden Grundstücksbesizers.

§ 11.

Von der Ableitung in die Kanäle ausgeschlossen sind: feuergefährliche, explosionsfähige und solche Stoffe, welche wie z. B. Säuren und heiße Flüssigkeiten geeignet sind, den Kanal zu zerstören.

§ 12.

Verboten ist die Einführung von festen Stoffen irgend welcher Art, welche die Kanäle verstopfen können, z. B. Küchenabfälle, Kehricht, Schutt, Asche, Sand, Kaffeegrund, Lumpen u. j. w.

§ 13.

Für die Ableitung der Abwässer in die städtische Entwässerungsanlage werden Gebühren, deren Höhe durch eine besondere Gebührenordnung geregelt wird, erhoben.

§ 14.

Dieses Ortsgesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

§ 15.

Abweichungen von den in den §§ 5 und 8 vorgeschriebenen Grundsätzen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats nach Anhörung der Polizeiverwaltung zulässig.

Oppeln, den 16. Juni 1899.

Der Magistrat.

Brugger.

Adamczyk.

Bandel.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bogt.

Vorstehendes Ortsgesetz wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

Oppeln, den 25. September 1899.

Der Bezirksausschuß.
von Moltke.

B. A. II. 5508.

(Stadtblatt Stück 82 pro 1899.)

Nachtrag

zum

Ortsgesetz über die Entwässerungs=
anlage der Stadt Oppeln.

Einziger Paragraph.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Beauftragten des Magistrats jederzeit das Betreten ihres Geländes für Maßnahmen, welche im Interesse des geregelten Kanalisationsbetriebes erforderlich werden, zu gestatten und die Vornahme aller Arbeiten, welche seitens des Magistrats als erforderlich erachtet werden, zu erlauben.

Dem Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter ist unverzüglich bei Beginn der Arbeiten von deren Notwendigkeit und Umfang Anzeige zu erstatten.

Oppeln, den 12. Dezember 1899.

Der Magistrat.

Bagels.

J. Fringsheim.

Die Stadtverordneten=Versammlung.

Bogt.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

Oppeln, den 15. Januar 1900.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Glogau.

Bestätigung.

B. A. II. 166.

(Stadtblatt Stück 7 pro 1900.)

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Mai 1903 wird gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 folgender

Nachtrag

zum Ortsgesetz über die Entwässerungsanlage der Stadt Oppeln vom 16. Juni/25. September 1899 beschlossen:

Hinter § 4 Absatz 2 wird folgendes eingeschaltet:

„Die Ausführung der betreffenden Arbeiten seitens der Stadtgemeinde wird von der vorherigen Hinterlegung eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig gemacht.“

Oppeln, den 4. Juni 1903.

Der Magistrat.

Bagels.

Rütgers.

Bestätigt auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 16. Juni 1903.

Der Bezirksauschuß.

Holz.

Bestätigung.

B. A. II. 3567.

(Stadtblatt Stück 54 pro 1903.)

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 10. Dezember 1903 wird gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 folgender

Nachtrag

zum Ortsgesetz über die Entwässerungsanlage der Stadt Oppeln vom 16. Juni/25. September 1899 beschlossen:

„Der § 6 des Ortsgesetzes wird aufgehoben.“

Oppeln, den 17. Dezember 1903.

Der Magistrat.

Bagels.

Rütgers.

Bestätigt auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Abj. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 28. Dezember 1903.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Glogau.

(Stadtblatt Stück 5 pro 1904.)

Gemeindebeschuß.

Die Stadtgemeinde Oppeln beschließt gemäß § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes zur Deckung von einem Fünftel des Gesamtbedarfs der städtischen Entwässerungsanlage von Oppeln eine Mehrbelastung in Höhe von 1 Prozent des Nutzungswerts der an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke mit der Maßgabe, daß der Einschätzung der staatliche Gebäudesteuer-Nutzungswert zu Grunde zu legen ist und für Grundstücke, die einen wirklichen Nutzungswert nicht haben, die Bestimmungen des § 2 Absatz 4 der Gebührenordnung für die

Benutzung der städtischen Entwässerungsanlage vom heutigen Tage entsprechend zur Anwendung kommen, so wie daß hinsichtlich der Person des Zahlungspflichtigen die Bestimmung des § 4 Absatz 3 daselbst gilt.

Oppeln, den 5. März 1903.

Die Stadtverordneten-Versammlung.
Bogt.

Oppeln, den 6. März 1903.

Der Magistrat.

Bagels.

Rütgers.

Genehmigt auf Grund der §§ 20 Absatz 2 und 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf die Dauer von zwei Jahren, also bis zum 1. April 1905 mit der Maßgabe, daß die erhobenen Beträge auf etwaige später gemäß § 9 des Kommunalabgabengesetzes erhobene Beiträge anzurechnen sind. —

Oppeln, den 9. März 1903.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.
Glogau.

Genehmigung.

B. A. II. 1414.

(Stadtblatt Stück 22 pro 1903.)

Gebührenordnung

für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlage.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 5. März 1903 wird gemäß der

§§ 4, 7, 69, 70, 75 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 13 des Ortsgesetzes über die Entwässerungsanlage der Stadt Oppeln vom 16. Juni/25. September 1899 für den Bezirk der Stadt Oppeln folgende Gebührenordnung erlassen.

§ 1.

Voraussetzungen der Gebührenpflicht.

Der Anschluß an die städtische Entwässerungsanlage verpflichtet zur Entrichtung einer jährlichen, auf Grund einer Veranlagung (Einschätzung) festgesetzten Kanalgebühr.

Als angeschlossen gelten alle Wohnungen, Schreibstuben, Läden, Geschäftsräume, Fabriken und alle anderen, dem Gewerbe dienenden Räume, sofern sie durch ein ihnen dienendes Abflußrohr an die städtische Entwässerungsanlage angeschlossen sind.

Wenn und insoweit diese letztere Voraussetzung nicht zutrifft, gilt das angeschlossene Grundstück als solches als angeschlossen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalgebühr tritt für bisher nicht angeschlossene Grundstücke mit dem Ablauf des Kalendermonats ein, in welchem der Anschluß an die städtische Entwässerungsanlage erfolgt ist.

§ 2.

Maßstab und Höhe der Gebühr.

Die Kanalgebühr wird nach dem Nutzungswert der angeschlossenen Wohnungen und sonstigen Räume oder Grundstücke (siehe § 1) festgesetzt und beträgt jährlich 3%.

Der Nutzungswert ist nach dem Ertrage (Miete oder Pacht einschließlich Nebenleistungen) festzustellen, und wenn ein Miet- oder Pachtvertrag nicht vorhanden ist, in der Höhe des ortsüblichen Pacht- oder Mietwerts zu veranschlagen. Bei Dienstwohnungen ist der Festsetzung des Nutzungswerts der staatlich veranlagte Gebäudesteuernutzungswert zu Grunde zu legen.

Bei Geschäftsräumen und bei zu gewerblichen Zwecken dienenden Räumen wird bei der Berechnung des Nutzungswerts die durch den Wert des Geschäftsbetriebs oder durch die Einrichtung von zu gewerblichen Zwecken dienenden Gegenständen, Maschinen u. s. w. eintretende Werterhöhung nicht in Anrechnung gebracht.

Bei Grundstücken, welche einen wirklichen Nutzungswert nicht haben, insbesondere Bahnhöfen, Kirchen, Schulen, Kasernen, Krankenanstalten, Hospitälern, Dienstgebäuden von Behörden u. s. w. ist an Stelle des Nutzungswerts als Maßstab für die Kanalgebühr der Betrag von 4% von dem zum Erwerb des Grundstücks und Gebäudes notwendigen Kapitalschätzungsweise festzustellen. Die Kanalgebühr beträgt gleichfalls jährlich 3 Prozent dieses Betrages. Bei Gebäuden, in denen einige Räume einen Nutzungswert haben, andere dagegen einen solchen nicht haben, findet die Berechnung der Gebühr für diese letzteren Räume in der Weise statt, daß die Gebühr für das ganze Gebäude nach den Vorschriften des Abs. 4 dieses Paragraphen berechnet und von diesem Betrage derjenige der für die ersten Räume zu zahlenden Gebühren abgezogen wird.

§ 3.

Gebührenerhebung.

Die Kanalgebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen. Wird jedoch die Benutzung der Wohnungen oder sonstigen Räume oder Grundstücke im Laufe des Kalendervierteljahrs aufgegeben, so erfolgt die Abgangsstellung auf rechtzeitig bei dem Magistrat gestellten Antrag, wenn das Aufgeben vor dem fünfzehnten Tage des Monats geschieht, vom ersten Tage dieses Monats, in den übrigen Fällen vom ersten Tage des folgenden Monats ab und es werden die etwa bereits bezahlten Gebühren zurückerstattet. Werden dagegen Wohnungen oder sonstige Räume oder Grundstücke im Laufe des Kalendervierteljahrs in Benutzung genommen, so kommt,

wenn dies vor dem fünfzehnten Tage des Monats geschieht, die Gebühr vom ersten Tage dieses Monats, in den übrigen Fällen vom ersten Tage des folgenden Monats ab in Zugang.

Die Rechnungen über die zu entrichtenden Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen zur Zahlung überbracht. Der Rechnungsbetrag soll dem Boten sogleich übergeben werden, welcher alsdann die Quittung auszufolgen hat. Geschieht die Zahlung nicht sofort, so hat der Gebührenpflichtige ohne weitere Aufforderung den Betrag binnen einer Woche bei der Stadthauptkasse zu entrichten, widrigenfalls der Betrag nach zuvoriger Mahnung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen wird.

§ 4.

Die Person des Zahlungspflichtigen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalgebühr liegt im Falle des § 1 Abj. 2 dem Inhaber (Eigentümer, Mieter, Nutznießer u. s. w.) der betreffenden Wohnungen oder sonstigen Räume ob.

Jeder Wechsel in der Person des zahlungspflichtigen Inhabers ist vom Grundstückseigentümer dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige und ist infolgedessen die Beitreibung vom Mieter erfolglos, so haftet für die Entrichtung der seit der letzten Zahlung fällig werdenden Gebühr der Eigentümer der Stadtgemeinde, und wenn verschiedene Personen während der Zeit, für welche die Gebühr zu entrichten ist, Eigentümer des Grundstücks sind, jede von ihnen. Mehrere Zahlungspflichtige haften stets als Gesamtschuldner für die ganze Gebühr.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalgebühr liegt im Falle des § 1 Abj. 3 dem Grundstückseigentümer und anstatt des letzteren dem Nießbraucher oder Mieter ob, wenn ihm das ganze Grundstück zur Miete oder zum Nießbrauch überlassen ist und der Eigentümer dies dem Magistrats schriftlich angezeigt hat.

§ 5.

Schlußbestimmung.

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Oppeln, den 6. März 1903.

Der Magistrat.

Bagels.

Rütgers.

Genehmigt auf Grund der §§ 4 Absatz 3, 8 und 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Zeit bis 1. April 1905.

Oppeln, den 9. März 1903.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Glogau.

Genehmigung.

B. A. II. 1414.

(Stadtblatt Stück 22 pro 1903.)

Ortsstatut

betreffend Herstellung und Unterhaltung der Standrohre an den Regenabfallrohren der städtischen Entwässerungsanlage.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Mai 1903 wird gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 folgendes

Ortsstatut

erlassen:

§ 1.

Die Herstellung der Standrohre und ihrer Zubehörteile einschließlich der Sandfänge erfolgt bei Neu-

bauten, die nach Erlaß dieses Ortsstatuts errichtet werden, durch die Stadtgemeinde auf Kosten der Grundstückseigentümer.

§ 2.

Die Unterhaltung sowohl der bereits bestehenden als auch aller in Zukunft errichteten Standrohre und ihrer Zubehörteile, insbesondere die Reinigung und Instandhaltung der Sandfänge, liegt künftig den Grundstückseigentümern ob.

§ 3.

Die Ausführung der im § 1 bezeichneten Arbeiten seitens der Stadtgemeinde wird von der vorherigen Hinterlegung eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig gemacht.

§ 4.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung im Stadtblatt in Kraft.

Oppeln, den 4. Juni 1903.

Der Magistrat.

Pagels.

Rütgers.

Bestätigt auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 16. Juni 1903.

Der Bezirksauschuß.

Glogau.

Bestätigung.

B. A. II. 3568.

Bedingungen

des Gaswerks der Stadt Oppeln für die Herstellung von Hausleitungen, die Lieferung von Zubehörtheilen und die Abgabe von Gas.

§ 1.

Herstellung von Hausleitungen.

Bestellungen auf Herstellung oder Aenderung von Hausleitungen werden in den Geschäftsräumen des Gaswerks der Stadt Oppeln und in dem hierzu bestimmten Geschäftsraume der städtischen Verwaltung schriftlich oder mündlich oder mittelst Fernsprecher während der Geschäftsstunden entgegengenommen.

Bestellungen, die nicht vom Eigentümer des Hauses ausgehen, worin die Hausleitung hergestellt oder geändert werden soll, können zurückgewiesen werden.

§ 2.

Ausführung von Zuleitungen.

Die Zuleitungen vom Hauptrohr ab bis zum Gasmesser werden ausschließlich vom städtischen Gaswerk ausgeführt. Die Ausführung bis zur Straßenspluchtklinie geschieht unentgeltlich, und es bleiben in dieser Ausdehnung die Zuleitungen Eigentum der Stadtgemeinde.

Soll einem Grundstücke, das an einer nicht mit Hauptrohr versehenen Straße liegt, Gas zugeleitet werden, so ist ein besonderes Abkommen zu treffen und die Zustimmung des für die Verwaltung des Gaswerks bestehenden Ausschusses erforderlich.

Die Eröffnung von neuen oder abgesperrten Zuleitungen darf nur durch das städtische Gaswerk erfolgen. Ebenso dürfen alle etwa notwendig werden späteren Arbeiten an den Zuleitungsröhren nur durch das städtische Gaswerk vorgenommen werden, widrigenfalls der Gasabnehmer eine Vertragsstrafe

von zehn Mark an die Stadtgemeinde zu zahlen hat und außerdem für alle entstehenden Schäden ersatzpflichtig wird.

§ 3.

Lieferung von Zubehörteilen.

Das städtische Gaswerk übernimmt auch die Lieferung von Leucht- und Heizgegenständen, Brennern, Kochern und aller anderen Zubehörteile bei billiger Berechnung; es wird hierüber jede gewünschte Auskunft erteilt.

Werden diese Gegenstände von anderer Seite bezogen, so hat ihre Anbringung, falls sie mittels Anschraubens an die Gasauslässe geschieht, durch das städtische Gaswerk zu geschehen. Anderenfalls hat ihrer Benutzung eine Prüfung durch das städtische Gaswerk voranzugehen.

Für die Vornahme dieser Prüfung ist eine Vergütung nach folgenden Sätzen zu zahlen:

bei Anbringung von:

1 bis	5	Flammen	1,50	Mark
6	=	10	=	2,00
11	=	50	=	3,00
51	=	100	=	4,00
101	=	150	=	5,00

Von jeder Anbringung ist dem Gaswerk vor der Benutzung der Gegenstände Anzeige behufs Vornahme der Prüfung zu erstatten. Bei Unterlassung der Anzeige hat der Gasabnehmer außer der für die nachträgliche Vornahme der Prüfung zu entrichtenden Vergütung eine Vertragsstrafe von 3 bis zu 15 Mark an die Stadtgemeinde zu zahlen.

§ 4.

Vermietung von Hausleitungen.

Das städtische Gaswerk übernimmt es, Hausleitungen für eigene Rechnung auszuführen und an die Gasabnehmer auf eine bestimmte Zeit zu vermieten mit der Maßgabe, daß nach Ablauf dieser Zeit der

Mieter das Eigentum an der Hausleitung ohne weitere Zuzahlung erwirbt. Derartige Bestellungen werden nur vom Hauseigentümer angenommen.

Die Höhe der Miete richtet sich nach dem bei der Herstellung aufgegebenen Werte der Hausleitung. Sie beträgt:

- a) bei einer Mietzeit von 5 Jahren vierteljährlich 6 % dieses Wertes,
- b) bei einer Mietzeit von 3 Jahren vierteljährlich 9 % dieses Wertes.

§ 5.

Vermietung von Kochern, Bratöfen und Plättleinrichtungen.

Das städtische Gaswerk vermietet weiterhin an die Gasabnehmer Kocher, Bratöfen und Plättleinrichtungen mit der Maßgabe, daß die Mieter sie jederzeit zu dem bei ihrer Aufstellung aufgegebenen Wert käuflich zu übernehmen und hierbei drei Viertel der gezahlten Mietbeträge auf den Kaufpreis zu verrechnen berechtigt sind.

Bei der Vermietung von bereits gebrauchten Gegenständen findet eine entsprechende Ermäßigung des Kaufpreises statt. Ueber die Höhe des Kaufpreises und der Miete wird seitens des städtischen Gaswerkes jede gewünschte Auskunft erteilt.

§ 6.

Pflichten der Mieter.

Der Mieter hat einen vorgedruckten Antrag unterschriftlich zu vollziehen. Dieser Antrag enthält die Bezeichnung des Gegenstandes, die Angabe seines Kaufwerts, der vierteljährlich zu zahlenden Miete und gegebenenfalls desjenigen Tages, an dem der Gegenstand Eigentum des Mieters wird.

Dem Mieter ist es untersagt, an den gemieteten Sachen Veränderungen selbst vorzunehmen oder durch

andere vornehmen zu lassen. Auch darf er sie nicht ohne Einwilligung der Betriebsleitung des städtischen Gaswerks weiter vermieten.

Dem Gaswerk ist sofort Anzeige zu erstatten:

- a) wenn das Grundstück, in dem sich vermietete Hausleitungen befinden, den Eigentümer wechselt,
- b) wenn die vermieteten Gegenstände (Kocher u. s. w.) infolge Umzuges des Mieters einen anderen Aufstellungsort erhalten,
- c) in jedem Falle der Pfändung von dritter Seite,
- d) von jeder Beschädigung, namentlich solcher, insofern deren Gas entweicht.

Im Falle der Unterlassung dieser Anzeige hat der Mieter für alle der Stadt entstehenden Nachteile einzutreten. Insbesondere hat er die Kosten etwa notwendiger Interventionsprozesse ihr zu erstatten.

Die Beseitigung von Beschädigungen hat ausschließlich durch das städtische Gaswerk zu erfolgen. Die Kosten hat der Mieter zu tragen, auch wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, es sei denn, daß gewöhnliche Abnutzung oder höhere Gewalt vorliegt.

Der Mieter hat die gemieteten Sachen nach Beendigung des Mietverhältnisses in ordnungsmäßigem Zustande zurückzugeben.

§ 7.

Auflösung des Mietverhältnisses.

Das Mietverhältnis kann seitens des Mieters zum Schlusse eines Kalendervierteljahres nach einer vierwöchentlichen Kündigung gelöst werden.

Die Betriebsleitung des städtischen Gaswerks ist zur sofortigen Aufkündigung des Mietverhältnisses berechtigt:

- a) wenn der Mieter die Miete oder eine Gasrechnung nicht innerhalb 14 Tagen nach ihrer Behändigung zahlt,

- b) wenn der Mieter den allgemeinen Bedingungen oder etwa ihm auferlegten Sonderbedingungen nicht nachkommt.

Zu dieser Aufkündigung bedarf es der Zustimmung des für die Verwaltung des Gaswerks bestehenden Ausschusses, wenn es sich um vermietete Hausleitungen (§ 4) handelt.

§ 8.

Lieferung von Gas.

Die Bestellungen auf Lieferung von Gas haben zu erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1.

Bestellungen werden dann nicht angenommen, wenn die Hausleitung (§ 1), für welche die Bestellung erfolgt, nicht vom städtischen Gaswerk hergestellt worden ist, es sei denn, daß die betreffende Hausleitung auch bereits früher von diesem Werk aus gespeist wurde. Die Lieferung von Gas kann jederzeit dann ohne weiteres eingestellt werden, wenn der Abnehmer Aenderungen an der Leitung durch jemand anders als das städtische Gaswerk vornehmen läßt. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur mit Zustimmung des für die Verwaltung des Gaswerks bestehenden Ausschusses zulässig.

Die Lieferung von Gas geschieht in der Regel nur unter Anwendung von Gasmessern.

§ 9.

Aufstellung der Gasmesser.

Die Lieferung der Gasmesser, ihre Aufstellung und ihre Verbindung mit der Zuleitung und der Leitung im Innern der Häuser und ebenso jede Verlegung oder Wegnahme der Gasmesser hat ausschließlich durch das städtische Gaswerk auf Kosten des Abnehmers zu geschehen.

Größe und Standort der Gasmesser werden ausschließlich durch das städtische Gaswerk bestimmt unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers.

§ 10.

Besondere Bestimmungen für Gas-
kraftmaschinen.

Bei der Benutzung des Gases für Gaskraftmaschinen muß die Leitung zwischen dem Gasmesser und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so vollkommen wirkt, daß bei der Vornahme einer Unterbrechung für keine Gangart der Maschine an einem hinter dem Gasmesser und vor der Regulierungsvorrichtung anzubringenden Wassermanometer oder Argandbrenner sich Druckschwankungen bemerkbar machen.

Die Rohrverbindung an dem Manometer oder der nach Abnahme des Manometers in den Auslaß des Rohres eingeschraubte Stöpsel wird durch das städtische Gaswerk plombiert.

Der für die Gaskraftmaschine aufzustellende Gasmesser muß so groß sein, daß er der doppelten Menge des für den vollen Betrieb der Maschine erforderlichen Gasbedarfs entspricht, für jede Pferdekraft sind hierbei mindestens 10 Flammen zu rechnen.

Der Betriebsleitung des städtischen Gaswerks steht das Recht zu, die Zuführung des Gases zur Gaskraftmaschine zu versagen oder die bereits bestehende Zuführung zu unterbrechen, falls den vorstehenden Bedingungen nicht genügt ist oder wenn die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als unwirksam erweist.

In der Regel sollen Gaskraftmaschinen durch eine besondere Leitung unmittelbar mit dem Straßenrohrnetz verbunden sein.

§ 11.

Rechtsverhältnisse an den Gasmessern.

Die Gasmesser werden den Abnehmern kauf- oder mietsweise überlassen.

Für gemietete Gasmesser werden folgende Jahresmieten erhoben:

für 3flammige Gasmesser	3,—	Mark
" 5 "	4,20	"
" 10 "	5,40	"
" 20 "	6,60	"
" 30 "	8,40	"
" 40 "	11,40	"
" 50 "	15,60	"
" 60 "	20,40	"
" 80 "	25,80	"

Abnehmer, die sowohl Kochgas als auch Heizgas brauchen, zahlen für den größeren der beiden von ihnen benutzten Gasmesser an Miete nur die Hälfte dieser Sätze.

Die Abrundung der Mietsbeträge erfolgt auf volle Monate. Indessen soll bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt eine Doppelzahlung nicht stattfinden.

Alle Störungen und Beschädigungen der Gasmesser werden ausschließlich durch das städtische Gaswerk beseitigt. Die Kosten dieser Beseitigung trägt der Abnehmer bei gekauften Gasmessern in jedem Falle, bei gemieteten Gasmessern dann, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt und sonst nur dann, wenn sie weder durch höhere Gewalt, noch durch die naturgemäße Abnutzung entstanden sind. Das Auffüllen mit Wasser, Glycerin oder Spiritus geschieht durch das städtische Gaswerk auf dessen Kosten.

Der Gasmesser ist jederzeit frei zugänglich zu halten, er darf nicht belastet werden und ist von dem Gasabnehmer auf seine Kosten auf Erfordern der Betriebsleitung des städtischen Gaswerks mit einem Schutzkasten zu verziehen.

§ 12.

Feststellung des Gasverbrauchs.

Die Feststellung und Berechnung des Gasverbrauchs findet für jeden Gasmesser besonders statt. Die Ableitung der Gasmesser erfolgt in der Regel monatlich. Es wird dem Abnehmer unter Beifügung des Tages der Ableitung gleich bei deren Vornahme eine Bescheinigung über den ermittelten Stand des Gasmessers erteilt. Einsprüche gegen die Richtigkeit dieser Standaufnahme sind binnen 3 Tagen nach der Ableitung bei der Betriebsleitung des städtischen Gaswerks geltend zu machen, widrigenfalls der ermittelte Stand auch im Falle einer etwaigen Unrichtigkeit als genehmigt und unter Ausschluß späterer Einwendungen des Gasabnehmers als der Preisberechnung zu Grunde zu legen gilt.

Findet sich ein unrichtig oder garnicht zählender Gasmesser, so ist das städtische Gaswerk berechtigt, ihn, auch wenn er Eigentum des Abnehmers ist, ohne Störung der Gasabgabe behufs Prüfung und Wiederherstellung auszuwechseln. Der stattgehabte Gasverbrauch wird in solchen Fällen nach dem durchschnittlichen Verbrauch der vorhergehenden und nachfolgenden Zeit durch die Betriebsleitung des städtischen Gaswerks festgestellt und berechnet.

Auch dem Abnehmer steht es frei, jederzeit eine Prüfung des Messers zu beantragen. Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, daß die Angaben des Messers richtig sind, so hat der Abnehmer die Kosten der Prüfung zu zahlen. Ergiebt die Prüfung eine Abweichung von 3 %, so gelten die Angaben des Messers als richtig.

§ 13.

Beendigung des Gaslieferungsvertrages.

Jeder Abnehmer ist zur Bezahlung des durch den Gasmesser als verbraucht nachgewiesenen Gases, sowie der Gasmessermiete bis zum Ablauf des Tages

verpflichtet, an dem er der Betriebsleitung des städtischen Gaswerks schriftlich anzeigt, daß er kein Gas mehr annehmen will, sofern nicht schon vorher durch die Betriebsleitung des städtischen Gaswerks wegen Zuwiderhandlung gegen diese Bedingungen (§ 18) oder auf Antrag des Abnehmers eine Abperrung der Leitung erfolgt ist.

Eine Abtretung der Rechte und Pflichten an dem Gaslieferungsvertrage ist unzulässig, vielmehr bedarf es in solchem Falle des Abschlusses eines neuen Vertrags.

§ 14.

Gaspreis.

Für das zu Beleuchtungszwecken verwendete Gas beträgt der Preis 20 Pfennige für den Kubikmeter.

Eine Ermäßigung dieses Preises tritt bei größerem Verbrauch ein. Sie beträgt:

b. einen Jahresverbrauch v.	1000 b.	2500 cbm	$2\frac{1}{2}\%$
=	=	2501 = 5000	= 3%
=	=	5001 = 10000	= $7\frac{1}{2}\%$
=	=	10001 = 15000	= 10%
=	=	15001 = 20000	= $12\frac{1}{2}\%$
=	=	20001 = 30000	= 15%
=	=	30001 = 40000	= 20%
=	=	= mehr als 40000	= 25%

Maßgebend für diese Ermäßigung ist der jeweilige Verbrauch eines Kalenderjahres.

Für Gas, welches zu technischen Zwecken benutzt wird, beträgt der Preis 12 Pfennige für den Kubikmeter. Eine Ermäßigung dieses Preises wird nicht bewilligt. Den Abnehmern von solchem Gas wird indessen für wenigstens eine Lichtflamme und bei besonders hohem Verbrauch auch für zwei Flammen das Gas aus derselben Leitung ohne Preiserhöhung abgegeben.

Für Gas, welches zur Beleuchtung von Fluren, Treppen und Höfen von zur Bewohnung dienenden Gebäuden benutzt wird, beträgt der Preis gleichfalls

12 Pfennige. Eine Ermäßigung dieses Preises wird gleichfalls nicht bewilligt.

In den Fällen des Absatzes 3 und 4 dieses Paragraphen muß das Gas durch einen besonderen Gasmesser geführt werden.

§ 15.

Hinterlegung von Sicherheit.

Die Betriebsleitung des städtischen Gaswerkes kann von jedem, der auf Grund dieser Bedingungen mit der Stadt in ein Vertragsverhältnis eintritt, ohne Angabe von Gründen zur Sicherung der Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder als Sicherheitsleistung geeigneten (§ 234 B. G. B.) Wertpapieren verlangen. Dem Verlangen ist binnen längstens 14 Tagen nachzukommen. Hinterlegtes Geld geht in das Eigentum der Stadtgemeinde über. Es wird nach den Grundsätzen und dem jeweiligen Zinsfuße der städtischen Sparkasse verzinst.

Im Falle der nachträglichen Forderung einer Sicherheit wegen Lieferung von Gas darf eine dem höchsten Zweimonatsverbrauch im letzten Jahre entsprechende Summe als Sicherheitsleistung beansprucht werden. Ist seit dem Beginn des Gaslieferungsvertrags ein Jahr oder mehr verflossen, so ist für die Zukunft der höchste zweimonatliche Verbrauch des jedesmal zuletzt verflossenen Jahres dergestalt maßgebend, daß auf Verlangen die Ergänzung der Sicherheit erfolgen muß.

Die hinterlegte Sicherheit haftet für alle Verbindlichkeiten des Hinterlegers gegenüber der Stadtgemeinde, bei Gaslieferung für mehrere Grundstücke für die Verpflichtungen aus sämtlichen Lieferungsverträgen, auch wenn sie ursprünglich nur für ein Grundstück berechnet worden ist.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, sich aus der bestellten Sicherheit erforderlichenfalls ohne gericht-

liches Verfahren zu befriedigen. In diesem Falle muß die Sicherheit binnen vierzehn Tagen nach Aufforderung wieder entsprechend erneuert oder ergänzt werden.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Hinterlegung, Erneuerung oder Ergänzung von Sicherheit ist die Betriebsleitung des städtischen Gaswerks zur sofortigen Aufkündigung aller mit dem Säumigen bestehenden Verträge berechtigt.

Die Rückzahlung der Sicherheit erfolgt nur an den Hinterleger.

§ 16.

Besondere Vorschriften für die Gasabnehmer.

Jeder Gasabnehmer hat besonders folgende Vorschriften genau zu befolgen:

1. Den Schlüssel zum Hauptsperrhahn seiner Hausleitung hat der Abnehmer sorgfältig aufzubewahren, um ihn im Falle der Gefahr sofort bei der Hand zu haben.

2. Es ist den Angestellten der Stadt dieser Schlüssel auf Verlangen gegen Vorweisung ihrer Erkennungskarte ohne Zeitverlust zu behändigen. Auch muß ihnen zur Tageszeit stets freier Zutritt zu den Zuleitungen, dem Gasmesser und den Hausleitungen und deren Prüfung und Untersuchung gestattet werden.

3. Bei einer im Hause drohenden Feuergefahr ist der Haupthahn sofort zu schließen.

4. So oft der Haupthahn geschlossen wird, darf dies erst geschehen, nachdem sämtliche Hähne der einzelnen Flammen, Brenner, Kocher usw. zuge dreht sind. Die Oeffnung dieser letzteren darf nur unmittelbar vor ihrer Benutzung erfolgen.

5. Bei der Wahrnehmung von Gasgeruch ist für die Entfernung jeglichen Feuers und Lichts, sowohl aus dem Raume, in dem der Gasgeruch wahrgenommen wurde, als auch aus allen anderen Räumen,

die mit diesem Raume durch Türen, Fenster, Lustschächte oder sonst in Verbindung stehen, zu sorgen. Das Auffuchen der fehlerhaften Stelle durch Ableuchten ist unter allen Umständen streng untersagt. Nach der Entfernung jeglichen Feuers und Lichts sind die betreffenden Räume durch Oeffnen der Türen und Fenster in ausreichender Weise zu durchlüften. Der Hauptkahn ist abzusperren und das städtische Gaswerk sofort zu benachrichtigen.

§ 17.

Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gasabnehmer.

Alle Gegenleistungen für Leistungen des städtischen Gaswerks haben Zug um Zug zu erfolgen. Auf Erfordern hat auch schon vor Ausführung einer Bestellung der Besteller die Gegenleistung ganz oder teilweise zu bewirken. Vertragsstrafen sind sofort nach ihrer Verwirkung zu erlegen.

Der Mietzins für vom städtischen Gaswerk gemietete Sachen, mit Ausnahme der Gasmesser, ist vierteljährlich im voraus, der Preis für das Gas und der Mietzins für die Gasmesser dagegen monatlich nachträglich zu zahlen. Eine Rückerstattung einmal gezahlter Miete findet in keinem Falle statt.

Ueber die zu zahlenden Beträge erhalten die Schuldner eine mit Empfangsbekennntnis versehene Rechnung. Wird der Rechnungsbetrag nicht sofort dem Ueberbringer ausgezahlt, so wird die Rechnung unter Abtrennung des Empfangsbekennntnisses dem Schuldner behändigt. Die Bezahlung hat alsdann spätestens innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei der zur Empfangnahme bestimmten Kasse zu geschehen, widrigenfalls sofort die gerichtliche Beitreibung erfolgt.

§ 18.

Folgen der Nichterfüllung von Verbindlichkeiten.

Zuwiderhandlungen gegen eine dieser Bedingungen seitens eines Abnehmers, insbesondere Nichter-

füllung der Zahlungsverpflichtung oder auch der Verpflichtung zur Leistung, Erneuerung oder Ergänzung von Sicherheit, eigenmächtige Arbeiten an dem Gasmeßer oder an der Zuleitung zu ihm, Behinderung der Angestellten der Stadt in den ihnen zustehenden Dienstverrichtungen uzw. berechtigen das städtische Gaswerk, die Gaslieferung mittels Abtrennung oder Sperrung der Zuleitung sofort einzustellen. Etwaige Kosten, die hierdurch entstehen, hat der Gasabnehmer zu tragen. Die Einstellung der Gaslieferung berechtigt den Abnehmer, falls er gemietete Sachen in Benutzung hat, nur zur Aufkündigung gemäß § 7 Absatz 1 dieser Bedingungen.

Bis zur völligen Begleichung der Rechnung bleiben die von dem städtischen Gaswerk für Rechnung der Besteller hergestellten Leitungen und kaufweise gelieferten Zubehörtheile Eigentum der Stadtgemeinde und können von ihr, falls Zahlung auch nach wiederholter Zustellung der Rechnung nicht zu erreichen ist, nach Befinden des für die Verwaltung des Gaswerks bestehenden Ausschusses wieder weggenommen werden.

Eine solche Wegnahme kann auch im Falle der Auflösung eines Mietsverhältnisses gemäß § 7 dieser Bedingungen stattfinden. Der Schuldner hat alle durch die Wegnahme entstehenden Kosten (an Arbeitslohn u. s. w.) und Schäden (durch Verminderung des Werts der weggenommenen Sachen u. s. w.) vorbehaltenlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5 der Stadtgemeinde zu ersetzen.

§ 19.

Unterbrechung der Gaslieferung.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, zu jeder Zeit den angeschlossenen Abnehmern hinreichende Gasmenngen zu liefern. Sollten jedoch außerordentliche Vorkommnisse die Gasbereitung und Gaszuführung stören, so hört diese Verpflichtung so lange auf, ohne daß den Gasabnehmern deshalb ein Anspruch auf Entschädigung zustände.

§ 20.

Gerichtsstand für Streitigkeiten.

Für alle Rechtsstreitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die auf Grund dieser Bedingungen zwischen der Stadtgemeinde und einem anderen entstehen, ist das Königliche Amtsgericht in Oppeln neben dem allgemeinen Gerichtsstande des anderen als vereinbartes Gericht zuständig.

§ 21.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Nach erfolgter Bekanntmachung finden diese Bedingungen auch auf alle zwischen der Stadt und den Gasabnehmern bereits bestehenden Rechtsverhältnisse Anwendung, falls nicht bis zum 1. Januar 1901 eine Kündigung des Gaslieferungs-Vertrages seitens der Abnehmer erfolgt.

Die Abänderung der gegenwärtigen Bedingungen bleibt nach vorausgegangener einmonatiger Kündigung vorbehalten. Als Kündigung gilt die Bekanntmachung der Aenderung im hiesigen Stadtblatt.

Oppeln, den 22. Dezember 1900.

Der Magistrat.

Bagels.

Rütgers.

(Stadtblatt Stück 103 pro 1900.)

Bekanntmachung.

Nach § 5 der „Bedingungen des Gaswerks der Stadt Oppeln für die Herstellung von Hausleitungen, die Lieferung von Zubehörteilen und die Abgabe von Gas“ vermietet das städtische Gaswerk an die Gasabnehmer Kocher, Bratöfen und Plätteneinrichtungen mit der Maßgabe, daß die Mieter sie jederzeit zu dem bei ihrer Aufstellung aufgegebenen Wert käuflich zu übernehmen

und hierbei drei Viertel der gezahlten Mietsbeträge auf den Kaufpreis zu verrechnen berechtigt sind.

Die Kaufpreise und die Mieten sind in folgender Weise festgesetzt worden:

Nr.	Gegenstand.	Viertel= jahres= miete		Kauf= preis	
		fl.	sch.	fl.	sch.
1.	Zweiloch-Gaskocher glatt	0	75	11	25
2.	Dreiloch-Gaskocher glatt	1	05	15	75
3.	Zweiloch-Gaskocher mit Längs- und Querrippen	0	85	12	75
4.	Universal-Vierloch-Gaskochplatte	2	—	30	—
5.	Hudler Spar-Gaskochplatte	1	55	23	25
6.	Hudler Spar-Gaskochplatte mit Brat- und Backröhre	4	30	64	50
7.	Plättapparat mit 2 Platten, 1 email- lirter Erhitzer, 1 vernickelter Unterfaß	1	—	15	—
8.	Plättapparat mit 4 Platten, 1 email- lirter doppelter Plättererhitzer, 1 vernickelter Unterfaß	2	—	30	—

Oppeln, den 29. Januar 1901.

Der Magistrat.

Rütgers.

(Stadtblatt Stück 10 pro 1901.)

III. Sparkasse.

Der Herr Regierungspräsident hat im Einverständnis mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten und in Gemäßheit des Artikels 75§ 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. Septem-

ber 1899 (Geſ.-Sammlung S. 177) die hieſige Stadtſparkaſſe zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt.

Oppeln, den 28. Dezember 1899.

Der Magiſtrat.

Bagels.

(Stadtblatt Stück 105 pro 1899.)

Satzung

für die

Stadtſparkaſſe zu Oppeln.

I. Sitz, Zweck und Sicherſtellung der Sparkaſſe.

§ 1.

Bezeichnung und Sitz.

Die von den ſtädtiſchen Behörden im Jahre 1844 errichtete Sparkaſſe führt den Namen

„Sparkaſſe der Stadt Oppeln“

und bedient ſich eines Siegels mit dieſer Bezeichnung. Sie hat ihren Sitz in Oppeln.

§ 2.

Zweck.

Zweck der Sparkaſſe iſt, zur ſicheren verzinslichen Anlegung von Erſparniſſen, zur Anlegung von Mündelgeldern und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

§ 3.

Verhältnis der Sparkaſſe zur Stadt.

Die Sparkaſſe beſteht als eine ſelbſtſtändige Anſtalt unter der Haftung der Stadtgemeinde Oppeln und

bildet einen besonderen von anderen Klassen der städtischen Verwaltung getrennt zu haltenden Bestand. Die Stadt haftet für die Sicherheit der Sparkasse und ihrer Verwaltung mit ihrem ganzen Vermögen und ihren gesamten Einkünften und vertritt alle Ausfälle, soweit das eigene Vermögen der Sparkasse zur Deckung nicht ausreicht.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Sparkasse.

§ 4.

Verwaltungsrat.

Die Sparkasse wird unter Aufsicht des Magistrats von einem ständigen Ausschuss verwaltet, der den Namen „Verwaltungsrat der Sparkasse“ führt. Der Verwaltungsrat besteht aus einem Mitgliede des Magistrats als Vorsitzenden und zwei aus der Zahl der stimmbfähigen Bürger zu wählenden Mitgliedern. Das Magistratsmitglied wird vom Magistrat, die beiden anderen Mitglieder von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Mindestens eines dieser beiden muß der Stadtverordneten-Versammlung angehören. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Namen der Gewählten werden gleich nach der Wahl bekannt gemacht.

§ 5.

Die drei Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Stellvertreter nach Maßgabe der Vorschriften des § 4.

§ 6.

Der Verwaltungsrat vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Ist eine Willenserklärung gegenüber der Sparkasse abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat ist befugt, für gewisse, häufig wiederkehrende Geschäfte besondere Vertreter aus der Zahl seiner Mitglieder zu bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 7.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder und im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Verwandte oder Verschwägte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen die betreffenden Mitglieder an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen. Wenn gleichzeitig ein Mitglied und dessen Stellvertreter von dieser Teilnahme ausgeschlossen sind, so entscheidet der Magistrat

§ 8.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei seiner Behinderung sein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte der Sparkassenverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er verhandelt namens des Verwaltungsrates mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens des Verwaltungsrates.

§ 9.

Die Geschäfte des Verwaltungsrats sind insbesondere folgende:

Aufsicht über die laufende Geschäftsführung, Mitverschluß der größeren Kassenbestände, der Hypothekenbriefe und Wertpapiere, Prüfung der Darlehnsgesuche und Beschlußfassung über deren Gewährung oder Ablehnung sowie Aufstellung der Jahresabschlüsse, Geschäftsübersichten und Verwaltungsberichte.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die vom Verwaltungsrat ausgestellt werden und die Sparkasse gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen von allen drei Mitgliedern des Verwaltungsrats oder deren Stellvertretern vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein.

Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrates ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder sind zur dienstlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Es liegt ihnen ob, in geeigneter Weise für eine ordnungsmäßige und gewissenhafte Kassenverwaltung und die Beobachtung der Satzung zu sorgen.

§ 10.

Die Beamten der Sparkasse.

Die Beamten der Sparkasse sind der Kassensführer (Rendant), der Gegenbuchführer (Kontroleur) und der Buchhalter. Der Kassensführer besorgt die Kassengeschäfte; der Gegenbuchführer führt über die Spareinlage und die Rückzahlung ein Gegenbuch; ihnen zur Seite steht der Buchhalter. Die Dienstvorschrift dieser Beamten erteilt der Magistrat nach Anhörung des Verwaltungsrats.

Der Kassensführer nimmt die Einlagen der Sparer, die Zinsen und die planmäßigen Tilgungsraten für die ausgeliehenen Vermögensbestände und die Geldbeträge für Zinscheine entgegen, und leistet alle Auszahlungen von Spareinlagen und deren Zinsen ohne besondere Anweisung des Verwaltungsrates.

Dieser Anweisung, welche namens des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden zu zeichnen ist, bedarf er jedoch zu allen anderen Einnahmen oder Zahlungen.

In Behinderungsfällen vertritt der Gegenbuchführer den Kassensführer und der Buchhalter den Gegenbuchführer.

Die Anstellung der Beamten der Sparkasse erfolgt durch den Magistrat nach Anhörung des Verwaltungsrats gemäß den für die Gemeindebeamten

bestehenden Bestimmungen. Die Festsetzung von den zu bestellenden Sicherheiten bei der Anstellung bleibt vorbehalten.

Die Namen der Sparkassenbeamten werden bei der Anstellung öffentlich bekannt gemacht. Quittungen über Einzahlungen, (Einlagen, Vermögensbestände, Zinsen) sind nur als gültig anzusehen, wenn sie vom Kassensführer und Gegenbuchführer gemeinschaftlich ausgestellt sind.

§ 11.

Revision der Sparkasse.

Die Sparkasse ist an einem bestimmten Tage in jedem Monat regelmäßig (und zwar an demselben Tage und zu derselben Stunde, in der die Revision der übrigen öffentlichen Kassen stattfindet) von dem Verwaltungsrat und mindestens einmal im Jahre außerordentlich vom Magistrat unter Zuziehung des Verwaltungsrates zu revidieren. (Für die Beteiligung der Stadtverordneten-Versammlung an den Kassenrevisionen sind die Bestimmungen des § 56 Ziff. 4 der Städteordnung maßgebend.)

§ 12.

Rechnungsjahr und Rechnungslegung.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat der Kassensführer in Gemeinschaft mit dem Gegenbuchführer die Rechnungsblätter für die einzelnen Spareinlagen abzuschließen und die Jahresrechnung aufzustellen. Im zweiten Monat eines jeden Rechnungsjahres ist von dem Kassensführer und dem Gegenbuchführer ein Auszug aus den Kassenbüchern zu fertigen, der das Guthaben der sämtlichen Sparer am 31. Dezember des verflossenen Jahres nachweist. Jedem Sparer ist gestattet, sich jederzeit von der Uebereinstimmung seines Sparkassenbuches mit dem für ihn geführten Rechnungsblatt durch Einsicht persönlich zu überzeugen.

Die Jahresrechnung ist binnen 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Verwaltungsrat einzureichen. Dieser prüft und begutachtet die Rechnung und bescheinigt, daß ihr Abschluß mit dem Abschluß in den Kassenbüchern übereinstimmt. Er überreicht sie alsdann dem Magistrat. Dieser läßt sie an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen, welche über die Ertheilung der Entlastung beschließt. Der Feststellungsbeschluß der Stadtverordneten-Versammlung ist sofort der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Ergebnisse der Rechnung werden alljährlich bekannt gemacht.

In dem Vermögensabschluß sind die kurs habenden Wertpapiere zum Tageskurse am Ende des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Einkaufspreis übersteigt, nur zu diesem einzustellen.

III. Verkehr bei der Sparkasse.

§ 13.

Geschäftszimmer und Dienststunden.

Die Sparkasse befindet sich im Rathause und ist mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags geöffnet.

§ 14.

Einlagen.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 — 5000 Mark von ein und derselben Person an. Einlagen von Gemeinden, Körperschaften und milden Stiftungen sowie Mündelgelder dürfen bis zum Höchstbetrage von 10 000 Mark angenommen werden. Zur Annahme höherer Einlagen als der vorbezeichneten, gleichviel ob diese auf einmal angeboten oder ob der Höchstbetrag durch Nachzahlung überschritten werden soll, ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Diese Zustimmung kann im Voraus allgemein gegen Widerruf erteilt werden.

Der Gesamtbetrag des Guthabens eines Sparerers bei der Sparkasse soll den Betrag von 20 000 Mark nicht übersteigen. Niemand ist berechtigt, die Annahme von Einlagen seitens der Sparkasse zu verlangen.

§ 15.

Sparkassenbücher.

Bei der ersten Einzahlung erhält der Einleger kostenfrei ein mit seinem Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort versehenes Sparkassenbuch. Dieses Buch wird auf dem Vorderblatt, von den Mitgliedern des Verwaltungsrates, dem Kassensführer und dem Gegenbuchführer vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen.

Darin tragen der Kassensführer und der Gegenbuchführer unter Beisetzung des Datums und ihrer eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Rückzahlung, sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein.

Bei den Ein- und Rückzahlungsbeträgen ist die Nummer beizusetzen, unter der sie in den Kassensbüchern gebucht sind.

Die Sparkassenbücher werden in Uebereinstimmung mit dem Hauptbuch unter fortlaufenden Nummern ausgestellt. Es wird ihnen die mit dem Bestätigungsvermerk versehene Satzung und eine Uebersicht beige druckt, aus der zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von 3—2000 Mark in jedem der nächsten 10 Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinsezinsen erreicht. Jeder Einleger erhält nur ein Sparkassenbuch. Er hat es bei allen weiteren Ein- und Auszahlungen vorzulegen.

Die Eintragungen verlieren Beweiskraft, insoweit sie radiert oder sonst verändert sind.

§ 16.

Gesperrte Sparkasseneinlagen.

Auf Antrag können Sparkasseneinlagen jederzeit gesperrt werden. Die Sperrung ist in der Weise zulässig, daß der Einleger auf die Auszahlung der Ein-

lagen bis zu einem bestimmten Termine oder bis zum Eintritt eines zukünftigen Ereignisses, dessen Zeitpunkt ungewiß ist, oder auch solange, bis die Einlage eine bestimmte Höhe erreicht hat, verzichtet.

Die Sperrung kann auch auf die Zinsen erstreckt werden.

Die Sperrung erfolgt durch einen entsprechenden, vom Kassensführer und Gegenbuchführer zu vollziehenden Vermerk im Sparkassenbuch.

Die Sperrung hat die Wirkung, daß während ihrer Dauer auf das gesperrte Sparkassenbuch entweder überhaupt nichts oder aber nur die Zinsen ausgezahlt werden dürfen. Die Sperrung ist auf Antrag des Berechtigten durch den Verwaltungsrat teilweise oder ganz aufzuheben:

- a) im Falle des Ablebens, der Auswanderung, der Invalidität, einer langwierigen Erkrankung und in dergl. Fällen,
- b) wenn nachgewiesen wird, daß das Ereignis, bis zu dessen Eintritt die Sperrung erfolgt ist, nicht mehr eintreten kann,
- c) wenn nachgewiesen wird, daß die Sperrung zu einem bestimmten Zweck erfolgt ist, und dieser Zweck auf andere Weise erreicht worden ist oder voraussichtlich nicht mehr erreicht werden kann,
- d) wenn die Sperrung auf unbestimmte Zeit erfolgt ist und seitdem 30 Jahre verflossen sind.

Mündelgelder dürfen während der Minderjährigkeit des Berechtigten nur vom Vormund mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts abgehoben werden, es sei denn, daß der Vormund von dieser Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit ist.

§ 17.

Verkehr durch die Post.

Die Einzahlungen und die Rückzahlungen können durch die Post nach den hierfür erlassenen Bestimmungen erfolgen. Dem Antrage ist das Sparkassenbuch beizufügen. Unkosten fallen dem Einleger zur Last.

§ 18.

Uebertragbarkeit der Spareinlagen.

Auf Antrag eines Einlegers kann sein Guthaben auf eine andere Sparkasse mit deren Zustimmung übertragen werden.

Mit dem Antrage auf Uebertragung, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann, muß das Sparkassenbuch überreicht werden. Die Sparkasse erteilt darauf eine Bescheinigung, gegen deren Vorlegung bei der anderen Sparkasse das neue Sparkassenbuch mit der Abrechnung verabsolgt wird.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in Gemäßheit des mit dieser zu treffenden Abkommens nicht unterbrochen. Die Kosten der Ueberweisung fallen dem Sparer zur Last.

IV. Zinsen, Rückzahlung.

§ 19.

Verzinsung.

Für jede volle Mark werden dem Einleger 3 % (drei Pfennige) jährliche Zinsen gewährt.

Die städtischen Behörden sind jedoch ermächtigt, je nach Lage des Geldmarktes, diesen Zinsfuß bis auf 5 vom Hundert zu erhöhen und wieder bis auf 3 vom Hundert zu ermäßigen. Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken. Jede Veränderung des Zinsfußes ist in der im § 28 für die Abänderung der Satzung vorgeschriebenen Weise mindestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten bekannt zu machen.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab gerechnet, ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Teil umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr vorausgegangenen Mo-

nats berechnet. Erfolgt jedoch die Einzahlung am ersten Werktag des Monats, so werden die Zinsen für den laufenden Monat mit berechnet.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in den ersten 14 Tagen des Rechnungsjahres. Werden sie in dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Guthaben zugeschrieben und wie dieses vom Beginn des Jahres ab verzinst. Meldet sich ein Einleger innerhalb 30 Jahren seit Leistung seiner letzten Einzahlung an die Sparkasse nicht zur ganzen oder theilweisen Abhebung seines Guthabens, so hört dessen Verzinzung auf.

§ 20.

K ü n d i g u n g.

Rückzahlungen auf ein Sparkassenbuch können jederzeit sofort verlangt werden, wenn sie den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen und die letzte Rückzahlung mindestens 14 Tage zurückliegt. In jedem anderen Falle hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Einleger kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt bei Rückzahlungen im Betrage von:

- a) nicht mehr als 300 Mark 14 Tage,
- b) mehr als 300 bis 1000 Mark 4 Wochen,
- c) mehr als 1000 bis 1500 Mark 6 Wochen,
- d) mehr als 1500 Mark 3 Monate.

Während eines Krieges verdoppeln sich die Kündigungsfristen. Die Kündigung ist gegenüber dem Kassensführer abzugeben und wird von diesem im Sparkassenbuch vermerkt. Der Sparkasse steht es frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten und die Einlieger sind verbunden, sie anzunehmen. Im Falle einer Verweigerung der früheren Annahme verlieren die Einlieger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

§ 21.

R ü c k z a h l u n g e n.

Der Kassensführer zahlt die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge unter Zuziehung des Gegen-

buchführers aus. Alle Auszahlungen können nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuchs gefordert werden. Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende, zur Nachprüfung dienende Empfangsbescheinigung auszustellen. Bei teilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Kassensführer und Gegenbuchführer im Sparkassenbuche abgeschrieben und dieses dem Vorzeiger sodann zurückgegeben. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparkassenbuch mit Empfangsbescheinigung zu versehen und dem Kassensführer auszuhändigen.

§ 22.

Sicherstellung des Berechtigten.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Vorleger des Sparkassenbuches das Guthaben ganz oder teilweise auszuzahlen, ohne dem Einleger oder seinen Rechtsnachfolgern zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung Widerspruch erhoben und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

Gegen Empfangnahme der Spargelder durch einen unbefugten Dritten kann sich der Einzahlender durch einen auf seinen Antrag in sein Sparkassenbuch einzutragenden Vermerk dahin sichern, daß Auszahlungen nur allein ihm oder seinen sich ausweisenden Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten oder einer anderen, namentlich bezeichneten Person zu leisten seien. Dieser Vermerk wird von dem Kassensführer und dem Gegenbuchführer unterschriftlich vollzogen.

Die Auszahlung des Guthabens erfolgt alsdann nur nach Feststellung der Berechtigung desjenigen, der das Sparkassenbuch vorlegt. Als genügender Ausweis der Persönlichkeit gilt es, wenn der Vorleger durch eine, einem Mitgliede des Verwaltungsrats, dem Kassensführer oder dem Gegenbuchführer persönlich bekannte, zuverlässige Person vorgestellt und diese Vorstellung auf der Empfangsbescheinigung durch Unterschrift des Vorstellenden bescheinigt wird.

§ 23.

Verfahren beim Verlust oder bei Vernichtung von Sparkassenbüchern.

Ist ein Sparkassenbuch verloren gegangen, gestohlen oder vernichtet worden, so ist dies zur Verhütung von Nachteil bei der Sparkasse sofort anzuzeigen, wo die Verlustanzeige in den Kassenbüchern vermerkt wird.

Wird nach Eintragung dieses Vermerks das Sparkassenbuch von einem Dritte bei der Sparkasse vorgelegt, so hält sie das Buch an und verweist die Beteiligten mit ihren Ansprüchen an das Gericht. Vermag der Einlieger die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuchs auf eine nach dem Ermessen des Verwaltungsrats überzeugende Weise darzutun, so wird ihm ohne weiteres ein neues Buch nach den Kassenbüchern ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das Sparkassenbuch in gerichtlichem Verfahren aufgehoben und für kraftlos erklärt werden.

V. Anlage der Sparkassengelder.

§ 24.

Verwaltung des Sparkassenvermögens.

Die Sparkassengelder werden vom Verwaltungsrat durch Gewährung von Darlehen und Ankauf von Wertpapieren nach den Bestimmungen der §§ 25 und 26 zinsbar angelegt.

§ 25.

Ausleihung.

Darlehen werden gewährt:

A. Gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändung von städtischen und ländlichen Grundstücken, soweit sie die für Anlage von Mündelgeldern gesetzlich geforderte Sicherheit bieten. Ferner darf eine ausreichende Sicherheit angenommen werden:

- a) bei bebauten städtischen Grundstücken bis zur Hälfte und bei ländlichen, (der land- und forstwirtschaftlichen Benutzung unterliegenden Grundstücken) bis zu zwei Drittel desjenigen Werts, der durch Abschätzung von zwei gerichtlich vereidigten bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen mitwirkenden Sachverständigen festgestellt ist,
- b) ohne Aufnahme einer Taxe bei städtischen Grundstücken innerhalb des zehnfachen Gebäudesteuer-
nutzungswertes, oder bis zur Hälfte der Versicherungs-
summe bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt, bei ländlichen Grundstücken in Schlesien innerhalb des dreißigfachen Grundsteuerrein-
ertrages.

Die Beleihungsgrenzen können für gut gelegene Grundstücke im Stadtkreise Oppeln bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen bis zum fünfzehnfachen Gebäudesteuernutzungswerte oder bis $\frac{3}{5}$ der Feuerversicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bis zum fünf- und dreißigfachen Grundsteuerreinertrage ausgedehnt werden, wenn das Darlehn nicht über die Hälfte desjenigen Wertes hinausgeht, der seit länger als fünf Jahren für die Erhebung der Ergänzungssteuer festgestellt ist. Die Gebäude müssen gegen Feuersgefahr versichert, die Fortdauer der Versicherung und die Verfügbarkeit des Brandentschädigungsgeldes für die Sparkasse gewährleistet sein. Die Beleihung von nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten ländlichen oder von unbebauten städtischen Grundstücken ist unzulässig.

Die Darlehen können auf Antrag des Darlehnsnehmers auch als Tilgungsdarlehen ausgeliehen werden. Bei diesen verpflichtet sich der Schuldner, neben den Zinsen eine jährliche Tilgungsrate von mindestens $\frac{1}{2}$ % zu zahlen.

Für jedes Tilgungsdarlehen ist bei der Ausleihung ein Tilgungsplan aufzustellen, der den Restbestand des Darlehns an jedem Zinszahlungstermin bis zur vollständigen Tilgung ersehen läßt.

Die Sparkasse sieht bei Einhaltung der Bedingungen von der Kündigung eines Tilgungsdarlehn^s ab, solange dessen Sicherheit nicht gefährdet erscheint und ihr zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten andere Hülfsmittel ohne Nachteil zur Verfügung stehen.

Zu Darlehen dieser Art ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich, es sei denn, daß die Beschlußfassung des Verwaltungsrats einstimmig erfolgt.

B. Gegen in satzungsmäßiger Form ausgestellte Schulburlunden an Provinzen, Kreise, Gemeinden und andere leistungsfähige mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Kommunalverbände, an Kirchen- und Schulgemeinden des Preuß. Staates, an öffentliche Wasser-, Wiesen- und andere Meliorationsgenossenschaften in Preußen, die Rechtsfähigkeit besitzen. Wird die Tilgung des Darlehns ausbedungen, so finden die unter A. über die Höhe der Tilgung, Aufstellung des Tilgungsplanes und die Kündigung der Tilgungsdarlehen getroffenen Bestimmungen Anwendung. Rückzahlungen getilgter Beträge sind nicht zulässig. Zu Darlehen dieser Art darf nicht mehr als ein Viertel des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden. Auch ist in jedem Fall die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

C. Gegen Handschein durch Beleihung von Inhaberpapieren, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Mündelgelder angelegt werden dürfen bis zu $\frac{3}{4}$ des Kurswertes, sofern dieser aber den Nennwert übersteigt, bis zu $\frac{3}{4}$ des Nennwertes, ferner durch Beleihung von Hypoteken auf in Stadt- und Landkreis Oppeln belegene Grundstücke bis zu $\frac{9}{10}$ der satzungsmäßigen Beleihungsgrenze und durch Beleihung von Sparkassenbüchern kommunaler preussischer Sparkassen bis zu $\frac{9}{10}$ des Guthabens.

Die Höhe des Zinsfußes für diese Art Darlehen wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Die Zustimmung des Magistrats zu dieser Festsetzung ist erforderlich, es sei denn, daß die Beschlußfassung des Verwaltungsrats einstimmig erfolgt.

§ 26.

Anlage in Wertpapieren.

Zur Verwaltung und zinsbaren Anlegung von Sparkassenbeständen dienen ferner:

- A. die Anlage in Forderungen und Wertpapieren, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Mündelgelder angelegt werden dürfen;
- B. die vorübergehende Unterbringung auf Banken oder Kassen, die für die Anlegung von Mündelgeldern zugelassen sind.

VI. Verwendung der Ueberschüsse.

§ 27.

Sicherheitsvermögen, Entnahme von Ueberschüssen, Ueberschußkasse.

Der am Jahreschlusse rechnungsmäßig festzustellende, nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibende Reingewinn der Sparkasse wird zu einem Sicherheitsvermögen (Reservefonds) angesammelt, das zur Deckung von Ausfällen bestimmt ist.

Ueber das Sicherheitsvermögen ist eine besondere Rechnung zu führen. Es können, sobald das Sicherheitsvermögen eine Höhe von 7% der Einlagen erreicht hat, die weiteren Ueberschüsse zur Hälfte und, sobald dieses Vermögen eine Höhe von 10% der Einlagen erreicht hat, die weiteren Ueberschüsse ganz auf Beschluß der städtischen Behörden zu gemeinnützigen und mit der Maßgabe zu anderen öffentlichen Zwecken zu Gunsten der Stadt verwendet werden, daß die Aufwendungen geeignet sind, durch Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt die Sicherheit der Spareinlagen (§ 3) zu erhöhen. Die Aufwendungen dürfen nicht zu den dauernden Ausgaben gehören, die durch die laufenden Mittel des Haushalts aufzubringen sind.

Soweit die verfügbaren Ueberschüsse im laufenden Jahre nicht verwendet werden, werden sie in eine

bei der Sparkasse zu errichtende Ueberschußkasse überführt, um später nach den obigen Grundsätzen verwendet zu werden. Zur Verwendung der Ueberschüsse, zu ihrer Ueberführung in die Ueberschußkasse und zur Verwendung des Bestandes dieser Kasse ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

VII. Aenderung der Satzung und Auflösung der Sparkasse.

§ 28.

Abänderung der Satzung.

Die Bestimmungen der Satzung können durch Beschluß der städtischen Behörden geändert werden.

Die Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten und müssen zweimal mit einem Zwischenraum von 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderungen mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab für alle Einleger verbindlich sind, die nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 20 gekündigt oder zurückgezogen haben.

§ 29.

Aufhebung der Sparkasse.

Die städtischen Behörden sind ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Oberpräsidenten und ist nach deren Erteilung dreimal unter Ankündigung der Guthaben bekannt zu machen; die für die Abhebung der Guthaben zu stellenden Frist ist vom Tage des Erscheinens der ersten Bekanntmachung zu berechnen und muß mindestens 3 Monate betragen. Die Guthaben, die in der gestellten Frist nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten des Besitzers hinterlegt.

Die verbleibenden Bestände, sowie das Sicherheitsvermögen sind, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten nach Beschluß der städtischen Behörden für öffentliche Zwecke im Interesse der Stadt zu verwenden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Allen öffentlichen Bekanntmachungen, die in dieser Satzung vorgeschrieben sind, erfolgen durch das hiesige Stadtblatt.

§ 31.

Inkrafttreten der Satzung.

Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Oberpräsidenten bekannt gemacht und tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Das revidierte Statut für die Stadtparkasse zu Oppeln vom 31. August 1888 und die dazu ergangenen späteren Nachträge treten mit diesem Tage außer Kraft.

Oppeln, den 14. Oktober 1901.

Der Magistrat.

Pagels.

Rütgers.

Adamczyk.

Genehmigt.

Breslau, den 6. November 1901.

Der Oberpräsident.

Fürst von Hatzfeldt.

Bestätigung.

O. P. I. 10382.

(Stadtblatt Stück 94 pro 1901.)

IV. Pfandleihanstalt.

Reglement

für das städtische Leihamt zu Oppeln.

Die Errichtung einer öffentlichen Leihanstalt für Oppeln ist ein längst gefühltes Bedürfnis, dessen Abhilfe sowohl dem Publikum wünschenswert, als auch Ortsarmenkasse bei ihren beschränkten Mitteln von Nutzen sein wird.

Es ist daher im Einverständniß mit der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung beschlossen worden, das hierzu erforderliche Betriebskapital aus dem Kammereikasse gegen mäßige Verzinsung anzuweisen und zur Begründung dieses Instituts nachstehende Bestimmungen zu treffen.

§ 1.

Die zu errichtende Anstalt erhält die Benennung: Städtisches Leihamt zu Oppeln“.

Ihre Wirksamkeit erstreckt sich nur auf den Polizeibezirk der Stadt. Sie steht unter der Garantie der Stadtkommune und unter der Aufsicht des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung.

Sie wird für Rechnung der Stadtkommune geführt und zu ihrem Betriebe vorläufig ein Kapital von 5000 Rthl. aus der Kammereikasse bestimmt, welches nach dem Bedürfnis erhöht oder ermäßigt werden kann.

Das Kapital wird nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes dem Leihamte in abgerundeten Summen überwiesen und zu vier Prozent der Kammereikasse verzinst werden. Von dem Gewinn dieser Anstalt werden zunächst die Zinsen des Betriebskapitals, die Kosten der Einrichtung und der Verwaltung bestritten und die etwaigen Ausfälle bei den nicht eingelösten und deshalb verkauften Pfändern gedeckt. Der alsdann verbleibende Ueberschuß wird zum Besten der hiesigen Armenkasse verwendet.

§ 2.

Die Anstalt führt ein besonderes Siegel und einen Stempel mit dem Stadtwappen und der Umschrift:

„Städtisches Leihamt zu Oppeln.“

§ 3.

Die Anstellung d. s. zur Verwaltung dieser Anstalt erforderlichen Personals erfolgt durch den Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten, denen der vom Magistrat gewählte Beamte vor seiner Ansetzung zu ihren etwaigen Ausstellungen bekannt gemacht werden wird.

Ein von der Königlichen Regierung zu bestätigendes Mitglied des Magistrats wird zum Kurator der Anstalt bestellt, und ihm die fortwährende Aufsicht über dieselbe und den anzustellenden Rendanten übertragen werden.

Der Magistrat wird alle Monate bei Revision der städtischen Kassen durch die dazu bestimmten Deputierten der Gemeindevertreter, auch die Leihanstalt revidieren, und einmal im Jahre eine außerordentliche Revision vornehmen, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb sorgen und die etwa eingehenden Beschwerden untersuchen und erledigen.

Zur speziellen Besorgung der Geschäfte wird ein Rendant und wenn es mit der Zeit erforderlich sein sollte, ein Magazinaufseher angestellt werden.

Die Abschätzung der Pfänder geschieht durch besonders anzustellende sachverständige und vereidete Taxatoren. Alle bei dem Leihamt angestellte Personen sind zur größten Verschwiegenheit gegen das Publikum über die Geschäfte des Instituts verpflichtet.

§ 4.

Ueber die Verwaltung und den Zustand der Kasse wird alle Jahre vom Rendanten Rechnung gelegt.

Mit dem letzten Tage des Jahres werden die Bücher abgeschlossen und bis Ende Februar des folgenden

Jahres die Rechnung nebst Belägen zur Abnahme dem Magistrat vorgelegt, welcher dieselbe nach erfolgter Durchsicht mit seinen etwaigen Bemerkungen an die Stadtverordneten gleich den übrigen städtischen Rechnungen zur Revision befördert.

Nach geschehener Erledigung der etwaigen Erinnerungen wird die Decharge von der Stadtverordneten-Versammlung erteilt.

§ 5.

Alle beweglichen Gegenstände mit Ausnahme der untenbezeichneten, werden als Pfänder von der Anstalt angenommen und darauf bis zur Hälfte des Taxwerthes Darlehne gegeben.

Zu den annahmefähigen Effecten gehören insbesondere Juwelen, Kleinodien, Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn und dergleichen metallene Geräthschaften, Waren, Zeuge, Kleidungsstücke, Wäsche und andere bewegliche nutzbare Gegenstände, deren Aufbewahrung keinen großen Raum erfordert. Inländische, auf jeden Inhaber lautende Staatspapiere, werden nur nach dem Nennwerte, soweit es die disponiblen Fonds des Leihamts gestatten und zwar nach vorangegangener Rücksprache mit dem Kurator der Anstalt und dessen Genehmigung angenommen.

Als nicht geeignet werden bezeichnet: Bücher, Kupferstiche, alte abgenutzte Sachen, flüssige, feuergefährliche, leicht zerbrechliche oder dem Verderben ausgesetzte Gegenstände.

§ 6.

Gegen Empfangnahme der obenbezeichneten Pfänder erhält jede als unverdächtig bekannte und zur Aufnahme von Darlehen gesetzlich befugte Person Darlehne von der Anstalt, jedoch nicht unter einem Taler und nur in solchen Beträgen, welche mit vollen oder halben Talern abschließen. Es bleibt indessen dem Magistrat vorbehalten, nach den Umständen das Minimum der Darlehne auf eine geringere Summe festzusetzen.

Der höchste Satz eines Darlehns wird auf einhundert Taler bestimmt.

Von Personen, welche keinem der Beamten des Leihamts als unverdächtig bekannt sind, sich auch weder durch Dokumente, noch durch das Anerkennniß bekannter, glaubwürdiger Personen als unverdächtig legitimieren können, desgleichen von solchen, deren Befugniß, Darlehne aufzunehmen, gesetzlich beschränkt ist, dürfen keine Pfänder angenommen werden. Dagegen finden die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Teil I., Tit. 15, § 19, auf Verpfändungen bei dem Leihamte nicht Anwendung.

An Zinsen werden 10 Prozent erhoben.

Die Ausleiherung geschieht jederzeit auf sechs Monate, doch steht es dem Verpfänder frei, sein Pfand auch früher einzulösen und er darf in diesem Falle die Zinsen auch nur für die Zeit bis zur erfolgten Einlösung entrichten, in welchem Falle dieselben auf Monate dergestalt berechnet werden, daß jeder angefangene Monat für voll angenommen wird.

Außer den Zinsen hat der Pfandschuldner für die Abschägung, Einschreibung, Ausstellung des Pfandscheins und überhaupt außer dem, im § 15 festgesetzten Beitrage, nicht die geringsten Kosten zu zahlen. Bei stempelpflichtigen Darlehen ist jedoch der Stempelbetrag vorweg zu entrichten.

§ 7.

Das vorgelegte Pfand wird zuvörderst hinsichtlich seiner Annahmefähigkeit geprüft, demnächst von einem vereideten Taxator abgeschätzt und der Ausfall der Taxe, sowie der Betrag des darauf zu gebenden Darlehns dem Darlehnsucher bekannt gemacht. Ist derselbe mit der Festsetzung der Höhe des Darlehns nicht einverstanden, so erhält er das Pfand kostenfrei zurück, geht er auf den Vertrag ein, so nimmt er das Darlehn gegen Aushändigung des Pfandes in Empfang. Letzteres wird demnächst eingepackt, mit der laufenden Nummer des Kassenbuchs versehen und in dem dazu bestimmten

Lokal aufbewahrt. Pretiosen werden in einen Umschlag gelegt und versiegelt, dem Verpfänder stet es frei, sich seines Privatsiegels bei dem Verschuß zu bedienen.

§ 8.

In das vom Leiamte zu führende Pfandbuch wird eingetragen:

- a) die Nummer des Pfandes,
- b) der Name des Pfandschuldners,
- c) die Beschreibung des Pfandes,
- d) die Tage desselben,
- e) die Summe des Darlehns,
- f) das Datum der Auszahlung des Darlehns,
- g) der monatliche Betrag der davon zu entrichtenden Zinsen.

§ 9.

Dem Pfandschuldner wird ein, alle diese Data enthaltender, mit dem Pfandbuche wörtlich übereinstimmender Pfandschein, unter der Unterschrift des Rendanten und Beidrückung des Stempels des Leisamts, nach beiliegendem Formular ausgestellt, welcher als vollständiges Beweisdokument über den geschlossenen Vertrag für und wider die Anstalt gilt, dergestalt, daß, wenn letztere beim Verlust des Pfandes Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den, im Pfandschein ausgedrückten Wert der Sache Rücksicht genommen, der Beweis eines größern oder geringern Werts aber weder dem einen noch dem anderen Teile nachgelassen wird.

§ 10.

Die Aufbewahrung der Pfänder erfolgt an einem gegen Feuersgefahr, Entwendung und Verderben möglichst gesicherten Orte. Wenn aber dessenungeachtet ohne Schuld der Anstalt die Pfänder durch das bloße Liegen, durch Zufall oder äußere Gewalt Schaden leiden, oder ganz verloren gehen, so wird dafür keine Gewähr geleistet. Dagegen übernimmt die Anstalt die

Versicherung der Pfänder gegen Feuergefähr auf Höhe des taxierten Wertes derselben ohne besondere Vergütung.

Die Benutzung irgend eines Pfandstücks ist den Beamten der Anstalt bei Strafe des doppelten Erlasses und der Dienstentlassung ausdrücklich untersagt.

§ 11.

Das Pfand wird nach oder auch vor Ablauf der bestimmten sechsmonatlichen Frist dem jedesmaligen Inhaber des Pfandscheines, wenn derselbe das Darlehn nebst den völligen Zinsen berichtet, gegen Rückgabe des Scheines wieder ausgehändigt, insofern dasselbe nicht gerichtlich mit Beschlagnahme belegt, oder von dem, in dem Pfandbuche eingetragenen Verpfänder, dem Leihamte angezeigt worden, daß ihm der Pfandschein verloren gegangen sei.

Sonst ist das Leihamt zur Prüfung der Legitimation des Vorzeigers und der auf dem Pfandscheine befindlichen Zeugnissen und Vermerke nicht verpflichtet und bleibt es demselben lediglich überlassen, ob er davon Kenntnis nehmen will.

§ 12.

Ist ein Pfandschein abhanden gekommen, so hat der Pfandgeber solches ohne Zeitverlust dem Leihamt anzuzeigen, welches, sofern nicht das Pfand gegen Rückgabe des Scheines bereits eingelöst worden, den Verlust des letzteren unter Bezeichnung des Datums in dem Pfandbuche vermerkt, und dem Anmeldenden eine Bescheinigung darüber erteilt. Demnächst muß der Verfalltermin von einem Jahr mit Einschluß der gesetzlichen Nachfrist abgewartet werden. Vier Wochen nach Eintritt desselben ist erst die Einlösung des Pfandes gegen Rückgabe der erhaltenen Bescheinigung und gegen Ausstellung eines Mortifikationscheines zulässig.

Wird der verlorene Pfandschein vor dieser Einlösung präsentiert, so hält ihn das Leihamt an, erteilt dem Inhaber desselben eine vom Rendanten be-

glaubigte Abschrift, worauf bemerkt wird, daß das Original angehalten sei, mit der Anweisung, sein Recht gegen den ihm namhaft zu machenden Pfandgeber auszuführen, und die gerichtliche Beschlagnahme des Pfandes auszuwirken. Erfolgt dieselbe bis spätestens vier Wochen nach dem Verfallstermine nicht, so wird dem Pfandschuldner das Pfand gegen Berichtigung des Darlehns nebst Zinsen ausgehändigt. Sollte aber auch dieser das Pfand bis dahin nicht einlösen, so wird mit der öffentlichen Versteigerung desselben, wie weiter unten bestimmt, verfahren.

Dem Schuldner steht es übrigens frei, das Darlehn selbst vor dem Verfallstermine zurückzuzahlen und dadurch den Zinsenlauf aufzuheben.

§ 13.

Bei Anträgen auf Verlängerung des Pfandleihvertrages wird durch eine neue Abschätzung der Wert des Pfandes festgestellt. Ist er unverändert geblieben, so wird die Prolongation nachgegeben und nach erfolgter Berichtigung der aufgewachsenen Zinsen gegen Rückgabe des alten Pfandscheins, ein neuer ausgestellt, wobei das im § 7, 8 und 9 vorgeschriebene Verfahren durchgehends beobachtet werden muß.

§ 14.

Die innerhalb der, in dem Pfandscheine bestimmten Frist nicht eingelösten Pfänder, sollen nach Ablauf von anderweitigen sechs Monaten öffentlich versteigert werden. Der Termin zur Versteigerung wird durch einen Aushang am Rathause, durch dreimalige, von drei zu drei Wochen sich wiederholende Einrückung in dem hiesigen Stadtblatt und nach Umständen auch durch die Schlesische Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden.

Diese Versteigerung erfolgt nach dem Bedürfnis jährlich zwei oder mehrere Male unter Direktion und in fortwährender Gegenwart des Kurators der Anstalt, welcher über die erlangten Meistgebote ein Gegenpro-

tofall zu führen hat, in dem Geschäftslokale der Anstalt und zwar ohne eine nochmalige Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände.

Für die Versteigerung wird von jedem Taler des Erlöses ein Silbergrotschen an Gebühren zur Kasse berechnet und den Pfandschuldnern von dem Ueberschusse abgezogen.

§ 15.

Bis zum erfolgten Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Verichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung angewachsenen Zinsen zurückzunehmen, oder den Leihvertrag zu verlängern berechtigt, wenn jedoch zur öffentlichen Versteigerung bereits Vorkehrungen getroffen sind, so muß er zu den hierauf verwendeten Kosten einen Beitrag von einem Silbergrotschen von jedem Taler des Darlehns entrichten.

§ 16.

Dieses Verfahren wird auch dann beobachtet, wenn das Pfand zu einer Konkursmasse gehört und der Kurator der Masse die Einlösung desselben nicht vorzieht, indem das Leihamt nicht verpflichtet ist, die Pfänder an dritte Personen oder selbst an gerichtliche Behörden ohne vorangegangene vollständige Befriedigung der Anstalt in Ansehung des Kapitals, der Zinsen und Kosten herauszugeben.

Doch wird jederzeit auf Requisition des Gerichts die öffentliche Veräußerung der zur Konkursmasse gehörigen Pfänder auch außer dem gewöhnlichen Termine bewirkt werden.

§ 17.

Unmittelbar nach erfolgter Versteigerung wird durch das hiesige Stadtblatt und die Schlesische Zeitung an die Interessenten ein öffentlicher Aufruf erlassen, sich bei dem Leihamte zu melden und den nach Verichtigung des Darlehns und der davon bis zum

Verkauf des Pfandes aufgelaufenen Zinsen nebst Kostenbeitrags verbleibenden Ueberschuß gegen Quittung und Rückgabe des Pfandscheins, in Empfang zu nehmen.

Der Aufruf geschieht ohne Bezeichnung der Namen der Pfandgeber und der Nummern der Pfandscheine, es wird vielmehr nur der Zeitraum, in welchem die Pfänder niedergelegt worden, angegeben.

Beträgt dieser Ueberschuß weniger als zehn Taler und hat sich binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung zu dessen Empfangnahme niemand gemeldet, so fällt derselbe der Armenkasse anheim und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandschuldner wird für erloschen erachtet.

§ 18.

Die mehr als zehn Taler betragenden Ueberschüsse dagegen werden im Kämmereidepositorium unter Vertretung der Stadtkommune aufbewahrt. Meldet sich binnen Jahresfrist von der ersten Aufforderung an, niemand zu deren Empfangnahme, so wird der Magistrat bei dem Gerichte ein öffentliches Aufgebot der Interessenten in Antrag bringen, welches unter Bestimmung einer Präklusivfrist von drei Monaten erlassen werden wird.

Die hierauf rechtzeitig sich meldenden Pfandschuldner erhalten, wenn das Gericht ihre Ansprüche für begründet und nachgewiesen erachtet, den Ueberschuß nach Abzug der gerichtlichen und der vom Magistrat zu liquidierenden Asservationskosten, welche die Hälfte der tagmäßigen gerichtlichen Depositalgebühren nicht übersteigen dürfen.

Die nicht erhobenen Ueberschüsse der präkludierten Pfandschuldner werden nach Abzug der Gerichtskosten, ohne daß vom Magistrate für die Asservation etwas liquidirt werden darf, der Armenkasse unwiderruflich überwiesen und hören alle gegenseitigen Ansprüche und Nachforderungen zwischen dem Leihamte und dem Pfandschuldner auf.

§ 19.

Meldet sich innerhalb der Jahresfrist, wo der Ueberschuß im Kammereidepositorium aufbewahrt wird, der ursprüngliche im Pfandbuche eingetragene Pfandgeber, kann jedoch den Pfandschein nicht vorweisen, so muß er den Ablauf der Jahresfrist abwarten und erhält alsdann den Ueberschuß gegen Ausstellung der Quittung und eines Mortifikationscheins. Präsentiert inzwischen den Pfandschein ein anderer Inhaber, so wird der Pfandschein angehalten und der Ueberschuß dem betreffenden ordentlichen Gerichte zur weiteren Veranlassung übersendet. Ein gleiches findet statt, wenn vom Gerichte auf den Ueberschuß Beschlagnahme gelegt worden.

§ 20.

Steht es dem Magistrat frei, mit Zustimmung der Stadtverordneten das Leihamt zu jeder Zeit wieder aufzulösen und wird dieser Beschluß eintretenden Falls öffentlich bekannt gemacht werden.

Oppeln, den 30. Juli 1843.

Der Magistrat.

Gorecki.

Vorstehendes Statut für die öffentliche städtische Leihanstalt zu Oppeln wird, nachdem dasselbe von den Königlich Ministerien der Justiz und des Innern mittelst Reskripts vom 13. Mai d. J. genehmigt, auch die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Anordnung des § 6 des Reglements durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 12. April d. J. wörtlich, wie folgt, funktioniert ist:

„Auf Ihren Bericht vom 21. v. M. will Ich die Vorschrift des § 19, Titel 15, Thl. I des Allgemeinen Landrechts für die Verpfändungen bei der städtischen Leihanstalt zu Oppeln außer Kraft setzen.“

Berlin, den 12. April 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister Mühler und Graf von Armin.
Hiermit landespolizeilich bestätigt.

Oppeln, den 11. Juni 1844.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.
Ewald.

(Stadtblatt Stück 44 pro 1844.)

V. Militär- und Einquartierungswesen.

Regulativ für das Quartierbedürfnis der bewaffneten
Macht während des Friedenszustandes.

I. Garnisonquartier-Raumbedürfnis.

§ 1.

Das Quartierbedürfnis besteht für:

1. Feldwebel und in gleichem Range stehenden Militärpersonen in je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;
2. Portepeeführer und die in gleichem Range stehenden Militärpersonen in je einer Stube von 150 bis 180 Quadratfuß;
3. Unteroffiziere, Roßärzte u. Militärpersonen in einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;
4. für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§ 2.

Wird das Raumbedürfnis der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

§ 3.

Beschaffenheit des Raumes.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung versichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnismäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

§ 4.

Quartierausrüstung.

An Utensilien, Gerät, Wäsche u. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

- a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett;

- b) für jede Person ein Handtuch;
- c) für jede Stube, beziehungsweise Kammer, bei den im § 1 ad 4 genannten Chargen für je vier Köpfe ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschuß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montierungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;
- d) das nötige Wasch- und Trinkgefäß;
- e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräte des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

§ 5.

Stallung.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Rausen, Krippen, und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Jouragevorrats, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stallutensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

- ein Eimer,
- eine Schaufel,
- eine Futterschwinge,
- eine Handlaterne,
- eine Mistgabel,
- ein bis zwei Besen,
- eine Häckselade,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reservieren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

§ 6.

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwertung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stallutensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Herabgabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

II. Vorübergehendes Quartierraum=erforderniß.

§ 7.

In den Fällen des § 2 Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1. für die Charge der Generale und der im gleichen Range stehenden Militärbeamten 3 Zimmer und 1 Gejndestube;
2. für die Charge der Stabsoffiziere und der wie ad 1 Militärbeamten 2 Zimmer und 1 Gejndestube;
3. für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Leutenants und der Militärbeamten ad B. 10 des Tarifs 1 Zimmer und ein Burjchen resp. Dienergelaß;
4. für die Militärpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartierbedürfnisse wie im § 1, 1 bis 4 unter den im § 9 enthaltenen Einschränkungen;
5. Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirtschaftsgebrauche benutzt;
6. Bureau, Wacht und Arresträume.

§ 8.

Ausstattung des Offizier- u. Quartiers.

Jeder Offizier u. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kofcheuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschaftsquartiere.

§ 9.

Mannschaftsquartiere.

Von den im § 1 ad 2 genannten Militärpersonen können zwei desselben Grades in ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zur Hergabe der Utensilien und Geräte wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen, spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montierungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

§ 10.

Stallungen.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgerät nur das notwendigste und hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

§ 11.

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalien.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tisch, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Stadtteile, die allgemein als der Gesundheit nachteilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militärpersonen nicht belegt werden.

§ 13.

Die Quartiere der Offiziere *ıc.*, die Gesindestuben, sowie die Burschen- und Dienergefolge müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron *ıc.* bestimmten militärischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Mietsquartiere (§ 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militärischen Quartierbezirks gelegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§ 14.

Die Zuweisung der Quartiere *ıc.* an die Truppen erfolgt mittelst Quartierbillets, welche vom Ortsvorstande ausgestellt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§ 15.

Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

Oppeln, den 1. April 1869.

Der Magistrat.

Gorecki. Wizenhufen. Bendel.

Höfer. Scholz. Schwarz.

(Stadtblatt Stück 14 für 1869.)

Ortsstatut

betreffend die Quartierleistung der Stadt Oppeln für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

§ 1.

Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht, d. h. der Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten nebst dem Heergefolge während des Friedenszustandes in dem durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1868 vorgeschriebenen Umfange liegt für den Stadtbezirk Oppeln der die Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten führenden städtischen Deputation — Servis- und Einquartierungsdeputation — ob.

§ 2.

Die Servis- und Einquartierungsdeputation besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar einem Magistratsmitgliede als Vorsitzenden und 6 von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern, von denen 3 der Gemeindevertretung angehören, und 3 derselben nicht angehörige Gemeindemitglieder sind. Diese 6 Mitglieder müssen Hausbesitzer sein. — Das Magistratsmitglied wird vom Magistratsdirigenten ernannt.

§ 3.

Die Aufstellung eines Katasters der im Stadtbezirk Oppeln zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unterbleibt. (§ 6 des Gesetzes.)

§ 4.

Die für die stehende Garnison zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Räume werden, insoweit dies irgend möglich, seitens der Servis- und Einquartierungsdeputation mietsweise besorgt. Auch ist dieselbe befugt, Militärpersonen u. die Selbstbeschaffung des Naturalquartiers gegen Gewährung einer mit ihnen dafür zu vereinbarenden Vergütung zu gestatten. Dagegen muß das vorübergehende Quartier von den Verpflichteten selbst beschafft werden.

§ 5.

Insofern die mietsweise Unterbringung der einzuquartierenden Truppen u. nicht zu ermöglichen ist, wird dies seitens der Servis- und Einquartierungsdeputation alsbald öffentlich bekannt gemacht. Als dann tritt für die Hauseigentümer die Verpflichtung ein, nach Anweisung der Servis- und Einquartierungsdeputation auch für die Garnisonstruppen die erforderlichen Wohnungs- und sonstigen Gelasse, den gesetzlichen Anforderungen entsprechend, selbst zu beschaffen.

§ 6.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Beschaffung anderweiter Quartiere zu

erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, bei der Servis- und Einquartierungsdeputation vorher angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

§ 7.

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, werden durch den Gemeindevorstand unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierangehalten. Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benötigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten werden in diesem Falle von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beigetrieben. (§ 11 des Gesetzes.)

§ 8.

Für die Verteilung der Naturaleinquartierung auf die einzelnen Hauseigentümer dient der zur Gebäudesteuer veranlagte Nutzungswert sämtlicher zu einem und demselben Grundstück gehörigen Realitäten als Maßstab, und zwar dergestalt, daß:

- a) von 25 Tlr. bis 75 Tlr. Nutzungswert $\frac{1}{4}$ Mann Einquartierung, d. h. einen Mann den vierten Teil der Einquartierungszeit,
 - b) von 76 Tlr. bis 150 Tlr. $\frac{1}{2}$ Mann,
 - c) von 151 Tlr. bis 300 Tlr. 1 Mann
- und so fort von 150 Tlr. zu 150 Tlr. Mehrnutzungswert $\frac{1}{2}$ Mann mehr zu tragen ist.

§ 9.

Bei der Verteilung des Naturalquartiers werden gleich gerechnet:

- Generäle u. s. w. (Nr. 1 und 8 des Servistarifs)
15 Gemeine,
- Oberst u. s. w. (Nr. 2 und 9 des Servistarifs)
10 Gemeine,

Hauptmann u. j. w. (Nr. 3 und 10 des Servis-
tarifs) 6 Gemeine,
Feldwebel u. j. w. (Nr. 4 und 11 des Servis-
tarifs) 4 Gemeine,
Portepeschführer u. j. w. (Nr. 5 und 12 des Ser-
tarifs) 3 Gemeine,
Unteroffizier u. j. w. (Nr. 6 und 13 des Servis-
tarifs) 2 Gemeine.

§ 10.

Zur Bestreitung der durch die Ausmietung der
Truppen etc. sowie zur Deckung der Entschädigungen
für das Naturalquartier hervorgerufenen Geldauswen-
dungen werden zunächst alle diejenigen Vergütun-
gen (Servis, Verpflegungsgeld etc.) verwendet, welche
der Bund leistet. Der hierdurch nicht gedeckte Mehrbe-
trag wird von sämtlichen quartierpflichtigen Grund-
stücken nach demselben Maßstabe aufgebracht, welcher
nach § 8 dieses Regulativs den Umfang der Quar-
tierpflicht bedingt.

§ 11.

Die Erhebung der Einquartierungskosten erfolgt
allmonatlich gleichzeitig mit den Kommunal- und
Staatssteuern und werden Rückstände im Wege der
administrativen Exekution beigetrieben.

Die Ausgleichung zwischen der Entschädigung für
gewährtes Naturalquartier und dem Beitrage des
Quartierpflichtigen erfolgt quartaliter.

Etwaige Mehr- oder Minderleistungen werden am
Schlusse des Kalenderjahres dem Soll des künftigen
Jahres ab- resp. zugeschrieben werden.

Doppeln, den 13. Oktober 1869.

Der Magistrat.

Goreski.

Mouillard.

Das vorstehende Ortsstatut vom 13. Oktober ex.,
betreffend die Quartierleistung der Stadt Doppeln für

die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, wird von uns hierdurch bestätigt.

Oppeln, den 5. November 1869.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.
v. Seeke.

Bestätigungsmerkmal.

N. d. J. VI. 2297 a

(Stadtblatt Stück 48 für 1869.)

VI. Märkte.

Tarif

nach welchem die Markttandsgelder auf den Jahrmärkten in Oppeln zu entrichten sind.

	Talerwährung		Markwähr.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Es wird entrichtet für einen Tag:				
1. von einer Baude, einem Tische, einem Kasten, einem Haufen oder einer Stange mit Waren für den Quadratmeter	2	—	20	
2. von ordinärem irdenen Geschirr für den Quadratmeter der damit belegten Fläche	1	—	10	
3. von einem Wagen, einem Schlitten oder einem Karren	2	—	20	
4. von einem Schubkarren, einem Handwagen, oder einem Kübel mit Fischen	—	8	7	
5. von einem Trage- oder Handkorbe	—	6	5	
6. von einer Bürde (Traglast eines Mannes)	—	6	5	

Bemerkungen:

- a) Zu 1. Bei Waren, welche auf Stangen feilgeboten werden, wird die Breite zu 0,1 qm angenommen. Sollten die Waren über die Unterlagen hervorragen, so wird das Standgeld nach dem Flächeninhalt, den sie einnehmen, berechnet.

- b) Die hiesigen Einwohner haben das Marktstandgeld gleich den Fremden zu entrichten.
- c) Unter den Marktstandgeldern ist die Miete für Bänden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauch überlassen werden, nicht begriffen.

Oppeln, den 24. April 1863.

Der Magistrat.

Vorstehender Tarif wird auf Grund der Verordnung vom 4. Oktober 1847 genehmigt.

Berlin, den 30. Mai 1863.

Der Finanzminister.

v. Bodelschwing.

Der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Beispiel.

Vorstehender Tarif für die Erhebung der Marktstandsgelder, in Markwährung ausgedrückt, wird hiermit unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf Grund der Nummer 5 und 7 der Ausführungs-Instruktion vom 10. Juni 1872 zum Gesetz vom 26. April 1872 (G. = S. S. 513 ff.) mit der Maßgabe bestätigt, daß gemäß § 68 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 demselben fremde, wie einheimische marktbesuchende Verkäufer unterworfen sind.

Oppeln, den 21. Januar 1875.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.
von Neefe.

(Stadtblatt Stück 7 für 1875.)

Gemeindebeschuß.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird unter Zustimmung der hiesigen Fleischerinnung als Besitzerin des hiesigen öffentlichen Schlachthauses folgendes verordnet:

§ 1.

Am 1. und 3. Dienstag jeden Monats werden in den Räumen des der Fleischerinnung hierselbst gehörigen öffentlichen Schlachthauses Fettviehmärkte abgehalten.

Fällt der Markt auf einen gebotenen evangelischen, katholischen oder jüdischen Feiertag, so wird derselbe auf den Tag vor dem Feiertage verlegt.

§ 2.

Auf den Märkten kann Schlachtvieh jeder Gattung feilgehalten werden.

§ 3.

Die Marktgebühr mit Stallgeld incl. Streu beträgt:

- | | |
|--|--------|
| 1. für ein Rind | 25 Pf. |
| 2. für ein Kalb | 10 Pf. |
| 3. für ein Schwein | 15 Pf. |
| 4. für ein Schaf resp. Ziege | 5 Pf. |

§ 4.

Für die Benützung der Wage ist zu zahlen:

- | | |
|--|--------|
| 1. für ein Rind | 15 Pf. |
| 2. für ein Kalb | 5 Pf. |
| 3. für ein Schwein | 10 Pf. |
| 4. für ein Schaf resp. Ziege | 5 Pf. |

Werden mehrere Stücke der unter 2, 3 und 4 bezeichneten Tiere auf die Wage gebracht, so beträgt die gesamte Gebühr 20 Pf.

§ 5.

Für Futter, welches für das zu Märkte gebrachte Vieh von der Marktverwaltung entnommen wird, ist ein Aufschlag von 20% zu dem Marktpreise zu zahlen.

Oppeln, den 5. Februar 1886.

Der Magistrat.

Trentin. Roemer. Adamczyk.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Friedländer.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zufolge Beschlusses des unterzeichneten Bezirksausschusses vom heutigen Tage auf Grund der §§ 16 und 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 19. April 1886.

Der Bezirksausschuß.
von Jedlig.

Genehmigung.

B. A. III. 1150.

(Stadtblatt Stück 18 für 1886.)

Polizeiverordnung

betreffend

das von auswärts eingeführte Vieh,
welches in Oppeln auf dem Fettvieh-
markte gehandelt werden soll.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesver-

waltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten rüchichtlich der Höhe des Strafmaßes im § 12 folgendes verordnet:

§ 1.

Alle Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, welche von auswärts eingeführt und in Öppeln auf dem Fettviehmarkte gehandelt werden sollen, müssen auf dem hiesigen Viehhofo (Schachthaus) eingestellt werden.

§ 2.

Der Auftrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen auf den Viehhofo kann des Sommers nur von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, des Winters nur von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends erfolgen.

Schlachtvieh hingegen, welches zur Nachtzeit mit der Eisenbahn ankommt und aus dem Auslande stammt, kann, wenn die sofortige Ausladung von der Eisenbahn verlangt wird, jederzeit Aufnahme im Viehhofo finden.

§ 3.

Der Besitzer der Tiere oder deren Treiber hat sofort nach dem Auftriebe auf den Viehhofo die Art und Zahl der zum Verkaufe gestellten Tiere dem Viehhofofsrendanten (Schlachthofmeister) anzumelden.

Die Meldung der Rinder excl. Kälber hat unter Vorlegung des im § 20 der landespolizeilichen Anordnung vom 22. März 1883 vorgeschriebenen Ursprungsattestes zu erfolgen.

§ 4.

Der Viehhofofsrendant hat genau Buch zu führen über die Zahl und Gattung der Tiere, deren Ursprung, Verkäufer und Käufer.

§ 5.

Bevor die Tiere in die Stallungen eingestellt werden, müssen dieselben von dem Markttierarzt untersucht sein.

§ 6.

Den Standort der Tiere bestimmt der Rendant. Ohne Genehmigung dieses Beamten dürfen die Standplätze nicht gewechselt werden.

§ 7.

Tiere, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, oder solcher verdächtig sind, dürfen nicht auf den Markt gebracht werden; dieselben müssen in den Krankenstall gestellt, und muß deren mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderen Tieren verhindert werden.

§ 8.

Von jedem Seuchensalle oder Seuchenverdachte ist durch den Markttierarzt der Polizeiverwaltung und dem königlichen Departementstierarzte sofort Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Die Polizeiverwaltung ist berechtigt, nach Anhörung des beamteten Tierarztes die sofortige Schlachtung der kranken oder verdächtigen Tiere anzuordnen.

Für die infolge dieser Maßregel entstehenden Verluste wird eine Entschädigung nicht gewährt (§ 62 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880).

§ 10.

Jeder, der sich auf dem Viehmarkte aufhält, hat den Anordnungen des Markttierarztes und des Rendanten unbedingt Folge zu leisten.

Das Mitbringen von Kindern ist verboten.

Hunde müssen an der Leine geführt oder angefettet werden.

§ 11.

Der Besitzer der Schlachtthiere oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, für die Wartung und Fütterung derselben zu sorgen.

Das Mitbringen von Futter ist gestattet.

§ 12.

Zuwiderhandelnde verurtheilt eine Geldstrafe bis zu 30 Mark und, wenn diese nicht beizutreiben ist, verhältnißmäßige Haftstrafe.

Oppeln, den 5. Februar 1886.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

Vorstehende Polizeiverordnung wird rücksichtlich des Strafmaßes in § 12 genehmigt.

Oppeln, den 16. August 1886.

Der Regierungspräsident.

Graf Bandisjin.

(Stadtblatt Stück 20 für 1891.)

Bekanntmachung.

Auf den hiesigen Wochenmärkten ist bisher das Getreide nach Saß gehandelt worden; da sich hierbei, ebenso wie beim Handel mit Kartoffeln nach Maß mancherlei Unzuträglichkeiten herausgestellt haben, wird hierdurch bestimmt:

„Auf den hiesigen Wochenmärkten darf vom 1. Oktober d. J. an Getreide und Kartoffeln nur nach Gewicht gehandelt werden, und ist der Preis für diese Feldfrüchte nach 100 Kilogramm zu berechnen.“

Unsere Beamten haben Anweisung erhalten, mit aller Strenge auf die Befolgung dieser Anordnung zu halten.

Oppeln, den 20. August 1889.

Der Magistrat.
Trentin.

(Stadtblatt Stück 34 für 1889.)

Gemeindebeschuß.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird das Folgende verordnet.

§ 1.

An jedem Dienstage werden hier selbst in einem später noch zu bestimmenden Markttraume — vorläufig bis auf endgültige Bestimmung in der ehemaligen städtischen Turnhalle auf dem Hebersprunge — Schwarzviehmärkte abgehalten.

Fällt der Markt auf einen gebotenen evangelischen, katholischen oder jüdischen Feiertag, so wird derselbe auf den Tag vor dem Feiertage verlegt.

§ 2.

Auf den Märkten kann Schwarzvieh jeden Alters feilgehalten werden.

§ 3.

Die Marktgebühr mit Stallgeld beträgt:

- | | |
|------------------------------|---------|
| 1. für ein Schwein | 15 Pfg. |
| 2. für ein Ferkel | 5 Pfg. |

§ 4.

Verbleibt ein Stück Schwarzvieh länger als 24 Stunden in den Marktträumen, so ist für jede weitere 24 Stunden an Stallgeld zu zahlen:

1. für ein Schwein 5 Pfg.
2. für ein Ferkel 2 Pfg.

§ 5.

Die Sorge für Futter und Pflege des eingestellten Schwarzviehs ist Sache desjenigen, welcher das Vieh aufgetrieben hat.

§ 6.

Dies Ortsstatut tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft. —

Doppelu, den 17./23. Januar 1890.

Der Magistrat.

J. W.: Roemer.

Die Stadverordneten-Versammlung.

Korber.

Die §§ 3 und 4 vorstehenden Ortsstatuts werden hierdurch bezüglich des in demselben festgesetzten Marktstandgeldes auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. April 1872 und § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende:

von Bitter.

Genehmigung.

B. A. III. 631.

(Stadtblatt Stück 13 für 1890.)

Polizeiverordnung

betreffend

die Schweine, welche von auswärts eingeführt und hier auf den Schwarzviehmärkten gehandelt werden sollen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1853 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1.

Alle Schweine, welche von auswärts eingeführt und hier auf den Schwarzviehmärkten gehandelt werden sollen, müssen auf den dazu bestimmten Markträumen — bis auf weiteres in der städtischen Turnhalle — eingestellt werden. Auf die auf den Wochenmärkten feilgehaltenen Schweine findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 2.

Der Auftrieb in die Markträume kann des Sommers nur von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, des Winters nur von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends erfolgen.

Schwarzvieh hingegen, welches zur Nacht und mit der Eisenbahn ankommt, kann, wenn die sofortige Ausladung von der Eisenbahn verlangt wird, jederzeit Aufnahme in den Markträumen finden.

§ 3.

Der Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter (Treiber) hat sofort nach dem Auftriebe die Art (ob Schweine oder Ferkel) und die Zahl der zum Verkauf gestellten Tiere dem Marktaufseher anzumelden.

§ 4.

Der Marktaufseher hat genau Buch zu führen über Zahl und Art (ob Schweine oder Ferkel) der aufgetriebenen Tiere, deren Verkäufer und Käufer.

§ 5.

Die Tiere müssen vor Beginn des Marktes von dem Markttierarzte untersucht werden.

§ 6.

Die Buchten zur Aufnahme der Tiere bestimmt der Marktaufseher; ohne Genehmigung dieses Beamten dürfen diese nicht gewechselt werden.

§ 7.

Tiere, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, oder solcher verdächtig sind, dürfen nicht auf den Markt gebracht werden; dieselben müssen in den Krankens Stall gestellt und muß deren mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderen Tieren verhindert werden.

§ 8.

Von jedem Seuchenfalle oder Seuchenverdachte ist durch den Markttierarzt der Polizeiverwaltung und dem Königlichen Departementstierarzt sofort Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Wird unter den eingestellten Tieren der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen, welche den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, so finden die §§ 53 bis einschließlich 56 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 Anwendung.

§ 10.

Jeder, welcher sich auf dem Markte aufhält, hat den Anordnungen des Markttierarztes und des Marktaufsehers unbedingt Folge zu leisten.

Das Mitbringen von Kindern ist verboten.

Hunde müssen an der Leine geführt werden.

§ 11.

Der Besitzer der aufgetriebenen Tiere oder dessen Stellvertreter (Treiber) ist verpflichtet, für die Wartung und Fütterung derselben zu sorgen.

Das Mitbringen des Futters ist gestattet.

§ 12.

Zu widerhandelnde verwirken eine Geldstrafe bis zu 9 Mark und, wenn diese nicht beizutreiben ist, verhältnismäßige Haftstrafe.

§ 13.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Oppeln, den 17. Januar 1890.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

(Stadtblatt Stück 20 für 1891.)

Auf Grund des § 68 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, der §§ 1 ff. des Gesetzes vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern, und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hier selbst vom 9. Januar 1896 wird hiermit über die Erhebung eines Marktstandsgeldes auf den Wochenmärkten in Oppeln unter Aufhebung des Tarifs vom 5. April 1882, beziehungsweise des Nachtrags vom 16. November 1894 folgendes bestimmt:

Es sind zu entrichten pro Tag des Feilhaltens vom 1. April 1896 ab:

1. Von Wagen resp. Schlitten mit Stroh, Heu und anderen Waren excl. Fischen

- a) von einem einspännigen: 10 Pfg.,
- b) von einem zweispännigen: 15 Pfg.
2. Von einem Wagen resp. Schlitten mit Fischen: 25 Pfg.
3. a) von ausgewachsenen Schweinen pro Stück: 5 Pfg.,
- b) von Ferkeln, Kälbern, Schafen, Ziegen pro Stück: 3 Pfg.,
- c) von Lämmern pro Stück: 2 Pfg.
4. Von Federvieh, ohne Unterschied ob lebend oder geschlachtet
- a) von Gänsen, Puten pro Stück: 2 Pfg.,
- b) von Enten, Hühnern pro Stück: 1 Pfg.,
- c) von Tauben pro Paar: 1 Pfg.,
- d) von Geflügel in Körben oder Gebäuern, pro Korb oder Gebauer: 5 Pfg.
5. Von Wild
- a) von Rot-, Schwarz-, Rehwild pro Stück: 10 Pfennig,
- b) von Hasen pro Stück: 2 Pfg.,
- c) von Rebhühnern pro Stück: 1 Pfg.,
6. a) von einem einhenkeligen (Hand-) Korb mit Waren: 1 Pfg.,
- b) von einem zweihenkeligen (Trage-) Korb oder Schaff mit Waren: 2 Pfg.
7. Von Standplätzen und Schragen der Verkäufer von Obst, Gemüse, Grünzeug, Blumen, Hülsenfrüchten, Samereien, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, Eiern, Butter, Käse und Backwaren für den Quadratmeter der eingenommenen Fläche: 4 Pf.,
8. Von Töpferwaren für den Quadratmeter der eingenommenen Fläche: 1 Pf.,
9. Von gläsernen Geschirren, groben Holzwaren, sowie von Erzeugnissen der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit, soweit sie nicht unter den vorstehenden Nummern aufgeführt sind, für den Quadratmeter der eingenommenen Fläche: 2 Pf.

10. Von Fleischständen für den Quadratmeter der eingenommenen Fläche: 20 Pfg.
11. Von Waren der Pseffertküchler, Schuhmacher, Kleidermacher, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Korbmacher, Posamentiere, Weber, Radler, Riemer, Sattler, Schlosser, Drechsler, Böttcher, Messerschmiede, Strumpfwirker, Kürschner, Buchbinder, Glas- und Uhrmacher, sowie von Waren der Seiler und Kurzwarenhändler für den Quadratmeter der eingenommenen Fläche: 2 Pf.
12. Von Verkaufsplätzen aller sonstigen, unter den vorstehenden Nummern nicht besonders aufgeführten Wochenmarktsartikel außer Getreide, für den Quadratmeter der eingenommenen Fläche: 10 Pfennig.

Bei Berechnung des Raumes ad VII bis XII wird, wenn $\frac{1}{2}$ Quadratmeter und weniger belegt ist, nur die Hälfte des Standgeldes für einen Quadratmeter, wenn aber mehr als $\frac{1}{2}$ Quadratmeter belegt ist, das volle Standgeld erhoben.

Diejenigen, welche sich weigern, diese Abgaben zu entrichten, kann das Abiegen und Feilbieten ihrer Waren verjagt werden.

Oppeln, den 22. Januar 1896.

Der Magistrat.

Pagels.

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872 und des § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch unter Beding des jederzeitigen Widerrufs genehmigt.

Oppeln, den 24. Februar 1896.

Der Bezirksauschuß.

von Bitter.

Genehmigung.

B. A. III. 354.

(Stadtblatt Stück 9 für 1896.)

Auf Grund des § 68 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, der §§ 1 ff. des Gesetzes vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern, und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hier selbst vom 9. Januar 1896 wird hiermit über die Erhebung eines Marktstandsgeldes an den Viehmärkten in Oppeln unter Aufhebung des Tarifs vom 16. November/3. Dezember 1894 folgendes bestimmt.

Es sind zu entrichten vom 1. April 1896 ab:

1. für ein Pferd: 20 Pfg.
2. für ein Stück Rindvieh: 15 Pfg.
3. für ein ausgewachsenes Schwein, oder eine Ziege, oder ein Kalb: 5 Pfg.
4. für ein Ferkel: 3 Pfg.

Oppeln, den 22. Januar 1896.

Der Magistrat.

Pagels.

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872 und des § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch unter Beding des jederzeitigen Widerrufs genehmigt.

Oppeln, den 24. Februar 1896.

Der Bezirksauschuß.

v. Bitter.

Genehmigung.

B. A. III. 354.

(Stadtblatt Stück 9 für 1896.)

Marktpolizeiverordnung für den Stadtkreis Oppeln.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§

143 und 144 des Landungsverwaltungsgegesetzes vom 30. Juli 1883 und des § 69 der Reichsgewerbeordnung in der Redaktion vom 1. Juli 1883 wird für den Stadtkreis Oppeln mit Zustimmung des Magistrats die nachstehende Polizeiverordnung, betreffend den Marktverkehr, erlassen:

§ 1.

In der Stadt Oppeln werden auf Beschluß des Provinzialrats alljährlich

1. 3 Krammärkte,
2. 8 Viehmärkte,
3. 1 Weihnachtsmarkt,

sowie ferner auf Beschluß des Bezirksausschusses allwöchentlich

4. Montags und Freitags Wochenmärkte abgehalten.

Die Polizeiverwaltung bestimmt im Einverständniß mit dem Magistrate die Plätze, auf denen die Märkte abgehalten werden.

Fällt einer der Wochenmärkte auf einen kirchlichen oder nationalen Feiertag, so wird der Markt an dem darauffolgenden Tage abgehalten.

§ 2.

Der Marktverkehr darf in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober nicht vor 6 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April nicht vor 7 Uhr morgens beginnen.

Die Wochenmärkte dürfen über 1 Uhr nachmittags nicht ausgedehnt werden.

Die Kram- und Viehmärkte reichen bis zum Eintritt der Dunkelheit, der Weihnachtsmarkt bis 9 Uhr abends.

§ 3.

Die Verkaufsstände werden durch Beauftragte des Magistrats den Verkäufern angewiesen. Das eigenmächtige Aufstellen und Feilhalten an nicht angewiesenen Plätzen ist verboten.

Die Stände und Plätze müssen von den Verkäufern sofort am Schlusse des Marktes geräumt und verlassen und vor dem Verlassen gehörig gereinigt werden, widrigenfalls die Räumung bezw. Reinigung auf Kosten der Säumnigen, unbeschadet deren Bestrafung sofort polizeilich bewirkt wird.

Den Fischhändlern ist nicht gestattet, das Wasser aus den Fischbehältern auf dem Marktplatze auszuschütten.

§ 4.

Der Verkauf der Waren darf — mit Ausnahme von Getreide, Kartoffeln, Kraut — nicht vom Wagen oder vom Karren aus erfolgen. Dieselben müssen vielmehr abgeladen und die Wagen und Karren während der Dauer des Marktes von dem Marktplatze entfernt werden.

Auf den Straßen und Plätzen, wo Marktverkehr stattfindet, darf nur im Schritt gefahren werden.

§ 5.

Bezüglich der auf den Märkten feilzuhaltenden Gegenstände sowie der Berechtigung, die Märkte als Verkäufer oder Käufer zu besuchen, bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 64 und 66 der Reichsgewerbeordnung. Demnach steht der Besuch aller Märkte und der Kauf sowie Verkauf auf denselben einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei; doch dürfen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, insonderheit Getreide, Obst und Lebensmittel aller Art, mit Ausnahme von Milch und Butter, welche an Markttagen zur Stadt gebracht werden, nur zum öffentlichen unbeschränkten Verkaufe auf den für den Markt bestimmten Plätzen feilgeboten werden, wenn nicht die Bestellung derselben nachgewiesen werden kann.

Auf den Viehmärkten dürfen Tiere jeder Gattung zum Verkauf gestellt werden.

Auf den Kram-, Weihnachts- und Wochenmärkten dürfen nur

- a) rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß größeren Viehes,
 - b) Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues und der Fischerei, insonderheit
 - c) frische Lebensmittel aller Art, einschließlich der Südfrüchte,
 - d) Backwaren und Pfefferkuchen,
 - e) gewöhnliches Steingut und irdenes Geschirr,
 - f) Handwerkerwaren aller Art, auch wenn sie nicht von den Verkäufern selbst angefertigt sind, namentlich Pfefferküchler-, Schuh- und Pantoffelmacher-, Kleider- und Putzmacher-, Hut-, Kamm-, Korbmacher- und Posamentierwaren, Weber-, Riemer-, Sattler-, Schmiede- (Nagel-, Kupfer-, Messerschmiede-), Schlosser-, Drechsler-, Bött-, Kürschner-, Buchbinder-, Glas-, Seiler-, Hanf-, Kram-, Restwaren und Kurzwaren, Bürstenbinder-, Siebmacher- und Klemptnerwaren
- feilgehalten werden.

Auf den Märkten dürfen weder geistige Getränke feilgeboten, noch dürfen Schaustellungen, teatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten dargeboten, Musikaufführungen oder Glücksspiele abgehalten werden.

Ebenso sind Warenversteigerungen jeder Art von den Märkten ausgeschlossen.

§ 7.

Für die Benutzung des Verkaufsstandes ist von den Verkäufern das tarifmäßige Marktstandsgeld zu entrichten.

Beschwerden über die Höhe des erhobenen Marktstandsgeldes sind zur vorläufigen Feststellung des Tatbestandes zunächst bei der Polizeiverwaltung anzubringen, welche ihrerseits die Beschlußfassung des Magistrats gemäß § 18 des Zuständigkeitsgesetzes herbeiführt.

§ 8.

Jeder Plazinhaber ist verpflichtet, den Marktstands-gelderhebern sowie den Polizeibeamten die Quittung über das gezahlte Marktstandsgeld vorzuzeigen.

§ 9.

Unreifes Obst, welches zum Kochen bestimmt ist, muß durch eine Tafel, welche die Aufschrift „Unreifes Obst“ trägt, kenntlich gemacht werden und darf an Kinder nicht verkauft werden.

§ 10.

Ein jeder Verkäufer muß richtiges, vorgeschriebenes Maß und Gewicht halten, er darf mit dem gesetzlichen Mischungsstempel nicht versehene Maße oder Gewichte oder eine unrichtige Wage nicht mit sich führen.

§ 11.

Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Heu, Stroh, Gemüse, Obst, Spargel, Mehl und Käse dürfen nur nach Gewicht, mit Ausschluß aller Hohlmaße verkauft werden.

Die Verkäufer vorstehender Artikel sind verpflichtet, an der Verkaufsstelle eine Wage nebst den erforderlichen geachteten Gewichten zu ihrem Gebrauche aufzustellen.

Von den auf den Wochenmärkten in Säcken zum Verkauf gestellten Kartoffeln muß ein jeder Sack ein Normalgewicht von mindestens 75 Kg. aufweisen.

Stroh und Heu darf nur in festen Bündeln und zwar ein Bund Stroh im Gewicht von 10 Kg. und ein Bund Heu im Gewicht von 5 Kg. feilgehalten und verkauft werden.

Fische dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 12.

Butter, sofern dieselbe dem Käufer nicht vorgewogen wird, muß entweder $\frac{1}{4}$ Kg., $\frac{1}{2}$ Kg., 1 Kg. oder das Vielfache von 1 Kg. vollwiegen.

Die Entnahme von Butterproben darf nur mit reinlichen Geräten, welche die Verkäufer vorzuhalten haben, erfolgen.

§ 13.

Frische Eier und sogenannte Kasseier dürfen nur getrennt von einander in besonderen Gefäßen und Behältnissen feilgeboten werden.

Die Gefäße und Behältnisse, in denen Kasseier feilgeboten werden, müssen mit der Aufschrift „Kasseier“ versehen sein. Die Aufschriften müssen in unverwischbarer, mindestens 3 cm großer leserlicher, nicht abnehmbarer Schrift angebracht sein, in leserlichem Zustande erhalten werden und an in die Augen fallender Stelle sich befinden.

§ 14.

Die auf dem Markte feilgebotenen Fleischwaren müssen mit einem amtlichen Fleischbeschaustempel versehen sein.

§ 15.

Dem mit der Ueberwachung des Vieh- und Fleischmarktes betrauten Tierarzt ist auf Erfordern das lebend auf den Markt gebrachte Vieh und das ausgeschlachtete Fleisch zur Untersuchung vorzuzeigen. Seinen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 16.

Die Verkäufer von Holz und Wild, Christbäumen und Reifern, Pilzen und Moos müssen sich über den rechtmäßig erfolgten Erwerb der genannten Gegenstände durch eine Bescheinigung des Forst- bezw. Jagdeigentümers ausweisen, widrigenfalls sie die Konfiskation neben den gesetzlichen Strafen zu gewärtigen haben.

§ 17.

Alle zum Verkauf gestellten eßbaren Waren müssen in Körben, auf Tischen oder auf reinen Unterlagen von Brettern oder Leinen ausgelegt werden. Es

ist verboten, dergleichen Waren auf der nackten Boden niederzulegen. Die aufgestellten Buden oder Tische zum Verkauf von Fleisch müssen mit einem in das Auge fallenden Schilde von Holz oder Metall, welches den Namen des Verkäufers deutlich erkennbar aufweist, versehen sein.

§ 18.

Niemand darf einen Anderen durch Wegreißen der Ware, durch Ueberbieten, durch Zurückdrängen oder auf sonst irgend eine Weise in den Handel fallen oder ihn von dem beabsichtigten Kaufe abhalten.

§ 19.

Lebende Tiere sind entweder frei oder in Käfigen und Behältern, in welchen sie genügenden Platz nebeneinander haben und welche den Zutritt von Luft und Licht gestatten, zum Verkauf zu stellen.

Lebende Fische dürfen nur in Gefäßen mit Wasser feilgeboten werden.

§ 20.

Lebendes Federvieh darf nicht an den Beinen getragen und nicht mit anderen Gegenständen (Kartoffeln, Gemüse usw.) zusammen verpackt werden. Zu dessen Beförderung sind Rege nur, wenn diese mit festem Boden versehen sind, gestattet.

§ 21.

Der Handel mit Wochenmarktsartikeln im Umherziehen ist während der Marktzeit auf den Marktplätzen und in ihrer Umgebung verboten.

§ 22.

Jede Hemmung des Verkehrs in den Marktreihen, insbesondere durch zweckloses Aufhalten und Umherstehen, ist untersagt.

Störung der Ruhe und Ordnung auf dem Marktplatz, Widerseßlichkeiten gegen die Anordnung der Polizeibeamten sind strafbar.

§ 23.

Die Uebertretungen vorstehender Marktpolizei-
verordnung werden, sofern nicht nach anderen straf-
gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt
ist, gemäß § 149 Ziff. 6 der Reichsgewerbeordnung
mit Geldstrafen bis zu 30 Mark und im Unvermögens-
falle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 24.

Vorstehende Marktpolizeiverordnung tritt mit dem
Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit demselben Tage werden
die Marktordnung vom 23./31. August 1871,
die Polizeiverordnung vom 24. April 1882 und
die Polizeiverordnung vom 2. April 1887
außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 20. Dezember 1899.

Die Polizeiverwaltung.
Pagels.

Vorstehender Marktpolizeiverordnung stimmen
wird hierdurch gemäß § 143 des Landesverwaltungs-
gesetzes vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — zu.

Oppeln, den 26. Januar 1900.

Der Magistrat.

Pagels. Adamczyk. H. Bergis.

(Stadtblatt Stück 14 für 1900.)

Bekanntmachung.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Marktpolizeiverordnung
vom 20. Dezember 1899 werden im Einverständnis
mit dem Magistrat die Plätze, auf denen die Märkte
abgehalten werden, wie folgt bestimmt:

Bezeichnung der Märkte	Marktplätze	Gegenstände des Marktverkehrs
1. Krammärkte	Ring Ostseite	Weber-, Tuch- und Schnitwaren, Kurzwaren, Posamenten u. Korbwaren, Pfeffertuchen.
	Nordseite	Pfeffertuchen und Zuckerwaren, Scheerenschleifer.
	Westseite	Aleider- und Kurzwaren, Seiler- und Seifenartikel, Fische und Fischwaren.
	Südseite	Tuch-, Weber-, Schnitt-, Bürsten- und Kurzwaren.
	Regierungsplatz	Schlosser-, Schmiede-, Klempner, Kürschner-, Mützenmacher- und Aleiderwaren, sowie Backwaren.
	Buttermarkt	Butter, Eier, Käse, Milch, Honig, Syrup, Leinöl, Leintuchen, Böttcherwaren und Bilder, geschlachtetes Geflügel.
	Tuchmarkt	Fleisch- und Wurstwaren.
	Sebastiansplatz	Topfwaren und Leinen.
	Getreidemarkt	Getreide, Schuhe, Kalkfabrikate, welche zu den Neben-Erzeugnissen der Landwirtschaft gehören oder durch Tagelöhner erzeugt werden.
	Wilhelmsplatz	Stroh, Heu, Kartoffeln, Kraut, Rüben sowie sonstige Erzeugnisse der Garten- und Landwirtschaft.

Bezeichnung der Märkte	Märktplätze	Gegenstände des Marktverkehrs
	Nikolaisstraße von der Töpfer- bis zur Gerichtsstraße roestlich auf dem Fahrdamm	Schuhwaren.
	Schloßstraße von der evangelischen Pfarrkirche bis zur Schloßbrücke	Obst, Watte.
	Oderstraße (Ostseite)	Obst, Grünzeug, Filz- u. Buchbinderwaren, Pantoffeln.
	Malapanerstraße von der Krakauerstraße aufwärts auf dem südlichen Bürgersteige	Tischlerwaren.
	Krakauerstraße von der Zwingerstraße bis zur Malapanerstraße	Holz-, Spiel-, Sieb- und Bürstenwaren.
2. Viehmärkte	Städtische Plane	Rindvieh, Schwarzvieh, Kälber, Pferde.
3. Weihnachtsmarkt	Ring Ost-, Nord- und Südseite	Zucker- u. Backwaren, Pfefferkuchen, Kinder-Spielsachen, Sattler-, Posamenten-, Kurz- und Wollwaren, Obst, Südfrüchte, Gewürze.
	Westseite	Wild, Fische, Obst.

Bezeichnung der Märkte	Marktplätze	Gegenstände des Marktverkehrs
4. Wochenmärkte	Ring Ostseite	Obst, Posamenten, Woll- und Kurzwaren, Grünzeug, Kien, Besen, Beeren, Pilze, Moos, frische Blumen.
	Südseite	Obst, Grünzeug, Schnitt- und Kurzwaren.
	Westseite	Grünzeug, Obst-, Fische, Seiler-, Kleider- und Schnittwaren, Schlosser-, Pfeffer-, Kuchler-, Kürschner- und Sattlerwaren.
	Nordseite	Obst, Grünzeug, Sämereien und Klempnerwaren.
	Regierungsplatz	Bäckwaren.
	Buttermarkt	Butter, Eier, Käse, geschlachtetes Geflügel, Butter, Feinöl, Feinkuchen, Milch.
	Tuchmarkt	Fleisch- und Wurstwaren.
	Hintermarkt	Lebendes und geschlachtetes Geflügel
	Sebastiansplatz	Topf-, Schuh-, Schnitt- und Leinenwaren.
	Getreidemarkt	Getreide, Stalk, sowie alle Fabrikate, welche zu den Nebenerzeugnissen der Landwirtschaft gehören oder durch Tagelöhner erzeugt werden.
	Wilhelmsplatz	Kartoffeln, Heu, Stroh, Kraut, Rüben, Holz, Bretter.

Bezeichnung der Märkte	Marktplätze	Gegenstände des Marktverkehrs
	Fleischerstraße von der Oder bis zur Nikolaistraße	Mühlenfabrikate, Graupen, Grüte.
	Schloßstraße	Obst.
	Städtische Pläne	Schwarzwieh.

Oppeln, den 30. März 1900.

Die Polizeiverwaltung.
Pagels.

(Stadtblatt Stück 29 für 1900.)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. März 1900 — Stadtblatt Nr. 29 vom 11. April 1900 — geben wir hierdurch bekannt, daß wir gemäß § 1 Absatz 2 der Marktpolizei-Verordnung vom 30. Dezember 1899 im Einverständnis mit dem Magistrat den an der Schloßstraße zwischen dem Mühlgraben und dem Geschäftshause der Schloßbrauerei M. Friedländer belegenen Platz zum Verkaufe von Obst und Grünkraut bestimmt haben.

Oppeln, den 9. Mai 1901.

Die Polizeiverwaltung.
Pagels.

(Stadtblatt Stück 40 für 1901.)

VII. Gewerbebetrieb, Kranken- und Invaliditätsversicherung und Arbeitsnachweis.

a) Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb.

Ortsstatut,

betreffend

die Prüfung der Bedürfnisfrage bei Ertheilung von Konzessionen zum Bier- und Wein-Ausschank.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 33 und 142 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender für die Stadt Oppeln nachstehendes Ortsstatut beschlossen:

§ 1.

Die Ertheilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, sowie zum Ausschank von Wein, Bier, oder anderen nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken soll fortan von dem Nachweise des vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden.

§ 2.

Dieses Ortsstatut tritt sofort nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 19. August 1889.

Der Magistrat.

Trentin.

Roemer.

Oppeln, den 24. April 1890.

Die Stadverordneten-Versammlung.

Korger.

Muhr.

C. Wolf.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes sowie des § 142 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Verbindung mit § 122 des Zuständigkeitsgesetzes wird das der Bestimmung des Artikel 3 sub litt. b des Gesetzes vom 23. Juli 1879, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, entsprechende Ortsstatut vom 19. August 1889/24. April 1890 hierdurch genehmigt und bestätigt.

Oppeln, den 20. Mai 1890.

Der Bezirksausschuß.

J. B.:

Schulz.

B. A. II. 1621.

(Stadtblatt Stück 17 für 1891.)

Polizeiverordnung

betreffend

die Aufbewahrung von geistigen
Getränken in offenen Läden.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Oppeln verordnet, was folgt.

§ 1.

In offenen Läden (Verkaufsstellen), deren Inhaber nicht die Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken hat, dürfen Spirituosen aller Art (Branntwein, Rum, Arrak, Kognak, Vikör (u. s. w.) nicht aufbewahrt werden.

Ingleichen ist das Aufbewahren von Spirituosen verboten in Geschäftsräumen, welche mit den Verkaufslökalen offen oder durch eine Thür unmittelbar in Verbindung stehen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Oppeln, den 8. Juni 1895.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Bagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landes-Verwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 8. Juni 1895.

Der Magistrat.

Bagels.

Adamczyk.

Giesel.

(Stadtblatt Stück 24 für 1895.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Polizeibezirk der Stadt Oppeln unter Zustimmung des Magistrats hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Schulpflichtige Knaben, bezw. solche Knaben, welche noch nicht aus der Volksschule entlassen sind, dürfen die im § 59 der Reichsgewerbeordnung unter

Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände (selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei, selbstverfertigten Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören) nach Sonnenuntergang nicht feilbieten.

Mädchen unter 16 Jahren dürfen die erwähnten Gegenstände weder nach Sonnenuntergang noch von Haus zu Haus feilbieten.

§ 2.

Kinder, welche sich noch im schulpflichtigen Alter befinden, dürfen länger als bis 9 Uhr abends mit dem Aufsetzen von Kegeln oder sonstigen Arbeiten in öffentlichen Schanklokalen nicht beschäftigt werden.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft werden bestraft:

1. diejenigen Gewerbetreibenden oder Auftraggeber, welche die vorgedachten minderjährigen Personen, entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung, zu dem daselbst erwähnten Gewerbebetriebe verwendet haben;
2. diejenigen minderjährigen Personen, welche dieser Verordnung zuwider gehandelt haben, sofern sie das 12. Lebensjahr vollendet haben;
3. Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften, deren Stellvertreter und Beauftragte (Angehörige, Kellner, Kellnerinnen), welche die durch die vorstehende Verordnung verbotenen Handlungen in ihren Lokalen oder Grundstücken gestatten;
4. Eltern, Vormünder und Erzieher, welche ihren minderjährigen Kindern, Mündeln oder Pflegebefohlenen die in dieser Verordnung untersagten Handlungen ausdrücklich oder stillschweigend gestatten.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung derselben folgenden Tage in Kraft.

Oppeln, den 1. Juli 1895.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landes-Verwaltungs-gesetzes vom 30. Juli hierdurch zu.

Oppeln, den 6. Juli 1895.

Der Magistrat.

Pagels. Adamczyk. Heymann.

(Stadtblatt Stück 27 für 1895.)

Polizeiverordnung

betreffend

die Beleuchtung der Eingänge zu den Schankwirtschaften im Bezirke der Stadt Oppeln.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Inhaber jeder Art von Schankwirtschaften sind verpflichtet vom Eintritt der Dunkelheit an, spätestens aber

im Januar, November und Dezember von
5 Uhr,
Februar und Oktober von 6 Uhr,
März und September von 7 Uhr,
April und August von 8 Uhr,
Mai, Juni und Juli von 9 Uhr,
an den Platz vor dem Hause, sowie den Hauseingang
beziehungsweise den Eingang zum Schanklokal mit-
tels einer oder mehrerer hellbrennenden Laternen mit
weißen durchsichtigen Glascheiben solange ausreichend
zu beleuchten, wie gewerblicher Verkehr in ihrer Schank-
wirtschaft stattfindet.

§ 2.

Die zur Beleuchtung der straßenwärts gelegenen
Eingänge zu den Schankwirtschaften dienenden La-
ternen sind entweder vor dem Hause oder in dem
Thürbogen des Einganges anzubringen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen
dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe
von 1 bis 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögens-
falle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt 14 Tage
nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 15. Mai 1896.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in
Gemäßheit des § 143 des Landes-Verwaltungs-gesetzes
vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 15. Mai 1896.

Der Magistrat.

Pagels. Dr. Lange. Adamczyk.

(Stadtblatt Stück 21 für 1896.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. S. 195) wird für den Polizeibezirk der Stadt Oppeln mit Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1.

Gast- und Schankwirte sind dafür verantwortlich, daß die Trinkgefäße, in beziehungsweise mit welchen ihren Gästen Getränke vorgesetzt werden, sich in einem durchaus sauberen Zustande befinden.

§ 2.

Die Trinkgefäße müssen zu diesem Zweck täglich nach Bedarf gründlich durch Abseuern, Bürsten und Nachspülen gereinigt werden.

§ 3.

Die beim Geschäftsbetriebe jeweilig im Gebrauche befindlichen Trinkgefäße müssen, bevor sie von neuem gefüllt werden, gespült werden. Diese Spülung darf nur auf ausdrückliches Verlangen derjenigen Gäste, welche die ihnen einmal vorgesetzten Trinkgefäße weiter benutzen wollen, unterbleiben.

Die Spülung muß derartig bewirkt werden, daß die Trinkgefäße entweder in einem mit fließendem, reinem Wasser gefüllten Gefäß vollständig untergetaucht oder durch einen Spülapparat innen und außen an allen Teilen mit fließendem, reinem Wasser benetzt werden.

§ 4.

Das Spülgefäß muß in seinen inneren Wandungen wenigstens eine Länge von 50 cm und eine Höhe von 30 cm haben und mit einer Wassereinlaß-, Wasserüberlaß- und Wasserablaßvorrichtung versehen sein. Während der Spülung muß der Zufluß des reinen Wassers und der Abfluß des benützten Wassers derartig geregelt sein, daß das Wasser in dem Spülgefäß stets vollkommen klar ist.

§ 5.

Das Spülgefäß ist täglich wenigstens einmal durch Aussehen und Auspülen gründlich zu reinigen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Oppeln, den 18. Juni 1897.

Die Polizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landes-Verwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 26. Juni 1897.

Der Magistrat.

Pagels.

Adamczyk.

Giesel.

(Stadtblatt Stück 70 für 1897.)

b) Sonntagsruhe.

Verordnung,

betreffend die Sonntagsruhe im
Handelsgewerbe.

Auf Grund der Ziffer I Nr. 2 und III der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 10. Juni cr.

bestimme ich hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

I. Die Beschäftigung von Gehülfsen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe, sowie der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen ist vom 1. Juli d. J. ab nur auf die Dauer von 5 Stunden und zwar in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags mit der Maßgabe gestattet, daß die Beschäftigung beziehungsweise der Gewerbebetrieb während einer von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Pause für den Hauptgottesdienst unterbrochen werden muß.

II. Von der Bestimmung zu I werden folgende Ausnahmen zugelassen:

- a) der Verkauf von Back- und Konditorenwaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist außer den zugelassenen fünf Stunden
in der Zeit vom 1. April bis 30. September schon von 5 Uhr morgens,
in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März schon von 6 Uhr morgens gestattet.
- b) der Verkauf von Back- und Konditorenwaren, sowie der Milchhandel ist außerdem noch des Nachmittags während einer Stunde und zwar:
von 6 bis 7 Uhr gestattet.

III. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Beschäftigung beziehungsweise den Gewerbebetrieb am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, für welche noch besondere Anordnungen ergehen.

Oppeln, den 20. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß Nr. I

derselben und nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden beider Konfessionen die Pause für den Hauptgottesdienst, in welcher die Beschäftigung im Handelsgewerbe an Sonn- beziehungsweise Festtagen unterbrochen werden muß, auf die Zeit

von 9 bis 11 Uhr vormittags
hierdurch festgesetzt wird.

Hierdurch wird die Bestimmung der Verordnung vom 8. April 1880 (Stadtblatt Nr. 15), welche die Stunden des Hauptgottesdienstes unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 31. Oktober 1872 anderweit festsetzt, abgeändert.

Oppeln, den 22. Juni 1892.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

(Stadtblatt Stück 26 für 1892.)

Verordnung,

betreffend die Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen.

In Gemäßheit der Ziffer II der Ministerialanweisung vom 10. Juni v. J. und in Folge Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten vom 25. August 23. September v. J., wird für den Umfang des Stadtbezirks Oppeln bestimmt, daß außer der gesetzlich freigegebenen fünfständigen Beschäftigungszeit noch eine Beschäftigung von Gehülfsen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen wie folgt stattfinden darf:

I. in allen Zweigen des Handelsgewerbes außer in den unter II genannten Gewerben:*)

a) an dem jedesmaligen ersten Sonntag nach dem 1. April und 1. Juli von 6—7 Uhr vormittags und von 2—6 Uhr nachmittags und

b) am ersten Sonntag nach dem 1. Oktober von 2—7 Uhr nachmittags,

II. in dem Gewerbe, welches den Handel mit Back- und Konditorenwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch umfaßt,

an dem jedesmaligen Sonntage vor den hieorts stattfindenden 3 Jahrmärkten von 2 bis 7 Uhr nachmittags.**)

Unsere Verordnung vom 15. Februar d. J. (Stadtblatt Nr. 8) wird hierdurch aufgehoben.

Ferner wird unsere Verordnung vom 15. Dezember 1892 (Stadtblatt Nr. 52) dahin abgeändert, daß der Handel mit Kolonialwaren an dem ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttage nicht mehr gestattet ist.

Es darf mithin außer der gesetzlich freigegebenen fünfstündigen Beschäftigungszeit noch eine Beschäftigung von Gehülfsen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfinden:

I. in allen Zweigen des Handelsgewerbes:*)

a) am Sonntag vor Ostern (Palmsonntag) und

b) an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten,

von 3 bis 7 Uhr nachmittags.

II. in allen Zweigen des Handelsgewerbes außer im Handel mit Back- und Konditorenwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch:*)

a) an dem jedesmaligen ersten Sonntag nach dem 1. April und 1. Juli von 6—7 Uhr

*) Abgeändert durch Bekanntmachung vom 14. November 1902, Seite 189/190.

***) Abgeändert durch Bekanntmachungen vom 25. November 1896 und 17. Januar 1897, Seite 188/189.

vormittags und von 2—6 Uhr nachmittags und

- b) am ersten Sonntag nach dem 1. Oktober von 2—7 Uhr nachmittags,

III. im Handel mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch:

- a) an jedem Sonn- und Festtage in der Zeit vom 1. April bis 30. September schon von 5 Uhr morgens und vom 1. Oktober bis 31. März schon von 6 Uhr morgens,

- b) an dem jedesmaligen Sonntage vor den hierorts stattfindenden 3 Jahrmärkten von 2—7 Uhr nachmittags, **)

- c) am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag von 5—9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags,

IV. im Handel von Back- und Konditorwaren: außerdem noch an jedem Sonn- und Festtage von 6—7 Uhr nachmittags,

V. im Handel mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie mit Bier und Wein:

am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag von 7—9 Uhr vormittags,

VI. der Handel mit Blumen und Kränzen ist an Sonn- und Festtagen in den Wintermonaten, d. i. vom 1. Oktober bis 31. März nicht von 7 Uhr vormittags ab, sondern von 8—9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags gestattet. *)

Oppeln, den 22. März 1893.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Koemer.

(Stadtblatt Stück 12 19 für 1893 94.)

*) Abgeändert durch Bekanntmachung vom 18. Oktober 1893, Seite 187/188.

Bekanntmachung,

betreffend die Sonntagsruhe im
Handelsgewerbe.

Unter Zustimmung der Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und der geistlichen u. Angelegenheiten wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks bestimmt, daß

der Handel mit Blumen und Kränzen am Todtenfestsonntage, sowie am Sonntage vor Allerheiligen, oder, wenn Allerheiligen mit einem Sonntage zusammenfällt, an diesem Sonntage im Anschlusse an die für den Handel allgemein freigegebene fünfstündige Beschäftigungszeit für weitere fünf Stunden gestattet ist, ohne daß diese Ausnahme auf die nach Ziffer II der Ministerialanweisung vom 10. Juni 1892 zugelassenen sechs Sonntage mit verlängerter Beschäftigungszeit in Anrechnung zu bringen ist.

Oppeln, den 4. Oktober 1893.

Der Regierungspräsident.

von Bitter.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß wir für den Umfang des Stadtbezirks Oppeln die verlängerte Beschäftigungszeit im Handel mit Blumen und Kränzen an den beiden genannten Sonntagen auf die Stunden von 7—8 Uhr vormittags und von 3—7 Uhr nachmittags hierdurch festsetzen, wodurch unsere Verordnung vom 22. März d. J. abgeändert wird.

Es ist demnach an den gedachten beiden Sonntagen der Handel mit Blumen und Kränzen von 7

bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags
bis 7 Uhr nachmittags gestattet.

Oppeln, den 18. Oktober 1893.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

(Stadtblatt Stück 42 für 1893.)

Verordnung.

betreffend die Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit im Handel mit Back- und Konditorwaren an Sonntagen.

Wegen Verlegung der hierorts stattfindenden Jahrmärkte von Montag auf Dienstag wird unsere Verordnung vom 22. März 1893 Absatz II. — publiziert Stadtblatt 19 pro 1894 — aufgehoben, dagegen darf in dem Gewerbe, welches den Handel mit Back- und Konditorwaren umfaßt, eine längere Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfinden:

- a) an dem jedesmaligen ersten Sonntag nach dem 1. April und 1. Juli von 6 bis 7 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags und
- b) am ersten Sonntag nach dem 1. Oktober von 2 bis 7 Uhr nachmittags.

Oppeln, den 25. November 1896.

Die Polizeiverwaltung.

Pagels.

(Stadtblatt Stück 48 für 1896.)

Bekanntmachung.

Unsere Verordnung vom 15. Februar 1893, durch welche der Handel mit Fleisch, Wurst, Backwaren pp. an den 3 Sonntags-Nachmittagen vor den hier stattfindenden Jahrmärkten freigegeben worden ist, wird hierdurch aufgehoben und der vorbezeichnete Handel von nun an mit den übrigen Handelsgeschäften gleichgestellt.

Oppeln, den 17. Januar 1897.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels.

(Stadtblatt Stück 4 für 1897.)

Bekanntmachung

betreffend die Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen.

Infolge Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten vom 31. Oktober cr. wird auf Antrag des kaufmännischen Vereins hier selbst unsere Verordnung vom 22. März 1893 (Stadtblatt pro 1894 Stück 19) dahin abgeändert, daß außer der gesetzlich freigegebenen fünfständigen Beschäftigungszeit eine Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen — außer im Handel mit Back- und Konditorenwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und Milch — nur wie folgt stattfinden darf:

„am letzten Sonntage vor Ostern und Pfingsten, am ersten Sonntage nach dem 1. Oktober und an den drei letzten Sonntagen vor

Weihnachten in der Zeit von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags“.

Oppeln, den 14. November 1902.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels.

(Stadtblatt Stück 92 für 1902.)

Bekanntmachung.

Der Verkauf von Zeitungen und in kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschriften auf den Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen, ist für die Stadt Oppeln auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung auch außerhalb der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen fünf Verkaufsstunden unter der Bedingung widerruflich zugelassen, daß die bei dem Verkaufe der Zeitungen u. außerhalb der allgemein freigegebenen fünf Verkaufsstunden beschäftigten Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freigelassen werden.

Während der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Stunden, sowie über 8 Uhr abends ist der Verkauf ausgeschlossen.

Oppeln, den 16. Oktober 1896.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels.

(Stadtblatt Stück 42 für 1896.)

Bekanntmachung.

I. Die Inhaber offener Verkaufsstellen der Stadt Oppeln machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß am 1. Oktober d. J. die Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 30. Juni d. J. in Kraft tritt, und daß demnach vom 1. Oktober d. J. ab alle offenen Verkaufsstellen von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber 9 Uhr abends dürfen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr nur für unvorhergesehene Notfälle geöffnet sein.

Bezüglich der gemäß des § 139 e der Gewerbeordnung von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden vierzig Tage, an denen offene Verkaufsstellen bis spätestens 10 Uhr abends geöffnet bleiben dürfen, wird j. Z. entsprechende Bekanntmachung erfolgen.

II. Die selbsttätigen Verkaufsapparate — Automaten — mittelst deren Konfitüren, Zigarren, Streichhölzer u. s. w. abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 139 e der Gewerbeordnung.

Die Besitzer solcher Automaten machen wir deshalb darauf aufmerksam, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgehaltenen Gegenstände während der Zeit, in welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, unmöglich zu machen.

Nicht betroffen werden hierdurch solche Automaten, deren Benutzung nur den in den Gast- und Schankwirtschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, sofern durch die Automaten nur solche Gegenstände, deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirtschaftsgewerbes fällt, und nur in so geringen Mengen verabsolgt werden, daß nach der dem Käufer zu verabreichenden Menge der Ware anzunehmen ist, daß der Verkauf lediglich zum Gebrauch oder Genuß an Ort und Stelle erfolgt.

III. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein und Spirituosen und andere Kaufleute, welche

gleichzeitig eine Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Wenn sie daher ihre Verkaufsstellen unzulässiger Weise für den kaufmännischen Betrieb offen halten, so haben sie Bestrafung auf Grund der §§ 139 e und 146 a der Gewerbeordnung zu gewärtigen.

IV. Während der Zeit, in welcher die offenen Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist gemäß § 139 e letzter Absatz der Gewerbeordnung das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Absatz 1, Ziffer 1 der Gewerbeordnung), sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55, Abs. 1, Ziffer 1, *ibid.*) verboten.

Auf Grund der den Polizeibehörden in Nr. 17 der ministeriellen Anweisung vom 24. August d. Js. erteilten Ermächtigung wird hiermit für diese Gewerbebetriebe innerhalb der Stadt Oppeln der hier übliche Verkauf von Back- und Konditorenwaren, Wurst und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten und geringwertigen Gebrauchsgegenständen auch nach 9 Uhr abends zugelassen.

Betreffs der Sonn- und Festtage behält es sowohl für diese Gewerbebetriebe von festen Verkaufsstellen aus bei den diesbezüglichen Bestimmungen sein Bewenden.

V. Vom 1. Oktober d. Js. ab ist des Weiteren gemäß § 139 c der Gewerbeordnung in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren.

In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohner — also auch in der Stadt Oppeln — muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehülfe und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens 11 Stunden betragen.

Es muß ferner innerhalb der Arbeitszeit den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden.

Für Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunde betragen.

Diese Bestimmungen — zu V. — finden keine Anwendung auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen, ferner nicht für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, desgl. nicht bei Neueinrichtungen und Umzügen.

Die 30 Tage, an welchen des Weiteren diese Bestimmungen keine Anwendung finden, werden i. Zt. von uns öffentlich bekannt gemacht werden.

Oppeln, den 28. September 1900.

Die Polizeiverwaltung.

Paßels.

(Stadtblatt Stück 78 für 1900.)

Bekannfmachung.

Auf Grund der nachstehenden §§ der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 30. Juni 1900 wird nach Anhörung der Gemeindebehörde sowie hiesiger Geschäftsinhaber und Angestellter folgendes festgestellt:

§ 139 c.

In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen ist den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner

haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei und mehr Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens 11 Stunden betragen. Für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens eine und eine halbe Stunde betragen.

§ 139 d.

Die Bestimmungen des § 139 c finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umrügen,
3. außerdem an jährlich höchstens 30 von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139 e.

Von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden. Ueber 9 Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

1. für unvorhergesehene Fälle,
2. an höchstens 40 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in den Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Ge-

meinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42 b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmungen des § 55 a Abs. 2 Satz 2 finden keine Anwendung.

Die offenen Verkaufsstellen dürfen nur von morgens 5 bis abends 9 Uhr für den Verkehr geöffnet sein. Dem Personal, Gehülfsen, Lehrlingen und Arbeitern muß von abends 9 Uhr ab eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden, und denjenigen, welche ihre Hauptmahlzeit außerhalb des Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, eine ein und einhalbstündige Mittagspause gewährt werden. Eine unbeschränkte Beschäftigung von Gehülfsen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreibstuben, (Kontore) und Lagerräumen darf im Stadtkreise Oppeln an folgenden Tagen stattfinden und zwar an den 3 Jahrmarktstagen, an 5 Werktagen vor Ostern, an 5 Werktagen vor Pfingsten und an 10 Werktagen vor Weihnachten.

Die nach § 139 d noch übrigen freigegebenen 7 Tage werden für unvorhergesehene Fälle vorbehalten.

Ueber 9 Uhr abends und zwar nur bis 10 Uhr (§ 139 c des Ges.) dürfen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr an den vorstehend genannten Tagen (mit Ausnahme der 3 Jahrmarktstage) und an jeden Sonnabend der Monate Juni, Juli und August geöffnet sein.

Die in vorstehendem § 139 c des Gesetzes außerdem noch zugelassenen 7 Tage werden für außergewöhnliche Fälle vorbehalten.

Vorstehende Festsetzungen haben bis zum Schluß des Jahres 1906 Gültigkeit.

Oppeln, den 26. November 1901.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels.

(Stadtblatt Stück 95 für 1901.)

c) Sonstige gewerbliche Verordnungen.

Bekanntmachung.

Unbeschadet der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist auf den Antrag Beteiligten gestattet worden, daß am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers solche Schaufenster, welche der Bedeutung des Tages entsprechend dekoriert sind, auch während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes nicht verhängt zu werden brauchen.

Oppeln, den 25. Januar 1895.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels.

(Stadtblatt Stück 4 für 1895.)

Polizeiverordnung

betreffend die Bezeichnung der Geschäftslokale in Oppeln.

Auf Grund der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143

des Landes-Verwaltungsgeſetzes vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zuſtimmung des Magiſtrats für den Polizeibezirk der Stadt Oppeln folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder Inhaber eines offenen Geſchäfts iſt verpflichtet, an dieſem ſeinen Namen oder, ſofern ſeine Firma in ein amtliches Firmenregister eingetragen iſt, die dem Eintrage entſprechende Bezeichnung ſeiner Firma in einer Schrift anzubringen, die für Jedermann von der Straße aus deutlich leſbar iſt.

§ 2.

Wird ein Geſchäft unter einer Bezeichnung oder Firma betrieben, die nicht in ein amtliches Firmenregister eingetragen iſt, ſo muß außer der Firma auch der Name des oder der Geſchäftsinhaber in der Aufſchrift mit angeführt werden. Unter der gleichen Vorauſſetzung muß, ſofern die Inhaber des Geſchäfts ſämtlich weiblichen Geſchlechts oder Minderjährige ſind, dieſes aus der Aufſchrift unzweideutig hervorgehen.

§ 3.

Die Bezeichnung der Geſchäftsräume hat für Geſchäfte, die nach Verkündigung dieſer Polizeiverordnung eröffnet werden, ſpäteſtens gleichzeitig mit der Eröffnung des Geſchäfts ſtattzuſinden. Beſtehende Geſchäfte haben den Vorſchriften dieſer Polizeiverordnung biß zum 1. Juli 1896 zu genügen.

§ 4.

Die Aufſchrift iſt ſtets in Uebereinkunft mit den Vorſchriften in §§ 1 und 2 zu halten. Hierdurch notwendige Aenderungen der Aufſchrift ſind binnen ſpäteſtens einer Woche nach Eintritt des Ereigniſſes, das die Aenderung erforderlich macht, vorzunehmen.

Die Inhaber von Geschäften, die nicht in ein amtliches Firmenregister eingetragen sind, haben die Errichtung ihres Geschäftes oder Veränderungen ihrer Firma binnen einer Woche der Polizeiverwaltung anzuzeigen.

§ 5.

Verantwortlich für die Befolgung der in dieser Polizeiverordnung gegebenen Vorschriften ist außer dem Inhaber derjenige, welcher die Verwaltung führt.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 15. Mai 1896.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Bagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 15. Mai 1896.

Der Magistrat.

Bagels. Dr. Lange. Adamczyk.

(Stadtblatt Stück 21 für 1896.)

Bekanntmachung.

Infolge Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 28. September cr., wird hierdurch das Feilbieten von Zeitungen und anderem Lesestoff auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten in der Stadt Oppeln an Wochentagen auch nach 9 Uhr abends in dem bisherigen üblichen Umfange zugelassen.

Hinsichtlich des Verkaufs von Zeitungen und anderem Lesestoff auf Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen behält es sein bisheriges Bestehen.

Oppeln, den 12. Oktober 1900.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels.

(Stadtblatt Stück 82 für 1900.)

Ortsstatut

für den Stadtkreis Oppeln betreffend
das Gewerbegericht zu Oppeln.

Für den Bezirk des Stadtkreises Oppeln wird hierdurch mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und nach vorheriger Begutachtung durch das Gewerbegericht auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Name und Zuständigkeit.

Das mit dem Sitz in Oppeln daselbst durch Ortsstatut errichtete Gewerbegericht führt den Namen:
Gewerbegericht zu Oppeln.

Seiner Zuständigkeit unterliegen außer den gesetzlich zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehörenden Streitigkeiten auch die Streitigkeiten zwischen

- a) solchen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen und ihren Arbeitgebern,
- b) Hausgewerbetreibenden der vorbezeichneten Art untereinander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwanzig Beisitzern.

Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß der städtischen Behörden anderweit festgestellt werden.

§ 3.

Dauer des Wahlzeitraumes.

Die Wahl der Mitglieder des Gewerbegerichts geschieht auf die Dauer von 3 Jahren.

Beisitzer, deren Amtszeit abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§ 4.

Ausübung des Wahlrechts durch Corporationen und juristische Personen.

Das Reich, der Staat, die Gemeinde und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

§ 5.

Wahlberechtigung der Hausgewerbetreibenden.

Die der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden sind, sofern sie selbst

mindestens einen Arbeiter nicht nur vorübergehend beschäftigen, als Arbeitgeber, andernfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 6.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses, bestehend aus dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder dessen Stellvertreter als Wahlvorsteher und vier vom Gewerbegerichte je zur Hälfte aus den stimmberechtigten Arbeitgebern und Arbeitern gewählten Mitgliedern.

§ 7.

Wahlort und Wahlzeit.

Ort, Tag und Stunde der Wahlen werden vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts bestimmt und unter Mitteilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen mindestens zweimal im Stadtblatt und in mindestens einer im Stadtbezirk erscheinenden deutschen Zeitung bekannt gemacht. Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltag soll eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Bei der Bestimmung der Zeit der Wahlen ist zunächst darauf zu achten, daß sämtliche Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen können.

§ 8.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich und erfolgt für die Wählerabteilungen der Arbeitgeber und Arbeiter gesondert an verschiedenen Tagen.

Die Teilnehmer an der Wahl haben sich vor dem Wahlausschusse auf Erfordern über die Wahlberechtigung auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Ge-

webebetriebes, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Staats- oder Gemeindesteuern, für die Arbeiter Geburtschein, Wohnungsmeldechein, Militärpaß oder Quittungskarte für die Invaliditäts-Versicherung oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Vordrucke zu diesen Bescheinigungen werden von dem Gewerbe-gerichte verabsolgt. Die Anerkennung anderer Ausweisungen bleibt dem Wahlausschusse überlassen.

§ 9.

Wahlhandlung (Fortsetzung).

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Die Teilnehmer an den Wahlen werden in Listen eingetragen. Die Listen haben vier Spalten zu enthalten, in deren erste die fortlaufende Nummer, in deren zweiter und dritter Namen und Berufsart des Wählers und in deren vierter ein Vermerk über den Ausweis über die Wahlberechtigung einzutragen ist.

In der Liste der Arbeiter ist in einer fünften Spalte der Arbeitgeber anzuführen, bei welchem der einzelne Wähler beschäftigt ist.

Wer vom Wahlausschuß als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen wird, ist dessen ungeachtet in der Liste einzutragen und der Zurückweisungsgrund dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne aufzustellen, in welche die Wähler nach Anerkennung ihrer Wahlberechtigung ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand eines der Mitglieder des Wahlvorstandes, hineinlegen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses haben die Listen zu unterschreiben. Sie haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechts angemeldet hat.

§ 10.

Wahlhandlung (Schluß).

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahlraum anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Wählerzahl ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchen die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlausschuß über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokoll zu verzeichnen.

Als gewählt sind in jeder Abteilung diejenigen zehn Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Los.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Abs. 2 — 7) kann durch den Wahlausschuß getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahlraumes vorgenommen werden.

§ 11.

Bekanntmachungen und Mittheilungen
über das Ergebnis der Wahl.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat das Ergebnis der Wahl innerhalb einer Woche dem Magistrat mitzuteilen und in dem zu seinen amtlichen Anzeigen bestimmten Blatte mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig sind.

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichtes unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Magistrate zu Oppeln binnen einer Woche schriftlich geltend zu machen.

Nach Ablauf der zur Einlegung von Beschwerden festgesetzten Frist (Absatz 1) werden Namen und Wohnort der gewählten Mitglieder des Gewerbegerichts von dem Magistrat durch das zu seinen öffentlichen Anzeigen bestimmte Blatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 12.

Unentgeltliche Lieferung von Schriften
an die Mitglieder.

Jedes Mitglied des Gewerbegerichts erhält unentgeltlich vor seiner ersten Dienstleistung je ein Exemplar des Gewerbegerichtsgesetzes, der Gewerbeordnung und dieses Ortsgesetzes. Ferner wird jedem Mitgliede fortlaufend unentgeltlich die Monatschrift des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte „Das Gewerbegericht“ geliefert.

§ 13.

Anordnung von Ersatzwahlen.

Falls infolge erfolgreicher Ablehnung der Wahl, Enthebung, Entsetzung oder aus anderen Gründen im

Laufe eines Wahlzeitraumes mehr als ein Drittel der Beisitzer einer Abteilung bei dem Gewerbegerichte ausscheidet, so kann der Magistrat zu Oppeln Ersatzwahlen für den Rest des Wahlzeitraumes anordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

§ 14.

Berufung der Beisitzer zu den Sitzungen.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichtes teilzunehmen haben, mittelst Auslosung und nimmt hierüber ein Protokoll auf.

Es soll indessen der Vorsitzende von dieser Reihenfolge abzuweichen berechtigt sein, so oft

- a) der Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites die Heranziehung eines für ihn etwa vorhandenen sach- oder fachkundigen Beisitzers wünschenswert erscheinen läßt,
- b) wenn ein und derselbe Rechtsstreit mehrere Verhandlungen erfordert, wozu tunlichst immer die gleichen Beisitzer zugezogen werden sollen.

Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von den Sitzungstagen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, spätestens am dritten Werktag vor dem Termine unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntnis.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen 8 Tagen dem Vorsitzenden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark anzuzeigen.

§ 15.

Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitverschmämmis 6 Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat, die Hälfte dieses Betrages, wenn sie nicht über einen halben Arbeitstag andauert hat. Als Beisitzer im Sinne dieser

Bestimmung gelten auch die im Falle der Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt zuzuziehenden Vertrauensmänner und etwa zugezogenen unbetheiligten Personen. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausbezahlt.

§ 16.

Gerichtsschreiber und Zustellungsbeamte.

Der Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vom Magistrate der Stadt Oppeln zu ernennen.

Als Zustellungsbeamte finden diejenigen Gemeindebeamten Verwendung, welche von dem Vorsitzenden damit beauftragt werden.

§ 17.

Gebühren.

Das Gewerbegericht besitzt die Befugnis, in den ihm geeignet erscheinenden Fällen, auch wenn ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich nicht aufgenommen wird, zu bestimmen, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrage als gesetzlich bestimmt, oder gar nicht erhoben werden.

§ 18.

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.

Insoweit das Gewerbegericht zur Abgabe von Gutachten oder zur Stellung von Anträgen gesetzlich zuständig ist, wird hierüber unter Leitung des Vorsitzenden von der Gesamtheit der Beisitzer beraten und beschlossen. Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden. Sie muß geschehen, wenn das Gewerbegericht zur Abgabe eines Gutachtens gesetzlich verpflichtet ist, oder wenn mindestens zehn Mitglieder sie zur Beratung einer innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit liegenden Angelegenheit beantragen.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

Der Vertreter des Vorsitzenden kann an den Beratungen mit beschließender Stimme teilnehmen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen, und zu protokollieren, daß das Ergebnis bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

Mit dem von dem Gewerbegerichte beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegerichte erforderliches Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolles einzureichen.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen kann das Gewerbegericht einen Ausschuß aus seiner Mitte einsetzen.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuzuf, anderenfalls getrennt von Arbeitgebern und Arbeitern durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschußmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die

meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Beratung, die Beschlußfassung und die Protokollierung der Verhandlungen im Ausschusse geschieht unter entsprechender Anwendung der hierfür als Gewerbegericht geltenden Bestimmungen. für das Gewerbegericht geltenden Bestimmungen.

§ 19.

Dienstliche Aufsicht.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Gewerbegerichtes nimmt gemäß § 7 des Zuständigkeitsgesetzes der Regierungspräsident zu Oppeln wahr.

§ 20.

Jahresberichte.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat alljährlich einen Bericht über die gesamte Geschäftstätigkeit des Gewerbegerichtes in dem abgelaufenen Jahre an die städtischen Behörden zu erstatten.

§ 21.

Schlußbestimmung.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. Januar 1902 in Kraft; gleichzeitig tritt das Ortsgesetz vom 1. Februar 1900 betreffend die Errichtung des hiesigen Gewerbegerichts außer Kraft.

Oppeln, den 23. Dezember 1901.

Der Magistrat.

Bagels.

Rütgers.

Vorstehendes Ortsstatut wird zufolge Beschlusses des Provinzialrats zu Breslau vom 29. Januar 1903 auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes

vom 1. August 1883 und des § 1 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 bestätigt.

Oppeln, den 3. März 1903.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Glogau.

Bestätigung.

B. A. III. 1013.

(Stadtblatt Stück 21 für 1903.)

d) Krankenversicherung.

Ortsstatut,

betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter für die Stadt Oppeln.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung, in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes, sowie auf Grund der §§ 2, 2b und 54 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 — 10. April 1892, wird für den Gemeindebezirk der Stadt Oppeln das nächstehende Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Der Versicherungszwang des § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 — 10. April 1892 wird auf diejenigen Personen erstreckt, welche in dem Gemeindebezirk Oppeln beschäftigt werden:

als Arbeiter und Betriebsbeamte in der Land- und Forstwirtschaft.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch nur Anwendung, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

§ 2.

Die Versicherung der im § 1 genannten Personen, soweit sie nicht einer anderen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes eingeführten Krankenkasse oder den Bestimmungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden freien Hilfskasse angehören, erfolgt bei der hierselbst bestehenden Allgemeinen Ortskrankenkasse.

Für die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie zur Einzahlung der Beiträge finden die Bestimmungen der §§ 49 bis 53 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 — 10. April 1892 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Oppeln, den 4. Februar 1898.

Der Magistrat.

Bagels. Dr. Lange. Adamczyk.

Die Stadverordneten-Versammlung.

Bogt.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit genehmigt.

Oppeln, den 12. April 1898.

Der Bezirksauschuß.

Wagner.

Genehmigung.

B. A. III. 1775.

Ortsstatut,

betreffend die Krankenversicherung der in der Stadt Oppeln im Kommunalbetriebe und im Kommunaldienste beschäftigten Personen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes sowie auf Grund der § 2, 2b und 54 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 — 10. April 1892, wird für den Gemeindebezirk der Stadt Oppeln das nachstehende Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Der Versicherungszwang des § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 — 10. April 1892, wird auf diejenigen Personen erstreckt, welche in dem Gemeindebezirk Oppeln beschäftigt werden:

im Kommunalbetriebe und im Kommunaldienste soweit auf diese die Anwendung des § 1 nicht bereits durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist und sofern sie nicht entweder als Betriebsbeamte einen Jahreslohn (Gehalt) von mehr als 2000 Mark beziehen oder dem Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Unterstützung haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch nur Anwendung, sofern die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

§ 2.

Die Versicherung der vorausgeführten Personen, soweit sie nicht einer anderen auf Grund des Kranken-

versicherungsgejetzes eingeführten Krankenkasse oder den Bestimmungen des § 76 des Krankenversicherungsgejetzes entsprechenden freien Hilfskasse angehören, erfolgt bei der hier bestehenden Allgemeinen Ortskrankenkasse.

Für die Verpflichtung der An- und Abmeldung, sowie zur Einzahlung der Beiträge, finden die Bestimmungen der §§ 49 bis 53 des Gejetzes vom 15. Juni — 10. April 1892, entsprechende Anwendung.

§ 3.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 10. März 1899.

Der Magistrat.

Pagels.

Brugger.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bogt.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit genehmigt.

Oppeln, den 17. April 1899.

Der Bezirksausschuß.

Wagner.

Genehmigung.

B. A. III. 2224.

(Stadtblatt Stück 34 für 1899.)

c) Invaliditätsversicherung.

Bekanntmachung.

Nachdem das ortsübliche Tagelohn für im Stadtfreie Oppeln beschäftigte erwachsene weibliche Ar-

beiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) vom 1. Januar 1902 auf 1,20 Mark festgesetzt worden ist, machen wir darauf aufmerksam, daß gemäß § 34 Nr. 5 des Invalidenversicherungsgesetzes demnach für die vorgenannten, keiner Krankenkasse angehörenden Personen, also für sämtliches weibliches Gesinde, (Dienstmädchen, Köchinnen, Küchen-, Stuben- und Kinder mädchen), ferner für Bedienungsfrauen und Bedienungsmädchen sowie für Rät herinnen und Wäscherinnen, auch wenn die letzteren vier Kategorien nur stundenweise des Tages über beschäftigt werden, vom 1. Januar 1902 ab in den Quittungskarten nicht mehr Marken I. Lohnklasse mit 14 Pf., sondern II. Lohnklasse mit 20 Pf. zu verwenden sind.

Oppeln, den 23. Dezember 1901.

Der Magistrat.

Pagels.

(Stadtblatt Stück 1 für 1902.)

d) Arbeitsnachweis.

Ortsstatut

betreffend Errichtung einer amtlichen Arbeitsnachweistelle für Dienstboten.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 errichtet die Stadtgemeinde Oppeln mit Genehmigung des Bezirksausschusses eine amtliche Arbeitsnachweistelle für Dienstboten unter Festsetzung der nachstehenden ortsstatutarischen Bestimmungen.

§ 1.

Die Arbeitsnachweistelle der Stadt Oppeln hat den Zweck, zwischen Dienstherrschaft und Gesinde Arbeit, bezw. Stellung zu vermitteln.

§ 2.

Die Geschäfte des Arbeitsamtes werden durch den Magistrat geführt.

§ 3.

Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsnachweistelle trägt die Stadtgemeinde.

§ 4.

Die Arbeits- bezw. Stellen-Vermittelung geschieht für das Gesinde unentgeltlich, für die Dienstherrschaft gegen Zahlung von 5 % des vereinbarten Vierteljahrslohnes, mindestens aber 1,50 Mark.

§ 5.

Die von den Gesindeabnehmern zu erhebenden Beträge sind Gebühren im Sinne des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt.

§ 6.

Die Gesindenehmer sind verpflichtet, der Arbeitsnachweistelle von der Annahme eines ihnen zugewiesenen Dienstboten innerhalb 24 Stunden nach Zuweisung auf dem vorgeschriebenen Formular Mitteilung zu machen.

§ 7.

Beschwerden über die Arbeitsnachweistelle entscheidet endgültig der Magistrat.

§ 8.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Errichtung der Arbeitsnachweistelle d. i. vom 1. April 1899 ab in Kraft.

Oppeln, den 8. Februar 1899.

Der Magistrat.

Pagels. Brugger. Giesel.

vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 13. März 1899.

Der Bezirksausschuß.

Glogau.

Genehmigung.

B. A. IV. 1220.

(Stadtblatt Stück 28 für 1899.)

Nachtrag

zum Ortsstatut, betreffend Errichtung einer amtlichen Arbeitsnachweistelle für Diensthboten vom 8. Februar — 13. März 1899.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hier selbst vom 10. Oktober 1901 erhält § 4 des vorbezeichneten Ortsstatuts folgende Fassung:

Die Arbeits- bezw. Stellen-Vermittelung geschieht für das Gesinde unentgeltlich, für die Dienstherrschaft gegen Zahlung von 5% des vereinbarten Vierteljahrlöhnes, mindestens aber zwei Mark.

Oppeln, den 23. November 1901.

Der Magistrat.

Pagels. Rütgers.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

Oppeln, den 3. Dezember 1901.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Glogau.

Bestätigung.

B. A. II. 5820.

(Stadtblatt Stück 100 für 1901.)

Vorstehendes Ortsstatut bringen wir zur Kenntnis mit der Mitteilung, daß die Arbeitsnachweistelle für Dienstboten sich auf hiesigem Rathause im Meldeamt befindet.

Geöffnet ist die Arbeitsnachweistelle an den Wochentagen von 8—1 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags.

Gebühren irgend welcher Art werden von dem Gesinde nicht erhoben.

Die Tätigkeit der Arbeitsnachweistelle besteht darin, daß von dem betreffenden Beamten die Meldungen schriftlich und mündlich angenommen und in Listen eingetragen werden, aus denen dann Auskunft über die vorliegenden Meldungen erteilt wird. Den Dienstsuchenden wird nach Formular der Arbeitsnachweis ausgefertigt und ausgehändigt. Sobald der Arbeitsnachweistelle die Nachricht von der Besetzung der offenen Stelle zugeht, wird in den Listen ein bezüglicher Vermerk gemacht.

Indem wir den Arbeitgebern wie den Arbeitnehmern hiesiger Stadt dringend empfehlen, von der neuen Einrichtung einen recht umfangreichen Gebrauch

zu machen, ersuchen wir noch besonders, wenn eine angemeldete, offene Dienststelle besetzt ist, der Nachweisstelle sogleich Mitteilung zu machen, da nur dann, wenn dieses geschieht, die Auskünfte zuverlässig sind.

Oppeln, den 6. April 1899.

Der Magistrat.

Brugger.

(Stadtblatt Sütö 28 für 1899.)

VIII. Gesundheitspolizei.

a) Nahrungs- und Genußmittel.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 73 und 74 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 wird folgendes für den Stadtbezirk Oppeln angeordnet:

§ 1.

Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren haben die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für den Zeitraum von einem Monat durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsorte zur Kenntnis des Publikums anzubringen.

§ 2.

Dieser Anschlag, welcher im Polizeisekretariat kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel und Datum versehen wird, ist täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 3.

Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren haben im Verkaufslokale eine Wage mit den erforderlichen geachteten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.

§ 4.

Die Verkaufsstellen, welche den auf den Wochenmärkten Backwaren feilbietenden Landbäckern und Verkäufern angewiesen sind, gelten als Verkaufslokale im Sinne der vorstehenden Paragraphen.

§ 5.

Diese polizeiliche Anordnung tritt mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft.

§ 6.

Bei Nichtbefolgung der §§ 1, 2, 3 und 4 wird auf Grund des § 132 Nr. 2b des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 eine für jeden Fall anzudrohende und festzusetzende Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu einer Woche festgesetzt werden.

§ 7.

Nichteinhaltung des Gewichts (§ 1) wird nach § 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Oppeln, den 25. Oktober 1892.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 69 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird im Einverständnis mit dem Magistrat verordnet:

§ 1.

Das Feilbieten und der Verkauf von Fleisch aller Gattungen von Schlachtvieh darf an den Wochenmarktstagen während der für den Wochenmarktsverkehr bestimmten Stunden nur in festen Verkaufsstellen, sei es in Läden, sei es an den von der Polizeiverwaltung bestimmten Stellen, auf dem Markte oder in den Straßen stattfinden.

§ 2.

Sämtliche auswärtige Verkäufer von Fleisch sind verpflichtet, an ihren Verkaufsstellen und zwar an einer dem Publikum ins Auge fallenden Stelle eine mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß im Quadrat große schwarze Tafel aufzuhängen, auf welcher mit weißer Schrift der Vor- und Zuname sowie Wohnort des Verkäufers vermerkt ist.

§ 3.

Das Feilbieten von Fleisch im Umhertragen — das sogenannte Hausieren — ist während der für den Wochenmarktsverkehr bestimmten Stunden gänzlich untersagt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung, welche mit dem 1. April cr. in Kraft tritt, werden mit Strafe bis zu 9 Mark belegt.

Oppeln, den 1. März 1875.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Goepf.

Polizeiverordnung.

Unter Aufhebung des § 23 der Straßenordnung für Oppeln vom 23./29. Oktober 1841 wird in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nach Beratung mit dem Magistrat nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die Fleischer dürfen ihre Fleischwaren nur in den Fleischscharren oder in Läden feilbieten, dieselben aber niemals weder in den Hausfluren noch außerhalb der Häuser an den Türpfosten oder Wänden aufhängen resp. niederlegen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

Oppeln, den 10. Juli 1876.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Goeß.

(Stadtblatt Stück 30 für 1876.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.=S. S. 265) wird nach Beratung mit dem Magistrat folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Fleischer und Rindviehhändler diesseitigen Bezirkes sind verpflichtet, Kontrollbücher nach folgendem Muster zu führen.

§ 2.

Jedes zum Schlachten oder zum Handel angekauft Stück Hornvieh ist binnen zwei Stunden nach dem Eintreffen auf dem Gehöft bezw. nach dem Aufstellen in die für das Schlachtvieh bestimmte Räumlichkeit in den Rindvieh-Kontrollbuch einzutragen, das Ursprungsattest ist sicher aufzuheben und mit dem Kontrollbuche dem kontrollierenden Beamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 3.

Binnen 24 Stunden nach dem Schlachten ist das Datum des erfolgten Schlachtens und Verkaufes des Felles resp. nach dem Verkaufe des Viehstückes, das Datum der Veräußerung bezw. des Namens des Käufers und dessen Wohnortes in das Vieh-Kontrollbuch einzutragen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt 48 Stunden nach Verkündigung derselben durch das Stadtblatt in Kraft.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, einer Geldbuße bis zu 30 Mark event. Haft bis zu 8 Tagen.

Oppeln, den 1. September 1877.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Goepf.

(Stadtblatt Stück 37 für 1877.)

Gemeindebeschuß.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes, betreffend die Er-

richtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868, sowie des dieses letztere Gesetz abändernden Gesetzes vom 9. März 1881, wird für den Gemeindebezirk der Stadt Oppeln folgendes angeordnet:

§ 1.

Innerhalb des ganzen Gemeindebezirks der Stadt Oppeln darf das gewerbs- und nicht gewerbsmäßige Schlachten von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen, ferner das Abhäuten, Ausweiden, Reinigen und Kochen der Därme und Eingeweide bezeichneter Gattungen von Vieh, das Schmelzen des Talges und Fettes zu gewerblichen Zwecken, sowie zur Verwendung des Blutes zu anderen Zwecken, als zur Wurstfabrikation, ausschließlich nur in dem durch die Fleischerinnung hieselbst zu errichteten öffentlichen Schlachthause geschehen. Ebenso darf das Trocknen der Häute der geschlachteten Tiere außerhalb des Schlachthauses nur in den bisher etwa ausdrücklich concessionierten Räumen erfolgen.

Zu dem gewerbsmäßigen Schlachten gehört auch das nur zeitweise Schlachten zum Zwecke des Verkaufs von Fleisch und Fleischprodukten seitens der Gast- und Schankwirte zc.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April keine Anwendung auf das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen, welche zum Verbrauch in der eigenen Haushaltung bestimmt sind. —

§ 3.

Alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes vor und nach dem Schlachten einer Untersuchung durch den für das Schlachthaus durch den Magistrat auf Vorschlag der Innung zu bestellenden, von der Innung zu besoldenden Tierarzt zu unterwerfen.

§ 4.

Alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch darf in dem Stadtbezirke Oppeln nicht eher feilgeboten oder verarbeitet werden, als bis es einer Untersuchung durch den für das Schlachthaus zu bestellenden Tierarzt gegen eine zur Schlachthauskasse fließende Gebühr unterzogen ist. *)

§ 5.

In Gast- und Speisewirtschaften darf frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden, als bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist.

§ 6.

Auswärts geschlachtetes Fleisch darf von Großvieh (Rindern) nicht in kleineren Teilen als in Vierteln, und von Kleinvieh, mit Einschluß der Schweine, nur entweder in unzertheiltem Zustande, oder in Hälften zerlegt, in die Stadt eingeführt und zur Untersuchung im Schlachthause vorgelegt werden.

§ 7.

Sowohl auf dem Fleischmarkte hier selbst, als in den Privatverkaufsstätten, ist das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleische gesondert feilzubieten und sichtlich als solches nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtetes Fleisch zu bezeichnen.

§ 8.

Diejenigen Personen, welche in dem Stadtbezirk Oppeln das Schlächtergewerbe oder den Handel mit Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches nicht im öffentlichen Schlachthause, sondern an einer andern außerhalb des Stadtbezirks inner-

*) Ergänzt durch Gemeindebeschluß vom 26. November 1895
Seite 227/228.

halb eines Umkreises von 15 Kilometern gelegenen Schlachtstätte geschlachtet worden ist, nicht feilbieten oder verarbeiten. *)

§ 9.

Für die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch (§§ 3, 4 und 5), sowie für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden durch Gemeindebeschluß festgesetzt, zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Tarifs erhoben. Die Revision des Tarifs auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 18. März 1868 bleibt vorbehalten und erfolgt das erste Mal ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gemeindebeschlusses, später von drei zu drei Jahren.

§ 10.

Die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses darf bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen niemand verweigert werden.

§ 11.

Das Verbot zur Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§ 1) tritt 6 Monate nach der Veröffentlichung dieses Gemeindebeschlusses durch das Stadtblatt und das Kreisblatt in Kraft.

§ 12.

Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen in diesem Gemeindebeschlusse näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, ferner, wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch die §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 dieses Beschlusses getroffen worden sind, wird auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für

*) Abgeändert durch Nachtrag vom 24. Januar 1895. Seite 226 227.

jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu ein-
hundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Oppeln, den 9. Oktober 1884.

Der Magistrat.

Trentin.

Die Stadverordneten=Versammlung.

S. Friedländer.

Vorstehender Gemeindebeschluß vom 9. d. Mts.
wird zufolge Beschlusses des unterzeichneten Bezirks=
ausschusses vom heutigen Tage auf Grund des § 391
ad 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883
hiermit genehmigt.

Oppeln, den 13. Oktober 1884.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Graf Zedlig.

(Stadtblatt Stück 17 für 1891.)

Nachfrag

zum Gemeindebeschluß der Stadtgemeinde Oppeln
wegen ausschließlicher Benutzung des hiesigen öffent=
lichen Schlachthauses und wegen Untersuchung des von
auswärts zum Verkauf eingebrachten Fleisches vom
9./13. Oktober 1884.

Der § 8 des Gemeindebeschlusses vom 9./13. Ok=
tober 1884 erhält folgende Fassung:

Diejenigen Personen, welche in dem Stadt=
bezirke Oppeln das Schlächtergewerbe oder den
Handel mit frischem Fleisch als stehendes Ge=
werbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeinde=

bezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht an dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen außerhalb des Stadtbezirks innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben, oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

Oppeln, den 24. Januar 1895.

Der Magistrat.

Bagels.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bogt.

Vorstehender Gemeindebeschluß wird auf Grund des § 131 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 12. Februar 1895.

Der Bezirksausschuß.

Rohloff.

Genehmigung.

B. A. III. 578.

(Stadtblatt Stück 3 für 1895.)

Gemeindebeschluß.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 10. März 1868, sowie des dieses letztere Gesetz abändernden Gesetzes vom 9. März 1881, wird für den Gemeindebezirk der Stadt Oppeln in Ergänzung des § 4 des Beschlusses vom 9. Oktober 1884 folgendes angeordnet:

„Bleibt gemäß § 4 des Gemeindebeschlusses vom 9. Oktober 1884 untersuchtes Fleisch am Tage der Untersuchung unverkauft, so ist dasselbe gleichviel ob es inzwischen innerhalb der Stadt oder auswärts aufbewahrt worden ist, bevor es auf den Wochenmärkten oder im Hausierhandel wieder feilgeboten werden darf, einer erneuten vorschriftsmäßigen Untersuchung zu unterziehen.

Die wiederholte Untersuchung bleibt gebührenfrei, sobald der erste Untersuchungsstempel noch deutlich erkennbar ist.

Oppeln, den 26. November 1895.

Der Magistrat.

Pagels.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bogt.

Vorstehender Gemeindebeschuß wird zufolge Beschlusses vom 18. d. Mts. auf Grund des § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 26. Mai 1896.

Der Bezirksauschuß.

Leist.

(Stadtblatt Stück 22 für 1896.)

Bekanntmachung.

Nach § 8 des Gemeindebeschlusses vom 8. Oktober 1884, betreffend die Errichtung des hiesigen öffentlichen Schlachthauses, dürfen Personen, welche in dem Stadtbezirk Oppeln das Schlächtereigewerbe oder den Handel mit Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, inner-

halb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches nicht im öffentlichen Schlachthause, sondern an einer andern außerhalb des Stadtbezirks, innerhalb eines Umkreises von 15. Kilometern gelegenen Schlachtstätte geschlachtet worden ist, nicht feilbieten oder verarbeiten.

Diese Bestimmung soll bis auf Weiteres auf die sogenannten Notschlachtungen Anwendung nicht mehr finden und darf das Fleisch, welches aus solchen herrührt, künftig von hiesigen Gewerbetreibenden feilgeboten und verarbeitet werden, wenn

1. die Untersuchung des Tieres nach dem Schlachten durch den Schlachthaus=tierarzt stattgefunden hat. Zu dieser Untersuchung müssen sämtliche Teile des getöteten Tieres vorgelegt werden, doch kann das Tier abgehäutet, der Inhalt der Bauchhöhle herausgenommen und der Magen entleert sein. Fehlen bei der Untersuchung des geschlachteten Tieres einzelne Organe, sowie auch das Bauch= oder Rippenfell, so ist der Schlachthaus=tierarzt berechtigt, das Fleisch zum Genuße für Menschen event. nicht zuzulassen;
2. zur Untersuchung durch den Schlachthaus=tierarzt eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des Gemeinde= oder Gutsvorstandes über die Art und Dauer der Krankheit, wegen welcher das Tier hat geschlachtet werden müssen, beigebracht wird.

Oppeln, den 18. Juli 1885.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

Bekanntmachung.

Da es in letzter Zeit vorgekommen ist, daß die vorstehende Bekanntmachung und besonders der Ausdruck „*Notjchlachtung*“ eine falsche Auslegung erfahren hat, so sehen wir uns veranlaßt, den letzteren zu erläutern. Unter einer sogenannten *Notjchlachtung* ist hier nur eine solche zu verstehen, welche von einer Person, die in dem Stadtbezirk Oppeln das Schlächterergewerbe oder den Handel mit Fleisch als stehendes Gewerbe betreibt, an einem Stück Schlachtvieh ausgeübt wird, welches von dieser Person gesund gekauft worden ist, aber auf dem Transport erkrankt und unterwegs geschlachtet werden muß.

Selbstverständlich ist also ausgeschlossen, daß von einem hiesigen Schlächter oder Händler mit Fleisch ein krankes Stück Vieh gekauft, sofort abgeschlachtet und in Oppeln eingeführt wird.

Oppeln, den 19. März 1890.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

(Stadtblatt Stück 12 für 1890.)

Polizeiverordnung.

betreffend Untersuchung von geräuchertem Fleisch, welches von ausgechlachtetem Vieh herrührt und auf den Wochenmärkten hier selbst feilgeboten werden soll.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1.

Alles geräucherte Fleisch, welches von auswärts geschlachtetem Vieh herrührt und auf den Wochenmärkten feilgeboten werden soll, muß zuvor auf dem Schlachthof vom Schlachthaus-tierarzt untersucht werden.

§ 2.

Zur Untersuchung dürfen dem Schlachthaus-tierarzt nur ganze geräucherte Schinken oder geviertelte geräucherte Schweine vorgelegt werden; in kleineren Stücken das geräucherte Fleisch zur Untersuchung beziehungsweise zum Markte zu bringen, ist untersagt.

§ 3.

Zuwiderhandelnde verwirken eine Geldstrafe bis zu 9 Mark und, wenn diese nicht beizutreiben ist, verhältnismäßige Haftstrafe.

Oppeln, den 7. September 1885.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Koemer.

(Stadtblatt Stück 20 für 1891.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Bezugnahme auf den § 69 der Reichsgewerbeordnung, sowie auf die §§ 4 bis 8 des Gemeindebeschlusses vom 9./13. Oktober 1884 (Extra-beilage zum Stadtblatt Nr. 42) mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Alles frische Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden, welche nicht im öffentlichen Schlachthause zu Oppeln geschlachtet worden sind, sowie alle zum Genuße bestimmte Eingeweide dieser Tiere, dürfen in der Stadt Oppeln weder feilgeboten noch in Speisewirtschaften zum Genuße der Gäste zubereitet oder von Wurstmachern, Fleischern und Fleischhändlern geräuchert oder zur Wurst verbraucht werden, bevor dieselben einer Untersuchung durch den Schlachthaus-tierarzt in Oppeln unterzogen worden sind.

§ 2.

Das Fleisch (§ 1) von Rindern und Pferden ist mindestens in Vierteln, das von Schweinen mindestens in Hälften und dasjenige von anderem Schlachtvieh in ungeteiltem Zustande, gleichzeitig mit den zum Genuße bestimmten Eingeweiden vorzulegen.

Die Brusteingeweide (Lunge und Herz), sowie die Leber, Milz und Nieren müssen, mit dem Fleisch noch im Zusammenhang stehend, in jedem Falle zur Untersuchung vorgelegt werden.

§ 3.

Auf öffentlichen Marktplätzen, sowie in Privatverkaufsstätten ist das nicht im öffentlichen Schlachthause zu Oppeln ausgeschlachtete, frische Fleisch von dem im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleische gesondert aufzubewahren und gesondert feilzuhalten. Zu diesem Zweck müssen in den Läden und in den Marktständen, in welchen Fleisch auswärts geschlachteter Tiere feilgehalten wird, ebenso in Wurstmachereien, in welchen Fleisch auswärts geschlachteter Tiere zur Wurstfabrikation und zur Herstellung von Fleischpräparaten benützt wird, Tafeln mit der Aufschrift „Auswärts geschlachtet“ in wenigstens 5 cm großen Buchstaben an Jedermann sichtbaren Stellen angebracht werden.

§ 4.

Jeder Fleischverkaufsstand auf dem Fleischmarkte hat bei sämtlichen Märkten auf einer Tafel, welche 50 cm lang und 30 cm breit sein muß, in deutlichen Schriftzeichen mit Vellfarbe den Namen und den Wohnort des Verkäufers zu tragen und zwar:

bei den Fleischständen der in Oppeln wohnhaften Fleischer mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde;

bei den Fleischständen der auswärts wohnenden Fleischer mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde.

§ 5.

Sämtliche Fleischstände müssen derartig beschaffen sein, daß das in denselben befindliche Fleisch und die Fleischwaren gegen die Einwirkung der Sonne, sowie gegen Regen und Schnee ausreichend geschützt sind. *)

§ 6.

Die Verkaufsstände der in Oppeln wohnhaften Fleischer müssen auf den Märkten von den der auswärts wohnhaften Fleischern getrennt stehen. Den etwaigen diesbezüglichen Anordnungen der Polizeiorgane haben die Verkäufer pünktlich Folge zu geben.

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach besonderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

§ 8.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem zehnten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 20. November 1894.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Pageis.

*) Abgeändert durch Polizeiverordnung vom 30. Oktober 1895.
Seite 234 235.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 26. November 1894.

Der Magistrat.

Pagels. Schrim. Adamczyk.

(Stadtblatt Stück 48 für 1894.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Bezugnahme auf den § 69 der Reichsgewerbeordnung sowie auf die §§ 4 bis 8 des Gemeindebeschlusses vom 9./13. Oktober 1884 (Extrablage zum Stadtblatt Nr. 42) mit Zustimmung des Magistrats der § 5 der Polizeiverordnung vom 20. November 1894, St. Bl. vom 1. Dezember 1894 Nr. 48, in seiner ursprünglichen Fassung aufgehoben und erhält derselbe folgenden Wortlaut:

§ 5.

Sämtliche Fleischstände mit allem Zubehör (wie Tischplatten, zur Bedeckung und Unterlage des Fleisches benutzte Tücher u. a. m.) müssen sich stets in vollkommen sauberem und ordnungsmäßigen Zustande befinden. Insbesondere sind das Fleisch und die Fleischwaren von jeder Verunreinigung sowie von der Berührung mit solchen Gegenständen, welche ihrer Bestimmung nach bei der Behandlung, Aufbewahrung u. des Fleisches nicht Verwendung finden, fernzuhalten.

Auch sind das Fleisch und die Fleischwaren gegen Regen, Schnee und die Einwirkungen der Sonne ausreichend zu schützen und müssen sämtliche Fleischstände zu diesem Zwecke mit ordnungsmäßigen Plauen, sowie allen sonst hierzu erforderlichen Einrichtungen versehen sein.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 10. Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 30. Oktober 1895.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 2. November 1895.

Der Magistrat.

Pagels. Adamczyk. Heymann.

(Stadtblatt Stück 44 für 1895.)

Nachdem der zum Gemeindebeschluß der Stadtgemeinde Oppeln vom 9./13. Oktober 1884 und zu dessen Nachtrag vom 24. Januar — 12. Februar 1895, betreffend die ausschließliche Benützung des hiesigen öffentlichen Schlachthauses und die Untersuchung des von auswärts zum Verkauf eingebrachten Fleisches, gehörende Gebührentarif vom 9. Oktober 1884 eine Aenderung erfahren hat, bringen wir denselben in der neuen Fassung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Gebührentarif.

Die Fleischerinnung als Unternehmerin des öffentlichen Schlachthauses hiersebst ist berechtigt:

1. für Benutzung des Schlachthauses und seiner Einrichtungen zum Schlachten von Vieh und für unentgeltliche Lieferung des für den Schlachtbetrieb erforderlichen kalten und heißen Wassers, der Beleuchtung, sowie für die Einstellung des Schlachtviehs auf längstens drei Tage einschließlich der im § 1 des Gemeindebeschlusses vom heutigen Tage erwähnten Einrichtungen zu erheben:

pro Rind 2 Mark,
pro Schwein 1 Mark,
pro Kalb 0,30 Mark,
pro Schaf 0,30 Mark.

2. Ferner ist die Fleischerinnung berechtigt, für die nach § 6 des Gemeindebeschlusses vorzunehmende Untersuchung des Fleisches von auswärts geschlachtetem Vieh eine Gebühr zu erheben, und zwar:

von jedem Viertel eines Kindes . . 50 Pf.,
von der Hälfte eines Schweines . . 50 Pf.,
von der Hälfte eines anderen Tieres 15 Pf.,

3. Endlich ist für die Benutzung der Ställe, falls diese Benutzung länger als drei Tage dauert, eine besondere Gebühr zu entrichten, und zwar:

für ein Stück Rindvieh 25 Pf.,
für ein Stück Kleinvieh mit Einschluß der Schweine 10 Pf.,
für jeden Tag, wobei der angefangene Tag für voll gerechnet wird. — Für das etwa von der Innung zu verabsolgende Futter wird der jeweilige Marktpreis berechnet.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Gebühren sind bei Einführung der Schlachtthiere beziehungsweise des Fleisches in den Schlachthof, an den Schlachthofmeister zu zahlen. Bei Einführung von Schweinen zum Schlachten ist gleichzeitig auch die Gebühr für die Trichinenschau zu entrichten. Ueber die erfolgten Zahlungen werden Quittungen ausgestellt, welche der Schlachtende bei sich zu führen und sowohl während

des Schlachtens, als auch beim Fortschaffen der geschlachteten Tiere, dem Schlachthofmeister auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Oppeln, den 3. August 1895.

Der Magistrat.

J. B.:

Jrhr. v. Schuckmann,
Regierungsreferendar.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

J. B.:

Schiffmann.

(Stadtblatt Stück 32 für 1895.)

Polizeiverordnung,

betreffend den Verkauf von im Dampfdesinfektor durchhitztem Fleische auf dem öffentlichen Schlachthofe zu Oppeln.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird unter Zustimmung des Magistrats und nach erfolgter Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Oppeln für den Gemeindebezirk der Stadt Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Auf dem öffentlichen Schlachthofe hier selbst ist eine Verkaufsstelle zum Verkauf von im Dampfdesinfektor durchhitztem Fleische, welches von im Schlachthause geschlachteten bzw. geschlachtet eingeführten

Tieren herrührt und sich bei der Untersuchung mit einer gesundheitschädlichen Eigenschaft behaftet gezeigt hat, eingerichtet. Die Verkaufsstelle steht unter Aufsicht des Schlachthaus-tierarztes (Verwalters) und darf nur an dieser Stelle Fleisch, welches der Durchhitzung im Dampfdesinfektor ausgesetzt war, feilgeboten werden.

§ 2.

Der Verkauf des durchhitzten Fleisches in der Verkaufsstelle findet unter Aufsicht der Schlachthofbeamten zu der von der Schlachthofverwaltung festzusetzenden Tageszeit durch den Eigentümer oder dessen Bevollmächtigten gebührenfrei statt.

Das am Schlusse des Verkaufes nicht verkaufte Fleisch bleibt unter Verschluss der Schlachthofverwaltung. —

§ 3.

Das in der Verkaufsstelle zum Verkauf kommende Fleisch muß in Quantitäten bis zu 250 gr herab und darf nicht in größeren Portionen als 5 kg an einzelne Käufer abgegeben werden.

Zum Wiederverkauf darf das durchhitzte Fleisch aus der Verkaufsstelle weder verabsolgt noch bezogen werden.

An Fleischer, Fleischhändler, Wurstmacher, Gast-, Schank- oder Speisewirte, sowie an Personen überhaupt, welche aus dem Verkauf von Fleisch ein Gewerbe machen, oder welche Kostgänger halten, darf das durchhitzte Fleisch nicht abgegeben werden.

Ebenso wenig ist es statthaft, daß ein und dieselbe Person mehrere Male hintereinander an demselben Tage die höchste Portion von 5 kg Fleisch aus der Verkaufsstelle erwirbt.

§ 4.

Den Preis des durchhitzten Fleisches kann der Eigentümer bzw. dessen Bevollmächtigter bestimmen.

Die Krankheit, derentwegen das Fleisch durchhitzt worden ist, ferner die Gattung des Tieres, von welchem das Fleisch stammt, müssen durch eine deutlich beschriebene im Verkaufsortal leicht sichtbare schwarze Tafel den Käufern bekannt gemacht werden.

§ 5.

Alles Fleisch, welches der Durchhitzung in dem auf dem öffentlichen Schlachthofe befindlichen Dampfdesinfektor ausgesetzt werden soll, muß unter Aufsicht des Schlachthaus-tierarztes (Verwalter) in kleine Stücke zerlegt und so durchhitzt zum Verkauf in der Verkaufsstelle zugelassen werden.

Für die Prozedur des Durchhitzens ist für ein Rind eine Gebühr von 1 Mark, für ein Schwein eine Gebühr von 50 Pfg. und für ein Stück Kleinvieh eine Gebühr von 20 Pfg. an die Schlachthofkasse zu entrichten.

§ 6.

Der Schlachthaus-tierarzt entscheidet darüber nach den bestehenden Vorschriften, ob das Fleisch kranker Tiere dem Kochprozeß in dem Dampfdesinfektor zu unterwerfen und alsdann als Nahrungsmittel für Menschen zuzulassen ist.

In Streitfällen ist das Gutachten des zuständigen königlichen Kreistierarztes einzuholen. Die Kosten für die Zuziehung dieses Beamten trägt die unterliegende Partei.

§ 7.

Gehört das Fleisch, welches infolge seiner Qualität der Durchhitzung im Dampfdesinfektor ausgesetzt werden mußte, Jemanden, welcher nicht gewerbmäßiger Fleischer, Fleischhändler, Wurstmacher, Gast-, Schank- und Speisewirt ist, bezw. Personen, welche nicht aus dem Handel mit Fleisch ein Gewerbe machen und welche nicht Kostgänger halten, so kann es gegen

eine schriftliche Versicherung des Eigentümers bezw. dessen Bevollmächtigten, daß er es lediglich im eigenen Haushalte verwenden werde, nach der Durchhizung demselben herausgegeben werden. Jedoch ist in jedem Falle der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes des durchhizten Fleisches von der Ueberlassung des selben Kenutnis zu geben.

§ 8.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt, wenn nach den allgemeinen Landesgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 3. August 1895.

Die Polizeiverwaltung.

J. B.:

Freiherr von Schuckmann,
Regierungsreferendar.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 3. August 1895.

Der Magistrat.

J. B.:

Freiherr von Schuckmann,
Regierungsreferendar.

Adamczyk.

Tiege.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch genehmigt.

Doppelu, den 17. August 1895.

Der Regierungspräsident.

J. B.:

Big.

(Stadtblatt Stück 34 für 1895.)

Polizeiverordnung,

betreffend die Benutzung der Kühlhalle des hiesigen öffentlichen Schlachthauses.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats folgendes verordnet:

§ 1.

Das Kühlhaus des öffentlichen Schlachthauses hier selbst darf nur während der von der Schlachthausverwaltung festgesetzten Zeit und zwar vom 1. April bis zum 30. September vormittags von 5 bis 7, vom 1. Oktober bis zum 31. März vormittags von 6 bis 8 und während des ganzen Jahres vormittags von 11 bis 11 $\frac{1}{2}$ und abends von 6 bis 7 Uhr zum Ein- oder Aushängen des Fleisches geöffnet werden. Eine Aenderung der festgesetzten Stunden steht der Schlachthausverwaltung zu.

§ 2.

Der Aufenthalt im Kühlhause ist den Nutzungsberechtigten und ihren Gehülfen nur für die Dauer

ihrer Beschäftigung in den im § 1 angegebenen Tagesstunden gestattet. Die Herausnahme von Fleisch aus den Kühlräumen, sowie das Einbringen desselben in diese zu anderen als den im § 1 angegebenen Stunden bedarf ausdrücklicher Genehmigung des Schlachthausdirektors.

§ 3.

In die Kühlhalle darf des Vormittags bis 9 Uhr geschlachtetes Fleisch erst abends und des nachmittags geschlachtetes erst am nächsten Tage eingehängt werden. Die Zeit von 11 bis 11 $\frac{1}{2}$ Uhr ist lediglich zum Herausnehmen des Fleisches bestimmt. Eingeweideteile, ferner Fleisch, das bereits der Kühlhalle entnommen war und solches nicht im öffentlichen Schlachthause geschlachteter Tiere darf nicht in die Kühlräume gebracht werden.

§ 4.

Sämtliche inneren und äußeren Türen des Kühlhauses müssen sofort nach ihrer Benutzung geschlossen werden. Es ist untersagt, sie durch Umlagen von Gegenständen oder auf eine andere Art offen zu halten.

§ 5.

Das Rauchen, Mitbringen von Hunden und jede Verunreinigung des Kühlhauses ist verboten.

§ 6.

Jeder Mieter oder Inhaber einer Kühlzelle und sein Personal sind für die größte Sauberkeit derselben verantwortlich. Der Mieter oder Inhaber einer Kühlzelle hat sie nach Ermessen des Schlachthausdirektors jederzeit reinigen zu lassen. Im übrigen hat von seiten der Schlachthausverwaltung allwöchentlich einmal eine gründliche Reinigung der Flure, Gänge und Türen stattzufinden; diese muß mittels nasser Tücher erfolgen; das Ausgießen von Wasser auf den Fußboden, das Begießen des Fleisches selbst und jeder sonstige übermäßige Gebrauch von Wasser ist ver-

boten. Findet die Reinigung der Kühlzellen trotz der Aufforderung des Inhabers oder seines Personals nicht alsbald statt, so erfolgt sie durch die Schlachthausverwaltung auf Kosten der Zelleninhaber. In jedem Falle, in dem die Reinigung der Zelle durch die Schlachthausverwaltung notwendig würde, erfolgt die Bestrafung der Schuldigen gemäß § 8 dieser Verordnung.

§ 7.

Die Kontrolle über die Benutzung und die Revision der Kühlräume untersteht der Schlachthauskommission, welcher der Zutritt zu den einzelnen Zellen jederzeit freisteht. Der Schlachthausdirektor kann in gleichem Maße wie die Schlachthauskommission selbstständig die Revision der Kühlräume vornehmen und ihre Benutzung kontrollieren.

§ 8.

Wer den vorgenannten Bestimmungen zuwiderhandelt, hat nicht allein seine Ausweisung aus dem Kühlhause zu gewärtigen, sondern wird auch, so weit nicht nach den allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 28. Mai 1896.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir nach Abänderung der entsprechenden Polizeiverordnung vom

28. Mai 1896 in Gemäßheit des § 143 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 26. Juni 1896.

Der Magistrat.

Pageis. Dr. Lange. Friedländer.

(Stadtblatt Stück 27 für 1896.)

Polizeiverordnung

für das hiesige öffentliche Schlachthaus.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats nachstehende Polizeiverordnung für den Stadtkreis Oppeln erlassen.

§ 1.

Das in Oppeln errichtete, öffentliche Schlachthaus ist zur Vornahme von Schlachtungen und der damit im Zusammenhange stehenden Einrichtungen mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich und zwar in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September des vormittags von 5 bis 11 Uhr und des nachmittags von 1 bis 9 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März vormittags von 6 bis 11 Uhr und nachmittags von 1 bis 8 Uhr geöffnet. Die Tödtung von Großvieh darf zwei Stunden, die von Kleinvieh eine Stunde vor Schluß des Schlachthauses nicht mehr vorgenommen werden. In anderen, als den vorbezeichneten Schlachtzeiten dürfen nur Notschlachtungen vorgenommen werden.

§ 2.

An den Wochenmarktstagen findet vor Beginn des Wochenmarktes nur die Untersuchung des Fleisches

von auswärts geschlachtetem Vieh statt und zwar ist hierzu in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunde von 5—6, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunde von 6—7 Uhr vormittags bestimmt.

§ 3.

Nur zum Schlachten bestimmtes Vieh darf in den Schlachthof eingeführt werden. Dasselbe ist dem Schlachthofmeister sofort anzumelden und in den von demselben angewiesenen Ställen unterzubringen. Außerhalb der Stallungen und Schlachträume darf Vieh frei, bezw. ohne Aufsicht nicht umherlaufen. Tiere, welche zum Zwecke des Schlachtens bereits in den Schlachthof gebracht sind, dürfen in lebendem Zustande aus demselben nicht wieder entfernt werden.

§ 4.

In der Regel muß jedes Schlachtthier, bevor es geschlachtet wird, 12—24 Stunden im Schlachthof gestanden haben. Ausnahmen gestattet nach vorgängiger Untersuchung der Schlachthaus-tierarzt.

§ 5.

Das im Schlachthof befindliche Vieh wird auf Veranlassung der Schlachthofverwaltung und auf Kosten des Besitzers gefüttert, falls der letztere die Fütterung unterläßt und die Notwendigkeit einer solchen begründet ist. Ueber die Notwendigkeit einer Fütterung entscheidet der Schlachthaus-tierarzt.

§ 6.

Kranke Tiere dürfen ohne Genehmigung des Schlachthaus-tierarztes in den Schlachthof nicht eingeführt werden.

§ 7.

Die zu schlachtenden Tiere sind vorher beim Schlachthofmeister anzumelden, bei der Anmeldung ist die festgesetzte Schlachtgebühr zu entrichten.

Die Tiere sind nach der Einführung und das Fleisch derselben nach der Schlachtung sofort durch den Schlachthaus-tierarzt zu untersuchen.

§ 8.

Das Schlachten hat so schnell als möglich in gewerbsüblicher Weise und unter Vermeidung jeder Tierquälerei zu geschehen. Es gelten dafür die Vorschriften der Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 4. November 1890. Schweine sind beim Tödten mit einem Hinterbein kurz anzulegen, dieselben dürfen erst dann in den Brühfessel gebracht werden, nachdem sich der Schlachtende vom Eintritt des Todes und der gänzlichen Bewegungslosigkeit überzeugt hat. Das Abhäuten der Tiere hat erst nach vollständig eingetretenem Tode zu beginnen.

§ 9.

Das beim Schlachten abfließende Blut darf nicht auf die Erde fließen, sondern muß in den hierzu bestimmten Gefäßen aufgefangen werden. Es verbleibt Eigentum des Schlachtenden, sofern es derselbe zur Würstbereitung verbraucht. Ausgeschlossen hiervon ist das Blut der mittels Halschnitt getödteten (geschächteten) Tiere.

§ 10.

Häute müssen an Ort und Stelle der Abhäutung ordnungsmäßig zusammengeschlagen und aufgerollt werden.

Eingeweide, Häute, Klauen und Blut dürfen nach beendigter Schlachtzeit nicht in der Schlachträumen zurückbleiben.

§ 11.

Die geschlachteten Tiere sind, nachdem die Brauchbarkeit des Fleisches durch den beaufsichtigenden Tierarzt festgestellt und die Abstempelung ausgeführt worden ist, spätestens innerhalb 24 Stunden aus den

Schlachthallen zu entfernen. Ein Entfernen von Eingeweideteilen, Blut und Fleisch vor Untersuchung bezw. Abstempelung ist verboten.

§ 12.

Der Inhalt der Därme und der Rindermägen muß alsbald in die dazu bestimmten Kasten bezw. auf die Düngerstätte entleert werden. Die Reinigung von Mägen und Därmen ist nur in der Kalbaunenwäsche vorzunehmen.

Der Dünger bleibt Eigentum der Unternehmerin.

§ 13.

Zum Zwecke der Untersuchung müssen die zu einem Schlachtstück gehörigen Eingeweide in dessen unmittelbarer Nähe aufgehängt werden. Die Schlachtenden haben die für die Untersuchung erforderlichen Handleistungen zu machen und hierbei den Anordnungen des Tierarztes unweigerlich Folge zu leisten.

§ 14.

Ist der Fleischer bezw. Besitzer des Schlachtthieres mit der sachverständigen Begutachtung des Schlachthaus-tierarztes nicht einverstanden, so entscheidet darüber der Königliche Kreistierarzt des Stadtkreises Oepeln. Die Kosten für dessen Zuziehung trägt der Fleischer bezw. Viehbesitzer.

§ 15.

Von jedem Seuchenausbruche oder Seuchenverdacht unter den auf dem Schlachthofe aufgestellten oder dort geschlachteten Tieren ist der hiesigen Polizeiverwaltung durch den Schlachthaus-tierarzt sofort schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 16.

Wer Schlachthauseinrichtungen und Geräte beschädigt, hat diese auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen oder durch Neuanschaffung dafür Ersatz zu

leisten. Die zum Schlachthaus gehörigen Geräte dürfen von den Fleischern nicht mit nach Hause genommen werden.

§ 17.

Für Beschädigung und Verlust der in das Schlachthaus und seine Nebenräume eingebrachten Tiere und Teile von solchen, sowie irgend welcher Gegenstände wird Ersatz nicht geleistet.

§ 18.

Alle Verunreinigungen sind von den Schlachtenden selbst zu beseitigen.

Unterjagt ist jede Behinderung eines Dritten in der Benutzung des Schlachthauses, alles Lärmen und Streiten, Singen und Pfeifen innerhalb des Gebäudes.

§ 19.

Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 20.

Es ist unterjagt, in den Schlachthallen, im Kühlhaus, in der Kaldaunenwäsche und in den Ställen der Schlachthausanlage Zigarren oder Tabakspfeifen, sie mögen brennen oder nicht, im Munde oder in Händen zu halten.

§ 21.

Wagen dürfen nur in der Mitte des freien Hofraumes aufgestellt werden. Vor den Ställen, Schlachthallen und auf Wegen dürfen dieselben nur solange stehen bleiben, als zum Auf- und Abladen notwendig ist.

§ 22.

Im Innern des Schlachthofes dürfen Wagen nur im Schritt fahren, desgleichen dürfen die Esen am Thorwege nur im Schritt passiert werden.

§ 23.

Den Anordnungen der für die Schlachthofanlage angestellten Beamten und des Vorstandes der Fleischherinnung ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 24.

Durch den Hausflur des Beamtenwohnhauses darf weder Vieh, Fleisch, noch Blut oder Eingeweide transportiert werden.

Das Mitbringen von Hunden ist untersagt. Zughunde dürfen nicht frei im Schlachthofe und in den Schlachthallen herumlaufen.

§ 25.

In den Restaurationslokalen hat das Publikum sich ruhestörenden Lärmens und Schreiens zu enthalten.

Für die Ordnung in der Restauration ist der Restaurateur dem Innungsvorstande und dem Schlachthausdirektor verantwortlich.

§ 26.

Uebertretungen der vorstehenden Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Freiheitsstrafe tritt, geahndet, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 27.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. August 1901 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die Polizeiverordnungen vom 5. März 1885 und 22. Dezember 1891 außer Kraft gesetzt.

Doppel, den 28. Juni 1901.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 5. Juli 1901.

Der Magistrat.

Bagels.

Rütgers.

Spiller.

(Stadtblatt Stück 60 für 1901.)

Polizeiverordnung

betreffend das Ausjuchen von Nahrungs- und Genußmitteln mittels Betaßens.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Gemeindebezirks der Stadt Oppeln verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Ausjuchen von Nahrungs- und Genußmitteln, in Sonderheit von Obst, Back- und Konditorwaren, Fleisch und Präparaten aus Fleisch mittels Betaßens derselben wird bei einer Strafe bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft verboten.

Oppeln, den 23. Februar 1897.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 23. Februar 1897.

Der Magistrat.

Bagels. Dr. Lange. Berßig.

(Stadtblatt Stück 9 für 1897.)

Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr mit Butter.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung für den Polizeibezirk der Stadt Oppeln erlassen.

§ 1.

Unter der Bezeichnung „Butter“ darf nur dasjenige MilCHFett feilgehalten oder verkauft werden, welches mindestens 80 % reines Butterfett und nicht mehr als 16 % Wasser und 3 % Kochsalz enthält.

§ 2.

Butter darf nur nach Gewicht und zwar nur nach den Gewichtssätzen von $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und 1 kg oder den Multiplen des letzteren verkauft werden.

§ 3.

Die Entnahme von Butter aus Gefäßen zum Einzelverkauf hat nur mittels eines reinen, geeigneten Messers zu erfolgen, welches vom Publikum nicht berührt werden darf.

§ 4.

Gefäße und Umhüllungen, aus welchen Butter verkauft oder feilgehalten werden soll, müssen rein sein, dürfen nicht abfärben oder schädliche Stoffe enthalten.

§ 5.

Butter darf im Detailverkauf nur in reines, weißes oder präpariertes Papier, welches der Verkäufer bereit zu halten hat, eingewickelt werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1898 in Kraft.

Oppeln, den 7. März 1898.

Die Polizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 7. April 1898.

Der Magistrat.

Pagels.

Adamczyk.

Giesel.

Polizeiverordnung

betreffend die Verpackung von Nahrungs-
und Genußmitteln.

Auf Grund des § 5 Nr. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkauf bestimmt sind, in bedrucktem, beschriebenen oder unsauberem Papier wird bei einer Strafe bis zu 9 Mark verboten.

Oppeln, den 28. Oktober 1898.

Die Polizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung wird gemäß § 143 des Landes-Verwaltungsgesetzes hierdurch zugestimmt.

Oppeln, den 28. Oktober 1898.

Der Magistrat.

Pagels. Brugger. Rehnmann.

(Stadtblatt Stück 88 für 1898.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der

§§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie des § 69 der Reichsgewerbeordnung wird unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1.

Wer sich auf dem Wochenmarkt und in den Verkaufsläden mit dem Verkauf von Fleisch und Fleischwaren befaßt — gleichviel als ob Verkäufer, als Gehülfe oder durch Handreichungen irgend welcher Art — hat sich während dieser Beschäftigung des Rauchens und Siantierens mit Rauchutensilien und Rauchmaterial gänzlich zu enthalten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 26. September 1900.

Die Polizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 8. Oktober 1900.

Der Magistrat.

Pagels. Adamczyk. Spiller.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Oppeln, nachstehende Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit frischer Kuhmilch und Rahm (Sahne), mit Butter- und Sauermilch, erlassen:

§ 1.

FrISCHE Milch darf, sofern sie nicht unter der Bezeichnung einer Milch von besonderer Güte, wie Kindermilch, Säuglingsmilch, Sanitätsmilch u. in den Verkehr gebracht wird, nur als Vollmilch oder als abgerahmte Milch feilgeboten oder verkauft werden.

1. Vollmilch ist solche Milch, der nichts hinzugesetzt und nichts weggenommen ist und die auch sonst in keiner Weise verändert ist. Ihr Fettgehalt muß mindestens 2,7 % betragen.
2. Abgerahmte Milch ist Milch, deren einzige Veränderung darin besteht, daß ihr der Rahm mehr oder weniger genommen ist.
3. Rahm (Sahne, Schmand), muß einen Mindestfettgehalt von 10 % haben.
4. Kindermilch. Unter dieser oder einer ähnlichen Bezeichnung (Säuglingsmilch, Sanitätsmilch u.), durch welche eine besondere Güte der Milch und in gesundheitlicher Beziehung besonders hervorragende Eigenschaften gekennzeichnet werden sollen, darf nur frISCHE Kuhmilch in den Handel gebracht werden, die mindestens 3% Fettgehalt besitzt, sofort nach dem Melken auf $+10^{\circ}$ Cels. abgekühlt ist und von Kühen stammt, die in Sonderställen untergebracht sein müssen. Der Gesundheitszustand der betreffenden Kühe ist vor der Einstellung und in dreimonatlichen Zwischenräumen von einem Tierarzt festzustellen.

Der Verkäufer solcher Milch hat durch Führung eines Buches, in das die Untersuchungen des Tierarztes einzutragen sind, den Nachweis zu führen, daß diesen Anforderungen genügt wird. Jeder Erkrankung einer Milchkuh in einem Rindermilchstalle ist, unbeschadet der zur Bekämpfung der Viehseuchen vorgeschriebenen Anzeige an die Polizeibehörde, unverzüglich dem beamteten Tierarzt zu melden. Die erkrankten oder verdächtigen Kühe sind sofort bis zur Entscheidung des beamteten Tierarztes aus dem Sonderstalle zu entfernen.

5. Abgekochte, sterilisierte und pasteurisierte Milch ist unter diesen Bezeichnungen in den Verkehr zu bringen.

§ 2.

Die Gefäße, aus denen die Milch verkauft wird, müssen in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift die Bezeichnung der darin enthaltenen Milchsorte (Vollmilch, Magermilch, Sahne, Sauermilch, Buttermilch) tragen. Außerdem muß an den Gefäßen, welche abgerahmte Milch enthalten, direkt unterhalb des oberen Randes des Gefäßes ein rings um dasselbe gehender 5 cm breiter Streifen von roter Farbe angebracht sein. Bei geschlossenen Milchwagen muß die Bezeichnung der Milchsorte unmittelbar über den Zapfhähnen angebracht sein. Ueber den Zapfhähnen für abgerahmte Milch muß das die Bezeichnung tragende Schild von roter Farbe sein. Die zum Ausmessen der Milch dienenden Gefäße müssen mit einer geeigneten Handhabe versehen sein, so daß die Hand des Verkäufers mit der Milch nicht in Berührung kommt.

Die Verwendung der Meßgefäße zu anderen Zwecken ist verboten.

Vor jedem Verkaufe muß die Milch, soweit sie in festen Standgefäßen feilgehalten wird, mittels eines sauberen Rührers gehörig durchgerührt werden.

§ 3.

Gefäße, aus welchen die Milch und der Rahm fremdartige bezw. gesundheitschädliche Stoffe auf-

nehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing und Zink, sowie Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email u. s. w. sind für den Transport dieser Erzeugnisse zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung bezw. sonstiger Ingebrauchnahme an letzterer ausgeschlossen. Auch müssen die Gefäße gehörig rein gehalten, Standgefäße mittels festschließenden Deckels verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden kupfernen oder messingenen Strähne gut verzinkt sein und im Innern stets rein gehalten werden.

Die zum Ausmessen dienenden Gefäße müssen hinsichtlich des Materials und der Sauberkeit denselben Anforderungen wie die Milchtransport- und Standgefäße genügen.

§ 4.

Von dem Verkäufer beanstandeter Milch kann bei der Polizeiverwaltung die Stallprobe beantragt werden. Der Antrag muß jedoch so zeitig gestellt werden, daß die Stallprobe innerhalb dreier Tage nach der polizeilichen Entnahme der beanstandeten Milch ausgeführt werden kann.

§ 5.

Vom Verkehr ausgeschlossen ist Milch und Rahm, (Sahne, Schmand,) wenn die Erzeugnisse,

- a) blau, rot oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, schleimig, oder angeäuert sind, Blutstreifen oder Blutgerinnsel enthalten, oder sonst wie verdorben sind;
- b) bis zum sechsten Tage einschließlich nach dem Abkalben gewonnen wurden;
- c) von Kühen stammen, die an Cutertuberkulose oder an mit starker Abmagerung oder Durchfall verbundener Tuberkulose leiden;
- d) von Kühen stammen, die an Maul- und Klauenseuche, an Lungenseuche, Milzbrand, Rauschbrand

oder an solchen Krankheiten leiden, die an und für sich oder durch die verabreichten Medikamente die Milch wesentlich verändern;

- e) fremdartige Zusätze wie Eis oder irgend welche chemische Konservierungsmittel erhalten haben.

§ 6.

Wer in Oppeln gewerbsmäßig frische Kuhmilch und Rahm verkaufen will, hat dies der Polizeiverwaltung vor Beginn des Gewerbes schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

§ 7.

Den Händlern ist es nicht gestattet, beim Straßenverkauf von Milch und Rahm Gefäße mitzuführen, welche Wasser enthalten.

§ 8.

Milch, Rahm, Butter und Sauermilch, die für den Verkehr bestimmt sind, dürfen nur in Räumen aufbewahrt werden, die nicht zu Schlafräumen dienen. Ebensovienig dürfen mit derartigen Räumlichkeiten Schlafräume in offener Verbindung stehen. Etwa vorhandene Verbindungsthüren sind geschlossen zu halten. Milchhändler haben von ansteckenden Krankheiten, welche der Meldepflicht unterliegen, sobald diese Erkrankungen in ihrer Familie oder bei dem mit dem Milchhandel beschäftigten Personal vorkommen, unverzüglich der Polizei Anzeige zu machen.

Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, dürfen sich in keiner Weise mit dem Vertriebe u. der Milch, des Rahmes u. beschäftigen.

§ 9.

Besitzer von solchen Röhren, deren Milch und Rahm in Oppeln feilgehalten wird, müssen sich jederzeit die veterinärärztliche Untersuchung ihres Vieh-

bestandes durch die von der Polizeiverwaltung hierzu ersuchten beamteten Tierärzte bezw. deren Vertreter gefallen lassen.

§ 10.

Außerdem ist den Ersuchen der mit der Ueberwachung des Milchverkaufs betrauten Polizeibeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 11.

Wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis 30 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Auch kann die beanstandete Milch konfisziert bezw. behufs eventueller Vernichtung beschlagnahmt werden.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Polizeiverordnung vom 4. März 1897 außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 20. Mai 1902.

Die Polizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 18. August 1902.

Der Magistrat.

Pagels. Rütgers. Pringsheim.

(Stadtblatt Stück 77 für 1902.)

Bekanntmachung

betreffend den Verkehr mit frischer Kuhmilch und Rahm, mit Butter- und Sauermilch.

Mit dem 1. Oktober d. J. tritt die Polizeiverordnung vom 20. Mai cr. in Kraft. Von diesem Tage ab darf im Stadtbezirke frische Kuhmilch nur noch als Vollmilch oder als abgerahmte Milch oder als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht werden. Die früher zugelassene Halbmilch ist ausgeschlossen, weil durch dieselbe häufig Uebervorteilungen der Käufer vorgekommen sind, indem diese Halbmilch selbst, oder Mischungen derselben mit Vollmilch als „Vollmilch“ verkauft wurden.

Wer also jetzt eine gute vollwertige Milch kaufen will, verlange „Vollmilch“ und achte darauf, daß ihm die Milch aus einem Gefäß verkauft wird, das die Aufschrift „Vollmilch“ trägt, vor allem aber darauf, daß die verlangte Milchmenge ihm nicht aus zwei verschiedenen Gefäßen verabfolgt wird. Diejenigen Gefäße, welche die minderwertige Milch, die sogenannte „Magermilch“, enthalten, sind dadurch deutlich gekennzeichnet, daß sie außer der Bezeichnung „abgerahmte Milch“ oder „Magermilch“ einen breiten rings um das Gefäß gehenden roten Streifen tragen.

Das Publikum wird die Kontrolle über den Milchhandel wesentlich unterstützen, wenn es darauf achtet, daß die Bestimmungen der neuen Polizeiverordnung von den Milchhändlern befolgt werden und Uebertretungen der Polizeibehörde zur Anzeige bringt.

Oppeln, den 26. September 1902.

Die Polizeiverwaltung.

Pagels.

Statut

für die öffentliche Untersuchungsanstalt
für Nahrungsmittel, Genußmittel und
Gebrauchsgegenstände in Oppeln.

§ 1.

Der Nahrungsmittelchemiker Dr. Heidenreich stellt zum Zweck einer hier selbst zu errichtenden öffentlichen städtischen Untersuchungsanstalt für Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände sein Fischerstraße Nr. 19 belegenes Laboratorium der Stadtgemeinde zur Verfügung und übernimmt die Leitung der städtischen öffentlichen Untersuchungsanstalt.

§ 2.

Die öffentliche Untersuchungsanstalt zu Oppeln hat die Aufgabe, im Auftrage von Behörden die im § 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 (den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend) erwähnten Gegenstände einer chemischen, mikroskopischen oder sonst geeigneten Untersuchung zu unterziehen, auf ihre Güte, auf Fälschung, sowie insbesondere auf Beimengung gesundheitschädlicher Stoffe zu prüfen und über den Befund Auskunft zu erteilen, sowie alle sonstigen hierher gehörigen Arbeiten auszuführen.

§ 3.

Die Untersuchungen erfolgen auch für Privatpersonen, insoweit als darunter die Untersuchungen für die Behörden nicht leiden.

§ 4.

Die Anstalt ist einem Kuratorium unterstellt, welches aus zwei Vertretern der städtischen Behörden besteht. Dieses hat den Geschäftsgang der Anstalt zu überwachen. Die Aufsicht führt der Herr Regierungspräsident.

§ 5. *)

An der Anstalt fungiert als Leiter ein vom Magistrat gewählter und vereidigter Chemiker, dem es gestattet ist, zu seiner Hilfe einen oder mehrere Assistenten anzustellen. In besonderen Fällen muß der Kreisphysikus, bezw. Kreistierarzt zugezogen werden, und zwar bedarf es des ersteren Zuziehung in denjenigen Fällen, in denen Art und Grad der Gesundheitsschädlichkeit eines Untersuchungsobjectes festzustellen ist, der des Kreistierarztes bei vorkommenden Fragen der öffentlichen Veterinärpolizei.

§ 6. **)

Die Entschädigung für die Ausführung der im Auftrage der Gemeinde- oder Kreisverwaltung vorzunehmenden Untersuchungen geschieht nach Maßgabe eines festgesetzten Tarifs, für diejenigen Verwaltungen jedoch, die mit einer festen Subvention an dem Amt beteiligt sind, mit einer Preisermäßigung von $33\frac{1}{3}$ Prozent. Für Untersuchungen im Auftrage von Gerichten und anderen Behörden findet die Tare vom 9. März 1872 Anwendung.

Die Vereinnahmung der Subventionen und Gebühren, soweit diese von Stadt- und Kreisverwaltungen oder Gerichtsbehörden zu erheben sind, findet durch die Stadthauptkasse statt. Die von Privaten zu zahlenden Gebühren sind nach dem veröffentlichten Tarif an die Anstalt direkt bei Entgegennahme des Resultates abzuführen.

§ 7.

Die auf Grund den Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu zahlenden Strafgeelder, welche nach § 17 dieses Gesetzes der öffentlichen Untersuchungsanstalt zu überweisen sind, fließen in die Stadthauptkasse.

*) Ergänzt durch Nachtrag vom 18. Februar 1900, Seite 264.

**) Abgeändert durch Nachtrag vom 18. Februar 1900 Seite 264.

§ 8.

Die Untersuchungsanträge gelangen direkt an die Anstalt und sind in der Regel nach der Reihenfolge ihres Einganges zu erledigen, jedoch mit der Maßgabe, daß die eiligen Aufträge der Behörden zuerst, sodann die der Privaten (z. B. in Fällen, in denen die Annahme einer Ware von ihrer Beschaffenheit abhängt) zur Erledigung kommen, und daß die Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln vor denen von Gebrauchsgegenständen den Vorzug haben.

§ 9.

Von allen dem raschen Verderben nicht ausgesetzten Untersuchungsproben wird, wenn angängig ein genügender Teil zur eventuellen Nachuntersuchung aufbewahrt. Ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß Folgen irgend welcher Art aus der begutachteten Sache entstehen, beträgt die Aufbewahrungsfrist vier Wochen, im andern Falle sechs Monate.

Oppeln, den 18. September 1895.

Der Magistrat.

Pagels.

Adamczyk.

Der Anstaltsleiter.

Dr. Heidenreich.

Gelesen und genehmigt.

Oppeln, den 19. September 1895.

Der Regierungspräsident.

von Bitter.

Nachtrag

zum Statut für die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände in Oppeln vom 18. September 1895.

1. Im § 5 ist hinter den Worten „zu seiner Hilfe einen oder mehrere“ einzuschalten: „den Befähigungsnachweis als Nahrungsmittelchemiker besitzende“.
2. Der § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung für die Ausführung der im Auftrage von Polizei- bzw. Gemeinde- und Kreisverwaltungen vorzunehmenden Untersuchungen geschieht nach Maßgabe des Tarifs vom 18. September 1895.

Sie kann für diese Verwaltungen auch auf Grund einer vertragsmäßigen Vereinbarung, aus welcher sich das Nähere über die Bestimmung der Untersuchungsfälle nach Gegenstand und Zahl und über sonstige von dem Untersuchungsamte zu leistende Arbeiten ergibt, nach Pauschalsummen erfolgen mit dem Vorbehalte, daß im Falle der Beanstandung einer der Untersuchung unterworfenen Probe für die erforderlich werdende eingehendere Untersuchung dieser Probe neben der zu zahlenden Pauschalsumme die volle nach dem Tarife vom 18. September 1895 zu berechnende Gebühr gezahlt werden muß, wenn auf Grund der Beanstandung eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgt. Die Berechnung der Pauschalsumme geschieht in der Weise, daß eine Gemeinde

von 5 000 — 10 000 Einwohnern für 70 Proben 100 Mk.,

von mehr als 10 000 — 15 000 Einwohnern für 90 Proben 200 Mk.,

von mehr als 15 000 — 25 000 Einwohnern für 200 Proben 400 Mk.,

von mehr als 25 000 Einwohnern für 400 Proben 800 Mk.

zu zahlen hat.

Für Untersuchungen im Auftrage von Gerichten und anderen als den in Abf. 1 und 2 genannten Behörden findet die Taxe vom 9. März 1872 Anwendung.“

Oppeln, den 18. Februar 1900.

Der Magistrat.

Pagels. Heymann. Fringsheim.

Vorstehender Statutennachtrag wird hiermit genehmigt.

Oppeln, den 3. Mai 1900.

Der Regierungspräsident.

S. B.

von Heydebrand.

(Stadtblatt Stück 40 für 1900.)

Geschäftsordnung

für die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände in Oppeln.

§ 1.

Die öffentliche Untersuchungsanstalt zu Oppeln hat die Aufgabe, Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen im Sinne der Reichsgesetze und Verordnungen:

1. vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc. nebst der Novelle dazu vom 29. Juni 1887 (R.=G.=Bl. S. 276),
2. vom 24. Februar 1892, betreffend das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (R.=G.=Bl. S. 40),

3. vom 25. Juni 1887 nebst der Novelle vom 22. März 1888 (R.=G.=Bl. S. 273 und S. 114), betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen,
4. vom 5. Juli 1887 (R.=G.=Bl. S. 277), betreffend die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,
5. vom 12. Juli 1887 (R.=G.=Bl. S. 375), betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter,
6. vom 20. April 1892 (R.=G.=Bl. S. 597), betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken,
7. vom 29. April 1892 (R.=G.=Bl. S. 600), betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, sowie etwaiger weiter noch ergehenden diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen mit Bezug auf ihre Verfälschung oder ihren normalen Zustand nach wissenschaftlich zuverlässigen Methoden zu untersuchen.

§ 2.

Die Untersuchungen erfolgen durch einen vom Magistrat gewählten und eidlich verpflichteten Chemiker, dem es gestattet ist, einen oder mehrere Assistenten zu seiner Hilfe anzustellen. Der Leiter der Anstalt bestimmt für die Fälle, in denen er selbst an der Wahrnehmung seines Amtes durch Reisen oder Krankheit verhindert ist, von Fall zu Fall einen seiner Assistenten zu seinem offiziellen Vertreter.

§ 3.

Die Obliegenheiten des Amtes umfassen vornehmlich die chemische, mikroskopische oder sonst geeignete Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln oder Gebrauchsgegenständen, sowie die übrigen in den erwähnten Gesetzen, insbesondere im § 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 angeführten Gegenstände.

Aufträge von Privaten werden, soweit die Untersuchungen für Behörden darunter nicht leiden, ebenfalls ausgeführt, doch nur zur eigenen Information der Auftraggeber und nicht zu Reklamezwecken.

§ 4.

Die Reihenfolge in der Vornahme der Untersuchungen richtet sich in der Regel nach der Zeitfolge der Antragseingänge, jedoch mit der Maßgabe, daß die eiligen Aufträge der Behörden zuerst, sodann die der Privaten (z. B. in Fällen, in denen die Annahme einer Ware von ihrer Beschaffenheit abhängt), zur Erledigung kommen und, daß Untersuchungen von Lebens- und Genußmitteln vor denen von Gebrauchsgegenständen den Vorzug haben.

§ 5.

Die Untersuchungsanträge sind unter sicherer Verpackung und portofreier Einsendung der fraglichen Warenproben direkt an den Leiter der Anstalt zu richten und werden von diesem nach der Reihenfolge ihres Einganges in das Geschäftsbuch unter Angabe der laufenden Nummer, des Namens und der Wohnung des Auftraggebers und des Gegenstandes der Untersuchung eingetragen. Für Anträge der Polizei- und städtischen Verwaltungen, sowie für Requisitionen der Gerichts- und sonstigen Behörden werden besondere Geschäftsbücher geführt.

Das Ergebnis der Untersuchung wird einerseits in das Geschäftsbuch des Amtes mit dem Datum des abgegebenen Gutachtens eingetragen, andererseits dem Antragsteller in klarer, allgemein verständlicher Form unter Angabe der Gebühren in geschlossenem Schreiben mitgeteilt.

§ 6.

Die Gebühren für auszuführende Untersuchungen werden vom Leiter des Amtes nach Maßgabe des festgesetzten und publizierten Tarifs bestimmt und sind, soweit die Anträge von Kreis- oder Stadtverwaltungen

oder seitens der Gerichtsbehörden gestellt sind, an die Stadthauptkasse portofrei einzusenden. Gebühren für von Privaten veranlaßte Untersuchungen sind bei Entgegennahme des Resultates direkt an das Amt zu entrichten.

Hierbei sei bemerkt, daß den mit einer festen Subvention am Amt beteiligten Städten oder Kreisen eine Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühren von $33\frac{1}{3}$ Prozent bewilligt wird.

§ 7.

Von allen dem raschen Verderben nicht ausgesetzten Untersuchungsproben ist, wenn angängig, ein genügender Teil mit dem Namen des Antragstellers, bezw. mit dem des Verkäufers versehen, für eine eventuelle Nachuntersuchung aufzubewahren, und zwar solange, bis die polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung endgiltig zum Austrag gebracht ist, längstens sechs Monate.

§ 8.

Den im Amt beschäftigten Personen ist es zur Pflicht gemacht, sich aller Mitteilungen an Unbeteiligte zu enthalten.

§ 9.

Am Schlusse des Jahres und spätestens bis zum 1. März des folgenden Jahres ist seitens des Leiters der Anstalt dem Kuratorium und der Aufsichtsbehörde ein zusammenfassender Jahresbericht einzureichen.

§ 10.

Ueber etwaige Beschwerden entscheidet der Herr Regierungspräsident.

§ 11.

Die Anstalt ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage vormittags von 9 bis 12 Uhr und nach-

mittags von 3 bis 6 Uhr für den Verkehr mit den Behörden und dem auftraggebenden Publikum geöffnet.

Oppeln, den 18. September 1895.

Der Magistrat.

Pagels. Adamczyk.

Der Anstaltsleiter.

Dr. Heidenreich.

Gelesen und genehmigt.

Oppeln, den 19. September 1895.

Der Regierungspräsident.

von Bitter.

(Stadtblatt Stück 39 für 1895.)

Gebührentarif

für die öffentliche Untersuchungsanstalt
in Oppeln für Nahrungs-, Genußmittel
und Gebrauchsgegenstände.

Genehmigt durch Erlaß des Herrn Regierungs-
präsidenten vom 19. September 1895.

J.-Nr. Ia. IX. 2388.

a) Nahrungs- und Genußmittel.

Bier.

(Einzuliefernde Menge: 2 Liter.)

- | | |
|------------|---------|
| 1. Asche | 3,— Mf. |
| 2. Alkohol | 3,— Mf. |
| 3. Extrakt | 3,— Mf. |

4. Phosphorsäure	8,— Mk.
5. Nachweis von Stärkezucker	12,— Mk.
6. Bestimmung von Glycerin	6,— Mk.
7. Nachweis von Hopfenurrogaten	10,— Mk.
8. Salicylsäure	3,— Mk.
9. Säuregehalt	5,— Mk.
10. Schweflige Säure	7,— Mk.
(Einzuliefernde Menge: 5 Liter.)	
11. Gewöhnliche Handelsanalyse: Extrakt, Alkohol, Asche, sowie Säure, Stammwürze, spez. Gewicht, Gly- cerin und Phosphorsäure	15,— Mk.

Branntwein und Likör.

(Einzuliefernde Menge: $\frac{1}{2}$ Liter.)

1. Alkohol	3,— Mk.
2. Zucker	5,— Mk.
3. Fuselöl	6,— Mk.
4. Farbstoffe	6,— Mk.
5. Asche	3,— Mk.
6. Metallische Beimengungen	4 — 10 Mk.
7. Extrakt	3,— Mk.

(Einzuliefernde Menge: 1 Liter.)

8. Gesamtanalyse (inkl. Prüfung auf Metalle, Beimengungen und Farb- stoffe, Alkohol, Extrakt, Asche, spec. Gewicht)	12,— Mk.
--	----------

Brot, Backwaren, Mehl und Stärke.

(Einzuliefernde Menge: 250 Gr.)

1. Wassergehalt	3,— Mk.
2. Asche	3,— Mk.
3. Mineralische Zusätze, qualitativ	3,— Mk.
4. Mineralische Zusätze, quantitativ	6 — 12 Mk.
5. Mutterkorn	3,— Mk.
6. Backfähigkeit	12,— Mk.
7. Giftige Farben	5,— Mk.
8. Zucker	8,— Mk.
9. Saccharin, qualitativ	4,— Mk.
10. Mikroskopische Prüfung	3 — 6 Mk.

Butter, Schmalz und Kunstbutter.

(Einzuliefernde Menge: 100 Gr.)

- | | | |
|---|-------|-----|
| 1. Wassergehalt | 3,— | Mf. |
| 2. Fettgehalt | 3,— | Mf. |
| 3. Asche | 3,— | Mf. |
| 4. Kochsalz | 3,— | Mf. |
| 5. Fremde Beimengungen, wie Kartoffelmehl zc. | 2 — 4 | Mf. |
| 6. Ranciditätsgrad | 3,— | Mf. |
| 7. Verseifungszahl | 4,— | Mf. |
| 8. Jodzahl | 10,— | Mf. |
| 9. Ermittlung des Schmelz- und Erstarrungspunktes | 3,— | Mf. |
| 10. Specif. Gewicht | 2,— | Mf. |

(Einzuliefernde Menge: 250 Gr.)

- | | | |
|--|------|-----|
| 11. Handelsanalyse: | | |
| Fett- und Nichtfettgehalt und Beimengungen fremder Fette | 10,— | Mf. |

Kakao, Chocolade, Tee, Kaffee, und Kaffeesurrogate.

(Einzuliefernde Menge: 150 Gr.)

- | | | |
|---|--------|-----|
| 1. Fett | 6,— | Mf. |
| 2. Asche | 3,— | Mf. |
| 3. Phosphorsäure | 8,— | Mf. |
| 4. Theein, Theobromin u. Kaffeein je 10 | — 12 | Mf. |
| 5. Zusätze, wie Stärke, mineralische Bestandteile zc. | 10,— | Mf. |
| 6. Künstliche Färbung | 3,— | Mf. |
| 7. Fremde Blätter im Thee | 3,— | Mf. |
| 8. Kaffeesurrogate, wie Bichorie zc. | 5 — 20 | Mf. |

Eßig.

(Einzuliefernde Menge: 1 Liter.)

- | | | |
|-----------------------|--------|-----|
| 1. Eßigsäuregehalt | 3,— | Mf. |
| 2. Freie Mineralsäure | 3,— | Mf. |
| 3. Metallbeimengungen | 4 — 10 | Mf. |

Fette und Oele (siehe auch Butter).

(Einzuliefernde Menge: 500 Gr.)

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Fettsäuren | 8,— Mf. |
| 2. Glycerin | 8,— Mf. |
| 3. Prüfung auf Verfälschung | 20,— Mf. |
| 4. Säure und Verseifungszahl je | 4,— Mf. |
| 5. Meterzahl | 6,— Mf. |
| 6. Jodzahl | 10,— Mf. |

Fruchtsäfte, Fruchtgelee und Fruchtlimonaden.

(Einzuliefernde Menge: 400 Gr.)

- | | |
|--|----------|
| 1. Zuckergehalt und Prüfung auf Stärkezucker | 8,— Mf. |
| 2. Fremde Zusätze, wie Farbstoffe zc. | 4—20 Mf. |
| 3. Konservierungsmittel | 5—15 Mf. |

Gewürze.

(Einzuliefernde Menge: 50 Gr.)

- | | |
|---|------------|
| 1. Chemische und mikroskopische Prüfung auf fremde Beimengungen | 3 — 20 Mf. |
| 2. Feuchtigkeit und Asche je | 3,— Mf. |

Sonig.

(Einzuliefernde Menge: 150 Gr.)

- | | |
|--|----------|
| 1. Prüfung auf Reinheit (spec. Gewicht, Zuckerbestimmung, Polarisation, Asche) | 12,— Mf. |
|--|----------|

Räse.

(Einzuliefernde Menge: 100 Gr.)

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Gesamtanalyse | 20,— Mf. |
| 2. Fremde Bestandteile, wie Blei zc. | 4 — 10 Mf. |

Mehl (siehe Brot).

Milch.

(Einzuliefernde Menge: $\frac{1}{2}$ Liter.)

1. Spec. Gewicht 1,— Mk.
2. Fettgehalt 1,50 Mk.
3. Kasein und Milchzucker je 4,— Mk.
4. Asche 2,— Mk.
5. Wasser 1,50 Mk.
6. Spec. Gewicht d. Serums 1,50 Mk.
7. Trockensubstanz 1,50 Mk.
8. Prüfung auf Konservierungsmittel
und fremde Zusätze 3 — 15 Mk.
9. Gesamtanalyse (Spec. Gewicht,
Fett, Asche, Trockensubstanz) 10,— Mk.

Mineralwässer (Brauſelimonaden).

(Einzuliefernde Menge: 1 Liter.)

1. Prüfung auf schädliche Metalle 3 — 15 Mk.
2. Bakteriologische Untersuchung 10 — 30 Mk.

(Einzuliefernde Menge: 5 — 50 Liter.)

3. Gesamtanalyse natürlicher Mineral-
wässer: nach Uebereinkunft.

(Einzuliefernde Menge: 2 Flaschen.)

4. Gesamtanalyse von Brauſelimona-
den 12,— Mk.
5. Gesamtanalyse von künstl. Selter-
wasser 10,— Mk.

Wasser.

(Einzuliefernde Menge: 1 Liter.)

- a) Prüfung auf Reinheit als
Trinkwasser (Gesamtrückstand,
Glührückstand, Kalk, Magnesia,
Schwefelsäure, Salpetersäure, Am-
moniak, Chlor, organische Bestand-
teile, Gesamthärte, als auch mikro-
skopische und bakteriologische Unter-
suchung nebst Begutachtung 10 — 50 Mk.

(Einzuliefernde Menge: 2 Liter.)

- b) Analyse für technische Zwecke im allgemeinen mit Reaktion, Gesamt- und permanente Härte, Gesamt- und Glührückstand, Kalk, Magnesia, Schwefelsäure, Salpetersäure, Chlor und organische Bestandteile, eventl. mit mikroskopischer Untersuchung 15 — 20 Mk.

(Einzuliefernde Menge: 1 Liter.)

- c) Bestimmung der Gesamthärte und bleibenden Härte, nebst Angabe der zur Beseitigung bei der nötigen Menge Soda und Aegnatron 5,— Mk.

Wein.

A. Gewöhnliche Handelsanalyse.

(Einzuliefernde Menge: 1 Flasche.)

- a) Für Weißweine:
Spec. Gewicht, Alkohol, Extrakt, Asche, Reaktion der Asche, Säure, Polarisation, Phosphorsäure 14,— Mk.
- b) Für Rotweine:
Außer den unter a angegebenen Bestimmungen noch Schwefelsäure und Prüfung auf Färbstoffe 18,— Mk.
- c) Für Süßweine:
Außer den unter a angegebenen Bestimmungen noch Zucker, Saccharin, Schwefelsäure und Phosphorsäure 25,— Mk.

B. Einzelne Bestimmungen.

- | | |
|--------------------|---------|
| 1. Alkohol | 3,— Mk. |
| 2. Extrakt | 3,— Mk. |
| 3. Asche | 3,— Mk. |
| 4. Gesamt säure | 2,— Mk. |
| 5. Flüchtige Säure | 4,— Mk. |
| 6. Freie Weinsäure | 6,— Mk. |

7. Weinstein	6,—	Mk.
8. Schwefelsäure	5,—	Mk.
9. Schweflige Säure	7,—	Mk.
10. Chlor	5,—	Mk.
11. Phosphorsäure	8,—	Mk.
12. Nitrate (qual.)	2,—	Mk.
13. Gerbsäure	8,—	Mk.
14. Salicyl-Säure (qual.)	1.50	Mk.
15. Glycerin	6,—	Mk.
16. Stickstoff	8,—	Mk.
17. Teerfarben (qual.)	3 — 10	Mk.
18. Polarisation, direkt	3,—	Mk.
19. Zucker	6,—	Mk.
20. Gummi	10,—	Mk.
21. Saccharin (qual.)	4,—	Mk.

Wurft.

(Einzuliefernde Menge: 250 Gr.)

1. Mehlaufschlag (qual.)	2,—	Mk.
2. Farbstoffe, z. B. Anilin	5,—	Mk.
3. Wassergehalt	3,—	Mk.
4. Konservierende Beimengungen wie Salicylsäure, Bor säure etc.	5,—	Mk.

Taback.

(Einzuliefernde Menge: 500 Gr.)

Gehalt an Nikotin	15 — 20	Mk.
-------------------	---------	-----

Zucker und zuckerhaltige Stoffe.

A. Zucker.

(Einzuliefernde Menge: 200 Gr.)

1. Direkte Polarisation	3,—	Mk.
2. Polarisation nach Inversion	5,—	Mk.
3. Asche und Wasser je	2,—	Mk.
4. Polarisation und Asche zusammen	4,—	Mk.
5. Polarisation, Asche und Feststellung, daß unter 0,05 % Invertzucker vorhanden	5,—	Mk.

B. Melassen, Syrup etc.

(Einzuliefernde Menge: 500 Gr.)

- | | | |
|--|------|-----|
| 1. Direkte Polarisation | 3,— | Mk. |
| 2. Polarisation nach Inversion | 6,— | Mk. |
| 3. Asche und Wasser | 2,— | Mk. |
| 4. Spec. Gewicht °Brix, °Beaumé | 2,50 | Mk. |
| 5. Invertzucker | 6,— | Mk. |
| 6. Direkte Polarisation, Inversionspolarisation und spec. Gewicht zusammen | 9,— | Mk. |
| 7. Direkte Polarisation, spec. Gewicht und Invertzucker zusammen | 9,— | Mk. |

Zuckerrüben.

(Einzuliefernde Menge: 6 Stück.)

- | | | |
|--|-----|-----|
| Zucker in der Rübe, Bestimmung nach Rapp-Degener | 4,— | Mk. |
|--|-----|-----|

b) Gebrauchsgegenstände.

Brennmaterialien.

(Einzuliefernde Menge: 500 Gr.)

- | | | |
|--|------|-----|
| 1. Feuchtigkeit und Asche zusammen | 5,— | Mk. |
| 2. Schwefelgehalt und Kohle | 6,— | Mk. |
| 3. Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Schwefel, Asche | 45,— | Mk. |
| 4. Phosphor und Stickstoff je | 7,— | Mk. |

Chlorfalk.

(Einzuliefernde Menge: 200 Gr.)

- | | | |
|-----------------------------------|-----|-----|
| Bestimmung des wirklichen Chlor's | 4,— | Mk. |
|-----------------------------------|-----|-----|

Farben für Nahrungs- und Genußmittel.

(Einzuliefernde Menge: 30 — 50 Gr.)

- | | | |
|--|--------|-----|
| Prüfung auf giftige metallische Bestandteile | 6 — 20 | Mk. |
|--|--------|-----|

Farben, Papier, Bekleidungsstoffe,
Tapeten, Gummiwaren, Kinderspiel-
sachen.

- | | |
|---|----------|
| A. Prüfung auf giftige Farben quali-
tativ | 8,— Mk. |
| B. Untersuchung auf Arsen, Zinn | 12,— Mk. |
| C. Prüfung von Tapeten u. auf Arsen,
qualitativ (einzuliefernde Menge: 1 qm) | 3,— Mk. |

Gerbstoff.

(Einzuliefernde Menge: 50 Gr.)

- | | |
|---------------------|---------|
| Gehalt an Gerbstoff | 8,— Mk. |
|---------------------|---------|

Gummiwaren, Celluloid.

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1. Aschengehalt | 4,— Mk. |
| 2. Mineral. Bestandteile je | 8,— Mk. |

Koch-, Eß- und Trinkgeschirr.

(Einzuliefernde Menge: 1 Stück.)

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Glasur auf Bleige-
halt, qualitativ | 4,— Mk. |
| 2. Quantitative Bestimmung des Blei-
gehaltes | 8,— Mk. |

Petroleum.

(Einzuliefernde Menge: 500 Gr.)

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung nach Verordnung vom 24.
2. 1882 | 3,— Mk. |
| 2. Fraktionierte Destillation à Frakt. | 3,— Mk. |

Schmiermittel

(Fette, Öle, Seife).

(Einzuliefernde Menge: 500 Gr.)

- | | |
|---------------|---------|
| 1. Fettsäuren | 6,— Mk. |
| 2. Glycerin | 8,— Mk. |
| 3. Wasserglas | 5,— Mk. |

4. Kali, Natron je	8,— Mf.
5. Füllmittel	6,— Mf.
6. Harzsäure	10,— Mf.

Soda und Pottasche.

(Einzuliefernde Menge: 250 Gramm.)

1. Bestimmung des kohlensauren Natriums oder Kaliums durch Titration	3,— Mf.
2. Vollständige Analyse	15,— Mf.

Wachs.

(Einzuliefernde Menge: 250 Gramm.)

1. Prüfung auf Verfälschung	8,— Mf.
-----------------------------	---------

c) Physiologische Untersuchungen.

Harn.

1. Reaktion	1,— Mf.
2. Eiweiß	2,— Mf.
3. Blutfarbstoff	4,— Mf.
4. Gallenfarbstoff	3,— Mf.
5. Zucker	2,— Mf.
6. Harnsäure	3,— Mf.
7. Harnstoff	3,— Mf.
8. Specif. Gewicht	3,— Mf.
9. Sedimente und Konkremente, chemisch	10,— Mf.
Sedimente und Konkremente mikroskopisch	5,— Mf.

Mageninhalt.

1. Prüfung auf freie Salzsäure qualit.	4,— Mf.
2. quant. Bestimmung derselben	10,— Mf.

Sputum.

1. Makroskopische und mikroskopische Untersuchung a. d. verschiedenen Bestandteile	10,— Mf.
2. Mikroskopische Untersuchung a. Tuberkelbazillen	5,— Mf.

Ä c e s.

- | | | | |
|----|-------------|---------|-----|
| 1. | Konfremente | 10 — 40 | Mk. |
|----|-------------|---------|-----|

Luft.

- | | | | |
|----|-----------------------------|---------|-----|
| 1. | Gehalt an Kohlenäure in ge= | | |
| | schlossenen Räumen | 8,— | Mk. |
| 2. | Prüfung auf Kohlenoxyd, | | |
| | Schwefelwasserstoff u. | 10 — 30 | Mk. |

Desinfektionsmittel.

- | | | | |
|----|--------------------------------|---------|-----|
| 1. | Chemische Prüfung auf Reinheit | | |
| | nach obigen Normen. | | |
| | Desinfektionswirkung | 30 — 50 | Mk. |

b) Landwirtschaftliche Untersuchungen.

Futtermittel.

- | | | | |
|-----|------------------------------------|------|-----|
| 1. | Mikroskopische Untersuchung auf | | |
| | Reinheit und Frische | 3,— | Mk. |
| 2. | Feuchtigkeit | 2,— | Mk. |
| 3. | Stickstoffhaltige Bestandteile | 5,— | Mk. |
| 4. | Fett | 3,50 | Mk. |
| 5. | Holzäfer | 6,— | Mk. |
| 6. | Äschengehalt | 2,— | Mk. |
| 7. | Protein (nach Stüger) | 4,— | Mk. |
| 8. | Verdauliche, stickstoffhaltige Be= | | |
| | standteile | 16,— | Mk. |
| 9. | Stärke (direkt) | 9,— | Mk. |
| | Stärke durch Bestimmung des | | |
| | spec. Gewichts | 2,— | Mk. |
| 10. | Acidität | 3,— | Mk. |
| 11. | Senfölbefimmung | 4,— | Mk. |

Düngemittel.

- | | | | |
|----|---------------------------------|-----|-----|
| 1. | Stickstoff (nach Kjeldahl) | 5,— | Mk. |
| 2. | Ammoniak oder der Stickstoff in | | |
| | dieser Form | 6,— | Mk. |
| 3. | Phosphorsäure (in Wasser lös= | | |
| | lich) | 4,— | Mk. |

	Phosphorsäure (in Wasser unlöslich)	5,—	Mk.
4.	Citratlösliche Phosphorsäure	6,—	Mk.
5.	Kali	6,50	Mk.
6.	Sand	2,—	Mk.
7.	Kalk oder Magnesia	4,—	Mk.
8.	Wasser	3,—	Mk.
9.	Schwefelsäure	4,—	Mk.
10.	Feinmehl in der Thomaschlacke	2,—	Mk.
11.	Durch Chloroform Abtrennbares (in Knochenmehl)	5,—	Mk.
12.	Glührückstand	3,—	Mk.

Sämereien.

1.	Keimfähigkeit	3,—	Mk.
2.	Prüfung des Klee's auf Seide	3,—	Mk.

e) Untersuchung von Berg- und Hütten-Produkten.

1.	Qualit. Untersuchung des Erzes	5,—	Mk.
2.	Kieselensäure	4,—	Mk.
3.	Thonerde	3,—	Mk.
4.	Kalk	3,—	Mk.
5.	Magnesia	3,—	Mk.
6.	Schwefel	5,—	Mk.
7.	Gesamt-Eisen	3,—	Mk.
8.	Eisenoxidul	8,—	Mk.
9.	Kupfer	6,—	Mk.
10.	Mangan	6,—	Mk.
11.	Zink	5,—	Mk.
12.	Blei	5,—	Mk.
13.	Zinn	8,—	Mk.
14.	Antimon	8,—	Mk.
15.	Arsen, quantitativ	8,—	Mk.
	Arsen, qualitativ	3—4	Mk.
16.	Nickel und Kobalt zusammen	15,—	Mk.
17.	Nikel und Kobalt getrennt je	10,—	Mk.
18.	Silber	7,—	Mk.
19.	Gold	7,—	Mk.

Eisen.

Bestimmung von Kohlenstoff	8,—	Mk.
Bestimmung von Graphit	8,—	Mk.
Bestimmung von Silicium, Phosphor je	7,—	Mk.
Bestimmung von Schwefel, Mang.	6,—	Mk.
Bestimmung aller dieser Bestandteile zusammen	45,—	Mk.

Anmerkung:

Für die Untersuchung und Begutachtung solcher Gegenstände, welche in dem Tarif nicht speziell aufgeführt sind, wird, soweit nicht verwandte Positionen heranzuziehen sind, eine Gebühr von 2,00 Mark pro Arbeitsstunde berechnet, ausschließlich der Reagentien und Gefäße.

Oppeln, den 18. September 1895.

Der Magistrat.

Bagels.

Adamczyk.

Der Anstaltsleiter.

Dr. Heidenreich.

(Stadtblatt Stück 16 für 1896.)

Bekanntmachung.

Dem Dirigenten der hiesigen öffentlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, Herrn Dr. phil. Arthur Heidenreich von hier, ist mittelst Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Februar 1896 — M. 181. U. I². — der Befähigungsausweis zur chemisch-technischen Un-

terfuchung und Beurteilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen erteilt worden.

Oppeln, den 13. Februar 1896.

Der Magistrat.

Pagels.

(Stadtblatt Stück 7 für 1896.)

Bekanntmachung.

Das städtische Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Oppeln ist durch gemeinsamen Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern als eine öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-Ges.-Bl. S. 145) für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln anerkannt worden.

Oppeln, den 4. Dezember 1899.

Der Magistrat.

Pagels.

(Stadtblatt Stück 99 für 1899.)

Polizeiverordnung.

betreffend das Vergraben tierischer
Kadaver.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats folgendes verordnet:

§ 1.

Nachdem von der Stadt Oppeln eine Fläche von 13 Ar in der Nähe der Malapaner-Chaussée, auf der nördlichen Seite derselben gegenüber dem Militärschießstande, angrenzend an das östlich belegene große Wasserloch, zum Zwecke des Vergrabens tierischer Kadaver bis auf weiteres erpachtet ist, darf ein Vergraben tierischer Kadaver an einem anderen, als dem vorerwähnten Orte im Stadtbezirk Oppeln nicht stattfinden.

§ 2.

Der vorerwähnte Platz darf nur von Bewohnern Oppeln's zu genanntem Zwecke benutzt werden.

§ 3.

Die Gruben für die tierischen Kadaver müssen mindestens eine Tiefe von $1\frac{1}{2}$ Meter haben und vollständig mit Erde wieder zugehüttet werden.

§ 4.

Beim Vergraben der Kadaver von an Seuche gefallenen oder wegen Seucheverdachts getödteten Tieren kommen die Bestimmungen des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und der Instruktion des Bundesrats vom 12. Februar 1881 in Anwendung.

§ 5.

Zu widerhandelnde verwirken eine Geldstrafe bis zu 9 Mark und wenn diese nicht beizutreiben ist, verhältnismäßige Haftstrafe.

Oppeln, den 26. November 1883.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

Polizeiverordnung,

betreffend Räumung u. der Senkgruben u.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1.

Sämtliche Senkgruben im hiesigen Polizeibezirk sind, sobald sie zur Hälfte gefüllt sind, zu räumen.

Sofort nach Räumung der Senkgrube ist der Hausbesitzer verpflichtet, die Polizeiverwaltung hiervon Anzeige zu machen, damit festgestellt werden kann, ob die Grube etwa fehlerhaft angelegt oder durchlässig geworden ist.

§ 2.

Die Abtrittgruben und Bedürfnisanstalten in Gasthäusern, Herbergen, Restaurationen und Bahnhofstationen sind wöchentlich 3 mal gründlich zu desinfizieren.

Die Desinfektion hat in Gegenwart der betreffenden Revierpolizeibeamten stattzufinden und sind dieselben angewiesen, zu diesem Zwecke sich Dienstags, Donnerstags und Sonnabends zwischen 5—7 Uhr nachmittags an den betreffenden Orten einzufinden.

Als Desinfektionsmittel dürfen nur Verwendung finden 5 %ige Karbolsäure, karbolaurer Kalk oder Chlorkalk.

§ 3.

In Schlachtstätten oder Wurstmachereien dürfen bis auf weiteres die sämtlichen Abgänge, Spülwässer u. nicht mehr in die Senkgruben abgeführt werden, sondern sind in verschließbaren Tonnen zu sammeln und täglich in diesen aus der Stadt abzufahren.

Die Abgänge sind außerhalb der Stadt zu vergraben, wozu der zur Begrabung tierischer Kadaver

bestimmte, neben dem Ererzierplatze belegene Platz benutzt werden kann.

§ 4.

Zuwiderhandelnde verwirken eine Geldstrafe bis zu 9 Mark und, wenn diese nicht beizutreiben ist, verhältnismäßige Haftstrafe.

Oppeln, den 8. August 1884.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Koemer.

(Stadtblatt Stück 20 für 1891.)

Polizeiverordnung,

betreffend den Transport von Düngstoffen in offenen Wagen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Alle Düngstoffe, welche in offenen Wagen abgefahren werden, sind während des Transports mit einer derartig dicken Schicht von Torfstreu zu bedecken, daß das Ausströmen übler Gerüche verhindert wird.

§ 2.

Bei Nichtbefolgung der Vorschrift des § 1 sind die Hausbesitzer bezw. deren Stellvertreter strafbar.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark und, im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Oppeln, den 12. Juni 1888.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

(Stadtblatt Stück 20 für 1891.)

Maßregeln

gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, welche in der Wohnung des Kranken während der Dauer der Krankheit zu beobachten sind.

Um mit Erfolg Infektionskrankheiten im Keime zu ersticken, ist es unerläßliche Pflicht der Aerzte eventl. der anderweitig Verpflichteten, die Krankheit unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Nur die Befolgung dieser Maßregeln ermöglicht es, die Ursache der Krankheit zu finden und eventl. die Wege der Verbreitung zu verlegen. Die polizeiliche Schlußdesinfektion vernichtet oder beseitigt die im Krankenzimmer noch vorhandenen Krankheitserreger nach Ablauf der Krankheit oder nach Verlegung des Kranken. Wenn durch dieselben auch sehr oft Verschleppungen der Krankheit verhütet werden, so hat sie doch keinen Einfluß auf die tausendfältigen Ansteckungen, welche durch die Uebertragung schon während der Dauer der Krankheit erfolgen können.

Diesen letzteren kann nur vorgebeugt werden, wenn das Pflegepersonal und die sonstige Umgebung des Kranken die nachstehend aufgeführten Maßregeln vom ersten Beginn der Krankheit an fortdauernd mit größter Gewissenhaftigkeit zur Ausführung bringen.

1. Die Isolierung des Kranken.

Der Kranke muß, sobald eine der genannten Krankheiten erkannt oder mit einiger Wahrscheinlichkeit vermutet wird, unverzüglich von den übrigen Hausbewohnern und Familiengliedern möglichst getrennt oder in ein Krankenhaus gebracht werden.

Das Krankenzimmer muß möglichst abgeondert sein und soll nur die für die Krankenpflege notwendigen Gegenstände enthalten, insbesondere aber nicht Teppiche, Polstermöbeln, Uebergardinen, gefüllte Wäsche und Kleiderschränke und Vorräte von Nahrungsmitteln. Im Verlaufe der Krankheit dürfen aus den Krankenzimmern Gegenstände nicht in andere Räume gebracht werden, ehe sie der vorschriftsmäßigen Desinfektion unterworfen worden sind.

Diejenigen Personen, welche den Kranken pflegen, sollen mit anderen Personen möglichst wenig verkehren und das Krankenzimmer nicht verlassen, ohne sich unmittelbar vorher mit 3 % Karbolsäurelösung (Karbolsäure) gewaschen und die Oberkleider (siehe unter Nr. 2) abgelegt zu haben.

Andere als die mit der Pflege betrauten Personen dürfen das Krankenzimmer nicht betreten. Der Kranke soll sein besonderes Eß- und Trinkgeschirr haben, welches in dem Krankenzimmer gereinigt wird und verbleibt. Soll von dem Kranken benutztes Eß- und Trinkgeschirr anderweit in Gebrauch genommen werden, so muß es zuvor in einen Topf mit Sodalösung (1 Eßlöffel Soda auf 1 Liter Wasser) gebracht werden, welcher nach dem Hinausgehen auf das Feuer kommt und durch eine Viertelstunde gekocht wird.

Der Kranke darf den Abtritt nicht benutzen. Die Nachtgeschirre, Unterschieber, Eimer etc., welche die Abgänge des Kranken enthalten müssen derart in die Klosets gegossen werden, daß eine Verunreinigung der Sitzbretter nicht erfolgt; in anderem Falle müssen die letzteren sofort mit Karbolwasser abgewaschen werden. Bücher aus Leihbibliotheken und Journale aus Journallesezirkeln dürfen überhaupt nicht in das Krankenzimmer genommen werden.

In dem Krankenzimmer dürfen für den Verkauf bestimmte Gegenstände weder aufbewahrt, noch gearbeitet werden.

2. Die Kleidung der Pflegenden.

Die Pflegenden müssen über ihrer Kleidung waschbare, lange Oberkleider tragen, mindestens waschbare Jacken und große Schürzen. Nach Ablauf der Krankheit sind diese Bekleidungsstücke entweder in die städtische Desinfektionsanstalt zu geben oder wie die Wäsche des Kranken (siehe Nr. 4) zu behandeln.

3. Die Reinigung des Krankenzimmers.

Das Krankenzimmer darf nur feucht aufgewischt werden. Jede Entwicklung von Staub ist zu vermeiden. Auch die Möbel u. s. w. sind nur mit feuchten Lappen zu reinigen. Stellen, die durch den Kranken verunreinigt sind, sind mit Karbolwasser abzuwaschen.

Alle Abgänge des Kranken, insbesondere auch der Auswurf, sind in Gefäßen aufzufangen, in welchen sich etwas Karbolwasser befindet.

Die zum Aufwischen gebrauchten Tücher müssen in Karbolwasser gelegt und im Krankenzimmer belassen werden.

4. Die Wäsche des Kranken.

Die gebrauchte Wäsche darf niemals trocken aufbewahrt, sondern muß entweder sofort im Krankenzimmer in ein Gefäß mit Karbolwasser gelegt werden, in welchem sie durch 24 Stunden verbleibt, oder sie wird in vorschriftsmäßiger Weise der Desinfektionsanstalt übergeben.

5. Der Transport des Kranken.

Bei Verlegung des Kranken in ein Hospital darf zum Transport desselben nicht ein öffentliches Fuhrwerk, sondern muß eine Trage des Krankenhauses benützt werden.

6. Bezüglich der Schulen, Kinder-
gärten u.

wird auf die geltenden Bestimmungen verwiesen.

7. Der Genesende

muß, bevor er das Krankenzimmer verläßt, am ganzen Körper gereinigt (am besten im Bade) und mit reiner Wäsche und Kleidern, welche nicht im Krankenzimmer sich befunden hatten, versehen werden; die Hände besonders sind durch Waschen mit Karbolwasser zu desinfizieren.

8. Im Todesfalle

ist die Leiche sorgfältig mit Karbolwasser zu waschen, bald möglichst in den Sarg zu legen und ist dieser dann sofort zu schließen. Bei beschränkten Wohnungsverhältnissen ist die baldige Ueberführung der Leiche in die städtische Leichenhalle geboten.

9. Das Krankenzimmer

darf, bevor die Schlußdesinfektion vollzogen ist, von Fremden nicht betreten werden.

Doppeln, den 1. Oktober 1896.

Die Polizeiverwaltung.

Pagels.

IX. Bildungsanstalten, Kunst und Wissenschaft.

a) Schulen.

Ortsstatut

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Doppeln.

Auf Grund der §§ 120, 142, 150 und 154
Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender, Arbeiter und Mitglieder des Handelsstandes unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk Oppeln nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im gedachten Bezirke wohnhaften gewerblichen Arbeiter, sowie die Lehrlinge in Handelsgeschäften, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Ausschluß der Gesellen und Gehülfen, sind verpflichtet, die hier selbst bestehende öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Handelslanger, Laufburjchen und ähnliche zu untergeordneten Dienstleistungen bestimmte Arbeiter.

§ 2.

Sobald am hiesigen Orte für die Handlungslehrlinge eine besondere kaufmännische Fortbildungsschule errichtet wird, deren Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird, hört für diejenigen Handlungslehrlinge, welche diese Schule regelmäßig besuchen, die Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule auf.

Das Gleiche gilt für die Lehrlinge derjenigen Handwerke, für welche von Seiten der betreffenden Innungen besondere, von der höheren Verwaltungsbehörde als ausreichend anerkannte Fachschulen errichtet werden.

Im Uebrigen sind von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule nur solche gewerbliche Arbeiter befreit, welche den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche über 18 Jahre alt sind, oder in dem Gemeindebezirk nicht wohnen, aber beschäftigt werden, sowie Gesellen und Gehülfsen können gegen Zahlung des Schulgeldes (§ 4) wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

Der Schulvorstand entscheidet über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Für jeden zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter ist der ihn beschäftigende Gewerbeunternehmer, sofern er im Gemeindebezirk wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von vierteljährlich 75 Pfennigen im Voraus an die Gemeindefasse zu leisten.

Freiwillig die Fortbildungsschule Besuchende haben den gleichen Betrag als Schulgeld zu entrichten.

Bei nachgewiesener Dürftigkeit des zahlungspflichtigen Gewerbeunternehmers, bezw. der Eltern oder alimentationspflichtigen Angehörigen der freiwilligen Schüler kann der Beitrag, bezw. das Schulgeld ermäßigt oder erlassen werden. Ebenso können in diesem Falle die erforderlichen Lernmittel aus der Schulkasse beschafft werden.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule von Seiten der dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlchen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen dieselben ohne eine nach dem Ermessen der Ortsbehörde ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen;
2. sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen;

3. sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule von dem Schulvorstande unter Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung erlassenen Schulordnung zu befolgen;
4. sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen;
5. sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schultensilien und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen;
6. sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6.

Eltern, Erzieher und Vormünder, Lehrherrn und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel bezw. Lehrlinge und Arbeiter nicht vom Schulbesuch abhalten, sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 7.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, noch nicht 18 Jahre alten gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, bezw. nach Ablauf einer etwa verabredeten Probezeit, die jedoch nicht über 4 Wochen ausgedehnt werden darf, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei der Ortsbehörde anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, ebendasselbst wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten an den betreffenden Tagen so zeitig von

der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 8.

Die Gewerbeunternehmer haben einen von ihnen beschäftigten, gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit, durch eine unaufschiebbare Arbeit oder durch eine anderweite dringende Abhaltung für einen Tag bezw. Abend am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben.

Falls ein Arbeitgeber diese Befugnis, den schulpflichtigen Arbeitern nachträglich zu entschuldigen, mißbrauchen sollte, so kann ihm dieselbe durch den Schulvorstand entzogen werden und er ist alsdann verpflichtet, in jedem einzelnen Hindernissfalle die Dispensation des Arbeiters von dem Unterricht vorher bei dem Leiter der Schule nachzusuchen.

Wenn ein Arbeitgeber wünscht, daß ein von ihm beschäftigter schulpflichtiger Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für mehrere Stunden bezw. für längere Zeit entbunden werde, so hat er dies bei dem Vorsitzenden des Schulvorstandes rechtzeitig zu beantragen.

Der Schulvorstand, in eiligen Fällen der Vorsitzende desselben, ist berechtigt, einen Fortbildungsschüler, sofern erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, auf Antrag des Arbeitgebers im voraus auf die Dauer bis zu 4 Wochen vom Besuche des Unterrichts zu befreien. Zu Dispensationen für längere Zeit ist die Genehmigung des Magistrats erforderlich.

§ 9.

Der Schulvorstand der Fortbildungsschule besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eins vom Magistrat aus seiner Mitte gewählt wird.

Von den übrigen 4 Mitgliedern, welche von der Stadtverordneten-Versammlung aus der Zahl der stimmfähigen Bürger zu wählen sind, müssen mindestens zwei Handwerker oder Gewerbetreibende sein.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 10.

Eltern, Erzieher, und Vormünder, Lehrherrn und Arbeitgeber, welche den Bestimmungen des § 6 entgegenhandeln, sowie Gewerbeunternehmer, welche die ihnen im § 7 und § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen oder den von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeitern gestatten oder sie dazu veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Oppeln, den 21. April 1892.

Der Magistrat.

Trentin.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vogt.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 25. April 1892.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Rohloff.

Genehmigung.

B. A. III. Nr. 1434.

Bekanntmachung.

Die Nichtbefolgung der Verpflichtung der Gewerbeunternehmer, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, die eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren (§ 120 Absatz 1 der Gewerbeordnung) konnte vor Erlaß der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 nach § 147 Ziffer 4. a. a. O. nur bestraft werden, wenn der Gewerbeunternehmer zuvor von der Behörde aufgefordert war, dieser Verpflichtung nachzukommen und der Nachweis, daß dies geschehen sei, zu den Akten gebracht worden war. Nach Erlaß der Novelle vom 1. Juni 1891 (§ 150 Ziffer 4 a. a. O.) ist dies nicht mehr die Voraussetzung für die Bestrafung der Gewerbeunternehmer, die den von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeitern die zum Besuche einer obligatorischen oder freiwilligen Fortbildungsschule erforderliche freie Zeit nicht gewähren.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis, daß die Unterrichtszeit für die hiesige allgemeine Fortbildungsschule auf Sonntag nachmittags von 1—3 Uhr und Montag abends von 7 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$ Uhr; für die Fortbildungsschule der Bäckerlehrlinge auf Mittwoch und Sonnabend nachmittags von 2—4 Uhr; für die Fortbildungsschule der Barbierlehrlinge auf Montag und Donnerstag abends von 7 $\frac{1}{2}$ bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr; für die Fortbildungsschule der Fleischerlehrlinge auf Mittwoch nachmittags von 2 bis 4 Uhr und Sonntag nachmittags von 1 bis 3 Uhr von uns festgesetzt worden ist.

Oppeln, den 2. April 1901.

Der Magistrat.

Bagels.

Grundsätze

für die Gewährung von Freischule bei
der höheren Mädchenschule.

- I. Freischule wird gewährt 5 % der Schülerinnen der höheren Mädchenschule.
In diesem Prozentsatz sind die in Nummer V bezeichneten Freischülerinnen nicht einzubeziehen.
- II. Für die Berechnung des Prozentsatzes ist die beim Beginne des Schuljahres festgestellte Zahl der Schülerinnen maßgebend.
- III. Schülerinnen der drei untersten Klassen darf Freischule in der Regel nicht gewährt werden.
- IV. Die Schülerinnen, denen Freischule gewährt wird, müssen einheimisch, bedürftig, würdig und fleißig sein.
- V. Besuchen gleichzeitig drei oder mehr Kinder derselben Familie die höhere Mädchenschule, so wird für das dritte und jedes folgende Kind auf Antrag halbe Freischule gewährt.
- VI. Die Bewilligung erfolgt nur als volle oder halbe Freischule, wobei zwei halbe Freischüler für eine volle Freistelle gelten.
- VII. Die Bewilligung erfolgt nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur auf Antrag.
- VIII. Die Beschlußfassung über die Gewährung von Freischule erfolgt durch den Magistrat nach Anhörung des Direktors und der Schuldeputation.

Oppeln, den 25. August 1902.

Der Magistrat.

Pagels. Adamczyk. Fringsheim.

b) Kunst und Wissenschaft.

Bekanntmachung.

Das städtische Museum im Obergeschoße der ehemaligen höheren Töchterschule in der Malapanerstraße wird, da die bisherigen Räume nicht mehr ausreichen, erweitert und sollen demzufolge sämtliche Gegenstände neu geordnet und katalogisiert werden. Damit nicht durch nachträgliche Einlieferungen eine erhebliche Mehrarbeit erwächst, werden alle Freunde des städtischen Museums gebeten, etwaige Gegenstände, welche sie auszustellen beabsichtigen, noch vor der Umräumung tunlichst bald einem der unterzeichneten Kuratoriumsmitglieder abzuliefern. Auf besonderen Wunsch bleibt das Eigentumsrecht gewahrt. Die Sammlungen umfassen im Wesentlichen:

Funde bei Ausgrabungen und Ausschachtungen (Urnen, Münzen, Steinbeile, Pfeilspitzen, Stein- und Eisenfugeln, Schlüssel und Schlösser aus älterer Zeit, Bronzegeräte 2c.),

Versteinerungen 2c.;

Alte Pläne und Ansichten von Oppeln und Umgebung, sowie Einzelansichten älterer Gebäude;

Möbelstücke (Truhen) und Geräte (Zinnkrüge 2c.) aus älterer Zeit;

Kunstgewerbliche Gegenstände (Schmiedearbeiten 2c.) ältere Gläser und Porzellangegegenstände, insbesondere solche aus der ehemaligen Proskauer Fabrik (kenntlich durch ein an der Unterseite eingebrauntes oder „blau“ aufgebranntes „P“, „Pr.“, „Proskau“ oder dergl.);

Bücher, Urkunden, Stiche, Delbilder, Münzen, Siegel 2c.;

Gebrauchsgegenstände und Erzeugnisse aus den Kolonien, insbesondere auch Andenken an die Chinaexpedition;

Waffen, Uniformen, Ausrüstungsgegenstände und andere Erinnerungszeichen an die Friedericiatische Zeit, die Freiheitskriege und die Feldzüge von 1864 bis 1870/71;

Gerade auf die vorbezeichnete Sammlung von Kriegsandenken wird vorzugsweise Wert gelegt werden.

Insbesondere bitten wir die Herren Lehrer, sich für die Vervollständigung unserer Sammlungen freundlichst zu interessieren.

Das städtische Museum ist

Sonntags
Dienstags { von 11—1 Uhr
Freitags }

und zwar an den beiden erstgenannten Tagen unentgeltlich, Freitags gegen ein Eintrittsgeld von 0,20 Mark pro Person geöffnet. Kindern ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Oppeln, den 8. März 1902.

Das Kuratorium.

Prof. Dr. Sprötte, Justizrat Vogt,
Sedanstraße 5. Nikolaistraße 44.

Stadtbaurat Spiller.

Stadtbauamt.

(Stadtblatt Stück 22 für 1902.)

X. Armenpflege.

Instruktion

für die Bezirksvorsteher als Organe des
Waisenrats.

Dem Bezirksvorsteher als Organ des Waisenrates liegt die Führung der Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung ob; er soll den Vormund in seinen Maßnahmen für das Wohl und die Erziehung des Mündels überwachen und überall, wo dies notwendig erscheint, auf Mündel und Vormund durch Belehrung und Autorität einzuwirken suchen. Direkte Zwangsmittel, seinen Ansichten gegen den Vormund Geltung zu verschaffen, hat

er nicht. — Dagegen soll er die Mängel und Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Mündels wahrnimmt, unzumuthmäßige Maßnahmen des Vormundes bei der Erziehung, Wahl des Lebensberufes u. in der nächsten monatlichen Sitzung des Waisenrates zum Vortrag bringen, letzterem auch auf Erfordern jederzeit über die Person des Mündels Auskunft erteilen.

Die Aufsicht des Bezirksvorstehers erstreckt sich auf alle Mündel, welche sich in seinem Bezirke aufhalten. Es wird daher dem Bezirksvorsteher seitens des Waisenrates über jede innerhalb seines Bezirks einzuleitende Vormundschaft Kenntniss gegeben und sodann auch der ernannte Vormund namhaft gemacht werden. Außerdem wird an den Bezirksvorsteher Mitteilung ergehen, wenn ein Fall der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters, der unehelichen Mutter über deren Kind (§ 12 der B.=D., sowie der Verpflegungsanstalten über die aufgenommenen Pflegebefohlenen (§ 13 der B.=D.) vorliegt. Das Amt des Bezirksvorstehers bezieht sich nur auf solche Mündel, welche in dem Bezirk, der ihm zugewiesen ist, regelmässigen Aufenthalt haben. Mit dem Wechsel dieses Aufenthalts, wechselt auch der zuständige Bezirksvorsteher. Der Waisenrat giebt dem Bezirksvorsteher Nachricht von der Verlegung des Aufenthalts des Mündels in einen anderen Bezirk oder in eine andere Gemeinde.

Der Bezirksvorsteher hat die Mündel seines Bezirks von Zeit zu Zeit — mindestens aber halbjährlich einmal — zu besuchen. Ueber die Mündel hat er ein Mündelbuch zu führen, in welches er das Bemerkenswerte über die Besuche einträgt und in der Sitzung des Waisenrats zum Vortrag zu bringen hat.

Diese Instruktion, sowie das hierbei folgende Exemplar der Vormundschaftsordnung sind bei Beendigung der Funktionen dem Magistrate zurückzugeben.

Oppeln, den 27. April 1893.

Der Magistrat.

Pagels.

Bezirksvorsteherordnung für die Stadt Oppeln.

In Ausführung des § 60 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 verordnen wir nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung was folgt:

§ 1.

Die Stadt Oppeln ist zur Zeit in 11 Bezirke geteilt. In der Zahl der örtlichen Abgrenzung derselben wird durch gegenwärtige Ordnung nichts geändert.

§ 2.

Jedem dieser Bezirke ist ein Bezirksvorsteher vorgelegt, und für jeden Bezirksvorsteher ist zu seiner Vertretung in Behinderungsfällen ein Stellvertreter bestellt.

§ 3.

Die Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter werden von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen (vergl. Städteordnung §§ 5, 8, 19, 20) Bürgern der betreffenden Bezirke auf 6 Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt (Städteordnung § 60).

Vor ihrem Amtsantritt werden sie in Gegenwart des Magistrats durch dessen Dirigenten mittelst Handschlags an Eidesstatt in Pflicht genommen.

§ 4.

Wegen der Verpflichtung zur Annahme der Stelle eines Bezirksvorstehers und Stellvertreters, sowie hinsichtlich der Ablehnung oder früheren Niederlegung einer solchen Stelle findet der § 74 der Städteordnung Anwendung.

§ 5.

Wer die Stelle eines Bezirksvorstehers oder Stellvertreters bekleidet, scheidet aus dieser Stelle aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht (vergl. Städte-

ordnung § 7). Im Fall des ruhenden Bürgerrechts (vergl. ebendort) tritt die Suspension ein (Städteordnung § 75).

Jeder Bezirksvorsteher und Stellvertreter kann durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung auch vor Ablauf seiner Wahlperiode von seinem Amte entbunden werden (Städteordnung § 75).

§ 6.

Die Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§ 7.

Hauptsächlich liegt den Bezirksvorstehern ob:

1. das Amt eines Mitgliedes der Armendeputation zu übernehmen und als solches sich in fortgesetzter Kenntnis des Zustandes der Armen und der Armut in seinem Bezirk zu erhalten, die Ursache der Verarmung zu prüfen, alle Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege für die Beschlußfassung der Armendeputation vorzubereiten, insbesondere die Armen des Bezirks fortwährend zu beaufsichtigen, die Unterstützungsgesuche zu begutachten, bei der Handhabung der armenpolizeilichen Bestimmungen mitzuwirken und alle Aufträge der Armendeputation zu erledigen.
2. in der Angelegenheit der öffentlichen Gesundheitspflege tätig mit einzugreifen, insbesondere bei ausbrechenden Epidemien in Gemäßheit des Regulative vom 8. August 1835 unter der Aufsicht und Leitung der Sanitätsdeputation als Sub-Kommission zu fungieren;
3. das Amt des Mitgliedes der Servis- und Einquartierungsdeputation zu übernehmen und die einem solchen Mitgliede obliegenden Pflichten zu erfüllen;

4. als Organ des Waisenrats nach Maßgabe der hierüber besonders erlassenen Instruktion vom 27. April 1893 zu fungieren;
5. das öffentliche Eigentum der Stadt in ihrem Bezirke als: Grundstücke, Gebäude, Straßen, Plätze, Brücken, Pumpen, öffentliche Anlagen u. s. w. im Auge zu behalten, daran entdeckte Mängel oder Beschädigungen zur Kenntnis des Magistrats zu bringen, denselben auf etwa notwendig erscheinende Reparaturen aufmerksam zu machen, bei vorhandenen Gefahren auch selber unverzüglich nach Kräften die nötige Abhilfe zu schaffen;
6. einzelne Personen oder gewisse Kategorien solcher zu ermitteln, deren Familien-, Vermögens-, Erwerbs-, Wohnungs- oder sonstige Verhältnisse festzustellen, sowie die Gemeindeverwaltung angehende Aufträge des Magistrats, ingleichen die Aufträge derjenigen Behörden, welchen der Magistrat die desfallige Unterstützung im allgemeinen Interesse zugesagt hat, prompt und regelmäßig zur Ausführung zu bringen;
7. überhaupt von allem, was im Bezirke Erhebliches und Beachtenswertes sich ereignet, Kenntnis zu nehmen, keine Erscheinung unbeachtet zu lassen, die auf ein Bedürfnis des bürgerlichen Gemeindelebens und auf die Erkennung der Wünsche der Bezirks-Eingewohnten hinführt und ihre desfalligen Wahrnehmungen dem Magistrat anzuzeigen.

§ 8.

Wird ein Bezirksvorsteher durch Krankheit, Reisen oder sonstige Abhaltungen zeitweise verhindert, seinen Amtspflichten nachzukommen, so hat er dies sofort dem Magistrat und seinem Stellvertreter anzuzeigen, letzterem auch die Geschäfte zu übergeben.

§ 9.

Für den Stellvertreter selbst bedarf es in den Fällen solcher Verhinderung des Bezirksvorstehers behufs Uebernahme der Geschäfte keines besonderen Auf-

trages des Magistrats weiter. Vielmehr genügt für ihn dazu die bloße, im vorigen § erwähnte Anzeige des Bezirksvorstehers und dessen Aufforderung zur Uebernahme der Geschäfte.

§ 10.

Dem Stellvertreter steht zwar, falls er zur Ungebühr vom Bezirksvorsteher zu dessen Vertretung aufgefordert zu sein vermeint, eine Beschwerde hiergegen an den Magistrat zu, dennoch aber hat er bis zur Entscheidung der Beschwerde unweigerlich die vom Bezirksvorsteher ihm übertragenen Geschäfte weiter zu führen.

§ 11.

Geht ein Bezirksvorsteher mit dem Tode ab, so hat dessen Stellvertreter, ohne erst eine Anweisung des Magistrats abzuwarten, sofort von den Erben sich die Dienstpapiere des Verstorbenen durch Vermittelung des Magistrats aushändigen zu lassen, die ganze Geschäftsführung seinerseits zu übernehmen und bis zur Anstellung des Amtsnachfolgers fortzusetzen, auch dem Magistrat Anzeige von dem Todesfalle zu machen.

§ 12.

Ueber die von dem Bezirksvorsteher bezw. Stellvertreter vermöge ihres Amtes ermittelten, oder ihnen amtlich mitgetheilten persönlichen Verhältnisse der Bezirksgenossen haben sie allen Privatpersonen gegenüber die Amtsverschwiegenheit zu beobachten, ebenso sind sie bei allen Erlassen des Magistrats zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 13.

Die Bezirksvorsteher und Stellvertreter haben als unbefoldete städtische Beamte weder auf Gehalt, noch auf Remuneration, noch auf eine Entschädigung für die von ihnen verwendeten Schreibmaterialien Anspruch. Indes wird ihnen auf ihr Verlangen das erforderliche Schreibmaterial auf Kosten der Stadt geliefert.

§ 14.

Bei Niederlegung oder sonstiger Beendigung ihres Amtes haben die Bezirksvorsteher bezw. Stellvertreter sämtliche, jeder Zeit übrigens in guter Ordnung aufzubewahrenden Dienstpapiere dem Magistrat zurückzugeben. Ueberdies haben sie, wenn sie aus dem Bezirke, für welchen sie angestellt sind, verziehen, dies behufs rechtzeitiger Vornahme der Wahl ihres Nachfolgers mindestens 4 Wochen vor ihrem Verzuge dem Magistrat anzuzeigen.

§ 15.

Die Bezirksvorsteher und Stellvertreter genießen während ihrer Amtsdauer den gesetzlichen Schutz als Abgeordnete der Obrigkeit, sind der Disziplin des Magistrats unterworfen und können zur Erfüllung ihrer Amtspflichten nach den Vorschriften der Gesetze gehalten werden (§ 58 Städteordnung.)

§ 16.

Gegenwärtige Bezirksvorsteher-Ordnung tritt vom 1. Oktober 1896 ab in Kraft.

Oppeln, den 1. Juli 1896.

Der Magistrat.

Pagels.

(Stadtblatt Stüd 38 für 1896.)

Bekanntmachung

betreffend die Bezirkseinteilung der
Stadt Oppeln.

Nummer des Bezirks: I.

Bezirksvorsteher:

Klempnermeister Emmerling.

Stellvertreter:

Buchhändler M u s c h n e r.

Umfang des Bezirks:

Rathaus, Ring Nr. 26 bis 44, Regierungsplatz, Stockstraße, Wasserstraße, Krafauerstraße Nr. 2 bis 48 (Bahnhof), Volksostraße, Groß-Strehlißerstraße.

Nummer des Bezirks: II.

Bezirksvorsteher:

Gasthausbesitzer August R o c z e k.

Stellvertreter:

Kaufmann B a a d e.

Umfang des Bezirks:

Sternstraße Nr. 15 bis 55 (zu beiden Seiten), Zimmerstraße, Bismarckstraße, Moltke- und Pippelstraße, Krafauerstraße Nr. 31 bis 59, Malapanerstraße Nr. 2 bis 46 (mit den Karjernen).

Nummer des Bezirks: III.

Bezirksvorsteher:

Kaufmann Z a c h a r z o w s k i.

Stellvertreter:

Kontrolleur K ö n i g.

Umfang des Bezirks:

Ring Nr. 16 bis 25, Krafauerstraße Nr. 1 bis 29, Tuchmarkt, Adalbertstraße, Hintermarkt, Jesuitenstraße, Karlsstraße Nr. 2 bis 22.

Nummer des Bezirks: IV.

Stadtverordneter S a l z b u r g.

Bezirksvorsteher:

Lokomotivführer a. D. S a l z b u r g.

Stellvertreter:

Fleischermeister P a u l R a c z e k.

Umfang des Bezirks:

Malapanerstraße Nr. 1 bis 69 (Garnisonlazarett), Königstraße, Wilhelmsplatz, Steinstraße, Ralkstraße, Bergstraße, Brunnenstraße, Klosterstraße, Wallgraben, Sternstraße Nr. 1 bis 13 und 2 bis 4, Porjchstraße, Vorwerkstraße, Sedanstraße, Rosenbergerstraße Nr. 2 bis 18 (Burgschlößchen).

Nummer des Bezirks: V.

Bezirksvorsteher:

Fabrikbesitzer Wurst.

Stellvertreter:

Rentier Thein del.

Umfang des Bezirks:

Gartenstraße Nr. 2 bis 22, Gerichtsstraße Nr. 2 bis 4, Flurstraße, Feldstraße, Gorekfistraße, Rosenbergerstraße Nr. 1 bis 33 (Bellevue).

Nummer des Bezirks: VI.

Bezirksvorsteher:

Malermmeister Czernicki.

Stellvertreter:

Möbelfabrikant Georg Ehl.

Umfang des Bezirks:

Karlsplatz Nr. 1 bis 7, Gartenstraße a bis e und Nr. 1 bis 27, Gerichtsstraße Nr. 1 bis 11, Töpferstraße, Augustinistraße, Kirchstraße Nr. 2 bis 6, Sebastiansplatz Nr. 1 bis 15, Nikolaistraße Nr. 2 bis 50, Karlsstraße Nr. 1 bis 17.

Nummer des Bezirks: VII.

Bezirksvorsteher:

Rentier Fieber.

Stellvertreter:

Kaufmann Paul Scholz.

Umfang des Bezirks:

Nikolaistraße Nr. 1 bis 33 (Oberschlef. Portland-Zement-Fabrik), Zeughausstraße, Fischerstraße, Uferstraße, Schifferstraße, Oderstraße Nr. 2 bis 20 und Ring Nr. 11 bis 15.

Nummer des Bezirks: VIII.

Bezirksvorsteher:

Kaufmann Fleß.

Stellvertreter:

Schornsteinfegermeister Galler.

Umfang des Bezirks:

Conventstraße, Kirchplatz, Kirchstraße Nr. 1 bis 5 und 8 bis 12, Oderstraße Nr. 1 bis 25, Ring Nr. 1 bis 10, Hospitalstraße, Schloßstraße, Hafenstraße Nr. 1 bis 16, Ostrowek, Lindenstraße Nr. 2, 4, 9 und 11.

Nummer des Bezirks: IX.

Bezirksvorsteher:

Rupferschmiedemeister D. Hipper.

Stellvertreter:

Bäckermeister Skoruppa.

Umfang des Bezirks:

Breslauerplatz Nr. 1 bis 11, Kräuterei, Zweigstraße, Falkenbergerstraße, Proskauerstraße, Breslauerstraße Nr. 1 und 3.

Nummer des Bezirks: X.

Bezirksvorsteher:

Gärtneribesitzer Biora.

Stellvertreter:

Kaufmann Trojok.

Umfang des Bezirks:

Breslauerplatz Nr. 12 bis 20, Breslauerstraße Nr. 2 bis 34 und Bleichstraße.

Nummer des Bezirks: XI.

Bezirksvorsteher:

Hausbesitzer Flohr.

Stellvertreter:

Brauereibesitzer Richard Friedländer.

Umfang des Bezirks:

Stadtteil Wilhelmsthal.

Nummer des Bezirks: XII.

Bezirksvorsteher:

Früherer Gemeindevorsteher Stanislaus Czecz.

Stellvertreter:

Hauptlehrer Winkler.

Umfang des Bezirks:

Stadtteil Sakrau.

Oppeln, den 10. Januar 1903.

Der Magistrat.

Pagels.

(Stadtblatt Stück 5 für 1903.)

XI. Friedhofsangelegenheiten und Begräbniswesen.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, insbesondere Droschken, dürfen zum Transport von Leichen vom 1. Mai d. J. an nicht mehr benutzt werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Geldbuße bis 9 Mark und, wenn diese nicht beizutreiben ist, mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

§ 3.

Diejenigen Wagen, welche entgegen dieser Bestimmung zum Transport einer Leiche benutzt worden sind,

werden sofort von der Benutzung im öffentlichen Verkehr ausgeschlossen und nicht früher wieder freigegeben, als bis sie einer gründlichen Desinfektion nach besonderer Anordnung der Polizeiverwaltung unterworfen worden sind.

Oppeln, den 24. März 1887.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

(Stadtblatt Stück 17 für 1887.)

Indem wir die vorstehende Polizeiverordnung nochmals publizieren, bringen wir gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Fuhrwerksbesitzer Ignaz Bernhardt, Adalbertplatz Nr. 5 hier selbst, einen Wagen für den gewerbsmäßigen Transport von Leichen konzessioniert haben. Derselbe wird dadurch gekennzeichnet, daß zu beiden Seiten des Kutscher-sitzes auf weißem Grunde ein schwarzes Kreuz und die Buchstaben L. W. angebracht sind.

Dieser Wagen darf nur zum Transport von Leichen benutzt werden, auch ist es keinesfalls gestattet, daß Personen auf der Rückfahrt vom Begräbnisplatze in demselben Platz nehmen.

Für den Transport einer Kindesleiche vom Sterbehaufe nach dem Begräbnisplatze ist von uns das höchste Fahrgeld auf 4 Mark festgesetzt.

Sollten noch andere Personen beabsichtigen, den Transport von Leichen gewerbsmäßig zu betreiben, so haben sie ihre Anträge auf Konzessionserteilung entweder schriftlich bei uns oder mündlich in unserem Kommissariat anzubringen.

Oppeln, den 21. April 1887.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

(Stadtblatt Stück 17 für 1887.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Ausstellung der Leichen von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten, nämlich: Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Genickstarre, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstypheus, und Keuchhusten verstorben sind, in dem Sterbehause, in Kirchen, auf Straßen, öffentlichen und anderen freien, zur Beerdigung nicht bestimmten Plätzen, ist verboten.

§ 2.

Der Zutritt von Personen, welche nicht zu den Angehörigen des Verstorbenen gehören, oder nicht mit der Einsargung der Leiche beschäftigt sind, in denjenigen Raum, in welchem Leichen der an den im § 1 bezeichneten ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sich befinden, ist auch ohne förmliche Ausstellung untersagt. In gleicher Weise auch die Ansammlung des Trauergefolges im Leichenhause, sowie die Abhaltung des sogenannten Leichenschmaus in demselben.

§ 3.

Bei Begräbnissen von Kindern, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, dürfen Leichenträger unter 16 Jahren nicht verwendet werden.

§ 4.

So lange an einem Orte eine Epidemie herrscht und dies polizeilich bekannt gemacht ist, erstreckt sich vorstehendes Verbot bis zum amtlich bekannt gemachten Erlöschen der Epidemie auf sämtliche Leichen, auch

wenn die Angehörigen den Glauben haben, der Verstorbene sei einer anderen Krankheit zum Opfer gefallen. Ausnahmen bieten nur diejenigen Fälle, bei denen ärztlich konstatiert ist, daß dem Tode eine ansteckende Krankheit nicht vorangegangen.

§ 5.

Die Nichtbeachtung vorstehender Polizeiverordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Oppeln, den 5. Februar 1890.

Der Königliche Landrat.

Gerlach.

(Stadtblatt Stück 9 für 1890.)

Friedhofsordnung der Stadt Oppeln.

Für den christlichen Friedhof zu Oppeln ist durch Beschluß der städtischen Kollegien nach Anhörung der kirchlichen Vertreter und mit Genehmigung der hiesigen Königlichen Regierung die folgende Friedhofsordnung festgestellt:

§ 1.

Der christliche Friedhof zu Oppeln ist Eigentum der Stadtgemeinde und dient zur Beerdigung der im Stadtbezirk gestorbenen Personen, sowie der auswärts gestorbenen hiesigen Einwohner.

Die Leichen auswärts gestorbener Einwohner anderer Gemeinden dürfen nur ausnahmsweise nach eingeholter Genehmigung des Magistrats auf dem hiesigen Friedhof beerdigt werden, und sind für deren Grabstätten die doppelten Sätze der gewöhnlichen Tage (§ 4) zu entrichten.

§ 2.

Der Friedhof zerfällt in Abteilungen für Begräbnisse von Erwachsenen, für solche von Kindern bis zum zurückgelegten 14. Jahre — (ausnahmsweise können Kindergrabstellen durch Teilung von Grabstellen für Leichen erwachsener Personen gebildet werden) — und für Erbbegräbnisse. Stellen zu letzteren können nur durch besondere Vereinbarung mit dem Magistrat erworben werden. (Vergl. den anliegenden Tarif vom 7. März 1896.)

§ 3.

Jede Grabstätte für die Leiche einer erwachsenen Person muß in einer Tiefe von mindestens 2 Meter, in einer Länge von 2 bis $2\frac{1}{3}$ Meter und in einer Breite von mindestens 1 Meter, für die Leiche eines Kindes unter 14 Jahren in einer Tiefe von 1,5 Meter und einer Länge resp. Breite von 1,5 resp. 0,75 Meter angelegt werden.

§ 4.

Die Grabstellengelder, Gebühren für Aufführung von Gräberschmuck und Gebühren für den Totengräber werden nach dem vorbezeichneten Tarife erhoben.

§ 5.

Ueber jeder Grabstätte ist der ganzen Länge nach ein 35 Centimeter hoher Hügel in verhältnismäßiger Breite aufzuwerfen, insofern nicht Leichensteine, Denkmäler oder Grabeinsfriedigungen angebracht werden. Grabeinsfriedigungen, Postamente, Platten, Tafeln, Medaillons, Kreuze oder Zusammenstellungen von diesen bedürfen, sobald ihre Gesamthöhe 60 Centimeter bei 50 Centimeter Breite und Tiefe nicht übersteigt, keiner besonderen Genehmigung. Dasselbe gilt von figuralen Dekorationen, Pyramiden und Säulen bis zu einer Gesamthöhe von 80 Centimeter. Alle die vorbezeichneten Maße überschreitenden Dekorationen sind zu untermauern und es ist zu ihrer Errichtung die durch schriftlichen Antrag nachzusuchende Genehmigung des Magistrats erforderlich.

§ 6.

Denkmale und Einfassungen, sowie Anpflanzungen auf den Grabstätten, müssen von den Eigentümern derselben in gutem Stande erhalten werden, widrigenfalls sie auf Anordnung des Magistrats unter Herstellung einer einfachen Verasung des Grabes auf Kosten der Eigentümer zu beseitigen sind.

Anpflanzungen dürfen im allgemeinen nicht über die Grundfläche der Grabstätte nach der Seite zu hinausragen und den Pflanzungen auf Nachbargräbern nicht Licht und Luft unverhältnismäßig entziehen. Ueberhängende Zweige können auf Kosten der Beteiligten entfernt werden.

§ 7.

Die Grabstätten werden in einer fortlaufenden Reihenfolge angelegt und Niemand darf außer der Reihe begraben werden, in sofern nicht die Bestattung in Erbbegräbnissen eine Ausnahme mit sich bringt. Zwischen jeder Reihe von Gräbern ist in grader Linie ein Raum von mindestens 35 Centimeter, in der Grabreihe zwischen den einzelnen Gräbern ein Raum von mindestens 50 Centimeter freizulassen.

§ 8.

Jedes Grab enthält einen Stein mit der Nummer des Begräbnisregisters (cfr. § 22). Die Kosten für diesen Stein werden gleich bei der Erhebung der Erhebung der Grabstellengelder neben denselben eingezogen.

§ 9.

Die Grabstätten dürfen erst nach völliger Verwehung der darin aufgenommenen Gebeine, keinesfalls vor Ablauf eines 25-jährigen Zeitraumes, wieder benutzt werden. Finden sich trotzdem einzelne Knochen, so sind diese Reste zu sammeln und in würdiger Weise zu bestatten.

§ 10.

Ohne Genehmigung des Magistrats und der Polizeiverwaltung darf kein Grab geöffnet und die Leiche nach einem andern Orte verlegt werden.

§ 11.

Erbbegräbnisse werden längs den Einfriedigungen des Kirchhofs in gleicher Flucht angelegt, also nicht auf den Mittelfeldern, von welchen sie durch Gänge getrennt sind.

§ 12.

Erbbegräbnisse gehen durch Erbgang von den Besitzern auf deren Nachkommen beziehungsweise Erben über, fallen jedoch wieder in's freie Eigentum der Stadt zurück, wenn die Besitzer ohne Nachkommen verstorben sind, ihre sonstigen Erben die Verlassenschaft nicht antreten oder ihren Erbrechten entjagt haben, endlich im Falle des § 13.

§ 13.

Wenn die Besitzer oder deren Nachkommen bezw. Erben die Unterhaltung des Bauzustandes eines Erbbegräbnisses entweder ganz unterlassen oder so sehr vernachlässigen, daß selbiges nach dem Gutachten des Magistrats und der Polizeiverwaltung anstatt eine Zierde des Friedhofes zu sein, solchen entstellt, oder wenn es überhaupt baufällig erscheint, so ist der Magistrat zur Fortschaffung der Anlage berechtigt und verpflichtet, sofern seit 20 Jahren keine Beerdigung in der Gruft stattgefunden hat. Es müssen jedoch die ihrem Wohnort nach bekannten Eigentümer des Erbbegräbnisses vorher nachweislich schriftlich entweder zur Reparatur oder eigenen Fortschaffung mit dreimonatlicher Frist aufgefordert sein. Bezüglich der ihrem Wohnort nach unbekannten Besitzberechtigten muß die gleiche zweimalige Aufforderung durch Insertion in dem Bezirks-Regierungsamtsblatt und in einer größeren in Breslau herausgegebenen Provinzial-Zeitung erfolgen. Die dreimonatliche Frist läuft vom Tage der laut Behändigungschein erfolgten Publikation resp. dem Datum des Blattes, in welchem die Bekanntmachung das zweite Mal enthalten ist, ab. Unbekannte Erben der verstorbenen Inhaber einer Gruft sind nach der Ministerialverfügung vom 7. Dezember 1841 ge-

richtlich und edictaliter aufzurufen. Erfolgt die Reparatur innerhalb der gestellten mindestens drei Monate betragenden Frist nicht, so wird das betreffende Erbbegräbniß kassirt.

Ist die Gruft länger als 50 Jahre unbenutzt geblieben, so bedarf es des Aufgebots nicht, sofern die Erben des Eigentümers unbekannt sind.

§ 14.

Personen, denen ein Erbbegräbniß durch Erbgang zugefallen, haben solches dem Magistrat unter Vorlegung der Erbbescheinigungsurkunde sofort anzuzeigen.

§ 15.

Gemauerte Gräber dürfen für nur höchstens zwei Särge gebaut werden und gelangen nach 40 Jahren ins freie Eigentum der Stadt zurück.

Dieselben dürfen mit keinem Ueberbau versehen werden, vielmehr nur zugewölbt oder mit Eisen- resp. Steinplatten zugedeckt werden, die mit einem Verschuß zu versehen sind.

Die Platten sind mit eisernem Gitter zu umgeben. Für gemauerte Gräber werden besondere Plätze reserviert.

§ 16.

Eine Verlängerung des Anrechts auf ein gemauertes Grab muß bei dem Magistrat durch nochmalige Zahlung der vollen Taxe auf's Neue wieder erkauf't werden und gilt für weitere 40 Jahre.

Jedes Erbbegräbniß ist mit einem Ventilationsrohr zu versehen. Dieselbe Vorrichtung ist für gemauerte Gräber erforderlich, so lange deren Wiedereröffnung zu gewärtigen steht; sie kann also fortfallen, sobald der zweite Sarg in dem gemauerten Grabe beigesetzt ist.

§ 17.

Für Familien-Begräbnißplätze ohne Gruftbau werden ebenfalls geeignete Plätze reserviert. Von den Erwerbern sind dieselben mit einem eisernen Zaun zu umgeben.

Diese Plätze werden nur in einer Länge von 3 bis 5 Meter und in einer Breite von 5 bis 6 Meter abgegeben.

§ 18.

Die Familien-Begräbnisplätze dürfen nur für die Beerdigung des Erwerbers, dessen Ehegatten, deren ehelichen Kinder benutzt werden, so lange letztere in der väterlichen Gewalt, resp. minorenn sind. Sie gehen aber nicht auf die weiteren Nachkommen und Erben zur Benutzung über.

§ 19.

Die einzelnen Gräber in den Familien-Begräbnisplätzen erhalten Nummersteine. 30 Jahre nach der letzten dort erfolgten Beerdigung fällt der Begräbnisplatz ins freie Eigentum der Stadt zurück, wenn nicht durch wiederholte Bezahlung der ganzen Taxe die Erhaltung auf weitere 30 Jahre gesichert worden ist.

§ 20.

Der städtische Friedhof steht unter der Verwaltung des Magistrats, als dessen Organ die Friedhofsdeputation fungiert, welcher wiederum die Todtengräber als städtische Unterbeamte untergeordnet sind.

§ 21.

Die Rechte und Pflichten der Friedhofsdeputation regeln sich nach den allgemeinen Vorschriften für städtische Deputationen und Kommissionen. Sie hat darauf zu achten, daß die Vorschriften der Friedhofsordnung befolgt werden, daß die Todtengräber ihren Pflichten nachkommen, daß die Grabstellen richtig verliehen, resp. bezeichnet werden und die Uebereinstimmung zwischen den Merkmalen auf dem Friedhof und dem Begräbnisregister herrscht. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß auf dem Friedhof nicht nur Sauberkeit und Ordnung vorwaltet, sondern derselbe auch durch Anpflanzungen u. s. w. möglichst verschönert wird. Sie ist in allen Friedhofs-Angelegenheiten vom

Magistrat vor der Beschlußfassung Seitens desselben zu hören und hat zu vermitteln, daß den Wünschen des Publikums, bezüglich der Friedhofsverwaltung genügt wird.

§ 22.

Das Kassen- und Rechnungswesen bezüglich des Friedhofs liegt den Beamten der Stadthauptkasse ob, zu welcher unter dem betreffenden Titel die Einnahmen an Grabstellengeldern (§ 4) fließen, resp. aus welcher die Ausgaben bestritten werden.

Mit dem Begräbnisregister ist speziell der Gemeindeeinnahmer, resp. dessen Vertreter, betraut. Dasselbe enthält, abgesehen von den die Kasse interessierenden Rubriken, bezüglich des Verstorbenen die Angaben:

1. die Nummer des Sterberegisters des Standesamts,
2. die Nummer der Grabstelle,
 - a) für Erwachsene,
 - b) für Kinder unter 14 Jahren,(NB. Notizen über Erbbegräbnisse werden in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen),
3. ob katholisch oder evangelisch,
4. den Stand und Namen,
5. das Alter,
6. den Todestag des Verstorbenen,
7. Bemerkungen.

Die Eintragung in das Begräbnisregister ist nur auf Grund der Bescheinigung des Standesbeamten über die erfolgte Todesanzeige zu bewirken, dann die Anweisung für die Grabstelle auszufertigen und dem Empfänger zu eröffnen, daß qu. Bescheinigung zunächst dem betreffenden Herrn Geistlichen, und schließlich, mit dessen Vermerk versehen, dem Todtengräber zur Herstellung der Grube vorzuweisen ist.

§ 23.

Die Todtengräber, von denen der eine katholisch, der andere evangelisch sein soll, werden, nachdem die vakante Stelle vom Magistrat ausgeschrieben und von

dem betreffenden Kirchenvorstande drei Bewerber ausgewählt und in Vorschlag gebracht worden, als städtische Unterbeamte vom Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung angestellt. Ihre Einnahmen sind durch den anliegenden Tarif vom 7. März 1896 *) festgesetzt.

§ 24.

Die Todtengräber stellen — jedoch erst nachdem ihnen die durch den § 22 vorgeschriebenen Bescheinigungen, welche sie nach der Reihenfolge geordnet aufzubewahren haben, ausgehändigt worden sind, — die Gräber an der durch die Nummer bezeichneten Stelle her, haben sich in anständiger dunkler Kleidung bei der Beerdigung am Grabe einzufinden, führen mit Beihülfe der Leichenträger die Einsenkung des Sarges aus, schütten den Grabhügel in der vorgeschriebenen Form auf und ordnen die vorhandenen Kränze.

§ 25.

Die Todtengräber halten während der Tageszeit den Kirchhof dem Publikum offen und schließen denselben bei eintretender Dunkelheit, nachdem das Zeichen mit der Glocke gegeben worden ist.

Sie haben sich dem Publikum gegenüber höflich und gefällig zu benehmen, andererseits jedoch auch darüber zu wachen, daß die Besucher des Friedhofs durch anständiges Betragen der Ruhestätte der Todten die gebührende Achtung beweisen.

Ungehörigkeiten, wie z. B. Rauchen bei Beerdigungen, Mitbringen von Hunden u. s. w., Beschädigungen der Anlagen u. s. w., bringen sie, wenn selbige von ihnen nicht zu verhindern waren, dem Magistrat zur Anzeige.

§ 26.

Den Todtengräbern liegt die Instandhaltung und Reinigung der Wege (im Winter das Bahnen der Wege

*) Neuer Tarif vom 24. Juni 1902, Seite 319—322.

vom Schnee, Bestreuen derselben mit Sand u. bei Glätteis), sowie die gärtnerische Unterhaltung der ihnen zur Pflege überwiesenen Pflanzungen des Kirchhofs ob. Sie haben die Bestimmungen der Friedhofsordnung zu befolgen, sowie den Anordnungen des Magistrats und der Friedhofsdeputation nachzukommen.

§ 27.

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tage ihrer Bestätigung durch den hiesigen Bezirksausschuß in Kraft.

Die Friedhofsordnung vom 13. Juni 1878 wird hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 7. März 1896.

Der Magistrat.

Bagels. Dr. Lange. Adamczyk.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bögt. E. Muhr. Raabe.

Genehmigt.

Oppeln, den 1. Juli 1896.

Der Bezirksausschuß.

Leist.

(Stadtblatt Stück 74 für 1899.)

Tarif

über die Erhebung der Grabstellengelder, der Gebühren für die Aufführung von Gräberschmuck und der Gebühren für die Todtengräber in Oppeln.

Es werden erhoben:

I. An Grabstellengeldern:

A. Für gewöhnliche Grabstellen in der Reihe des Friedhofs:

1. Bei erwachsenen Personen:

in Klasse I	15 Mark,
in Klasse II	10 Mark,
in Klasse III	6 Mark,
in Klasse IV	3 Mark.

2. Bei Kindern d. h. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre:

in Klasse I	6 Mark,
in Klasse II	4 Mark,
in Klasse III	2 Mark,
in Klasse IV	1 Mark.

Es gehören:

- a) zur Klasse IV; Personen mit einem jährlichen Einkommen bis einschließlich 1050 Mark,
- b) zur Klasse III; Personen mit einem jährlichen Einkommen von über 1050 Mark bis einschl. 2100 Mark,
- c) zur Klasse II; Personen mit einem jährlichen Einkommen von über 2100 Mark bis einschl. 3000 Mark und
- d) zur Klasse I; Personen mit einem jährlichen Einkommen von über 3000 Mark.

B. Für eine Grabstelle (sogen. bleibende), welche ausgemauert werden soll, 60 Mark.

C. Für die erbliche Ueberlassung einer Familienbegräbnisstelle, sofern sie keinen größeren Raum einnehmen soll, als die bis jetzt an der Westseite des Friedhofs zwischen je zwei Pfeilern der Umfriedigung bestehenden (umfassend zwei Grabstellen) 200 Mark.

D. Für die im § 17 der Friedhofsordnung erwähnten Familienbegräbnisplätze die ad A 1 und 2 aufgeführten Grabstellengelder und zwar so viel Mal, als Plätze reserviert bleiben.

Bei der Anweisung von Grabstellen und der Erb- begräbnisplätze darf von der einmal bestimmten Reihenfolge unter keiner Bedingung abgewichen werden.

Der Betrag für die Grabstelle ist bei der Bestellung derselben zur Stadthauptkasse zu berichtigen. Zugleich sind daselbst die nachstehend für den Todtengräber festgesetzten Gebühren mit zu erlegen.

Armen Personen werden kostenfreie Grabstellen gewährt und die Todtengräber aus der Armenkasse befriedigt.

II. An Gebühren für die Ausführung von Gräberschmuck:

Für die gemäß § 5 Absatz 3 einer Genehmigung unterliegenden Ausführungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Monumenten u. bis zur Höhe von 1,50 Meter vom Hügel ab gerechnet und ohne Rücksicht auf deren Breite und Tiefe, sowie das zur Versenkung gelangende Material 15 Mk.,
- b) bei größeren, als 1,50 Meter in der Höhe messenden, Ausführungen 30 Mk.

Die Herabminderung oder gänzliche Erlassung der vorbezeichneten Gebühren in besonderen Fällen bleibt dem Magistrate nach vorherigem Benehmen mit der Friedhofsdeputation vorbehalten.

III. An Gebühren für den Todtengräber:

A. Bei erwachsenen Personen:

in Klasse I	8,00 Mark,
in Klasse II	5,00 Mark,
in Klasse III	3,50 Mark,
in Klasse IV	2,00 Mark.

B. Bei Kindern d. h. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre:

in Klasse I	3,00 Mark,
in Klasse II	2,00 Mark,
in Klasse III	1,20 Mark,
in Klasse IV	0,60 Mark.

Diese Gebühren gelten als Entschädigung für das Grabmachen, Versenken der Leiche und Aufwerfen eines einfachen Grabhügels, — ohne Unterschied der Jahreszeit.

Wird die Erhaltung der Grabhügel, Besezung derselben mit Rosen oder Blumen gewünscht, so ist dies Gegenstand eines besonderen Abkommens mit dem Friedhofsgärtner oder Todtengräber. Ein gleiches findet statt, wenn Grabhügel mit Denkmälern versehen oder Familien-Erbbegrabnißstellen eingefaßt, aufgeworfen und abgegrenzt werden sollen.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage der Bestätigung durch den hiesigen Bezirksausschuß in Geltung. Der Tarif vom 7. März 1896 wird hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 24. Juni 1902.

Der Magistrat.

Bagels. Adamczyk. S. Berzik.

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bestätigt.

Oppeln, den 19. Juli 1902.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Dr. von Slupecki.

Bestätigung.

B. A. II. 3642.

(Stadtblatt Stück 62 für 1902.)

Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr auf den
städtischen Friedhöfen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der

§§ 143 und 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883, betreffend die allgemeine Landesverwaltung wird mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Der Zutritt zu den städtischen Friedhöfen steht Jedermann unter Beobachtung der der Ruhestätte der Todten schuldigen Achtung frei.

Den Anordnungen des Friedhofsinspektors ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 2.

Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.

§ 3.

Die zur Aufrichtung von Grabmälern oder Instandsetzung von Grabstätten gebrauchten Wagen und Karren dürfen nur diejenigen befestigten Wege benutzen, welche von dem Friedhofsinspektor besonders bezeichnet werden.

Allen anderen Fuhrwerken ist das Einfahren auf die Friedhöfe nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Friedhofsinspektors gestattet.

Ebenso ist auf den Friedhöfen das Reiten und Viehtreiben und das Mitbringen von Hunden verboten.

§ 4.

Denkmäler und Einfriedigungen, sowie Baumpflanzungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Die Anpflanzungen müssen so im Schnitt gehalten werden, daß sie den Nachbargräbern Licht und Luft nicht unverhältnismäßig entziehen.

Auch ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist die Einfassung der Gräber mit Ranten oder Bruch-

steinen, die nicht höher als 12 Zentimeter sind, die Belegung mit Platten und die Errichtung von hölzernen und eisernen Kreuzen, oder sonstigen Denkmälern aus Holz, sofern solche nicht untermauert oder in anderer Weise unterfangen sind, zulässig.

§ 5.

Inschriften und Grabausstattungen, welche den Ernst der Begräbnisstätte verletzen und dem Wesen und Zweck derselben zuwider sind, sind verboten.

§ 6.

Zur Anlage einer gemauerten Gruft muß neben der Genehmigung der Friedhofsverwaltung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nachgesucht werden.

§ 7.

Umgestürzte Grabsteine, Einfriedigungen und sonstige Anlagen sind von den Eigentümern derselben auf Aufforderung des Friedhofsinspektors wieder herzustellen oder zu beseitigen.

Gleiches muß stattfinden, wenn diese Grabsteine, Einfriedigungen oder Anlagen so schadhast geworden sind, daß ihr längeres Verbleiben Gefahr bringt oder die Begräbnisstätte erheblich verunziert.

§ 8.

Bei allen Arbeiten an Gräbern dürfen die angrenzenden Grabstätten in keiner Weise beeinträchtigt werden. Jeder dabei sich ergebende Abfall an Erde, Steinen, Gehölz, welken Blumen, Kränzen u. s. w. muß sofort nach beendigter Arbeit an die dafür vorgesehenen Plätze verbracht werden.

§ 9.

Jede Beschädigung von Grabdenkmälern, sowie von Blumen und Pflanzen, insbesondere das Ab-

brechen von Blumen, Blättern, Früchten und Samen, das Klettern auf die Bäume, das Einschneiden von Namen, das Sammeln von dürrn Holz und Laub, das Scheuchen der Singvögel, das Fangen derselben, sowie das Ausheben der Nester ist untersagt.

§ 10.

Das Rauchen auf den Friedhöfen ist nicht gestattet.

§ 11.

Jede Verunreinigung der Friedhöfe und alles unanständige Betragen auf denselben, Schreien, Lärmen, Werfen mit Steinen, störende Spiele sind untersagt.

§ 12.

Abgesehen von dem Fall, daß die Ausgrabung einer Leiche von der zuständigen Behörde angeordnet wird, ist die Oeffnung eines Grabes und die Umbettung einer Leiche ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die neben derjenigen der Friedhofsverwaltung erforderlich ist, verboten.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht durch das Gesetz höhere Strafen bestimmt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark (dreißig Mark), im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im „Stadtblatt“ in Kraft.

Oppeln, den 6. März 1901.

Die Polizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hiermit zu.

Oppeln, den 8. März 1901.

Der Magistrat.

Rütgers.

Spiller.

(Stadtblatt Stück 23 für 1901.)

Polizeiverordnung

betreffend die obligatorische Leichen-
schau.

Auf Grund des §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. = S. S. 265 — und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. = S. S. 195 — wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Oppeln folgendes hierdurch verordnet:

§ 1.

Es darf keine Leiche beerdigt werden, bevor nicht die Polizeibehörde auf Grund einer von einem approbierten Arzte ausgestellten Todesbescheinigung die Erlaubnis zur Beerdigung — den Beerdigungsschein — erteilt hat.

Der Beerdigungsschein darf erst nach der Eintragung des Sterbefalles in das standesamtliche Sterberegister erteilt werden. In Ausnahmefällen sind die Gründe in dem Beerdigungsschein ausdrücklich anzugeben.

§ 2.

Für die ärztliche Todesbescheinigung gilt das Formular Anlage I, für den polizeilichen Beerdigungs-

schein das Formular Anlage II. Bei der Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung sind die Ausführungsbestimmungen — Anlage III — zu beachten.

§ 3.

Der Arzt darf die Todesbescheinigung nur auf Grund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen.

Ergiebt sich bei der Leichenschau, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines anderen oder auf eine gewaltsame Todesursache schließen lassen, so ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits eingeleitet sind, verpflichtet, hiervon der Polizeiverwaltung unverzüglich besondere Mitteilung zu machen.

§ 4.

Zur Einreichung der Todesbescheinigung bei der Polizeibehörde sind diejenigen Personen verpflichtet, denen gemäß §§ 57 und 58 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 — R.-G.-Bl. S. 23 — die Pflicht zur Anzeige des Sterbefalles bei dem Standesamt obliegt.

§ 5.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Oppeln, den 10. Februar 1903.

Die Polizeiverwaltung.

Page 13.

Anlage I.

Herzliche Todesbescheinigung.

Die Leiche de . . . am Uhr
hier selbst im Alter von
mutmaßlich *) an verstorben **)
. ist von mir vorschriftsmäßig be-
sichtigt und sind an derselben die untrüglichen Zeichen
des wirklichen Todes wahrgenommen worden.

Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen
Todes begründen könnten (§ 3 Abs. 2 der Polizeiver-
ordnung vom 10. Februar 1903) haben sich nicht
auffinden lassen.

D. Verstorbene befand sich in der zum Tode
führenden Krankheit seit — nicht —
in meiner Behandlung.

Bemerkungen ***)

Oppeln, den 190 .

.

Arzt.

*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „mutmaßlich“ zu
streichen.

**) Anzugeben sind: Vor- und Familienname, Stand, Beruf
oder Gewerbe (bei Kindern diese Angaben bezüglich der Eltern).
Bei Waisekindern unter 6 Jahren ist dieser Umstand besonders
zu erwähnen.

***) Hier sind anzugeben: Infektionsgefahr, beschränkte Woh-
nungsverhältnisse vorzeitige Beerdigung und dergl.

Anlage II.

Beerdigungs[schein].

Die Beerdigung der Leiche d
. Nr. des Sterberegisters, kann
am erfolgen.

Oppeln, den 190 .

Die Polizeiverwaltung.

J. A.

L. S.

Anlage III.

Ausführungsbestimmungen

zu der Polizeiverordnung vom 10. Februar 1903.

1.

In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, oder wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen, die Todesbescheinigung auszustellen.

Bei städtischen Armen bewirkt dies einer der Kommunalärzte.

2.

Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. A.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung nach Durchbruch eines Typhusgeschwürs — Lungenentzündung bei Masern u. s. w.), sondern die ursprüngliche Krankheit (Darmkrebs, Typhus, Masern u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache diskret anzugeben wünscht, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach Virchow „System der Todesursachen“ zu verzeichnen.

3.

Zu den Umständen, die gemäß § 3 Absatz 2 der Polizeiverordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizeibehörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

- a) wahrgenommene Zeichen einer verübten äußeren Gewalttätigkeit,
- b) offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genuß einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
- c) wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbierten Arztes gestorben ist,

- d) wenn bei Neugeborenen eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat,
- e) wenn Unmündige aus Mangel der nötigen Aufsicht um's Leben gekommen sind,
- f) wenn dem Verstorbenen der nötige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nötigen Bedürfnisse entzogen worden sind,
- g) alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
- h) alle Fälle, wo Personen tot aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
- i) alle Fälle, wo Jemand verunglückt ist,
- k) erwiesene oder mutmaßliche Selbsttötungen.

4.

Den Aerzten steht es zu, für die Besichtigung der Leiche und Ausstellung der Todesbescheinigung nach Maßgabe der Preussischen Gebührenverordnung für Aerzte vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

Die Kommunalärzte werden für diese Tätigkeit hinsichtlich der städtischen Armen von der Stadt bezahlt.

(Stadtblatt Stück 18 für 1903.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph:

Auf den an den städtischen Begräbnisplätzen vorbeiführenden Straßen und Wegen hat sich der Verkehr in größter Ruhe zu vollziehen, insonderheit ist während der Beerdigung jede Störung der feierlichen Handlung durch Rufen, Peitschenknallen, Steine klopfen u., sowie durch unnötigen Gebrauch der Signalhörner und Glocken bei einer Strafe bis zu 30 Mark beziehungsweise 3 Tagen Haft untersagt.

Oppeln, den 18. Februar 1904.

Die Polizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir hierdurch gemäß § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 22. Februar 1904.

Der Magistrat.

Pagels. Adamczyk. Höfer.

(Stadtblatt Stück 16 für 1904.)

XII. Bauwesen.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird zur Herbeiführung einer sogenannten offenen Bebauung einzelner Bauquartiere der Stadt Oppeln mit Zustimmung des Magistrats verordnet, was folgt:

§ 1.

In demjenigen Teile der Stadt, welcher durch den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Wilhelmsthal gebildet wird, ist fortan nur eine offene Bebauung d. h. eine Bebauung mit Zwischenräumen gestattet.

§ 2.

Die Zwischenräume, welche zwischen den Wohnhäusern unbebaut zu lassen sind, müssen bis zur Nachbargrenze mindestens 5 Meter und bis zum benachbarten Gebäude mindestens 10 Meter breit sein.

Die so gebildeten Zwischenräume dürfen mit niedrigen Vorbauten von weniger als 1 Meter Höhe unter der Bedingung, daß dieselben höchstens 1,5 Meter vor das Hauptgebäude vorspringen, sowie mit aufsteigenden Vorbauten unter der Bedingung, daß dieselben höchstens 1 Meter vor das Hauptgebäude vorspringen und nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Gebäudelänge einnehmen, besetzt werden.

§ 3.

Auf den für die offene Bebauung bestimmten Baugrundstücken dürfen die Gebäude eine größere Frontlänge als 20 Meter nicht erhalten, auch nicht höher als ein Erdgeschoß und 2 Obergeschosse erbaut werden.

§ 4.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet. Verantwortlich sind der Bauherr wie der Bauunternehmer.

Außerdem hat derjenige, welcher Bauten entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung ausführt oder ausführen läßt, deren Beseitigung im Wege des polizeilichen Zwanges auf seine Kosten zu gewärtigen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oppeln, den 22. August 1892.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Bagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 22. August 1892.

Der Magistrat.

Pagels.	Adamczyk.	Bergk.
Friedländer.	Giesel.	Tietze.

(Stadtblatt Stück 35 für 1892.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Bezugnahme auf den § 1 Absatz 4 des Straßenbausfluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 mit Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Wo Vorgärten zwischen der Straßen- und Baufluchtlinie zugelassen sind oder künftighin zugelassen werden, dürfen dieselben nur zu Gartenanlagen und Wegen benutzt werden.

Die Benutzung der Vorgartenflächen zu gewerblichen oder anderen Zwecken bedarf der besonderen polizeilichen Genehmigung, welche gegebenen Falles unter Auferlegung der geeigneten Bedingungen und in jedem Falle nur auf Widerruf erteilt wird.

§ 2.

Die Vorgärten sind auf der Straßenfluchtlinie und an den Nachbargrenzen durch Eisengitter auf Steinsokkeln einzufriedigen. Der Sockel soll nicht über 75 Zentimeter hoch, das Gitter von der Straße ab gerechnet nicht über 2 Meter hoch sein.

§ 3.

Niedrige Vorbauten bis zur Höhe von 1 Meter (Rampen, Freitreppen, Terrassen u. dergl.) dürfen sich bis an die Straßenfluchtlinie erstrecken.

§ 4.

Aufsteigende Vorbauten (Risalite, Portale, Veranden, Vordächer, Vortreppen u. dergl.) dürfen bis zu 1,5 Meter vor die Baufluchtlinie vorspringen, in der Breite aber nicht über $\frac{1}{3}$ der Gebäudefront einnehmen.

Erker und Balkone bedürfen in allen Fällen der besonderen polizeilichen Genehmigung.

§ 5.

Die zu Vorbauten verwendete Fläche zwischen Bau- und Straßenfluchtlinie muß als Garten bezw. Wegefläche eingerichtet und stets in gutem Zustande erhalten werden.

§ 6.

Bei Neubauten sind die Vorgärten einschließlich der Einfriedigung spätestens binnen 3 Monaten nach Beendigung des Baues vorschriftsmäßig herzurichten. Bei fertigen Gebäuden an solchen Straßen, bei welchen Vorgärten vorgesehen sind, muß die Herrichtung der Vorgärten binnen 3 Monaten nach vorangegangener Aufforderung bewirkt werden.

§ 7.

Uebertretungen vorstehender Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet. Außerdem können die den Verpflichteten durch diese Polizeiverordnung auferlegten Arbeiten im Weigerungs- bezw. Unterlassungsfalle auf deren Kosten von Amtswegen zwangsweise ausgeführt werden.

Oppeln, den 22. August 1892.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 22. August 1892.

Der Magistrat.

Pagels.	Adamczyk.	Berkf.
Friedländer.	Giesel.	Tieze.

(Stadtblatt Stück 35 für 1892.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird zur Herbeiführung einer sogenannten offenen Bebauung einzelner Bauquartiere in der Stadt Oppeln mit Zustimmung des Magistrats verordnet, was folgt:

§ 1.

In dem östlichen Gelände der Stadt, begrenzt von der Neuen-Straße,*) der Vorwerkstraße, der Rosenbergerstraße und dem zu Straßenzwecken zu verbreiternden, von der Rosenbergerstraße sich abzweigenden und nach der Neuen-Straße*) führenden Feldwege, ist fortan nur eine offene Bebauung, dergestalt, daß Bauten bis an die Eigentums- beziehungsweise Nachbargrenze nicht heranreichen dürfen, gestattet.

§ 2.

Der Abstand sämtlicher Wohngebäude (sowie der Hintergebäude, gleichzeitig ob letztere zu Wohn- und wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen) muß mindestens 5 Meter von der Nachbargrenze betragen.

*) Heißt jetzt Porischstraße.

Der Zusammenbau von je zwei Häusern (und den zugehörigen Wirtschaftsgebäuden) ist gestattet, wenn die Häuser in der Fassade einheitlich ausgebildet werden und die gleiche Höhe erhalten.

Die Zwischenräume zwischen den Wohnhäusern dürfen mit niedrigen Vorbauten von weniger als 1 Meter Höhe unter der Bedingung, daß dieselben höchstens 1,5 Meter vor das Hauptgebäude vorspringen, sowie mit aufsteigenden Vorbauten unter der Bedingung, daß dieselben höchstens 1 Meter vor das Hauptgebäude vorspringen und nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Gebäudelänge einnehmen, besetzt werden.

§ 3.

Abgesehen von Erfern, Balkonen, Freitreppen, Ziergiebeln und ähnlichen Anlagen, muß die Ausgestaltung der Giebel, beziehungsweise der dem Nachbar zugewendeten Gebäudeseiten mit der Front des Gebäudes übereinstimmen.

§ 4.

Auf den für die offene Bebauung bestimmten Baugrundstücken dürfen die einzeln stehenden Gebäude eine größere Frontlänge als 25 Meter, die Doppelhäuser eine größere als insgesamt 40 Meter nicht erhalten, auch nicht höher als ein Erdgeschoß und zwei Obergeschosse erbaut werden.

§ 5.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet. Verantwortlich sind der Bauherr, wie der Bauunternehmer.

Außerdem hat derjenige, welcher Bauten entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung ausführt oder ausführen läßt, deren Beseitigung im Wege des polizeilichen Zwanges auf seine Kosten zu gewärtigen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oppeln, den 4. Januar 1895.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Pageks.

Vorstehende Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 7. Januar 1895.

Der Magistrat.

Bagels. Schirm. Adamczyk.

(Stadtblatt Stück 2 für 1895.)

XIII. Steuern und Abgaben.

Regulativ

für die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes im Stadtbezirke Oppeln.

Zufolge des Gesetzes vom 14. Mai 1860 wird die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes (letzteres an Stelle des bisherigen Hausstandsgeldes) im hiesigen Stadtbezirke anderweit, wie folgt, reguliert:

§ 1.

Alle diejenigen, der Stadtgemeinde als Mitglieder (§ 3 der Städteordnung) bisher nicht angehörigen Personen, welche einen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne des Wortes innerhalb des Stadtbezirks begründen, mithin auch solche hier selbst nicht einheimische Dienstboten, Gesellen, Fabrikarbeiter und sonstige Neuanziehende, welche einen eigenen Hausstand hierorts errichten, sind verpflichtet, ein Einzugs geld von 5 Tlr. zur Kämmererkasse zu bezahlen.

Die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts ist von der vorgängigen Bezahlung

dieses Einzugsgeldes abhängig, mit Ausnahme der in § 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 sub Nr. 1 und 2 vorgesehenen Fälle.

§ 2.

Befreit vom Einzugsgelde sind:

1. Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständigen, einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder welchem Hausstande dauernd sich anschließen;
2. Personen, welche ihren Wohnsitz in dem hiesigen Stadtbezirk innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Wegguge aus demselben zurückverlegen;
3. die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche, gemäß dienstlicher Verpflichtung, ihren Wohnsitz im Stadtbezirk nehmen;
4. Militärpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter Nr. 3 genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

§ 3.

Alle Diejenigen, welche, gleichviel, ob sie der Stadtgemeinde bisher angehört haben oder nicht, das Bürgerrecht der Stadt nach § 5 der Städteordnung erwerben, sind mit dem Zeitpunkte dieser Erwerbung verpflichtet, ein Bürgerrechtsgeld von 6 Tlr. zur Kämmererkasse zu bezahlen.

Die zum Bürgerrechtsgelde Verpflichteten dürfen vor Bezahlung desselben das Bürgerrecht nicht ausüben.

§ 4.

Befreit vom Bürgerrechtsgelde sind:

1. Personen, welche in der hiesigen Stadt das bisherige Hausstandsgeld oder, unter der Herrschaft

der alten Städteordnung, die damaligen Bürgerrechtsgebühren hier selbst bezahlt haben;

2. die in § 2 sub. Nr. 3 und 4 genannten Personen in den dort erwähnten Fällen.

Oppeln, den 8. August 1860.

Der Magistrat.

Gorecki. Mouillard. Baydel. Koch.
Raabe. Trump. Katuschni. Treeger.

Die Stadtverordneten.

Hirschfelder. Pelz. Schliwa.
Fringsheim.

Approbation.

Das vorstehende Regulativ für die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes im Stadtbezirk Oppeln wird hierdurch approbiert.

Oppeln, den 21. September 1860.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.
Heidfeld.

(Stadtblatt Stück 40 für 1860.)

Auf Grund der §§ 16, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird nachstehende

Ordnung

betreffend die Erhebung einer Hundesteuer für den Bezirk der Stadt Oppeln erlassen:

§ 1.

Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer

von 15 Mark in halbjährigen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Voraus zu entrichten.

Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

§ 2.

Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4.

Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung beziehungsweise nach dem Anzuge bei dem Magistrate anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen. Jeder Hund welcher abge schafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet

werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 5.

Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die nach dem Ermessen des Magistrats zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Mit dieser Maßnahme tritt die Steuerfreiheit ein:

- a) für Hunde, welche auf einzeln belegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden;
- b) für Hirten- und Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, die entweder als Ziehunde oder zur Bewachung von Warenvorräten benutzt werden.

§ 6.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von dreißig Mark.

§ 7.

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 8.

Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung derselben folgenden Monats-Ersten in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Hundesteuer-Regulativ für den Gemeindebezirk der Stadt Oppeln vom 9. Juli 1891 außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 25. Juni 1900.

Der Magistrat.

Bagels.

Zugestimmt in der Sitzung vom 28. Juni d. J.

Die Stadverordneten-Versammlung.

Wogt.

Genehmigt auf Grund der §§ 16, 18, 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. —

Oppeln, den 17. Juli 1900.

Der Bezirksauschuß.

Glogau.

Genehmigung.

B. A. II. 3462.

Zu der Genehmigung vorstehender Steuerordnung wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 20. Dezember 1894 (I. B. 9404 M. d. F. — III. 17047 II. 18925 F. M.) auf drei Jahre unter dem Vorbehalte der Zurückziehung dieser Zeitbeschränkung vor Ablauf der Frist die Zustimmung erteilt. *)

Breslau, den 15. November 1900.

Der Oberpräsident.

Fürst von Hatzfeldt.

(Stadtblatt Stück 95 für 1900.)

Ordnung

betreffend die Erhebung einer Lustbarkeitssteuer im Bezirke der Stadt Oppeln.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hier selbst vom 15. November 1894 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirk der Stadt Oppeln, erlassen:

*) Die Zeitbeschränkung ist durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 16. April 1903 — O. P. I 3096 — (Stadtblattbekanntmachung Stück 38 für 1903) zurückgezogen worden.

§ 1.

Für die im Bezirke der Stadt Oppeln stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten, und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
 - a) wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr nachts dauert 6 Mk.,
 - b) wenn dieselbe über 12 Uhr nachts hinaus dauert 10 Mk.,
 - c) wenn dieselbe von Masken besucht wird 15 Mk.,
2. Für die Veranstaltung einer Kunstreitervorstellung 3 Mk.,
3. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung 3 Mk.,
4. Für Gesangs- und deklamatorische Vorträge (sog. Ringel-Dangel) für den Tag 3 Mk.,
5. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirthschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten:
 - a) bis Mitternacht für den Tag 2 Mk.,
 - b) über Mitternacht hinaus für den Tag 4 Mk.,
6. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenpielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergl. 2 Mk.,
7. Für das Halten eines Karussells oder einer Schaukel
 - a) wenn dieselben nur durch Menschenhand gedreht werden, für den Tag 2 Mk.,
 - b) wenn sie anderweitig als zu a angegeben gedreht werden, für den Tag 3 Mk.,
8. Für das Halten einer Würfelsbude für den Tag 2 Mk.,
9. Für das Halten einer Schießbude für den Tag 2 Mk.,

10. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinetts, Museums je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers, für den Tag 1 Mk. bis 6 Mk.

§ 2.

In den im § 1 Ziffer 1 und 5 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich. In den im § 1 Ziffer 10 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat.

§ 3.

Für mehrere, aufeinanderfolgende Lustbarkeiten, welche als eine einzige Veranstaltung aufzufassen sind, beziehungsweise von denselben Teilnehmern gegen einmaliges Eintrittsgeld besucht werden, ist nur die Steuer für die höchstbesteuerte Lustbarkeit zu erheben.

§ 4.

Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung der Steuer haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird — der Besitzer desselben; dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze. Rückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 5.

Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche veranstaltet werden.

- a) von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften), die zu diesem Behufe gebildet sind;

b) von einzelnen Personen in Gastwirtschaften und öffentlichen Vergnügungslokalen unter Einziehung der Kosten oder eines Teils derselben von den Teilnehmern.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Magistrat erlassen werden.

Für Lustbarkeiten, welche täglich oder bestimmte Zeit hindurch veranstaltet werden und dem Unternehmer nachweisbar nur geringen oder gar keinen Gewinn bringen, kann die Steuer vom Magistrat auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. *)

§ 6.

Einsprüche gegen die Heranziehung zur Steuer sind binnen einer Frist von vier Wochen beim Magistrat einzulegen, welcher darüber beschließt. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung. Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Steuerzahlung nicht aufgeschoben (§§ 69, 70, 75 des Kommunalabgabengesetzes).

Diejenigen Kosten, welche durch die, gelegentlich eines Einspruchs erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, sind von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten erfolgt in der Entscheidung über den Einspruch (§ 89 a. a. O.).

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 1 bis 30 Mark.

*) Ergänzt durch Nachtrag vom 3. März 1902. Seite 347.

§ 8.

Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Oppeln erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 9.

Vorstehende Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Oppeln, den 16. November 1894.

Der Magistrat.

Schirm. Adamczyk.

Vorstehende Steuerordnung wird auf Grund des § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Oppeln, den 3. Dezember 1894.

Der Bezirksauschuß.

Rohloff.

Genehmigung.

B. A. II. 4413. 2 Ang.

Zu der Genehmigung vorstehender Steuerordnung wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 20. Dezember 1894 (I. B. 9409. M. d. F. — III. 17047. II. 18925. F. M.) die Zustimmung erteilt.

Breslau, den 23. Februar 1895.

Der Oberpräsident.

Fürst von Hatzfeldt.

(Stadtblatt Stück 10 für 1895.)

Nachtrag

zu § 5 der Lustbarkeitssteuerordnung der Stadt
Oppeln vom 16. November 1894.

Bei Lustbarkeiten, welche zur Feier patriotischer Feste, namentlich des Allerhöchsten Geburtstages, veranstaltet werden, tritt Steuerfreiheit ein, sofern sie an dem Gedenk- bezw. Geburtstage selbst stattfinden; trifft diese letztere Voraussetzung nicht zu, so kann der Magistrat, namentlich wenn die Feier an dem, dem betreffenden Gedenk- bezw. Geburtstage vorhergehenden oder nachfolgenden Sonntage stattfindet, nach pflichtmäßigem Ermessen die Steuer erlassen oder ermäßigen.

Oppeln, den 3. März 1902.

Der Magistrat.

Pagels.

Rütgers.

Genehmigt auf Grund der §§ 15, 18 und 77,
Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli
1893.

Oppeln, den 5. April 1902.

Der Bezirksausschuß: Glogau.

Genehmigung.

B. A. II. 1669.

Zu der Genehmigung vorstehenden Nachtrags zur Lustbarkeitssteuerordnung für die Stadt Oppeln wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 20. Dezember 1894 (I. B. 9404. M. d. F. — III. 17047. II. 18925. F. M.) die Zustimmung erteilt.

Breslau, den 22. April 1902.

Der Oberpräsident.

F. B.: Hengstenberg.

D. P. I. 3862.

(Stadtblatt Stück 37 für 1902.)

Gemeindeeinkommensteuerordnung

für die Stadt Oppeln.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 16. Mai 1895, wird hierdurch in Gemäßheit der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Gemeindeeinkommensteuerordnung für die Stadt Oppeln erlassen:

§ 1.

Steuerpflicht.

Der Gemeindeeinkommensteuer hierorts unterliegen (§ 33 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893):

- a) diejenigen Personen, welche in dem Stadtbezirke Oppeln nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben oder denselben neu begründen, hinsichtlich ihres gesamten, innerhalb und außerhalb des Preussischen Staatsgebietes gewonnenen Einkommens, soweit dasselbe nicht von der Besteuerung frei zulassen ist;
- b) alle Diejenigen, welche, ohne im Stadtbezirke ihren Wohnsitz zu haben, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten;
- c) diejenigen Personen, welche im Stadtbezirke Oppeln, ohne in demselben einen Wohnsitz zu haben, oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Zorensen), oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen hier selbst zufließenden Einkommens;
- d) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden), und juri-

stische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände), welche im Stadtbezirke Oppeln Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke haben, Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen hier selbst zufließenden Einkommens.

Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfaßt die Gemeindeeinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891;

- e) der Staatsfiskus hinsichtlich des Einkommens aus den im Stadtbezirke Oppeln von ihm betriebenen Eisenbahnen, Bergbau und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirk belegenen Domainen und Forsten.

Ausländer unterliegen ebenso der Besteuerung wie Inländer.

§ 2.

Steuerbefreiungen.

Befreit von der Gemeindeeinkommensteuer sind:

- a) Die im § 40 unter 1 — 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bezeichneten Personen nach Maßgabe der daselbst getroffenen Bestimmungen;
- b) Witwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener, hinsichtlich der ihnen aus Staatskassen und Allerhöchst genehmigten Versorgungsanstalten zufließenden Pensionen und Erziehungsgeelder (Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. Januar 1829, G.-E. S. 9 und Verordnung vom 23. September 1867, G.-E. S. 1648);
- c) Geistliche, Religionsdiener und die an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer, jedoch nur hinsichtlich ihres Dienst Einkommens und ihrer Pensionen (Verordnung vom 23. September 1867);

- d) Staatsdiener, bezüglich ihrer Pensionen und Wartegelder, sofern der jährliche Betrag derselben die Summe von 750 Mark nicht erreicht (§ 10 b des Gesetzes vom 11. Juli 1822, G.-S. S. 184 und § 1 Nr. 4 der Verordnung vom 23. September 1867);
- e) die nicht im Offiziersrange stehenden jervisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Sind dieselben im Stadtbezirk mit Grundeigenthum angeessen, oder betreiben dieselben hieselbst ein stehendes Gewerbe, so unterliegen sie von dem aus diesen Quellen fließenden Einkommen der Einkommensteuer (§ 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 23. September 1867).

§ 3.

Beschränkungen der Steuerpflicht.

- a) Bei den Staatsbeamten, städtischen und anderen als mittelbare Staatsbeamte zu betrachtenden Beamten wird das Dienst Einkommen, einschließlich des Wertes der damit verbundenen Emolumente nur zur Hälfte bei der Berechnung ihres gemeindeeinkommensteuerpflichtigen Einkommens in Ansatz gebracht. (Gesetz vom 11. Juli 1822 und Kabinettsordre vom 14. Mai 1832, sowie § 4 der Verordnung vom 23. September 1867 — G.-S. S. 184 pro 1822, S. 145 pro 1832 und S. 1648 pro 1867.)

Dasselbe gilt auch bezüglich ihrer Pensionen und Wartegelder, falls dieselben den Betrag von 750 Mark jährlich erreichen oder übersteigen.

Dagegen gelangen die den genannten Personen aus ihrem etwaigen Vermögen oder aus sonstigen Privatquellen zufließenden Einnahmen mit dem vollen Betrage als gemeindeeinkommensteuerpflichtig zum Ansatz. Kommt neben dem amtlichen anderweites Einkommen zur Veranlagung, so wird dieses, selbst wenn es den Betrag von 420 Mark nicht übersteigt (§ 11 dieser Steuerordnung)

der Hälfte des Gehaltes *ic.* zugerechnet und bildet sich hierdurch die steuerpflichtige Veranlagungssumme;

- b) die Geistlichen, Religionsdiener und Lehrer an öffentlichen Volksschulen (§ 2 c) werden von ihrem etwaigen Vermögen und sonstigen Privateinkommen ebenfalls gleich den übrigen Einwohnern zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen;
- c) die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes unterliegen der Gemeindebesteuerung nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1886 — 22. April 1892 (G. S. S. 181 bezw. 101);
- d) die verabschiedeten und zur Disposition gestellten Offiziere sind in Bezug auf ihre Pension resp. ihr Dispositionsgehalt den Beamten gleichgestellt (cfr. Abs. a dieses Paragraphen), doch bleibt das Dispositionsgehalt der vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere von der Kommunalsteuer frei, wenn ihre Militärpension nicht auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 entsprechend erhöht worden ist (cfr. § 9 des Gesetzes vom 29. Juni 1886 G. S. S. 183).

Von ihrem etwaigen Privateinkommen unterliegen dieselben der vollen Besteuerung.

§ 4.

Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Teil nach § 24 das Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeindeeinkommensteuer.

§ 5.

Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

Sofern eine Gewerbe- oder Bergbau-Unternehmung sich über mehrere Gemeinden erstreckt, gelangen die Vorschriften des § 47 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zur Anwendung, so daß die

Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens sofern nicht zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderer Maßstab vereinbart ist — in der Weise erfolgt, daß:

- a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, der zehnte Teil des Gesamteinkommens vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Brutto-Einnahme verteilt;
- b) in den übrigen Fällen das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschließlich der Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals zu Grunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantiemen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Drittteilen ihrer Beträge zum Anlaß.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station u. innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Verteilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Stationen u. erwachsenden Kommunallasten zu erfolgen.

Die Ermittlung der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte sowie die Ausgaben an Gehältern und Löhnen erfolgt im dreijährigen Durchschnitt auf Grund eines von dem Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstande bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 30 Mark innerhalb dreier Monate vor Beginn des Steuerjahres einzureichenden Verteilungsplanes.

§ 6.

Bei der Veranlagung der im § 1a und b bezeichneten Steuerpflichtigen zur Gemeindeeinkommensteuer ist unbeschadet der Bestimmungen des § 35 des Kommunalabgabengesetzes derjenige Teil des Gesamteinkommens, welcher in anderen Preussischen Gemeinden aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Einkommen gewonnen wird, außer Berechnung zu lassen. Zu diesem Behufe wird das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabgesetzt.

In jedem Falle ist jedoch ein volles Viertel des Gesamteinkommens der hiesigen Gemeindeeinkommensteuer unterworfen. Steht dieser Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchteil nach Maßgabe des § 50 des Kommunalabgabengesetzes zu verteilen.

§ 7.

Bei den in § 1a und b bezeichneten Personen, welche wegen eines mehrfachen Wohnsitzes oder eines den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Aufenthaltes auch in anderen inländischen Gemeinden zu Einkommensteuern beizutragen verpflichtet sind, kommen die Vorschriften des § 50 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 mit der Maßgabe in Anwendung, daß auch bei ihnen mindestens ein Viertel des Gesamteinkommens für die hiesige Gemeinde zur Besteuerung in Anspruch genommen wird. Steht dieser Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchteil nach Maßgabe des § 50 des Kommunalabgabengesetzes zu verteilen.

§ 8.

Beginn der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht beginnt:

1. für Diejenigen, welche in dem Gemeindebezirke ihren Wohnsitz oder Sitz haben, mit dem ersten Tage des nächsten Monats, nachdem sie zu einem steuerpflichtigen Einkommen gelangt sind;
2. für Diejenigen, welche hier einen Wohnsitz oder Sitz neu begründen, mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder Sitzes folgenden Monats;
3. für Diejenigen, welche ohne einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne zu begründen, sich nur hier aufhalten, mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach Ablauf ihres dreimonatlichen hiesigen Aufenthaltes, jedoch mit der Wirkung, daß die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter Aufenthaltsnahme begonnenen Monats nachentrichtet werden muß;
4. für alle übrigen Gemeindeeinkommensteuerepflichtigen (physische wie juristische Personen, Aktien- und andere Gesellschaften, § 1 c — e dieser Steuerordnung) mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach Eintritt des ihre Steuerpflicht begründenden Verhältnisses.

§ 9.

Erlöschen der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht erlischt:

1. durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;
2. durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthaltes, mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt tatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch dem Magistrat hiervon keine Anzeige erstattet ist, erst mit dem Ablauf des folgenden Monats;
3. bei den nach § 1 c — e besteuerten physischen, sowie juristischen Personen und Gesellschaften, mit Ende des Monats, in welchem das die Steuerpflicht begründende Verhältniß aufhört.

§ 10.

Form der Gemeindeeinkommensteuer.

Die Gemeindeeinkommensteuer wird in der Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer unter Anwendung der für die Einschätzung zur letzteren geltenden Grundsätze und des Steuertarifs (cfr. § 17 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891), einschließlich der drei das Einkommen bis zu 420 Mark, von mehr als 420 Mark bis zu 660 Mark und von mehr als 660 Mark bis zu 900 Mark umfassenden Stufen (cfr. § 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893) erfolgen.

Die Höhe der zu erhebenden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer wird jährlich bei Feststellung des Stadthaushalts durch die städtischen Kollegien festgesetzt.

§ 11.

Veranlagungsgrundsätze.

Die Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer erfolgt durch den Magistrat. Dabei wird das zu versteuernde Einkommen derjenigen physischen Personen, welche hierorts zur Staatseinkommensteuer veranlagt und mit ihrem vollen Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer hier selbst heranzuziehen sind, unmittelbar aus der Staatseinkommensteuerrolle übernommen. Die für die einzelnen Einkommensstufen der Staatseinkommensteuer vorgeschriebenen Steuersätze dienen als Normalsätze bzw. Verhältniszahlen, welche bei Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge der einzelnen Abgabepflichtigen zu Grunde zu legen sind. Das Einkommen der hierorts ganz oder zum Teil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagten physischen Personen, juristischen Personen und Gesellschaften wird besonders nach Maßgabe der für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften und bzw. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 eingeschätzt.

§ 12.

Die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen und Forsten, der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, sowie der Privateisenbahn-Unternehmungen erfolgt auf Grund der §§ 44—46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

§ 13.

Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Der Magistrat ist ermächtigt, soweit er nicht auf anderem Wege — § 62 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — zur Kenntnis der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, von den Steuerpflichtigen hierüber binnen einer Frist von 2 Wochen Auskunft zu erfordern. Die Aufforderung hierzu muß durch eine besondere, dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen.

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Tatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt aber nicht verpflichtet.

Wird die Auskunftserteilung beanstandet, so werden dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheinstellen mitgeteilt, hierüber binnen einer angemessenen, in jedem Fall zu bestimmenden Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemäße Anwendung — § 63 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. —

§ 14.

Benachrichtigung der Steuerpflichtigen.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage für die Gemeindeeinkommensteuerveranlagung bil-

det, erfolgt die Benachrichtigung über die Höhe der zu entrichtenden Gemeindeeinkommensteuer durch Veröffentlichung des zu erhebenden Prozentsatzes der Staatseinkommensteuer im hiesigen Stadtblatt, für alle übrigen Steuerpflichtigen durch besondere Mitteilung.

Bei Zugängen im Laufe des Jahres erfolgt stets eine besondere Mitteilung.

§ 15.

Fälligkeit und Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer.

Die Gemeindeeinkommensteuer ist in vierteljährlichen Beträgen im Voraus zu entrichten. Der Beschlußfassung des Magistrats bleibt es vorbehalten, die Entrichtung derselben in monatlichen Beträgen im Voraus anzuordnen. Die Gemeindeeinkommensteuer wird innerhalb der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs bzw. Monats fällig.

Die Erhebung derselben geschieht in den Wohnungen der Abgabepflichtigen durch besonders angestellte und vereidigte Steuererheber gegen Uebergabe gedruckter Quittungen, doch steht den Abgabepflichtigen die direkte Bezahlung ihrer Steuern bei der hiesigen Stadtkasse bis zum 15. des zweiten Monats jedes Vierteljahres bei vierteljährlicher Zahlung bzw. in den ersten acht Tagen jedes Monats bei monatlicher Zahlung während der Vormittagdienststunden frei, ebenso auch eine Vorausbezahlung des ganzen Jahresbetrages oder mehrerer Monatsraten der Steuer.

Rückständige Steuerbeträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879 (G. S. S. 591), welche jedoch bei vierteljährlicher Zahlung der Steuer nicht vor dem 16. des zweiten Monats des Vierteljahres erfolgen darf.

§ 16.

Rechtsmittel: a) Einspruch.

Gegen die Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer steht den Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des

Einspruch zu. Dasselbe ist binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich einzulegen.

Der Lauf der Frist beginnt

- a) soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung;
- b) in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung.

Einsprüche, welche sich gegen den der Veranlagung zu Grunde liegenden Staatssteuersatz richten, sind unzulässig.

Dem Einspruche ist die Veranlagungs-Bekanntmachung bezw. die letzte Steuerquittung beizufügen.

§ 17.

- b) Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat.

Gegen diesen Beschluß steht den Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse offen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das binnen derselben Frist einzulegende Rechtsmittel der Revision bei dem Königlichen Oberverwaltungsgericht zulässig.

§ 18.

Verteilung gemeindeeinkommensteuerpflichtigen Einkommens auf mehrere steuerberechtigte Gemeinden.

Die Verteilung gemeindesteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalt-, Belegenheits-, Betriebs-) Gemeinden erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — cfr. §§ 71 — 74.

§ 19.

Zahlungspflicht trotz eingelegter Rechtsmittel.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch Einspruch und Klage nicht aufgeschoben, sie muß vielmehr, vorbehaltlich der späteren Erstattung des etwa zu viel bezahlten Betrages, an dem bestimmten Fälligkeitstermine erfolgen.

§ 20.

Wirkung der Erhöhung oder Ermäßigung der Staatseinkommensteuer auf die Gemeindeeinkommensteuer.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln sowie die auf Grund der §§ 57 und 58 des Staatseinkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer zieht, ohne daß es eines besonderen Antrages beim Magistrat bedarf, auch die entsprechende Abänderung der Gemeindeeinkommensteuer nach sich. (§ 36 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.)

§ 21.

Strafen.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 3 — 100 Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige und unvollständige Angabe bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet. (§ 79 Kommunalabgabengesetz.)

Diejenigen Kosten, welche durch die, gelegentlich eines Einspruchs erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, sind von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten erfolgt in der Entscheidung über den Einspruch. (§ 89 Kommunalabgabengesetz.)

§ 22.

Nachforderungen.

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieser Steuerordnung bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Nachzahlung des entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verfürgung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbanteils über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchem sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieser Steuerordnung.

§ 23.

Ist nach den Bestimmungen der §§ 67 und 80 des Staatseinkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt worden, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten auch die entsprechende Gemeindeeinkommensteuer nachzuzahlen.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieser Steuerordnung.

§ 24.

Verjährung der Gemeindeeinkommensteuer.

Die Einziehung hinterzogener Gemeindeeinkommensteuer zur Stadthauptkasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Gemeindeeinkommensteuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

§ 25.

Zur Hebung gestellte Einkommensteuer und Kosten, welche im Rückstande verblieben oder befristet sind, verjähren in vier Jahren von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine, an den Pflichten erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§ 26.

Festsetzung der Nachsteuer und Rechtsmittel dagegen.

Die Nachsteuer wird von dem Magistrat festgesetzt, gegen dessen Beschluß dem Pflichten nach Maßgabe der §§ 16, 17 dieser Steuerordnung der Einspruch und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zusteht.

§ 27.

Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft, mit welchem Tage die Gültigkeit des bisherigen Regulativs über die Gemeindeeinkommensteuer in der Stadt Oppeln vom 21. April 1892 — 9. Mai 1892 erlischt.

Oppeln, den 16. Mai 1895.

Der Magistrat.

Pageis. Adamczyk. Reymann.

(Stadtblatt Stück 45 für 1895.)

Tarif.

Es werden erhoben für jede Woche der Benutzung von

- a) Terrain öffentlicher Straßen und Plätze behufs Aufstellung und Lagerung von Baumaterialien jeder Art als Ziegeln, Bruchsteine, Sand, Kalk, Bau- und Rüstholz, Boden, Bauhutt, sowie von Baugeräten, Löschkästen und dergl. für 1 qm der eingenommenen Fläche während der ersten 12 Wochen 8 Pfg., darüber hinaus 12 Pfg.,
- b) von Terrain öffentlicher Straßen und Plätze behufs Errichtung eines Baugerüsts — mit Ausnahme solcher zur Vollendung von Neubauten — für Leitergerüste, Bauzäume u. s. f. für 1 — m 20 Pfg.

Jede angefangene Woche wird auf eine volle und Bruchteile unter 0,25 qm bzw. — m aufwärts auf 0,25 qm bzw. — m abgerundet.

Die Ueberlassung der Plätze im vorstehenden Sinne bzw. deren örtliche Bezeichnung erfolgt auf Antrag durch die Polizeiverwaltung und sind die von dieser nach vorstehendem Tarif berechneten Gebühren im Voraus an die Stadthauptkasse abzuführen.

Der gänzliche oder teilweise Erlass der Gebühren bleibt vorbehalten.

Oppeln, den 12. Februar 1897.

Der Magistrat.

Bagels.

Adamczyk.

H. Bergh.

(Stadtblatt Stück 21 für 1897.)

Ordnung

betreffend die Erhebung von Gebühren für Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten und baulichen Anlagen im Bezirke der Stadt Oppeln.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 28. Februar 1901 wird hierdurch in Gemäßheit des § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten und baulichen Anlagen im Bezirke der Stadt Oppeln erlassen.

§ 1.

Es werden an Gebühren erhoben:

1. Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, An-, Um- und Ausbauten und zwar:

- a) von Wohngebäuden ($\frac{1}{3}$) ein Drittel Prozent der Bausumme, mindestens aber 6 Mark für jedes Gebäude;
- b) von Wirtschafts-, gewerblichen oder Fabrikgebäuden oder von Gebäuden dieser Art, die teilweise zu Wohnzwecken eingerichtet sind, sowie von Einfriedigungen im Werte von über 100 Mark $\frac{1}{6}\%$ der Bausumme, mindestens aber 3 Mark;
- c) von Einfriedigungen, im Werte von unter 100 Mark, 1 Mark.

2. für alle für Rechnung des Staates auszuführenden Bauten die Hälfte der vorstehenden Sätze.

3. für die Prüfung der Bauvorlagen, falls infolge Unvollständigkeit oder Mangelhaftigkeit derselben die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung von der Ergänzung der Vorlagen abhängig gemacht werden muß, desgleichen für die Prüfung von Nachtragsprojekten, Revisionszeichnungen und dergleichen, sofern nicht nach § 3 höhere Gebühren zu entrichten sind, ein Drittel der gemäß 1 a b c zu berechnenden Gebührensätze.

4. für jede Schlußabnahme zwecks Genehmigung ausnahmsweise früheren Bezieheus von Gebäuden 5 Mark;

5. für jede durch die Schuld des Bauherrn oder Bauleiters notwendig werdende Wiederholung der Rohbauabnahme oder der Schlußprüfung des Baues

5 Mark im Falle 1a,

3 Mark im Falle 1b,

0,50—1 Mark im Falle 1c,

6. für jede im Interesse der öffentlichen Sicherheit vorzunehmende Prüfung baulicher Anlagen 2 bis 5 Mark.

§ 2.

Dem Bauherrn steht es frei, mit dem Antrage der Bauerlaubnis eine genaue Berechnung der Bau-
summe einzureichen. Dieselbe unterliegt der Prüfung und Feststellung seitens des Magistrats. Ist die Einreichung einer solchen Berechnung nicht erfolgt, so werden die Baukosten vom Magistrat nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständigen berechnet.

§ 3.

Falls während der Bauausführung so erhebliche Abweichungen von dem genehmigten Bauprojekt eintreten, daß die nach § 1 Ziffer 1 und 2 erhobene Gebühr mindestens $\frac{1}{3}$ mehr betragen würde, ist der Magistrat zur Nachforderung der Gebührendifferenz befugt.

§ 4.

Wer einen Bau, zu dem er die polizeiliche Erlaubnis erhalten hat, nicht ausführt, hat keinen Anspruch auf Erlaß oder Rückzahlung der in dieser Ordnung festgesetzten Gebühr.

Bei Erneuerung einer der Zeitdauer nach verfallenen Bauerlaubnis wird $\frac{1}{2}$ (ein Halb) der entsprechenden Gebühr erhoben.

§ 5.

Der Bauherr ist verpflichtet, auf Verlangen des Magistrats dem Letzteren behufs Berechnung der aufgewendeten Baukosten die sämtlichen Baurechnungen bezw. die Bauabrechnung oder die hierüber geführten Bücher vorzulegen.

§ 6.

Die Gebühren sind vom Bauherrn innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Benachrichtigung seitens des Magistrats an die Stadthauptkasse zu zahlen. Anderenfalls erfolgt die Einziehung des Gebührenbetrages im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7.

Einsprüche gegen die Gebührenforderung sind binnen einer Ausschußfrist von 4 Wochen nach Mitteilung der Höhe der zu entrichtenden Gebühren (§ 6) bei dem Magistrat schriftlich anzubringen, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Ueber die Einsprüche beschließt der Magistrat, gegen dessen Beschluß binnen einer Ausschußfrist von zwei Wochen nach Zustellung desselben die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksauschuß) offen steht.

§ 8.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Oppeln, den 4. März 1901.

Der Magistrat.

Rütgers.

Spiller.

Genehmigt auf Grund der §§ 8 und 77 Abj. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf die Dauer von 3 Jahren unter dem Vorbehalt, diese zurückzuziehen. *)

Oppeln, den 3. April 1901.

Der Bezirksauschuß.

Glogau.

Genehmigung.

B. A. II. 1257.

(Stadtblatt Stück 30 für 1891.)

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Oppeln.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. März 1902 wird für die Stadt Oppeln nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigentumserwerb eines im Stadtbezirk gelegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von einhalb vom Hundert des Werts des veräußerten Grundstücks. Wird das Eigentum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist, wenn der Erwerber ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger des betreffenden Grundstücks ist, eine Steuer von einviertel, in allen anderen Fällen

*) Die Zeitbeschränkung hat der Bezirksauschuß durch Verfügung vom 15. Februar 1904 — B. A. II. 860 — zurückgezogen.

eine solche von einhalb vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den Landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten. Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

*

§ 2.

Erfolgt der Eigentumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung, so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 — 19. Mai 1891 (G.-S. für 1891 S. 78) und des Artikel 1, Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G.-S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft das Eigentum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

*) Ergänzt durch Nachtrag vom 15. Februar 1903, als § 1 a.

Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4.

Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer zum alleinigen Eigentum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6.

Wegen der sächlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungstempel entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eigentumswechsels zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als

der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstände haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere, zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen, werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 30. Mai 1873 — 19. Mai 1891, §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2, kapitalisiert.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber den Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb zweier Wochen an die Stadthauptkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksauschuß) offen.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt mit dem 7. September 1901 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Umsatzsteuerordnung vom 15. Juni — 12. Juli 1895, außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 18. März 1902.

Der Magistrat.

Pagels.

Rütgers.

Genehmigt auf Grund der §§ 13, 18 und 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 mit der Maßgabe, daß die Steuerordnung mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Stadtblatt in Kraft tritt.

Oppeln, den 24. März 1902.

Der Bezirksauschuß.

Glogau.

Genehmigung.

B. A. II. 1466.

Zu der Genehmigung vorstehender Steuerordnung wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 20. Dezember 1894 (I. B. 9404. M. d. Z. — III. 17047. II. 18925. J.-M.) die Zustimmung erteilt. —

Breslau, den 9. April 1902.

J. B.:

Hengstenberg.

D. P. I. 3332.

(Stadtblatt Stück 34 für 1902.)

Auf Grund der §§ 13, 18, 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 22. Januar 1903 wird nachstehender

Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerb von Grundstücken im Bezirke der Stadt Oppeln vom 18. März 1902 erlassen:

Unter § 1 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 1 a.

Erfolgt die Auflassung eines Grundstücks auf Grund mehrerer auf einanderfolgender zusammengefaßter Sachveräußerungsverträge von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise sämtlicher Veräußerungsgeschäfte zusammen gerechnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten.

Beurkundungen von Uebertragung der Rechte des Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte, sowie die Beurkundungen nachträglicher Erklärungen der aus einem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Verträge behandelt.

Hat jedoch der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so unterliegt diese Veräußerung nicht der Umsatzsteuer.

Für die Umsatzsteuer haften der erste Veräußerer und der letzte Erwerber.

Rückläufe, welche nach erfolgter Auflassung von dem Erwerber auf den Veräußerer stattfinden, sind von der Umsatzsteuer befreit, vorausgesetzt, daß der Verkaufspreis kein höherer ist.

Oppeln, den 13. Februar 1903.

Der Magistrat.

Pagels.

Rütgers.

Genehmigt auf Grund der §§ 13, 18 und 77, Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. —

Oppeln, den 13. März 1903.

Der Bezirksausschuß.

Glogau.

Zu der Genehmigung vorstehenden Nachtrages zur Umsatzsteuerordnung wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 20. Dezember 1894 (I. B. 9409. M. d. J. — III. 17047. II. 18025. J. M.) die Zustimmung erteilt.

Breslau, den 17. April 1903.

Der Oberpräsident.

J. B.:

Michaelis.

D. P. I. 3457.

(Stadtblatt Stück 36 für 1903.)

Ordnung

betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Reichsbrausteuern und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Oppeln.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hier selbst vom 8. April 1902 wird hierdurch gemäß §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Oppeln die nachstehende Steuerordnung erlassen:

I. Zuschlag zur Reichsbrausteuern.

§ 1.

Steuerfuß.

Von dem im Stadtbezirk Oppeln gebrauten Biere wird ein Zuschlag von fünfzig vom Hundert des nach dem Reichsgeetze vom 31. Mai 1872 (R.-G.-Bl. S. 153) festgestellten Brausteuersatzes erhoben.

§ 2.

Zeit der Zahlung.

Der Zuschlag ist von den Brauern gleich wie die Reichsbrausteuern bei der Anmeldung und Versteuerung oder bei der Einzahlung der Fixationsraten an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 3.

Erstattungen.

Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Reichsbrausteuern in § 7 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung der Steuerhebestelle über die bewirkte Erstattung der Reichsbrausteuern.

§ 4.

Ausfuhrvergütung.

Für das nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung aus dem Stadtbezirke ausgeführte Bier wird der gezahlte Zuschlag, welcher nach dem Verhältnisse der verwendeten Braustoffe zu der Menge des verkaufsfertig hergestellten Bieres berechnet wird, voll vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird nur denjenigen Brauern zugestanden, welche selbstgebrautes Bier ausführen und Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie die Menge des aus den verwendeten Stoffen hergestellten verkaufsfertigen Bieres, die ausgeführten Biermengen und die Namen und Wohnorte der Empfänger für jede in der Brauerei gebrauchte Biersorte gesondert nachgewiesen, sich ergeben.

Die Bücher müssen auf Erfordern den von dem Magistrat mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Ausfuhr muß in geachteten spundvollen Fässern mit darauf befindlicher Bezeichnung des Raumgehalts oder in vollen und für jedes Frachtstück gleichgroßen Flaschen erfolgen.

Der Berechnung der Ausfuhrvergütung ist der Raumgehalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zu Grunde zu legen. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Stadtkasse.

II. Steuer von eingeführtem Bier.

§ 5.

Steuerfuß.

Von dem in den Stadtbezirk Oppeln eingeführten Bier wird eine Steuer erhoben, welche für schweres (Lager-) Bier fünfundsechzig Pfennige, für leichteres (Einfachbier) dreißig Pfennige pro Hektoliter beträgt.

Als leichteres Bier ist solches anzusehen, welches ursprünglich nicht über 9 % Balling gewogen hat.

§ 6.

Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

- a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird,
- b) Bier, welches durch den Stadtbezirk nur durchgeführt wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiterbefördert wird, oder welches, auf der Achse oder auf Schiffen eingegangen, in denselben Gebinden und mit denselben Frachtbriefen u. s. f. weitergeht.

- c) sogenanntes Retourbier einer im Stadtbezirke gelegenen Brauerei, welches an diese in den Urgebinden zurückgelangt, sofern die dafür seiner Zeit gezahlte Ausfuhrungsvergütung erstattet wird.

§ 7.

Art, Ort, Zeit und Ueberwachung der Einfuhr.

Jede Einfuhr von Bier muß in geachteten Fässern mit darauf befindlicher Bezeichnung des Raumgehaltes.

oder in Flaschen, welche für jedes Frachtstück gleichartig sind, erfolgen.

Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur während der Tageszeit geschehen.

Einfuhrstraßen sind:

- a) die hier einmündenden Eisenbahnen;
- b) die als Einfuhrstraßen vom Magistrate ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen mit den für letztere bestimmten Landungsplätzen.

Als Tageszeit wird angesehen:

- a) in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends;
- b) in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig:

- a) wenn sie mittelst der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, der regelmäßigen Schiffsverbindungen oder der Fahrposten erfolgt;
- b) wenn in besonderen Fällen die Erlaubnis vom Magistrat vorher erteilt worden ist, unter den dabei festgesetzten Bedingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Biersendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe u. s. f. vorzuzeigen.

§ 8.

Zahlung der Steuer.

Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfange während der üblichen Dienststunden auf der Stadtkasse angemeldet und versteuert werden.

Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am Vormittage des nächsten Werktages zu zahlen.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Name und Wohnort des Abjenders, die Art des empfangenen Bieres und der

Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

Der Berechnung der Biersteuer ist der Raumgehalt der zur Einfuhr benutzten Gefäße zu Grunde zu legen.

§ 9.

Lagerbuch.

Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung unmittelbar von auswärts bezogene Bier, welches von dem etwa vorhandenen einheimischen getrennt zu lagern ist, ein Lagerbuch zu führen. In dieses sind in Bezug auf das eingeführte Bier der Absender, die Zahl und der Raumgehalt der Fässer oder Flaschen, die Art des Bieres, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer; in Bezug auf das abgegebene oder ausgeführte Bier der Empfänger, Zahl und Raumgehalt der Fässer oder Flaschen, die Art des Bieres, insbesondere eine erfolgte Ab- oder Umfüllung, Tag und Stunde der Abgabe oder Ausfuhr und der Betrag der zurückerhaltenen Biersteuer spätestens am Tage nach dem Empfang, der Versendung oder Abgabe zum Ausschank einzutragen. Das Lagerbuch ist nebst dem Sammelhefte der Anzeigen (§ 8) jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 10.

Durchsuchungen.

Den Aufsichtsbeamten ist von Denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

§ 11.

Ausfuhrvergütung.

Den im § 9 bezeichneten Händlern wird für das von ihnen nach dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung in den Stadtbezirk eingeführte und versteuerte Bier, sofern sie dasselbe aus dem Stadtbezirke ohne vorausgegangene Vermischung mit anderen Bieren oder mit Wasser oder sonstigen Stoffen wieder ausführen, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird den Gewerbetreibenden nur dann zugestanden, wenn sie Lagerbücher nach § 9 ordnungsmäßig führen und zur Einsicht der Aufsichtsbeamten jederzeit bereit halten. Auf die Berechnung und Zahlung der Vergütung findet § 4 Abs. 4 Anwendung.

III. Zulässige Vereinbarungen.

§ 12.

Der Magistrat ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

IV. Strafen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3 bis zu 30 Mark belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

§ 14.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung an die Stelle der bisherigen Ordnung vom 21. Januar 1896.

Oppeln, den 12. April 1902.

Der Magistrat.

Pagels.

Rütgers.

Genehmigt auf Grund der §§ 13, 18 und 77,
Abjatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli
1893.

Oppeln, den 19. April 1902.

Der Bezirksauschuß.

Glogau.

B. A. II. 1957.

Zu der Genehmigung vorstehender Steuerordnung
wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Herrn
Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers
vom 20. Dezember 1894 (I. B. 9409. M. d. Z. —
III. 17047. II. 18925. Z. M.) die Zustimmung erteilt.

Breslau, den 7. Mai 1902.

Der Oberpräsident.

Hatzfeld.

D. P. I. 4238.

(Stadtblatt Stück 41 für 1902.)

Ausführungsanweisung

zu der für die Stadt Oppeln ein-
geführten Biersteuerordnung vom
12. April 1902.

Artikel 1.

Die im Stadtblatt Nr. 41 vom 21. Mai 1902
veröffentlichte Biersteuerordnung der Stadt Oppeln
vom 12. April d. Z. schreibt in ihren Paragraphen
4 und 7 vor, daß die Aus- und Einfuhr von Bier
in geachteten Fässern erfolgen muß.

Unter dieser Richtung ist lediglich die amtliche Richtung zu verstehen.

Demnach wird zur Durchführung dieser Bestimmung angeordnet, daß vom 1. April 1903 ab Bier nur noch in amtlich geachteten Fässern aus- und einzuführen ist und zwar hat die Ausfuhr nach den Bestimmungen des § 4 und die Einfuhr nach denjenigen des § 7 der Steuerordnung zu erfolgen. *)

Artikel 2.

Als Einfuhrstraßen werden außer den hier einmündenden Eisenbahnen bestimmt:

- a) von Norden die Czarnowanzer-Chaussee und die Nikolaistraße,
- b) von Osten die Rosenberger-, Karls- und Malapanerstraße,
- c) von Süden die Groß-Strehlißer- und Krafauerstraße,
- d) von Westen der Breslauerplatz, die Kirch- und Oderstraße.

Jeder Frachtführer hat auf Erfordern den Aufsichtsbeamten die zu den eingehenden Biersendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe u. s. w. vorzuzeigen.

Aufsichtsbeamten im Sinne der Steuerordnung sind die Polizeirefektiv- und die städtischen Vollziehungsbeamten.

Artikel 3.

Der Empfänger des eingeführten Bieres hat die Steuer spätestens am Tage nach dem Empfange des Bieres an die Stadthauptkasse unter Vorlegung zweier Nachweisungen nach Muster A. zu entrichten, nachdem in der Kasse diese Nachweisungen mit den Empfangsanzeigen (Facturen pp.) verglichen worden sind.

Etwaige Verschiedenheiten sind, soweit sie nicht sofort aufgeklärt werden, dem Magistrat unter Vorlegung der Nachweisungen von der Kasse anzuzeigen.

*) Ergänzt durch Nachtrag vom 7. Mai 1903, Seite 383.

Eine der Nachweisungen A. wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung über die entrichtete Steuer zur Aufbewahrung im vorgeschriebenen Sammelhefte zurückgegeben.

Artikel 4.

Bierhändler, sowie Gast- und Schankwirte, welche Bier unmittelbar von auswärts beziehen, haben sowohl über das unmittelbar von auswärts bezogene Bier, welches von dem etwa vorhandenen einheimischen getrennt zu lagern ist, als auch über das abgegebene oder ausgeführte Bier ein Lagerbuch nach Muster A. bezw. B. zu führen.

Artikel 5.

Die Rückvergütung der Steuer für das von den hiesigen Brauern aus dem Stadtbezirk Oppeln ausgeführte selbst gebraut: Bier erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 der Steuerordnung; die Ausfuhrvergütung für das von den im Artikel 4 bezeichneten Händlern dagegen wieder ausgeführte Bier nach den Bestimmungen des § 11 a. a. O.

Artikel 6.

Der Magistrat behält sich vor, die Führung der vorgeschriebenen Nachweisungen und Bücher denjenigen Steuerpflichtigen ganz oder teilweise zu erlassen, mit denen er eine Vereinbarung gemäß § 12 der Steuerordnung getroffen hat.

Artikel 7.

Die amtliche Nichtung ist bis zu dem im Artikel 1 vorgeschriebenen Zeitpunkt durchzuführen.

Oppeln, den 14. Juli 1902.

Der Magistrat.

Rütgers.

Spiller.

J. Brinsheim.

Bier = Empfangs = Nachweisung.

Muster A.

Name und Wohnort des Abnehmers	Bezeichnung des Bieres nach		Zeit des Empfanges		Vogelort	Betrags der Biersteuer
	der Ort	Zahl und Mäntelgehalt der Fässer oder Gläfen	Tag	Stunde		
						⌘

Abgabe- bzw. Ausfuhr = Nachweisung.

Muster B.

Name und Wohnort des Abnehmers	Name des Empfängers	Bezeichnung des Bieres nach		Menge ob eine Ab- oder Umfüllung des Bieres stattgefunden hat	Zeit der Abgabe oder Ausfuhr		Betrag der zurückgehaltene Biersteuer
		der Ort	Zahl und Mäntelgehalt der Fässer oder Gläfen		Tag	Stunde	
							⌘

Bekanntmachung.

Die im Stadtblatt Nr. 59 vom 23. Juli 1902 erlassene Ausführungsanweisung zu der für die Stadt Oppeln eingeführten Biersteuerordnung vom 12. April 1902 erhält zu Artikel 1 folgenden

Nachtrag.

Zur Aus- und Einfuhr von Bier werden nur solche Transportfässer zugelassen, deren Rauminhalt nach der amtlichen Michtung die Grenze des vorgeschriebenen Uebermaßes nicht übersteigt. Als Höchstgrenze wird bei Fässern von einviertel Hektoliter und höher hinauf 6%, bei einachtel Hektoliter-Gebinden 8% als Uebermaß festgesetzt.

Oppeln, den 7. Mai 1903.

Der Magistrat.

Rütgers.

Spiller.

(Stadtblatt Stück 38 für 1903.)

XIV. Flußpolizei.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Wasser schöpfen aus der Oder von der kleinen Oderbrücke ab bis hinter die Salzmagazin-Gebäude auf der Fischerei ist nur an folgenden drei Stellen gestattet:

- a) an der neuangelegten Treppe der städtischen Uferböschung dem breiten Wallgrabenwege gegenüber,

- b) an der Treppe der von der Fischerei auf den Treidelsteig neben der Kaufmann Körber'schen Beizung führenden Hauptgasse,
- c) an der Treppe oberhalb des Kaufmann Heidenreich'schen Eisenmagazin-Gebäudes.

§ 2.

Das Wasserschöpfen an anderen Stellen der vorbezeichneten Uferstrecke wird bei Vermeidung einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Tlr. oder, für den Fall des Unvermögens des Angeeschuldigten, einer Gefängnisstrafe bis zu 4 Tagen hiermit unterjagt.

§ 3.

Beschädigungen der Uferböschung und der Treppen werden, unbeschadet der Verpflichtung des Schuldigen zur Tragung der Instandsetzungskosten, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Tlr., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft.

Oppeln, den 1. November 1866.

Die Polizeiverwaltung.

Gorecki.

(Stadtblatt Stück 46 für 1866.)

Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr in den öffentlichen Badeanstalten.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli

1883 — G. S. S. 195 — wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit in den dem Publikum zugänglichen Badeanstaltsräumen erlassenen Vorschriften, sowie die desfalligen Anweisungen des Aufsichtspersonals sind von Jedermann streng zu beachten.

§ 2.

Das Beschädigen, Verschmutzen und widerrechtliche Entfernen der in den Anstalten ausgehängten oder anderweit angebrachten Verordnungen, Anweisungen und Schilder jeder Art, sowie das Rauchen und Lärmen innerhalb der Badeanstalten und das Mitbringen von Hunden in die Badeanstaltsgrundstücke ist verboten.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden neben der Verweisung aus der Anstalt mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 26. Dezember 1900.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels.

Der vorstehenden Polizeiverordnung wird gemäß §143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zugestimmt.

Oppeln, den 8. März 1901.

Der Magistrat.

Bagels.

Rütgers.

Spiller.

(Stadtblatt Stück 26 für 1901.)

Badereglement.

§ 1.

Die Badeanstalt ist von morgens 6 Uhr bis abends 9 $\frac{1}{2}$ Uhr geöffnet und zwar von abends 6 Uhr ab mit Ausschluß der Einzelzellen unentgeltlich.

Für Frauen ist das Schwimmbassin nur in der Zeit von 9—11 Uhr morgens geöffnet.

§ 2.

Wertsachen, für die der Badewärter eine Garantie übernehmen soll, sind diesem zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 3.

Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 4.

Das Baden ohne Badehosen ist untersagt.

§ 5.

Dem badenden Publikum wird dringend ans Herz gelegt, jede Verunreinigung der Anstalt zu unterlassen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit mit beizutragen.

§ 6.

Der Badewärter hat die Berechtigung, Schwimmunterricht gegen Honorar zu erteilen.

§ 7.

Die Badenden haben sich diesen Bestimmungen, sowie den Anordnungen des Badewärters oder dessen Stellvertreters zu fügen.

§ 8.

Beschwerden über den Badewärter sind in ein zu diesem Zwecke bestimmtes, auf Verlangen vorzuzeigendes Buch einzutragen.

Oppeln, den 18. Juni 1901.

Der Magistrat.

Pagels. Rütgers. Salama.

Tarif

für die Benutzung der städtischen
Badeanstalt zu Oppeln.

Jahres-Abonnement:

- a) für Erwachsene 2,00 Mark,
- b) für Kinder unter 14 Jahren 1,00 Mark.

Einzelbäder:

- a) für Erwachsene 0,10 Mark,
- b) für Kinder unter 14 Jahren 0,05 Mark.

Das Honorar für Erteilung von Schwimm-
unterricht beträgt inkl. Jahresabonnement 5 Mark.

Für das Leihen von Wäsche sind pro Stück
0,05 Mark zu zahlen.

Oppeln, den 18. Juni 1901.

Der Magistrat.

Bagels. Rütgers. Salama.

(Stadtblatt Stück 49 für 1901.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über
die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des
§ 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwal-
tung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung
des hiesigen Magistrats folgendes verordnet:

§ 1.

Das Baden in der Oder und im Mühlgraben
außerhalb der Bade- und Schwimmanstalten ist nur
in den alljährlich in der Oder abgesteckten und öffent-
lich bekannt gegebenen, für Militär- und Zivilpersonen
bestimmten Badesplätzen gestattet.

§ 2.

Das Schwimmen der Pferde, sowie anderer Tiere darf hier selbst nur in der Oder und zwar an folgenden Plätzen stattfinden:

1. Auf dem linken Oderufer, unmittelbar unterhalb der großen Brücke.
2. Am Turnplatz bei der Ueberfähr nach der Volksoinsel.
3. Am „Weißen Roß.“

§ 3.

Jeder Uebertretung dieser Verordnung wird mit Geldbuße von 1 bis 9 Mark, eventl. verhältnismäßiger Haft bestraft.

Oppeln, den 20. Mai 1903.

Die Polizeiverwaltung.

Pagels.

Der vorstehenden Polizeiverordnung wird gemäß § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zugestimmt.

Oppeln, den 20. Mai 1903.

Der Magistrat.

Pagels. Rütgers. Spiller.

(Stadtblatt Stück 40 für 1903.)

Polizeiverordnung

betreffend die Ueberfähr an der Eisenbahn-Oderbrücke in Oppeln.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesver-

waltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtbezirks Oppeln nachstehende, die Regelung und Sicherheit des Fährbetriebes der an der Eisenbahn-Oderbrücke zu errichtenden bezw. errichteten Fähranstalt betreffende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Der Besitzer und Pächter der vorbezeichneten im Stadtbezirk Oppeln an der großen Eisenbahnbrücke vorhandenen Fähranstalt, welche zum Uebersetzen von Personen über den Oderfluß dient, ist verpflichtet, für die Sicherheit des Fährbetriebes die stets im guten, den Vorschriften entsprechenden Bauzustande zu erhaltenden Fahrzeuge (Ueberfährkähne) mit Einsenkungszeichen (Leisten) zu versehen, welche tunlichst um das ganze Fahrzeug herum anzubringen und mit solcher (weißer) Farbe anzustreichen sind, die sich in scharf erkenntlicher Weise gegen die Färbung der Schiffswand abhebt. Sobald die Farbe nicht mehr scharf erkennbar ist, ist dieselbe sogleich zu erneuern.

§ 2.

Die wasserfreie Bordhöhe der Handkähne, nämlich die Fläche von der oberen Kante der Seitenwand bis an die untere Kante des Einsenkungszeichens (Eintauchkante), muß an den Längen- und Schmalseiten mindestens 31 Zentimeter betragen.

§ 3.

Für Belastung der Kähne ist das Einsenkungszeichen unbedingt maßgebend und muß dasselbe immer sichtbar sein.

§ 4.

Bei starkem Wellengange oder bei Eisgang ist die Belastung der Kähne je nach der zu befürchtenden Gefahr zu vermindern, oder es ist der Fährbetrieb einzustellen, was unbedingt bei stürmischen Wetter und bei starkem Eisgang erfolgen muß.

Bei Eintritt der Dunkelheit, bei Nebel und während der Nachtzeit, d. h. gleich nach Sonnenuntergang, bis zum Sonnenaufgang, müssen die zum Verkehr benützten Rähne während der Ueberfahrt, mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein.

§ 5.

Der Fußboden in den Rähnen und die Ueberampfen sind bei Frostwetter und nasser Witterung behufs Verminderung der Glätte in ausreichender Weise mit Sand zu bestreuen.

§ 6.

Die zum Uebersetzen dienenden Handfähne müssen nachstehende Minimalabmessungen haben:

7,5 Meter obere Länge, 5,5 Meter untere Länge,
1,7 Meter obere Breite und 1,2 Meter untere
Breite.

In dem Mittelraum derselben ist an den beiderseitigen Längsborden (Seitenwänden) je eine mit fester Lehne versehene Sitzbank anzubringen, welche aber höchstens nur halb so lang sein darf, als der ganze Rahn in seiner oberen Länge.

In jedem Rahn ist ein Bretterbelag als Fußboden einzulegen und bei vorhandener Glätte zc. mit Sand zu bestreuen. (cfr. § 5.)

§ 7.

Für jeden Sitzplatz, ohne Unterschied, ob für Erwachsene oder Kinder, wird ein Raum von 70 Zentimeter Länge bestimmt, so daß eine 3,5 Meter lange Sitzbank höchstens nur mit 5 Personen besetzt werden darf.

Die Zahl der überzusetzenden Personen ist möglichst gleichmäßig auf die beiderseitigen Sitzbänke zu verteilen.

Die Sitzbänke in den Handfähnen sind stets sauber zu halten und bei Regenwetter nach Bedarf abzutrocknen.

§ 8.

Während der Fahrt müssen alle Fahrgäste sitzen; das Stehen und Herumgehen derselben ist unter keinen Umständen zu gestatten. Ebenso dürfen in den Rahn mehr Personen, als Sitzplätze in demselben vorhanden sind, nicht aufgenommen werden.

§ 9.

Die Bedienung der Rähne darf nur durch sachkundige, kräftige und gesunde, stets nüchterne Fährleute erfolgen.

Die Ortspolizeibehörde kann nach Anhörung eines Sachverständigen für gewisse Handrähne bestimmen, wenn dieselben durch zwei Fährleute bedient werden müssen.

Jeder Fährmann hat ein Rettungsseil auf jedem Rähne mit sich zu führen.

§ 10.

Als Fährmänner sind nur solche Personen zu verwenden, welche hierzu die Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde besitzen.

§ 11.

Die vorgedachte Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die betreffende Person bei der unter Zuziehung eines Sachverständigen vorzunehmenden Prüfung ihre persönliche Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit in der Handhabung der Rähne auf dem Oderstromen dargetan und außerdem den Nachweis geführt hat, daß sie nicht dem Trunke ergeben ist und nicht an hinfällender Krankheit (Epilepsie) leidet. Im Falle bestandener Prüfung ist derselben von der Ortspolizeibehörde eine Bestattungsurkunde als Fährmann und eine Legitimationskarte zu erteilen. Letztere hat der Fährmann bei Ausführung des Ueberfährgeschäftes stets bei sich zu führen und auf Erfordern den mit der Revision betrauten Beamten (Wasserbauinspektor, Strommeister, Polizeikommissarius und sämtlichen Polizeireferativbeamten) vorzuzeigen.

§ 12.

Diesen Bestimmungen des § 11 ist in gleicher Weise der Besitzer bezw. Pächter der öffentlichen Fähranstalt insofern unterworfen, als sie in dem Falle wenn sie selbst das Ueberfahren besorgen, eine polizeiliche Bestallungsurkunde und Legitimationskarte besitzen müssen.

§ 13.

Der Besitzer, Pächter und Fährmann der öffentlichen Fähranstalt muß im Besitze eines Exemplars dieser Polizeiverordnung sein, wofür der Eigentümer des Wasserfahrzeuges zu sorgen hat.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden sowohl gegen die Fährbesitzer, beziehungsweise Pächter und das Fährpersonal, wie gegen die Fahrgäste mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark eventuell verhältnismäßiger Haft geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt.

Die Verordnung tritt 4 Wochen nach deren Verkündigung im Oppeln'er Stadtblatt in Kraft. Die Ausführung derselben unterliegt der steten Kontrolle der im § 11 erwähnten Beamten und der Ortspolizeibehörde.

Oppeln, den 17. März 1893.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

(Stadtblatt Stück 21 für 1893.)

Tarif

für die Oderüberfahre bei Oppeln, Kreis Oppeln, Regierungsbezirk Oppeln.

Es wird entrichtet für das Ueberfahren:

1. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 5 Pfennige.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.
2. Fabrikarbeiter, welche täglich auf dem Wege nach und von der Arbeit diese Fähre benutzen, zahlen für beide Fahrten nur 5 Pfennige.
3. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der Fährbesitzer zu sorgen hat, sind für die Person 3 Pfennige zu zahlen.

Befreiungen.

Ueberfahrgeld wird nicht erhoben:

1. Von kommandierten Militärs und einberufenen Rekruten.
2. Von öffentlichen Beamten bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten legitimieren; von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform auch ohne Legitimation.
3. Von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen.
4. Von Fußposten.

Oppeln, den 24. Juni 1893.

Der Regierungspräsident.

von Bitter.

(Stadtblatt Stück 25 für 1893.)

XV. Feuerpolizei.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des

§ 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung wird vorbehaltlich der Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes folgendes verordnet:

§ 1.

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern aller Art an Personen unter 18 Jahren, Schüler und Lehrlinge wird untersagt.

§ 2.

Zuwiderhandelnde verwirken eine Geldstrafe bis 9 Mark und wenn diese nicht beizutreiben ist, verhältnismäßige Haftstrafe.

Oppeln, den 18. Juni 1885.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

(Stadtblatt Stück 25 für 1885.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird zur Ausführung der §§ 367^a und 368^a des Reichsstrafgesetzbuchs unter Zustimmung des Gemeindevorstandes und nach erfolgter Genehmigung des königlichen Regierungspräsidenten zu Oppeln, nachstehende Polizeiverordnung für den Polizeibezirk der Stadt Oppeln erlassen.

§ 1.

Die Benutzung bzw. fernerweite Benutzung eines Grundstückes und der darauf stehenden Gebäude zur Aufbewahrung und Lagerung von Holz, Torf, Kohlen oder sonstigen brennbaren Bau- und Brennmaterialien, sei es zum Handel, sei es zum Gewerbebetrieb oder

eigenen Gebrauch, in letzterem Falle in einer das jeweilige Bedürfnis überschreitenden Menge, ist von polizeilicher Erlaubnis abhängig.

§ 2.

Die Erlaubnis ist schriftlich nachzuweisen unter Beifügung eines, von einem zuverlässigen Sachverständigen gefertigten Belegenheitsplanes mit eingezeichneten Maßen, aus welchem die Lage des Grundstücks oder Gebäudes, sowie der Zugang zu demselben und die Umgebung auf 100 Meter Entfernung von der Grenze des Grundstücks und die auf diesem Terrain befindlichen Baulichkeiten genau ersichtlich sein müssen; desgleichen ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 4 eine Beschreibung der Umgegend beizulegen. Für die Gebäude ist Bauart und Bedachung auf dem Plane anzugeben. Der Plan ist im Maßstabe 1:500 zu zeichnen, mit Maßstab und Unterschrift des Verfertigers und des Antragstellers zu versehen.

Die Polizeiverwaltung kann ungenügende Zeichnungen und Beschreibungen ablehnen und deren Anfertigung durch einen geprüften Feldmesser verlangen.

§ 3.

Die polizeiliche Erlaubnis erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter. Sie erlischt nach 6 Monaten, wenn innerhalb dieser Zeit kein Gebrauch davon gemacht worden.

Sie ist aus überwiegenden feuerpolizeilichen Sicherheitsrücksichten ohne Entschädigung widerruflich.

§ 4.

In der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Schaubühnen, feuergefährlichen Fabrikstätten oder von zur Aufbewahrung größerer Vorräte leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäuden, sowie innerhalb eng gebauter Stadtteile ist die Anlegung von größeren Lagerstätten der im § 1 bezeichneten Art, in Sonderheit,

wenn auf den Lagerplätzen ein Handel mit den im § 1 gedachten Materialien betrieben werden soll, unzulässig.

Die Entfernung ist von der zu lagernden Menge bedingt, daher in jedem einzelnen Falle von der Bestimmung der Polizeiverwaltung abhängig.

§ 5.

Plätze, auf denen eine größere Menge von den in § 1 benannten Materialien lagert, müssen mit einer 2 Meter hohen dichten Einfriedigung versehen sein. Sofern der Lagerplatz an unbebaute Grundstücke oder an die Straße grenzt, ist eine Entfernung von 1 Meter ausreichend, in welcher das gelagerte, in § 1 gedachte Material von der Einfriedigung entfernt bleiben muß. Eine Entfernung von 3 Meter ist bei Gebäuden inne zu halten, welche in der Nähe der Lagerstätte stehen.

Gebäude auf dem Lagerplatz, in welchen maschinelle Einrichtungen vorhanden, in denen durch Reibung in Zapfenlagern u. leicht Feuer entstehen kann, müssen von den Stapelplätzen mindestens 10 Meter entfernt sein. Schnitt- und Rundholz ist 10 Meter von den Gebäuden entfernt aufzustellen. Die Begrenzungslinien sind durch Pfähle zu markieren. Auf Lagerplätzen, auf denen mehr als 700 cbm der in Betracht kommenden brennbaren Materialien gelagert werden, muß die Entfernung der Stapel von solchen Häusern, welche mit einer Brandmauer den Lagerplatz begrenzen 10 Meter, von solchen Häusern, die nicht massiv oder massiv verblendet, oder mit Deffnungen nach dem Lagerplatz versehen sind, 15 Meter betragen.

§ 6.

Ohne feuerfeste Bedeckung dürfen die in § 1 bezeichneten Materialien nicht höher als 4 Meter über dem Niveau des Lagerplatzes aufgestellt oder aufgeschüttet werden, wenn die Holzplätze für Vorräte unter 700 cbm bestimmt sind. Desgleichen dürfen unter den-

selben Umständen Hölzer, Torf und Kohlen nur bis zu 500 cbm, anderes Material bis zu einer entsprechenden Menge unmittelbar neben und übereinander aufgestellt oder aufgeschüttet werden. Befinden sich größere Mengen als 700 cbm auf einer und derselben Lagerstätte bei einander, so muß jede Menge des vorbezeichneten Kubikinhalts von der anderen durch mindestens 6 Meter breite passierbare Zwischenräume getrennt bleiben.

§ 7.

Der Zugang zu dem Lagerplatze muß 6 Meter breit sein, so zwar, daß von diesem aus direkt jeder der im § 6 vorgesehenen 6 Meter breiten Zwischenräume für die Löschmannschaft und Feuerlöschgeräte erreichbar und passierbar ist.

§ 8.

An Feuerlöschgeräten sind auf jeder solchen Lagerstätte in brauchbarem Zustande vorrätig und stets zugänglich zu erhalten, außer einer mit Pumpwerk versehenen trag- oder fahrbaren Handspitze:

- a) bei einem Flächeninhalte bis zu 5 Ar eine stets mit Wasser gefüllte Rädertiene, 2 mindestens 6 Meter lange Feuerhaken und 4 Feuereimer,
- b) bei einem Flächeninhalte von 5 — 15 Ar 2 desgleichen Rädertienen, 3 Feuerhaken und 8 Feuereimer,
- c) bei größeren Lagerstätten: 3 desgleichen Rädertienen, 4 Feuerhaken und 12 Feuereimer.

§ 9.

Auf jedem Holzplatze muß sich auf je 15 Ar Fläche mindestens ein Kesselbrunnen befinden. Nach demnächster Einrichtung der städtischen Wasserleitung werden auf je 500 cbm gelagertes Material mindestens ein Druckständer mit Normalgewinde-Anschlußstück für die Löschschläuche aufzustellen sein. Diese Druckständer müssen durch 50 mm Röhren mit der Rohrleitung der städtischen Wasserleitung verbunden werden.

Die Platzierung der Brunnen und Druckständer wird durch die Baudeputation bestimmt. Dabei ist als Norm anzunehmen, daß auf 15 Nr ein Stand zu stehen kommt.

§ 10.

Sobald zerkleinertes Holz, Kohlen und überhaupt leicht entzündbare Materialien in einer Menge von über 5 cbm im Freien lagern, steht der Polizeiverwaltung nach Bewandtnis der Umstände die Befugnis zu, zum Schutze gegen Flugfeuer eine feuerichere Abdeckung zu fordern.

§ 11.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, welche auch auf bereits vorhandene Lagerplätze Anwendung finden, oder den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt, sofern nicht die Strafbestimmungen der §§ 367 Nr. 6 und 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches zur Anwendung kommen, einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe.

Diese Polizeiverordnung tritt für Neuanlagen alsbald, für die Umwandlung bereits bestehender Anlagen ein Jahr nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 16. Oktober 1894.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 26. November 1894.

Der Magistrat.

Pagels.

Schirm.

Adamczyk.

Vorstehende Polizeiverordnung wird auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hiermit genehmigt.

Oppeln, den 19. Dezember 1894.

Der Regierungspräsident.
von Bitter.

(Stadtblatt Stück 52 für 1894.)

Bekanntmachung.

Die in den Dienst der Feuerwehr gestellten Pferde haben wir gegen alle Schäden, die von dem Augenblicke des Rufes der Wehr bis zum Moment der Entlassung eintreten, bei der Rheinischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Köln versichert.

Bei Eintritt eines Unglücksfalles oder einer Erkrankung von Pferden, die zu einem Feuer oder einer Uebung gestellt werden, hat der Besitzer davon dem Branddirektor oder dessen Stellvertreter oder der Stadtgemeinde sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden nach deren Wahrnehmung, schriftliche Anzeige zu erstatten, im übrigen aber nach § 21 der Policebedingungen zu verfahren, da er andernfalls seinen Ansprüchen an die Wehr und die Gesellschaft verlustig gehen könnte.

§ 21 der Versicherungsbedingungen lautet:

Wenn ein Tier erkrankt, so ist nach der Wahrnehmung dieser Erkrankung der Versicherte verpflichtet, so bald als möglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, einen approbierten Tierarzt zur Behandlung anzunehmen, in Ermangelung eines solchen am Orte oder im Umkreis von 15 Kilometer aber den Rat sachkundiger Personen einzuholen und hiernach gewissenhaft zu verfahren, sowie der Direktion binnen drei Tagen einen Krankheitsbericht des betreffenden Tierarztes bezw. Sachkundigen einzureichen. Ebenso

ist er verpflichtet, den von der Direktion zur Wiederherstellung des Tieres vorgezeichneten Anordnungen pünktlich nachzukommen.

Die Tödtung erkrankter und zur Entschädigung stehender Pferde, darf nur mit Genehmigung der Direktion erfolgen.

Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn nach tierärztlichem Gutachten eine Wiederherstellung des Tieres nicht zu erwarten und dasselbe lebend zu jedem Gebrauche unfähig geworden ist.

Erleiden diese Tiere jedoch schwere, äußerliche Verletzungen, wie Bein- und sonstige Knochenbrüche, welche die schnelligste Tödtung bedingen, so kann diese erfolgen, wenn ihre Notwendigkeit von einem Tierarzte und in dessen Ermangelung (vergl. Abs. 1) von zwei Sachkundigen schriftlich begutachtet wird. Der Versicherte geht alsdann durch die eigenmächtige Tödtung des Tieres seines Entschädigungsanspruches nicht verlustig, wenn die Tödtung bis zur Entscheidung der Direktion nicht hinausgeschoben werden konnte.

Die Direktion ist ferner berechtigt, die Tödtung erkrankter Tiere anzuordnen, ist alsdann aber auch zur vollen statutarischen Entschädigung verpflichtet, sofern nur der Nachweis erbracht wird, daß das betreffende Tier versichert war und sofern der Versicherte sich keinen gröblichen Verstoß gegen die Versicherungsbedingungen hat zu Schulden kommen lassen.

Oppeln, den 19. November 1896.

Der Magistrat.

Dr. Lange.

(Stadtblatt Stück 47 für 1896.)

Unter Zustimmung des Magistrats hierselbst wird nachstehender

Tarif

für die hiesigen Schornsteinfegermeister festgesetzt:

1. Für gewöhnliche Schornsteine.

- a) Für ein Haus von 2 Etagen und darüber für das jedesmalige Fegen eines einzelnen Schornsteins 20 Pfennige;
- b) für das jedesmalige Fegen jedes Schornsteins eines Hauses von 1 Etage 10 Pfennige;
- c) für das jedesmalige Fegen eines jeden Schornsteins auf einer Brennerei, Brauerei, Bäckerei, Fleischerei 20 Pfennige;
- d) für einen sogenannten Schlund 10 Pfennige.

Für lange Ofenröhren, wozu der Schornsteinfeger die Bürste zu benutzen hat, werden 20 Pfennige entrichtet.

2. Für russische Röhren.

- zu a) 25 Pfennige;
- zu b) 20 Pfennige;
- e) bei einem einstöckigen kleinen Hause 10 Pfennige.
Wenn aber in einem Schornsteine mehr als ein russisches Rohr befindlich ist, so erhält der Schornsteinfeger:
- aa) bei einem Hause von 2 Etagen und darüber für ein Rohr 25 Pfennige;
von zwei Röhren 30 Pfennige;
von drei Röhren 35 Pfennige;
von vier Röhren 40 Pfennige.
- bb) bei einem Hause von 1 Etage für ein Rohr 20 Pfennige;
für zwei Röhren 25 Pfennige;
für drei Röhren 30 Pfennige;
für vier Röhren 35 Pfennige.

Nach der Instruktion vom 23. März 1796 müssen gewöhnliche Schornsteine vom 1. April bis 30. September jeden Jahres vierteljährlich, wenn aber doppelte Feuerungen in einem Schornsteine stattfinden, alle 2 Monate,*) in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis ult. März dagegen ohne Unterschied der einfachen oder doppelten Feuerung alle 4 Wochen gereinigt werden.

*) Abgeändert durch Bekanntmachung vom 21. Mai 1897, Seite 402.

Für die sogenannten Betriebschornsteine, z. B. die Schornsteine für Bäckereien, Brennereien, Brauereien, Malzdörren, Räucherammern u. s. w., wird hierdurch eine Reinigung in Zeiträumen von 14 Tagen und zwar im Winter wie im Sommer vorgeschrieben.

Im Uebrigen wird mit Bezug auf die Zeit der Reinigung russischer und besteigbarer Schornsteine kein Unterschied gemacht.

Doch wird besonders darauf hingewiesen, daß die Schornsteinfeger von den Bewohnern eines Hauses in jeden Raum zuzulassen sind, in dem sich Reinigungsöffnungen befinden.

Oppeln, den 18. Juli 1894.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Pagel's.

(Stadtblatt Stück 36 für 1895.)

Bekanntmachung.

Der von uns unterm 18. Juli 1894 erlassene, im Stadtblatt vom 7. September 1895 Nr. 36 veröffentlichte Tarif für die hiesigen Schornsteinfegermeister wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Küchenchornsteine auch im Sommer alle 4 Wochen zu reinigen sind.

Oppeln, den 21. Mai 1897.

Die Polizeiverwaltung.

Pagel's.

(Stadtblatt Stück 32 für 1897.)

Ortsstatut

für die Stadt Oppeln, betreffend das
Feuerlöschwesen.

Auf Grund der §§ 11 und 54 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird hiermit über das Feuerlöschwesen in der Stadt Oppeln unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Der Feuerlöschdienst wird geleistet:

- a) durch die freiwillige Feuerwehr,
- b) durch angeworbene Druck- bezw. Hülfsmannschaften, sofern sie zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden, für den Zeitaufwand zu entschädigen sind.

§ 2.

Die freiwillige Feuerwehr besteht auf Grund eines von der Ortspolizeibehörde bestätigten Statuts.

§ 3.

Die freiwillige Feuerwehr ordnet ihren Dienst selbstständig nach Maßgabe ihrer Statuten.

Zur Bergung von Akten u. s. w. bei einem im Landgerichtsgebäude, im Gerichtsgefängnis, im Rat- hause und im Regierungsgebäude ausbrechenden Feuer werden alljährlich von der Ortspolizeibehörde eine Anzahl Bürger bestimmt. Dieselben treten jedoch nur, wenn das Feuer in dem Gebäude, für welches sie bestimmt sind, ausgebrochen ist, oder wenn dasselbe gefährdet ist, in ihre besonderen Funktionen. Sie erhalten die näheren Weisungen ausschließlich von den Vorstandsbeamten der fraglichen Gebäude bezw. deren Vertreter und haben den von diesen empfangenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

§ 4.

Behufs Transports der Feuerlöschgeräte zur Brandstelle und Herbeischaffung von Wasser während

des Brandes, sowie Fortschaffung von Akten u. aus öffentlichen Gebäuden, haben diejenigen Pferdebesitzer, welche hierzu für die Dauer eines Kalenderjahres im voraus bestimmt werden, je ein Gespann zu 2 Pferden alsbald, wenn ein Feuer im Stadtbezirk signalisiert wird, mit einem zuverlässigen Kutscher zu stellen. Ebenso sind diese Gespanne bei den durch das Stadtblatt bekannt zu machenden Spritzenproben zu stellen.

Bis auf weiteres werden 7 Gespanne im voraus bestimmt, deren Führer sich am Feuerwehrdepot zu melden haben.

Außerdem ist bei Ausbruch eines Feuers auf Anforderung der Polizeiorgane, des Branddirektors oder eines Sektionsführers der freiwilligen Feuerwehr jeder Pferdebesitzer verpflichtet, seine Pferde zur Hülfsleistung zu stellen, ausgenommen sind nur die Pferde, welche zum Postdienst gehalten werden, die Militärpferde, die Dienstpferde der Militärpersonen und der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten.

Für Bestellung der Pferde wird eine angemessene Entschädigung gewährt, welche nach dem Brande von der Feuersicherheitsdeputation festgestellt wird.

Außerdem werden Prämien an die Pferdebesitzer gezahlt und zwar:*)

eine Prämie von 6 Mark demjenigen, der als Erster,

eine Prämie von 3 Mark demjenigen, der als Zweiter mit einem Fahrzeuge der Feuerwehr auf der Brandstelle anlangt.

§ 5.

Diejenigen, welche den Ausbruch eines Feuers im Stadtbezirk zuerst bemerken, sind verpflichtet, sobald sie sich überzeugt haben, daß Gefahr vorhanden ist, bei dem nächsten Feuermelder die Scheibe einzudrücken und den Knopf zu ziehen oder bei der nächsten Telefonstation der Feuerwehr Meldung zu machen.

*) Abgeändert durch Nachtrag vom 9. Februar 1903, Seite 408/409.

§ 6.

Bei dem Ausbruche eines Feuers im Stadtbezirk sind des Nachts, sowie bei eintretender Dunkelheit die im Umkreise von 100 Meter von der Brandstelle im Erdgeschoß und im ersten Stockwerk wohnenden Personen verpflichtet, die Fenster ihrer nach der öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze zu gelegenen Wohnung zu erleuchten. Ebenso sind die Fenster in der Nähe der der Brandstelle zunächst gelegenen Hydranten zu beleuchten.

§ 7.

Die Oberleitung der Feuerlöschhilfe liegt dem Bürgermeister eventl. seinem Stellvertreter, die technische Leitung der Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr dem Branddirektor event. dessen Stellvertreter ob, jedoch haben letztere den Anordnungen des Oberleiters unbedingt Folge zu geben.

So lange der Bürgermeister oder sein Stellvertreter auf der Brandstelle nicht anwesend ist, führt der Branddirektor das Kommando über die Mannschaften der Feuerwehr, der oberste Polizeibeamte das Kommando über die Polizeimannschaften, jedoch hat derselbe in Bezug auf die Absperrung der Brandstelle und des zur Ausführung der Löscharbeiten erforderlichen Platzes den Wünschen des Branddirektors zu entsprechen.

Wenn das Feuer um sich greift und zur Verhinderung seiner weiteren Ausbreitung der Abbruch von Gebäuden in der Nachbarschaft der Brandstelle notwendig erscheint, ist der Branddirektor verpflichtet, die Zustimmung des anwesenden obersten Polizeibeamten einzuholen, bevor der Abbruch angeordnet wird, dasselbe ist der Fall, wenn Zäune im Interesse der Löscharbeiten beseitigt werden müssen, oder wenn Teile eines durch den Brand beschädigten Gebäudes dem Einsturz drohen.

§ 8.

Wenn das Feuer gelöscht ist, bestimmt der Branddirektor oder sein Stellvertreter diejenigen Spritzen

und Mannschaften, welche die Brandwache übernehmen, sowie den Kommandeur der Brandwache, letztere muß so lange zur Stelle bleiben, als es der Kommandeur für notwendig hält.

§ 9.

Die Brandwache hat für die Ueberwachung und Aufräumung der Brandstelle zu sorgen, soweit dies das öffentliche Interesse erfordert, und ist verpflichtet, den hierauf bezüglichen polizeilichen Requisitionen Folge zu leisten.

Die Mitglieder der Brandwache erhalten für ihre Mühewaltung Entschädigung und zwar im Winter die Sektionsführer 0,60 Mark, die übrigen Mannschaften und Druckmannschaften 0,40 Mark, im Sommer die Sektionsführer 0,50 Mark, die übrigen Mannschaften und Druckmannschaften 0,30 Mark für jede Stunde. *)

§ 10.

Die Kosten des Feuerlöschwesens, insbesondere für Beschaffung und Unterhaltung des Sprizenschuppens und der Feuerlöschgeräte trägt die Stadtgemeinde.

§ 11.

In den Etat der städtischen Kämmereikasse wird alljährlich ein angemessener Betrag eingestellt, welcher dem Verein der freiwilligen Feuerwehr zur Beschaffung von Bekleidungsstücken u. überwießen wird.

§ 12.

Die Verwaltung des gesamten Feuerlöschwesens liegt der städtischen Feuersehersdeputation ob, welche aus dem vom Bürgermeister ernannten Magistratsmitgliede und dessen Stellvertreter, dem Branddirektor und dessen Stellvertreter und aus fünf von

*) Abgeändert durch Nachtrag vom 22. September — 9. Oktober 1902, Seite 407/408.

der Stadtverordneten-Versammlung aus den stimmfähigen Bürgern gewählten Mitgliedern besteht.

Oppeln, den 15. Juli 1898.

Der Magistrat.

Bagels. Adamczyk. Bandel.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bogt. E. Mühr.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund der §§ 11 und 54 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Oppeln, den 19. November 1898.

Der Bezirksauschuß.

Glogau.

Bestätigung.

B. A. II. 6402.

(Stadtblatt Stück 97 für 1898.)

Nachtrag

zu dem Ortsstatut vom 15. Juli — 19. November 1898 betreffend das Feuerlöschwesen.

§ 9 Abs. 2 des Ortsstatuts vom 15. Juli — 19. November 1898 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Brandwache erhalten für ihre Mühewaltung Entschädigung und zwar im Winter der Sektionsführer 70 Pfg., die übrigen Mannschaften und Druckmannschaften 50 Pfg., im Sommer die Sektionsführer 60 Pfg., die

übrigen Mannschaften und Druckmannschaften 40 Pfennige für jede Stunde.“

Oppeln, den 22. September — 9. Oktober 1902.

Der Magistrat.

Pagels.

Rütgers.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bogt.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund der §§ 11 und 54 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

Oppeln, den 27. Oktober 1902.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Glogau.

Bestätigung.

B. A. II. 5394. —

(Stadtblatt Stück 89 für 1902.)

Auf Grund der §§ 11 und 54 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 5. Februar 1903 wird nachstehender

Nachtrag

zum Ortsstatut für die Stadt Oppeln, betreffend das Feuerlöschwesen, vom 15. Juli — 19. November 1898 erlassen:

Der § 4 Absatz 5 erhält folgende anderweitige Fassung:

„Außerdem werden Prämien an die Pferdebesitzer gezahlt und zwar:

eine Prämie von 5 Mark demjenigen, der als
Erster,
eine Prämie von 4 Mark demjenigen, der als
Zweiter,
eine Prämie von 3 Mark demjenigen, der als
Dritter,
mit seinem Gespann am Feuerwehrdepot anlangt,
sowie ferner
eine Prämie von 2 Mark, allen übrigen Ge-
spannen,
welche beim Feuerlöschdienst Verwendung finden.“

Oppeln, den 9. Februar 1903.

Der Magistrat.

Pagels.

Rütgers.

Bestätigt auf Grund des § 11 der Städteordnung
vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 3 des Zu-
ständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 12. März 1903.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Glogau.

Bestätigung.

B. A. II. 1333. —

(Stadtblatt Stück 24 für 1903.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über
die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der
§§ 134 und 144 des Gesetzes über die allgemeine
Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zu-
stimmung des Magistrats für den Bezirk des Stadt-
freies Oppeln unter Aufhebung der Polizeiverord-
nung vom 26. September 1901 folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder Einwohner des Stadtkreises Oppeln ist verpflichtet, den durch das Ortsstatut, betreffend das Feuerlöschwesen vom 15. Juli — 19. November 1898 ihm auferlegten Pflichten nachzukommen.

§ 2.

Fußgänger, Reiter und Fahrende müssen den Fahrzeugen und Mannschaften der Feuerwehr beim An- und Abbrücken derselben die Mitte des Straßen- dammes freihalten und ihnen überall, wo sie ihnen begegnen oder vor ihnen her in Bewegung sind oder still stehen, ausweichen. (§ 59 der Straßenpolizei- verordnung für die Stadt Oppeln vom 18. Oktober 1884.)

§ 3.

Den Anordnungen der Feuerwehrleitung, der Feuerwehrmannschaften und der Polizeibeamten gelegentlich eines Brandes hat Jedermann unweigerlich sofort nachzukommen. Ebenso hat Jedermann auch auf mündliche Aufforderung derselben bei öffentlicher Gefahr sofort tätig Beistand und Unterstützung zu leisten. (§ 113, Abs. 3 und § 360 Nr. 10 Straf- gezezbuch.)

§ 4.

Hausbesitzer, deren Grundstücke an die städtische Wasserleitung angeschlossen sind, haben die Verpflichtung, bei Feuergefährdung die Entnahme von Wasser aus ihren Hausleitungen zu gestatten; die übrigen Hausbesitzer haben ihre Pumpen jederzeit so in Ordnung zu halten, daß sie zur Wasserentnahme gut brauchbar sind.

Hausbesitzer und Mieter sind verpflichtet, bei einem Brande ihre Schöpfgefäße in Bereitschaft zu halten und der Feuerwehr auf Verlangen zur Verfügung und Benutzung zu stellen.

§ 5.

Wer die Vorschriften des im § 1 bezeichneten Ortsstatuts übertritt oder den Bestimmungen der vor-

stehenden §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Oppeln, den 4. November 1901.

Die Polizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 13. November 1901.

Der Magistrat.

Pagels.

Rütgers.

Adamczyk.

(Stadtblatt Stück 93 für 1901.)

XVI. Straßenpolizei und Verkehrswesen.

Bekanntmachung.

Das Befahren des Treidelsteiges an der Oder und das Belegen desselben mit Bauholz und anderen Gegenständen wird bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 3 Tlr. oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe hiermit untersagt.

Oppeln, den 20. Februar 1868.

Die Polizeiverwaltung.

Gorecki.

(Stadtblatt Stück 9 für 1868.)

Polizeiverordnung für die Stadt Oppeln.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung wird für den Umfang des Stadtbezirks Oppeln unter Zustimmung des Magistrats mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Abschnitt.

Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit
auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

§ 1.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Bürgersteige, Wege, Brücken, der öffentlichen Plätze, Kanäle und öffentlichen Wasserläufe ist verboten.

Als Verunreinigung dieser Art wird in Sonderheit angesehen: jedes Auswerfen, beziehungsweise Ausgießen, Ableiten und Ausschütten von verunreinigenden oder übelriechenden Flüssigkeiten, Schutt, Kehrlicht, Glas oder Geschirrscherben, Küchenabfällen oder sonstigem Unrat, Abgängen vom Gewerbe und dergleichen mehr. —

Aus den Höfen darf Schnee und Eis nicht auf die Straße geworfen werden.

§ 2.

Für jede Verunreinigung der im § 1 gedachten Art ist der angrenzende Hausbesitzer dergestalt verantwortlich, daß die Polizeibehörde, falls der Hausbesitzer nicht für die sofortige Reinigung sorgt, das Recht hat, ihn, wenn er den Täter nicht sofort glaubhaft nachweist, zur sofortigen Reinigung anzuhalten, beziehungsweise letztere selbst auf seine Kosten herbeizuführen.

§ 3.

Das Füttern von Zugtieren auf öffentlicher Straße ist untersagt. (Reg.-Pol.-Verordnung vom 8. September 1858, Amtsblatt S. 272.) Fuhrwerk, welches mit Gegenständen des Wochen- oder Jahrmarkverkehrs von außerhalb zum Markte kommt, ist dieser Beschränkung nicht unterworfen. Gleiche Befreiung genießt öffentliches Fuhrwerk (Droschken, Omnibusse) hinsichtlich der polizeilich angewiesenen Halteplätze.

§ 4.

Aus den Hauswirtschaften abgehendes Wasser darf über die Bürgersteige nur durch verdeckte, die Ebene des Bürgersteiges nicht störende Rinnen in die Straßenrinnsteine geleitet werden. (Baupolizeiordnung vom 14. Mai 1857. — § 45.)

Dasselbe gilt, soweit es angängig ist, auch von den aus den Dachrinnen abgehenden Wässern.

Zur Anlegung solcher Rinnen ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich. Straßenrinnen dürfen zum Eingießen von Flüssigkeiten bei Frostwetter nur dann benutzt werden, wenn sie vom Eise frei sind.

§ 5.

Jeder Besitzer oder Verwalter eines Grundstücks ist verpflichtet, den Bürgersteig und den Rinnstein in der ganzen Frontlänge seines Grundstücks täglich im Sommer bis vormittags 7 Uhr, im Winter bis vormittags 8 Uhr gründlich zu reinigen, auch den Bürgersteig bei trockenem Wetter stets vor dem täglichen kehren mit reinem Wasser zu besprengen.

Die Reinigung der Straßendämme und Plätze erfolgt auf städtische Kosten.

§ 6.

Tritt Tauwetter ein, so sind die Rinnsteine und Bürgersteige von Eis und Schnee, auch außer den gewöhnlichen Reinigungsstunden, nach ergangener polizeilicher Aufforderung sofort zu befreien.

§ 7.

Die Ausräumung der Abtritte, Senk- und Düngergruben, sowie die Abfuhr des Düngers, der Mistjauche, oder des sonstigen Unrats aus denselben, darf nur nachts, und zwar in der Zeit vom 1. Mai bis letzten September von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, und in der Zeit vom 1. Oktober bis letzten April von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschehen, es sei denn, daß die Abfuhr mittels vollständig geruchloser Latrinen-Reinigungsmaschinen oder luftdicht verschlossener Abführungen geschieht. Trockener nicht stinkender Dünger kann stets in nach Maßgabe des § 14 eingerichteten Wagen verfahren werden, jedoch muß der Dünger bedeckt sein.

Ebenso ist das Durchfahren von Düngewagen zc. durch die Stadt nur in der angegebenen Zeit gestattet.

§ 8.

Das Einladen des Düngers und Unrats darf nur dann auf der Straße geschehen, wenn das betreffende Grundstück keine Einfahrt hat. Dabei soll der Dünger und Unrat nicht auf die Straßen geworfen, vielmehr mittelst Kübel oder Kasten unmittelbar auf die Wagen verladen, jede Verunreinigung der Straße möglichst vermieden und, wo sie dennoch vorgekommen, sofort beseitigt werden.

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen in §§ 6 und 7 sind die Hausbesitzer bzw. deren Stellvertreter strafbar; auch kann die etwa erforderlich gewordene Reinigung auf ihre Kosten bewirkt werden.

§ 9.

Personen, die auf Straßen und Plätzen Handel treiben, dürfen dies nur an den ihnen von der Polizei ausdrücklich dazu angewiesenen Orten tun und müssen ihre Körbe zc. allabendlich vom Platze entfernen, auch ihren Standort rein fegen und den Unrat entfernen.

§ 10.

Personen, die auf den Straßen und Plätzen Obst und dergleichen feilhalten, müssen ihre Waren in sauberen Körben auf Schragen stellen.

§ 11.

Kellertüren und Lücken, deren Oeffnungen nach der Straße gehen, dürfen von außen nicht mit Dünger, Stroh und dergleichen Stoffen belegt oder verstopft werden.

§ 12.

Das Abladen von Bauſchutt, Gemülle, Schnee und Eis ist nur an denjenigen öffentlichen Orten gestattet, welche von der Polizei zu diesem Zwecke angewiesen sind.

§ 13.

Bei Abbruch von Gebäuden oder bei jeder Handlung auf und an den öffentlichen Straßen und Plätzen, bei welcher Staub erregt wird, ist Vorkehrung zu treffen, daß derselbe möglichst unterdrückt wird. — Verantwortlich ist hier der Auftraggeber.

§ 14.

Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts verschüttet werden und die öffentliche Straße verunreinigen kann. Bauſchutt und Geröll darf nur so angefeuchtet geladen und abgefahren werden, daß jeder Staub schlechterdings vermieden wird.

Für das Verstreuen der Ladung ist der Führer verantwortlich, auf dessen Kosten auch die Reinigung geschieht.

§ 15.

An öffentlichen Brunnen Gefäße, Wagen, Wäſche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen, ist untersagt.

§ 16.

Auf öffentlichen Straßen, Plätzen, sowie vor Türen, Fenstern, Zäunen und auf Balkonen, welche straßenwärts liegen, ist das Aufhängen, Klopfen und Ausstauben von Gegenständen nicht gestattet.

§ 17.

Die Fleischer dürfen Fleischwaren nur in Fleischscharen oder in Läden feilbieten, nicht aber in den Hausfluren, oder außerhalb der Häuser an den Türpfosten oder Wänden aufhängen, beziehungsweise niederlegen. Rohes Fleisch, frische Felle, Eingeweide und dergleichen dürfen nur vollständig verdeckt transportiert werden.

II. Abschnitt.

Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen und Plätzen.

A. Auf den Straßen.

§ 18.

Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen, oder liegen zu lassen, ist untersagt. — cfr. § 366 Str.-G.-B.)

§ 19.

Wer zum Ablagern von Materialien, Aufstellen von Gerüsten, oder zu anderen derartigen Vorrichtungen die öffentlichen Straßen oder Plätze, oder Teile derselben, vorübergehend der allgemeinen Benutzung entziehen will, bedarf hierzu polizeilicher Erlaubnis. — Während der Benutzung selbst muß der betreffende Teil der Straße oder des Platzes in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren und dergleichen als abgesperrt äußerlich kenntlich gemacht und abgegrenzt, auch während der Dunkelheit durch eine oder mehrere Laternen genügend beleuchtet werden.

§ 20.

Beim Herabwerfen des Schnees von den Dächern der Häuser ist, zur Vermeidung von Unglücksfällen, entweder eine Barriere um das Haus zu ziehen, oder ein Mensch hinzustellen, der durch Zurufen die Vorübergehenden warnt, sich nicht dem Hause zu nähern.

§ 21.

Die an den Dächern der Häuser oder sonst straßenwärts sich bildenden Eiszapfen und Schneeüberhänge müssen von den Hausbesitzern, bezw. deren Verwaltern, unter Beobachtung der vorstehenden und der sonst etwa noch durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Vorsichtsmaßregeln beseitigt werden.

§ 22.

Der Jahrdamm und Bürgersteig darf nur ausnahmsweise mit polizeilicher Erlaubnis zum Zerfleinern von Brennholz benutzt werden.

Das Sägen und Bearbeiten von Bau- und Nutzholz auf öffentlicher Straße ist untersagt.

Die angefahrenen Brennmaterialien müssen, wenn sie auf öffentlicher Straße abgeladen worden, unverzüglich eingeräumt werden. — Soweit es angeht, müssen sie direkt vom Wagen in die dazu bestimmten Lagerräume geschafft werden. Das Beschlagen von Pferden und Gerätschaften auf den Straßen oder Bürgersteigen ist verboten.

§ 23.

An den Jahr- und Wochenmarktstagen dürfen Wagen aller Art auf dem Markte und auf den Plätzen oder Straßen, wo der Marktverkehr stattfindet, gar nicht, und auch sonst nur an geeigneten Stellen nach polizeilicher Anweisung aufgefahren werden.

Insbessondere darf die Aufstellung in den Straßen nur auf einer Seite und in einer Reihe, hart am Rinnstein, dergestalt erfolgen, daß der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

§ 24.

Nach eingetretener Dunkelheit dürfen Gegenstände, welche den freien Verkehr beeinträchtigen, nur unter Mitnahme mindestens einer brennenden Laterne und nur dicht am Rinnstein auf dem Fahrdamme getragen werden.

§ 25.

Fuhrwerke auf öffentlichem Fahrdamme oder Bürgersteige zu be- oder entladen ist nur gestattet, wenn das Grundstück keinen zu diesem Zwecke geeigneten Hofraum, beziehungsweise keine geeignete Einfahrt hat. — Solchen Falls muß jedoch das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Ankunft des Fuhrwerks an Ort und Stelle begonnen, und mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt, und demnächst das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

§ 26.

Auf öffentlicher Straße ist das Rollen von Fässern, Rädern und dergleichen Gegenständen, oder das Fortschaffen oder Hinstellen unverhüllter Spiegel, sowie die Vornahme ähnlicher Handlungen, welche geeignet sind, Tiere scheu zu machen, verboten. Auch an oder in Gebäuden dürfen Spiegel nur in der Art angebracht werden, daß deren Reflex nicht im Stande ist, Menschen oder Tiere auf der Straße zu blenden.

§ 27.

Zum Abhalten von Auktionen auf öffentlichen Straßen ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 28.

Das Feilbieten von Obst, Blumensträußen, Zündhölzern und dergleichen im Umhertragen auf den Straßen, Plätzen, Promenaden, sowie an öffentlichen Orten, wird als eine Belästigung des Publikums untersagt.

Eltern, Pfleger oder Vormünder, welche unterlassen, die ihrer Obhut unterliegenden Kinder von der Uebertretung des vorstehenden Verbots abzuhalten, sind strafbar.

§ 29.

Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist das Werfen, namentlich mit Bällen, Steinen, Schmutz oder Schnee, das Drachen- und Klippespielen, das Schießen mit der Armbrust, dem Blaserohr, der Gummischleuder, mit Gewehren oder Schlüsselbüchsen, ferner das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeder Art, sowie das Knallen mit Peitschen verboten. Ebenso ist verboten, auf öffentlichen Straßen kleine Kinder ohne Aufsicht zu lassen. Auf Fuhrwerke, welche sich in Fahrt befinden, darf nicht aufgehockt, und auf den Bürgersteigen nicht geglitscht oder gekaschelt werden. — Bei allen diesen Uebertretungen sind Eltern, Vormünder, Aufseher, Pfleger, Wärterinnen, welche unterlassen, die Kinder von solchen Uebertretungen abzuhalten, strafbar.

§ 30.

Der Aufenthalt von Personen an den öffentlichen Brunnen und Wasserbehältern ist nur zum Zwecke des Wassers schöpfens gestattet.

§ 31.

Gegenstände, welche mit polizeilicher Genehmigung des Nachts auf den öffentlichen Straßen und Plätzen verbleiben dürfen und die Passage gefährden könnten, sowie solche Teile der öffentlichen Straßen und Plätze, Bürgersteige, welche umgepflastert werden, müssen während der Dunkelheit mit brennenden Laternen beleuchtet werden.

§ 32.

Leichenzüge oder andere öffentliche Aufzüge, auch Prozessionen, dürfen, soweit nicht etwa die Straßen zu diesem Zwecke durch die Polizeibehörde gänzlich gesperrt sind, den Verkehr auf der Straße nicht dadurch

hemmen, daß sie sich über die ganze Breite der Straße ausdehnen. Vielmehr müssen die Teilnehmer in wohlgeordnetem Zuge gehen, und darf die Zahl der in einer Reihe neben einander gehenden Personen nicht mehr als 5 betragen. Die Uebertretung dieser Bestimmung wird gegen diejenigen geahndet, welche außer der Reihe gehen.

B. Auf den Bürgersteigen.

§ 33.

Das Aufhängen und Aufstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen u. s. w., welche straßenwärts liegen, in der Weise, daß sie über die Straßenflucht hinausragen, oder daß durch sie eine Beschädigung Anderer erfolgen kann, ist untersagt. (Blumentöpfe rc.)

§ 34.

Das Werfen von Obstkernen, Obstschalen rc. auf den Bürgersteig ist untersagt.

§ 35.

Laternen dürfen nur in einer solchen Höhe angebracht werden, daß ihre Unterkante 2,50 Meter über dem Bürgersteige liegt. Schilder, welche in die Straße hineinragen, müssen so hoch angebracht werden, daß das Laternenlicht nicht beeinträchtigt wird. In jedem einzelnen Falle ist zur Anbringung derselben die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 36.

Auf allen Bürgersteigen der Stadt hat Jeder, der den Straßenrinnstein beim Gehen zur rechten Hand hat, den ihm entgegen kommenden Personen rechts auszuweichen, und, wenn der Bürgersteig hierzu keinen Raum bietet, auf den Fahrdamm zu treten.

§ 37.

Promenadenwege, Laufftege, wie überhaupt alle Fußpassagen, sind den Bürgersteigen gleich zu achten.

§ 38.

Marquisen, welche in die Straße hineinragen, dürfen nicht unter 2,² Meter Höhe, Aushängeschilder nicht unter 2,⁵⁰ Meter Höhe an Gebäuden, Mauern, Zäunen oder Pfählen herabgelassen bezw. angebracht werden.

§ 39.

Bei eintretender Winterglätte müssen die Bürgersteige und Rinnsteinbrücken mit Sand, Asche oder anderem abstumpfendem Material bestreut werden. Das Streuen hat so zu geschehen, daß während der Stunden von morgens 7 bis abends 10 Uhr der Entstehung unbequemer Glätte vollständig vorgebeugt wird.

§ 40.

Auf Bürgersteigen und sonstigen, ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit Vorübergehende gefährden oder belästigen können, (z. B. Wasserkannen, Zuber, Waschkörbe und dergleichen), oder welche beim Anstreichen abfärben oder abschmutzen, nicht befördert werden. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fahrdamme, hart am Rinnsteine, zu halten. Personen, deren Kleidung bei leichter Berührung abfärbt oder abschmutzt, dürfen die Bürgersteige überhaupt nicht benutzen.

Schneidewerkzeuge aller Art, als da sind: Sensen, Sichelu. c., müssen beim Tragen auf öffentlicher Straße mit einem Futteral oder mit sonstiger Schutzvorrichtung versehen sein.

§ 41.

Das Fahren mit Kinderwagen und Velocipeden auf den Bürgersteigen ist verboten.

§ 42.

Das Antreten und Marschieren geschlossener Abteilungen, Züge u. s. w. auf dem Bürgersteige, sowie das Stehenbleiben auf demselben in einer den Verkehr störenden Weise ist verboten.

§ 43.

Das Anrufen und Einladen der Vorübergehenden seitens der Verkäufer auf öffentlicher Straße ist verboten.

C. Fuhrwerksverkehr.

§ 44.

Wagen und Fuhrwerke aller Art dürfen weder auf Straßen noch auf Plätzen aufgestellt bleiben.

§ 45.

Schrotleitern müssen mit zwei eisernen Ketten am Wagen befestigt und dürfen nicht nachgeschleift werden.

§ 46.

Mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen äußeren Schäden behaftete, lahme und abgetriebene Tiere, dürfen nicht als Zugtiere benutzt werden.

§ 47.

Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Stande sein.

§ 48.

Das Koppeln von Fuhrwerken und das Anhängen von Handwagen ist untersagt.

§ 49.

Die Ladung muß im richtigen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Ueberladung des Fuhrwerks, die das Unvermögen des Gespannes zur Fortschaffung oder länger dauernde Verkehrsstörungen zur Folge hat, ist verboten.

§ 50.

Die Ladung muß derartig verteilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks herbeiführen kann.

Auch darf sie weder ganz noch teilweise auf der Erde schleifen.

§ 51.

Wagen dürfen nicht breiter als 2,5 Meter beladen werden.

§ 52.

Des Fahrens oder der Behandlung der Zugtiere Unkundigen, sowie solchen Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die Führung von Fuhrwerk nicht anvertraut werden.

§ 53.

Während der Fahrt hat der Führer des Gefährts falls er nicht vom Sattel aus fährt, einen solchen Platz auf dem Fuhrwerke einzunehmen, welcher demselben eine freie Aussicht gestattet, oder er muß mit der Leine in der Hand in unmittelbarer Nähe des Fuhrwerks bleiben. — Führer, welche, während ihr Fuhrwerk auf der Straße sich befindet, schlafend oder im trunkenen Zustande betroffen werden, sind straffällig.

§ 54.

Die Absicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahrrihtung ist dem Hintermann kundzugeben.

§ 55.

Die in der Fahrrihtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen. Erscheint dieser Zuruf unzureichend, so ist anzuhalten.

§ 56.

Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer behufs Be- oder Entladung seines Fuhrwerks genötigt ist, sich zeitweise von demselben zu entfernen.

In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk hart neben dem Straßenrinnstein aufgestellt, und das Gespann inwendig (von der Deichselseite) abgesträngt, sowie kurz angebunden werden.

Böswillige Last- und Zugtiere dürfen niemals so aufgestellt werden, daß durch sie Schaden angerichtet werden kann.

Zugtiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen ohne Aufsicht stehen lassen.

Bissige Pferde müssen mit Maulkörben versehen sein.

§ 57.

Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrdämme und Wege zu beschränken. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegen stehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten.

Alles Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur.

§ 58.

Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus. — In gleicher Art weichen bei abschüssiger Fahrbahn aufwärtsfahrende Fuhrwerke abwärts fahrenden aus.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere nach rechts muß in kurzer Wendung, nach links in weitem äußeren Bogen geschehen. — Von zwei Fuhrwerken, deren Fahrbahnen sich kreuzen, hat, wenn das eine beladen, das andere unbeladen ist, letzteres zu halten, bis das andere vorüber ist. Sind beide Fuhrwerke beladen oder unbeladen, so hat dasjenige zu halten, welches das kreuzende Fuhrwerk zur rechten Hand hat.

§ 59.

Geschlossen marschierenden Militärabteilungen, Leichenzügen und anderen öffentlichen Aufzügen, Postwagen, den Fuhrwerken des Feuerlöschwesens und den zur Straßenbesprengung bestimmten Wagen ist sowohl von den in derselben Richtung fahrenden, als von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Verhältnisse nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

Fuhrwerken des Feuerlöschwesens gegenüber sind auf das gegebene Zeichen auch die vorbezeichneten anderen Fuhrwerke, Aufzüge u. s. w. in gleicher Weise Raum zu geben, bezw. anzuhalten verpflichtet.

§ 60.

Das Vorfahren vor anderes Fuhrwerk geschieht links, und zwar im Trabe.

§ 61.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, in Toren und Durchfahrten, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhren verengt ist, darf nicht vorbei gefahren werden.

§ 62.

Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung und Ladung kein Umnenden auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlicher Straße überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umnenden, wo andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden. Das Zurückstoßen zum Zwecke des Umnendens ist unstatthaft.

§ 63.

Innichten des Fahrdammes, auf Brücken, in Toren, Durchfahrten und auf Straßenübergängen, welche für Fußgänger bestimmt sind, ist das Stillhalten untersagt.

§ 64.

In Fahrbahnen, welche so eng sind, daß zwei Wagen nicht neben einander Raum haben, darf nicht eher eingelenkt werden, als bis der Führer sich überzeugt hat, daß die Fahrbahn frei ist.

§ 65.

Beim Stillhalten, oder auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegenkommt, oder bei einem Menschenandrang, so lange hart am rechtsseitigen Rinnsteine zu halten, bis das beladene oder der Menschenandrang vorüber ist.

Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden.

§ 66.

Ist beim Andrängen von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge polizeilich angeordnet worden oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vordringend überholen oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 67.

Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt, Lastwagen, Karren, gleichviel ob beladen oder nicht, sowie solches Fuhrwerk, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders als im Schritt fahren.

§ 68.

Alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

1. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere;
2. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an der öffentlichen Straße liegen, und bei der Einfahrt in dieselben;
3. auf Brücken;
4. in der Nähe der Kirchen während des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen;
5. überall, wo ein starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet;
6. an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag (Schritttafel) das Fahren in schnellerer Gangart untersagt.

§ 69.

Kein Fuhrwerk, mit Ausnahme der Fuhrwerke des Feuerlöschwesens, darf auf den Straßen in stärkerer Gangart als im mäßigen Trabe gefahren werden.

§ 70.

Alle Fuhrwerke sind während der Nachtfahrten auf den Straßen am Vorderteil des Wagens mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen.

Die Nachtzeit beginnt eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und dauert bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 71.

Die Bestimmungen der §§ 48 — 66, sowie 68 — 70 finden auch auf Schlitten Anwendung.

§ 72.

Schlitten dürfen nur mit Deichseln und Schellen oder Glockengeläut gefahren werden, und zwar auch in dem Falle, wenn sie zu einem aus mehreren Schlittenfuhrwerken bestehenden Zuge gehören. — (cfr. § 366 Nr. 4 des St.=G.=B.)

§ 73.

Bei Hand- und Hundewagen hat der Führer während der Fahrt die Deichsel beständig in der Hand zu halten.

§ 74.

Soweit dieselben überhaupt darauf anwendbar sind, gelten die Bestimmungen der §§ 48 bis 65, sowie des § 68 auch für Hand- und Hundewagen.

§ 75.

Wenn mehrere mit Langholz beladene Wagen die nämliche Straße in derselben Richtung befahren, müssen dieselben

- a) unter einander einen Abstand von mindestens 30 Meter beobachten,
- b) außerdem aber die nämliche und zwar die rechte Seite der Straße einhalten.

Das hintere frei herabhängende Ende des transportierten Langholzes darf höchstens fünf Meter ununterstützt sein, auch muß dasselbe von einem zweiten Führer gelenkt werden.

Auf allen Fahrten in der Dürkfelheit miffen diefe Wagen, aufer der in § 70 erwahnten, noch eine an einer der Ringen des Hinterwagens befeftigte Laterne fuhren.

Beim Begegnen mit anderem Fuhrwerke an Biegungen der Strafen miffen die mit Langholz beladenen Fuhrwerke fo lange halten, bis das andere Fuhrwerk vorubergefahren ift.

Sind die begegnenden Fuhrwerke beide mit Langholz beladen, fo muf dasjenige Fuhrwerk in vorbezeichneter Weife anhalten, welches auf der Innenseite der Wegebiegung, alfo auf derjenigen Seite, wo das angrenzende Terrain in den Weg einfpringt, fahrt.

D. Reiten und Fuhren der Pferde.

§ 76.

Fur Reitpferde ift die Anwendung von Zäumen ohne Gehif nicht gefattet.

§ 77.

Der Reitverkehr hat fich auf die Fahrdämme und die als folche kenntlich gemachten Reitwege zu befchränfen.

§ 78.

Reiter mit Handpferden dürfen nur im Schritt reiten und miffen lettere flets kurz fuhren.

§ 79.

Fufgänger, welche Pferde am Zügel fuhren, miffen diefe gleichfalls kurz fuhren.

§ 80.

Die Bestimmungen der §§ 55, 58 — 61, 63, 68 und 69 finden auch auf Reiter und Fuhrer von Pferden analoge Anwendung.

E. Sicherung gegen Befchädigung und Beläftigung durch Tiere.

§ 81.

Die §§ 57, 59 und 63 finden auch auf Viehtransporte Anwendung.

§ 82.

Maßvieh, welches sich nur schwer fortbewegen kann, muß gefahren werden.

§ 83.

Rindvieh, welches auf die Weide, zur Schwemme oder Tränke, oder von derselben zurückgetrieben wird, darf nicht anders als zusammengekoppelt, und zwar höchstens zu vier Stück, geführt werden.

§ 84.

Die mittelst Fuhrwerks transportierten Kälber und Schafe dürfen nicht geknebelt werden. — Der Transport dieser Tiere auf Schubkarren ist untersagt.

Bei der Beförderung des Schlachtviehs, mag dieselbe durch Tragen, Treiben oder Fahren stattfinden, ist jede rohe Behandlung der Tiere, insbesondere heftiges Zerren an Leitseilen, Prüßeln mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten, untersagt.

Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert, und dürfen diese nicht überfüllt werden.

Das Zusammenbinden einzelner Tiere, sowie das Tragen der Tiere an den Füßen, ist untersagt.

§ 85.

Bullen dürfen nur einzeln, und nachdem ihnen die Augen verbunden worden, durch die Straßen der Stadt geführt werden.

Uebrigens müssen sie entweder an einer Nasenlange, oder gehörig gefesselt geleitet werden. In letzterem Falle muß jeder einzelne von mindestens zwei erwachsenen Treibern begleitet werden, von denen der eine das Tier am Kopfe, der andere die um die Füße geschlungenen Fesseln zu leiten und hinter dem Bullen herzugehen hat.

Im übrigen darf:

- a) Rindvieh nicht in größeren Trupps als zu vier Stück geführt werden;

b) Schweine, Schafe, Ziegen und Gänse dürfen zwar heerdenweise durch die Straßen der Stadt getrieben werden, jedoch sind auf je 100 Stück mindestens 2 Treiber zu stellen.

Jeder Viehtrieb durch die Stadt muß ohne allen Aufenthalt vor sich gehen, und dürfen Viehtransporte auf den Straßen und Plätzen der Stadt nicht verweilen.

Das Hegen des Viehs mit Hunden ist untersagt.

§ 86.

Personen unter 16 Jahren und gebrechliche Personen dürfen als Treiber nicht verwendet werden.

§ 87.

Sowohl Treiber als Auftraggeber sind bei Uebertretung dieser Vorschrift strafbar.

§ 88.

Vieh aller Art darf außerhalb des Gehöftes nicht auf den Straßen und Plätzen frei umherlaufen.

§ 89.

Das Ausschließen der Hunde zur Nachtzeit ist verboten.

III. Abschnitt.

Erhaltung der Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen u. s. w.

§ 90.

Musikaufführungen und öffentliche Schaustellungen (§ 59 der Gew.=Ord.) auf öffentlicher Straße dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde, und im Sommer nicht vor 4 Uhr, im Winter nicht vor 3 Uhr nachmittags, sowie im Sommer nicht über 9 Uhr, und im Winter nicht über 8 Uhr abends hinaus, stattfinden. — Dessentliche Schaustellungen dürfen nur an den von der Polizeibehörde dazu bestimmten Plätzen abgehalten werden (§ 59 der R.=G.=D.)

Störung der nächtlichen Ruhe durch Singen, Lärmen und Musizieren auf den Straßen ist untersagt. (§ 360 Nr. 11 Str.-G.-B.)

§ 91.

Gegenstände, welche, wie Bleche, Ketten, Metallstangen und dergleichen, beim Transport ein starkes Geräusch verursachen, müssen derartig verpackt sein, daß die Entstehung des letzteren unmöglich wird.

§ 92.

Die Rollläden vor den Ladentüren und Schaufenstern sind so anzulegen und zu handhaben, daß dadurch keine öffentliche Ruhestörung stattfindet.

IV. Abschnitt.

Benutzung und Beschädigung öffentlicher Plätze, Straßen, Wege, Anlagen u. s. w.

§ 93.

Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, aus Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit zerstört, unkenntlich macht oder beschädigt, oder geschehen läßt, daß eine solche Beschädigung durch seine nicht strafmündigen Angehörigen oder sein Vieh geschieht, ist strafbar. — Bei Bauten, beim Hausabputzen und dergleichen sind die an den Straßen und Plätzen stehenden Bäume, Laternen und sonstige öffentliche Anlagen vom Bauherrn mit solcher Schutzwehr zu umgeben, daß sie infolge des Baues nicht beschädigt werden können.

Innerhalb der Wege durch öffentliche Anlagen sind alle Handlungen verboten, bei welchen Gegenstände auf Rasen und Beete geschleudert, oder die Wege beschädigt, oder die Passanten belästigt werden können.

Das Betreten der Rasenplätze und Rabatten, das Abpflücken von Blumen, Blüten oder Reifern, sowie jede Verunreinigung der Anlagen, ist untersagt.

Eltern, Vormünder, Aufseher, Wärterinnen u., welche unterlassen, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder von solchen Uebertretungen abzuhalten, sind strafbar.

Das Anbinden von Tieren an die Laternenständer und Zweigröhren der Gasbeleuchtung, an die Brunnenständer, die Geländer, Ufermauern und Brücken, an Baumpflanzungen, auf öffentlichen Wegen und Plätzen, ist verboten.

Das Nächtigen und Lagern auf öffentlichen Plätzen, Straßen und in den Anlagen, sowie das Aufhängen, Trocknen und Bleichen der Wäsche in den letzteren, ist untersagt.

§ 94.

Das unberechtigte Uebersteigen von Barrieren und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler oder Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der im § 93 aufgeführten Gegenstände, das Beschmutzen oder Verunreinigen und Beschreiben derselben, sowie auch das von Gebäuden, endlich jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu denselben unberechtigter Weise erschwert oder versperrt wird, gilt als Beschädigung im Sinne der vorstehenden Bestimmung.

§ 95.

Anschlagzettel und Plakate dürfen nur an den erlaubten Stellen angeheftet werden. — Amtliche Erlasse werden hiervon nicht betroffen.

Die unberechtigte Entfernung angehefteter Anzeigen von den Anschlagstellen, sowie die Zerstörung oder Beschädigung der Anschlagstafeln, ist verboten.

§ 96.

Kinderwagen dürfen auf den zu Promenaden bestimmten Gängen weder anhalten, noch zu zweien oder mehreren nebeneinander fahren.

V. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 97.

Jede Uebertretung dieser Polizeiverordnung wird, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 98.

Wer es unterläßt, den nach dieser Polizeiverordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege des Zwangsverfahrens (§ 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, und § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

VI. Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen.

§ 99.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1885 in Kraft. — Mit demselben Tage verlieren alle älteren, den gleichen Gegenstand behandelnden polizeilichen Bestimmungen ihre Geltung.

Oppeln, den 18. Oktober 1884.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Trentin.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch von mir mit Rücksicht auf § 97 derselben gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und des § 5

des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) genehmigt.

Oppeln, den 17. Januar 1885.

Der Regierungspräsident.

J. B.:

H ü p e d e n.

J. IV. 617. a.

(Stadtblatt Stück 20 für 1891.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes hierdurch folgendes verordnet:

§ 1.

Das Befahren der Oderbrücke hier selbst mit Lasten, welche über 5000 kg schwer sind, ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandelnde verwirken eine Geldstrafe von 9 Mark und, wenn diese nicht beizutreiben ist, verhältnismäßige Haftstrafe.

Oppeln, den 16. April 1885.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

R o e m e r.

(Stadtblatt Stück 17 für 1885.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und unter Zustimmung des hiesigen Magistrats wird hierdurch folgendes verordnet:

§ 1.

Die über den Mühlgraben führende Doppelner Schloßbrücke darf nur im Schritt und zwar mit Wagen nur bis zum Gewicht von 10 000 kg, mit Straßenwalzen nur bis zum Gewicht von 6000 kg befahren werden.

§ 2.

Zuwiderhandelnde verwirken eine Geldstrafe bis 9 Mark und, wenn diese nicht bezutreiben ist, verhältnismäßige Haftstrafe.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach Publikation derselben in Kraft.

Doppelner, den 19. April 1887.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Trentin.

(Stadtblatt Stück 17 für 1887.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des hiesigen Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Stehenbleiben unter der, an der Schloßstraße hiersebst befindlichen Ueberwölbung (Schwiebbogen) am Eingang der Hospitalstraße gegenüber der evangelischen Kirche wird mit Rücksicht auf die enge Passage hierdurch verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Verbot werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 7. Juni 1888.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

(Stadtblatt Stück 23 für 1888.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Oppeln die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Alle Straßen und Plätze müssen mit deren Namen, jedes Wohngebäude muß mit einer Nummer versehen sein.

§ 2.

Die Namen der Straßen und Plätze werden seitens der Stadtgemeinde an geeigneten Stellen auf emaillierten Eisenblechschildern mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde angebracht.

§ 3.

Die bisher vorhandenen und zum großen Teil veränderten Hausnummern werden durch Schilder aus emailliertem Eisenblech mit schwarzen Nummern auf weißem Grunde und in einer Größe von 12 Zentimeter Höhe und 15 Zentimeter Breite ersetzt. Die Anbringung der Nummer Schilder geschieht durch die Polizeibehörde auf Kosten der Hausbesitzer, und zwar über der Mitte des Haupteinganges oder an sonst geeigneter Stelle.

§ 4.

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet zu gestatten, daß die Straßenbezeichnungen und Nummer Schilder an den vorgeschriebenen Stellen angebracht werden.

§ 5.

Die Kosten der Straßenbezeichnung Schilder und die Unterhaltung derselben trägt die Stadtgemeinde; die Kosten der Unterhaltung der Hausnummerschilder fallen dem Hauseigentümer zur Last.

§ 6.

Die Nummern der Häuser werden sowohl jetzt bei der Neu Nummerierung der Häuser als auch später, wenn bei Neubauten oder baulichen Veränderungen eine Neu Nummerierung oder Veränderung der alten Nummerierung einzutreten hat, von der Polizeibehörde bestimmt.

Entstehen durch bauliche Veränderungen aus einem nur mit einer Nummer versehenen Hause mehrere neue Häuser, so wird jedes der letzteren mit der Nummer des ursprünglichen Hauses und einem Buchstaben des lateinischen kleinen Alphabets versehen.

Werden mehrere nebeneinander liegende Häuser abgebrochen und wird an deren Stelle nur ein Haus gebaut, so erhält dies sämtliche Nummern der abgebrochenen Häuser.

§ 7.

Die künftige Nummerierung neuer Häuser und die Erneuerung undeutlich gewordener oder zerbrochener Hausnummern ist vom Hauseigentümer bei der Polizeibehörde zu beantragen, welche die Anbringung neuer Nummern auf seine Kosten bewerkstelligen wird.

Der Zeitpunkt der Nummerierung eines neuen Hauses ist eingetreten, sobald dasselbe bewohnt oder nutzbar wird.

§ 8.

Die Sichtbarkeit der Schilder darf durch Bäume, Sträucher, Lauben, Schilder, Marquisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert werden.

§ 9.

Das Anbringen oder Anbringenlassen unrichtiger Nummern oder vorschriftswidriger Nummerschilder ist verboten.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft.

§ 11.

Die Beitreibung der den Hausbesitzern durch diese Polizeiverordnung erwachsenden Kosten erfolgt gegebenen Falls auf Grund der Verordnung betreffend das Verwaltunqszwangsverfahren vom 7. September 1879.

§ 12.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.
Oppeln, den 8. Oktober 1892.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Koemer.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Oppeln verordnet, was folgt:

In den zwischen der Fessel- und der Augustasträße belegenen Teil der Hafensträße darf mit Fuhrwerk jeder Art zur Vermeidung einer Strafe bis zu 9 Mark eventuell 3 Tagen Haft nur von der Fesselsträße aus eingefahren werden.

Oppeln, den 18. August 1895.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 21. August 1895.

Der Magistrat.

Pagels. Adamczyk. Friedländer.

(Stadtblatt Stück 34 für 1895.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung wird hiermit unter Zustimmung des Gemeindevorstandes folgende Polizeiverordnung für den Umfang des Stadtbezirks Oppeln erlassen:

§ 1.

Das Befahren der Krakauerstraße von der Einmündung der Zimmerstraße an bis zum Ringe, des Ringes, der Nikolaistraße vom Ring an bis zur Einmündung der Gerichtsstraße und der Oderstraße mit beladenem oder unbeladenem Lastfuhrwerk ist untersagt. Hiervon ist nur solches Lastfuhrwerk ausgenommen, welches Bedarfsgegenstände für die Anwohner und die angrenzenden Grundstücksbesitzer an- oder abzufahren hat; diese Ausnahme gilt nur für die Zeit, die zum Anfahren, Be- und Abladen und zum Abfahren unbedingt erforderlich ist. Die vorstehenden Berrichtungen sind ungehäumt und mit hinreichenden Arbeitskräften in Angriff zu nehmen und ununterbrochen fortzusetzen.

§ 2.

An den Markttagen ist während der Marktzeit jeder Art von Fuhrwerk das Fahren über die zum Markte bestimmten Plätze verboten. Ausgenommen hiervon sind:

Postwagen, Leichenwagen, Fuhrwerke des Feuerlöschwesens und der Straßenbesprengung und hinsichtlich der An- und Abfuhr für die Bewohner und die angrenzenden Grundstücksbesitzer, Personen- und das bahnamtliche Rollfuhrwerk.

Die An- und Abfuhr von Marktgegenständen auf und von den Marktplätzen wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft. Strafbar ist in jedem Uebertretungsfalle der Leiter und der Eigentümer des betreffenden Fuhrwerks; der Fuhrwerkeigentümer wird, wenn er nachweist, daß er den Leiter des Fuhrwerks vor der begangenen Uebertretung des Ersteren von den Fahrverboten in Kenntniß gesetzt habe, von der ihn sonst treffenden Strafe befreit.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 25. Juni 1896.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 26. Juni 1896.

Der Magistrat.

Pagels.

Dr. Lange.

Adamczyk.

(Stadtblatt Stück 26 für 1896.)

Polizeiverordnung,

betreffend die Erfordernisse einer im Sinne des Ortsstatuts vom Juli 1882*) als für den Verkehr für fertig hergestellt zu erachtenden Straße.

Der § 12 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 561 ff.) räumt den Gemeinden die Befugnis ein, durch ein Ortsstatut festzusetzen, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

*) Ersetzt durch Ortsstatut vom 16. Mai 1902, Seite 465 ff.

Im Anschluß hieran wird auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Uebereinstimmung mit dem Magistrat nachstehendes verordnet:

Eine Straße oder ein Straßenteil ist für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau im Sinne des Ortsstatuts vom Juli 1882 *) fertig hergestellt zu erachten, wenn:

1. die Feststellung der Straßen- und Gebäudelinien sowie der Fahrbahn- und Bürgersteigbreite,
2. die Regulierung des Längen- und Quergefälles nach den für die Provinzial-Kunststraßen geltenden oder durch die Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften erfolgt ist,
3. das erforderliche Straßenterrain sich im pfand- und lastenfreien Eigentum der Stadtgemeinde befindet, freigelegt und eingeebnet ist,
4. der gesamte Ausbau in Verbindung mit den für den Verkehr in Benutzung genommenen Nebenstraßen stattgefunden hat und
5. die von der Polizeiverwaltung als notwendig erachtete Beleuchtungseinrichtung bewirkt ist.

Zum Ausbau gehört die Regulierung, die Pflasterung nach den im Einzelfalle durch die städtischen Behörden zu fassenden Beschlüssen, Chausseierung oder sonstige Befestigung, die Fertigung der Ueberfahrts- und Uebergangsbrücken, der Böschungen und Futtermauern und die nach Bedürfnis auch unterirdisch zu führende Entwässerung. Die unterirdische Entwässerung richtet sich nach den Vorschriften eines hierüber zu erlassenden Ortsstatuts.

Die Minimalbreite der Straßen beträgt 12 Meter, und die Breite eines Bürgersteiges in jedem Falle $\frac{1}{5}$ der Gesamtstraßenbreite, so daß $\frac{2}{5}$ auf den Fahrdamm einschließlich der Rinnsteine entfallen.

Abweichungen von diesen Maßen können auf Grund besonderer Beschlüsse der städtischen Behörden gestattet werden.

*) Ersetzt durch Ortsstatut vom 16. Mai 1902, Seite 465 ff.

In Bezug auf die Herstellung der Bürgersteige greifen die Vorschriften der §§ 2—6 des Ortsstatuts vom 9. Februar 1893*) Platz.

Oppeln, den 16. Dezember 1896.

Die Polizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes hierdurch zu.

Oppeln, den 18. Dezember 1896.

Der Magistrat.

Pagels.

Dr. Lange.

Reymann.

(Stadtblatt Stück 51 für 1896.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. = S. S. 265 — und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. = S. S. 195 — wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Oppeln unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 12. Oktober 1898 nachstehende

Polizeiverordnung

erlassen:

Einziger Paragraph.

Das Fahren mit Zweirädern
auf der Ost- und der Südseite des Ringes,
auf der Karlsstraße,

*) Ersetzt durch Ortsstatut vom 16. Mai 1902, Seite 478/480.

auf der Oderstraße *) und
auf der Krafauerstraße zwischen der
Zwingerstraße und dem Ringe,
wird bei einer Strafe bis zu 9 Mark oder verhältniß-
mäßiger Haft verboten.

Oppeln, den 12. Mai 1899.

Die Polizeiverwaltung.
Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung erteilen wir ge-
mäß § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30.
Juli 1883 hierdurch unsere Zustimmung.

Oppeln, den 12. Mai 1899.

Der Magistrat.

Pagels. Brugger. H. Bergh.

(Stadtblatt Stück 47 für 1899.)

Polizeiverordnung.

Das Befahren der Oderstraße mit Zweirädern
wird hierdurch gestattet. Während der Zeit von 8
bis 12 Uhr vorm. an Sonn- und Feiertagen, d. h.
eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Be-
endigung des Hauptgottesdienstes bleibt die Straße
für den Verkehr mit Zweirädern nach wie vor
gesperrt.

Oppeln, den 30. November 1903.

Die Polizeiverwaltung.
Pagels.

(Stadtblatt Stück 100 für 1903.)

*) Die Bestimmung bezüglich des Befahrens der Oderstraße
ist abgeändert durch nachstehende Verordnung vom 30. November
1903, Seite 444.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Oppeln verordnet, was folgt:

Die Töpferstraße darf mit Fuhrwerk jeder Art auf der Strecke von der Nikolaistraße bis zur Gartenstraße nur in der Richtung auf die Gartenstraße zu befahren werden.

Zu widerhandlungen werden mit einer Strafe bis zu 9 Mark eventl. 3 Tagen Haft geahndet.

Oppeln, den 25. Mai 1899.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels.

Der vorbezeichneten Polizeiverordnung wird gemäß § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zugestimmt.

Oppeln, den 26. Mai 1899.

Der Magistrat.

Brugger. Adamczyk. Heymann.

(Stadtblatt Stück 48 für 1899.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Oppeln verordnet, was folgt:

„In die ZwingerstraÙe darf mit Fuhrwerk jeder Art zur Vermeidung einer StraÙe bis zu 30 Mark oder verhältnismäÙiger Haft nur von der KrakauerstraÙe aus eingefahren werden.“

Oppeln, den 29. März 1900.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir gemäß § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 30. März 1900.

Der Magistrat.

Brugger.

Reymann.

Adamczyk.

(Stadtblatt Stück 33 für 1900.)

Polizeiverordnung

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und mit Zustimmung des Magistrats über das Droschkenfuhrwesen innerhalb des Stadtkreises Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Erlaubnis.

Diejenigen, welche die Personenbeförderung durch Fuhrwerk innerhalb des Stadtkreises Oppeln als Ge-

werbe betreiben, bedürfen hierzu der Erlaubnis der Polizeiverwaltung.

Wird diese erteilt, so ist von der Polizeiverwaltung ein auf den Namen des Nachsuchenden auszustellender Erlaubnisschein zu erteilen, vor dessen Empfang der Gewerbebetrieb nicht begonnen werden darf. In dem Erlaubnisscheine sind Zahl und Nummern der Droschken des Nachsuchenden anzugeben.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

- a) der Nachsuchende von der Polizeibehörde in Beziehung auf den Betrieb des Droschkenfuhrwerks nicht für zuverlässig erachtet wird,
- b) die Betriebsmittel (Fuhrwerke, Pferde und Geschirre) sowie die Bedienung der Fuhrwerke, den Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 2 — 6) nicht entsprechen,
- c) im Interesse des öffentlichen Verkehrs nach dem Ermessen der Polizeiverwaltung für eine Vermehrung der Droschkenfuhrwerke ein Bedürfnis nicht vorhanden ist.

§ 2.

Betriebsmittel.

Die Droschken müssen sicher und haltbar gebaut, gut lackiert, gefedert, gepolstert, verdeckt bezw. halbverdeckt, mit Vorder- und Seitenfenstern und mit stehendem Tritt versehen, auch von innen zu öffnen sein. Ueberhaupt müssen sie in einem zweckentsprechenden und sauberen Zustande gehalten werden. Der Wagenkasten muß vom Sige mindestens 1,15 Meter hoch, inwendig wenigstens 1 Meter im Lichten breit und angemessen lang sein.

Im Innern an der Wand über dem Rücksige muß ein mit der Droschkennummer versehenes und polizeilich abgestempeltes Exemplar des geltenden Droschkentarifs befestigt sein und stets im sauberen leserlichen Zustande erhalten werden.

Jede Droschke muß zu beiden Seiten des Bodens mit je einer Wagenlaterne versehen sein. Diese La-

ternen sind gemäß der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 7. Juli 1892 zu erleuchten, wenn die Droschke in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang sich auf der Straße befindet.

Bei Schlittenbahn können statt der Wagen Schlitten in Fahrt gestellt werden. Diese unterliegen den für die Wagen geltenden Bestimmungen, soweit solche auf Schlitten Anwendung finden können.

Jeder Wagen und jeder Schlitten muß mit der für denselben erteilten Nummer außerhalb hinten und an beiden Seiten bezeichnet, auch mit den auf der linken Seite anzubringenden Aufschrift „Droschke“ bzw. „Droschkenschlitten“ versehen sein. Die Beifügung des Namens desjenigen, welchem die Erlaubnis erteilt ist, ist gestattet.

Die Nummern müssen mit mindestens 8 Zentimeter großen deutschen Ziffern in einer von der Grundfarbe des Wagenkastens abstechenden Farbe angebracht sein.

Dieselbe Nummer muß in 5 Zentimeter großen schwarzen Ziffern auf der Vorderseite der Wagenlaternen angebracht und bei Erleuchtung der letzteren leicht erkennbar sein.

Die Droschken können mit einem oder mit zwei Pferden bespannt sein, doch dürfen einspännige Droschken nur mittels eiserner Gabeldeichsel und mit einem besonders kräftigen Pferde bespannt, gefahren werden.

§ 3.

Keine Droschke und kein Schlitten darf in Betrieb gesetzt werden, ehe durch eine polizeiliche Besichtigung festgestellt worden ist, daß Fuhrwerk, Geschirr und Pferde den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, und bevor sie mit einer ihr von der Polizeiverwaltung zuzuteilenden Nummer versehen worden ist.

Die Befugnis zur Inbetriebsetzung erlischt, wenn von derselben innerhalb 4 Wochen nach Aushändigung des Erlaubnischeines (§ 1) kein Gebrauch gemacht

wird. Ebenso gilt die erteilte Nummer als verfallen und kann von der Polizeiverwaltung anderweit vergeben werden, wenn eine Droschke länger als 4 Wochen ohne Genehmigung der Behörde nicht im Betriebe ist. Soll eine Droschke außer Gebrauch gesetzt werden, so muß der Polizeiverwaltung hiervon mindestens 24 Stunden vorher schriftlich Anzeige erstattet werden.

§ 4.

Die Pferde müssen nach dem Gutachten des Kreis- tierarztes zum öffentlichen Fuhrbetriebe vollkommen tauglich, gut und sicher eingefahren sein.

Als untauglich gelten insbesondere Pferde, welche mit anstößigen äußeren Schäden behaftet, auf beiden Augen blind, lahm, abgetrieben oder in auffällig schlechtem Futterzustande sind. Die Pferde müssen kurz gespannt und bei einspänniger Benützung mit Hintergeschirr versehen sein. Die Geschirre müssen dauerhaft, von gutem Ansehen, völlig unverfehrt sein und stets in einem reinlichen, geschwänzten Zustande erhalten werden.

§ 5.

Fuhrherrn und Kutsher.

Jeder Fuhrherr ist für die ordnungsmäßige Aus- rüstung und Instandhaltung der Betriebsmittel (§§ 2 und 4) verantwortlich.

Er darf sich nur solcher Kutsher zum Fahren bedienen, welche mit einem von der Polizeiverwal- tung ausgestellten Fahrschein (§ 7) versehen sind.

Er ist dafür verantwortlich, daß seine Kutsher mit dem vorgeschriebenem Dienstanzuge bekleidet sind und verpflichtet, falls er selbst fährt, sich mit dem- selben zu bekleiden. Er haftet dafür, daß sich der Dienstanzug stets in einem guten, reinlichen Zustande befindet.

Zum Dienstanzuge gehören:

- a) ein dunkler Tuchrock mit weißen Metallknöpfen und umgeschlagenem hellblauen Kragen;

b) eine schwarze Tuchmütze mit Schirm und Silber-
tresse.

Bei schlechtem Wetter oder bei Kälte kann ein Mantel von dunklem Tuch mit weißen Metallknöpfen und mit umgeschlagenem hellblauen Tuch oder mit hellblau unterfüttertem Pelztragen getragen werden.

Der Fuhrherr hat den Kutscher mit den im § 8 vorgesehenen Papieren auszustatten und ist dafür verantwortlich, daß derselbe stets mit einer genügenden Anzahl Fahrmarken versehen ist.

§ 6.

Jeder Fuhrherr ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung, der Stallung und des Wagenschuppens der Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu erstatten. Außerdem hat er, falls er Kutscher hält, über dieselben ein Buch zu führen, in welchem Name und Vorname, Tag und Jahr der Geburt, Geburtsort und Wohnung jedes Kutschers verzeichnet ist. Aus dem Verzeichnisse muß ersichtlich sein, welche Droschke bezw. welche Droschken der Kutscher an jedem einzelnen Tage gefahren hat.

Die Annahme und Entlassung eines Kutschers hat er der Polizeiverwaltung (im letzteren Falle unter Rückreichung des Fahrscheines) binnen 24 Stunden anzuzeigen.

Fuhrherrn, welche ihre Droschken selbst fahren, sind allen Bestimmungen unterworfen, welche für die Kutscher gegeben sind.

§ 7.

Als Kutscher wird niemand zugelassen, dessen Befähigung nicht vorher durch die Polizeiverwaltung festgestellt ist. Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Fahrscheines.

Zugelassen als Droschkenkutscher werden nur solche Personen männlichen Geschlechts, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, des Fahrens und der Behandlung der Pferde, sowie der Ortlichkeit kundig,

nüchtern und auch sonst zuverlässig sind. Sie müssen außerdem frei von anstößigen Gebrechen sein. Wer wegen Tierquälerei bestraft ist, darf nicht zugelassen werden. Die erteilte Genehmigung ist zu entziehen, wenn sich nach ihrer Erteilung herausstellt, daß diese Zuverlässigkeit schon vorher nicht bestanden hat, oder wenn sie nach Erteilung der Genehmigung zu bestehen aufgehört hat.

§ 8.

Der Kutscher ist verpflichtet, so lange er in Tätigkeit ist, den im § 5 vorgesehenen Dienstanzug zu tragen und sowohl diesen als auch seine übrige Kleidung stets ordentlich und sauber zu halten; auch hat er stets eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen und dem Fahrgaste auf Verlangen vorzuzeigen.

Er hat ferner:

- a) ein von der Polizeiverwaltung abgestempeltes Druckstück dieser Verordnung und etwaiger zu dieser Verordnung später zu erlassender Ergänzungsbestimmungen;
- b) ein gleichfalls polizeilich abgestempeltes Bestellbuch, das sich als ein solches bezeichnet und zur sofortigen Eintragung aller Vorherbestellungen bestimmt ist (§ 14 Abs. 2);
- c) eine ausreichende Anzahl gedruckter Fahrmarken, auf welchen der Betrag des Fuhrlohnes, der Name und die Wohnung des Fuhrherrn sowie die Nummer der Droschke angegeben sein muß, und
- d) seinen Fahrchein (§§ 5 und 7) in einer um den Leib geschnallten Ledertasche bei sich zu führen.

Alle diese Ausstattungsgegenstände hat der Kutscher den Polizeibeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

Der Kutscher hat seinen Dienstherrn in fortlaufender Kenntnis über seine Wohnung zu erhalten.

§ 9.

Auffahrtszeit.

Die Tages-Auffahrtszeit beginnt um 7 Uhr morgens und endigt um 11 Uhr abends. Die Nacht-Auf-

fahrtszeit dauert von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Die Tageszeit wird in 3 Schichten geteilt. Die Verteilung der Droschken auf diese Schichten geschieht durch die Polizeiverwaltung, welche auch für jede Nacht die erforderliche Zahl der Droschken bestimmt.

§ 10.

Stand der Droschken.

Die Standplätze bestimmt die Polizeiverwaltung, ebenso die ersten Plätze auf denselben, die Höchstzahl der für jeden Platz zuzulassenden Droschken und deren Mindestzahl.

Der zuerst auffahrende Droschkenführer hat den ersten Platz einzunehmen, ihm schließen sich die übrigen der Zeitfolge nach an. Beim Abfahren eines Vorderen fahren die übrigen vor.

Findet ein Droschkenführer den Droschkenstand mit der Höchstzahl besetzt, so muß er sich nach einem anderen Standplätze begeben.

Beim erstmaligen Auffahren des morgens sowie nach Ausführung einer Fahrt muß der Droschkenführer nach dem zunächst gelegenen Standplätze fahren und auf demselben verbleiben, falls nicht die festgesetzte Mindestzahl vorhanden ist. Ist die Mindestzahl anwesend, die Höchstzahl aber nicht erreicht, so hat der Droschkenführer die Wahl, zu bleiben, oder auf einen anderen Standplatz zu fahren.

Die Standplätze und die Verteilung derselben auf die gesamte Droschkenanzahl werden von der Polizeiverwaltung bestimmt.

§ 11.

Jede auf den Standplätzen haltende Droschke gilt als unbestellt und der Kutscher darf die Fahrt wegen Bestellung oder aus sonstigen Gründen nicht ablehnen.

Im Falle der Vorherbestellung (§ 14) darf der bestellte Kutscher während der letzten Viertelstunde vor dem Zeitpunkt zu welchem er bestellt worden ist, auf keinem Standplätze halten.

§ 12.

Das Halten der Droschken an anderen als den Halteplätzen, namentlich vor Privathäusern, wenn eine Fahrt nicht bestellt ist, ist untersagt.

Vor dem Bahnhofe dürfen die Droschken nicht früher, als 10 Minuten vor der fahrplanmäßigen Ankunft der zur Personenbeförderung bestimmten Züge Aufstellung nehmen.

Das Auffahren von Droschken vor dem königlichen Landgericht, vor dem Theater und vor Vergnügnungs- und Versammlungsorten ist nach Anleitung des polizeilichen Aufsichtsbeamten zuzulassen. Ist für bestelltes Fuhrwerk ein bestimmter Platz zur Auffahrt angewiesen, so gelten alle Droschken, welche nicht auf diesem Plage stehen, als unbestellt.

§ 13.

Der auf einem Halteplatze an erster Stelle — wenn die Droschken hintereinander stehen — oder am rechten Flügel — wenn sie nebeneinander aufgefahren sind — haltende Kutscher darf weder tranken noch füttern, sondern muß jederzeit zur sofortigen Abfahrt bereit sein.

Im Uebrigen ist es zwar erlaubt, die Pferde auf den Halteplätzen zu füttern, es darf denselben jedoch nur das Gebiß aus dem Maule genommen und ihnen ein Beutel oder ein Gefäß über den Kopf gehängt werden.

Auf den Ständen sind die Pferde bei kühlem Wetter, in den Monaten Oktober bis einschließlich März aber stets, mit einer wollenen, gut erhaltenen, ganzen Decke einzudecken. Die Decke muß mindestens 165,200 Centimeter messen.

§ 14. *)

Pflichten und Rechte der Droschkenführer.

Die Kutscher sind verpflichtet, auf Erfordern jede Fahrt während der Auffahrtszeit unweigerlich und

*) Abgeändert durch Polizeiverordnung vom 30. April 1902, Seite 464.

sofort zu leisten, auch Vorbestellungen für die nächsten 12 Stunden anzunehmen, falls er nicht bereits eine Bestellung übernommen hat, welche die Leistung der Fahrt unmöglich macht. Auch in der Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens (Nachtzeit) muß jede geforderte Fahrt unweigerlich und sofort geleistet werden, sofern sich die beanspruchte Droschke zu dieser Zeit noch auf einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Standplatz befindet.

Jede angenommene Vorherbestellung ist sofort in das nach besonderer Vorschrift der Polizeiverwaltung anzulegende Bestellbuch (§ 8 Abs. 2) einzutragen, sofern nicht der Besteller die Eintragung selbst bewirkt. Der Kutscher ist berechtigt, bei einer Vorbestellung die sofortige Bezahlung des Fahrpreises zu beanspruchen und verpflichtet, dem Besteller das Bestellbuch auf Erfordern zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 15.

Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast zuzulassen. Betrunkene und solchen Personen, durch welche eine außergewöhnliche Verunreinigung des Wagens zu befürchten ist, oder welche mit ekelhaften Gebrechen behaftet sind, kann die Fahrt verweigert werden. Stören die Fahrgäste durch ihr Benehmen die öffentliche Ordnung, so ist der Kutscher verpflichtet, die Beförderung zu verweigern, beziehungsweise einzustellen. Zum Transport von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sowie zum Transport von Leichen dürfen die Wagen nicht benutzt werden.

§ 16.

Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt weder innerhalb der Droschke, noch außerhalb auf dem Boock gestattet werden.

§ 17.

Wollen mehrere Personen zu gleicher Zeit dieselbe Droschke mieten, so hat derjenige den Vorzug, welcher die Droschke zuerst besteigt.

Wenn eine von mehreren auf dem Halteplatze befindlichen Droschken zur Fahrt verlangt wird, ohne daß vom Fahrgaste eine bestimmte bezeichnet ist, so hat, wenn sie hintereinander stehen, die vorderste in der Reihe, und wenn sie nebeneinander halten, die erste auf dem rechten Flügel am Halteplatze, beim Bahnhofe aber die dem Bahnhofsportale am nächsten stehende die Fahrt zu übernehmen.

§ 18.

Im inneren Raume der Droschke dürfen nur leichtes Handgepäck und andere den Wagenausschlag nicht beschädigende oder verunreinigende Gegenstände mitgenommen werden. Alle übrigen Sachen, welche sich überhaupt für die Beförderung mittels Droschken eignen, müssen, soweit sie untergebracht werden, auf dem Boche oder, wenn das Oberdeck mit einer Vorrichtung zum Befestigen der aufzulegenden Sachen versehen ist, auf diesem untergebracht werden.

Auch zur Beförderung von Sachen allein dürfen Droschken benutzt werden. Jedoch erstreckt sich die Verpflichtung der Droschkenbesitzer und Droschkenkutscher, diese Benutzung der Droschke zu gestatten, nur auf Gegenstände, welche gewöhnlich mit Droschken befördert zu werden pflegen, und sie reicht nur soweit, als durch die Beförderung der Sachen nicht eine Beschädigung der Droschken zu befürchten steht. Streitigkeiten über diese Verpflichtung zur Beförderung von Sachen allein entscheidet die Polizeiverwaltung.

§ 19.

In zweißigen Droschken ist der Kutscher nur verpflichtet zwei, in vierßigen vier erwachsene Personen aufzunehmen. Hierbei werden je zwei Kinder unter 10 Jahren einer erwachsenen Person gleichgeachtet. In Einspännern dürfen nicht mehr als 3 Personen, in Zweispännern nicht mehr als 5 Personen aufgenommen werden. Führt der Fahrgast eine Person als Bedienung mit sich, so muß dieselbe auf

Verlangen des Fahrgastes als zahlende Person auf dem Boche mitgenommen werden.

§ 20.

Gleich nach dem Einsteigen des Fahrgastes und, falls der Kutscher Vorausbezahlung verlangt hat (§ 30), nach Zahlung des Fahrpreises muß die Fahrt begonnen werden.

Während des Fahrens darf der Kutscher die Zügel nicht aus der Hand geben oder einem anderen überlassen.

Die Fahrt ist mit Ausnahme derjenigen Stellen, an welchen die Vertlichkeit es nicht erlaubt, unausgesetzt, jedoch unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften im guten Trabe zu leisten, sofern nicht der Fahrgast ausdrücklich verlangt, im Schritt gefahren zu werden.

§ 21.

Die Fahrt muß auf dem kürzesten Wege und ohne Aufenthalt ausgeführt werden.

§ 22.

Während der Dienstzeit hat sich der Kutscher stets nüchtern zu halten und den Fahrgästen gegenüber bescheiden und höflich zu betragen. Er hat dem Fahrgaste auf Verlangen diese Verordnung vorzulegen und dadurch seine Preisforderung nachzuweisen. Er hat demselben auf Verlangen beim Ein- und Aussteigen sowohl, wie beim Auflegen und Abnehmen des Gepäcks, namentlich auf den Bahnhöfen, unentgeltlich zu helfen, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks verträglich ist.

Das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen auf Brücken oder auf dem Straßendamme ist ihm untersagt. Er muß zu diesem Zweck dicht an den Bürgersteig (Bordante) heranzufahren. Zur Benutz-

ung des Fuhrwerks aufzufordern, dasselbe anzupreisen oder Fahrgäste sonst anzuwerben, ist ihm verboten.

§ 23.

Rauchen ist den Kutschern während der Fahrt untersagt.

§ 24.

Wo Droschken hintereinander auffahren, muß dies in der Weise geschehen, daß jedes Fuhrwerk augenblicklich und ohne Hindernis aus der Reihe biegen und wegfahren kann.

Wo Rinnsteinbrücken den Weg zwischen dem Fahrdamm und dem Bürgersteige vermitteln, muß die Droschkenreihe unterbrochen und ein Raum, ausreichend zur Durchfahrt eines Fuhrwerks, offengelassen werden. Jede später hinzukommende Droschke hat sich der letzten in der Reihenfolge anzuschließen. Sobald eine vorstehende Droschke abfährt, haben die dahinter stehenden sofort nachzurücken. Bei nebeneinander auffahrenden Droschken ist zwischen den einzelnen ein Raum von höchstens einem Meter frei zu lassen.

§ 25.

Die Bespannung einer Droschke darf, so lange sie im Betriebe ist, nicht abgeschirrt, noch der Wagen in einen Zustand versetzt werden, der seinen augenblicklichen Gebrauch verhindert.

§ 26.

Wird während des Betriebes ein Pferd lahm oder ein Fuhrwerk zum sofortigen Weitergebrauch auf irgend eine Weise untauglich, so muß sich der Kutscher mit dem Fuhrwerk unverzüglich nach Hause begeben und dies der Polizeiverwaltung unverzüglich melden.

§ 27.

Solange die Droschkensführer im Dienste sind, ist es ihnen untersagt, sich von ihren Fuhrwerken zu entfernen, auf den Bürgersteigen zusammen zu stehen, sich im Innern der Droschke aufzuhalten oder Schaustätten zu betreten. Trunkenheit im Dienste wird bestraft.

§ 28.

Nur in dringenden Fällen darf der Kutscher sich von der Droschke entfernen. Er muß aber dann gleichzeitig für anderweitige Beaufsichtigung der Droschke sorgen. Die Aufsicht darf einem anderen ebenfalls im Dienste befindlichen Droschkensführer nicht übertragen werden. Tritt ein dringender Fall ein, während der Droschkensführer an einem öffentlichen Orte (Bahnhöfe pp.) ohne Bestellung hält, so muß er seinen Platz räumen.

§ 29.

Sofort nach erhaltener Anweisung, wie und wohin gefahren werden soll, hat der Kutscher, gleichviel ob das Fahrgeld sofort oder später entrichtet wird (§ 30), dem Fahrgaste unaufgefordert soviel Fahrmarken auszuhändigen, daß durch die auf demselben befindlichen Geldvermerke das tagmäßige Fahrgeld gedeckt ist. Läßt sich beim Beginn der Fahrt nicht übersehen, wie viel der Fahrgast zu zahlen haben wird, so hat der Kutscher dem letzteren vorläufig die entsprechenden Fahrmarken für eine einstündige Fahrt auszuhändigen, die übrigen aber nach Beendigung der Fahrt sofort nachzuliefern.

§ 30.

Bei allen Fahrten, deren Dauer von vornherein bestimmt ist, kann der Kutscher die Bezahlung des Fahrgeldes vor Beginn der Fahrt verlangen. Bei Fahrten von anfänglich unbestimmter Dauer kann er die Vorausbezahlung für die erste Stunde fordern. Dagegen muß er das Fahrgeld bei Fahrten nach dem

Bahnhöfe, nach Konzerthäusern und anderen Versammlungsorten zur Zeit des Verkehrs daselbst oder nach solchen Orten, nach welchen die Wagen in einer polizeilich angeordneten Reihenfolge sich zu begeben haben, beim Beginn der Fahrt einziehen.

Im Falle der Abfahrt von den vorgedachten Orten darf der Kutscher Vorausbezahlungen nicht verlangen, sondern muß nach dem Einsteigen des Fahrgastes abfahren.

§ 31.

Trinkgelder zu verlangen ist dem Kutscher untersagt.

§ 32.

Wenn die Fahrt durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall oder infolge Beschädigung des Fuhrwerks unterbrochen wird und ohne Zeitverlust nicht fortgesetzt werden kann, hat der Kutscher das etwa bereits erhaltene Fahrgeld gegen Rückgabe der Fahrmarken zurück zu erstatten.

§ 33.

Kutscher, welche gemietet werden, einen Fahrgast von Hause oder sonst irgendwo im Stadtkreise abzuholen, müssen sofort im Trabe dahin fahren und auf Verlangen die bestellende Person unentgeltlich mitnehmen.

§ 34.

Der Kutscher ist verpflichtet, während der Fahrt auf die auf dem Boche oder auf dem Oberdecke niedergelegten Sachen des Fahrgastes Acht zu geben und jeden Verlust daran nach Möglichkeit zu verhüten. Die auf dem Oberdecke niedergelegten Sachen muß er daselbst so befestigen, daß sie nicht herabfallen können.

§ 35.

Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher das Innere der Droschke sorgfältig

daraufhin zu durchsuchen, ob etwa der Fahrgast Sachen zurückgelassen hat. Zurückgelassene Gegenstände hat er demselben sofort auszuhandigen. Hat der Fahrgast sich bereits entfernt, so muß der Kutscher die vorgefundenen Sachen spätestens binnen 12 Stunden an die Polizeiverwaltung abliefern.

§ 36.

Fahrgeld ist nach der dieser Verordnung beigegebenen Taxe zu berechnen.

§ 37.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind und unbeschadet der etwa entstehenden zivilrechtlichen Schadenerzugsansprüche gegen Fuhrherrn oder Kutscher, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle gemäß § 28 des Reichsstrafgesetzbuches verhältnismäßige Haft tritt.

§ 38.

Die Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mit demselben Tage werden die Polizeiverordnung betreffend das Droschkenwesen in der Stadt Oppeln vom 22. April 1884 außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 20. Mai 1901.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels.

Taxe.

I. für Tourfahrten:

1. bei Tage (von 7 Uhr morgens bis 11 Uhr abends.)

- a) im engeren Fahrbezirke, welcher begrenzt wird auf der Carlsruher Chaussee durch die südliche Einfahrt der ober-schlejsischen Portland-Zement-Fabrik, auf der Rosenberger-Chaussee durch die Einfahrt des städtischen Wasserwerks, auf der Malapaner-Chaussee durch die Einfahrt zur Wendt'schen Eisengießerei, auf der Groß-Strehlizer-Chaussee durch das Schistan'sche Gasthaus, auf dem Ueberbrunne durch den alten Turnplatz und auf der Odevorstadt und zwar auf der Bleichstraße durch die Kläranlage, auf der Breslauerstraße durch den ersten stadtseitigen Eingang zum Friedhof, auf der Falkenbergerstraße durch das Gasthaus zum weißen Roß,

für eine Person 0,50 Mark,

für jede Person mehr 0,20 Mark.

- b) im weiteren Fahrbezirke, welcher außer dem Stadtkreise Oppeln, die Gemeinde Halbendorf (bis zum Gasthause an der Chaussee), Sczepanowitz, Gosławitz, Königlich-Neudorf und die alten Militär-schießstände umfaßt,

für eine Person 1,00 Mark,

für jede Person mehr 0,20 Mark.

2. bei Nacht (von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens):

- a) im engeren Fahrbezirke:

für eine Person 1,00 Mark,

für jede Person mehr 0,20 Mark.

- b) im weiteren Fahrbezirke:

für eine Person 2,00 Mark,

für jede Person mehr 0,40 Mark.

II. für Zeitfahrten

(nicht über den weiteren Fahrbezirk hinaus):

1. bis zu 30 Minuten für 1 und 2 Per-

sonen 1,00 Mark,

für 3 und 4 Personen 1,25 Mark,

2. bis zu 60 Minuten für 1 und 2 Per-

sonen 1,50 Mark,

für 3 und 4 Personen 1,75 Mark.

Wird Fuhrwerk sogleich für mehr als eine volle Stunde angenommen, so kostet die erste Stunde für 1 bzw. 2 Personen 1,50 Mark, für 3 bzw. 4 Personen 1,75 Mark, jede folgende Stunde ohne Rücksicht auf die Personenzahl 1,25 Mark und werden angefangene Stunden mit 0,25 Mark für jede 10 Minuten vergütigt.

III. für weitere Fahrten unterliegt der Fahrpreis der freien Vereinbarung.

Zusatzbestimmungen.

1. Personenzahl. Die Kutscher sind nicht verpflichtet, in zweisitzigen Droschken mehr als 2, in viersitzigen mehr als 4 Personen aufzunehmen und dürfen in Einspannern nicht mehr als 3 Personen, in Zweispannern nicht mehr als 5 Personen aufnehmen. Bei Aufnahme von 5 Personen ist das Fahrgeld besonders zu vereinbaren.

2. Kinder. In Begleitung Erwachsener ist ein Kind unter 10 Jahren frei, zwei solcher Kinder zahlen für eine Person.

3. Gepäcbeförderung. Ein jeder Fahrgast hat 25 kg Gepäck frei.

4. Den Fahrweg bei Tourfahrten wählt der Kutscher nach Maßgabe der Dertlichkeit; wird ihm der Weg von dem Fahrgaste vorgeschrieben, so kann er für eine Zeitfahrt fordern.

5. Bestellte Fuhren. Für die Fahrt vom Halteplatz oder vom Fuhrherrn bis zur Wohnung oder dem Einsteigeplatz dessen, welcher sich die Droschke holen läßt, kann nichts gefordert werden, jedoch braucht der Droschkenkutscher vor der Wohnung oder auf dem Einsteigeplatz auf die Fahrt nicht länger als 10 Minuten unentgeltlich zu warten. Läßt jemand die Droschke länger als 10 Minuten warten, so hat er für die Dauer der Verzögerung für eine jede Viertelstunde bei Tage 0,30 Mark, zur Nachtzeit 0,60 Mark zu entrichten.

Eine angefangene Viertelstunde wird dabei für eine volle Viertelstunde gerechnet. Länger als eine Stunde ist der Kutscher zu warten nicht verpflichtet.

6. Das Anhalten bei Tourfahrten nach einem Orte kann nur zum Ein- und Aussteigen gefordert werden, muß der Kutscher hierbei länger als 10 Minuten warten, so muß die Vergütung wie bei der Verzögerung bestellter Fahrten unter 5 gewährt werden.

7. Besetzt ist eine Droschke, wenn sich Personen oder Sachen darin befinden, fällt dann die Fahrt durch Schuld des Fahrgastes aus, so zahlt derselbe ebenfalls die Sätze wie unter 5, mindestens 0,30 Mk.

8. Zeitfahrten können nur während der Tageszeit gefordert werden.

Tagüberschreitungen werden gemäß § 148 Nr. 8 der R.=G.=D. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und für den Unvermögensfall mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet.

Oppeln, den 20. Mai 1901.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 3. Juni 1901.

Der Magistrat.

Rütgers.

Adamczyk.

Spiller.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 5. Juli 1883 wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Der § 14 der Polizeiverordnung, betreffend das Droschkenfuhrwesen vom 20. Mai 1901 erhält folgende Fassung:

Die Kutscher sind verpflichtet, auf Erfordern jede Fahrt während der Auffahrtszeit unweigerlich und sofort zu leisten. Auch in der Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens (Nachtzeit) muß jede geforderte Fahrt unverzüglich geleistet werden, sofern sich die beanspruchte Droschke zu dieser Zeit noch auf einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Standplatze befindet.

Die Kutscher sind ferner verpflichtet, Vorherbestellungen für die nächsten 24 Stunden auf Fahrten von und nach dem Bahnhofe jederzeit anzunehmen, falls nicht eine anderweit übernommene Bestellung die Leistung der Fahrt ausschließt. Jede angenommene Vorherbestellung ist sofort in das nach besonderer Vorschrift der Polizeiverwaltung anzulegende Bestellbuch (§ 8 Absatz 2) einzutragen, sofern nicht der Besteller die Eintragung selbst bewirkt. Der Kutscher ist berechtigt, bei einer Vorherbestellung die sofortige Bezahlung des Fahrpreises zu beanspruchen und verpflichtet, dem Besteller das Bestellbuch auf Erfordern zur Einsichtnahme vorzulegen.

Oppeln, den 30. April 1902.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels.

Der vorstehenden Polizeiverordnung wird gemäß § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zugestimmt.

Oppeln, den 26. Mai 1902.

Der Magistrat.

Bagels. Rütgers. Fringsheim.

(Stadtblatt Stück 46 für 1902.)

Ortsstatut

über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Oppeln.

Gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561) und § 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch für den Bezirk der Stadt Oppeln folgendes Ortsstatut erlassen:

A. Anbau an nicht fertig hergestellten Straßen.

§ 1.

An Straßen, Straßenteilen, Plätzen oder Wegen, welche noch nicht gemäß den für die Stadtgemeinde Oppeln geltenden baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind und bei Inkrafttreten des Ortsstatuts vom Juli 1882 die Eigenschaft einer anbaufertigen Straße im Sinne dieses letzteren Statuts noch nicht besaßen, dürfen Wohngebäude, welche nach diesen Straßen unmittelbar oder mittelbar einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

Als noch nicht fertig hergestellt im Sinne dieser Bestimmung gilt eine Straße auch dann, wenn sie

noch nicht nach wenigstens einer Seite hin mit dem bestehenden Straßennetze in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Sollten Eckhäuser, welche nach zwei Straßen je eine Front haben, mit einem Ausgang in der abgestumpften Ecke erbaut werden, so gilt dieser Ausgang als nach beiden Straßen führend.

§ 2.

Ausnahmen können in Einzelfällen von dem Magistrat im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung bewilligt werden. Der Unternehmer hat in diesem Falle für die Erfüllung der ihn ortsstatutarisch oder vertraglich treffenden Verpflichtungen eine den städtischen Behörden hinreichend erscheinende Sicherheit zu leisten.

Die Befugnis der Polizeibehörde, ihrerseits die Genehmigung zu erteilen, wird hierdurch nicht berührt.

B. Anlegung neuer Straßen.

I. Anlegung neuer Straßen und Plätze durch die Stadtgemeinde.

§ 3.

Die Grundeigentümer sind der Stadtgemeinde Dppeln zur Erstattung der Straßenausbaukosten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 bis 15 dieses Ortsstatuts verpflichtet, jedoch mit der Maßgabe, daß, falls für ein Grundstück eine Beitragspflicht nach dem Ortsstatut vom Juli 1882 nicht bestanden hat, eine solche durch dieses neun Ortsstatut nicht begründet werden darf.

§ 4.

Diese Verpflichtung wird begründet:

1. Bei der seitens der Stadtgemeinde Dppeln erfolgenden Anlegung von neuen zur Bebauung bestimmten Straßen und Straßenteilen.

2. Bei dem Ausbau oder der Verlängerung einer schon bestehenden zur Bebauung bestimmten Straße, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt ist und bei Inkrafttreten des Ortsstatuts vom Juli 1882 die Eigenschaft einer anbaufähigen städtischen Straße im Sinne dieses letzteren Ortsstatuts noch nicht besaß.

3. Bei dem Anbau an bei Erlaß des Ortsstatuts vom Juli 1882 schon vorhandenen oder seitdem errichteten, bisher ganz oder teilweise unbebauten Straßen oder Straßenteilen, mag dieser Anbau vor oder nach Inkrafttreten dieses Ortsstatuts geschehen sein.

Die Kostenerstattungspflicht tritt ein, sobald die angrenzenden Grundeigentümer Gebäude irgend welcher Art unmittelbar oder mittelbar an solchen Straßen oder Straßenteilen errichten.

Die Frage, ob eine Straße bereits für den Anbau fertig gestellt ist oder gewesen ist, ist für die vor Inkrafttreten dieses Ortsstatuts bereits errichteten Gebäude nach den zur Zeit ihrer Errichtung geltenden Bestimmungen zu entscheiden.

§ 5.

Als Anlage einer neuen Straße im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt auch die Umwandlung eines regulierten Weges, einer Privatstraße oder einer Landstraße in eine zur Bebauung bestimmte städtische Straße.

Als Straßenteil im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt der Abschnitt einer Straße, welcher zwischen zwei, wenn auch nur projektierten Querstraßen, Plätzen oder Brücken liegt, oder sich durch sonstige Merkmale als besonderer Straßenteil kennzeichnet. Insofern mehrere solche Straßenteile gleichzeitig oder doch im Zusammenhange miteinander angelegt worden sind, gelten diese zusammenhängenden Straßenteile für die Feststellung und Verteilung der Kosten als Einheit.

§. 6.

Für die Kostenersatzungspflicht macht es keinen Unterschied, ob die Errichtung der Gebäude, sofern sie nach Beginn der Anlegung der Straße bewirkt worden ist, vor oder nach der vorchriftsmäßigen Fertigstellung der Straße stattgefunden hat; diese Pflicht erstreckt sich auf den Ersatz der bereits aufgewendeten und bis zur völligen Fertigstellung noch aufzuwendenden Kosten. Dagegen tritt die Kostenersatzungspflicht für Grundstücke, auf denen beim Beginn der Anlegung der Straße bereits Gebäude an ihr errichtet und fertig gestellt waren, erst dann ein, wenn die früheren Gebäude durch einen Neubau ersetzt werden, oder wenn weitere Baulichkeiten unmittelbar oder mittelbar an der Straße errichtet werden, und wenn diese weiteren nach Beginn der Anlegung der Straße vorgenommenen Baulichkeiten den bisherigen Gebäudesteuer-Nutzungswert:

- a) bei Gebäuden mit einem Nutzungswert bis zu 1000 Mark um mehr als 100 Mark,
- b) bei Gebäuden mit höherem Nutzungswert um mehr als 10 Prozent erhöhen.

Als Beginn der Anlegung einer Straße wird in Zweifelsfällen der Zeitpunkt der Feststellung der Fluchtlinie angesehen.

Die Beitragspflicht tritt für die ganze Frontlänge desjenigen Grundstücks, auf dem Gebäude errichtet werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese das Grundstück ganz oder teilweise bedecken, ein. Wird ein beitragspflichtiges Grundstück in der Folge durch Hinzufügung eines anderen beitragspflichtigen Grundstücks oder eines bei der Berechnung außer Betracht gebliebenen Teils eines Grundstückskomplexes vergrößert derart, daß die Grundstücke ein wirtschaftliches Ganze bilden, so ist für den hinzukommenden Teil, ohne Rücksicht darauf, ob dessen Bebauung beabsichtigt ist oder nicht, der entsprechende Beitrag zu den Straßenausbaukosten nachträglich zu entrichten.

§ 7.

Die Straßenausbaukosten zerfallen in die Kosten:

- a) der Freilegung,
- b) der ersten Einrichtung, ausschließlich derjenigen unter c und d, und die Kosten einer etwaigen provisorischen Einrichtung,
- c) der Pflasterung,
- d) der Anlegung der Bürgersteige,
- e) der Entwässerung,
- f) der Beleuchtung.

§ 8.

Zu den Kosten der Freilegung gehören insbesondere die Ausgaben für die Erwerbung des zur Straßenanlage erforderlichen Grund und Bodens, sowie der zur Zeit der Verwendung bestehende Wert des stadtseitig etwa herzugebenden Geländes, einschließlich der Bürgersteige, alle Aufwendungen für Beseitigung aller darauf befindlichen Hindernisse, die Kosten eines etwa stattgehabten Enteignungsverfahrens.

Zur ersten Einrichtung gehören namentlich: die Herstellung des Längen- und Quergefälles, die Setzung der Bordschwellen oder -Steine, die Anpflasterung der Gassen und die Herstellung der erforderlichen Ueberbrückungen, Schutz- und Stützanlagen. Die Kosten der Herstellung von Baum- und anderen Pflanzungen sollen nicht in Rechnung gebracht werden.

Als nur provisorische Einrichtung gilt eine Einrichtung dann, wenn die Befestigung des Straßendamms und der Bürgersteige zunächst nur mit Kies, Schlacken, Ziegelbrocken, Räumasche und dergl. beschloffen wird in der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die endgiltige Befestigung mit hartem Material vorbehalten bleibt.

Die Kosten der Pflasterung und der Anlegung der Bürgersteige bestehen in den für die Befestigung des Fahrdammes und der Bürgersteige einschließlich aller Vorarbeiten, Materiallieferungen u. s. w. gemachten Aufwendungen.

Die Kosten der Herstellung von Anschlüssen an einmündende Straßen und Wege werden denen der ersten bezw. provisorischen Einrichtung, der Pflasterung bezw. Bürgersteiganlegung entsprechend hinzugerechnet, soweit die betreffenden Arbeiten im Bereiche der neuanzulegenden Straße auszuführen sind.

Unter den Kosten der Entwässerung werden die Kosten einer unterirdischen Rohrleitung oder eines Kanals und alle anderen baulichen Einrichtungen verstanden, welche zur Straßenentwässerung dienen.

Besteht der Kanal bereits, so sind dessen Kosten der Stadtgemeinde zu erstatten.

Wird zur Straßenentwässerung ein auch zur Entwässerung der anliegenden Grundstücke dienender Kanal benutzt, so kommen nur die Kosten, welche für die zur Abführung der Straßenwässer in diesen Kanal getroffenen Vorrichtungen entstehen und die Mehrkosten größere Profilierungen bei der Heranziehung in Ansatz.

Unter Beleuchtungsanordnungen sind sowohl die für Gas als für andere Beleuchtungsarten zu verstehen.

Die etwaigen Kosten von Prozessen über Materiallieferungen, Terrainerwerb und dergl. werden den vorstehenden einzelnen Straßenkosten entsprechend zugerechnet.

§ 9.

Die städtischen Behörden setzen vorbehaltlich der Befugnisse der Polizeibehörde für jeden einzelnen Fall den Umfang der Herstellung und die Art der Befestigung des Straßendamms und der Bürgersteige endgültig fest.

§ 10.

Bei Straßen von mehr als 26 Metern Breite ist von den Kosten der Gesamtanlage ein nach dem Verhältnis von 13 zu dem Betrage der Gesamtbreite der Straßen berechneter Beitrag von den beiderseitigen Anliegern zu erstatten, der Rest der Kosten fällt der Stadtgemeinde zur Last.

§ 11.

Was in diesem Ortsstatut hinsichtlich der Anlegung und Bebauung von Straßen verordnet ist, gilt auch hinsichtlich der Anlegung und Bebauung von Plätzen mit der Maßgabe, daß die angrenzenden Eigentümer nur für die Kosten der Herstellung der an ihren Grundstücken vorüberführenden, die Plätze bis zur gegenüberliegenden Bordkante und nicht für mehr als 13 Meter (§ 10) begrenzenden Straßen herangezogen werden können.

§ 12.

Unter Berücksichtigung des nächstfolgenden Paragraphen dieses Ortsstatuts wird der Gesamtbetrag der der Stadtgemeinde zu ersetzenden Kosten nach Fertigstellung der Anlagen durch den Magistrat festgestellt, auf die angrenzenden Grundstücke nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze verteilt und von deren Eigentümern nach Eintritt der Fälligkeit eingezogen. Der Magistrat ist indessen auch befugt, die Kosten jeder einzelnen der in § 7 unter a bis f aufgeführten Veranstaltungen des Straßenausbaus gesondert nach ihrer Fertigstellung vor derjenigen der übrigen Veranstaltungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen von den Anliegern einzuziehen.

Die der Feststellung zu Grunde liegende Berechnung ist den Verpflichteten bei der Heranziehung zur Kenntnis zu bringen. Es genügt die Mitteilung, wo und während welcher Zeit, die indessen mindestens 14 Tage betragen soll, diese Berechnung zur Einsicht der Verpflichteten offen liegt.

Gegen Erstattung der Schreibgebühren ist den Beitragspflichtigen auf Antrag Abschrift der Berechnung zu erteilen.

§ 13.

Bei der Zusammenstellung der Gesamtfreilegungskosten wird den angrenzenden Eigentümern gegen-

über der Wert desjenigen Landes, welches von dem einen oder anderen Anlieger ohne vorher bezugenen Preis oder unentgeltlich hergegeben ist, den Kosten zugerechnet. Dieser Wert wird vom Magistrat nach Anhörung der Baudeputation mit Berücksichtigung des Durchschnittspreises der entgeltlich überlassenen Flächen festgesetzt und ist denjenigen Anliegern, welche das Straßengelände hergegeben haben, auf den sie treffenden Anteil an den Gesamtkosten in Anrechnung zu bringen.

Die Länge von Eckgrundstücken, welche an in die neue Straße einmündenden Straßen liegen, wird von der Nachbargrenze bis zur Mitte der einmündenden Straße berechnet, wobei jedoch das Maß von der Ecke der Bauflucht bis zur Straßenmitte höchstens mit 10 Meter Länge in Rechnung gestellt wird.

§ 14.

Die nach dem Vorstehenden hier aufgeführten Zahlungsverpflichtungen haben die Eigenschaft laufender Gemeindelaften, welche auf dem Grundstück dinglich ruhen und auf jeden Eigentümer desselben übergehen.

§ 15.

Die Beitreibung der Beiträge erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die städtischen Behörden können gegen Bestellung von Sicherheit für die Entrichtung der Beiträge angemessene Teilzahlungen bewilligen.

II. Herstellung neuer, im Bebauungsplan vorgesehener oder sonst in ihren Fluchtlinien festgestellter Straßen durch Unternehmer.

§ 16.

Wenn Unternehmer eine im Bebauungsplan festgestellte Straße oder einen Teil einer solchen herstellen oder die Verlängerung einer schon bestehenden

Straße vornehmen wollen, so ist hierzu außer der Genehmigung der Polizeiverwaltung die des Magistrats nachzusuchen. Die Genehmigung kann vom Magistrat versagt werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses ihr entgegenstehen.

Die Gründe sind im Versagungsbescheide anzugeben.

§ 17.

Mit dem Unternehmer ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, welcher alle von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen enthalten muß.

§ 18.

Für derartige Verträge sind folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen.

1. Der Unternehmer hat vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung der Straßenanlage das hierzu erforderliche Gelände frei von Baulichkeiten unentgeltlich, schulden-, lasten- und kostenfrei an die Stadt aufzulassen und zu übergeben.

2. Der Unternehmer hat die Kosten für die Entwässerung, sowie für die Beleuchtung und Pflasterung, welche in allen Fällen die Stadt selbst in dem vom Magistrat zu bestimmenden Umfange und in der dem Bedürfnis entsprechenden Weise ausführt, nach dem von ihr gefertigten Voranschlage in voller Höhe im voraus zu hinterlegen.

3. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Straßenanlage in der im Vertrage festgesetzten Frist zu vollenden, widrigenfalls der Magistrat befugt ist, für Rechnung des Unternehmers die Arbeiten auszuführen.

Die näheren Vertragsbedingungen setzt der Magistrat im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung fest. Erst nach Unterzeichnung der gestellten Bedingungen darf die gemeindebehördliche Bauerlaubnis erteilt werden.

§ 19.

Die Unterhaltung derartig hergestellter Straßen oder Straßenteile geht nach erfolgter Abnahme auf

die Stadtgemeinde über, vorbehaltlich der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Ob die Herstellung vertragsmäßig erfolgt ist, entscheidet der Magistrat, bei welchem die Abnahme beantragt werden muß.

III. Anlage neuer, im Bebauungsplane oder sonst in ihren Fluchtlinien noch nicht festgestellter Straßen durch Unternehmer.

§ 20.

Anträge auf Genehmigung von Straßenanlagen, welche weder im Bebauungsplan, noch sonst in ihren Fluchtlinien festgestellt sind, haben die Unternehmer an den Magistrat zu richten und Pläne gemäß der Ministerialinstruktion vom 28. Mai 1876 (M.-Bl. S. 171) behufs Festsetzung der Fluchtlinien beizufügen.

Auf Erfordern ist der Nachweis zu führen, in welcher Weise die Ausführung der Anlage gesichert ist. Die Genehmigung kann erst erteilt werden, nachdem die Fluchtlinien in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875 endgiltig festgesetzt sind.

Auf solche Straßenanlagen finden die Vorschriften der §§ 16 bis 19 dieses Statuts sinngemäße Anwendung, jedoch unter Ausschluß des Rechtsweges.

IV. Schlußbestimmung.

§ 21.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner vorschriftsmäßigen Bekanntmachung an Stelle des Ortsstatuts vom Juli 1882.

Oppeln, den 16. Mai 1902.

Der Magistrat.

Pagels.

Rütgers.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

Oppeln, den 11. Juni 1902.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Glogau.

Bestätigung.

B. A. II. 2830.

(Stadtblatt Stück 51 für 1902.)

Ausführungsanweisung

zu dem Ortsstatut über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Oppeln vom 16. Mai — 11. Juni 1902.

Auf Grund der Beschlüsse des Magistrats vom 9. November 1903 und der Stadtverordneten-Versammlung vom 10. Dezember 1903 wird hiermit folgende Ausführungsanweisung erlassen:

Artikel 1.

Nach § 2 des im Stadtblatt Nr. 51 vom 25. Juni 1902 veröffentlichten Ortsstatuts über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Oppeln vom 16. Mai — 11. Juni 1902 können Ausnahmen von dem für unfertige, nicht-historische Straßen bestehenden Bauverbot in Einzelfällen von dem Magistrat im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung bewilligt werden, es hat aber in diesem Falle der Unternehmer für die Erfüllung der ihn als statutarisch oder vertraglich treffenden Verpflichtungen eine den städtischen Behörden hinreichend erscheinende Sicherheit zu leisten.

Artikel 2.

Im Falle der Zulassung von Ausnahmen von dem nach § 1 des genannten Ortsstatuts bestehenden Bauverbot ist ohne jede Ausnahme eine Sicherheit für die Erfüllung der ortsstatutarischen oder vertraglichen Verpflichtungen von dem Anlieger zu leisten.

Artikel 3.

Die Sicherheit kann in der Bestellung einer Sicherungshypothek bestehen, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen die Stadtparkasse nach § 25 der Satzung vom 14. Oktober — 6. November 1901 ihre Gelder in Hypotheken anlegen darf. In diesem Falle hat der Grundstückseigentümer bei der Eintragsbewilligung sich zu verpflichten, die einzutragende Sicherungshypothek nach Fälligkeit der Straßenausbaukosten auf Ersfordern des Magistrats in eine gewöhnliche mit 4 % verzinsliche Hypothek in Höhe dieser Kosten umzuwandeln.

Artikel 4.

Sind die Voraussetzungen des Grundsatzes 2 nicht gegeben, so kann die Bestellung der Sicherheit nur in der Hinterlegung von Geld oder von nach § 234 B. G. B. zur Sicherheitsleistung geeigneten Wertpapieren oder eines Sparkassenbuches geschehen. In dem letzteren Falle ist die Sparkassenforderung durch unterschriftliche Vollziehung der nach dem unten abgedruckten Muster vorgeschriebenen Verpfändungsverpflichtung von dem Inhaber der Forderung in ausdrücklicher Weise zu verpfänden.

Artikel 5.

Ein Verzeichnis der historischen Straßen der Stadt, für welche Straßenausbaukosten nicht zu zahlen sind, soll noch aufgestellt und festgesetzt werden.

Oppeln, den 16. Januar 1904.

Der Magistrat.

Rütgers.

Muster zur Verpfändungsurkunde.

Zur Sicherung für alle Forderungen, welche der Stadt Oppeln auf Grund des Ortsstatuts über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 16. Mai — 11. Juni 1902 gegen

zustehen oder etwa noch erwachsen, verpfände ich der Stadtgemeinde Oppeln, vertreten durch den Magistrat hierdurch diejenige Forderung, welche mir gegen die Stadtsparkasse Oppeln laut Quittungsbuch Nr. . . . auf Herausgabe des im letzteren bezeichneten Guthabens von Mark

in Worten zusteht. Zugleich wird der Magistrat ermächtigt, das vorstehende Guthaben bei der Sparkasse zu erheben und über dasselbe gültig Quittung zu erteilen.

Oppeln, den 190

Name

Stand

Wohnung

Angenommen Oppeln, den 190

Der Magistrat.

Von der vorstehenden Verpfändung Kenntnis genommen.

Oppeln, den 190

Die Stadtsparkasse.

Ortsstatut

betreffend die Anlage und Unterhaltung der Bürgersteige und die Aufbringung der hierfür aufgewendeten Kosten.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 sowie der §§ 1, 9, 69 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für die Stadt Oppeln folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Anlegung, Umlegung und Unterhaltung der Bürgersteige in denjenigen Straßen, in denen die Anlieger nicht zur Erstattung der gesamten Kosten nach Maßgabe des Ortsstatuts über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Oppeln vom 16. Mai 1902 verpflichtet sind, geschieht nach Maßgabe der geltenden baupolizeilichen Vorschriften durch die Stadtverwaltung.

Die Bestimmung derjenigen Straßen- oder Straßenteile, in denen Bürgersteige angelegt werden sollen, und die Bestimmung der Art ihrer Befestigung geschieht durch Beschluß der städtischen Behörden nach Vorschrift des § 9 Abs. 3 — 5 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2.

Zu den Kosten der Anlegung von Bürgersteigen einschließlich der Bordsteine und Rinnen haben die angrenzenden Grundstückseigentümer Beiträge zu zahlen in Höhe von zweidrittel der Kosten und nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze.

Als Anlegung gilt auch die Neuubelegung bereits vorhandener Bürgersteige, die bisher nur mit Erde, Sand, Schlacken, Kies, Feldsteinen oder sonstigem un-

genügendem Material befestigt waren. Die Entscheidung der Frage, ob das vorhandene Material ungenügend ist, erfolgt im einzelnen Falle durch Beschluß der städtischen Behörden.

§ 3.

Die Unterhaltung der auf Grund dieses und des Ortsstatuts vom 9. Februar 1893 hergestellten Bürgersteige liegt der Stadtgemeinde ob.

§ 4.

Die Grundeigentümer haben die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung von Bürgersteigen insoweit in voller Höhe zu tragen, als diese Kosten durch ihr privates Interesse veranlaßt oder durch ihr Verschulden verursacht haben.

§ 5.

Miteigentümer eines beitragspflichtigen Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

§ 6.

Die Beiträge sind innerhalb Monatsfrist nach erfolgter Zahlungsaufforderung an die Stadthauptkasse zu entrichten. Mangels freiwilliger Zahlung findet die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren statt. Unbemittelten Grund- und Hausbesitzern kann mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung der Kostenbeitrag gestundet werden.

§ 7.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen geht im Falle des Eigentumwechsels auf jeden Rechtsnachfolger über.

§ 8.

Vorstehendes Ortsstatut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Stadtblatt in Kraft. Das Orts-

statut vom 9. Februar 1893 wird von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.

Oppeln, den 16. Mai 1902.

Der Magistrat.

Pagels.

Rütgers.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 11 der Städteordnung und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

Oppeln, den 11. Juni 1902.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Glogau.

Bestätigung.

B. A. II. 2843.

(Stadtblatt Stück 51 für 1902.)

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Auf der Kirchstraße von der Hospitalstraße bis zum Mühlgraben, auf dem zwischen der Mühlgraben- und der Jahrhundert-Brücke belegenen Teile der Hafenstraße, auf der Mühlgrabenbrücke, auf der Jahrhundertbrücke und auf der Schloßbrücke darf der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art und von Reitern

nur im Schritte, derjenige mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen nur mit einer Stunden-Geschwindigkeit von 4 km stattfinden.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden, sofern nicht Bestrafung auf Grund des § 366 Nr. 10 R. G. erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Oppeln, den 29. Februar 1904.

Die Polizeiverwaltung.

Pagels,

Oberbürgermeister.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir gemäß § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 29. Februar 1904.

Der Magistrat.

Pagels.

G. Höfer.

Hattwich.

(Stadtblatt Stück 19 für 1904.)

VII. Verschiedenes.

Ortspolizeiliche Verordnung.

Es sind bei uns mehrere Beschwerden über den äußerst nachteiligen Mißbrauch des ungebührlichen Haltens von Tauben angebracht worden.

Wenn nun das allgemeine Landrecht, Teil I Tit. IX wörtlich verordnet:

- § 111. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Tierfanges.
- § 112. Wer das Recht habe, Tauben zu halten, ist in den Provinzial-Gesetzen bestimmt.
- § 113. Wo diese nicht besonders festsetzen, sind nur diejenigen, welche tragbare Aecker in der Feldflur eigentümlich besitzen, oder dieselben statt des Eigentümers benutzen, nach Verhältnis des Ackermaßes, Tauben zu halten berechtigt.

Hiernach, und in Folge einer, von der Königl. Hochlöblichen Regierung, unterm 31. März c. a. an das hiesige Königl. Landrätliche Offizium erlassenen Verfügung, wird allen hiesigen Einwohnern, welche nicht, wie der vorstehend allegierte § 113 des Landrechts besagt, tragbare Aecker in der Feldflur eigentümlich besitzen, oder solche pachtweise benutzen, das Halten von Tauben zum Ausfliegen, hiermit bei 2 Rtlr. Strafe zur Armenkasse untersagt.

Oppeln, den 27. Oktober 1828.

Der Magistrat.

Augustini.

(Stadtblatt Stück 17 für 1828.)

Statuten der Krankenanstalt zu Oppeln.

(Städtisches Krankenhaus.)

Zweck der Anstalt.

§ 1.

Der hauptsächlichste Zweck der hiesigen Krankenanstalt, ist die Unterbringung und Heilung erkrankter Dienstboten beiderlei Geschlechts. Es sollen aber auch in dieselbe Gefellen und Lehrburschen aller Korpo-

rationen und hiernächst die hierorts in Kondition stehenden Handlungsgehilfen und Privatschreiber aufgenommen werden.

Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß wenn die Aufnahme eines sonstigen Kranken, seitens der Polizeibehörde, besonders bei einem Unglücksfalle, verfügt wird, sowohl ein Einheimischer, als auch ein Fremder in dieselbe aufgenommen und ärztlich behandelt werden muß.

§ 2.

Für jedes Geschlecht sind besondere Krankenstuben nach dem Bedürfnis eingerichtet, und 3 Zimmer für Personen, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, bestimmt.

§ 3.

Solche franke Personen, die an unheilbaren Uebeln leiden, oder deren Wiedergenesung nach der Beurteilung der Aerzte, in einem langen Zeitraum wahrscheinlich nicht erfolgen kann, als worunter Abzehrung, Wassersucht, Epilepsie, Krebschaden, Beinfrost, und durch richterlichen Spruch erklärter Wahnsinn zu rechnen sind, können in die Anstalt nicht aufgenommen werden, sondern müssen von ihren hierzu gesetzlich verpflichteten Verwandten, oder in Ermangelung derselben von ihrer Obrigkeit, anderswo untergebracht werden.

§ 4.

Wegen Aufnahme erkrankter Unteroffiziere und Soldaten des hiesigen Landwehrstammes und Militärkommandos, ist schon seit mehreren Jahren mit der Königlichen Intendantur des 6. Armeekorps ein Abkommen getroffen, wobei es für die Folge lediglich sein Bewenden hat.

§ 5.

Die Krankenanstalt steht unter der allgemeinen Aufsicht des Magistrats.

Die Verwaltung selbst wird unter dem Vorsitz und Kontrolle eines vom Magistrat zu wählenden Ratsherrn und durch eine aus 4 Mitgliedern bestehende Deputation, welche die Stadtverordneten aus der Bürgerschaft stets auf 6 Jahre zu wählen haben, in Folge einer besonders zu erteilenden Instruktion, geleitet, und wird zugleich bestimmt, daß der jedesmalige Vorsteher der Stadtverordneten Mitglied dieser Deputation sein soll.

§ 6.

Dieser Deputation wird noch zugeordnet ein approbierter Doktor Medicinae und ein approbierter Wundarzt. Beide erhalten aus dem Krankenhausfonds fixierten Gehalt, für ihre pflichtmäßige, bei der Anstalt zu leistende ärztliche Hilfe. Die Höhe des Gehalts wird in dem mit jedem dieser Armenärzte zu schließenden Kontrakt bestimmt, und auf den jedesmaligen Etat gebracht.

§ 7.

In den ersten Tagen jedes Monats versammelt sich die Deputation mit den beiden Ärzten zu einer Konferenz im Krankenhaus, und wird in derselben alles, was zum Wohl der Anstalt bezweckt, beraten.

Die Verwaltung durch die Deputation geschieht unentgeltlich und werden dem Rendanten bloß die zu bescheinigenden Schreibmaterialien vergütet.

Von den Krankenwärtern.

§ 8.

Die Krankenwärter und Wärterinnen werden nach dem Bedürfnis mit einem fixierten Gehalt, welches im Etat festgesetzt wird, jedoch nur auf vierteljährliche Kündigung und keineswegs auf Lebenszeit angenommen, und vom Magistrat verpflichtet. Die Eigenschaften welche ein Krankenwärter besitzen muß, sind in der von einem hohen Ministerium der Anstalt überwiesenen Schrift

„Anleitung zur Krankenwartung von
Dr. C. C. Gedike, Berlin 1837“

im zweiten Abschnitt enthalten, und wird diese anerkannt zweckmäßige Schrift auch in allen übrigen in derselben enthaltenen Vorschriften, bei der hiesigen Krankenanstalt möglichst zu beachten sein.

§ 9.

Die Kranken werden nach der Reihenfolge so wie solche angemeldet werden in die Anstalt, welche vorläufig auf 12 Krankenbetten eingerichtet ist, aufgenommen, doch muß auch besonders wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, billige Ausnahmen stattfinden, und desfalls immer ein paar Reservelagerstellen in Bereitschaft gehalten werden.

Beschaffung der Medikamente.

§ 10.

Da hier selbst zwei Apotheken existieren, so werden die erforderlichen Medikamente jährlich alternierend aus einer derselben entnommen. Die diesjährige Liquidation wird mit den Rezepten belegt, dem Krankenhausarzte zur Prüfung vorgelegt, hiernächst von ihm attestiert, von dem Vorstande zur Zahlung angewiesen und haben sich beide Apothekeninhaber zu einem Nachlasse von $12\frac{1}{2}$ Prozent verbindlich gemacht.

§ 11.

Da die Zinsen von den Kapitalien der Krankenanstalt, kaum die erforderlichen Medikamente und den Gehalt der Krankenhüter decken, so wird zwar zur Bestreitung der übrigen unerläßlichen Bedürfnisse jährlich ein billiger Zuschuß, durch die Stadtverordneten auf die Kommunalkasse angewiesen werden, doch kann solcher sich nicht soweit erstrecken, daß davon auch zugleich die nun einzuführende, früher nicht stattgehabte Beföstigung, in der Anstalt selbst, bewirkt werde.

Es wird vielmehr von dem Wohltätigkeitssinne des hiesigen Publikums mit aller Zuversicht erwartet, daß jede Dienstherrschaft ohne Ausnahme, für ihr Gesinde und jeder Handwerksmeister für seine Gesellen und Lehrburschen einen freiwilligen Beitrag und zwar:

1. für jeden männlichen Diensthoten und Gesellen mit jährlich 24 Sgr. (2 Mark 40 Pfg.);
2. für jeden weiblichen Diensthoten mit 18 Sgr., (1 Mark 80 Pfg.), und
3. für jeden Lehrburschen 12 Sgr. (1 Mark 20 Pf.), zur Krankenkasse leiste.

Dagegen wird jeder in die Krankenanstalt aufgenommene Kranke nicht nur auf unentgeltliche ärztliche Hülfe, Medizin, gute Lagerstätte, bestmögliche Pflege und Bereinigung, sondern auch auf eine gesunde und schmackhaft zubereitete Beköstigung, in den von den Institutsärzten festgesetzten und seinem Krankheitszustande angemessenen Portionen, Anspruch zu machen haben.

Da bei den Gesellen aber ein steter Wechsel durch Zutritt und Abgang entsteht, so wird es zweckmäßig sein, wenn die Gewerksältesten sich nach dem Durchschnitt der hier in Arbeit stehenden Gesellen und Lehrburschen, alle Jahre über ein Pauschquantum, mit dem Vorstande der Krankenanstalt einigen.

§ 12.

Sollten wider Verhoffen sich Dienstherrschaften weigern, die im vorstehenden Paragraph bestimmte Abgabe freiwillig zu leisten, so können dieselben auch nicht verlangen, daß ihr erkranktes Gesinde unentgeltlich in die Anstalt aufgenommen und in derselben auch verpflegt werden soll, sondern es wird in einem solchen Falle auf das Genaueste nach den Vorschriften der Gesindeordnung vom 8. November 1810 und deren §§ von 85 bis 93 inklusive, und bei den Gesellen nach gesetzlichen Vorschriften verfahren werden.

§ 13.

Wenn Dienstherrschaften außer der im Institut bestimmten Beköstigung ihren Dienstboten noch eine besondere Speise oder Erquickung gewähren wollen, so bleibt dies ihrer Wohltätigkeit überlassen, doch würde es in solchen Fällen nötig sein, im Institut anfragen zu lassen, welche Speisen und Getränke der Kranke genießen darf, weil ihm nur solche durch den Krankenwärter zugelassen werden können, welche von dem Arzte genehmigt sind.

§ 14.

Bei Aufnahme derjenigen Personen, denen Kur- und Verpflegung der hiesigen Kommune gesetzlich nicht obliegt, und deren Fortschaffung nicht zulässig, oder von den benachrichtigten Verwandten oder Kommunen nicht verlangt worden ist, wird die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten von den hierzu verpflichteten Privatpersonen, oder Kommunen nach gesetzlichen Vorschriften veranlaßt werden.

Sollte hierbei in besonderen Fällen noch Kurkosten liquidirt werden, so haben darauf die besoldeten Institutsärzte keinen Anspruch, vielmehr fließt der diesfällige Kostenbetrag zur Kasse der Krankenanstalt.

Urkundlich unter des Magistrats gewöhnlicher Unterschrift, und vorgedrucktem Stadtiegel.

So geschehen Oppeln, den 21. Februar 1838.

Der Magistrat.

Augustini.	Richter.	Gulwa.
Schliwa.	Jackisch.	Bandel.
Weilshäuser.		

Approbiert.

Oppeln, den 10. September 1838.

Königliche Regierung,
Abteilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der städtische Ausladeplatz an dem Mühlgraben hinter dem Königlichen Regierungsgebäude, wird häufig ohne Anzeige an den Herrn Kaufmann Höfer*) und mit Umgehung der dafür zu entrichtenden Lagergebühren benutzt. Wer künftig ohne Meldung auf diesen Platz etwas abladen läßt, wird nicht allein zur Nachzahlung der zustehenden Gebühren angehalten, sondern auch in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 2 Rthlr. genommen werden. Im Falle des Zahlungsunvermögens tritt eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe ein.

Oppeln, den 20. März 1846.

Der Magistrat.

(Stadtblatt Stück 12 für 1846.)

Tarif,

nach welchem das Ufergeld für Ein- oder Ausladen von Waren und Gegenständen aller Art am Städtischen Magazin und auf dem Lagerplatze hinter Form's Hotel zu entrichten ist.

A.	Maß- oder Gewichtsz- Einheit	Betrag Pfg.
Bei Quantitäten von mindestens 5000 Kilogr.		
Roh- und Façon-Eisen, Erze . . .	100 Kilo	1/2
Kalk, gebrannter	dto.	1/2
Zement pro Lo. oder 2 Säcke . .	Tonne	1
Blei, Zink, Zinkblech, Metalle . .	100 Kilo	1
Eisen- und Tonröhren	dto.	1
Rohe und behauene Steine	Kub.-Mtr.	5
Mauer- und Dachziegeln	Wille	15

*) An Stelle des Herrn Höfer fungirt jetzt Herr Stadtrat Salama.

A. Bei Quantitäten von mindestens 5000 Kilogr.	Maß- oder Gewichtsz- Einheit	Betrag Pfg.
Sand, Kies, Lehm, Rajen u. Erden	Kub.=Mtr.	5
Brennholz	Raummeter	3
Nutz- u. Bauholz, Bohlen, Schwellen	Kub.=Mtr.	3
Bretter	Schock	15
Rinde	Raummeter	5
Böttcher-Reifen und Korbmacher- Ruten	Fuhre	15
Faschinen und Faschinen-Pfähle . .	dto.	25
Getreide aller Art, Mehl, Hülsen- früchte	100 Kilo	1
Delsaat	dto.	1
Malz	dto.	2
Spiritus, Brantwein	Hektoliter	2
Glas-Ballonen	100 Stück	20
Kaufmännische Waren jeder Art, besonders:		
Seringe, Petroleum, Del, Soda, Fett, Talg, Harz, Salpeter, Zucker, Kaffee, Gewürz, Baum- wolle, Wolle, Farben, Feder, Seegras, Leim, Säuren, droguene Artikel u.	100 Kilo	2

B.

Sämtlich aufgeführte Gegenstände und Waren
unter 5000 Kilogramm oder Gültgut 50 % mehr.

C.

Lagergeld pro Tag 50 % des Ufergeldbetrages.
Oppeln, den 1. August 1886.
Die Ufergeld-Erhebungskommission.
Giesel.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird im Einverständnis mit dem Magistrat folgendes hierdurch angeordnet:

Kein Hund darf auf öffentlicher Straße oder an Orten, wo das Publikum zu verkehren pflegt, umherlaufen, ohne mit einem über das Maul des Hundes hinausreichenden, das Beißen schlechterdings hindernden Maulkorb versehen zu sein. Hunde, welche ohne Maulkorb betroffen werden, werden eingefangen. Der Eigentümer eines solchen Hundes verfällt in eine Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Falle des Unvermögens in verhältnismäßige Haftstrafe. Aufgefangene Hunde werden, wenn ihre Wiedereinlösung nicht innerhalb 3 Tagen erfolgt, getödtet. Im Falle der Wiedereinlösung ist neben der Erstattung der Futterkosten ein Fangegeld von 1 Mark für jeden Hund zu entrichten.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Oppeln, den 24. März 1877.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Goeb.

(Stadtblatt Stück 13 für 1877.)

Polizeiverordnung

betreffend die Beleuchtung der Treppen und Flure bewohnter Grundstücke im Stadtbezirk Oppeln.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie

des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Jedes bewohnte Grundstück ist in seinen für die gemeinschaftliche Benutzung bestimmten Räumen (Eingängen, Fluren, Treppen u. s. w.) mit Eintritt der abendlichen Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

In denjenigen bewohnten Grundstücken, in welchen diese Räume eine genügende Erleuchtung durch das Tageslicht nicht erhalten, sind dieselben auch am Tage ausreichend zu beleuchten.

Die Beleuchtung hat ohne Rücksicht auf die Jahreszeit bis mindestens 10 Uhr abends, beziehungsweise im Sommerhalbjahr von früh 6 Uhr, im Winterhalbjahr von früh 7 Uhr an zu geschehen, und sich nicht nur auf die Haupteingänge und, wenn zu dem Grundstücke bewohnte Hofgebäude gehören, auch auf den Zugang zu den Hofgebäuden, sondern auch auf die sämtlichen Treppen und Flure des Vorder- und Hinterhauses bis in die obersten bewohnten Räume zu erstrecken.

§ 2.

Die ausreichende Beleuchtung der Eingänge, Einfahrten, Flure, Korridore, Treppen zc. muß in gleicher Weise (§ 1) stattfinden:

- a) in den Fabriken, gewerblichen Anstalten und Arbeitsstätten,
- b) in den öffentlichen Etablissements, Vergnügungs-, Versammlungs-, Vereins-, Rejsourcen- und den Lokalen geschlossener Gesellschaften,
- c) in den Bedürfnisanstalten der Fabriken und öffentlichen Etablissements (vorstehend ad a und b).

Die Beleuchtung hat sich in den Fällen ad a bis c auf so lange während der Nacht zu erstrecken, als Personen in den Räumen beschäftigt werden oder sich aufhalten, bezw. als Gäste in den öffentlichen Lokalen verkehren, oder die Versammlungen, Vorträge zc. dauern.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Bewirkung der Beleuchtung (§ 1 und 2) liegt den Eigentümern, Verwaltern der Grundstücke und den Inhabern der Lokale ob, ohne Rücksicht darauf, welche vertragsmäßige Abmachungen zwischen ihnen und ihren Mietern oder anderen Personen erfolgt sind.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, insofern nicht allgemeine Strafgesetze in Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu 9 Mark, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Oppeln, den 18. Januar 1886.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Koemer.

(Stadtblatt Stück 20 für 1891.)

Polizeiverordnung

betreffend die Umzugstermine bei
Wohnungsmieten.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Termine bei Wohnungsmietsverträgen vom 26. Juni 1834 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung, und nach vorheriger Beratung mit dem Magistrat, wird für den hiesigen städtischen Polizeibezirk folgendes festgesetzt:

§ 1.

Wenn Umzugstermine bei Wohnungsmieten auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober fallen, so muß die Räumung der Wohnung seitens des abziehenden Mieters

1. bei kleinen, das heißt aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am 1. Quartaltage.
2. bei mittleren, das heißt aus 3 bis 4 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am 2. Quartaltage bis 12 Uhr mittags,
3. bei großen, das heißt mehr wie 4 Wohnzimmern und Zubehör umfassenden Wohnungen am 3. Quartaltage um 12 Uhr mittags
beendet sein.

§ 2.

Die im § 1 ad 2 und 3 nachgelassene Vergünstigung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungsinhabern aber nur mit der Maßgabe gewährt, daß

- a) bei Wohnungen, welche aus 3 Wohnzimmern und Zubehör bestehen, ein Wohnzimmer,
 - b) bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör, zwei Wohnzimmer
- schon am 1. Quartaltage vollständig geräumt dem neu einziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Möbel und Effekten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Küchen, Bodenräume, Verschläge und Vorratskeller zu verstehen.

§ 4.

Fallen Sonntage oder Feiertage in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbindlichkeit ruhen.

§ 5.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 9 Mark, im Unvermögensfalle in entsprechende Haft.

Oppeln, den 27. Juli 1887.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

Die vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit auf Grund der Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1834 über die Termine bei Wohnungsmietverträgen genehmigt.

Oppeln, den 20. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Baudissin.

(Stadtblatt Stück 20 für 1891.)

Polizeiverordnung

betreffend die Dienstmänner in Oppeln.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (in der Fassung vom 1. Juli 1883) und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wer auf öffentlichen Plätzen oder Straßen hierorts als Dienstmann fungieren will, muß entweder

als selbständiger Dienstmann einen auf seine eigene Person lautenden polizeilichen Erlaubnischein erhalten haben, oder in ein mit polizeilicher Genehmigung eingerichtetes Dienstmannsinstitut (§ 13) auf Grund eines polizeilichen Dienstscheins (§ 16) aufgenommen sein.

Der Erlaubnis- resp. Dienstchein kann verjagt werden:

- a) wenn im Interesse des öffentlichen Verkehrs nach dem Ermessen der Polizeiverwaltung eine Vermehrung der Dienstmänner unzulässig oder die Verminderung derselben notwendig ist;
- b) wenn der Nachsuchende von der Polizeibehörde in Bezug auf das Gewerbe nicht für zulässig erachtet wird.

II. Selbständige Dienstmänner.

1. Betriebserfordernisse.

§ 2.

Niemand wird als Dienstmann zugelassen, bevor nicht seine Qualifikation polizeilich festgestellt und der Erlaubnischein ihm ausgehändigt ist.

Die Befugnis zum Dienstmannsbetriebe erlischt, wenn binnen 3 Wochen nach Aushändigung des Erlaubnischeins davon kein Gebrauch gemacht wird.

Die mit dem Erlaubnischein erteilte Nummer (§ 4) gilt als verfallen und kann von der Polizeibehörde weiter vergeben werden, wenn der Dienstmann ohne Genehmigung der Polizeibehörde länger als 14 Tage vom Dienst wegbleibt. Personen unter 18 Jahren, sowie gebrechlichen, mit äußeren Schäden behafteten, dem Trunke oder der Viederlichkeit ergebenden, wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen bestraften Personen werden Erlaubnischeine nicht erteilt.

§ 3.

Jeder selbständige Dienstmann muß vor Erteilung des Erlaubnischeins eine Kaution leisten, deren

Höhe von der Polizeibehörde bestimmt wird. Die Kaution soll den Betrag von 75 Mark nicht übersteigen.

Diese Kaution wird bei der städtischen Sparkasse niedergelegt; das darüber ausgestellte Sparkassenbuch wird durch die Polizeiverwaltung bei der Stadthauptkasse deponiert.

Die Kaution haftet sowohl für verwirkte Geldstrafen, als auch für Ansprüche, welche den Auftraggebern aus dem Dienstvertrage zustehen.

Die durch Strafen oder andere Ansprüche verminderte Kaution muß innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung ergänzt werden, widrigenfalls der Erlaubnißschein, sowie die Registernummer entzogen wird.

§ 4.

Ueber sämtliche Dienstmänner wird ein amtliches Register mit fortlaufenden Nummern geführt und dem Erlaubnißschein die Nummer, unter welcher der Dienstmann im Register eingetragen steht, vorangeschrieben.

§ 5.

Jeder Dienstmann muß mit reinlicher, nicht zerrissener und vollständiger Kleidung versehen sein; dieselbe hat zu bestehen aus einer blauen Blouse und roten Ledermütze, an welcher ein leicht abzunehmendes, seiner Form nach polizeilich bestimmtes Schild von Metall, auf welchem die Nummer des Erlaubnißscheins und das Wort „Dienstmann“ leicht erkenntlich sichtbar sein muß, zu befestigen ist; ferner muß er in einer Ledertasche bei sich führen: ein Druckexemplar dieser Verordnung, sowie der später zu derselben etwa ergehenden Bestimmungen, desgleichen seinen Erlaubnißschein und eine für den täglichen Bedarf ausreichende Anzahl von Quittungsmarken, welche auf einen bestimmten Geldbetrag lauten und die Nummer des Erlaubnißscheins enthalten müssen.

2. Verpflichtungen.

§ 6.

Von jeder Wohnungsveränderung muß beim Eintritt derselben jeder selbständige Dienstmann der Polizeibehörde, jeder in ein Dienstmannsinstitut aufgenommenene Dienstmann dem Vorstande desselben (§ 13) Anzeige machen. Bei dem Aufgeben des Gewerbes ist der Erlaubnisschein am folgenden Tage zurückzureichen. Das Blechschild und die Quittungsmarken dürfen anderen nicht zur Benutzung überlassen werden.

3. Das Verhalten während des Dienstes resp. der Ausführung von Aufträgen.

§ 7.

Kein Dienstmann darf die Uebernahme und unverweilte Besorgung eines ausführbaren Auftrages oder Dienstes verweigern, außer in Fällen des § 20, wenn keine Vereinbarung erfolgt.

Er darf nur den im Tarif (§ 19) festgesetzten Lohn fordern; Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden.

Die Dienstmänner können Vorausbezahlung beanspruchen. Sie müssen jedoch dem Auftraggeber auf Höhe der Zahlung auch unaufgefordert Quittungsmarken (§ 5) verabsolgen.

Jähr-, Brücken- und Begegeld fällt, wo solches bezahlt werden muß, dem Auftraggeber zur Last.

§ 8.

Wenn die Ausführung des Auftrages durch die Schuld des Dienstmannes oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall oder infolge Beschädigung seiner Transportmittel unterbrochen und nicht ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, so hat der Dienstmann das bereits erhaltene Dienstgeld gegen Rückgabe der Quittungsmarken zurückzuerstatten.

§ 9.

Wird ein Dienstmann engagiert, um Sachen vom Hause des Auftraggebers oder sonst wo im Stadt-

bereich abzuholen, so muß er sich sofort dahin begeben und hat für diesen Gang nichts zu fordern. Wird der bestellte Dienstmann ohne Auftrag entlassen, so gebührt ihm für den Gang die volle Bezahlung nach dem Tarif. Fünf Minuten müssen die bestellten Dienstmänner unentgeltlich auf die Aufträge warten, für längere Zeit können sie Vergütung nach Lit. B. des Tarifs verlangen.

§ 10.

Auf Straßen und Plätzen haben die Dienstmänner sich stets nüchtern zu halten, sich eines ruhigen, höflichen Betragens gegen das Publikum und gegen ihre Auftraggeber zu befleißigen. Letzteren haben sie auf Verlangen das Dienstmannsreglement und ihren Erlaubnißschein vorzulegen.

4. Von den Standplätzen.

§ 11.

Die Standplätze für die Dienstmänner werden polizeilich geregelt werden. Die Dienstmänner müssen die ihnen von den Polizeibeamten anzuweisenden Stellen in einer den Verkehr nicht störenden Weise einnehmen und hierbei den Weisungen der Polizeibeamten unbedingt Folge leisten.

Die Räume der Post und Bahnhöfe dürfen sie, soweit ihnen dies von den betreffenden Behörden überhaupt gestattet ist, nur betreten, wenn ihre Dienste verlangt werden.

Den Dienstmännern ist verboten, auf den Standplätzen in einer den Verkehr hindernden Weise zusammen zu treten, sich auf den Trottoirs aufzustellen, zu lärmern; sie haben sich jeder Belästigung des Publikums zu enthalten.

Ihre Dienste dürfen sie weder mit Worten noch mit Zeichen anbieten.

§ 12.

Die Transportgerätschaften, als Handwagen, Karren, Tragbahren u. s. w. dürfen nicht auf den Standplätzen und überhaupt nicht auf Straßen und Plätzen aufgestellt werden.

Nur auf dem Bahnhofe dürfen die Dienstmänner mit dergleichen Transportgerätschaften erscheinen. Letztere müssen daselbst auf einer polizeilich anzuweisenden Stelle aufgestellt und wieder entfernt werden, sobald der Fremdenverkehr auf den Bahnhöfen aufgehört hat.

III. Dienstmannsinstitute.

1. Vorsteher resp. Inhaber.

§ 13.

Wer durch angenommene Leute unter persönlicher Verantwortlichkeit öffentliche Dienstleistungen verrichten lassen will, bedarf hierzu der polizeilichen Genehmigung und hat für jeden in das Dienstmannsinstitut aufgenommenen Dienstmann eine Kaution zu leisten, deren Betrag polizeilich bestimmt wird; die Kaution für die Dienstmannsinstitute wird in depositalmäßigen Wertpapieren niedergelegt.

In den sub a und b § 1 bezeichneten Fällen kann die polizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Dienstmannsinstituts verjagt werden und wird überhaupt nur zuverlässigen und vollkommen unbescholtenen Personen erteilt.

§ 14.

Dem Inhaber resp. Vorsteher des Instituts werden im Verhältnis zu der geleisteten Kaution die Registernummern (§ 4) zugewiesen, welche die in das Institut aufgenommenen Dienstmänner zu führen haben. Vor Erlegung der Kaution werden Registernummern nicht zugewiesen.

§ 15.

Jeder Institutsvorsteher resp. Inhaber ist dafür verantwortlich, daß jeder angenommene Dienstmann mit den im § 5 bezeichneten Gegenständen versehen ist.

Ueber die Dienstmänner des Instituts muß er ein Verzeichnis führen, aus welchem der Vor- und Name, die Wohnung und Registernummer jedes einzelnen Dienstmannes ersichtlich ist.

Die Führung des Verzeichnisses unterliegt der polizeilichen Kontrolle. Er ist ferner verpflichtet, jedem aus dem Institut entlassenen Dienstmann den Dienstschein (§ 16), das Blechschild und die Quittungsmarken abzunehmen und von der Entlassung oder der Nichtaufnahme nach erfolgter Meldung (§ 16) der Polizeiverwaltung unter Angabe des Entlassungs- bzw. Nichtannahme-Grundes Anzeige zu machen und den Dienstschein zurückzureichen.

2. Institutsdiens tmänner.

§ 16.

Kein Dienstmann darf in ein Institut aufgenommen werden, bevor nicht auf den Antrag des Vorstehers resp. Inhabers dem Aufzunehmenden ein Dienstschein polizeilich erteilt ist, in welchem die beantragte Registernummer vorangestellt wird. Wem der Schein polizeilich entzogen wird (§ 22), der muß aus dem Institut entlassen werden.

§ 17.

Die Blechschilder und Quittungsmarken müssen außer den im § 6 gestellten Erfordernissen auch den Namen oder die besondere Bezeichnung des Instituts enthalten.

§ 18.

Im übrigen sind die Institutsdiens tmänner den Bestimmungen der §§ 1, 2, 5 bis einschließlich 12, sowie den folgenden Paragraphen gleichfalls unterworfen.

IV. Tarif.

§ 19.

Die Zahlung für die Ausrichtung der Aufträge wird bestimmt durch den nachfolgenden

Tarif.

A. Für bestimmte Gänge innerhalb der Stadt.

1. Für jede Bestellung eines mündlichen Auftrages oder (expressen) Briefes . . . 10 Pf.,
mit mündlicher oder schriftlicher Rückantwort 20 Pf.,
2. für Transport an Gepäck bis zu 20 kg 20 Pf.,
von 20 kg bis 50 kg 40 Pf.,
für jede folgenden 50 kg, die angefangenen vollgerechnet 30 Pf.

Als ein Gang wird gerechnet, und bezahlt, wenn der Dienstmann von einem Ausgangspunkt von einer oder mehreren Personen nach einem Endpunkt gesendet wird.

Sendungen von einem Ausgangspunkt nach verschiedenen Endpunkten müssen als soviel Gänge bezahlt werden, als die Zahl der Endpunkte beträgt, selbst wenn sie in einer Tour liegen.

B. Beschäftigung für gewisse Zeiten, desgleichen für Möbeltransport:
pro Dienstmann und jede halbe Stunde, die angefangene für eine ganze Halbestunde gerechnet — Mk. 30 Pf.

C. Für Transporte von Pianinos und Flügel-Instrumenten innerhalb der Stadt

ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Zahl der dabei beschäftigten Dienstmänner:

für ein Pianino 4 Mk. 50 Pf.,
für ein Flügelinstrument . . . 6 Mk. — Pf.

D. Für Botengänge über Land.

1. Den Tag pro Meile 1 Mk. — Pf.,
2. Bei Nacht pro Meile 1 Mk. 50 Pf.

Die Rücktour ist damit inbegriffen.

Bei Rückantwort ad 1 und 2 mehr — Mk. 25 Pf.

Für 2 Dienstmänner, welche zur Fortschaffung größerer Lasten eine Tragbahre gebrauchen müssen, wird die Taxe für 2 Dienstmänner nach A des Tarifs bezahlt.

§ 20.

Andere als im § 19 vorgesehene Leistungen unterliegen der freien Vereinbarung. Eben dasselbe gilt für Dienstleistungen, welche nach 10¹/₂ Uhr abends verlangt werden, außer im Falle sub Lit. D des Tarifs.

V. Strafbestimmungen.

Tarüberschreitungen werden gemäß § 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, eine Zuwiderhandlung gegen § 3 dieser Verordnung nach § 137 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 9 Mark geahndet, an deren Stelle im Nichtvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

Dienstmänner, welche die Aufnahme einer Bestellung ohne Grund verweigern, sich ungebührlich gegen die Auftraggeber oder das Publikum betragen, haben Geldstrafe von mindestens 3 Mark verwirkt.

VI. Entziehung des Erlaubnis- resp. Dienstscheins.

§ 22.

1. Die Polizeibehörde kann:

1. Dem Inhaber resp. Vorsteher des Dienstmannsinstituts den Fortbetrieb untersagen, wenn er nach dem Ermessen der Polizeibehörde nicht mehr den erforderlichen Grad der Zuverlässigkeit oder die Unbescholtenheit besitzt, unter deren Voraussetzung ihm die Erlaubnis erteilt ist.
2. Jeden Dienstmann, sei er selbständiger Dienstmann oder einem Institut angehörig, vom ferneren Betriebe dieses Gewerbes ausschließen, wenn der Nachweis, auf Grund dessen Zulassung erfolgt ist, als unrichtig sich ergibt, oder wenn er die bei der Zulassung vorausgesetzten Eigenschaften nicht mehr besitzt, insbesondere wenn er:

- a) eines Verbrechens oder Vergehens gegen fremdes Eigentum, gegen die Sittlichkeit oder öffentliche Ordnung sich schuldig gemacht hat;
- b) auf Straßen oder öffentlichen Plätzen und überhaupt während des Dienstes im trunkenen Zustande betroffen wird;
- c) die Taxe überschreitet;
- d) gegen den Auftraggeber sich ungebührlich beträgt;
- e) andere Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt übertritt;
- f) den Weisungen der Polizeibeamten nicht sofort Folge leistet.

VII. Aufsichtsverfahren.

§ 23.

Jeder Polizeibeamte ist berechtigt und verpflichtet, auf sofortige Abstellung von Reglements- oder Ordnungswidrigkeiten zu dringen und den Dienstmann, namentlich bei vorkommender Renitenz desselben, durch Abnahme des Erlaubnis- resp. Dienstscheins, des Blechschildes und der Quittungsmarken augenblicklich außer Dienstbetrieb zu setzen.

Hiervon hat der Polizeibeamte sofort der ihm vorgesetzten Dienstbehörde Meldung zu erstatten und hat diese zu entscheiden, ob der außer Betrieb gesetzte Dienstmann wieder das Gewerbe betreiben, resp. vom Institut wieder angenommen werden darf.

§ 24.

Allen von der Polizeibehörde bezüglich des Dienstmannsgewerbes resp. der Dienstmannsinstitute erlassenen Verfügungen kann im Wege der Exekution Nachdruck verliehen werden.

§ 25.

Streitigkeiten zwischen den Dienstmännern einerseits und den Auftraggebern andererseits sind vom anwesenden Polizeibeamten zu schlichten, vorbehaltlich der Beschwerde und des Rechtsweges.

Den Weisungen der Beamten in dieser Beziehung hat sich die gesamte Dienstmannschaft unweigerlich zu fügen.

VIII. Aufsichtskosten.

§ 26.

Die mit dem Erlaubnischein versehenen selbstständigen Dienstmänner, sowie die Inhaber resp. Vorsteher der Dienstmannsinstitute und zwar letztere nach Verhältnis der von ihnen angenommenen Dienstmänner müssen die Auslagen erstatten, welche der Polizeibehörde durch den Druck der Erlaubnischeine u. s. w. erwachsen.

IX. Schlussbestimmung.

§ 27.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 10. Dezember 1889.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Roemer.

(Stadtblatt Stück 20 für 1891.)

Abkommen

über die Vereinigung der Gemeinde
Wilhelmsthal mit der Stadtgemeinde
Oppeln.

Zwischen der Stadt Oppeln und der Gemeinde Wilhelmsthal wird hiermit unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Oppeln und der Gemeindeversammlung der Gemeinde Wilhelmsthal und unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung nachstehendes Abkommen getroffen:

§ 1.

Der ländliche Gemeindebezirk Wilhelmsthäl wird mit dem 1. April 1891 mit der Stadtgemeinde Oppeln vereinigt. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirks, soweit in den nachstehenden Paragraphen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten von dem gedachten Zeitpunkte an einander gleichgestellt.

§ 2.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Oppeln die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Wilhelmsthäl, sowie die der Gemeindeverwaltung von Wilhelmsthäl zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Oppeln tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Wilhelmsthäl zustehen, bezw. obliegen.

§ 3.

Mit der Vereinigung der beiden oben genannten Gemeinden gehen das Vermögen und die ausstehenden Forderungen, sowie die Schulden und Verbindlichkeiten der Gemeinde Wilhelmsthäl auf die erweiterte Stadtgemeinde Oppeln über. Die letztere tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Wilhelmsthäl als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 4.

Die in Oppeln bestehende Einrichtung des Gemeindegewesens, sowie die daselbst geltenden Ortsstatuten, Reglements und Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Wilhelmsthäler Bezirk Wirksamkeit und verlieren mit der Einführung derselben die entsprechenden jetzt in Wilhelmsthäl geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

Doch bleiben folgende Ausnahmen bestehen:

1. Hinsichtlich der Bau- und Straßenpolizei sollen für den Wilhelmsthäler Bezirk die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 16. Mai 1890 (Stück 25 des Oppelner Kreisblattes) Geltung behalten;
2. ein etwa für Oppeln anzuerkennendes Gewohnheitsrecht, wonach die Hausbesitzer vor ihren resp. Häusern Trottoirs anzulegen, bezw. zu unterhalten haben, geht nicht auf Wilhelmsthäl über;
3. der seitens der Stadt Oppeln wegen Entnahme von Gas mit der Gasanstalt hier selbst geschlossene Vertrag vom 19. Februar 1862 findet auf Wilhelmsthäl keine Anwendung.

§ 5.

Behufs Vertretung des Wilhelmsthäler Bezirks wird die Zahl der Stadtverordneten von Oppeln bis auf Weiteres um 2 Mitglieder erhöht, welche von der seitherigen Gemeindeversammlung von Wilhelmsthäl aus Einwohnern dieser Gemeinde gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber, insbesondere wie lange deren Amtszeit dauert, und in welcher Weise die definitive Vertretung der Einwohner von Wilhelmsthäl in der Stadtverordnetenversammlung geregelt werden soll, bleibt statutarischer Anordnung vorbehalten. Hierbei ist festzusetzen, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo zwischen den Angehörigen von Oppeln und Wilhelmsthäl in steuerlicher Hinsicht volle Gleichheit Platz gegriffen hat (cfr. § 7), mindestens 2 der von der vereinigten Stadtgemeinde zu wählenden Stadtverordneten, von denen einer ein Hausbesitzer sein muß, ihren Wohnsitz in dem jetzigen Wilhelmsthäler Bezirk haben. — Den beiden bis auf weiteres gewählten Stadtverordneten von Wilhelmsthäl wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen und Deputationen eingeräumt werden.

§ 6.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Wilhelmsthäl stehenden Gemeindebeamten, sowie die dortigen Lehrer gehen von diesem Zeitpunkt

ab mit den Anstellungsbedingungen, Gehalts- und bezw. Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der kommunalen Vereinigung haben, in den Dienst der Stadt Oppeln über.

Die demnächstige Anwendung der für den Stadtbezirk Oppeln geltenden Anstellungsbedingungen, Gehalts- und Pensionsregulative zc. auf die vorgenannten Beamten und Lehrer bleibt späterer Regelung vorbehalten.

§ 7.

Bezüglich der Heranziehung der Einwohner, Forensen, juristischen Personen und sonstigen im Kommunalsteuergesetz vom 27. Juli 1885 (G. S. S. 327) gedachten Steuerzahler des Gemeindebezirks Wilhelmsthal zu den städtischen Kommunalabgaben wird folgendes festgesetzt:

- a) Bis zum 1. April 1896 werden in Wilhelmsthal die Gemeindeabgaben nach dem jetzt daselbst maßgebenden Regulativ erhoben und zwar in Höhe der im Jahre 1890/91 erhobenen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern. Es versteht sich dabei von selbst, daß diese Zuschläge zu den je nach den staatlichen Einschätzungen veränderlichen direkten Staatssteuern erhoben werden.
- b) Für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1901 erhöht sich bei jedem einzelnen Steuerzahler von Wilhelmsthal der von ihm nach a) zu entrichtende Steuerbetrag um die Hälfte der Differenz, welche sich ergibt, wenn die nach dem Wilhelmsthaler Regulativ zu zahlende Kommunalsteuer mit derjenigen verglichen wird, welche von dem gleichen Einkommen nach dem Oppelner Regulativ zu zahlen sein würde.
- c) Erst mit dem 1. April 1901 tritt die volle Heranziehung zur Kommunalsteuer nach dem Oppelner Regulativ und Tarife ein.

Bis dahin findet auch eine Beteiligung der Hausbesitzer von Wilhelmsthal an der durch die ständige Garnison hervorgerufenen Quartierleistungspflicht nicht statt.

Sollte jedoch inzwischen eine Vermehrung dieser Last eintreten, so würde derjenige Betrag, welcher die den Hausbesitzern von Oppeln zur Zeit obliegenden Verpflichtungen übersteigt, auf sämtliche Hausbesitzer des erweiterten Stadtbezirks gleichmäßig zu verteilen sein.

Die in Oppeln geltende Hundesteuer findet mit dem Zeitpunkte der Vereinigung beider Gemeinden auf Wilhelmsthal volle Anwendung.

- d) Die vorstehend unter a, b und c (Abs. 2) aufgeführten Vergünstigungen kommen jedoch nur den vor dem 1. April 1891 bereits in Wilhelmsthal wohnhaften Personen, den Grundbesitzern sowie den Rechtsnachfolgern der letzteren zu gute, gleichviel, ob diese die Grundstücke durch Erbgang, Kauf oder sonstige Rechtstitel erwerben. Alle übrigen Personen, welche nach dem Tage der Vereinigung in dem die jetzige Gemeinde Wilhelmsthal umfassenden Stadtteile und zwar insbesondere als Mieter ihren Wohnsitz nehmen, haben sofort die volle Kommunalsteuer nach dem Oppelner Regulativ zu zahlen.
- e) Für den Fall, daß für Wilhelmsthal die Einführung der Kanalisation oder eines anderen Systems zur Entfernung der Fäkalien, Spülwässer u. s. w. beschlossen bzw. von der Aufsichtsbehörde gefordert wird, tritt die frühere Gemeinde Wilhelmsthal mit dem auf den Beginn der Ausführung folgenden 1. April unter Aufgabe aller unter a bis d dieses Paragraphen erwähnten Vergünstigungen voll und ganz in das in Oppeln geltende Steuersystem ein.

Wann der Beginn der Ausführung der erwähnten Anlage vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle der Regierungspräsident zu Oppeln endgültig.

§ 8.

Die Gemeindeverwaltung von Wilhelmsthal erteilt die Zusicherung, daß sie sich bis zur Vereinigung der beiden Gemeinden aller Maßnahmen enthalten wird, welche der Finanzlage der Stadt Oppeln irgend-

wie Nachteile bereiten oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden, vertragsmäßigen Abmachungen eingegangen sind, verändern könnten.

Oppeln, den 13. November 1890.

Der Magistrat.

Trentin. Adamczyk.

Die Stadtverordneten = Versammlung.

Bogt. Muhr. W. Rüffer. Exner.

Wilhelmsthal, den 19. November 1890.

Der Gemeindevorstand.

Friedländer.

(Stadtblatt Stück 17 für 1891.)

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. März d. J. zu genehmigen geruht, daß der Landgemeindebezirk Wilhelmsthal, im Kreise Oppeln, mit der Stadtgemeinde Oppeln vereinigt werde.

Demgemäß bestimme ich, daß die Vereinigung auf der Grundlage des von der Stadtverordneten = Versammlung der Stadt Oppeln am 13. November 1890 und von der Gemeindeversammlung zu Wilhelmsthal am 19. November 1890 beschlossenen Abkommens mit dem 1. April laufenden Jahres in Kraft tritt.

Der Magistrat wird veranlaßt, hiernach von dem vorgedachten Zeitpunkte ab die Verwaltung des bisherigen Gemeindebezirks Wilhelmsthal als nunmehrigen Zubehörs der Stadt Oppeln zu übernehmen und

daß weiter Erforderliche entsprechend in die Wege zu leiten, auch die Vereinigung beider Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Oppeln, den 27. März 1891.

Der Regierungspräsident.

von Bitter.

Vorstehender Erlaß des Herrn Regierungspräsidenten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Zugleich wird in der Extrabeilage dieses Blattes das zwischen der Stadtgemeinde Oppeln und der Gemeinde Wilhelmsthal getroffene Abkommen vom 13., 19. November 1890, sowie die Ortsstatute und Regulative, welche in Gemäßheit des § 4 dieses Abkommens mit dem Zeitpunkte der Vereinigung der beiden genannten Gemeinden auch für Wilhelmsthal in Wirksamkeit treten, bekannt gemacht.

Oppeln, den 29. März 1891.

Der Magistrat.

Trentin.

(Stadtblatt Stück 17 für 1891.)

Tarif

für die Erhebung der Gefälle bei Benutzung der städtischen Waage zu amtlichen Verwiegungen in Oppeln.

Es werden erhoben:

- a) für Gegenstände mit einem Gewicht bis zu 50 kg pro Stück 10 Pfg.
- b) für jede weiteren angefangenen 50 kg 5 Pfg.

Werden auf einmal von einem Einsender mehr als fünf Einzelstücke verwogen, so tritt auch dann der Satz von 5 Pfg. pro Stück ein.

Mehrere Gegenstände, deren Gesamtgewicht festgestellt werden soll, zählen nur für so viel Gegenstände, als Einzelabwägungen zur Feststellung des Gesamtergebnisses erforderlich sind.

Dieser Tarif tritt unter Aufhebung des Waagertarifs vom 4. Juni 1805 mit dem 1. April 1894 in Geltung.

Oppeln, den 12. Dezember 1893.

Der Magistrat.

Bagels.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bogt.

Vorstehender Tarif wird hierdurch auf Grund des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von uns genehmigt.

Oppeln, den 19. Februar 1894.

Der Bezirksausschuß.

Rohloff.

(Stadtblatt Stück 9 für 1894.)

Tarif.

Die auf der Schloßwiese hergestellte Eisbahn ist verpachtet und wegen Benutzung dieser Eisbahn mit dem Pächter nachstehender

Tarif

vereinbart worden:

An Bahngeld kommen von dem die Eisbahn besuchenden Publikum folgende Beträge zur Erhebung:

I. auf dem vorderen Teile:

a) für einmalige Benutzung:

von Erwachsenen	0,15 Mark,
von Kindern	0,10 Mark.

b) für Saison=Abonnement:

von Erwachsenen	2,00 Mark,
von Kindern	1,50 Mark.

II. auf dem hinteren Teile:

a) für einmalige Benutzung:

von Erwachsenen	0,10 Mark,
von Kindern	0,05 Mark.

b) für Saison=Abonnement:

von Erwachsenen	1,00 Mark,
von Kindern	0,75 Mark.

In außerordentlichen Fällen, wenn Pächter auf der Eisbahn für eigene Rechnung Musik machen läßt, Korfahrten oder eine Illumination der Bahn veranstaltet, was jedoch nur außerhalb der Stunden von eins bis fünf Uhr nachmittags stattfinden darf, ist die Erhebung eines beliebigen Entrees gestattet.

Pächter ist verpflichtet, den Schülern und Schülerinnen sämtlicher Schulen hierselbst jeden Mittwoch und Sonnabend von eins bis fünf Uhr nachmittags die Benutzung der Bahn auf dem vorderen Teile gegen eine Entschädigung von 5 Pfg. pro Person, auf dem hinteren Teile unentgeltlich zu gestatten.

Oppeln, den 29. Dezember 1893.

Der Magistrat.

Pagels.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Oppeln nachstehende

Polizeiverordnung

betreffend das öffentliche Anschlagswesen erlassen:

§ 1.

Unbeschadet der Befugnis der Grundeigentümer und der Mieter, an ihren Grundstücken und gemieteten Lokalen, Anzeigen in ihrem Privatinteresse anzuschlagen und auszuhängen, dürfen Bekanntmachungen anderer Art, Anzeigen und Plakate nur an den von der Polizeiverwaltung bestimmten Plakaträumen, nach Bezahlung der in §§ 3 und 4 festgesetzten Gebühr öffentlich angebracht werden und zwar in der Reihenfolge ihrer Anmeldung und soweit es der Raum zuläßt.

§ 2.

Bekanntmachungen, Anzeigen u., auf denen der Tag des Aushanges angegeben ist, dürfen vor Ablauf des zweitnächsten Tages nicht beseitigt, überklebt oder unleserlich gemacht werden, es sei denn, daß sich der Zweck ihrer Anbringung schon vorher erledigt hat.

§ 3.

Die Gebühr für Benutzung der Anschlagstellen beträgt bei einem Flächenraum des einzelnen Anschlags

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) bis zu 1500 qcm | 0,50 Mark, |
| b) von 1500—3000 qcm | 1,00 Mark, |
| c) von 3000—6000 qcm | 2,00 Mark. |

Anschläge, deren Flächenraum 6000 qcm übersteigt, dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Polizeiverwaltung gegen eine von dieser festzusetzende Gebühr angeheftet werden.

Die Gebühr für Anschläge, deren Fläche kein rechtwinkliges Viereck bildet, ist nach der Größe eines

rechtwinklichen Vierecks mit wagerechter Grundlinie zu berechnen, welches die äußersten Grenzen des Anschlags einschließt.

§ 4.

Wird eine die im § 2 festgesetzte Dauer übersteigende Schutzfrist verlangt, so erhöht sich die Gebühr bei einer Größe des Anschlags

- a) bis zu 1500 qcm um 0,25 Mark,
- b) von 1500—3000 qcm um . . . 0,50 Mark,
- c) von 3000—6000 qcm um . . . 1,10 Mark.

für jeden weiteren Tag.

§ 5.

Die in den §§ 3 und 4 festgesetzte Gebühr ist im Polizeikommissariate unter Ueberreichung eines Exemplars des Anschlages gegen Abstempelung der anzuhestenden Anschläge zu entrichten.

§ 6.

Ein auf dieselbe Angelegenheit bezüglicher Anschlag darf an jedem Anschlagsraume gleichzeitig nur einmal angeklebt sein.

Der Polizeiverwaltung bleibt es vorbehalten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit der Anschlagsraum nicht zu Gunsten einzelner Bekanntmachungen und zum Nachtheile anderer ausgenutzt wird.

§ 7.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach besonderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

§ 8.

Die gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Polizeiverordnung vom 11. Juli 1887 aufgehoben.

Oppeln, den 8. Juni 1894.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Pagels.

Vorstehender Polizeiverordnung stimmen wir in Gemäßheit des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Oppeln, den 14. Juni 1894.

Der Magistrat.

Pagels. Schirm. Adamczyk.

(Stadtblatt Stück 24 für 1894.)

Auseinandersetzungsrezeß.

Für den Fall des Ausscheidens der Stadt Oppeln aus dem bisherigen Kreise Oppeln wird der nachstehende Auseinerseßungsrezeß vereinbart.

§ 1.

Der Vermögensauseinanderseßung des vorhandenen Aktiv- und Passivvermögens des Kreises zwischen der Stadt Oppeln und dem künftigen Landkreise Oppeln und dem zukünftigen Landkreise Oppeln ist das Verhältnis zu Grunde zu legen, in welchem beide Teile in den letzten Jahren zu dem Kreisabgabensoll beigesteuert haben, abgerundet auf den Maßstab von $\frac{1}{3} : \frac{2}{3}$, so daß die Stadt $\frac{1}{3}$, der Landkreis $\frac{2}{3}$ des Aktiv- und Passivvermögens erhält.

§ 2.

Nach diesem Maßstabe wird das gesamte Aktiv- und Passivvermögen nach dem Stande und Coursewert vom 31. März 1899 zwischen beiden Teilen geteilt, soweit nicht infolgedem Besonderes vereinbart wird.

§ 3.

Das Aktivvermögen des Kreises Oppeln besteht aus:

1. dem Kreisverwaltungsgebäude nebst Garten u. Hof,	
2. dem Kreiskrankenhaus,	
3. den sämtlichen Chausseezollhäusern,	
4. den Beständen der Kreis-Sparkasse einschließlich des Reservefonds,	
5. dem Schulbauunterstützungsfonds	32866,06 Mk.
6. dem Chaussee- und Wegebaufonds	10321,31 =
7. dem Notstandsgelderfonds . . .	5385,71 =
8. Unterstützung der Ortsarmenver- bände	21733,68 =
9. Veteranen-Schatzkasse	905,40 =
10. Victoria-Stiftung	2976,66 =
11. Kaiser Wilhelm-Stiftung	1945,07 =
12. Kreis-Reservefonds	30624,95 =
13. Hebammenfonds	16903,02 =
14. Bestand aus der lex Huene . . .	40000,00 =
15. Betriebsfonds d. Kreis-Kommunal- Kasse	40000,00 =
16. Baarbestand bzw. Fehlbetrag der Kreis-Kommunalkasse	203662,86 Mk.

Von diesen Vermögensobjekten bleiben die zu 1, 2, 3 und 4 von der Teilung ausgeschlossen und im alleinigen und uneingeschränkten Eigentum des Landkreises während die zu 6—16 zwischen der Stadt Oppeln und dem Restkreise nach dem im § 1 angegebenen Maßstabe nebst den aufgelaufenen Zinsen oder etwaigem sonstigen Zuwachs geteilt werden.

Maßgebend für die Verteilung des Barbestandes der Kreis-Kommunalkasse ist die von der Kreis-Kommunalkasse für 1898/99 zu legendende Rechnung nach ihrer Entlastung durch den Kreistag.

Der Schulbauunterstützungsfonds (Nr. 5) wird der Stadt Oppeln zu einem Drittel mit der Maßgabe überwiesen, daß das Kapital zur Auszahlung gelangt, sobald die Zinsen frei werden d. i. in den Jahren 1901 und 1905.

§ 4.

Das Passivvermögen des Kreises besteht aus den folgenden Anleihen:

1. Chausseebau Oppeln-Krobusch,
ursprüngliche Schuld 50000 Mk.,
noch zu tilgen 13500,00 Mk.
2. Ausbau von Chausseen und An-
kauf von Grundstücken, ursprüng-
liche Schuld 136500 Mk., noch
zu tilgen 55000,00 =
3. Chausseebau Oppeln-Comprachütz,
ursprüngliche Schuld 36000 Mk.,
noch zu tilgen 11600,00 =
4. Chausseebau Al.-Kottorz-Turawa,
Zymodeczütz-Straduna, Groß-
Döbern-Poppelau, Bahnbau
Oppeln-Reisse, Oderbrücke bei
Krappitz, ursprüngliche Schuld
144000 Mk., noch zu tilgen . . 122000,00 =
5. Chausseebau Krappitz-Dombrowka,
ursprüngliche Schuld 104200 Mk.,
noch zu tilgen 53400,00 =
6. Pflasterung der Rosenbergerstraße,
ursprüngliche Schuld 24200 Mk.,
noch zu tilgen 15358,86 =
7. Bahnbau Neustadt-Wogolin, ur-
sprüngliche Schuld 10000 Mk.,
noch zu tilgen 9700,00 =
8. Chausseebau Dombrowka-Bogts-
dorf, Szczepanowiz-Halbendorf,
Halbendorf-Glawitz-Zelazno-
Falkenberger Kreisgrenze, ur-
sprüngliche Schuld 105700 Mk.,
noch zu tilgen 105700,00 =
9. Bau der Malapane-Brücke in
Wengern, ursprüngliche Schuld
46700 Mk., noch zu tilgen . . 46700,00 =
10. Bahnbau Zellowa-Kreuzburg rot 9000,00 =

Die Stadt trägt zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen von 1 bis einschließlich 7 bis zur voll-
ständigen Tilgung nach dem im § 1 festgesetzten Maß-
stabe bei. Die Zins- und Amortisationsraten sind an
den der Stadt vorher bekannt zu gebenden Fälligkeits-
terminen zu entrichten.

Der auf die Stadt entfallende Beitrag zu den Anleihen Nr. 8, 9 und 10 ist von dem der Stadt zukommenden Dritteile des Aktivvermögens vorweg in Abzug zu bringen, sodaß dieselbe zu den Zins- und Tilgungsraten dieser drei Darlehen nichts beizutragen hat.

Für alle vorgenannten Schuldbeträge ist die endgültige Zahlenfeststellung am Schlusse des Rechnungsjahres 1898/99 maßgebend.

§ 5.

Die im Bezirke des künftigen Stadtkreises Oppeln gelegenen Strecken der Kreis=Chausseen

Oppeln — Krogullno — Kupp — Kreuzburgerhütte,

Oppeln — Zellowa,

Oppeln — Groschowitz,

Oppeln — Comprachezütz,

gehen am 1. April 1899 in das Eigentum, die Nutzung und dauernde Unterhaltung der Stadtgemeinde Oppeln, alle übrigen Kreis=Chausseestrecken in das Alleineigentum des Landkreises über.

Zur Unterhaltung dieser dem Landkreise gehörigen Chausseestrecken leistet der künftige Stadtkreis einen in Vierteljahresraten im Voraus zu zahlenden jährlichen Beitrag von 10400 Mark, welcher durch Kapitalzahlung unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4 % jederzeit abgelöst werden kann.

§ 6.

Bezüglich der im Weichbilde der Stadt belegenen Strecken der Provinzial=Chausseen wird die Stadtgemeinde mit dem Provinzialverbande besondere Ver-

§ 7.

Die Einnahme aus den Jagdscheinausfertigungsgebühren, aus den Präcipualbeiträgen der Zementfabriken und aus der Betriebssteuer werden ferner von dem Land- und dem Stadtkreise für ihren Bezirk vereinnahmt.

§ 8.

Die an die Provinz zu entrichtenden Abgaben (T. V. des Stats), die Kosten für das Impfgeschäft (T. IX), und die Kosten für die Idioten (T. XVII. Nr. 22), trägt fernerhin jeder der beiden Kreise für seinen Bezirk, die Regelung der Remuneration für den Kreistierarzt (T. XII.), sowie für Gestütswärter (T. XIII.), bleibt fernerer Verabredung vorbehalten.

§ 9.

Die sämtlichen Kreisbeamten verbleiben im Dienste des Landkreises, welcher zugleich die Verpflichtung übernimmt, sämtlichen aus dem bisherigen Dienstverhältnis erwachsenen Besoldungs- und Pensionsansprüchen gerecht zu werden.

Zur Pension der Witwe des Kreisaußschuß-Sekretärs Langer, sowie zu der vom Kreistage beschlossenen dauernden Unterstützung des Bureaugehilfen Krebs und der Witwe des Chausseeaufsehers Schall trägt der Stadtkreis bis zum Tode der Bezugsberechtigten ein Drittel bei und erfolgt die Zahlung an den Landkreis am Schlusse des Rechnungsjahres.

Oppeln, den 2. März 1899.

Der Magistrat.

Pagels. Brugger.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bogt.

Nachtrag.

Für den Fall, daß die Gemeinde und Domäne Agl. Sakrau, sei es am 1. April oder spätestens bis zum 1. Januar 1900, sei es durch Allerhöchste Kabinettsordre oder durch Gesetz in die Stadt Oppeln eingemeindet werden, wird der im vorstehenden Vertrage auf ein Drittel zu zwei Dritteln festgesetzte Teil-

ungsmaßstab auf neun fünfundzwanzigstel oder 36% (Stadt Oppeln) zu sechszehn fünfundzwanzigstel oder 64% (Landkreis Oppeln) festgesetzt.

Oppeln, den 27. März 1899.

Der Magistrat.

Bagels. Brugger.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bogt.

Die Kreisvertretung des Kreises Oppeln.

Lücke. v. Szymonski. Scholz.

Gojowczyk.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinde und der domänenfiskalische Gutsbezirk Königlich Saftau im Kreise Oppeln mit der Stadt Oppeln vereinigt werden.

Die Vereinigung tritt mit dem 15. Mai 1899 in Kraft.

Oppeln, den 1. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

von Moltke.

(Stadtblatt Stück 36 für 1899.)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 — 19. März 1881 erkläre ich hierdurch die Stadt Oppeln aus dem

Verbande des Landkreises Oppeln in der Weise für ausgeschieden, daß sie vom 15. Mai d. J. ab einen Stadtkreis bildet.

Berlin, den 6. Mai 1899.

Der Minister des Innern.

Freiherr von der Recke.

(Stadtblatt Stück 39 für 1899.)

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. v. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß die Landgemeinde und der domänenfiskalischeGutsbezirk Königlich Sakrau im Kreise Oppeln mit der Stadt Oppeln vereinigt werden und durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. d. Mts. — 1. d. IX. Nr. 1725 — bestimmt worden ist, daß die Vereinigung mit dem 15. Mai 1899 in Kraft tritt, wird nachstehend das zwischen der Stadtgemeinde Oppeln und der Gemeinde Königlich Sakrau getroffene Abkommen vom 23. November 1898 — 17. Februar 1899 mit dem ausdrücklichen Bemerken veröffentlicht, daß mit Ausnahme der im § 4 dieses Abkommens enthaltenen Bestimmungen, sämtliche im Stadtbezirk Oppeln geltenden Ortsstatute, Regulative und Polizeiverordnungen vom 15. d. Mts. ab auch für Königlich Sakrau in Wirksamkeit treten.

Oppeln, den 12. Mai 1899.

Der Magistrat.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels,

Erster Bürgermeister.

(Stadtblatt Stück 39 für 1899.)

Abkommen.

Zwischen der Stadtgemeinde Oppeln und der Landgemeinde Königlich Sakrau wird hiermit unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung folgendes Abkommen getroffen.

§ 1.

Der Landgemeinbezirk Königlich Sakrau wird mit dem 1. April 1899 mit der Stadtgemeinde Oppeln vereinigt. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirks, soweit in den nachstehenden Paragraphen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verbunden sind, sowie hinsichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten von diesem Zeitpunkte an einander gleichgestellt.

§ 2.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Oppeln die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Königlich Sakrau, sowie die der Gemeindeverwaltung von Königlich Sakrau zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Oppeln tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Königlich Sakrau zustehen bezw. obliegen.

§ 3.

Mit der Vereinigung der beiden genannten Gemeinden gehen das Vermögen und die ausstehenden Forderungen, sowie die Schulden und Verbindlichkeiten der Gemeinde Königlich Sakrau auf die erweiterte Stadtgemeinde Oppeln über. Die letztere tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Königlich Sakrau als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 4.

Die in Oppeln bestehende Einrichtung des Gemeindegewesens, sowie die daselbst geltenden Ortsstatu-

ten, Reglements, Gemeindebeschlüsse und Polizeiverordnungen erhalten in dem Sakrau'er Bezirk Wirksamkeit und verlieren mit der Einführung derselben die entsprechenden, jetzt in Königlich Sakrau geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

Doch bleiben folgende Ausnahmen bestehen:

1. Bis zum 1. April 1900 sollen für den ehemaligen Gemeindebezirk Sakrau die Bestimmungen der Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Oppeln vom 18. Oktober 1881 nicht zur Anwendung gebracht werden.
2. Der zwischen der Stadtgemeinde Oppeln und der Fleischerinnung daselbst unter dem 9. Oktober 1884 abgeschlossene Vertrag wegen der Erbauung und des Betriebes eines öffentlichen Schlachthauses soll auf die Gemeinde Königlich Sakrau nicht erstreckt werden.
3. Der seitens der Stadtgemeinde Oppeln wegen Beleuchtung der Stadt mittels Leuchtgases mit dem Direktor Rud. Firlé abgeschlossene Vertrag vom 19. Februar 1862 findet auf Königlich Sakrau keine Anwendung.
4. Die den Anschlußzwang an die städtische Wasserleitung aussprechende Polizeiverordnung vom 15. Mai 1897 wird auf die Gemeinde Königlich Sakrau nicht ausgedehnt; ebenso soll
5. ein Anschlußzwang an die städtische Entwässerung für die Gemeinde Königlich Sakrau nicht ausgesprochen werden.

§ 5.

Behufs Vertretung des Sakrau'er Bezirks wird die Zahl der Stadtverordneten von Oppeln bis auf weiteres um 2 Mitglieder erhöht, welche von der bisherigen Gemeindevertretung von Königlich Sakrau aus Einwohnern dieser Gemeinde gewählt und von denen je einer der zweiten und der dritten Wahlabteilung zugerechnet werden. Die nähere Bestimmung hierüber,

insbesondere wie lange deren Amtszeit dauert, und in welcher Weise die definitive Vertretung der Einwohner von Königlich Safrau in der Stadtverordneten-Versammlung geregelt werden soll, bleibt statutarischer Anordnung vorbehalten.

§ 6.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Königlich Safrau stehenden Gemeindebeamten, sowie die dortigen Lehrer gehen von diesem Zeitpunkte ab mit den Anstellungsbedingungen, Gehalts- und bezw. Pensionsansprüchen, welche sie zur Zeit der kommunalen Vereinigung haben, in den Dienst der Stadt Oppeln über.

Die demnächstige Anwendung der für den Stadtbezirk Oppeln geltenden Anstellungsbedingungen, Gehalts- und Pensions-Regulative rc. auf die vorgenannten Beamten und Lehrer bleibt späterer Regelung vorbehalten.

§ 7.

Die Einwohner, Juristen, juristischen Personen und sonstigen im Kommunal-Abgabengesetz vom 15. Juli 1893 gedachten Steuerzahler der Gemeinde Königlich Safrau treten mit dem 1. April 1899 voll und ganz in das in Oppeln geltende Steuersystem mit der Maßgabe ein, daß sie bis zum 1. April 1910 nicht höher als zu 200 % Zuschlägen zu den Personal- und zu den Realsteuern bei Aufbringung des Gemeindebedarfs der Stadt Oppeln herangezogen werden dürfen.

§ 8.

Die Gemeindeverwaltung von Königlich Safrau erteilt die Zusicherung, daß sie sich bis zur Vereinigung der beiden Gemeinden aller Maßnahmen enthalten wird, welche der Finanzlage der Stadt Oppeln irgendwie Nachteile bereiten oder die Ver-

hältnisse, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Abmachungen eingegangen sind, verändern könnten.

Oppeln, den 23. November 1898.

Der Magistrat.

Pagels. Brugger. Adamczyk.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bogt. H. Heidenreich. Raabe.

E. Mühr.

Königlich Safrau, den 17. Februar 1899.

Der Gemeindevorstand.

Gzech. Baron. Moczeko.

Die Gemeindeverwaltung.

Karl Groß. Franz Kornek. Ratuschny.

Johann Lary. Gregor Lary.

Thomas Lary I. Skrzipeczyk.

(Stadtblatt Stück 39 für 1899.)

Bekanntmachung.

Schiedsmännerbezirke in der Stadt
Oppeln.

Bezeichnung des Bezirks:

A. Adalbert-Bezirk.

a) Schiedsmann:

Kaufmann Paul Urban.

b) Stellvertreter:

Kaufmann Balthaser.

Umfang des Bezirks:

Adalbertstraße, Karlsstraße Nr. 2 bis 22, Karlsplatz Nr. 4 bis 7, Rosenbergerstraße, Vorwerkstraße, Sedanstraße, Porschstraße, Wilhelmplatz, Sternstraße Nr. 1 bis 13 und 2 bis 4, Steinstraße, Kalkstraße, Bergstraße, Brunnenstraße, Klosterstraße, Malapanerstraße Nr. 1 bis 69 (Hotel Monopol bis Garnison=Lazareth), Krafauerstraße Nr. 1 bis 29, Ring Nr. 16 bis 25, Tuchmarkt, Hintermarkt, Jesuitenstraße, Wallgraben, Gartenstraße Nr. 2 bis 22, Gorekfißstraße, Feldstraße und Flurstraße.

Bezeichnung des Bezirks:

B. Königs-Bezirk.

a) Schiedsmann:

Kaufmann Balthaser.

b) Stellvertreter:

Kaufmann Paul Urban.

Umfang des Bezirks:

Rathaus, Ring Nr. 26 bis 44, Regierungsplatz, Stockstraße, Krafauerstraße Nr. 2 bis 48 und Nr. 31 bis 61 (Bahnhof), Wasserstraße, Volkstraße, Groß-Strehlißerstraße, Zimmerstraße, Sternstraße Nr. 15 bis 55 (beide Seiten), Feldweg (Sogloweg), Bismarckstraße, Moltke und Hippelstraße, Malapanerstraße Nr. 2 bis 46 (mit den Kasernen).

Bezeichnung des Bezirks:

C. Oder-Bezirk.

a) Schiedsmann:

Kaufmann Valentin Pržibilla.

b) Stellvertreter:

Kaufmann Koerber.

Umfang des Bezirks:

Ring Nr. 1 bis 10, Oderstraße Nr. 1 bis 25, Hospitalstraße, Schloßstraße, Hafenstraße Nr. 1 bis 16, Ostrowek, Lindenstraße Nr. 2, 4, 9 und 11, Kirchstraße Nr. 1 bis 5, Breslauerplatz, Kräuterei, Zweigstraße, Falkenbergerstraße, Proskauerstraße, Breslauerstraße und Bleichstraße.

Bezeichnung des Bezirks:

D. Sebastians-Bezirk.

a) Schiedsmann:

Kaufmann Koerber.

b) Stellvertreter:

Kaufmann Valentin Przibilla.

Umfang des Bezirks:

Ring Nr. 11 bis 15, Oderstraße Nr. 2 bis 20, Kirchstraße, Nr. 2 bis 12, Kirchplatz, Konventstraße, Nikolaistraße, Zeughausstraße, Fischerstraße, Uferstraße, Schifferstraße, Gerichtsstraße, Töpferstraße, Gartenstraße Nr. a bis e und 1 bis 27, Augustinistraße, Sebastiansplatz, Karlsstraße Nr. 1 bis 17, Karlsplatz Nr. 1 bis 3.

Bezeichnung des Bezirks:

E. Oppeln-Wilhelmsthal.

a) Schiedsmann:

Brauereibesitzer Richard Friedlaender.

b) Stellvertreter:

Lokomotivführer a. D. Kalus.

Umfang des Bezirks:

Stadtteil Wilhelmsthal.

Bezeichnung des Bezirks:

F. Oppeln-Sakrau.

a) Schiedsmann:

Hauptlehrer Winkler.

b) Stellvertreter:

Lehrer Wottke.

Umfang des Bezirks:

Stadtteil Sakrau.

Oppeln, den 15. November 1899.

Der Magistrat.

Bagels.

Polizeiverordnung

zum Schutze der Zugtiere an und auf Baupläzen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Zum An- und Abfahren von Baugrund und Baumaterialien, zu und von Baustellen, Lagerplätzen, Lehm-, Kies- und Sandgruben mit Lastwagen muß zum Schutze der Zugtiere von der An- und Abfahrtsstelle, bis zur nächsten besetzten Straße eine zweckentsprechende Fahrbahn hergestellt und unterhalten werden.

§ 2.

Die Besitzer von Baustellen, Lagerplätzen und Gruben, welche die Herstellung und Instandhaltung der Fahrbahn unterlassen, sowie die Wagenführer, welche durch Benutzung mangelhafter Zu- oder Ausfahrtswege Aergernis erregen, werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 können von der Polizeiverwaltung zugelassen werden, wenn die Herstellung der Fahrbahn mit überwiegenden Schwierigkeiten verbunden ist und anderweitig Vorkehrungen zur Verhütung von Ueberanstrengung und Mißhandlung der Zugtiere getroffen werden.

§ 4.

Auf Straßenbauten, bezw. Pflasterungen findet die vorstehende Polizeiverordnung keine Anwendung.
Oppeln, den 29. Juni 1900.

Die Polizeiverwaltung.

Page 15.

Vorstehender Polizeiverordnung vom 29. Juni 1900 erteilen wir gemäß § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch unsere Zustimmung.

Oppeln, den 7. Juli 1900.

Der Magistrat.

Adamczyk.

Rehmann.

Spiller.

(Stadtblatt Stück 58 für 1900.)

Gebührenordnung

für Benutzung der städt. Desinfektions-Anstalt zu Oppeln.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird für die Benutzung der von der Stadt Oppeln unterhaltenen Desinfektionsanstalt mit Zustimmung der Polizeiverwaltung nachstehende Gebührenordnung festgesetzt:

1. Es sind zu erheben:

- A. für Desinfektionen innerhalb des Hauses mittelst des Formalin-Desinfektionsapparates für jeden zu desinfizierenden Raum nebst den darin befindlichen Gegenständen 6 Mk.
- B. für Desinfektion außerhalb des Hauses mittelst des im städtischen Krankenhause befindlichen Desinfektions-Dampfapparates für jedesmalige Füllung des Apparates gleichviel ob der Raum vollständig ausgenutzt wird oder nicht . . . 3 Mk.
- C. als Ersatz für angewendete Mühe und Kosten in Fällen, wo die Verpflichteten die Desinfektion nachschieben, später aber die Desinfektion hindern . . . 3 Mk.

2. Die Erhebung von Gebühren unterbleibt, wenn die Zahlungspflichtigen von einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zur Einkommensteuer veranlagt sind.
3. Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Bezirksauschuß zu Oppeln in Kraft.

Oppeln, den 4. März 1901.

Der Magistrat.

Pagels.

Rütgers.

Vorstehende Gebührenordnung wird auf Grund der §§ 4 Abj. 3 und 77 Abj. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bis zum 31. März 1904 genehmigt unter dem Vorbehalte, diese Zeitbeschränkung vor Ablauf der bestimmten Frist zurückzuziehen.*)

Oppeln, den 5. Juni 1901.

Der Bezirksauschuß.

Glogau.

B. A. II. 2756.

(Stadtblatt Stück 48 für 1901.)

Polizeiverordnung

betreffend die Ordnung im hiesigen
Stadttheater.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 285) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883

*) Die Zeitbeschränkung hat der Bezirksauschuß durch Beschluß vom 2. März 1904 — B. A. II. 1315 — zurückgezogen.

(G. S. S. 195) wird hierdurch mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Oppeln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Lärm im Theater und in den Gängen ist verboten, namentlich aber ist jedes laute Rufen, Pfeifen, Zischen, Poltern zc. und überhaupt alles, wodurch die Vorstellung unterbrochen oder die Aufmerksamkeit der Zuhörer gestört werden könnte, untersagt.

§ 2.

Das Rauchen ist in allen Räumen des Theaters untersagt.

§ 3.

Während der Vorstellung ist das Stehen in den Sitzreihen des Zuschauerraumes, sowie das Aufbehalten der Kopfbedeckungen verboten.

§ 4.

Die Theaterbesucher sind verpflichtet, Stöcke und Schirme in der Kleiderablage abzugeben.

§ 5.

Das Betreten der Bühne ist außer dem Theaterpersonal nur solchen Personen gestattet, die im Besitze der hierzu erforderlichen Erlaubniskarten sind.

§ 6.

Wer den vorstehenden Bestimmungen entgegen handelt, hat außer seiner Bestrafung auch noch die Entfernung aus den Theaterräumen zu gewärtigen.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Oppeln, den 24. März 1901.

Die Polizeiverwaltung.

Bagels.

Der vorbezeichneten Polizeiverordnung wird gemäß § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zugestimmt.

Oppeln, den 26. März 1901.

Der Magistrat.

Bagels. Rütgers. Salama.

(Stadtblatt Stück 26 für 1901.)

Benachrichtigung und Anleitung

über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Stadtkreise Oppeln aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vorzudringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche auf einer geschwärzten Papierfläche selbsttätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Auffahrten an dem ersten Donnerstage eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Elsaß-Lothringen, Bayern, Preußen, Oesterreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des Aeronautischen Observatoriums des Königl. Meteorologischen Instituts am Tegelers Schießplatz bei Berlin; die Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach fiskalisches Eigentum.

Da diese Ballons „unbemannt“ sind, d. h. nur Apparate, aber keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückge-

schießt werden. Um den Bewohnern des Kreises die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben und die nachgeordneten Behörden ersucht, deren Befolgung anzuempfehlen bezw. zu überwachen.

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachensflächen verwandt, die an einem Stahldraht gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff, oder aus Gummi oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Teile haben sie eine Oeffnung, aus der man durch vorsichtiges Drücken auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man diese Oeffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Wert ist, können ohne weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Tätigkeit ist selbstverständlich jedes offene Feuer (Zigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) mit größter Sorgfalt fern zu halten, da das Gas leicht zum Explodieren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit äußerster Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen ohne Verlegungen frei gemacht werden.

Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt eines viereckigen, offenen, aus Holzstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was meist der Fall ist, noch ein längeres Stück Stahldraht an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Starkstromleitung berühren kann, jedes Ergreifen desselben mit den bloßen Händen, oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen beseitigt ein um die Hände gewickeltes trockenes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnötige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachen.

2. Ist der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht umgerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlingen der herabhängenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vorteilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werte und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Körbchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann, oder wenn man es am Erdboden, oder in einem Baume hängend, findet, schneide man es, ohne im geringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es uneröffnet vorsichtig bei Seite, wenn möglich in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Körbchen noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B. wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Schnur so lange zu ziehen, bis eine Feder aufschnappt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zerstörung der auf mit Ruß geschwärztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Reg, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Teile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden, gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten, ist sofort eine telegraphische Depesche an das Aeronautische Observatorium, Reinickendorf-West bei Berlin, abzuschicken, in der die Adresse des Finders genau angegeben ist. Auch bei ausländischen Ballons, die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Rei-

nickendorf-Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt oder nach weiter erfolgter Vorschrift durch die Post zurückgefordert werden.

6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5 bis 20 Mark betragen kann, je nachdem die Bergung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das Königliche Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält; außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche zurückerstattet.

Im Falle von Streitigkeiten wird diesseits entschieden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Oppeln, den 17. Dezember 1901.

Die Polizeiverwaltung.

Pagels.

(Stadtblatt Stück 102 für 1901.)



Chronologisches Verzeichnis.

1828.	Seite
27. Oktober. Ortspolizeiliche Verordnung betr. das Halten von Tauben zum Ausfliegen . . .	481
1838.	
21. Februar. Statut über die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Oppeln . . .	482
1843.	
30. Juli. Reglement für das städtische Peihamt in Oppeln	129
1846.	
20. März. Bekanntmachung des Magistrats betr. Benutzung des städtischen Ausladeplatzes hinter Form's Hotel ohne Meldung	488
1860.	
8. August. Regulativ für die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes im Stadt- bezirke Oppeln	337
1863.	
24. April. Tarif, nach welchem die Marktstands- gelder auf den Jahrmärkten in Oppeln zu entrichten sind	149
1866.	
1. November. Polizeiverordnung betreffend das	

Wassererschöpfen aus der Oder von der kleinen Oderbrücke ab bis hinter die Salzmagazinsgebäude auf der Fischerei	383
--	-----

1868.

20. Februar. Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. Verbot des Befahrens des Treidelsteiges an der Oder und des Belegens desselben mit Bauholz und anderen Gegenständen	411
---	-----

1869.

1. April. Regulativ für das Quartierbedürfnis der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes	139
13. Oktober. Ortsstatut betr. die Quartierleistung der Stadt Oppeln für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes	145

1873.

17. Mai. Ortsstatut betr. Führung des Amtstitels „Stadttrat“ von den Mitgliedern des Magistratskollegiums	1
---	---

1875.

1. März. Polizeiverordnung betr. Feilbieten und Verkauf von Fleisch an Wochenmarkttagen	219
---	-----

1876.

10. Juli. Polizeiverordnung betr. Feilbieten von Fleischwaren in Fleischscharren oder Läden	220
---	-----

1877.

24. März. Polizeiverordnung betr. Maulkorbzwang und Erlegung eines Fangegeldes von 1 Mk. für Hunde.	
1. September. Polizeiverordnung betr. Führung von Kontrollbüchern seitens der Fleischer und Rindviehhändler	220

1883.

Seite

26. November. Polizeiverordnung betr. Begraben tierischer Kadaver und Bestimmung des Platzes hierzu nördlich der Malapanerstraße . . . 282

1884.

8. August. Polizeiverordnung betr. Räumung und Desinfizierung der Senkgruben, sowie Begraben der Abgänge aus Schlachtstätten oder Wurstmachereien 284
14. August. Ortsstatut betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der städt. Beamten 26
9. Oktober. Gemeindebeschluß der Stadt Oppeln wegen ausschließlicher Benutzung des von der Fleischerinnung in Oppeln errichteten öffentlichen Schlachthauses und wegen Untersuchung des von auswärts zum Verkauf eingebrachten Fleisches 222
18. Oktober. Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Oppeln 412

1885.

16. April. Polizeiverordnung betr. Verbot des Befahrens der Oberbrücke in Oppeln mit Lasten, welche über 5000 kg schwer sind . 434
18. Juni. Polizeiverordnung betr. Unterjagung des Verkaufs von Feuerwerkskörpern aller Art an Personen unter 18 Jahren, Schüler und Lehrlinge 393
18. Juli. Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. Bestimmung des § 8 des Gemeindebeschlusses vom 9. Oktober 1884, die bis auf Weiteres auf die sogenannten Notischlachtungen nicht Anwendung finden soll 228
7. September. Polizeiverordnung betr. Untersuchung des geräucherten Fleisches, welches von auswärts geschlachtetem Vieh herrührt und auf den Wochenmärkten feilgeboten werden soll, durch den Schlachthaus-tierarzt 230

1886.

Seite

18. Januar. Polizeiverordnung betr. die Beleuchtung der Treppen und Flure bewohnter Grundstücke im Stadtbezirk Oppeln . . . 490
5. Februar. Gemeindebeschuß der Stadt Oppeln betr. Abhaltung von Fettoviehmärkten in den Räumen des der Fleischerinnung in Oppeln gehörigen öffentlichen Schlachthauses . . . 151
5. Februar. Polizeiverordnung betr. den Fettoviehmarkt auf dem Viehhofe (Schlachthaus) in Oppeln . . . 152
1. August. Tarif betr. Entrichtung des Ufergeldes für Ein- oder Ausladen von Waren und Gegenständen aller Art am städtischen Magazin und auf dem Lagerplatze hinter Form's Hotel . . . 488

1887.

24. März. Polizeiverordnung betr. Verbot der Benutzung der Wagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, insbesondere Droschen, zum Transport von Leichen . . . 308
19. April. Polizeiverordnung betr. Befahren der Oppelner Schloßbrücke über den Mühlgraben inbezug auf die Höhe des Gewichts 435
21. April. Bekanntmachung der Polizei-Verwaltung betr. Bestimmung der Droschke von Bernhardt zum Transport von Leichen . . 309
27. Juli. Polizeiverordnung betr. die Umzugstermine bei Wohnungsmieten . . . 492

1888.

7. Juni. Polizeiverordnung betr. Verbot des Stehenbleibens unter der, an der Schloßstraße in Oppeln befindlichen Ueberwölbung (Schwiehbogen) am Eingang der Hospitalstraße gegenüber der evangelischen Kirche mit Rücksicht auf die enge Passage . . . 435
12. Juni. Polizeiverordnung betr. den Transport von Düngstoffen in offenen Wagen . . . 285

1889.

Seite

19. August 1889. Ortsstatut betr. die Prüfung
 24. April 1890. der Bedürfnisfrage bei Ertheilung der Er-
 laubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, so-
 wie zum Ausschank von Wein, Bier oder
 anderen, nicht unter der Gattung von Brannt-
 wein oder Spiritus fallenden, geistigen Ge-
 tränken 175
20. August. Bekanntmachung des Magistrats,
 wonach auf den hiesigen Wochenmärkten Ge-
 treide und Kartoffeln nur nach Gewicht ge-
 handelt werden darf, sowie daß der Preis für
 diese Feldfrüchte nach 100 Kilogramm zu be-
 rechnen ist 155
10. Dezember. Polizeiverordnung betr. die Dienst-
 männer in Dppeln 494

1890.

17. Januar. Gemeindebeschuß der Stadt Dppeln
 23. betr. Abhaltung von besonderen Schwarz-
 viehmärkten in Dppeln 156
17. Januar. Polizeiverordnung betr. die Schweine,
 welche von auswärts eingeführt und hier auf
 den Schwarzviehmärkten gehandelt werden
 sollen 158
5. Februar. Polizeiverordnung betr. Verbot
 der Ausstellung der Leichen von Personen,
 welche an ansteckenden Krankheiten gestorben
 sind, sowie des Zutritts zu dem Raum, wo
 die Leichen sich befinden und Ausdehnung
 dieses Verbots auf alle Leichen bei Epidemien 310
19. März. Bekanntmachung des Polizeiverwaltung
 betr. Erläuterung des Ausdrucks „Not-
 schlachtung“ 230
13. November. Abkommen über die Vereinigung
 19. der Gemeinde Wilhelmstal mit der Stadt-
 gemeinde Dppeln 504

1891.

27. März. Bekanntmachung des Herrn Re-

	gierungspräsidenten über die Vereinigung von Wilhelmstal mit Oppeln	509
29.	März. Bekanntmachung des Magistrats über die Vereinigung der beiden Gemeinden . .	510
4. 9.	Juli. Ortsstatut betr. die Zahl der Stadtverordneten für die durch die Eingemeindung von Wilhelmstal in die Stadtgemeinde Oppeln vergrößerte Stadtgemeinde	10

1892.

21.	April. Ortsstatut betr. die gewerbliche Fortbildungsschule in Oppeln	289
22.	Juni. Polizeiliche Festsetzung der Pause für den Hauptgottesdienst, in welcher die Beschäftigung im Handelsgewerbe an Sonn- bzw. Festtagen unterbrochen werden muß .	183
22.	August. Polizeiverordnung betr. offene Bebauung im Stadtteil Wilhelmstal	332
22.	August. Polizeiverordnung betr. die Benutzung und Einrichtung der Vorgartenflächen zwischen der Straßen- und Baufluchtlinie .	333
8.	Oktober. Polizeiverordnung betr. Bezeichnung der Straßen und Plätze mit deren Namen, sowie der Wohngebäude mit einer Nummer	436
25.	Oktober. Polizeiliche Anordnung betr. Anbringung der Preise und des Gewichts der Backwaren durch einen Anschlag am Verkaufslöke seitens der Bäcker und der Verkäufer von Backwaren	217
27.	Oktober. Nachtrag zum Ortsstatut betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der städtischen Beamten zu Oppeln vom 14. Aug. 1884, wonach die §§ 2, 6 10 und 11 des gedachten Ortsstatuts abgeändert werden .	31

1893.

17.	März. Polizeiverordnung betr. die Ueberfahre an der Eisenbahn-Oderbrücke in Oppeln	388
22.	März. Polizeiliche Verordnung betr. die Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen	184

	Seite
27. April. Instruktion für die Bezirksvorsteher als Organe des Waisenrats	298
24. Juni. Tarif für die Oberüberfahre bei Oppeln	392
18. Oktober. Bekanntmachung der Polizei-Verwaltung betr. Abänderung der Verordnung vom 22. März 1893 bezüglich der verlängerten Beschäftigungszeit im Handel mit Blumen und Kränzen	187
12. Dezbr. Tarif für die Erhebung der Gefälle bei Benutzung der städtischen Wage zu amtlichen Verwiegungen in Oppeln	510
29. Dezember. Tarif betr. Benutzung der Eisbahn auf der Schloßwiese	511

1894.

8. Juni. Polizeiverordnung betr. das öffentliche Anschlagswesen	513
18. Juli. Polizeilicher Tarif für die Schornsteinfegermeister in Oppeln	400
16. Oktober. Polizeiverordnung betr. die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden zur Aufbewahrung und Lagerung von Holz, Torf, Kohlen oder sonstigen brennbaren Bau- und Brennmaterialien	394
16. November. Ordnung betr. die Erhebung einer Lustbarkeitssteuer im Bezirke der Stadt Oppeln	342
20. November. Polizeiverordnung betr. das Feilbieten des frischen Fleisches und der Eingeweide von Vieh, welches nicht im öffentlichen Schlachthause zu Oppeln geschlachtet worden ist, sowie die Fleischverkaufsstände betreffend	231

1895.

4. Januar. Polizeiverordnung betr. Bestimmung einer offenen Bebauung für das östliche Gelände der Stadt Oppeln	335
7. Januar. Statutarische Anordnung über die Zusammensetzung der ständigen Verwaltungsdeputationen in der Stadt Oppeln	13

24. Januar. Nachtrag zum Gemeindebeschlusse der Stadt Oppeln wegen ausschließlicher Benutzung des Oppelner öffentlichen Schlachthauses und wegen Untersuchung des von auswärts zum Verkauf eingebrachten Fleisches vom 9. Oktober 1884 (Änderung des § 8) 226
25. Januar. Polizeiliche Bekanntmachung, wonach am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers auch während des sonntägigen Hauptgottesdienstes Schaufenster, welche der Bedeutung des Tages entsprechend dekoriert sind, nicht verhängt zu werden brauchen 196
16. Mai. Gemeinde = Einkommensteuerordnung für die Stadt Oppeln 348
8. Juni. Polizeiverordnung betr. die Aufbewahrung von geistigen Getränken in offenen Väden 176
1. Juli. Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern bezw. von Mädchen unter 16 Jahren beim Feilbieten von Gegenständen nach Sonnenuntergang und von Haus zu Haus sowie beim Aufsetzen von Regeln oder sonstigen Arbeiten in öffentlichen Schanklokalen 177
3. August. Gebühren-Tarif betr. Benutzung des öffentlichen Schlachthauses in Oppeln 235
3. August. Polizeiverordnung betr. den Verkauf von im Dampfdesinfektor durchhitztem Fleische auf dem öffentlichen Schlachthofe in Oppeln 237
18. August. Polizeiverordnung betr. das einseitige Befahren der Hafenstraße zwischen der Fessel- und der Augustastrasse mit Fuhrwerk von der Fesselstraße aus 439
18. September. Statut für die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände in Oppeln 261
18. September. Geschäftsordnung für die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände in Oppeln 265
18. September. Gebühren-Tarif für die öffentliche

	Seite
Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Ge- nußmittel und Gebrauchsgegenstände in Oppeln	269
30. Oktober. Polizeiverordnung betr. Aenderung des § 5 der Polizeiverordnung vom 20. No- vember 1894 über die Fleischstände . . .	234
1. November. Statutarische Anordnung für die Stadt Oppeln betr. die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Magistrats . . .	2
26. November. Gemeindebeschluß betr. Ergänzung des § 4 des Gemeindebeschlusses vom 9. Okt. 1884, wonach untersuchtes Fleisch, sobald es am Tage der Untersuchung unverkauft bleibt, wiederum im Schlachthause untersucht werden muß, wenn es feilgeboten werden soll . .	227
1896.	
22. Januar. Tarif betr. Erhebung eines Markt- standsgeldes auf den Wochenmärkten in Oppeln	160
22. Januar. Tarif betr. Erhebung eines Markt- standsgeldes an den Viehmärkten in Oppeln	163
13. Februar. Bekanntmachung betr. ministerieller Befähigungsausweis zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs- mitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegen- ständen für den Dirigenten der öffentlichen Untersuchungsanstalt in Oppeln	281
7. März. Friedhofsordnung der Stadt Oppeln	311
15. Mai. Polizeiverordnung betr. die Bezeichnung der Geschäftslokale in Oppeln	196
15. Mai. Polizeiverordnung betr. die Beleuchtung der Eingänge zu den Schankwirtschaften im Bezirk der Stadt Oppeln	179
28. Mai. Polizeiverordnung betr. die Benutzung der Kühlhalle des hiesigen öffentlichen Schlacht- hauses	241
25. Juni. Polizeiverordnung betr. das Befahren der Krakauerstraße von der Einmündung der Zimmerstraße an bis zum Ringe, des Ringes, der Nikolaistraße vom Ring an bis zur Ein- mündung der Gerichtsstraße und der Oder=	

straße mit beladenem oder unbeladenem Lastfuhrwerk, sowie betr. das Verbot des Fahrens über die zum Markte bestimmten Plätze an den Markttagen während der Marktzeit für Fuhrwerk jeder Art	439
1. Juli. Bezirksvorsteherordnung für die Stadt Oppeln	300
1. Oktober. Geschäftsordnung der Stadtverordneten-Versammlung in Oppeln	3
1. Oktober. Maßregeln gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, welche in der Wohnung des Kranken während der Dauer der Krankheit zu beobachten sind	286
16. Oktober. Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. Verkauf von Zeitungen und in kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschriften auf den Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen	190
19. November. Bekanntmachung des Magistrats betr. Meldung eines Unglücksfalles oder einer Erkrankung von Pferden, die zu einem Feuer oder einer Uebung gestellt werden	399
25. November. Verordnung der Polizeiverwaltung betr. die Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit im Handel mit Back- und Konditorwaren und den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonntagen . .	188
16. Dezember. Polizeiverordnung betr. die Erfordernisse einer im Sinne des Ortsstatuts vom Juli 1882 — ersetzt durch Ortsstatut vom 16. Mai 1902 — als für den Verkehr für fertig hergestellt zu erachtenden Straße	441
1897.	
17. Januar. Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. Abänderung der früheren Bekanntmachung über den Handel mit Fleisch, Wurst und Backwaaren an Sonn- und Festtagen	189
12. Februar. Tarif betr. Erhebung von Gebühren für Benutzung von Terrain öffentlicher Straßen und Plätze zur Aufstellung und Lagerung von Baumaterialien	362

23. Februar. Polizeiverordnung betr. Verbot des Betastens der Nahrungs- und Genußmittel beim Ausfuchen	250
15. Mai. Vorschriften über die Ausführung der	
1. Juli. Wasserleitungs-Anlagen der Stadtgemeinde Oppeln	35
15. Mai. Polizeiverordnung betr. die städtische Wasserleitung	43
21. Mai. Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. Abänderung des Tarifs für die hiesigen Schornsteinfegermeister	402
18. Juni. Polizeiverordnung betr. Reinlichkeit der Trinkgefäße und des Spülgefäßes in Gast- und Schankwirtschaften	181
8. Oktober. Zweiter Nachtrag zum Ortsstatut betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der städtischen Beamten zu Oppeln, wonach die §§ 6 und 10 des gedachten Ortsstatuts und des ersten Nachtrages vom 27. Oktober 1892 abgeändert werden	33

1898.

4. Februar. Ortsstatut betr. die Kranken-Versicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten im im Stadtkreise Oppeln	209
7. März. Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Butter	251
15. Juli. Ortsstatut für die Stadt Oppeln betr. das Feuerlöschwesen	403
28. Oktober. Polizeiverordnung betr. die Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln	253
23. November 1898. Abkommen zwischen der	
17. Februar 1899. Stadtgemeinde Oppeln mit der Landgemeinde Königlich Sakrau betr. die Vereinigung von Sakrau mit der Stadt Oppeln	522

1899.

8. Februar. Ortsstatut betr. Errichtung einer	
---	--

	Seite.
amtlichen Arbeitsnachweistelle für Dienst-	
boten	213
10. März. Ortsstatut betr. die Krankenver-	
sicherung der in der Stadt Oppeln im Kom-	
munalbetriebe und im Kommunaldienste be-	
schäftigten Personen	211
6. April. Bekanntmachung des Magistrats, wo-	
nach sich die Arbeitsnachweistelle für Dienst-	
boten im Meldeamt befindet	216
12. April.	
28. Septbr. Vorschriften über die Ausführung	
der Grundstücks-Entwässerungsanlagen in der	
Stadt Oppeln	64
2.	
27. März. Auseinanderetzungsrezeß zwischen der	
Stadtgemeinde Oppeln und dem Landkreise	
Oppeln betr. Ausscheiden aus dem Landkreis-	
verbande einschließlich des hierzu beschlossenen	
Nachtrages	515
1. Mai. Bekanntmachung des Herrn Regierungs-	
präsidenten betr. Allerhöchster Erlaß, wonach	
die Vereinigung der Landgemeinde und des	
domänenfiskalischen Gutsbezirks Kgl. Safrau	
mit der Stadt Oppeln vom 15. Mai 1899	
ab genehmigt wird	520
6. Mai. Bekanntmachung des Herrn Ministers	
des Innern betr. Ausscheiden der Stadt	
Oppeln aus dem Landkreisverbande und	
Bildung eines Stadtkreises vom 15. Mai	
1899 ab	520
12. Mai. Bekanntmachung des Magistrats und	
der Polizeiverwaltung, wonach sämtliche im	
Stadtbezirke Oppeln geltenden Ortsstatute,	
Regulative und Polizei-Verordnungen vom	
15. Mai 1899 ab auch für Königlich Safrau	
in Wirksamkeit treten	521
12. Mai. Polizeiverordnung betr. Verbot des	
Fahrens mit Zweirädern auf der Ost- und	
Südseite des Ringes, auf der Karlsstraße,	
auf der Oberstraße und auf der Krakauer-	
straße zwischen der Zwingerstraße und dem Ringe	
	443

	Seite
25. Mai. Polizeiverordnung betr. das einseitige Befahren der Töpferstraße mit Fuhrwerk	445
16. Juni. Ortsgesetz über die Entwässerungsanlage der Stadt Oppeln	84
18. Juni. Polizeiverordnung betr. die städtische Entwässerungsanlage	80
21. Septbr. Ortsstatutarische Anordnung betr. Erhöhung der Zahl der besoldeten Mitglieder des Magistrats von 2 auf 3	3
28. Septbr. Ortsstatutarische Anordnung betr. Erhöhung der Zahl der Stadtverordneten der Stadt Oppeln vom 1. Januar 1900 ab von 36 auf 39	12
15. November. Bekanntmachung über die Schiedsmännerbezirke in der Stadt Oppeln	525
4. Dezember. Bekanntmachung betr. ministerielle Anerkennung des städtischen Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes in Oppeln als eine öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879	282
12. Dezember. Nachtrag zum Ortsgesetz über die Entwässerungsanlage der Stadt Oppeln. (Betreten der Grundstücke und die Ausführung von Arbeiten auf denselben)	88
20. Dezember. Marktpolizeiverordnung für den Stadtkreis Oppeln	163
28. Dezember. Bekanntmachung des Magistrats, wonach die Stadtparkasse zu Oppeln zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt wird	111

1900.

18. Februar. Nachtrag zum Statut für die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände in Oppeln vom 18. September 1895 (Änderung der §§ 5 und 6)	264
29. März. Polizeiverordnung betr. das einseitige Befahren der Zwingerstraße mit Fuhrwerk	445
30. März. Bekanntmachung der Polizeiver-	

	waltung betr. Bestimmung der Plätze, auf denen die Märkte abgehalten werden . . .	170
18.	Juni. Ortsstatut betr. die Anstellung und	
28.	Bersorgung der Kommunalbeamten in der Stadtgemeinde Oppeln, wodurch gleichzeitig die §§ 1, 3 und 4 des Ortsstatuts vom 14. August 1884 betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der städtischen Beamten und der § 2 dieses Ortsstatuts in der Fassung vom 27. Oktober 1892 aufgehoben werden	20
25.	Juni. Ordnung betr. die Erhebung einer Hunde-	
28.	steuer für den Bezirk der Stadt Oppeln .	339
29.	Juni. Polizeiverordnung betr. den Schutz der Zugtiere an und auf Bauplätzen . . .	528
14.	September. Ortsgesetz betr. die Wasserversorgung der Stadt Oppeln	46
14.	September. Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Wasserwerks und der städtischen Entwässerungsanlage	53
26.	September. Polizeiverordnung betr. Verbot des Rauchens und Hantierens mit Rauch-	
	utenfilien und Rauchmaterial während des Verkaufs von Fleisch und Fleischwaren . .	254
28.	September. Bekanntmachung der Polizeiver-	
	waltung betr. den Schluß der Verkaufsstellen (auch Automaten) für den öffentlichen Verkehr von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, sowie die Ruhezeit und Mittagspause für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und in den dazu gehörenden Schreibstuben (Komtoiren) — § 139c und c R.-G.-D.	191
12.	Oktober. Bekanntmachung der Polizeiver-	
	waltung betr. das Feilbieten von Zeitungen und anderem Lesestoff auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten in der Stadt Oppeln an Wochentagen	199
22.	Dezember. Bedingungen des Gaswerks der Stadt Oppeln für die Herstellung von Haus-	

leitungen, die Lieferung von Zubehörtheilen und die Abgabe von Gas	97
26. Dezember. Polizeiverordnung betr. den Ver- kehr in den öffentlichen Badeanstalten . . .	384

1901.

29. Januar. Bekanntmachung des Magistrats betr. die Kaufpreise und Mieten des städt. Gaswerks zu Oppeln für Kocher, Bratöfen und Plättleinrichtungen	110
4. März. Gebührenordnung für Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt zu Oppeln	529
4. März. Ordnung betr. die Erhebung von Gebühren für Genehmigung und Beauf- sichtigung von Bauten und baulichen Anlagen im Bezirke der Stadt Oppeln	363
6. März. Polizeiverordnung den Verkehr auf den städtischen Friedhöfen	322
24. März. Polizeiverordnung betr. die Ordnung im hiesigen Stadttheater	530
2. April. Bekanntmachung des Magistrats betr. die Festsetzung der Unterrichtszeit für die gewerbliche Fortbildungsschule	295
9. Mai. Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. Bestimmung des Platzes an der Schloß- straße neben der Pumpstation zum Verkauf von Obst und Grünfram	174
20. Mai. Polizeiverordnung nebst Taxe betr. das Droschkenfuhrwesen	446
14. Juni. Nachtrag zur statutarischen Anordnung über die Zusammensetzung der ständigen Ver- waltungsdeputationen in der Stadt Oppeln vom 7. Januar 1895. (Abänderung des § 2 Ziffer XV)	18
18. Juni. Badereglement und Tarif für die Benutzung der städtischen Badeanstalt zu Oppeln	386
28. Juni. Polizeiverordnung für das hiesige öffentliche Schlachthaus	244
14. Oktober. Satzung für die Stadtparkasse zu Oppeln	112

	Seite
4. November. Polizeiverordnung betr. das Feuerlöschwesen in der Stadt Oppeln . . .	409
23. November. Nachtrag zum Ortsstatut betr. Errichtung einer amtlichen Arbeitsnachweisstelle für Diensthboten vom 8. Februar 1899 (Änderung des § 4)	215
26. November. Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. den Schluß der Verkaufsstellen (auch Automaten) für den öffentlichen Verkehr von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, sowie die Ruhezeit und Mittagspause für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und in den dazu gehörenden Schreibstuben (Komtoiren) — § 139c und e G.-G.-O. —	193
17. Dezember. Benachrichtigung und Anleitung der Polizeiverwaltung über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Stadtkreise Oppeln aufgefunden werden	532
23. Dezember. Ortsstatut für den Stadtkreis Oppeln betr. das Gewerbegericht zu Oppeln	199
23. Dezember. Bekanntmachung des Magistrats betr. Verwendung von Beitragsmarken II. Lohnklasse der Invaliditätsversicherung für die einer Krankenkasse nicht angehörigen Personen und zwar für weibliches Gefinde, Aufwärterinnen, Nähterinnen und Wäscherinnen	212
1902.	
3. März. Nachtrag zu § 5 der Lustbarkeitssteuerordnung der Stadt Oppeln vom 16. November 1894	347
8. März. Bekanntmachung des Kuratoriums des städtischen Museums in Oppeln betr. Bervollständigung des Museums und der Verkehrszeit in demselben	297
18. März. Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Oppeln	366
24. März. Nachtrag zu der ortsstatutarischen Anordnung über die Zusammensetzung der	

ständigen Verwaltungsdeputationen in der Stadt Oppeln vom 7. Jan. 1895. (Bildung einer Parkdeputation)	19
12. April. Ordnung betr. die Erhebung eines Zuschlages zur Reichs-Brausteuern und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Oppeln	373
30. April. Polizeiverordnung betr. Aenderung des § 14 der Polizeiverordnung über das Droschkenfuhrgewesen vom 20. Mai 1901	464
16. Mai. Ortsstatut über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Oppeln	465
16. Mai. Ortsstatut betr. die Anlage und Unterhaltung der Bürgersteige und die Aufbringung der hierfür aufgewendeten Kosten	478
20. Mai. Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch und Rahm (Sahne), mit Butter- und Sauermilch	255
24. Juni. Tarif über die Erhebung der Grabstellengelder, der Gebühren für die Aufbahrung von Gräber schmuck und der Gebühren für die Totengräber in Oppeln	319
14. Juli. Ausführungsanweisung zu der für die Stadt Oppeln eingeführten Biersteuerordnung	379
25. August. Grundsätze für die Gewährung von Freischule bei der höheren Mädchenschule in Oppeln, aufgestellt vom Magistrat	296
22. September. Nachtrag zum Ortsstatut vom 9. Oktober.	
15. Juli — 19. November 1898 betreffend das Feuerlöschwesen. (Abänderung des § 9 Abs. 2)	407
26. September. Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch und Rahm, mit Butter- und Sauermilch	260
14. November. Bekanntmachung der Polizeiverwaltung betr. Abänderung der Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen	189

1903.

Seite

10. Januar. Bekanntmachung über die Einteilung der Bezirke in der Stadt Oppeln . . . 304
9. Februar. Nachtrag zum Ortsstatut für die Stadt Oppeln betr. das Feuerlöschwesen vom 15. November 1898. (Abänderung des § 4 19. Abs. 5, Zahlung von Prämien an Pferdebesitzer) 408
10. Februar. Polizeiverordnung betr. die obligatorische Leichenschau (einschl. Ausführungsbestimmungen) . . . 326
13. Februar. Nachtrag zur Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Oppeln vom 18. März 1902 . . . 371
5. März. Gemeindebeschuß betr. Mehrbelastung von 1 pCt. des Nutzungswerts der an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke zwecks Deckung von einem Fünftel des Gesamtbedarfs der städtischen Entwässerungsanlage . . . 90
6. März. Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Wasserwerks in Oppeln . . 60
6. März. Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlage . . . 91
7. Mai. Nachtrag zu Artikel 1 der Ausführungsanweisung vom 14. Juli 1902 zu der für die Stadt Oppeln eingeführten Biersteuerordnung vom 12. April 1902 . . . 383
20. Mai. Polizeiverordnung betr. Bestimmung der Plätze zum Baden in der Oder und im Mühlgraben und zum Schwimmen der Pferde sowie anderer Tiere in der Oder und am weißen Roß . . . 387
4. Juni. Ortsstatut betr. Herstellung und Unterhaltung der Standrohre an den Regenabfallrohren der städtischen Entwässerungsanlage . . . 95
4. Juni. Nachtrag zum Ortsgesetz über die Entwässerungsanlage der Stadt Oppeln vom

	Seite
16. Juni 1899, wonach der § 4 des gedachten Ortsgesetzes ergänzt wird	89
4. Juni. Nachtrag zum Ortsgesetz betr. die Wasserversorgung der Stadt Oppeln vom 14. September 1900, wonach der § 13 des gedachten Ortsgesetzes abgeändert wird . .	52
30. November. Polizeiverordnung betr. Zulassung des Befahrens der Oderstraße mit Zweirädern, außer an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 8—12 Uhr vormittags . .	444
17. Dezember. Nachtrag zum Ortsgesetz über die Entwässerungsanlage der Stadt Oppeln vom 16. Juni 1899, wonach der § 6 des gedachten Ortsgesetzes aufgehoben wird . .	90
31. Dezember. Genehmigung des Bezirksausschusses, betr. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Wasserwerks und der städtischen Wasserwerks und der städtischen Entwässerungsanlage vom 14. Sept. 1900 bis zum 1. April 1905	59
1904.	
16. Januar. Ausführungsanweisung zu dem Ortsstatut über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Oppeln vom <u>16. Mai</u> <u>11. Juni</u> 1902	475
18. Februar. Polizeiverordnung betr. den Verkehr auf den an den städtischen Begräbnisplätzen vorbeiführenden Straßen und Wegen	331
29. Februar. Polizeiverordnung betr. den Verkehr auf der Kirchstraße von der Hospitalstraße bis zum Mühlgraben, auf dem zwischen der Mühlgraben- und der Jahrhundertbrücke belegenen Teile der Hafenstraße, auf der Mühlgrabenbrücke, auf der Jahrhundertbrücke und auf der Schloßbrücke mit Fuhrwerk, von Reitern, mit Fahrrädern und mit Kraftfahrzeugen	480

Alphabetisches Sach-Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

- | | |
|--|---|
| Abfallröhren 82. | Anlagen, Benutzung und Beschädigung 431. |
| Abfärben von Kleidung 421. | Anschlagswesen 513. |
| Abgaben 337. | Anschlagzettel 432. |
| Abladen von Bauhutt pp. 415. | Anschlußkanal 64. |
| Abordnungen 7. | Anschlußleitung für die Zuführung des Wassers 35. |
| Aborte, Anschluß an den Straßenkanal 73. | Anschlußzwang an die städt. Entwässerungsanlage 80. |
| AbSchätzung der Pfänder der Leihanstalt 130. | Anschlußzwang an die städt. Wasserleitung 44. |
| AbSchätzungskommission 16. | Ansteckende Krankheiten 286. |
| AbSchriften, beglaubigte 8. | Anstellung der Kommunalbeamten 20. |
| Abstimmung 7. | Anwärter 23. |
| Abtretung von Witwen- und Waisengeld 29. | Arbeiter der städtischen Betriebsverwaltungen 23. |
| Abtrittsgruben 81, 284, 414. | Arbeits-Nachweistelle für Diensthoten 213. |
| Abwässer 84. | Armendeputation 13. |
| Abwässerableitung 64. | Armenpflege 298. |
| Akten 9. | Arrestlokalien bei Einquartierungen 144. |
| Allerheiligen, Handel mit Blumen pp. 187 | Aische 80, 87. |
| Amtstitel Erster Bürgermeister 2. | Assistenten 22. |
| Amtstitel Zweiter Bürgermeister 2. | Aufbewahrung von Bau- und Brennmaterialien 394. |
| Amtstitel Stadtrat 1. | Aufbewahrung v. Spirituosen in offenen Läden 176. |

Aufhängen von Gegenständen 416.
 Aufstellung von Baugerüsten pp., Gebühren 362.
 Auktionsabhalten 418.
 Auseinandersetzungssrezeß 515.
 Ausführungsanweisung zur Biersteuerordnung 379 und Nachtrag hierzu 383.
 Ausführungsanweisung zum Ortsstatut über Anlegung pp. der Straßen 2c. 475.
 Ausführung der Stadtverordneten=Beischlüsse 9.
 Ausguß 82.
 Ausladeplatz am Mühlgraben 488.
 Ausleihung von Sparkassengeldern 123, 124, 125.
 Ausscheiden aus dem Landkreisverbande 515.
 Ausschließung 5.
 Ausschluß der Öffentlichkeit 5.
 Ausschüsse 7—9.
 Ausstauben 416,
 Ausstellung von Zeichen 310.
 Auswärtige Dienstzeit 24.
 Auswurfstoffe, menschliche 84, 86.
 Außerdienststellung von Beamten 5.
 Automaten, 9 Uhr Schluß 191.

B.

Back- und Konditorwaren, Handel pp. 188.
 Backwaren, Betasten 250.
 Backwaren, Feilbieten 166.
 Backwaren, Marktsstandsgeld 161.
 Backwaren, Verkauf nach Gewicht 217.

Badeanstalten, Verkehr 384.
 Badeanstalt, Tarif für Benutzung 387.
 Badeeinrichtung 40.
 Baden in der Oder 387.
 Badereglement der städtischen Anstalt 386.
 Bäcker, Anshang der Preise und des Gewichts der Backwaren 217.
 Bäckerlehrlinge, Unterrichtszeit 295.
 Bahnhof, Verkauf von Zeitungen 190.
 Barbierlehrlinge, Unterrichtszeit 295.
 Baudeputation 14.
 Bauerlaubnis für Entwässerungsanlage 64.
 Bauführer 22.
 Baugebühren 363.
 Baumaterialien pp. Lagerung 362.
 Bau- und Brennmaterialien, Aufbewahrung u. Lagerung 394.
 Baupläze, Schutz der Zugtiere 528.
 Bauschuttabladen 415.
 Bautechniker 22.
 Bauwesen 331.
 Beamten der Betriebsverwaltungen 22.
 Bebauung, offene 332, 335.
 Bedienungsfrauen 213.
 Bedingungen d. Gaswerks 97.
 Bedürfnisanstalten 284.
 Bedürfnisfrage 175.
 Beerdigungsschein 326, 328.
 Befähigungsausweis 281.
 Beglaubigte Abschriften 8.
 Begräbnisregister 317.

- Begräbnisstellen 312.
 Begräbniswesen 308.
 Behinderung eines Stadtverordneten 5.
 Beigeordneter 1.
 Besitzer des Gewerbegerichts 205.
 Beleihungsgrenzen 124.
 Beleihung von Inhaberpapieren 125.
 Beleuchtung der Eingänge zu den Schankwirtschaften 179.
 Beleuchtung der Treppen und Flure 490.
 Beleuchtungskontrolleure 23.
 Beleuchtung von Verkehrshindernissen 416, 419.
 Beratungen der Stadtverordneten 5.
 Berichterstatter 6, 8.
 Berufung gegen einen Ordnungsruf 6.
 Beschädigung d. Uferböschung pp. 384.
 Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen 184 ff.
 Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern pp. 177.
 Beschlüsse der Stadtverordneten 8, 9.
 Beschlussfähigkeit der Stadtverordn.-Versammlung 6.
 Besoldung 24.
 Bestreuen 421.
 Betreten der Grundstücke 88.
 Betriebsverwaltungen 22.
 Betriebswerke 35.
 Bezirkseinteilung der Stadt Oppeln 304.
 Bezirksvorsteher als Organe des Waisenrats 298.
 Bezirksvorsteher, Funktionen 301.
 Bezirksvorsteherordnung 300.
 Bezirksvorsteher, Verhinderung 302.
 Bierauschank, Prüfung der Bedürfnisfrage 175.
 Biersteuer, Art, Ort, Zeit u. Überwachung d. Einfuhr 375.
 Biersteuer, Ausfuhrvergütung 378.
 Biersteuer, Befreiungen 375.
 Biersteuer, Durchsuchungen 377.
 Biersteuer, Lagerbuch 377.
 Biersteuerordnung, Ausführungsanweisung 379.
 Biersteuerordnung, Nachtrag zur A. A. 383.
 Biersteuer, Steuersatz 375.
 Biersteuer, Strafen 378.
 Biersteuer, Zahlung 376.
 Biersteuer, Zulässige Vereinbarungen 378.
 Bildung eines Stadtkreises . 515, 521.
 Bleiröhren 37, 69.
 Blumenstandplatz, Marktstandsgeld 161.
 Blut 246.
 Böttcherwaren 162.
 Boten 22.
 Botenmeister 22.
 Branddirektor 404.
 Brandwache 406, 407.
 Brauchwässer 84, 85.
 Brausteuern 373.
 Brausteuern, Ausfuhrvergütung 374.
 Brausteuern, Erstattungen 374.
 Brausteuern, Steuersatz 373.
 Brausteuern, Zeitd. Zahlung 374.

Brennmaterialien auf der Straße 417.
 Brücken, Verkehr mit Fuhrwerken pp. 480.
 Brücken, Verunreinigung 412.
 Brunnenwässer 85.
 Buchbinderwaren 162.
 Buchhalter 22.
 Buchhalter der Stadtparkasse 115.
 Bürgermeister 1.
 Bürgermeister, Erster 2.
 Bürgermeister, Zweiter 2.
 Bürgerrechtsgeld 337.
 Bürgersteiganlegung 478.
 Bürgersteige, Reinigung 413.
 Bürgersteige, Verkehr 420.
 Bürgersteige, Verunreinigung 412.
 Bürgersteigkosten 478.
 Bürgersteigunterhaltung 479.
 Bullen 429.
 Buttermilch 255, 260.
 Butter, Marktstandsgeld 161.
 Butter, Proben 168.
 Butter, Verkehr 251.

C.

Chausseewärter 23.
 Chemiker 262, 266.
 Chemiker, Assistent 262, 266.
 Chemische Untersuchung 261.

D.

Dampfdesinfektor im Schlachthofe 237.
 Darlehen der Stadtparkasse 123—125.
 Darlehne der Pfandleihanstalt 131.
 Därme 247.
 Denkmäler 312.

Deputationen, gemischte 8.
 Deputationen, ständige 13, 15.
 Desinfektion 529.
 Desinfektion der Senkgruben 284.
 Desinfektionsanstalt 529.
 Desinfektionsmittel 284.
 Dienstboten 23.
 Dienstbotenarbeitsnachweisstelle 213.
 Dienstmädchen, Invaliditätsversicherung 213.
 Dienstmänner 494.
 Dienstreisen 24.
 Dienstwohnungen 92.
 Dienstzeit der Beamten 24.
 Drechslerwaren 162.
 Droschkenfuhrwesen, Aufenthaltszeit 451.
 Droschkenfuhrwesen, Betriebsmittel 447.
 Droschkenfuhrwesen, Erlaubnis 446.
 Droschkenfuhrwesen, Pflichten und Rechte der Droschkenführer 453, 462, 464.
 Droschkenfuhrwesen, Stand der Droschken 452.
 Dünger 247.
 Düngergruben 414.
 Düngewagen 414.
 Düngstoffe, Transport 285.
 Durchhizen von Fleisch 237.

E.

Eier, Feilbieten 168.
 Eier, Marktstandsgeld 161.
 Eingemeindung von Königl. Safran 12, 520 ff.
 Eingemeindung von Wilhelmstal 10, 504.
 Eingeweide 246.

- Einläufe der Entwässerungs-
anlagen 73.
Einquartierungs = Deputation
15, 145.
Einquartierungskosten 148.
Einquartierungsweisen 139.
Einschätzungskommission 15.
Einzugsgehalt 337.
Eis 412, 415.
Eisbahntarif 511.
Eisenrohre 69.
Eiszapfen 417.
Enten 161.
Entfernen eines Stadtverord-
neten aus der Sitzung 5.
Entwässerungsanlage, An-
schlußzwang 80.
Entwässerungsanlagen, Vor-
schriften 64.
Entwässerungsanlage, Orts-
gesetz 84.
Entwässerungsprojekt 81.
Epidemie 310.
Erbbegräbnisstellen 312, 314,
320.
Erhöhung der Zahl der Stadt-
verordneten 10, 12.
Eröffnung der Stadtverord-
neten-Sitzung 5.
Ersatzwahl 9.
Erzeugnisse der Land- und
Forstwirtschaft, des Garten-
und Obstbaues und der
Fischerei 166.
Eßbare Waren 168.
Explosionsfähige Flüssigkeiten
80.
- F.**
- Fabrikwässer 83.
Fachschnulen 290.
Fähranstalt 389.
Fährbetrieb 389.
Fahren mit Zweirädern 443.
Fallröhren 78.
Familienbegräbnisplätze 315,
320.
Federvieh, Marktstandsgeld
161.
Feilhalten d. Marktartikel 165.
Feldweibel 139, 142, 148.
Fensterbeleuchtung bei Brän-
den 405.
Ferkel 158, 161, 163.
Fettsäuge 71.
Fettviehmärkte 151.
Fettviehmarkt 152.
Feuerausbruch, Meldepflicht
404.
Feuergefährliche Flüssigkeiten
80.
Feuerlöschgeräte 397.
Feuerlöschleitung 36.
Feuerlöschwesen, Ortsstatut
403.
Feuerlöschwesen, Polizeiver-
ordnung 410.
Feuerpolizei 393.
Feuersicherheits = Deputation
14, 406.
Feuerwehr 403, 410.
Feuerwehrrpferde 399.
Feuerwerkskörper 394.
Finanzausschuß 9.
Finanzdeputation 14.
Firmenbezeichnung 197.
Fischbehälter 165.
Fische 161, 167.
Fleisch, auswärtiges 224, 226.
Fleisch, Betasten 250.
Fleisch, Durchhizen 237.
Fleisch, geräuchertes 230.
Fleisch, Handel 189.
Fleisch, Transport 416.

- Fleischer, Führung von Kontrollbüchern 220.
 Fleischerinnung, Errichtung eines Schlachthauses 223.
 Fleischerlehrlinge 295.
 Fleischscharren 220, 416.
 Fleischstände 162.
 Fleisch, Untersuchung 228, 230.
 Fleischverkauf in festen Verkaufsstellen 219, 220, 416.
 Fleischverkaufstand 233, 234.
 Fleischwaren, Feilbieten 168.
 Fleischwarenverkauf, Rauchen 254.
 Flüssigkeiten, feuergefährliche oder explosionsfähige 80.
 Flure, Beleuchtung 490.
 Flußpolizei 383.
 Formalin-Desinfektionsapparat 529.
 Forstwirtschafts = Erzeugnisse 166.
 Fortbildungsschule 289.
 Fortbildungsschule, Schulvorstand 293.
 Fortbildungsschule, Unterrichtszeit 295.
 Freischule 296.
 Friedhöfe, Verkehr 323.
 Friedhofsangelegenheiten 308.
 Friedhofsaufseher 23.
 Friedhofsdeputation 14, 316.
 Friedhofsinspektor 323.
 Friedhofsordnung 311.
 Friedhofsverwaltung 22.
 Führen der Pferde 428.
 Fuhrwerke, Be- und Entladen 418.
 Fuhrwerksverkehr 422, 440.
 Füttern von Zugtieren 413.
 Fütterung der Tiere 245.
 Futterpreis auf Fettviehmärkten 152.
- G.**
- Galvanisierte schmiedeeiserne Röhren 37.
 Gänse 161.
 Gartenbauerzeugnisse 166.
 Gasabnehmer 99, 107, 108.
 Gasbratöfen 99.
 Gashausleitungen 98.
 Gas Kochen 99.
 Gaskraftmaschinen 102.
 Gaslieferung 101.
 Gaslieferungs-Vertrag 104, 110.
 Gasmeßer 97.
 Gasmietsverhältnis 100.
 Gasplätteneinrichtungen 99.
 Gaspreis 105.
 Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb 175.
 Gastwirtschaft, Prüfung der Bedürfnisfrage 175.
 Gastwirtschaften, Trinkgefäße 181.
 Gasverbrauchsfeststellung 104.
 Gas- und Wasserwerks-Deputation 14.
 Gaswerk 97.
 Gaswerkbedingungen 97.
 Gebäudesteuer = Nutzungswert 90.
 Gebühr betr. das Anschlagswesen 513.
 Gebühren f. Desinfektion 530.
 Gebühren für Durchhizen von Fleisch 239.
 Gebühren für Benutzung des Schlachthauses 225.
 Gebühren für Benutzung von Straßenterrain 362.

- Gebühren für Benutzung des städt. Wasserwerks 60.
- Gebühren für Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten pp. 363.
- Gebühren für Gräberschmuck 312, 319, 321.
- Gebühren für die Grundstücks-entwässerung 92.
- Gebühren für Prüfung der Leitungsanlagen 56.
- Gebühren für Prüfung von Wassermessern 56.
- Gebühren für Todtengräber 312, 319, 321.
- Gebühren für die Untersuchungsanstalt 262, 264, 268, 281.
- Gebührentarif für Benutzung des Schlachthauses 235.
- Gebührentarif für die Untersuchungsanstalt 269.
- Gebrauchsgegenstände, Untersuchungsanstalt 261.
- Geflügel 161.
- Gegenbuchführer (Kontrolleur) der Stadtparkasse 115.
- Gehaltserhöhungen 5.
- Gehaltszahlung 24.
- Geheime Abstimmung 7.
- Geistige Getränke, Aufbewahrung in offenen Läden 175.
- Gemeindeeinkommensteuer
 Beginn d. Steuerpflicht 353.
 Benachrichtigung d. Steuerpflichtigen 356.
 Beschränkungen der Steuerpflicht 350.
- Gemeindeeinkommensteuer
 Erlöschen der Steuerpflicht 354.
 Fälligkeit u. Erhebung 357.
 Festsetzung der Nachsteuer und Rechtsmittel dagegen 361.
 Form 355.
 Nachforderungen 360.
 Ordnung 348.
 Rechtsmittel 357.
 Steuerbefreiungen 349.
 Steuerpflicht 348.
 Strafen 359.
 Veranlagungsgrundsätze 355.
 Verjährung 361.
 Vermeidung von Doppelbesteuerungen 351.
 Verpflichtung zur Auserteilung 356.
 Verteilung auf mehrere Gemeinden 358.
 Wirkung der Erhöhung oder Ermäßigung der Staatseinkommensteuer 359.
 Zahlungspflicht trotz Rechtsmittel 359.
- Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken 366.
- Gemischte Deputationen 8.
- Gemülleabladen 415.
- Gemüse 161, 167.
- Generäle 142, 147.
- Genußmittel 250, 253.
- Genußmittel - Untersuchungsanstalt 261.
- Geräuchertes Fleisch 230.
- Gerichtsschreiber 206.
- Geruchverschluß 41, 72.

- Geschäftslokale, Bezeichnung 196.
 Geschäftslokale bei Einquartierungen 144.
 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung 3.
 Geschäftsordnung für die Unterjuchungsanstalt 265.
 Geschäftsverkehr zwischen den Ausschüssen und dem Magistrat 8.
 Gechirr 161, 166.
 Gefinde, weibliches 213.
 Gesundheitskommission 18.
 Getreide 155, 167.
 Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen 184.
 Gewerbegericht 199.
 Glaswaren 162.
 Gnadenmonat 29.
 Gnadenquartal 25, 29.
 Grabeinfriedigungen 312.
 Gräber, gemauerte 315.
 Graböffnen 313, 325.
 Grabstätte 312.
 Grabstellengelder 312, 319.
 Grabstellen, kostenfreie 321.
 Gratifikationen 5.
 Grünzeug 161.
 Grundleitungen 79.
 Grundstücksentwässerung 82.
 Grundstücksentwässerungsanlagen 64.
 Grundstückskanäle 64.
 Grundwasser 83.
 Gullies 82.
 Gußeiserne Röhren 37.
- S.**
- Häute 223, 246.
 Hafenstraße, einseitiges Befahren 439.
 Hafenstraße, Verkehr mit Fuhrwerken pp. 480.
 Handelsgewerbe, Sonntagsruhe 182 ff.
 Handschuhwaren 162.
 Handwagen 427.
 Handwerkerwaren 166.
 Hasen 161.
 Hauptgottesdienst 184.
 Hauptleute 142, 148.
 Hausableitungsröhr 82.
 Hausleitung für die Zuführung des Wassers 35, 48.
 Hausnummern 437.
 Hauswässer 85.
 Heizer 22.
 Heizgas 103.
 Hezen 430.
 Heu 160, 167.
 Hilfschreiber 22.
 Hinterbliebenen 25, 30
 Hinterbliebenen der beordneten Magistrats = Mitglieder 32.
 Hinterbliebenenversorgung 5.
 Hinterlegung von Sicherheit 106.
 Höhere Mädchenschule 296.
 Holzlagerung 394.
 Holzplatz, Druckständer 397.
 Holzwaren 161.
 Holzzerkleinern 417.
 Hunde im Schlachthofe 249.
 Hunde, Maulkorbzwang 490.
 Hundemitbringen bei Beerdigungen 318.
 Hundesteuer 339.
 Hundewagen 427.
 Hühner 161.
 Hülsenfrüchte 161, 167.
 Hutmacherwaren 162.
 Hydranten 39.

J.

Jahresberichte des Gewerbe-
gerichts 208.
Jahresrechnungen 9.
Jahrhundertbrücke, Verkehr
mit Fuhrwerken pp. 480.
Jahrmärkte (Tarif) 149.
Infektionskrankheiten 286.
Inhaberpapiere, Beleihung
125.
Instruktion für die Bezirks-
vorsteher als Organe des
Waisenrats 298.
Invaliditätsversicherung 212.

K.

Kadaver 282.
Kälber 161, 163.
Käse 161, 167.
Kaffeegrund 80, 87.
Kaisersgeburtstag 196.
Kammacherwaren 162.
Kanäle, Verunreinigung 412.
Kanalgebühr 92.
Kanalisation 80.
Kanzlisten 22.
Karlsstraße, Fahren mit Zwei-
rädern 443.
Kartoffeln 155, 167.
Kassenboten 22.
Kassenführer (Kendant) der
Stadtsparkasse 115.
Kassenrevisionsdeputation 14.
Kegelaussen 177.
Kehricht 80, 87.
Kellerlufen 415.
Kellertüren 415.
Kinder 248.
Kindermilch 255.
Kinderchutzpolizeiverordnung
177.

Kindergarten 432.
Kirchstraße, Verkehr m. Fuhr-
werken pp. 480.
Klappenverschlußklosets 79.
Klauen 246.
Kleidermacherwaren 162.
Klopfen von Gegenständen 416.
Klosetanlagen 40.
Klosets (Klappen- u. Schalen-
verschluß 79.
Kochgas 103.
Königl. Sakrau, Vereinigung
mit der Stadt Oppeln 12,
520 ff.
Kohlenlagerung pp. 394.
Kommissionen 15.
Kommunalbeamten 21.
Kommunalbedienstete 211.
Kondensationswasser 83.
Konditorwaren, Betasten 250.
Kontroleur der Stadtsparkasse
115.
Kontroleure 22.
Kopfbedeckungen im Theater
531.
Kopisten 22.
Korbmacherwaren 162.
Korb mit Waren 161.
Kostenvorschuß 89, 96.
Krafauerstraße, Befahren mit
Lastfuhrwerk 440.
Krafauerstraße, Fahren mit
Zweirädern 444.
Krammärkte 164.
Krankenanstalt (Krankenhaus)
Beschaffung der Medika-
mente 485.
Krankenhaus = Deputation 8,
484.
Krankenhausverwaltung 22.
Krankenwärter 484.
Zweck der Anstalt 482.

Krankenversicherung der land-
und forstwirtschaftlichen Ar-
beiter 209.
Krankenversicherung der Per-
sonen im Kommunalbetriebe
und im Kommunaldienste
211.
Krankenwärter 23.
Krankheiten, Maßregeln gegen
Weiterverbreitung 286.
Küchenabfälle 80, 87.
Küchenschornsteine 402.
Küchenwässer 85.
Kühe, franke 256, 257.
Kühlhalle 241.
Kündigung des Gaslieferungs-
vertrages 110.
Kündigung der Spareinlagen
121.
Kündigungsanstellung 21.
Kürschnerwaren 162.
Kurator der Leihanstalt 130.
Kuratorium d. Museums 298.
Kuratorium d. Untersuchungs-
Anstalt 261.
Kurzwarenhändlerwaren 162.

Q.

Qadenjchluf 191.
Qämmer 161.
Qagergebühren 488.
Qagergeld 489.
Qagerplätze 398.
Qagerplatz hinter Form's Hotel
488.
Qagerung von Bau- und
Brennmaterialien 394.
Qagerung von Baumaterialien,
Gebühren 362.
Qandwirtschaftliche Arbeiter,
Krankenversicherung 209.

Qandwirtschaftliche Erzeugnisse
166.
Qaternen 420.
Qebenslängliche Anstellung 21.
Qebensmittel 166.
Qeichenausstellung 310.
Qeichenschau 326.
Qeichenschmaus 310.
Qeichensteine 312.
Qeichenträger 310.
Qeichentransport 308.
Qeichenzüge 419.
Qeihamt 129.
Qeihamtsdeputation 15.
Qeihamtsüberschuß 129.
Qeitungsanlagen der Wasser-
leitung 56.
Qeutnants 142.
Qieferung von Gas 101.
Qokale bei Einquartierungen
144.
Qüstung der Entwässerungs-
anlage 75.
Qüstungsrohren 78.
Qustballons, Behandlung 532.
Qumpen 87.
Qustbarkeitssteuer 342.
Qustbarkeitssteuer bei patri-
otischen Festen 347.

M.

Mädchenchule höhere, Frei-
schule 296.
Mägen 247.
Magazinaufseher der Leihan-
stalt 130.
Magermilch 260.
Magistratsdirigent 2.
Magistratsmitglieder, deren
Hinterbliebenenversorgung
32.

Magistratsvertreter in der Stadtverordnetenversammlung 6.
 Mannschaftsquartiere 143.
 Märkte 149.
 Marktartikel 165 ff.
 Marktgebühr auf Gettrviehsmärkten 151.
 Marktgebühr auf Schwarzwiehmärkten 156.
 Marktkommission 17.
 Marktpläze 171, 174.
 Marktplatz 165, 417.
 Marktpolizeiverordnung 163.
 Marktstandsgeld auf Jahrmärkten 149.
 Marktstandsgeld auf Viehmärkten 163.
 Marktstandsgeld auf Wochenmärkten 160.
 Markttagen, Fuhrverkehr 440.
 Markttierarzt 154, 159.
 Marktverkehr 164.
 Marquisen 421.
 Maschinenauffeher 22.
 Maschinenmeister 22.
 Maschinenwärter 23.
 Maßregeln gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten 286.
 Maulkorbzwang 490.
 Mehl 167.
 Messerschmiedewaren 162.
 Meteorwässer 86.
 Mieter von Gaseinrichtungen 99.
 Mietsquartiere 144.
 Mietswert 92.
 Mikroskopische Untersuchung 261.
 Milch, abgerahmte 260.

Milchgefäße 256.
 Milch, Verkehr 255.
 Militäranwälter 23.
 Militärbeamten 142.
 Militär- u. Einquartierungsweisen 139.
 Mitglieder des Magistrats, Anzahl 2, 3.
 Mitglieder des Magistratskollegiums 1.
 Mühlenfabrikate 161.
 Mühlgrabenbrücke, Verkehr mit Fuhrwerken pp. 480.
 Müll 80.
 Mündelgelder 112, 119.
 Muffendichtung der Entwässerungsanlage 70.
 Museum 297.
 Musikaufführungen 430.

N.

Nachtwachtbeamte 23.
 Nadlerwaren 162.
 Nätherinnen 213.
 Nahrungsmittel, Betaften 250.
 Nahrungsmittel, Chemiker 261.
 Nahrungsmittel, Unterjuch-Anstalt 261.
 Nahrungsmittel, Verpackung 253.
 Namentliche Abstimmung 7.
 Naturalquartier 146.
 Naturerzeugnisse 166.
 Neunuhrladenschluß 191.
 Nichtbeamte 22.
 Niederschlagswasser 82.
 Nikolaistraße, Befahren 440.
 Notschlachtung 229, 230.
 Nummerschilder 437.
 Nutzungswert 92.

O.

Oberst 147.
Obstbauerzeugnisse 166.
Obst, Betaßen 250.
Obst, Feilbieten 167, 415.
Obst, Marktstandsgeld 161.
Obst, unreifes 167.
Oder, Baden 387.
Oder, Schwemmen der Pferde
und anderer Tiere 388.
Oder, Wasser schöpfen 383.
Oderbrücke, Befahren 434.
Oderstraße, Befahren mit
Lastfuhrwerk 440.
Oderstraße, Fahren mit Zwei-
rädern 444.
Oderüberfahre 388.
Oderüberfahre, Tarif 392.
Oeffentliche Sitzung der
Stadtverordneten 5.
Offene Bebauung 332, 335.
Offizier= pp. Quartiere 143.
Ordnung im Stadttheater 530.
Ordnungsruf 6.

P.

Pachtwert 92.
Parkdeputation 20.
Pauschalsumme 264.
Passage unter der Ueberwöl-
bung (Schwiebbogen) an der
Schloßstraße 436.
Pension 24.
Persönliches Interesse 7.
Person des Zahlungspflichtigen
94.
Pfänder der Leihanstalt 129.
Pfandleihanstalt 129.
Pfandschein 133 ff.
Pfefferkuchen 166.
Pfefferküchlerwaren 162.

Pferd 163.
Pferdbeischlagen 417.
Pferde, bißige 424.
Pferdegestellung für die Feuer-
wehr 404.
Pferde, Reiten u. Führen 428.
Pferdeversicherung der Feuer-
wehr 399.
Pissoirs 73, 82.
Pläze, Anlegung und Ver-
änderung 465.
Pläze, Benutzung und Ver-
schädigung 431.
Pläze, Bezeichnung 436.
Pläze, Ordnung und Rein-
lichkeit 412.
Plakate 432.
Polizei=Inspektor 22.
Polizei=Kommissarius 22.
Polizei=Sergeanten 22.
Portepeefähnliche 139, 148.
Posamentierwaren 162.
Prämien 408.
Privatdienstvertrag 22.
Probendienstzeit 23.
Protokollbuch 7.
Provincial=Städte=Feuer=So-
cietäts=Kommission 16.
Prozessionen 419.
Puten 161.

Q.

Qualifikation des Stadtbau-
rats 3.
Quartierbedürfnis 139.
Quartierbillets 144.
Quartiere der Offiziere cc.
144.
Quartierleistung 145.

R.

Rahm (Sahne) 255, 260.

Ratsboten 22.
 Räumung d. Senkgruben 284.
 Rauchen auf den Friedhöfen 325.
 Rauchen b. Beerdigungen 318.
 Rauchen beim Verkauf von Fleischwaren 254.
 Rauchen im Theater 531.
 Rebhühner 161.
 Rechnungsführer in der Stadtziegelei 23.
 Rechnungsjahr der Stadtparkasse 116.
 Rechnungslegung der Stadtparkasse 116.
 Rechtsverhältnisse an der Anschlußleitung der Wasserleitung 48.
 Rechtsverhältnisse an Gasmessern 103.
 Regenabfallrohre 95.
 Regenrohre 74, 85.
 Regierungsbaumeister 3.
 Registratoren 22.
 Rehwild 161.
 Reichsbrausteuern 373.
 Reingewinn der Sparkasse 126.
 Reisekosten 24.
 Reitverkehr 428.
 Rendant der Leihanstalt 130.
 Rendant d. Stadtparkasse 115.
 Rendanten 22.
 Restauration des Schlachthauses 249.
 Revision der Jahresrechnungen 9.
 Revision der Stadtparkasse 116.
 Riemenwaren 162.
 Rindvieh 163.
 Rindvieh-Kontrollbuch 221.

Ring, Befahren mit Lastfuhrwerk 440.
 Ring, Fahren mit Zweirädern 443.
 Rinnen 413.
 Rinnsteine 413.
 Rittmeister 142.
 Rohre der Wasserleitung 37 ff.
 Rohrmaterial der Entwässerungsanlage 69.
 Rohrmeister 23.
 Rolladen 431.
 Rollen von Fässern pp. 418.
 Roßärzte 139.
 Rotwild 161.
 Rückzahlung der Spareinlagen 120, 121.
 Ruhegehalt 25.

S.

Sämereien 161.
 Säuren 80.
 Sahn (Rahm) 255.
 Sakrau Königl., Vereinigung mit der Stadt Oppeln 12, 520 ff.
 Sammelgruben 82.
 Sand 80, 87.
 Sandfänge 95.
 Sandfänger 74, 82.
 Sattlerwaren 162.
 Sitzung der Sparkasse 112.
 Sauermilch 255, 260.
 Schadenversicherung d. Feuerwehrpferde 399.
 Schafe 161.
 Schalenverschlußklosets 79.
 Schanklokale, Einrichtung von Arbeiten durch Kinder 178.
 Schankwirtschaften, Beleuchtung der Eingänge 179.

- Schankwirtschaften, Trinktge-
 fäße 181.
 Schankwirtschaftsbetrieb 175.
 Schaufenster, am Kaisersge-
 burtstage 196.
 Schaustellungen öffentl. 430.
 Scherben 80.
 Schiedsmännerbezirke 525.
 Schilder 420, 438.
 Schirme der Theaterbesucher
 531.
 Schlachten 223.
 Schlachtgebühr 245.
 Schlachthausdeputation 15.
 Schlachthausdirektor 242.
 Schlachthausgebühren 225.
 Schlachthaus = Gebührentarif
 235.
 Schlachthaus-Kommission 243.
 Schlachthaus, öffentliches 223.
 Schlachthaus = Polizeiverord-
 nung 244.
 Schlachthaus = Restauration
 249.
 Schlachthhaustierarzt 223, 246.
 Schlachthaus, Verbot des
 Färmens pp. 248.
 Schlachthof, Mitbringen von
 Hunden 249.
 Schlachtzeit 244.
 Schlammfänge 71.
 Schlosserwaren 162.
 Schloßbrücke 435.
 Schloßbrücke, Verkehr mit
 Fuhrwerken pp. 480.
 Schnee 412, 415, 417.
 Schneidewerkzeuge 421.
 Schornf. einfegermeister = Tarif
 400.
 Schreiber 22.
 Schrittfahren 426.
 Schuhmacherwaren 162.
 Schuldeputation 16.
 Schuldiener 23.
 Schulkastellan 23.
 Schulpflichtige Knaben 177.
 Schulvorstand der Fortbild-
 ungsschule 293.
 Schutt 80, 87.
 Schutz der Zugtiere 528.
 Schwarzvieh 158, 161.
 Schwarzviehmärkte 156, 158.
 Schweine 161, 163.
 Schwemmen der Pferde pp.
 388.
 Schiebbogen (Ueberwölbung)
 an der Schloßstraße 436.
 Seilerwaren 162.
 Sekretäre 22.
 Senkgruben 82, 284, 414.
 Servis- und Einquartier-De-
 putation 15, 145.
 Seuchen 247.
 Sicherheitsleistung bei Gas-
 lieferung 106.
 Sicherstellung des Guthabens
 bei der Stadtparkasse 122.
 Sinkkasten 71, 79.
 Sitzungsprotokoll 8.
 Sonderauschüsse 8.
 Sonntagsruhe im Handels-
 gewerbe 182 ff.
 Spareinlagen, Kündigung 121,
 Spareinlagen, Verzinsung u.
 Rückzahlung 120, 121.
 Sparkasse, Mündelgelderan-
 legung 111.
 Sparkassenbücher 118, 123.
 Sparkasseneinlagen, gesperrte
 118.
 Sparkassengelder, Ausleihung
 123—125.
 Sparkassenkuratorium 16.

- Spargel 167.
 Sperrung von Sparkassen-
 einlagen 118.
 Spiegel 418.
 Spülaborte 73, 81.
 Spülgefäß 181.
 Spülung der Trinkgefäße 181.
 Stabsoffiziere 142.
 Stadtbaurat 3.
 Stadtgärtner 23.
 Stadtkreisbildung 515.
 Stadt Oppeln, Vereinigung
 mit Königl. Sakrau 12.
 Stadt Oppeln, Vereinigung
 mit Wilhelmstal 10.
 Stadtratamtstitel 1.
 Stadtsparkasse, Aufhebung
 127.
 Stadtsparkasse, Auflösung 127.
 Stadtsparkasse, Beamte 115.
 Stadtsparkasse, Einlagen 117.
 Stadtsparkasse, Geschäftszim-
 mer und Dienststunden 117.
 Stadtsparkasse, Rechnungs-
 jahr 116.
 Stadtsparkasse, Rechnungs-
 legung 116.
 Stadtsparkasse, Revision 116.
 Stadtsparkasse, Satzungs-
 änderung 127.
 Stadtsparkasse, Sicherheits-
 vermögen 126.
 Stadtsparkasse, Ueberschüsse
 126.
 Stadtsparkasse, Verwaltungsrat
 113.
 Stadttheater, Ordnung 530.
 Stadtverordneten 3.
 Stadtverordneten, Ausschlie-
 ßung 5.
 Stadtverordneten, Behinde-
 rung 5.
 Stadtverordneten, Entfernen
 5.
 Stadtverordneten, Erhöhung
 der Zahl 10, 12.
 Stadtverordneten, Ordnungs-
 ruf 6.
 Stadtverordneten, Störung
 der Ordnung 6.
 Stadtverordneten, Verwar-
 nung 6.
 Stadtverordneten-Versamm-
 lung, Beschlußfähigkeit 6.
 Stadtverordneten-Versamm-
 lung, Einladung 4.
 Stadtverordneten-Versamm-
 lung, Eröffnung der Sitzung
 5.
 Stadtverordneten-Versamm-
 lung, Geschäftsordnung 3.
 Stadtverordneten-Versamm-
 lung, Interpellationen 4.
 Stadtverordneten-Versamm-
 lung, Leitung der ersten
 Sitzung des Jahres 5.
 Stadtverordneten-Versamm-
 lung, Schluß der Beratung 6.
 Stadtverordneten-Versamm-
 lung, Schriftführer 4.
 Stadtverordneten-Versamm-
 lung, Sitzungen 3.
 Stadtverordneten-Versamm-
 lung, Störung 6.
 Stadtverordneten-Versamm-
 lung, Vertagung der Be-
 ratung 6.
 Stadtziegeleiverwaltung 22.
 Ständige Verwaltungsdepu-
 tationen 13.
 Stallgeld auf Fettviehmärkten
 151.
 Stallgeld auf Schwarzvieh-
 märkten 156.

Stallungen bei Cinquartie-
rungen 143.
Stallwässer 85.
Standrohre 95.
Staub 415.
Steingut 166.
Stellvertreter des Magistrats=
dirigenten 2.
Steuerboten 22.
Steuereinnnehmer 22.
Steuer, bei dem Erwerbe von
Grundstücken 366.
Steuer, für Bier 373.
Steuer, für Hunde 339.
Steuer, für Lustbarkeiten 342.
Steuer, vom Einkommen 348.
Steuern und Abgaben 337.
Stimmzähler 7.
Stimmzettel 7.
Stöcke der Theaterbesucher
531.
Strafgeelder für die Unter=
suchungsanstalt 262.
Straße, fertige für den Ver=
kehr und den Anbau 441.
Straßenausbaufkosten 466.
Straßenkanal 80.
Straßen pp., Benutzung und
Beischädigung 431.
Straßen pp., Fuhrwerksver=
kehr 422.
Straßen, Plätze und Anlagen,
Ballwerfen pp. 419.
Straßen und Plätze, Anlegung
und Veränderung 465.
Straßen und Plätze, Anlegung
durch die Stadtgemeinde
466.
Straßen und Plätze, Anlegung
neuer, noch nicht festgestell=
ter Straßen durch Unter=
nehmer 474.

Straßen und Plätze, Ausfüh=
rungsanweisung zum Orts=
statut 475.
Straßen- und Plätzebezeich=
nung 436.
Straßen und Plätze, Herstel=
lung neuer Straßen durch
Unternehmer 472.
Straßen und Plätze, Ordnung
und Reinlichkeit 412.
Straßen und Plätze, Sicher=
heitsleistung 466, 475, 476.
Straßenpolizei 410.
Straßenrohr 80.
Streuen 421.
Stroh 160, 167.
Strumpfwirker 162.
Südfrüchte 166.
Subalternbeamte 23.
Subventionen 262.

T.

Tabakspfeifen im Schlachthofe
248.
Tagegelder 24.
Tagelohn, ortsüblicher für
weibliche Arbeiter 212.
Tarif der Dienstmänner 501.
Tarif für Benutzung der Eis=
bahn 511
Tarif für Benutzung der städt.
Waage 510.
Tarif für die Oberüberfahre
392.
Tarif für Schornsteinfeger=
meister 400.
Tarif über Gebühren für Be=
nutzung des Schlachthaus
235.
Tauben 161.

Taubenhaltung 481.
 Taxatoren der Viehanstalt 130.
 Taxe im Droschkenfuhrwesen 460.
 Theater, Polizeiverordnung 531.
 Thonrohre 69.
 Tierarzt 168, 223, 255, 256, 259.
 Tiere, Beförderung pp. 429.
 Tiere, franke 245.
 Tiere, lebende 169.
 Tiere, Sicherung gegen Beschädigung und Belästigung 428.
 Tierische Kadaver 282.
 Tierschutz 528.
 Tilgungsdarlehn 124.
 Töpferstraße, Befahren 445.
 Töpferwaren 161.
 Todesbescheinigung 326.
 Torflagerung pp. 394.
 Totenfestsonntag 187.
 Totengräber 23, 316 ff.
 Transport von Düngstoffen 285.
 Transport von Fleisch pp. 416.
 Transport von geräuschverursachenden Gegenständen 431.
 Treiber 430.
 Treidelfsteig 411.
 Treppenbeleuchtung 490.
 Treppenbeschädigung 384.
 Trinkgefäße 181.

II.

Überfahre 388.
 Überfahre und Tarif 392.
 Überfahrgeld 393.
 Überschüsse der Stadtparkasse 126.

Überschuß des Viehamts 129.
 Übertragbarkeit der Spareinlagen 120.
 Uferböschungsschädigung 384.
 Ufergeldtarif 488.
 Uhrmacherwaren 162.
 Umhertragen von Obst pp. 418.
 Umsatzsteuerordnung 366 und Nachtrag 371.
 Umzugstermine 492.
 Unterbeamte 23.
 Unteroffiziere 139, 148.
 Unterrichtszeit der Fortbildungsschule 295.
 Unterstützungen 5.
 Untersuchung, chemische, mikroskopische u. 261.
 Untersuchung des Fleisches 228, 232.
 Untersuchung v. geräuchertem Fleisch 230.
 Untersuchungsanstalt, Befähigungsausweis für den Dirigenten 281.
 Untersuchungsanstalt, Gebühren 262, 264, 268, 281.
 Untersuchungsanstalt, Gebührentarif 269.
 Untersuchungsanstalt, Geschäftsordnung 265.
 Untersuchungsanstalt, Geschäftsstunden 268.
 Untersuchungsanstalt, Kuratorium 261.
 Untersuchungsanstalt, öffentliche 261.
 Untersuchungsanstalt, Pauschalsumme 264.
 Untersuchungsanstalt, Strafgesetzer 262.

Untersuchungsanstalt, Subvention 262.
Untersuchungszeit im Schlachthause 244.

B.

Verbot der Aufbewahrung von geistigen Getränken in offenen Fäden 176.
Verbot der Kinderbeschäftigung 177.
Vereinigung von Agl.=Safrau mit Oppeln 12, 520 ff.
Vereinigung von Wilhelms=thal mit Oppeln 10, 504.
Verfassungsausschuß 8.
Vergraben tierischer Kadaver 282.
Verhalten, ungeziemendes 6.
Verhinderung eines Stadtverordneten 5.
Verkauf von Feuerwerkskörpern 394.
Verkauf der Waren 165.
Verkauf von Zeitungen 190, 199.
Verkäufer von Marktartikeln 167.
Verkaufsstände 164.
Verkaufsstellen 184 ff., 191, 219.
Verkehr auf den Brücken und einzelnen Straßen 480.
Verkehr auf den Friedhöfen 322.
Verkehr auf den Straßen u. Wegen neben den Begräbnisplätzen 331.
Verkehr in den öffentlichen Badeanstalten 384.
Verkehrshindernisse 416.

Verkehrssicherheit 416.
Verkehrswesen 411.
Verlust v. Sparkassenbüchern 123.
Vermessungstechniker 22.
Vermietung von Gaseinrichtungen 99.
Vernichtung von Sparkassenbüchern 123.
Veröffentlichung der Stadtverordneten=Sitzungen 4.
Verpfändung von Witwen= und Waisengeld 29.
Versorgung von Hinterbliebenen 5.
Versorgung der Kommunalbeamten 20.
Versteigerung d. Pfänder 136.
Vertagung 6.
Verwaltungsdeputationen 13.
Verwaltungsrat der Stadtsparkasse 113, 114.
Verwarnung 6.
Verzinsung 120.
Vieh, auf Fettviehmärkten 152.
Vieh, Beförderung pp. 429.
Viehmärkte 163, 164.
Vollmilch 255, 260.
Vollziehungsbeamte 22.
Vorbauten 334, 336.
Voreinschätzungskommission 15.
Vorgärten 333.
Vorschriften für die Gasabnehmer 107.
Vorschriften über Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen 64.
Vorschriften über Ausführung der Wasserleitungsanlagen 35.
Vorzugsmilch 260.

W.

Waagegefälle 510.
 Wachtlokalien 144.
 Wäscherinnen 213.
 Wagegebühr 151.
 Wagonaufstellung in den Straßen 417.
 Wagen zum Leichentransport 308, 309.
 Wahl 7, 200.
 Wahlauschuß 8.
 Waisengeld 25, 27 ff.
 Waisenrat, Instruktion 298
 Warenverkauf 165.
 Wasserdruckprobe 76.
 Wasserentnahmestellen 51.
 Wassergebühren 48.
 Wasserkasten 82.
 Wasserkloset 40, 82.
 Wasserkraftmaschinen 40.
 Wasserläufe 412.
 Wasserleitungsanlagen, Vorschriften über die Ausführung 35.
 Wasser-Lieferung, Einschränkung und Einstellung 49.
 Wassermesser, Einsetzung 41, 49.
 Wassermesser, Gebühren für die Prüfung 56.
 Wassermesser, Rechtsverhältnisse an denselben 50.
 Wassermesser, Standort und Größe 50.
 Wassererschöpfen aus der Oder 383.
 Wassersprengen 413.
 Wasserverschlüsse 82.
 Wasserversorgung der Stadt 46.
 Wasserwerksdeputation 14.

Wasserwerkskontroleure 23.
 Weberwaren 162.
 Wege, Benutzung und Beschädigung 431.
 Wege, Berunreinigung 412.
 Weihnachtsmarkt 164.
 Weinausschank, Prüfung der Bedürfnisfrage 175.
 Wertpapiere, Anlegung 126.
 Wertpapiere, Beleihung 125.
 Wild 161.
 Wilhelmstal, offene Bebauung 332.
 Wilhelmstal, Vereinigung mit der Stadt Oppeln 10, 504.
 Winterglätte 421.
 Wirtschaftswässer 85.
 Wittwengeld 25, 27 ff.
 Wittwen- und Waisengeld, Rechtsweg 30.
 Wochenmärkte 160, 164.
 Wochenmärkte, geräuchertes Fleisch 230.
 Wochenmärkte, Handel mit Getreide und Kartoffeln 155.
 Wochenmarktsverkehr, Fleischverkauf 219.
 Wohngebäude, Nummeranbringen 436.
 Wohnungsmieten, Umzugstermine 492.

3.

Zahl der besoldet. Magistratsmitglieder 3.
 Zahl der Mitglieder des Magistrats 2.
 Zahl der Stadtverordneten 10, 12.
 Zahlung des Gehalts 24.
 Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes 29.

- Zahlungspflichtige 94.
Zapfstellen der Wasserleitung 38, 44.
Zeichner 22.
Zeichnung des Entwässerungsprojekts 81.
Zeitungen, Feilbieten an Wochentagen 199.
Zeitungen, Verkauf an Sonntagen 190.
Ziegeleideputation 15.
Ziegeleiverwaltung 22.
Ziegelmeister 23.
Ziegen 161, 163.
Zigarren im Schlachthofe 248.
Zinkrohre 69.
Zinnröhren mit Bleimantel 37.
Zinsenauszahlung bei der Sparkasse 121.
Zinsen bei der Pfandleihanstalt 132.
Zinsberechnung bei der Sparkasse 120.
Zinsfuß bei der Sparkasse 120.
Zugtiere, deren Schutz auf Bauplätzen 528.
Zuleitungen zum Gasmesser 97.
Zungenrinnsteine 82.
Zusammenberufung der Stadtverordnetenversammlung 4.
Zuschlag zur Reichsbrausteuer 373.
Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen 45.
Zweiräder, Fahren 443.
Zwingerstraße, Befahren 446.



Druckfehler und Berichtigungen:

- Seite 18 muß es im Nachtrag Zeile 3 statt 16. heißen „18.“ Februar.
„ 34 „ „ in der Fußnote statt S. 19, S. „25“ heißen.
„ 64 „ „ im § 1 unter b heißen „Grundstückskanälen.“
„ 84 fällt im § 2 das Schlußwort „Bestätigung“ fort.
„ 129 fehlt in Zeile 3 zwischen den Worten auch und Ortsarmen-
kasse das Wort „der.“
„ 136 § 10 Zeile 3 muß es heißen „Einlösung.“
„ 138 Bestätigungsvermerk Zeile 8 muß es heißen „sanctioniert.“
„ 140 § 3 muß es in der letzten Zeile heißen „gesichert.“
„ 150 unter c Zeile 4 muß das Schlußwort heißen „inbegriffen.“
„ 158 § 1 muß es in der Zeile 3 statt auf heißen „in.“
„ 185 zweite Fußnote hat es zu lauten „Bekanntmachungen.“
„ 186 bedeuten die beiden **) die vorseitige zweite Fußnote.
„ 226 Bestätigungsvermerk Zeile 3 muß statt 391 „131“ heißen.
„ 227 Zeile 2 muß statt an heißen „in.“
„ 228 muß es in der Bekanntmachung Zeile 1 lauten statt 8 „9.“
„ 275 Zeile 3 muß es heißen „Säure.“
„ 310 muß in Zeile 1 statt Polizeiverordnung „Polizeiverwaltung“
heißen.
„ 428 heißt in der ersten Zeile das Wort „Dunkelheit.“
„ 445 ist vierte Zeile vor Oppeln das Wort „Stadt“ zu setzen.
„ 466 hat § 3 siebente Zeile zu lauten statt neun „neue.“
„ 516 ist Ziffer 16 die Summe 203662,89 Mk. irrtümlich eingestellt.
„ 518 fehlen in § 6 zum Schluß die Worte „einbarung treffen.“
„ 523 hat es in Zeile 7 „1910“ zu lauten.
-

KSIĘGARNIA

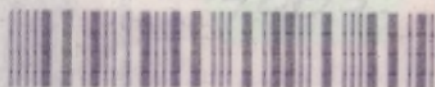
ANTYKWARIAT



№ 147471

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

468 S



001-000468-00-0